image
not
available

1584
.G27
52
v.1

Library of
Princeton University.

Germanic
Seminary.

Presented by
The Class of 1891.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beschreibung
des
Hertzogthums
Mecklenburg
und dazu gehörtaer
Länder und Oerter.
Erster Theil.

In sich haltend
derer Lage, Beschaffenheit, Handel, Manufacturen, Gräntzen, Gewäßer, der HHrn. Hertzoge Prætensiones, Stimmen, Revenüen, der Länder Müntzen, Religion, Scribenten, der Hertzoge Residentzen, Sitten der Einwohner, alte Einwohner, Abgötterey, Bekehrung, Nahmen der Provintzen, und was dazu gehöret.

Vormahls zusammen getragen
von

Hans Henrich Klüvern,
Aus Nieder-Schiltberg in Mecklenburg, Kayserlichen Notario und Raths Verwandten in Heiligenhafen.

Anitzo aber gründlich ausgeführet, vermehret und verbessert

Andere Auflage.

Hamburg, zu bekommen bey seel Thomas von Wierings Erben, bey der Börse, im güldnen A. B. C. 1737.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allen und jeden

Liebhabern der Historie/

Bekandten und Unbekandten,

absonderlich

denen Herrn

Mecklenburgern,

seinen wehrtesten

Landes-Leuten/

wünschet

alle gedeyliche Wohlfahrt,

übergiebt

gegenwärtiges Werckleín,

und empfiehlet sich

ihrem geneigtem Wohlwollen

H. H. Klüver.

1584
621 mueh
52
513095

Digitized by Google

1584.
627.
52

Digitized by Google

Vorrede
der ersten Edition.

a mir das Verhängniß nicht vergönnen wollen, in meinem geliebten Vaterlande **Mecklenburg** meine Wohnung zu haben, sondern mich in der Nord-Ecke von **Wagerland** gesetzt, welches seith dem Jahr 1139 dem Gebiete der Obotriten und Wenden Könige, als Vorfahren der jetzigen Durchlauchtigsten Herrn **Hertzoge zu Mecklenburg**, zum letztenmahl entrissen worden: So habe zum Andencken und aus Liebe zu meinem Vaterlande, auch daraus fliessender Gemüths-Ergetzung, dieses zusammen getragen.

Digitized by Google

Wann ich aber vermeine, es dörffte, woferne es dem Druck untergeben würde an Liebhabern, welche es durchzulesen begierig seyn möchten, nicht eben fehlen: So habe mich endlich auch dazu resolviret, vornemlich da ich mich erinnere, was der berühmte Staats-Mann und Römische Bürgermeister Cicero libr. 2. de Oratore ad Quint. Fratrem spricht: Historia testis temporum, Lux Veritatis, Vita memoriæ, Magistra Vitæ, Nuncia Vetustatis;

welches eine gelehrte Feder also übersetzet:

Es sind die Schrifften der Geschicht
Der Zeiten Zeugnis und der Wahrheit Licht,
Des spaten Angedenckens Leben,
Ein Unterricht, den sie dem Leben geben,
Des grauen Alterthums Bericht.

Man trägt indessen zu dem geehrtesten Leser das sichere Vertrauen, er werde diese gering fügige Arbeit ihm hochgeneigt gefallen lassen, und seiner Gütigkeit nach die etwan eingeschlichene Fehler übersehen. In dieser Zuversicht soll der andere Theil mit nechsten erfolgen.

Vor-

Digitized by Google

Vorrede

zur andern Edition.

Nachdem die erste Edition dieses Wercks so viele Liebhaber gefunden, daß die Exemplaria in kurtzer Zeit davon vergriffen worden; So haben die Verleger nicht unrecht geglaubet, der gelehrten Welt einen besondern Dienst und Gefallen zu erzeigen, wenn sie sich resolvirten, dasselbe wieder auflegen zu lassen, und dabey zu sorgen, daß die darinn befindliche Materien, welche in der ersten Edition nicht nach Wür-

den ausgeführet worden, gründlicher abgehandelt, das fehlende suppliret, die Irthümer corrigiret; mithin, soviel möglich, ein vollenkommenes und zum Dienst der Gelehrten geschicktes Werck formiret würde. In dieser Intention haben die Verleger einen Mecklenburgischen gelehrten und dieses Landes Historie kündigen Mann gesuchet, der die intendirte Arbeit übernehmen möchte, und nachdem dieselbe jemand gefunden, der sich hiezu bewegen lassen, so ist von demselben die Ausführung dieser 2ten Auflage dergestalt besorget worden, wie sich solche hiemit præsentiret. Der Hr. Autor und Emendator dieser Auflage hat Bedencken getragen seinen Nahmen derselben vorzusetzen, damit er nicht Ursache haben mögte, der Beschaffenheit der heutigen Welt nachzugehen, mithin nur etwa ut servum pecus autoritatis das nachzupfeiffen was ein und andern ge-

gefallen mögte, ſondern dasjenige zu ſchreiben, was, jedoch ohne jemand zu beleidigen, der Wahrheit und der Hiſtoriſchen Gewißheit gemäß ſich befindet. Es hat derſelbe, wie allemahl, ſo auch bey der Ausführung dieſes Wercks die Regul des groſſen JCti Zaſii vor Augen gehabt, welche derſelbe Lib. 2. ſingulär: Cap. I. num. 26. folgender geſtalt vorſchreibet: Nihil apud me loci habet harum ipſarum opinionum quæ circumferuntur, autoritas, niſi juris ſcripti (adde Hiſtoriæ) veritas eas ornet, & ad id neutiquam adſtrictus eſſe volo ut curem, quid alii dixerint, ſed potius quid ex veritate dici poſſit. Und zu dem Ende ſind auch alle ſeine Sätze; in ſo ferne ſie nicht in der Landes Notorietæt beruhen, allemahl mit unverwerflichen Beweiſen aus den Landes Nachrichten beſtättiget worden. Dasjenige, was der Hr. Klüver von jeder

Materie gesaget, hat man zwar beybehalten. Weil es aber theils nicht hinlänglich gewesen, den Leser von der Gewißheit seiner Sätze zu überzeugen, theils die Ausführung derer Capitum mit dem Rubro nicht correspondiret, noch die Materie approfondiret, theils auch gar viele Materien fehlen; so ist alles dieses von dem Autore suppliret worden. Es distinguiret sich demnach diese Auflage von der vorigen umb ein merckliches, zumahl der Autor dieser Auflage allen Fleiß und Mühe angewandt hat umb nichts vorbey zu lassen, so zur gründlichen Einsicht jeder Materie gehöret, und lauter Sachen vorgebracht, welche bis dato wenig aufgezeichnet und deduciret worden. Bey der Ordnung der Capittel hat der Autor dieser Auflage zwar auch noch etwas zu erinnern gefun-

funden, damit aber das Werck nicht gantz und gar seine Gestalt verliehren mögte, so hat er es dabey gelassen und das 30te und folgende Capittel dieser Auflage hinzuzufügen umb desto mehr vor nöthig geachtet, da die darinn abgehandelte Materien zu einer gründlichen Einsicht in die Mecklenburgische Landes-Verfassung ohnfehlbahr mit gehören, und von solcher Wichtigkeit sind, daß bey Auslassung derselben das Werck unvollkommen bleiben würde. Bey diesen Umständen verhoffet man eine gütige Aufnahme dieser neuen Auflage, und erbittet sich der Autor bey dem geneigten Leser ein so billiges und glimpfliches Urtheil aus, als die gleichmüthige Aufrichtigkeit des Autoris Vorsatzes es verdienet. Fällt hie und da etwa eine Passage vor, die nicht mit aller Leser Humeur

meur eintreffen will, oder sonst zu ein und andern verdrießlichen Reflexionen Anlaß giebet, so wird dieses der Sache selbst und nicht dem Verfasser zuzuschreiben seyn, womit der Autor und die Verleger dem Leser sich empfehlen. Hamburg den 28 Jan. 1737.

Innhalt

Innhalt des Ersten Theils.

Cap. I. Die Lage der gesamten Mecklenburgischen Länder.
— II. Deren Länge, Breite und Beschaffenheit.
— III. Die Beschaffenheit der Felder.
— IV. Handel, Wandel und Gewerbe.
— V. Manufacturen.
— VI. Uebliche Eintheilung des Landes in den zu tragenden Oneribus publicis, was sie nemlich ordentlich und auch nebenher tragen müssen.
—. VII. Anschlag einer Bauer-Stelle in Mecklenburg.
— VIII. Abgang und Ausgabe der Bauer-Höfe.
— IX. Die Gräntzen der Mecklenburgischen Länder.
— X. Die vornehmsten Gewässer um, bey und in diesen Ländern.
— XI. Prætensiones und Streitigkeiten der Hrn. Hertzoge.
— XII. Stimmen und Stand der HHrn. Hertzoge auf Reichs- und Crais-Tagen.
— XIII. Revenüen der Herrn Hertzoge.

Cap. XIV. Vergleichung mit andern Ständen des Niedersächsischen Craises.
— XV. Müntzen dieser Länder.
— XVI. Religion.
— XVII. Scribenten.
— XVIII. Residentien.
— XIX. Das Wapen.
— XX. Sitten der jetzigen Einwohner und des Adels.
— XXI. Die Universität.
— XXII. Vorige Einwohner dieser Oerter.
— XXIII. Der Wenden Wesen und Naturell, auch warum Sie so offt nach der Bekehrung wieder abgefallen.
— XXIV. Der Wenden und Vandalier Abgötterey und Götzen.
— XXV. Bekehrung, Abfall, ausgeübte Grausamkeiten der Wenden, und endlich der Ruhe in diesen Ländern.
— XXVI. Einige grosse Thaten wider die Wenden. Derer Verjagung, wo sie geblieben, und von ihrem heimlich verborgenen König.
— XXVII. Von Hertzog Hinrich dem Löwen zu Sachsen und Bayern.
— XXVIII. Von den Johanniter-Rittern.

Cap. XXIX.

Cap. XXIX. Von dem Titul der HHrn. Herzoge, Nahmen der Provintzen, dazu gehörigen Oerter und Städte, gedachter Provintzen Länge, Breite, Grantzen Beschreibung, und von den vorigen Bischöfen zu Schwerin und Ratzeburg.

— XXX. Von dem Justice-Wesen und Gerichten des Landes Mecklenburg.

— XXXI. Von denen Gesetzen des Landes Mecklenburg.

— XXXII. Von denen Privilegien der Mecklenburgischen Ritterschafft und übrigen Land-Stände.

— XXXIII. Von denen vornehmsten Familien der Mecklenburgischen Noblesse, so wenigstens 100 Jahr in Mecklenburg gewohnet haben.

— XXXIV. Von dem eventualen Successions Rechte des Königlich Preußischen Hauses auf die Mecklenburgische Lande.

— XXXV. Von der Frage: Ob die Mecklenburgische adeliche Lehen feuda data oder oblata sind?.

Cap. XXXVI. Von dem nach Absterben Gustav Adolph entstandenen Succes-sions-Streit in Mecklenburg.

Cap. XXXVII. Von dem Oeconomie-Wesen in Mecklenburg.

Cap. XXXIIX. Von denen Prærogativen derer Hertzoge von Mecklenburg.

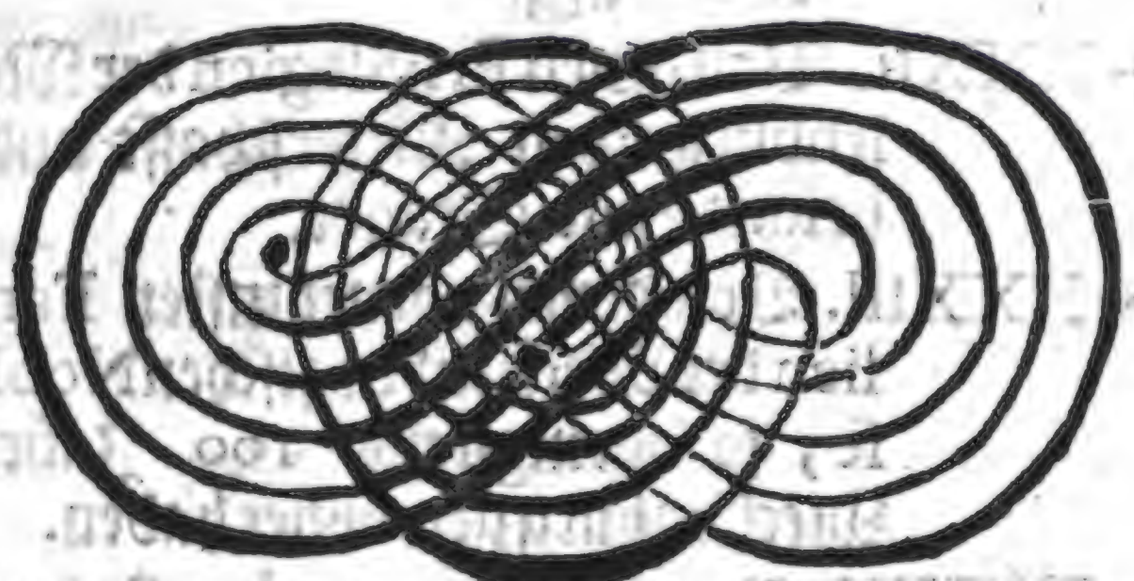

Cap. I.

Cap. I.

Die Lage der gesamten Mecklenburgischen Länder.

Selbige ist zwischen dem 54sten Grad, 40 Minuten und dem 53sten Grad 20 Minuten Nördlicher Breite, oder *Latitudinis*, und dem 30sten Grad 50 Minuten und 34sten Grad 30 Minuten der Länge oder *Longitudinis*.

Von den Graden und Minuten aber bessere Nachricht zu geben, so haben die Gelehrten in den Gedancken (weil sonst sich dergleichen nicht findet) einige Circkel und Linien gezogen, die sowohl oben als unten in einem Platz zusammen lauffen. Die Puncte, wo sie zusammen kommen, werden *Poli* genannt. Der, so gegen Mitternacht ist, heißt der

{*Arcticus* / Nord-} und der gegen Mittag der {*Antarcticus Polus* / Süd-Pol.}

Dann geht mitten durch die Welt quer über eine gerade Linie, von den Schiffern schlecht hin die *Linie*, von

den Gelehrten aber der *Æquator* oder *Linea Æquinoctialis* genandt / und iſt ſolches der Ort / über deren Einwohner die Sonne den erſten Frühlings- und den erſten Herbſt-Tag gehet.

Von dieſer Linie gehen lauter kleine Spatia nach Norden und Süden / die heiſſen *Gradus*, und ein ſolcher Grad begreifft auf dem Erdboden alle mahl 15 Teutſche / 80 Ruſſiſche / 60 Italiäniſche / 55 Engliſche / 25 Frantzöſiſche / 17½ Spaniſche / 10 Schwediſche / und 12 Ungariſche oder Schweitzer Meilen. Um die gantze Welt herum ſind 360 Grad / die machen zuſammen 5400 Teutſche Meilen; ſo groß iſt die Welt / welche die Form einer Kugel in ihrem Umkreiſe hat.

Der Grad wird wieder in 60 Minuten abgetheilet / und alſo iſt eine Minute auf dem Erdboden eine Teutſche Viertel Meile / und 4 Minuten eine gantze Meile.

Da nun alſo die Mitte der Mecklenburgiſchen Länder ohngefehr 54 Grad ausmachet / folget daraus / daß ſolche von der Linie oder dem Æquatore 810 Meilen nach Norden zu entfernet.

Und wenn man von da gleich vor ſich / Weſtwerts über Berge / See und Thale gehen könnte / müſte die Reiſe genommen werden über Schwerin / Möln / Altona / Stade / an dem Ausfluß des Weſer-Strohms der Nord-See / Hull in England / Drochdagh und Akil in Irland / Neu-Franckreich / das Süder-Theil der Hudſons-Bay und Neu-Soutwallis in Nord-*America*, ein Theil der groſſen Tartarey / Kitaico und Nagaja in *Aſien*, die Fürſtenthümer Reſan und Severien in *Moſcow*, das Palatinat Mohilow, Minsk und Troki in Pohlen / die Stadt Elbing in Preuſſen /

St

Städte/ Usedom / Anclam und Stolpe in Pommern/ und würde der Reisende sodann wieder an seinen vorigen Ort kommen. Die Leute vorerwehnter Oerter haben auch einerley Tages Länge / und sind gleich weit/ nemlich 810 Meilen von der Linie entfernet.

Könte man aber nach den Graden der Länge/ nemlich Südwerts / seine Reise fortsetzen/ würde man kommen: in die Marck-Brandenburg / das Magdeburgische / Ober-Pfaltz / Bayern / Tyrol in Teutschland/ das Venetianische/ Florentinische in Italien/ ins Königreich Tunis biß an Loango in *Africa*. Von da über beständig Wasser biß an den Süd- und folgends Nord-Pol / ferner über das Wester-Theil von Spitzbergen / das Druntheimische / Dalacarlia / Halland/ Ostertheil von Seeland/ Estefens/ Möen/ der Ost See biß an den Ort da man ausgangen. Solche Reise wäre nun 5400 Meilen/ und hätten solche Leute zu einer Zeit entweder Mittag oder Mitternacht.

Cap. II.

Die Länge/ Breite und Beschaffenheit dieser Länder.

§. 1.

Die Länge schätzet man 24 biß 30 Meilen / die Breite aber 18/ auch wohl 9 biß 10 Meilen.

Von der Beschaffenheit schreibt der alte Dänische Theologus und Mathematicus, Nicolaus Helduaderus: „Es wäre ein fruchtbar Land / hätte an Getrayde/ „Aepffeln / Holtz / Fischen und allerley zahmen und wil-

„den Thieren eine volle Gnüge, wäre auch mit Städ-
„ten, Schlössern, Flecken und Meyerhöfen wohl ver-
„sehen. Eben das bekräfftiget der alte Sebastian Münster.

Die neuen Autores halten ebenfals die Länder vor fruchtbar an Getrayde, Baum-Früchten und Vieh-Weyde, Wiltprett, Fischen und Geflügel, und wäre das Land mit kleinen anmuhtigen Hügeln gleichsam besäet.

Der Autor des Frantzösischen Buchs *Methode pour étudier la Geographie* (gedruckt zu Paris 1716) Tom. 1. p. 374. hält es für eines von den schönsten und besten Ländern des Nieder-Sächsischen Crayses, welches Getrayde und Weyde in Uberfluß hätte (*un des plus beaux & des meilleurs païs du Cercle de Basse Saxe*, sind seine Worte: *abonde en Bled & en Paturage.*)

§. 2.

Die Ritterschafft des Landes in ihrer Beschreibung des Landes Mecklenburg unter Hrn. Hertzog Carl Leopolds Durchl. von Ao. 1718 im Martio schreibet: Daß die beeden Hertzogthümer Mecklenburg mit vielen Seen angefüllet und versehen (worunter etliche 1, 2, biß 3 Meilen lang und 1 oder 1½ Meilen breit.) Die aber durchgehends von schlechten Einkommen wären, massen e. g. aus einem der grössesten Seen von allen daran Interessirenden jährlich nicht auf 800 Reichsthaler genossen würde:

2. Befünden sich darinnen grosse Heyden und Wildnissen, die unbebauet blieben, wie dann der Hertzog 3 grosse Wildbahnen darinnen hätte, die etliche Meilen in sich begriffen, und worinnen wenig Einwohner und Aecker anzutreffen.

3. Vie-

3. Viele Tannen-Wälder/ geringe eintragende Höltzungen/ viele unbrauchbare Moräste/ Brüche/ Möhre/ viel Rusch und Busch/ welches alles brauchbar zu machen mehr kosten als eintragen würde.

4. Die Helffte des Landes wäre ein sandiger und sonst undanckbarer Grund und Boden/ der mit vielen Dünge kaum dahin zu bringen/ daß man einmahl Rocken und einmahl Habern darnach baue/ brächte auch wenig Graß.

5. Bey solcher Bewandniß wäre auch die Vieh-Weyde und der Wiese-Wachs gegen das benachbarte Holstein und Pommern schlecht. Dahero dann die Vieh-Zucht von weniger Importance, folglich wenig Dünge brächte/ und also jährlich wenig Acker fett gemacht werden könte/ das meiste aber mager bliebe und kaum die Saat wieder brächte; dennoch aber (des benöhtigten Futters halber für Rind-Vieh/ Pferde und Schäfereyen/ und um den Dünge zu vermehren) gesäet werden müste.

6. Der übrige Acker wäre so beschaffen/ daß wohl die Helffte oder wenigstens der dritte Theil desselben (wann er bey Düngung erhalten würde) Gersten trüge/ zum Weitzen-Bau aber fünden sich nur wenig Felder geschickt/ und wären die Einwohner aus Noht obligirt den Acker immer zu gebrauchen/ könten also ihm die gefoderte Ruhe von etlichen Jahren nicht geben/ sondern die Feldmarcken wären durchgehends im Lande (auf etliche wenige nach/ die mehr Ackerschläge oder sonst eine Aenderung darin gemacht) in 3 Schläge getheilet/ deren einer den Sommer über Brach läge/ einer mit Rocken und der dritte mit Sommer-Korn besäet würde/

welches die Reihe umginge / also daß bey solchen beständigen cultiviren und mangelnder Ruhe des Ackers / das eingestreuete Korn durchgehends nicht höher angeschlagen werden mögte / als daß das Erdreich vierfach wieder gäbe / was man ihme anvertrauet / wie solches auch im allgemeinen Land-Taxte agnosciret würde.

§. 3.

Es lautet demnach diese Ritterschafftliche Beschreibung gantz different von derjenigen, so vorbelobte Autores davon gegeben haben. Es ist aber hieby zu bemercken, daß der Autor dieser Beschreibung zu der Zeit / als er sie aufgesetzet / die Intention gehabt habe / dem Kayserlichen Hofe eine so schlechte Idee von diesem Lande deshalb vorzustellen, um zu zeigen / daß das Land die der Zeit verlangte Contribution zu bezahlen nicht im Stande sey / folglich kan man diese Beschreibung eben nicht als eine unbetriegliche Wahrheit ansehen / denn bey vorfallenden Processen redet und schreibet einjeder vor sich das beste. Es stehet auch nicht zu behaupten, daß die gesampte Mecklenburgische Ritterschafft an dieser Beschreibung Theil nehmen oder solche vor wahr annehmen sollte / weil sie dadurch den Wehrt ihrer eigenen Güter verkleinern / und ihren Ruhm / den sie durch die vollenkommene Wissenschafft in Meliorirung ihrer Güter und Führung einer guten Wirthschafft von vielen Zeiten erworben / gar sehr verringern würden. Der H:. Ober-Landdrost von dee Lühe hat in seiner gemüssigten gründlichen *Information*, welche Anno 1730. ans Licht getreten / hievon der Welt eine viel bessere Idee und Uberzeugung gemacht / immassen er pag. 41. zeiget / daß der Adel im Lande Mecklenburg durch

ihre

ihre kluge Wirthschafft ihre Güter nicht nur über das *alterum tantum*, sondern wol gar *ad triplum usque* und weiter verbessert. Daher es an Exempeln nicht fehle / daß Güter / welche binnen 30 Jahren vor 12 bis 20000 Rthlr. erkaufft oder angenommen seyn, vor 60 bis 80000 Rthlr. und höher verkauffet worden: gestalt er denn pag. 49. von seinen vor etwa 31685 Rthlr. erhandelten Gütern versichert, daß ob sie zwar vor dem kaum 1200 Rthlr. Revenüen tragen können, solche doch anitzo so viele und noch mehr tausend Rthlr. als vor dem hunderten, folglich 12 bis 17000 Rthlr. Revenüen / wie er pag. 39. gestehet, jährlich eintragen müsten. Wenn man hiebey ein wenig überleget, daß schon nach dem Catastro von Ao. 1632. / welches die Noblesse der Zeit selbst angegeben, die adliche Güter auf hundert und drey Tonnen Goldes und 23317 Gülden an Werth taxiret worden; so folget nach dem vom Herrn Ober-Landdrost von der Lühe formirten und würcklich mit der Experience einstimmenden Grund-Satze / daß nach dieser Proportion die adliche Güter in Mecklenburg itzo zum wenigsten 207 Tonnen Goldes Rthlr. oder 20 Millionen und 700000 Rthlr. würcklich werth seyn / und folglich dieselbe jährlich zehnmahl hundert und 35 tausend Rthlr. Revenüen eintragen müssen. Wolte man nun hiebey ferner dasjenige zum Grunde setzen / was die Ritterschafft in der oberwehnten Schrifft behauptet / daß nemlich intuitu der onerum publicorum die Fürstliche Aempter und Städte mit ihnen gleichen Strang von Alters gezogen (wogegen doch von jenen noch vieles eingewandt wird / welches unten Cap. 6. vorkommen soll)

folglich nach der selbst redenden Billigkeit nicht anders zu glauben ist/ daß die Aempter und Städte mit der Ritterschafft gleiche Revenüen haben müssen; so würde hieraus fliessen/ daß die Aempter zehnmahl hundert tausend und 3 5000 Rthlr. und eben soviel die Städte an jährlichen Revenüen einzunehmen haben/ und also das gantze Land über 4 Millionen und 5000 Rthlr. jährlich eintragen müsse. Und hieraus ergiebet sich der ohnfehlbahre richtige Schluß/ daß es dem Lande Mecklenburg an Fruchtbarkeit des Getreydes Viehes und sonsten überall nicht mangele, gestalt denn es auch seine wahrhaffte und gantz Mecklenburg bekannte Richtigkeit hat/ daß/ obzwar ad 1) in Mecklenburg hin und wieder sich grosse und kleine Seen befinden/ dennoch diese Seen allerdings ihre herrliche Revenüen geben/ und zu der guten Zeit in Mecklenburg nicht ein geringes beytragen/ daher auch keine See in Mecklenburg zu finden/ wovon nicht der Baden Zug/ worauf 10 Zesen-Züge gerechnet werden/ zu $2\frac{1}{2}$ bis 3 Rthlr. jährlich in Anschlag gebracht wird/ folglich jeder Zug 50 Rthlr. biß 60 Rthlr. werth ist. Hiernechst sind zwar quoad 2) vor diesen viele Heyden und Wälder in Mecklenburg unbebauet gewesen, es sind aber dieselbe seit 80 Jahren dergestalt ausgeradet und der Acker bebauet worden/ daß man bey vielen Gütern schon anfängt den Holtz-Mangel zu erfahren/ woraus denn von selbst sich ergiebet, daß sowohl aus den Wildbahnen des Landes-Herren als auch aus denen etwa sonsten noch übrigen Höltzungen mehr Revenüen durch Hauswirthliches Verkauffung des Holtzes gezogen werden können/ als der Acker/ worauf das Holtz stehet/ sonsten eintragen könne.

ne. Wie denn auch ad 3) nicht viele Tannen Wälder, Moräste, Brüche, Mohre, Rusch und Busch mehr übrig seyn werden, wovon das terrain nicht bereits cultiviret, zu Acker und Wiesen gemacht und jährlich gut genoßen wird. Zudem so tragen die Tannen Holtzungen ihre grosse Revenüen ein, indem die Verkauffung der Zimmer, Sage-Blöcke, Balcken und Bauholtz mehr einbringet, als wenn der Acker besäet würde und Korn trüge; daß ferner ad 4) der mehreste Boden unvergleichlich und so einträglich sey, als er jemahls in Pommern oder Holstein seyn kan, ist denen Kennern des Landes eine bekante Wahrheit, gestalt denn nach dem Zeugniß des Hrn. Ober-Landdrosten von der Lühe durch Einführung dtr Holsteinischen Wirthschafft eben die Güter so viel einträglicher geworden, wodurch sich von selbst die Güte des Bodens qualificiret. Und ob zwar einige, sonderlich an der Marck Brandenburg gräntzende Oerter vorhanden sind, alwo der Acker sandigt ist, so ist doch solches kaum vor den zehnten Theil des Landes zu achten, und wissen alle Hauswirthe von Mecklenburg, daß auch das allergeringste Sand-Land den herrlichsten Rocken, niemahls aber Gersten oder Habern trage, und zu der Schaaf-Weyde, wenn er ruhet, sehr gut sey. Daß ad 5) die Vieh-Weyde und Wiesenwachs an den mehresten Orten eben so gut als in Holstein und Pommern, alwo alle Oerter durchgängig auch nicht auf gleiche Art gesegnet sind, sich befinde, ist nicht nur eine unleugbare Sache; sondern es hat auch der Hr. Ober-Landdrost von der Lühe in der oberwehnten Information theils gezeiget, daß in Mecklenburg an den meisten Orten der Grund und Boden so beschaffen,

daß daselbst gar füglich mit 10 fach mehrern Nutzen als vorhin die Holsteinische Wirtschafts-Methode introduciret werden könne, theils aber sind schon so viele Exempla von andern adelichen Gütern vorhanden, welche nach ermeldter Methode mit sehr glücklichen Succeß eingerichtet worden, dahero denn auch die Vieh-Zucht von solcher Importance, daß aus den umliegenden Ländern viele tausend Stücke von hier abgeholet und verkauffet werden können, welches die Zoll-Register der Städte gnugsam erweisen. Es kan auch deshalb dem Acker an Dünge nicht fehlen, und ist es eine notorische Sache, daß der Acker, so weit vom Hofe entfernet, mit den Schaaf-Hürden, der nahe liegende aber mit der auf dem Hofe gemachten Dünge fett gemachet wird, und also entweder gar keiner oder sehr weniger Acker, welchem doch im folgenden Jahre sein Recht geschiehet, ohngedünget liegen bleibet, weshalb auch der Acker seine Früchte reichlich giebet, und etwas in Mecklenburg unerhörtes ist, daß der Acker kaum den Saat wieder bringen solte, da doch teste experientia jeder Scheffel Aussaat zum 6ten, 5ten, niemahl aber unter dem 4ten Korn in Anschlag der Güter gebracht wird. Solchemnach ist es quoad 6) eine unleugbahre Sache, daß der mehreste Acker allezeit capable, Gersten und Weitzen zu tragen, mithin so ergiebig ist, daß, ob zwar noch an gar vielen Orten der Acker nur in 3 Schlage getheilet ist, wovon jährlich ein Schlag ruhet, dennoch derselbe wenigstens das 8te, 6te, 5te, allerwenigstens aber das 4te Korn tragen könne, wie der Hr. Ober-Landdrost von der Lühe l. c. pag. 39. selbsten fest setzet, und von andern Gütern um so mehr zu behaupten ist, da die mehresten,

wo nicht bessern doch eben so guten Grund und Boden als in des Hrn. von der Lühe Gütern zu finden / auf ihren Gütern haben. Es ist auch deshalb die Land-Tax / welche Tornov. de Feud. Megapol. exhibiret / eine längst verworffene und zum Anschlag der Güter in so fern sie an Frembde verkauffet werden / gantz unnütze und unzulängliche Piece; nur in soweit hat dieselbe ihren Nutzen / daß die Lehn-Güter in Mecklenburg bey einer Alienatione necessaria, darnach in Anschlag gebracht werden, und darnach bey Abgang der Vasallen dem Landes-Herren anheim fallen. Was weiter hiebey von dem statu Oeconomico der Land-Güter in Mecklenburg noch könte gesaget werden / wird unten in einem besondern Capittel ausgeführet werden. Ex deductis aber ist soviel abzunehmen / daß der Autor des Teutschen Reichs-Staats / welchen Hr. Bilderbek ediret hat / pag. 61. gantz recht schreibe: Daß das Land Mecklenburg nicht geringe / sondern groß und weitläuffig genug, auch durchgehends fruchtbar und gesegnet sey. Daher es denn auch gar viele Hertzogthümer / ja Chur-Fürstenthümer in Teutschland an Revenüen übertrifft / und schon im Stande sich befindet / seinen Landes-Herren dasjenige, was zur Erhaltung des wahren Wolseyns seiner Lande gehöret / zu fourniren und ohne Bedruck der Unterthanen abzugeben.

(O)

Cap. III.

Cap. III.

Die Beschaffenheit der Felder

§. 1.

Wäre Ursache / daß / bey ermangelnder Vieh-Weyde / so nur in den Höltzungen und rund um die Feldmarcken kümmerlich gesucht werden müste / und bey wenigem Vieh-Wachs / man es auf Schäffereyen legte / weil die Schaafe sich mit wenigen behülffen / und des Winters der Heyde noch etwas geniessen könten / öffters aber doch / bey langwierigem Winter / da sie haussen auf dem Felde für dem tieffen Schnee der langen Heyde oder der Winter-Hütung gar nicht / oder doch wenig geniessen könten / aus Mangel des Heues und erfoderten Futters crepiren müsten. Jedoch wäre insgemein gewiß / wann man rechnete / was man jährlich denen Schäffern an Korn und sonsten reichen müste / daß die Schäffereyen wenig abwürffen oder eintrügen / aber zu Bedüngung der Felder / und zum Behuff der Haushaltung / gehalten werden müsten.

§. 2.

Wie wenigen Grund aber dieses Raisonnement haben könne / zeiget nicht nur dasjenige / was in vorigem Capittel weitläufftiger ausgeführet worden / sondern es beruhet auch auf der kundbahren Notorietæt, daß an den meisten Orten in Mecklenburg die Vieh-Weyde sehr gut und gehülfig sey / (weßhalb auch an so vielen Orten grosse Hollandereyen sich befinden) und daher an allen

Orten

Orten neben dem Rind-Vieh auch zugleich die Schaafe gehalten, und also von beyden grosse Abnutzungen gehoben werden, gestalt denn an solchen Orten die Kuh zu 5 bis 6 auch 7 bis 8 Rthlr. und das 100 Schaafe ausser der Düngung der Felder nach Abzug des dem Schäffer zu reichenden Korns, und ohne den Zuwachs zu rechnen, 20. 30 bis 40 Rthlr. in Anschlag der Pension gebracht, und von denen Pachtern solches jährlich davor (a) erleget, von denen abrr, welche ihre Güter selber administriren, noch weit höher genossen wird. Die bey dem Schaaf-Vieh dann und wann, jedoch sehr selten sich ereugende Crepirung kan hiebey nicht in Consideration kommen, weil solches auch in Holstein und andern Orten bey dem Rind, und andern Vieh sich zuträgt und der starcke Abnutz denn etwa alle 10 brs 20 Jahr kaum sich ereugenden Abgang hundertfach ersetzet.

Cap. IV.

(a) Der Abnutz von den Schaafen wird in Mecklenburg ausser dem Vortheil der Düngung, Zuwachs und sonsten folgender Gestalt angeschlagen, wenn e. g. auf einem Gute 1200 Schaafe gehalten werden, so gehören davon 200 dem Schäfer, die übrigen 1000 Stück werden gerechnet; das 100 Stück, geben 15 Stein Wolle, thut vor

1000 Stück 150 Stein a 1 Rthlr.	150 Rthlr.
500 Stück darunter sind milchende Schaafe die Melcken-Pacht a 8 ß. das Stück	83 , 16 ß.
100 Hamel zum Verkauf a Stück 1 Rthlr.	100 ,
Summa	333 Rthlr. 16 ß.

Cap. IV.

Handel, Wandel und Gewerbe

§. 1.

Wäre in Mecklenburg schlecht. Massen Rostock die einige See-Stadt wäre, und dennoch wenig Nahrung und Schiffarth hätte; Die Städte Schwerin / Parchim und Güstrau nur klein und geringe wären, auch selbst grossen Ackerbau hätten. Die kleinere Land-Städte aber, da sie mehr auf Ackerbau, (wovon fast allein die Einwohner leben müssten) als auf Handlung und bürgerliche Nahrung gebauet und gewidmet wären, wenig consumirten oder dem Landmann abkaufften.

§. 2.

Soviel den ersten Satz, daß der Handel, Wandel und Gewerbe in Mecklenburg schlecht und nicht so florissant als in andern benachbarten Landen ist, betrifft, so hat es zwar damit in so weit seine Richtigkeit. Weil aber sowol die fast in allen Mecklenburgis. Städten noch befindliche kostbare publique Gebäude von dem grossen Reichthum derer vormahligen Einwohner ein evidentes Zeugniß ablegen, welcher durch nichts als der starcken Commercio mit des Landes Früchten, Malz, Bier und andern Waaren erworben seyn kan, hinechst auch die alten Zoll- und Accis-Rollen zeigen, da das Commercium der Städte von grosser Wichtigkeit vor Alters gewesen; so ist es zu bewundern, woher der Verfall des Commercii in denen Mecklenburgi-

sche

schen sehr wohl zur Handlung belegenen Landen entstanden / und welchen Ursachen derselbe eigentlich beyzumessen seyn mögte?

§. 3.

Die erfahrensten Männer aus den Städten suchen zu behaupten, daß die erste Haupt-Ursache dieses Verfalls des Commercii darin bestehe / daß die Noblesse, welcher doch die Treibung Handels und Wandels höchst despectirlich sey / indem ihr Stand von jeher militaris und nicht auf die Kauffmannschafft fundiret gewesen / sich nicht nur des Handels / sondern auch Treibung Bürgerlicher Nahrung auf ihren Gütern / wider den deutlichen Innhalt der Policey-Ordnung und anderer Landes-Gesetze / unterzogen. Sie sagen / daß in den jetzigen Zeiten allerhand Handwercker / als Schneider / Leinweber / Schuster / Tischler / Böttger / Töpffer / Barbierer / Bader / Zimmerleute / Stellmacher / Maurer / Becker / Schlachter ꝛc auf dem Lande gehalten / auch mit Wein / Gewürtz / Seiden und dergleichen Handel und Wandel getrieben würde / die bürgerliche Nahrung / als Meültzen / Brauen / Brandtwein brennen / ꝛc. würde ebenfalls auf dem Lande exerciret. In alten Zeiten hätten die Landleute ihr Korn / Vieh / Federn / Flachs / Hanff / Wolle und andere Früchte / in der ihnen am nechst belegenen Stadt verkauffet und zu Gelde gemachet / welches demnechst die Kauff-Leute weiter debitiret hätten. Die der Noblesse zustehende Zoll-Freyheit extendire sich nicht weiter als auf die Waaren / welche sie in Mecklenburgischen Städten verfahren / gestalt auch Ihro Kayserl. Maj. in Resol. von Anno 1724 §. 14. ausdrücklich solche

Im-

Immunitæt verbis: In den Städten verkauffen, restringirten manifesto argumento, daß die auf ihren Gütern erbauete Früchte denen Städten zu überlassen wären. Nachdem aber die Noblesse überhaupt der Zoll-Freyheit sich anmassete, und ihre auf ihren Gütern erbauete Früchte selbst debitirte und nach den grossen Orten ausser Landes verfahren liesse, folglich so wohl wegen der Zoll-Freyheit, als auch, weil sie den Transport durch ihre Hoff-Dienste verrichten liesse, ihre Waaren wolfeiler geben könte, dagegen auch Weine und andere Waaren mit zurück brachte und dieselben im Lande wieder versetzte; so hätte Handel und Wandel nothwendig zerfallen müssen, zumahln es denen frembden Kauff-Leuten erlaubet würde, auf dem Lande herum zu reisen und die Wolle, Flachs, Hanff, Korn und dergleichen vor der Faust weg zu kauffen, welche man ihnen auch lieber als den Kauff-Leuten in den Städten verkauffte und überliesse. Die 2te Ursache des Verfalls des Commercii beruhe darauf, daß der Absatz des Maltzes, Biers, Hopffen und dergleichen nach Schweden, Dännemarck, Finland, Liefland, Rußland, und andern Orten, wohin vor diesen mit ermeldten Waaren ein grosser Handel gewesen, wie Marqvardus Freherus de Jure Mercaturæ Lib. III. erwiesen hätte, gäntzlich cessire, indem an diesen Orten numehro dergleichen in solcher Menge selbst gebauet und gemachet würde, daß man von daher nach Teutschland schon solche debitire. Die 3te Ursache des zerfallenen Commercii beruhe darauff, daß denen Savojarden und andern frembden Kauff-Leuten auch den Buttenträgern erlaubet wäre, ihre Waaren hier im Lande zu verfellen,

wodurch die Waaren der Kauffleute liegen blieben, die Gelder von Fremden aus dem Lande geschleppet und also die Kauffleute heruntergebracht und ruiniret würden. Die 4te Ursach bestünde darin, daß die Herren Hertzoge sich ausser Stande gesetzet sehen müsten/diejenige Anstalten, welche zur Etablirung des Commercii nothwendig employret werden müsten, vorzukehren, indem der Neid sowohl gegen die Hertzoge als auch die Städte nicht zuliesse, den aus einem florissanten Commercien-Wesen fliessenden Vortheil und Nutzen ihnen accordiren zu können. Und was dergleichen Gründe, so sie anbringen, und welche man auf ihren Werth oder Unwerth beruhen lässet, mehr sind.

§. 4.

Daß übrigens die Städte in Mecklenburg, wie der Hr. Autor souteniren will, mehr auf den Ackerbau als auf die Handlung und bürgerliche Nahrung gebauet und gewidmet wären; ist eine Hypothesis, welcher die Städte gar sehr contradiciren. Sie behaupten, daß die hauptsächligste Befugnisse, so die Städte dadurch, daß ihnen Jura Civitatis gegeben worden, erhalten hätten, in diesen wesentlichen und von dem Jure Civitatis inseparablen Stücken bestünden, daß ihnen nemlich damit die Handlung, Handwercker/Brauen und Brandtweins Nahrung zu treiben, NB. *privative* zugestanden worden; Denn nachdem der Kayser Henricus Auceps sich angelegen seyn lassen, die Städte anzurichten, habe derselbe alle Handlung und Handwercker privative in die Städte geleget, und ihnen Jura Collegii zugestanden, welches Wittekindus Lib. I. p. 639 bezeugte, und der Hr. Cantzler von Ludwig in Opifice Exule im

Pagis pag. 20 gar gründlich erwieſen habe. Gobelinus Perſona in Cosmodrom. apud Meibaum in S. R. G. Tom. I. Cap. 47. pag. 242 ſchriebe ausdrücklich: Henricus mandat quod nulla ſit taberna, ſeu forum aut conventiculum aut ſolennitas aliqua, niſi tantum in Civitatibus. Es fünden ſich Exempla, daß wenn auf dem Lande Krüger, Handwercker oder Kauffleute ihre Nahrung treiben wollen, allezeit ein ſpecial privilegium dazu erfordert worden, dergleichen in D. Ludwigii Reliquiis MSſt. Tom. VI. Dipl. 62 & p. 378 & 493 zu leſen wären. Jam vero regulam affirmat exceptio in caſibus non exceptis. Wie nun dieſes Henricaniſche Inſtitutum in Teutſchland allenthalben recipiret worden, welches das Diploma in D. Ludwigii Reliqv. MSſt. Tom. VI. p. 41. 42. de Anno 1337 bezeugete, wenn es daſelbſt heißt: ut Jura habeat civilia (i. e. Civitati congrua) ex more Franconiæ & Teutonicali, alendi ſcilicet mercatores, prohibendi opifices intra milliane circumferentialiter; alſo ſey auch im geringſten kein Zweifel, daß ein gleiches bey denen Sächſiſchen Städten obtiniret habe, zumahl noch heut zu Tage notoriſch die Sächſiſchen Städte eadem Jura zu genieſſen hätten. Daß nun, als Henricus Leo, Hertzog zu Sachſen, dieſe von ihm jure victoriæ an ſich gebrachte Lande, ihrem rechtmäßigen Herren dem Pribislao II. wieder abgetreten hätte, die Jura Saxonum in dieſem Lande Mecklenburg eingeführet, und darauf die Stadte fundiret worden, ſolches hätten Schurtzfleiſch de Rebus Meklenburg. §. 2. Helmold in Chron. Slav. Lib. I. Cap. 83. §. 9. Autor Chron. Slavor. apud Lindenbrog Cap. 25 pag. 158.

Cran-

Crantzius Lib. 4. Cap. 13. in Wandalia. Cothman Vol. I. Resp. 26. n. 222 & 269. schon längst erwiesen, und ergäbe sich daher von selbst, daß auch die Mecklenburgische Stadte überhaupt auf die Handlung, Handwercker, Bier und Brandtwein brennen eben so wie jene gestifftet und gewidmet wären, gestalt denn auch nicht nur alle Fundations-Briefe der Städte klar und deutlich solche Stifftung erwiesen; sondern die Policey-Ordnungen von Anno 1516 & Anno 1562, item de Anno 1572 bezeugten solches mit deutlichen Worten: Denn es seyn ja die Städte auf Handthierung *i. e.* Handlung, Handwercker und Bierbrauen gestifftet und müssen auch dabey erhalten werden. Es wäre auch notorie keine eintzige Stadt in Mecklenburg, deren Einwohner nicht aus Kauffleuten, Handwerckern, Brauern und Brandtweinsbrennern bestünde, und wäre der Ackerbau der Städte so geringe, daß, wenn die Einwohner davon alleine leben solten, nothwendig dieselbe den Bettelstab ergreiffen müsten, woraus sich den von selbst ergäbe, daß die Städte auf die Commercia und bürgerliche Nahrung, nicht aber auf den Ackerbau fundiret wären, gestalt denn die Städte ohnstreitig eine grosse Quantität Korn consumirten, wie die adliche Nachbarn der Städte bezeugen würden, und auch daraus erhellet, daß, nur eines Exempels zu gedencken, die Maltz-Accise der Städte a Scheffel 3 Schilling, 31696 Gülden eingebracht habe, woraus von selbst erfolgete, daß in einem Jahre auf 3000 Last Maltz allein ohne andern Korn in den Städten verzehret worden, und noch mehr consumiret werden könte, wenn ihre Commercia und Nahrungen ihnen gelassen, Manu-

facturen angerichtet und ihr alter Wohlstand hergestellet würde.

Cap. V.

Manufacturen.

§. 1.

Wären auch so schlecht / daß die Wolle / Flachs / Hanff und was man sonst im Lande bauete / unbereitet auswärts verkaufft / und dagegen die Nothdurfft an dem / was daraus gemacht würde / für bahr Geld von aussen angeschaffet werden müste.

Und dahero wäre alles Korn / und was auf dem Lande geworben und gewonnen würde / da es nicht wohl abzusetzen wäre / in schlechtem Preiß und das Commercium würde mehr gehindert als befördert. Der Monopolien oder Gewalt / nur eine Waare allein zu verkauffen / welche die Negoce aufhüben / zu geschweigen.

§. 2.

Ihro Durchlauchten der hochseelige Herr Hertzog Friedrich Wilhelm haben sich gar viele Mühe rühmlichst gegeben / die Manufacturen in dero Landen zu etabliren und in Vollkommenheit zu bringen / gestalt sie denn in Butzow auf der Schelffe zu Schwerin und andern Orten dergleichen angeleget, die Frantzösischen Refugies zu dem Ende aufgenommen / und zu Behuff der Manufacturen gar viele löbliche Anstalten verfüget / wovon die den 24 Sept. 1703 publicirte, denen Refugies accordirte Conditiones, die Schau-Ordnung vom 30 Martii 1705 / das Edict wegen Beförderung der Ma-

Manufacturen vom 15 Martii 1705 und andere dergleichen publique Edicte das beste Zeugniß ablegen können. Ihro Hochfürstl. Durchl. der hochseelige Herr Hertzog Adolph Friedrich der II. haben nicht weniger grosse Sorge getragen, die Manufacturen in dero Landen zu etabliren, immassen denn dergleichen verschiedene, als Wollenzeuge, Leder, Tabaks, Strümpfe, Hüte und dergleichen Manufacturen von höchst deroselben etabliret worden, wie die sub dato den 2 Martii Anno 1705 publicirte Constitution wegen Etablirung der Manufacturen, die Constit. wegen der Tobakspinnerey vom 10 Aug. 1707, die Constitution wegen der fremden groben Tücher vom 28 Aug. 1705 und was dergleichen mehr sind, davon das deutlichste Zeugniß abgeben können.

§. 3.

Ob es nun wohl eine unstreitige Wahrheit ist, daß das Land Mecklenburg an Flachs, Wolle, Hanff und Leder solche Menge und auch in solcher Bonität diese Sachen fourniren kan, daß nicht nur alle Einwohner im Lande mit denen daraus fabricirten Waaren völlig zufrieden seyn und Ueberfluß haben, sondern auch solche an andern Orte debitiren und grossen Profit davon ziehen könten, mithin unnöthig wäre wie jetzo geschiehet, alle diese Waaren roh und unverarbeitet aus dem Lande zu verfahren, und wohlfeil zu verkauffen, hingegen aber die ordinairen Tücher, Leinen, Leder zu Schuhen, Stiefeln, Kutschen ꝛc. mit grossen Kosten wieder von fremden Orte herein bringen zu lassen, folglich denen Fremden den Profit dahin zu geben; so muß es doch denen, welchen die Connexiones der Sachen un-

bekandt sind / sehr wunderſam vorkommen / warum die Manufacturen, vor deren Etablirung doch die Landes-Herrn mit ſo vieler Mühe geſorget, gleichwohl eingehen / da doch Lufft / Waſſer und alle Elemente zu ſolchem Wercke in hieſigen Landen ſo gut / als irgendswo in der Welt ſind? Diejenige / welche die Sache eingeſehen zu haben vermeinen / glauben die Urſach in dem ſchlechten Abſatz der Waaren zu finden, denn da die Land Stände des Landes Mecklenburg ſich nicht entſchlieſſen wolten / fremde Waaren wegzulaſſen / und die allhier fabricirte Waaren vor ſich / ihre Familien / Domeſtiquen und Bauren zu tragen / die Bürger in Städten auch gleiche Intentiones führeten / folglich par caprice & par depit lieber jene theuer als dieſe wohlfeil, ob ſie gleich von egaler Güte ſind / erhandelten; ſo könte es nicht fehlen / daß bey ſolchen Umſtänden die Manufacturen von ſelbſt zergehen müſten. Wie weit dieſes Raiſonnement Beyfall verdiene / ſtellet man denen / die die Mecklenburgiſche Verfaſſung kennen / anheim / und würde / wenn dieſes ſich richtig befinden ſolte, der Autor über ſich ſelbſt und ſeine Clientes in dieſem Stück zu klagen haben.

§. 4.

Daß im übrigen die Korn Conſumtion in dieſem Lande nicht geringe ſey / davon haben wir ſchon im vorigen Capittul Zeugniſſe geſehen. Der Preiß des Korns iſt mehrentheils zwiſchen 16 Gl. bis 1 Rthlr. wiewohl nach Unterſcheid der Scheffel der Preiß auch zuweilen herunter / zuweilen höher ſteiget. Der Anſchlag des Scheffels an Rocken der Güte pflegt zu 16 gGl. bis 1. Rthlr. an Gerſten zu 1/2. Rthlr. bis 10 gGl. an

Ha-

Habern ꝛc. zu 8 gGl. geſetzet zu werden / wiewohl nach Unterſcheid des Bodens auch zuweilen der Rocken auf 20 gGl. und ſo nach Proportion das übrige Korn pflegt angeſchlagen zu werden / wie man zum Exempel dergleichen in des Hrn. Ober Landdroſten von der Lühe obenerwehnten Information findet / woraus man ſchlieſſen kan / daß der Korn Preiß eben ſo ſehr ſchlecht nicht ſeyn könne / geſtalten denn die ſtarcke Ausfuhr des Korns nach Lübeck / Hamburg / Wismar / Roſtock / Stralſund / Anklam / Wolgaſt / Berlin und andern Orten / wohin viele 1000 Laſten tranſportiret werden / zuweilen das Korn im Lande ſehr rahr und koſtbar machet.

§. 5.

Da nun alſo von dieſem Lande vielmehr zu beklagen / daß die Polypolia darin im Schwange gehen / ſo weiß man ſich faſt nicht eines Monopolii in dieſen Landen zu erinnern / indem es vielmehr allen und jeden / auch auswärtigen erlaubet iſt / Handel und Wandel hier zu treiben.

Cap. VI.

Von der üblichen Eintheilung des Landes in denen zu tragenden Oneribus Publicis, wie auch deren Subrepartitionibus. (was ſie nemlich ordentlich und auch neben her tragen müſten.)

§. 1.

Solche Eintheilung (fährt die Ritterſchafft fort) wäre von Alters her in Mecklenburg geſchehen

1. In Fürstl. Aemter und Güter.
2. In die dem Adel daselbst zugehörende Güter.
3. In die Städte.

Also daß jedem von diesen Ständen in der Proportion ein Drittel Theil zugeschlagen worden, wie in öffentl. Fürstl. Land-Tags-Propositionen und bey denen höchsten Reichs-Gerichten exhibirten Schrifften der Fürstl. Hof solche Proportion selbst zugestanden, und Se. Kayserl. Majest. in ihren Oberrichterl. Erkäntnissen denselben allezeit dahin angewiesen, wenn man die Ritterschafft etwa zuweilen in solcher Quota lædiren und prægraviren wollen.

§. 2.

Wann aber solche Repartitiones getroffen wären, dazu (e. g. auf Marchen und Durchzügen &c.) nicht das gantze Land auf einmahl, sondern nur ein gewisser oder etzliche Districte zu concurriren hätten, so wäre in jedem solchen District ein gewisser uhralter Proportions-Modus zwischen den Fürstl. Aemtern, dem eingesessenem Adel und denen Städten in solchen üblich, darnach die Last ihnen zugeschlagen und repartiret würde.

§. 3.

Die Stadt Rostock, derselben Hospital, und Heil. Geist-Güter, wie auch die Adeliche Kloster-Aemter und derselben Güter, alle unter dem Nahmen Gemeinschaffts-Oerter, wären zwar in allgemeinen Oneribus a part nach ihrer gewöhnlichen Portions-Quoea angeleget worden, hätten aber allezeit zum Ritterschafftlichen Corpore sich gehalten und mit denen Fürstl. Aemtern und Cammer-Güetern sich nimmer anlegen lassen.

§. 4.

§. 4.

Die Städte contradiciren dieſem præſuppoſito gar ſehr / und ſuchen zu behaupten, daß es demſelben an hinlänglichen Beweiß-Gründen fehle. Denn ob es gleich mit der Eintheilung an ſich / da nemlich das Land Mecklenburg in drey Stände / als partes contribuentes ſeit anderthalb Seculis getheilet worden / ſeine Richtigkeit habe: ſo ſey es doch eine bekandte Wahrheit, daß vorher im XV und XVIten Seculo noch der Prælaten-Stand in Mecklenburg ſich befunden / und zu denen publiquen Ausgaben das Seine gegeben habe / als welches aus der den 1 Aug. 1523. unter den Land-Ständen errichteten union erhellet / indem es daſelbſt heiſſet: Wie Prälaten / Manne und Städe / und welche folgender geſtalt unterſchrieben: Wy Ulricus Malchow der Kercken tho Schwerin *Adminiſtrator*, Nicolaus Abbety tho Dobbran / Nicolaus Francke der vorgeſchrevenen Kercken tho Schwerin *Senior*, Bartholdus Möller der Dohm-Kercken *Sancti Jacobi* binnen Roſtock Decken (*i. e. Dechant*) und Hinricus Moller tho Dobberthien Proveſt / alſe Vullmächtige Befehlhebere in Stede und Nahmen aller Prälaten. In dem zwiſchen Hertzog Hinrich und Hertzog Albrecht zu Mecklenburg dtn 22 Dec. 1534 zu Wismar errichteten Vergleich heißt es: Prälaten / Ritterſchafft / Adel und Städte. Wie ſich denn auch in einem Anno 1506 gemachten Anſchlag des Landes Aufbots, als Henricus Pacificus mit den Lübekern Krieg geführet / findet / daß der Biſchoff von Schwerin zu ermeldtem Kriege 200 zu Fuſſe / der Biſchoff von Ratzeburg wegen ſeiner Mecklenburgiſchen Güter 20

zu Pferde, der Compter zu Mirow 6 zu Pferde, der Compter zu Nemerow 3 zu Pferde haben ſtellen müſſen, und in dem vom Kayſer Sigismundo Anno 1436 an die Unterthanen in Mecklenburg wegen der Wendiſchen Lande abgelaſſenen Befehl heißt es: Wir *Sigmund* von Gottes Gnaden Römiſcher Keyſer, entbieten den Ehrſahmen Prälaten und den Ehrbahren Mannen und Städten der Lande zu Wenden ꝛc.

§. 5.

Sie ſagen hiernechſt, es ſey überaus irrig, daß jedem von dieſen Ständen in proportione eine tertia zugeſchlagen werden wolle, da es doch in Ewigkeit nicht dargethan werden könne, daß man in Contributionibus die Proportion der tertiæ obſerviret habe. Sie zeigen aus den alten Zeiten, daß die Nobleſſe nebſt ihren Bauren allezeit mehr als Städte und Fürſtl. Domainen getragen und in proportione ad quantum contribuendum öffters die Städte und die Aempter nur ſeptimam vel ſextam, aufs allerhöchſte aber nur quartam partem geſteuret habe: Zu der Anno 1555 ausgeſchriebenen Contribution von 487300 Gülden haben die Städte nicht mehr als eine 5 jährige doppelte Landbede nach Maßgebung des ergangenen Contributions-Edicti datiret am Sonntage nach Petri Pauli 1555 à 2 Gülden das Erbe gerechnet nebſt der Maltz-Acciſe à Scheffel 2 ß. gegeben, welches etwa überhaupt 100000 Gülden ausgetragen hätte; daher der richtige Schluß erfolge, daß die Ritterſchafft zu der übrigen Summa das Meiſte beygetragen haben müſſe, weil ſonſt das quantum nicht hätte können zuſammen gebracht werden. Nachher hätte die Ritterſchafft Anno

1568

1568 und von Anno 1594 bis Anno 1619 continua serie bey Reichs-Kreys- und Land-Steuren nach den Roßdienſten und in ſolcher Zeit nochmahl ſoviel / ja noch mehr als Aempter uud Städte zuſammen / geſteuret / denn Anno 1610 habe die Ritterſchafft für ſich / ihre Schäfer / Müller und Hirten 11849 Gülden / die Aempter und adliche Bauren 22875 Gülden / die Städte aber nach den Erben 8343 Gülden coutribuiret. Zu der Anno 1619 ausgeſchriebenen und Anno 1620 & 21 erſt bezahlten Tripel Hülffe hätte die Ritterſchafft vor ſich und ihre Bauren 50275 Gülden 11 ß. 5 Pf. die Fürſtl. Aempter 17387 Gülden 18 ß. 2 Pf. die Land-Städte 31300 Gülden 1 ß. 10 Pf. die Klöſter 4584 Gülden / die Stadt Roſtock 6750 Gülden / die Stadt Wismar 4500 Gülden geſteuret / und ſey folglich das quantum der Aempter und Städte zuſammen auf 48686 Gülden noch nicht an das quantum der Ritterſchafft a 30275 Gülden 11 ß. 5 Pf. gekommen. Zu denen übrigen Anno 1621 bis Anno 1627 - 1631 - 32 - 35 - 48 bis Anno 1701 bezahlten und theils nach der Auſſaat theils ſecundum æs & libram theils nach den Revenüen zuſammen gebrachten Steuren hätte die Ritterſchafft das Meiſte und nach Ausweiſung der Regiſter de dictis annis die Städte nicht mehr als etwa ſextam bis ſeptimam partem des gantzen Contributions Quanti beygetragen / geſtalt denn auch eben dieſe proportion von Anno 1701 bis 1721 obſerviret worden.

§. 6.

Zum Beweis dieſer Sätze beruffen ſie ſich auf der von der Ritterſchafft ſelbſt übergebenen Collatione Contributio-

butionum Meklenburgicarum. Und ob zwar die Ritterschafft durch diese Collation behaupten wolle, daß ab Anno 1622 bis Anno 1626 von ihnen Städten mehr als eint tertia gesteuret worden, so sey doch solches gantz falsch und irrig, indem, was die Ritterschafft an Pachten, halbhunderſten ꝛc. gehoben, zu Verminderung ihres quanti ausgelassen, hingegen, was die Städte Rostock und Wismar, wie auch die Gemeinschaffts-Oerter beygetragen, derer Land-Städte Quanto zu dessen Vergrösserung zugesetzet worden, und, wenn man nur den Calculum suppositis supponendis & deductis deducendis recht zöge, offenbahr sich finde, daß das quantum Contributionis der Fürstl. Aempter und Städte zusammen auch in solchen Jahren bey weiten nicht so hoch als die Ritterschafft mit ihren Bauren und Frey-Leuten allein gesteuret habe, gestalt denn solchergestalt in dictis Annis

1) Die Ritterschafft	-	250181	Gl.	17 ß.	3 Pf.
2) Die Aempter	-	65087	-	16 -	3½ -
3) Gemeinschaffts-Oerter	-	28778	-	7 -	1 -
4) Rostock und Wismar	-	119409	-	3 -	2 -
5) Die Land-Städte	-	101184	-	16 -	3 -
6) Land-Städte Accise	-	65846	-	9 -	8½ -

folglich ohnstreitig die Ritterschafft mehr als Aempter und Städte contribuiret habe, und schliessen also, daß die obige Proportion wieder die Landes Observance und offenbahre Billigkeit lauffe.

§. 7.

Die fernere Continuation dieser Materie (bestehend in dem Repartitions-Modo auf was Art solche offt ein-

ge-

gerichtet, den Proportions-Ausfindungen, Landes-Defensionen, des Landes Zustand und Vermögen ums Jahr 1628 und 32, gegen dem von Anno 1703 nach Abgang des Stargardischen Crayses, den reducirten Bauren Adelicher Güter ꝛc.) würde allhie anzuführen zu weitläufftig fallen. Meritirt demnach (gesetzt man es auf des Hrn. Autoris Beweiß ankommen lässt) diese Piece a part gekaufft und gelesen zu werden. Doch wird es dem geehrtsten Leser nicht unangenehm seyn, wann noch daraus gezogen wird

Cap. VII.

Ein unpræjudicirlicher Anschlag einer Mecklenburgischen Bauer-Stelle, was solche einzutragen vermöchte, wenn alles aufs äusserste gerechnet würde.

§. 1.

Wann der Acker mittelmäßiger Güte, daß er das 4te Korn tragen kan, und davon 100 Scheffel Rostocker Maße Einsaat auf eine Hufe gerechnet würden, so würden 3 Schläge gerechnet, jeder zu 33⅓ Scheffel, und würden jährlich 3 Schläge, einer mit Rocken, der andere mit Sommer-Korn besäet, NB. der dritte Schlag bliebe brach und solte ruhen. Und obschon etwas Erbsen oder Wicken und dergleichen darin gesäet werden möchte, würde es doch, nach Mecklenbur-

burgischer Gewohnheit, niemahls in Anschlag gebrach
Ratio oeconomica wäre in promptu; was man i
solchem Brachschlage etwa bauete, das entginge den
selben an der Fruchtbarkeit der folgenden Jahre, w
dann der deshalb also genandte Stoppel-Rocken geg
andern allezeit im Scheffel schlecht lohnete.

§. 2.

An Rocken würde demnach in einem Schlage gesc
33½ Scheffel zum 4ten Korn . . 133⅓ Scheff

Von diesen 133⅓ Scheffel Rocken so jährlich gebau
würden, gingen ab

1. Die Einsaat . . 33⅓ Scheff
2. An Brod-Korn und in der Hauß-
haltung Monathlich 6 Scheffel,
wie bey denen Zwang-Mühlen
das Matten-Korn darauf pflegt
gerechnet zu werden, thut in 12
Monathen . . 72 Schef

Summa 105⅓ Schef

Bleibt zum Verkauff nach Abzug
von obigen . . 28 Schef

Diese hoch angeschlagen zu 20 Schill. den Scheff
da öffters es nur 10 a 12 Schill. gegolten und wann
Preiß hoch stiege, es ein Zeichen grosses Mißwach
sey, bey welchen wenig zu Gelde zu machen stün
thäte . . . 11 Rthlr. 32 Sc

An Gersten im 2ten Schlage
23 Scheffel Aussaat zum 4ten
Korn , 96 Scheffel.
Abgang hievon die Saat , 24 Scheffel.
In der Haußhaltung Monahtlich nur 2 Scheffel , 24 Scheffel.
Bliebe zum Verkauff a 20 Sch.

48 Scheffel thäte 20 Rtl.

An Habern 20 Scheffel gesäet, zum 4ten Korn gerechnet , 80 Scheffel.
Abgang eines zur Saat, an Korn zur Haußhaltung für Pferde und Gänse, blieben 2 Korn oder 40 Scheffel zum Verkauff a 12 Schill. , 10 Rthlr.

NB. Wann man 20 Fuder Heu auf einen Bauren rechnen wolte, so würde das mit seinem Vieh ausgefuttert/und könte also davon nichts vor Geld veräussert werden.
Man wolte rechnen/daß ein Bauer jährl. so viel Vieh aufziehen könne, woraus er an Gelde zu machen hätte , , 16 Rthlr.
Aus den Gärten it. an Flachs und Hanff möchte zu machen stehen vor , , , 4 Rthlr.

Summa 61 Rthlr. 32 Schill.

§. 3.

Die Hauswirthschafft Verständige in Mecklenburg geben gegen diesen Anschlag folgendes zu erinnern:

1) Behaupten sie / daß der Verfasser den Nutzen der Dienste eines Bauren bey dem Gute gar in keine Consideration gezogen habe / da doch eine ausgemachte Sache sey / daß einem Pachter der Dienst eines solchen Bauren 50 Rthlr. im Anschlag gebracht werde. Es gäbe ein Bauer / wenn er der Dienste entlediget und in Dienstgeld gesetzet werde / mit grossen Freuden gerne noch mehr als 50 Rthlr. Dienstgeld / wie die Erfahrung bezeugte / weil er solchergestalt 4 Pferde / 2 Ochsen / 1 Knecht und 1 Dirne / welche sonst täglich zu Hofe dienen müssen / zu halten entohniget wäre / und wäre daher dieser Nutzen umb desto mehr in Consideration zu ziehen / da derselbe Dienst eines solchen Bauren noch wohl mehr werth wäre / indem man vor 1 Rthlr. sonst die Woche durch ohnmöglich so viele Dienste haben könte / als wie gemeldet / ein Baur leisten müsse. Weil auch

2) ex praxi in Mecklenburg bekandt / daß ein solcher Bauer 3 Drömpt Aussaat in jedem Schlage gut Land haben müsse / so würden nicht 100 sondern 108 Scheffel in Anschlag gebracht werden müssen.

3) Der Abgang des Brodt-Korns wäre zu hoch angeschlagen / weil auf eine grosse Manns-Persohn nur 1 Drömpt Rocken / und auf Jungens die Helffte / imgleichen auf die Frauens-Leute nur die Helffte gerechnet würde / vid. Schweder von Anschlag. der Güter p. 108. Folglich / da hier 2 grosse Manns- 2 Frauens-

und

und 2 kleine Personen zu rechnen wären; so kämen nur 48 Scheffel in Abgang.

4) Der Anschlag des Scheffels zu 20 Schilling wäre zu gering, weil notorisch 12 gGl. deshalb gewöhnlich in Anschlag gebracht würden.

5) Mit Gersten und Habern hätte es gleiche Bewandniß. Wenn man nun, jedoch absque præjudicio cujuscunque, hiernach den Anschlag formiren wolte; so würde derselbe (a) solchergestalt ausfallen.

1) Würde an Rocken gesäet 36 Scheffel
thäte zum 4ten Korn - 144 Scheffel
hievon geht ab die Saat 36 Scheffel
zur Haushaltung - 48

Summa 84 Scheffel

bliebe demnach zum Verkauf 60 Scheffel
a Scheffel 12 Gl. thut 30 Rthlr.

2) An Gersten 2 Scheffel
thut zum 4ten Korn 96 Scheffel
Abgang zur Saat und
Haushaltung - 48 Scheffel

bleibt zum Verkauf 48 Scheffel
thut a Scheffel 10 Gl. 20 Rthlr.

(a) Wolte man nach dem unten gezeigten neuen Fuß den Anschlag einrichten; so harmoniret derselbe mit diesem ziemlich und würde folgender gestalt formiret.

1) 108 Scheffel Aussaat a 8 Gl. 36 Rthlr.
2) Zinsen von der Hofwehr und Invent. 25 ,
3) 20 Fuder Heu. 20 ,

Summa 81 Rthlr.

3) An Habern 20 Scheffel zum 4ten Korn thut 80 Scheffel
Abgang zur Saat und Haushaltung 40 Scheffel
bleibt zum Verkauff 40 Scheffel
thut a Scheffel 6 Gl. 10 Rthlr.
4) Abnutz vom Vieh 16 Rthlr.
5) Abnutz vom Flachs ꝛc. 4 ◦
Summa 80 Rthlr.

Cap. VIII.

Nothwendiger Abgang und Ausgabe solcher Bauer-Hufen.

§. 1.

1. Weil zu solchen Hufen 6 Personen gehören, wo sie Dienste thun sollen; (Dann wann sie zu Dienst-Gelde ausgethan, so machte alsdann der Abgang des Gesindes und wenigen Zug-Viehes aus, was das Dienst-Geld importiret, weilen so viel in der Haushaltung ersparet wird) so gehörete dazu an Gesinde-Lohn:

1. Ein Knecht an Lohn, Schue, Leinwand &c. zum wenigsten ◦ 13 Rthlr. ◦
2. Eine Magd an Lohn, Schue, Leinwand &c. ◦ ◦ 5 ◦ 24 ß.
3. Ein grosser Junge an Lohn und zur Kleidung ◦ ◦ 4 ◦ ◦
4. Ein kleiner Junge ◦ 2 ◦ 32

5. In

5.	In der Erndte 1 Erndten-Meyer oder Binder		4	0	0
2.	An Priester- und Küster-Gebühr, Mißkorn, Geldopffer, Eyer, Brod und Würsten, auch Küster-Habern		1	0	16 0
3.	Schmiede-Lohn jährlich aufs wenigste		4	0	0
4.	Dem Rademacher jährlich		2	0	0
5.	Vor Sehlen und Zäume dem Riemer jährlich		1	0	0
6.	Dem Reiffschläger oder Seiler für Strenge, Stricke und Linien		0	0	24 0
7.	An Hirten-Lohn den Küh- und Schwein-Hirten jährlich		2	0	
8.	An Heering, Stockfisch, Saltz &c. jährlich		5	0	16 0
9.	Für Ihn und seine Frau solte jährlich zu ihrer beeder Behueff an Kleidung und sonsten wenigstens Knecht- und Magde-Lohn gerechnet werden		18	0	24 0
		Summa	63	Rthlr.	40 ß.
	Uebertreffe demnach der gegenstehenden Einnahm mit		2	0	8 0

§. 2.

Wenn man nun diesen Abgang allenfals passiren lassen wolte; so überträffe doch die Einnahme den Abgang nach obigen rectificirten Anschlage mit 16 Rthlr. 8 ß. 0 0 0 Und daß es mit dieser Uebermasse seine

Richtigkeit haben müsse / erhellet allein aus dem eintzigen Umstand / daß der Bauer vor jede Huffe 9 Rthlr. zuweilen auch mehr contribuiren muß. Hätte nun derselbe keine Uebermasse / wo solte er dann die Contribution her nehmen ? Und / ob man zwar einwenden möchte, daß der Bauer nicht so viel vor die Huffe erlegen dürffte / weil der Neben-Modus zu ihrer Sublevation in den Contributions-Edicten angeordnet wäre / welcher zuweilen nach Beschaffenheit der Güter soviel austrüge / daß ein Bauer kaum 4 bis 5 Rthlr. von der Huffe zugeben dürfftt. So behaupten doch andre dagegen / daß gar viele von den Bauren / der Neben-Modus möge austragen / so viel er wolle, nichts destoweniger das gantze Quantum Contributtonis beytrieben / die Quote, nemlich so viel als das Gut im Land-Kasten erlegen müsse / demselben zustellten / und den Ueberrest zurückbehielten / und wohl gar solche Uebermasse als eine Revenue considerirten / und mit zum Anschlag brächten / welches Imputatum aber / da es von so vieler Consequence ist / man billig in Zweifel ziehet / und ohne gründlichern Beweiß verwirfft / obgleich dieses seine Richtigkeit behält / daß ein Bauer nothwendig Uebermasse haben müsse / weil er gleichwol etwas jährlich an Contribution zu erlegen habe.

Cap. IX.

Die Gräntzen der Mecklenburgischen Länder.

§. 1.

Gegen Norden sind die Ost-See. Gegen Osten bey Ribnitz / Marlow / Sültz / Malchin /

chin / Jvenack / Fredeland und Cloppenhagen Vor-Pommern. Gegen Süden bey Woldeck und Fürſtenberg die Uckermarck / bey Arenberg, Wredenhagen bis an die Elbe die Prignitz / bis nach Boitzenburg das Lüneburgiſche. Gegen Weſten bey Ratzeburg das Sachſen-Lauenburgiſche / ferner bis an Travemünde das Lübeckiſche und Holſteiniſche oder Wagerland.

§. 2.

Die eigentlichen Gräntzen dieſes Landes beſchreibet der Hr. Chytræus in ſeinem Chron. Saxon. pag. 224. ſeq. ziemlich accurat folgender geſtalt: Megapolitanæ vero Ditionis occiduum limitem hoc tempore (ſcil. A. 1589) Albis a Domitzio ſeu Eldæ fluvii oſtio ad Beyzeburgum (quod a Beyza fluviolo in Albim delabente, nomen habet) & linea inde infra Lubecam ad Dravum deducta terminat. Verſus Boream Mare Balthicum a Dravi oſtio ad Rekeniſam verſus ortum Rekeniſa & Trebela (unde nomen vicino oppido Tribbuſees eſt) ac Tollentius fluvii fines extremos claudant. Meridionalem vero limitem Megapolitani ab oſtio Eldæ fl. ad Domitzium in Albim illabentis per campum Priemer & inde relicto ad ſiniſtram Elda, per arcem Quitzoviæ nobili Familiæ a Ducibus Megapolitanis in feudum datam, Stavenau ad Loknicium fluvium, (qui poſtea Leontium præteriens ad Eldenburgum Eldæ miſcetur) ſitum. Inde ad Stepenitzium ducunt, qui fluviolus ſupra Meienburgum exoriens, ubi Cœnobium Virginum vicinum Stepenitz alluit, nomen inde accipiens, per oppidum Podlitz Baronum Podlaſſio-

rum ſedem & Perlebergam Prignitziæ Metropolin, manans ſupra Wittebergam in Albim infunditur. A Stepenitzio ad Daſſam fluvium (qui Freienſtein & Witſtochium alluviens in Havelam tandem influit) ad villam Haſſelow propinquam Witſtochio, perveniunt: ita, ut ſaltum Witſtochienſem ſimul hic limes includat & per montem Zechelberg & Caſtrum Zechlinenſe tranſeat. Inde Rupinenſem Comitatum prope Granſoe ſtringunt usque ad Wolfshagen, familiæ Blankenburgorum ſedem. Unde per pontem rivuli inter Woldek Megapol. & Strasburg Marchiæ oppida Schoenhuſium itur, ubi Marchiæ, Pomeraniæ & Megapolitanæ Ditionis fines non procul a Fredland Stargardiæ civitate conjunguntur. Inde verſus ſeptentrionem Tallenſius Trebula & Rekniſa fl. occiduam Pomeraniæ oram Megapolitanæ ad ortum finitimam perluunt. Daß es im übrigen noch an verſchiedenen Orten mit den benachbarten Ländern wichtige Gräntz-Diſputen ſetze, welche noch zur Zeit nicht völlig reguliret worden, iſt eine bekandte Sache, geſtalt denn daher die Hrn. Hertzoge von Mecklenburg in denen Erb-Verträgen vom 9 Julii 1611 §. 44 ſich vereinbaret haben: Die gemeine Land-Gräntzen und Irrungen ſollen zu beyder Theile Vertretung und gemeiner Ausführung des *Proceſſes* ſtehen, und mit gemeinen Unkoſten verrichtet werden, und da der eine oder der andere mit den rechthängigen und ſtreitenden benachbarten durch gütliche Wege und Mittel, ſo dem Fürſtl. Hauſe Mecklenburg nicht nachtheilig, dieſel-

ſelbige Irrungen beyzulegen und aufzuheben Anlaß und Gelegenheit haben würde / der andere ſolches nicht hindern / ſondern auf beſchehene *Notification* vielmehr befördern und fortſetzen helffen. Welches in dem brüderlichen Vertrag vom 3 Martii 1621 abermahl wiederholet und feſtgeſtellet worden. Ob nun wohl auch Ritter- und Landſchafft bereits Anno 1609 verſchiedentlich die Landes-Herren um Reguli-rung der ſtreitigen Landes-Gräntzen erſuchet / und in ſpecie wieder den v. Molzahn zu Wolde der Zeit gravaminiret haben / daß er ſich des gantzen Pein-Stroms anmaſſe / da doch die Helffte deſſelben an dieſem Orte nach Mecklenburg gehöre / und die Gräntze ausmache ; ſo ſind doch an wenigen Orten / auſſer was in alten Zeiten bey Fürſtenberg und in den neuen Zeiten bey Friedland geſchehen / dieſe Streitigkeiten ausgemachet und reguliret worden / obgleich die Nachbaren ziemlich peu a peu weiter um ſich gegriffen haben ſollen.

Cap. X.

Die vornehmſten Gewäſſere um / bey und in dieſen Ländern ſind.

1. Die Oſt-See. Das gantze Meer / welches ſich von dem Oreſund / Sund / oder Enge des Meers zwiſchen Seeland und Schonen bey der Stadt Helſingburg / bis an den Ausgang der Weichſel und ferner nach Liefland und Moſcau erſtrecket / wird heutiges Tages die Oſt-See / das iſt das Meer gegen Morgen / geheiſſen. Adamus Bremenſis.

Helmoldus und Crantzius haben am ersten solches Lateinisch Mare Balthicum genannt / weil es / wie gedachter Adamus sagt / also von den Einwohnern geheissen worden: dessen Theil / zwischen Seeland und Fühnen der Belt ist / so den Anwohnenden einen Gürtel oder Baltheum bedeutet. Wie dann die Gestalt des Meers und des Landes daselbsten nicht anders ist / als ob das Meer wie ein Gürtel das Land umgebe. Plinius und Mela heissen diese Ost-See *Sinum Codanum*: Tacitus bisweilen Oceanum, bisweilen Sinum Germaniæ, bisweilen Mare Svevicum. Mela rechnet die grösseste Breite der Ost-See zwischen Schweden und Preussen mehr als von zweyhundert tausend Schritten. Sie nimmt den Anfang von dem Vorgebirge Schagen / so Norwegen über lieget / bis nach der Narva. In diesem Meer-Busen oder der Ost-See liegen nebst vielen kleinen und mittelmäßigen Insuln die grosse Insuln

I. Seeland worin des Königs von Deunemarck Residentz

soll haben	In der Länge	In d. Breite	Städte	Dorfpfarr.
	18 Meil	12 M.	13	347 --
2. Fühnen	12 --	8	8	264 --
3. Langeland	7 --	2	1	16 --
4. Laland	8 --	5	4	
5. Falster	4 --	2.1½	2	
6. Bornholm	7 --	3	3	
7. Rügen	7 --	7		
8. Oeland (Olandia)	30 --	4		
9. Gothland	21 --	27.6.4		
10. Oesel (Osalia)	12 --	12.5.2		
11. Dagöw	5 --	7. 3.2		

Ohne andern kleinern Insuln.

II. Machet der herrliche Fluß die Elbe bey Dömitz und Lauenburg auch eine Gräntze zwischen dem Fürstenthum Wenden und der Graffschafft Schwerin, und an der andern Seite dem Lüneburgischen. Wiewohl bey Dömitz auch jenseit der Elbe nach der Lauenburgischen Seite hin, noch einige Ländereyen und Meyer Höfe liegen, welche noch nach Mecklenburg gehören. Die Elbe soll den Nahmen von Elff oder eilff Brunnen haben, daraus sie entspringet. Von ihr ist der Vers:

Ein Vater aller Flüß in Teutschland heißt der Rhein
Die Elbe könnte wohl zu nechst die Mutter seyn.

Sie entstehet in Böhmen, gehet dutch gantz Ober- und Nieder-Sachsen bis in die Nord-See. Wo die Sale in die Elbe fällt, ohngefehr zwischen Dessau und Magdeburg, theilet sie sich gleichsam in 2 Theile; was gegen Böhmen zu ist, heißt die Ober-Elbe, was aber weiter gegen die offenbahre See ist, die Nieder-Elbe.

III. Die Trave, in alten Zeiten Trabena genandt, entspringet im Wagerlande, ungefehr eine Meile von der Gräntze des proprie so genandtẽ Hertzogthums Holsteiu und Stormarn, oberhalb dem Kirchdorff Sarow bey Giselrad, gehet durch Südwest-werts ohngefehr eine Meile, da sie sich Süd- zu Osten bis Oldesloe wendet. Von da meist Ostwerts auf Lübeck zu Meißling, bey der Laßwehr, mit der Stepenitz und bey Lübeck mit der Wacknitz vermenget.

in einer Krümme Nord-Oſt mit beladenen Schiffen nach Travemünde, einer Lübeckiſchen Schantze und mit einem Wall und Stücken verſehenen Städtlein, in die Oſt-See gehet; *vid. Cluver in Germania antiq. Lib. III. Cap.* 21. §. 2. Einige meinen, daß das Wort Chaluſus beym Ptolomæo Alexandrino l. 2. dieſe Trave ſey, wie dann weiter an der See nach der Mecklenburgiſchen Seite die Vorgebirge groſſen und kleinen Klützer-Höfft, der Flecken Klütz und eine ziemliche Gegend, Klützer-Höfft (Caput) ſoviel heiſſen ſolle, als Chaluſer-Höfft, Chalütz und Chaluſer Ort.

IV. Die Wackenitz, vor Zeiten Wochnize, hat ihren Urſprung aus der Ratzeburgiſchen See geradwerts bey dem Lübiſchen mit Stücken verſehenen Blockhauſe, Rotenhauſe, machet die Scheidung zwiſchen dem Stifft Ratzeburg und dem Sachſen-Lauenburgiſchen und gehet zu Lübeck, nachdem ſie durch gewiſſe Machinen einiges Waſſer empor getrieben, daß es vermittelſt der Röhre in die Häuſer und Brunnen der Stadt geleitet werden kan, auch einigen Mühlen Waſſer gegeben, in die Trave.

V. Die Warnau entſpringet zwiſchen dem Biſchoffthum Schwerin und Fürſtenthum Wenden, etwas von Eckelnberg Südweſtwerts, gehet weg bey dem Adelichen Jungfer-Kloſter Rühn, (nicht weit davon ſie das Flüßlein die Nebel von Güſtrau kommend, zu ſich nimmt) auf Bützow, Schwaen und Roſtock, allwo ſie Schiffbar wird, vor Warnemünde eine ziemliche See formiret

miret und von da in die Oſt-See gehet / hat ihren Lauff meiſtentheils nach Nord-Oſten / mag ohngefehr 8 Meilen lang ſeyn. Es iſt wahrſcheinlich / daß in der Gegend dieſes Fluſſes die alten Völcker *Varini* oder *Warini* gewohnet haben / von welcher die Leges Werinorum annoch verhanden ſind. Zwar halten die meiſten Gelehrten davor / daß dieſe Geſetze überhaupt die Sächſiſchen Völcker angegangen, weil im achten Titul des Heergewets der Grade Erwehnung geſchiehet, Gobelin in Coſmodr: Tit. VI. cap. 47. Leibnitz S. R. B. pag. 83. welcher Meynung auch Conring de Orig. Jur. Germ. Cap. XIII. ziemlich beytritt / indem er davor hält / daß der Nahme Varinorum verſchrieben und ſoviel als Leges Thuringorum heiſſen ſollte, dahingegen der Herr Hofmann in Spec. Conjectur. de Orig. & Natura LL. German. pag. 55. §. 1. der Meynung iſt: Nullius pene gentis tam obſcurum in Germania nomen & ſedes adeo incognita noſtra ætate manſiſſe, qvam Werinorum, qvi eruditis multam diſſerendi occaſionem dederunt, Weil aber der Lex Anglorum & Werinorum verknüpfft iſt; ſo iſt muthmaßlich / daß dieſe Völcker müſſen zuſammen gewohnet haben / geſtalt denn auch Tacitus de Moribus Germ. Cap. X. & C. 40. §. 2. dieſelbe als Nachbahrn angiebt / und eben dieſelben ſind / welche Procopius de Bello Gothico Lib. IV. Plinius L. 4. c. 14. Fredegarus ad Ann. 595. Varnos oder Warnos nennen / womit Ptolomæus L. 3. Geogr. und Grotius Proleg. p. 59. imgleichen

gleichen Hertius de Notit. Vet. Germ. Popul. P. 2. cap. 11. §. 3. 39. Werthof in Notit. Imp. §. 69. lit. e. einstimmig sind. Solchemnach haben diese Völcker um der Warnau gewohnet, wie Cluver in Germ. Antiqua L. 5. Cap. 27. §. 9. ebenfalls muthmasset.

VI. Die Rekenitz entspringet im Fürstenthum Wenden, ohngefehr eine Meile von Güstrau, beym Dorffe Rekenitz, gehet Nord-Ost nach Lage und Teßin auf Sulte, von da aber Nord zum Westen bey Marlow zwischen Ribnitz und Damgarten in eine ziemliche See, und endlich bey dem Daßer-Ort in die Ost-See, ist ohngefehr mit der See 15 Meilen lang.

VII. Tollense entspringet aus dem Tollenser See in der Herrschafft Stargard, gehet nachdem sie einige kleine Bächlein von Stargard und Brandenburg zu sich genommen, meist Nordwerts in Pommern durch Treptow und Clempow bis an Demmin, allwo sie in die Pene gehet.

VIII. Die *Pene*, in alten Schrifften Panis, und die dran gelegene Einwohner Circipani genandt, entstehet im Fürstenthum Wenden bey Grubenhagen, gehet durch den Malchinschen, anderthalb Meilen von da aber in den Cummerower-See, macht bis an Demmin die Gräntze von Vor-Pommern und der Herrschafft Rostock, gehet durch Vor-Pommern nach Loitz, Gutzkow, Stolpe, Anclam, gegen der Insul Usedom, wo der Ausfluß aus dem grossen Haff 3 Ströme formiret, nemlich die Divenau, Svine und weiter West-

werts

werts die Pene. Dieser letzte Wester-Strohm behält den Nahmen die Pene, formirt zwischen dem Eingang nach Wolgast eine See, die Mudder genandt, gehet an Wolgast, und endlich bey der Penemünder-Schantze gegen der Insul Ruden in die Ost-See.

IX. Die Elde kömmt meines Bedünckens aus dem Plauer-See im Fürstenthum Wenden, gehet meist in der Krümme nach Westen auf Lübß, nimmt an der Gräntze der Grafschafft Schwerin auf dem Schweriniſchen See den Fluß die Stöhr zu sich, von da nach Süden auch gekrümmet Neustadt und Grabow vorbey, macht ferner bey Eldena zwey Ströhme und einen Dreyeck oder Triangel. Der Strom Westwerts formiret wiederum bey Dömitz einen Triangel und gehet in die Elbe. Der nach Osten gehet Gorlosen vorbey, nimmt allda ein klein Bächlein zu sich, formiret bey Seedorff etliche kleine Insuln Westwerts, und gehet sodann ebenfals bey Dömitz in die Elbe.

X. Die Stöhr kömmt, wie gedacht, aus dem Schweriner See, und gehet ungefehr eine halbe Meile von Neustadt von Norden nach Süden zu in die Elbe.

XI. **Radegast, wie man wil von dem König Radegast, welcher mit 200000 Mann einen Einfall in Italien gethan, und Ao. 405. gestorben, (wovon bey Beschreibung der Götzen Cap. XXIV. ein mehrers) also genandt, entspringet im Mecklenburgischen Hertzogthum bey Stellentz, der Gräntze der Grafschafft Schwerin, eine halbe Meile von**

der

der Dummersee Westwerts, gehet Gadebusch und Rehna vorbey, bekömmt endlich den Nahmen Stöpenitz, gehet hinter Vetense und Grossen-Hofe Nordwestwerts in den Dassauer See, und folgends durch die Trave bey Travemünde in die Ost-See.

XII. Die Lökenitz kömmt ohnweit Parchim aus der Elde und gehet Südwerts durch die Marck in die Elbe.

XIII. Die Havel entspringet in der Herrschafft Stargard im Ampte Strelitz, und gehet alda durch verschiedene Seen bey Ahrensberg der Stadt Fürstenberg vorbey, und kommt sodann in die Marck Brandenburg, alwo sie bey Wenden in die Elbe fällt.

Sonst formiren etliche kleine Seen einige Flüsse, ohne daß ich von allen den Nahmen erfahren können, und also nur etliche hinzusetzen vor nöthig erachte.

Die See bey Neuencloster macht einen Bach und wiederum nicht weit von dem Schweriniſchen See einen See, nachdem er vorhero Brüel vorbey gangen, wendet sich als ein Strohm auf Crivitz und gehi bey Lübnitz in die Elbe.

Der Schalsee, Lütnower und Dummensee formiren Flüsse, welche meist Südwerts in die Elbe lauffen.

Der Vierlüpper See formiret nach einigen Flüssen den Cramoner, Grossen, und Mühlen-Eixer-See, treibet zu Mühlen-Eixen, Rüting und Dietrichshagen einige Mühlen, gehet auf Castahn und nicht weit von Bützow in die Stöpenitz.

An

An Seen gibt es folgende, die 1. 2. auch wohl 3 Meilen groß sind.

Die Plauer- ferner Calpiner- und Müritzer-Seen gehen eine bey der andern, sind im Fürstenthum Wenden und haben diese Form:

Der Krakauer See, auch in Wenden, hat diese Form:

Der

Der Schweriner See entspringet im Hertzogthum Mecklenburg, gehet durchs Stifft bis in die Grafschafft Schwerin, davon bey der Stadt Schwerin ein mehrers.

Dis wären nun die vornehmsten Seen und Flüsse, kan aber nicht davor gut seyn, ob nicht etwan in vielen Dingen mir unrecht berichtet, oder, wie auch in andern Dingen, ein falsches Project vorgemacht worden.

Cap. XI.

Prætensiones und Streitigkeiten der Herrn Hertzoge.

§. 1.

Waren 1. vor alten Zeiten mit dem Chur-Hause Brandenburg der Herrschafft Stargard wegen; solche ist aber durch die Heyrath Marggraf Albrecht des 1sten mit der Printzeßin Ingeburg von Mecklenburg beygeleget.

§. 2.

Der Marckgraf Albertus von Brandenburg und Landsberg (nicht aber Waldemarus, wie Micrælius in Chron. Pomeran. Lib. 3. pag. 323. will) gab dem Fürsten von Mecklenburg, Hinrich dem IV. mit dem Zunahmen dem Plätner, hernach dem Löwen, die Herrschaft Star-

Stargard zum Brautschatz mit / nachdem er ermeldten Fürsten Anno 1290 seine Tochter, die Beatricem, zur Gemahlin versprochen und Ao. 1292 würcklich in Neu-Brandenburg beygeleget hatte. Der Fürst Henricus Leo nahm auch Anno 1302 würcklich die Huldigung im Lande ein / und ob zwar die übrigen Marck-Grafen hierinn nicht consentiren wolten / und deshalb es harte Stösse setzte; so machten die streitende Partheyen doch Anno 1304 Friede / worinn dem Fürsten Heinrich dem Löwen das Land Stargard eigenthümlich verblieb / und er hingegen denen Marck-Grafen 5000 Marck Silbers ausbezahlte / wozu ihm die Brüder des Johanniter-Ordens und der Comther zu Nemerow 40 Marck Silbers gegen einen Revers de non præjudicando geschencket haben / wie der Autor des Discurses vom Uhrsprung und Anfang des Johanniter-Ritter-Standes und daher entsprossener Comthureyen apud Carolum von Hagen in Jurisprudentia publica pag. 121. bezeuget. Drey tausend Marck oder tausend Schock hat der Kayser Adolphus Nassov. ihm an Sold eodem Anno auszahlen lassen / welche er zu Bezahlung der Marck-Grafen emploiret / wie Latomus in Chrolo Chron. ad d. a. uns lehret. Da nun der Churfürst Ludovicus Romanus, und nicht Albertus, die Ingeburgam, welche Hertzog Henrici Leonis Enckelin war / zur Gemahlin viel später erhielte / indem Ludovicus erstlich 1328 gebohren und Anno 1351 zur Regierung der Marck-Grafschafft Brandenburg gelanget; so ist es nothwendig falsch / daß durch die §. 1. erwehnte Mariage der Streit wegen der Herrschafft Stargard beygeleget worden / gestalt zu der Zeit der geschlossenen Vermählung,

welche Ao. 1356 vollenzogen worden, und der Erha tung der Marck Brandenburg, die Hertzoge von Mecl lenburg bereits die Herrschafft Stargard vom Reic schon längst zu Lehn erhalten hatten.

§. 3.

Und ob man zwar 2) wegen Dömitz, welches vo Brandenburg Anno 1328 an die Grafen von Schwe rin vor 6500 Marck löthiges Silbers, und vermittel einer Vermählung König Albrechts mit des letzten Gra fen Tochter, an das Mecklenburgische Haus kommen keinen Streit befürchten will, vid. Sprenger in Ethy chnia pag. 1845. zumahlen Chur-Brandenburg scho Anno 1440. von Marggraf Albrechts Zeiten her, vo Kayser Friderico III. einen Anwartungs-Brief au das Hertzogthum Mecklenburg, das Fürstenthum de Heneten, Grafschafft Schwerin, auch die Herrschaf ten Stargard und Rostock hat, welche dann bey Gele genheit der Ao. 1708 den 28 Novembris geschehene Vermählung Ihro Königl. Majest. in Preussen Fri derici III. glorwürdigsten Andenckens mit der Prin tzeßin Sophia Louise von Mecklenburg-Schwerin, vo Dero Hochseel. Herrn Bruder Friderich Wilhelm re noviret worden, wovon unten besonders gehandelt wer den soll; so mögten sich doch auch noch wohl wichtig Gründe finden, welche die Brandenburgische Jura au Dömitz zweiffelhafft machen dürfften.

§. 5.

Es haben hiernechst die Herrn Hertzoge von Meckle burg eine rechtmäßige Prætension 3) wegen des Her tzogthums Sachsen-Lauenburg. Dann es hat daſigen Hertzogs Bernhardi II. Schwester Catharin

mit Hertzog Johanne zu Mecklenburg Johannem und Henrich gezeuget; mit diesen 2 Schwester-Söhnen machte er Ao. 1431. ein Pactum Successorium: solche Erb-Verbrüderung ward Ao. 1518 zwischen Erich Bischoff zu Münster, Johann Bischoff zu Hildesheim, Berend zu Cölln und Münster Dohm Probsten, und Magno Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg, allerseits Gebrüdern, und Hinrich und Albrecht ebenfalls Gebrüdern Hertzogen zu Mecklenburg erneuret. Weil auch im Osnabrüggischen Friedens-Schluß die Stadt Wißmar an Schweden abgetreten werden muste, so intercedirten gesammte Churfürsten und Stände an Kayserl. Majest. in puncto der Expectantz für das Haus Mecklenburg; Gestalten denn das Reich gar expressive Intercessionales am Kayser deshalb ertheilet und folglich dieses Suchen des Mecklenburgischen Hauses vor höchst-billig gehalten und darinn consentiret hat, wie die Intercessionales davon in Londorpii Actis publ. Tom. VI. Cent. 3 Cap. 247. zu lesen sind. Zwar hatten die Kaysere in Capitulatione Art. 6. auch dieses pactum successorium bestätiget, und als Hertzog Julius Frantz sich mit dem Churhause Sachsen in eine neue Erb-Verbrüderung einlies, mithin die Hertzoge von Mecklenburg dagegen beym Reichs-Hoffrath protestirten, erhielten sie auch eine favorable Resolution des Innhalts, daß das Fürstl. Haus Mecklenburg sein *Jus*, welches ohnedem als *in pactis Majorum radiciret*, hiedurch nicht geschwächet, vielweniger aufgehaben werden mögen, *salvum* erhalten. Ja, es lies auch der Hertzog Christian Ludwig nach des letzten Hertzogs Julii Frantzen zu Sachsen-Lauenburg

den $\frac{19}{29}$ Sept. 1689 erfolgten Absterben, der Reichs-Versammlung den $\frac{11}{21}$ Julii 1690 ad Dictaturam ein Memorial übergeben, um immittiret zu werden, nachdem er vorhero Actus Possessoriosin den vacant gewordenen Sachsen-Lauenburgischen Landen an der Maltz-Mühle für dem Thor zu Ratzeburg, und in dem Dorffe Patrow (weil die damahligen Umstände und Zeiten in der Eile ein mehrers nicht zugeben wollen) durch den Regierungs-Actuarium zu Ratzeburg, Hartwig Riecken, mit 2 Einsoannigern ergreiffen lassen. Allein es haben die Herren Hertzoge keinen Effect von allen gesehen. Eine Zeitlang her hat man von dieser Forderung nichts sonderliches mehr gehöret, und obzwar die nachhero erfolgten und noch jetzo fortdaurenden betrübten Zeiten die Herren abgehalten haben mögen, diese Successions-Sache zu prosequiren; so findet man doch keine Ursach zu zweifeln, daß bey Gelegenheit sie ihrer Gerechtsame sich schon erinnern werden. Die Mecklenburgische Deduction von dieser Prætension ist in Levine v. Ambers i. e. Immanuel Webers Sachsen-Lauenburgischen Stamm-Fall P. 2. pag. 129 seqq. zu lesen.

§. 4.

4. Den Warnemünder Zoll betreffend. Dann nachdem vermöge Art. 10. §. 13. des Westphälischen Friedens-Schlusses der Kron Schweden die Zoll-Gerechtigkeit in allen Haven der Hertzogthümer Mecklenburg und Pommern zugestanden worden, ließ dieselbe zu Warnemünde, wo der Fluß die Warnau in die Ost-See fällt und den Rostockischen Haven machet, eine Schantze anlegen und von allen auff- und abfahrenden

Schif-

Schiffen den Zoll einfodern. Die Mecklenburgische sich höchlich gravirt befundene Häuser widersetzten sich und wandten ein, daß diese Concession der Zoll-Gerechtigkeit bloß von den Häven zu verstehen sey / welche in denen der Kron Schweden abgetretenen Oertern befindlich. Zudem lieffe solches wider den ult. Febr. 1632 zwischen dem Könige von Schweden und denẽ Hertzogẽ von Mecklenburg geschlossenen Tractat, als in dessen Art. V. zwar stipuliret wäre, daß dem Könige frey stehen solle in allen Häven und Flüssen in Mecklenburg neue Zölle anzulegen / dabey aber ausdrücklich Art. VI. stipuliret worden / jedoch solten die Hertzoge aus dem Zollen dasjenige / was sie vorhin gehabt / behalten und aus den neuen Zöllen den 100ten Theil erheben. Man wolte sich aber Schwedischer Seits nicht daran kehren / weswegen die Rostocker die Schantze anfielen und raſirten / sie ward aber von den Schweden nach dem 1659 geschlossenen Olivischen Frieden wieder erbauet. Man kam deswegen auf die Gedancken / vom Dorffe Rehtwisch / von Dobberan ab Nordwerts liegende, einen neuen Haven anzulegen und England zum Schutz zu untergeben / welches aber sich dazu nicht verstehen wolte / weil der Englische Handel in der Ost-See so groß nicht als wohl an andern Orten / am wenigsten aber nach Rostock / welches vor diesen zwar eine berühmte Handels-Stadt gewesen / nachhero aber sehr in Abnehmen kommen, nachdem der Hansee-Bund / als Maitre du Negoce, das alte Lustre nicht hatte. Man stellete sich auch vor / es würde Schweden von solchen neuen Haven ebenfalls den Zoll fodern / weil es sich zu allen Zöllen in den Mcklenburgischen und Pommer-

schen Haven, sie wären sein oder nicht, berechtiget zu seyn erachtete. Auch besorgte man es würde Rostock, durch Abgang der Nahrung, langwierigen Teutschen Krieg und Ao. 1677 den 11 Augusti erlittenen grossen Brand-Schaden um ihre beste Mittel kommen.

Fodern also die Schweden, nach als vor, von den vorbey fahrenden Schiffen vor jede Last 2½ Rthlr. welches jährlich 5 bis 6000 Rthlr. ausmachen soll. Da der Zoll vorhero über die 82000 Rthlr sich belauffen; Dermassen haben allda die Commercien abgenommen, sonderlich da man in der Stadt noch einen besonderen Zoll über den Schwedischen entrichten muß.

§. 5.

5. Wegen des vacanten Hertzogthums Güstrow. Solcher Streit ist zu Hamburg durch einen Recess den 8 Martii 1701 beygelegt, wovon unten ein mehrers.

§. 6.

Wegen der Landgrafschafft Leuchtenberg haben die Hertzoge von Mecklenburg rbenfalls eine gegründete Prætension; denn Anno 1502 hat Hertzog Hinrich von Mecklenburg die Anwartung auf die Landgrafschafft Leuchtenberg, wann nemlich der damahls lebende Landgraf Johannes ohne eheliche Männliche Leibes-Erben abgehen solte, von Kayser Maximiliano I. erhalten und zwar mit dieser wichtigen Clausul: Daß falls von Kayserl. Majest. und Dero Nachkommen hiewieder jechts ausginge, solches dem Mecklenburgischen Hause in dieser Verschreibung unschädlich seyn solle. Nachdem nun vorbesagten Johannis Männliche Posteritæt Anno 1646 erloschen, soll sich das Durchlauchtigste Haus Mecklenburg nicht gemeldet

det haben / wie man vorgeben will / weshalb Hertzog Albrecht in Bayern / welcher des letztern Landgrafen Schwester zur Gemahlin gehabt / Anno 1647 den 6 April damit belehnet worden. Allein das unglückseelige Fatum derer Herrn Hertzoge von Mecklenburg in dem 30jährigen Krieg war die Ursach / daß der Churfürst von Bayern es erschnapte / zu dem conservirte die ermeldte Clausul die Jura semel quæsita derer Hertzoge; daher wol nichts billigers gewesen wäre als daß / da nicht nur durch Absterben des Hertzogs Maximiliani Philippi in Bayern als letzten Descendenten obgedachten Alberti in Bayern und possessoris dieser Grafschafft ohne Männliche Leibes Erben / sondern auch durch die Achts-Erklärung der Chur-Fürsten von Cölln und Bayern die Landgrafschafft Leuchtenberg wieder vacant und zur Lehns-Verleihung eröffnet worden / denen Hertzogen von Mecklenburg solche zugetheilet wäre. Nichts destoweniger wurde auf die deshalb von Seiten des Hertzogs von Mecklenburg Friedrichs Wilhelms gethane Vorstellungen / davon Faber in der Staats-Cantzley P. XIII. Cap. 12. pag. 464 nachgesehen werden kan / am Kayserlichen Hofe nicht reflectiret / sondern es kam Anno 1708 den 26 Nov, folgendes Conclusum aus dem Reichs-Hoffrath heraus: Daß die Land-Grafschafft Leuchtenberg Ihro Kayserl. Majest. und dem Reiche zu freyer *Disposition* anheim gefallen / und daher der Hertzog von Mecklenburg Schwerin mit seinem Begehren abzuweisen. Ob nun zwar kurtz darauf die Land-Grafschafft dem neuen Fürsten Leopold zu Lamberg und seinem Hause zur Mann-Lehn conferiret worden / so hat doch solche in dem nachhero

erfolgten Utrechtschen Frieden nebst andern Landen dem Hause Bayern restituiret werden müssen.

§. 7.

Ausser dem oben ausgeführten Successions-Rechte haben 7) die Hertzoge von Mecklenburg an die Lauenburgische Lande noch verschiedene hohe Gerechtsame ex capite adhuc restituendorum ablatorum & novi spolii, Krafft der vom Kayser Carolo V. für das damahlige Stifft Ratzeburg wieder die Hertzoge von Sachsen-Lauenburg ausgesprochenen Definitif-Urtheilen und darauf ergangenen Executorialien, zu prætendiren, wovon Lunig in der Reichs-Cantzeley Tom. VIII. p. 329 Nachricht giebet. Und da ratione Jurisdictionis auf dem Thum zu Ratzeburg, welche man Lauenburgischer Seits bis auf den Palmberg extendiren will, ob man gleich Mecklenburgischer Seits in Possession derselben sich allezeit mainteniret hat, schon von geraumer Zeit her verschiedene Dispute entstanden; also hat es auch verschiedene Irrungen mit der Stadt Ratzeburg wegen der freyen Ueberfarth der Mecklenburgischen Bedienten über die sogenandte Langebrücke gesetzet, wozu die Hertzoge von Mecklenburg und ihre Bediente doch nach klarer Masgebung des von Bürgermeister und Rath mit dem Bischof von Ratzeburg Anno 1439 gemachten und von Hertzog Bernhardo von Sachsen bestätigten Vergleichs benachrichtiget sind, (a) und bey welcher possessione Immunitatis sie sich

(a) Das Diploma lautet folgendergestalt:

Wy Berend van Godes gnaden, to Sassen, Westvahlen unde Engeren Hertoge, bekenne unde betugen openn

sich bishero mainteniret haben, gestalt denn nach Maßgebung des Osnabrüggischen Friedens-Schlusses alle

openbar in, unde mit desseme Breve vor alles weme, dat wy andächtliken hebben angeseen, manynge unde tospracke, de de Borgemestere unde Radmanne unser Stadt Ratzeborgh deden to dem Erwurdigen in God Vadere unde Heeren, Heren Pardamo Bisscoppe der Kercken to Ratzeborgh, umme Vieff Marck Gheldes Jarlicker Renthe, de ze zeden und meenden myt em unde myt allen Bisscopen to Ratzeborgh alle Jare to hebbende unde up toborende, to bihoff unde to beteringe der Bruggen vor Ratzeborgh, dar wy ze over na erer beider vulbordt unde willekore to eneme ewigen blivende ende helbe vorschaden, also dat de erbenömde Erwerdige Vader und Here Bisscop Pardame schal den vorbenömden Borgermesteren unde Radmanne to der nöge gheven unde betalen, unvertögert Vefftig Marck Lübescher Pennyngen, mit welcken Vefftig Marcken se vort an, yn de stede to dersulven Brugge behoeffes unde beteringe Jarlicke renthe wedder köpen scholen, darmede wy und unse erven und unse nakömelinge mit unsen vor benömden Borgermestern und Radmanne, wy mit en, unde ze myt uns, hebben vorlaten, unde vorlaten iegenwardich Bisscope Pardamo vor sick unde alle zynen Nakömelingen Bisscopen to Ratzeborgh aller manynge aller tospracke der Jarlicken Renthe, de wy van der Brugge beteringe wegen aldus lange mit en hat unde manet hebben, unde willen to ewigen tyden dar nicht mehr up sacken, edder darup spresken, doch allickewol schal Bisscop Pardom und allen zinen nakömelingen Bischöven der Kerken to Ratzeborgh unde den eren de Brügge berede wesen uth unde in unse Stadt dar över to Sockende unde to gande, wen en dat bequeme is unde ze Behoeff hebben, deß to

gro-

Vormahlige denen Bischöfen zugestandene Gerechtsam
auf die Hertzoge von Mecklenburg transferiret worden

Vor einigen Jahren, als die Mecklenburgische Regi
rung auf den Thum zu Ratzeburg die Reichs-Steu
beytreiben lassen wolte, entstunden deshalb Dispute
und wolte die Lauenburgische Regierung gar dem He
tzog die Landes Hoheit auf dem Thum zu Ratzebur
denegiren. Weil aber die vormahligen Bischöfe d
Landes Hoheit von vielen Seculis schon besessen, un
de

---

groterer Tüchnisse unde Warlicheid hebbe wy Beren
Hertoge vorbenömet unse Ingesegel hengen beten v
dessen Breff, unde wy Borgemestere und Radmanne
Ratzeborgh bekennen ock unde betügen an deseme sülv
Breve, dat der Erwerdige in God Vader Bisscop Pardo
er genömet hefft uns to enen Vullekomene nöge Ber
Vefftig Marck Lübescher Pennynge, vor de tospräcke u
manynge der Vyff Marck Jarlicker Rente de wy plegen
manende van em unde zynen Vorvaren to der Brügge Z
teringe to Hülpe welcker Vyff Marck Geldes unde
Brügge Beteringe wy unde unse Nakömelingen em un
allen zinen nakömelingen Bisscopen vorbenömet, der r
nynge laten quid unde loes to ewigen tyden, unde des
vorscreven de gedinge so unse gnedige Her Hartig Ber
tüschen uns begrepen hefft, so vore an deseme Breve vo
is, de wille wy gerne stede und vast holden, unde heb
to Tüge unde mehrer Bekandtnisse unser Stadt Ing
gel, myt unses gnedigen Hern, Hern Berendes Herto
ergenömet, Ingesegel mit willen hengen laten, an des
Breff. Geben na den Jaren unsers Hern Veertyn
dert Jahre in deme negen unde drüttigemsteme Jar
deme ersten Sondage na Paschen alse men zeiget Q
modogeniti.

das gantze Bißthum als ein immediates Reichs-Fürstenthum eodem Jure an die Hertzoge von Mecklenburg im Osnabrüggischen Friedens-Schluß gekommen, die Hrn. Hertzoge von Mecklenburg auch in possessione superioritatis ratione dieser Particulæ des Fürstenthums nemlich des Thum-Hofes sich befinden/ indem nicht nur ihre Regierung seit 1648 allda gewesen, sondern so gar das Jus præsidii Lauenburgischer Seits nur Jure precario vermöge eines deshalb getroffenen Vergleichs exerciret wird; so hat man eben keine Ursach dieserhalb præjudicirliche Suiten zu besorgen/ zumahl Ihro Königl. Majest. viel zu gerecht sind/ als daß man von allerhöchst derselben dergleichen zu befürchten Ursach haben solte.

§. 8.

Weil das Hertzogliche Haus Mecklenburg bey dem Westphälischen Frieden der Kron Schweden/ Wismar/ Pöhl und Neukloster abtreten muste/ so wurden demselben unter andern zur Satisfaction 2 denen Ständen Augspurgischer Confession vormahls gehörige Canonicate und deren Intraden in dem Stifft Strasburg cediret/ vid. Instr. Pac. Art. XII. §. 2. wiewohl mit der Condition, wenn es ausgemachet würde, daß in Anno decretorio solche besessen/ vid. Meditat. ad Instr. Pac. l. c. lit. h. Als nun demnechst diese Condition erwiesen wurde/ so haben auch die Herren Hertzoge von Mecklenburg solche beyde Canonicate bis Anno 1681 genossen/ gestalt Hertzog Gustav Rudolf von Mecklenburg bis A. 1670 und hernach Hertzog Adolph Friedrich der II. allda würcklich Dohm-Herren/ Hertzog Friedrich aber Decanats Stadthalter gewe-

weſen. Wie aber die Stadt Strasburg Anno 1681 an Franckreich überging / demſelben auch bey dem Armiſtitio ad interim gelaſſen werden muſte / und den Hertzogen von Mecklenburg alſo ſolche Intraden entzogen wurden; ſo kamen dieſelbe den 21 Aug. 1685 auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg mit einem Memorial ein und baten anderweitige Compenſation, vid. Londorp. Tom. XII. Act. publ. L. 13 C. 119 p. 487. welche ſie aber der Zeit nicht erhielten / daher ſie Anno 1714 abermahls eine Vorſtellung übergaben / welche beym Pfeffinger ad Vitr. Tom. II. pag. 50 zu leſen iſt / worauf aber bis dato weiter nichts erfolget iſt. Die Urſachen warum Franckreich zu der Einziehung dieſer Canonicate berechtiget zu ſeyn vermeynet / hat das Dohm-Capitel zu Strasburg in der Vorſtellung, ſo beym Europ. Herold in der alten Edition pag. 1458 zu leſen iſt / darin geſetzet: Es wäre nemlich nimmer zu erweiſen / daß *Anno* 1624 einige Evangeliſche *Canonici* im Stifft zu Strasburg geweſen. Allein da dieſes præſuppoſitum in dem Friedens-Schluß von 1648 ſchon feſtgeſetzet und nachher gleichwol die Hertzoge von Mecklenburg über 30 Jahr zu dem Genuß der 2 Canonicate admittiret worden; ſo iſt ja wohl gar kein Zweifel übrig / daß nicht gleich der Beweiß des præſuppoſiti geſchehen ſeyn ſolte / weil ſonſt die Hertzoge dazu nicht admittiret wären.

§. 9.

Es iſt die Stadt Lübeck ſchuldig alle Jahr auf St. Martins Abend den ſogenandten Martens Mann nach Schwerin zu ſenden. Es bringet der Stadt Diener / die man Rothröcke nennet, ein Faß Wein nach Schwerin.

rin. Wenn er vor dem Thore verschiedenes Brodt ausgestreuet hat / muß er in vollen Courier mit seinem Wagen nach dem Schlosse rennen / und verschiedene mahl darauf umkehren / worauf er den Wein dem Herzoglichen Haus-Voigt mit diesen Worten übergiebt: Die Stadt Lübeck schicket Ihro Hochfürstl. Durchl. aus Nachbahrlich r Freundschafft diesen Trunck Wein. Worauf der Haus-Voigt antwortet: Nicht aus Nachbahrlicher Freundschafft sondern aus Schuldigkeit; wowieder der Stadt-Diener protestiret / und durch den bey sich habenden Notarium in beyseyn der Zeugen solche Protestation protocolliren lässet. Diesemnechst werden des Dieners Wagen und Pferde durch einen Schmidt visitiret / und solche / so bald der geringste Fehler daran erscheinet / oder nur ein Nagel daran fehlet / confiscirt / der Diener aber darauf mit einer Martens-Ganß bewirthet und danechst dimittiret. Der Ursprung dieser Gewohnheit wird folgendergestalt angegeben. Es ist nemlich bekandt / daß Graf Hinrich von Schwerin den König Waldemarum von Dännemarck mit List gefangen nahm / und denselben erstlich zu Schwerin / hernach zu Danneberg im Gefängniß hielte vid. Pfeffing. ad Vitr. T. 2. p. 502. Weil nun dieser König auch den Lübeckern vielen Schaden gethan hatte; so suchten die Lübecker von dieser Gelegenheit zu profitiren / und da sie es bey dem Grafen Hinrich dahin brachten / daß er ihnen Satisfaction und gute Accords-Puncte verschaffte; so bedung dieser vor seine geleistete Officia jährlich auf Martens Abend eine gewisse Quantität Wein aus / so auch die Lübecker bisher halten müssen / wiewohl sie vor diesen

mehr

mehr Wein sollen übersandt haben. Inzwischen erhellet hieraus, daß es allerdings abseiten der Lübecker eine Schuldigkeit sey, den Wein jährlich zu übersenden, mithin ihnen nicht zu nahe geschehen, wenn die Hertzoge bey Unterbleibung desselben sie zu ihrer Schuldigkeit anweisen lassen.

§. 10.

Von wegen des Stiffts und numehrigen Fürstenthums Ratzeburg haben die Hertzoge von Mecklenburg noch einige Bauren und Höfe, so in denen sogenandten 4 Landen belegen, und zum Stifft Ratzeburg gehöret haben, zu prætendiren. Es hat zwar solche Hertzog Adolph Friedrich der I. an die Städte Lübeck und Hamburg verkaufft vor 5000 Rthlr. Weil es aber Tafel-Güter gewesen, folglich nicht valide veralieniret werden können, so hat schon Hertzog Christian Ludwig Anno 1659 und nachher deren Abtretung starck urgiret, wiewohl es dazu noch nicht gebracht werden mögen.

§. 11.

In dem Osnabrüggischen Friedens-Schluß Art. XII. §. 1. sind dem Hrn. Hertzog Gustav Adolph zur Compensation 2 Canonicate, nemlich 1 in dem Stiffte zu Magdeburg, das andere in Halberstadt gegeben worden. Ob dem Hause Mecklenburg dadurch ein Recht auf dieselbe in perpetuum zugewachsen? stelle ich an seinen Ort.

§. 12.

Sonst haben die Herren Hertzoge eine rechtmäßige Ansprache auf das Ertz-Vorschneider-Amt des Heil. Röm. Reichs. Es hat der Kayser Carl der Vte Anno 1531

1531 den Hertzog Albertum VIII. Hertzog Magni Sohn und seine Erben damit / wie zu Achen Ferdinandus zum Römischen Könige gekrönet worden / begnadiget / wie Chemnitius in Geneal. Chron. MSSt. in Vita Alberti VIII. bezeuget. Ob nun wohl Miræus Tom. I. Diplom. Cap. 95. eine Urkunde beybringet, welche Leibnitz in Cod. Dipl. P. I. 207. ebenfalls drucken lassen / nach welcher dieses Amt von Kayser Carl dem IVten seinem Bruder Wenceslao dem Hertzog von Luxenburg gegeben seyn soll / gestalt denn auch der Autor Magni Chronici Belgii pag. 305. solches bezeuget: Iste Carolus - - A. D. 1354. Ind. septima 3 Idus Martii Illustrem Wenceslaum Comitem Luxenburgensem illustravit, decoravit & erexit in Ducem *item ut in accubita mensæ suæ Cibos Regios, qui in solennibus curiis administrantur, coram ipso incederent*; so ist doch aus der Historie bekandt / daß dieser Wenceslaus ohne Erben verstorben / und das Hertzogthum Luxemburg an die Erben Caroli IVti folglich an Carolum Vtum gekommen / daher denn folget / daß Kayser Carl der Vte ohne jemandes Præjudice denen Hertzogen von Mecklenburg dieses Amt verleihen können / weshalb denn diesen Herrn solches auch zustehet / gestalt auch muthmaßlich die Serviette welche auf der im Mecklenburgischen Wapen befindlichen Hand sich geschlungen befindet / dieses bedeuten soll.

§. 13.

Von denen alten Streitigkeiten und Prætensionen, welche die Hertzoge von Mecklenburg wegen der Landes-Hoheit über das Bißthum Schwerin und das Bißthum Ratzeburg / welcher die Bischöfe sich zu entschüt-

ten

ten getrachtet / wird unten Cap. XXIX. gehandelt werden. Gestalt denn auch die Zwistigkeiten / welche zwischen den beyden Häusern Mecklenburg Schwerin und Strelitz wegen der Lands-Hoheit über den Stargardischen Kreys imgleichen wegen Communion in der Regierung Condominio und sonsten obwalten / im XXXVIIten Capittul werden untersuchet werden. Ratione der dem Hause Mecklenburg neulichst durch Absterbung der höchstseeligsten Königin von Preussen in Ansehung Dero von Ihro Königl. Majestät prætendirten Dotalitii angestamten Prætension etwas zu erwehnen / ist alhier noch zur Zeit der Ort nicht.

Cap. XII.

Stimmen und Stand auf Reichs- und Crayß-Tagen.

§. 1.

Haben die Hrn. Hertzoge vier: als 1. Wegen Schwerin. 2. Wegen Güstrow. 3tens und 4tens. wegen der neuen Ao. 1648 gemachten Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg / davon jetzt die Schwerinische Linie 3 / die Strelitzsche Linie aber wegen Ratzeburg den 4ten Stand und Stimme formirt. Der Sitz der Stände auf der Fürsten-Banck ist folgender massen:

Her-

Hertzog von Bayern.
--- Magdeburg.
Pfaltz-Lautern.
Simmern.
Neuburg.
Hertz. Bremen.
Pfaltz-Zweybrücken.
Lautereck.
Sachsen-Altenburg.
--- Coburg.
--- Weymar.
--- Gotha.
--- Eysenach.
Brandenburg Culmbach.
--- --- Anspach.
Braunschweig-Wolffenbüttel.
--- --- Zell.
--- --- Grubenhagen.
--- --- Calenberg.
Verden.
Halberstadt.
Vor Pommern.
Hinter Pommern.
Mecklenb. Schwerin } wechseln um
--- --- Güstrow }
Würtenberg.
Hessen Cassel. } alterniren.
--- Darmstadt }

Baden-Baden } wechseln.
--- Durlach. }
--- Hochberg. }
Sachsen-Lauenburg.
Minden.
Holstein Glückstadt.
--- Gottorp.
Savoyen.
Leuchtenberg.
Anhalt.
Henneberg.
Schwerin.
Ratzeburg.
Hirschfeld.
Lotthringen.
Mümpelgard.
Arenberg.
Hohenzollern.
Eggenberg.
Lobkowitz.
Salm.
Dietrichstein.
Nassau-Hadamar.
Siegen.
Dillenburg.
Auersberg.
Ost-Frießland.
Fürstenberg.
Oettingen.
Schwartzenburg.

§. 2.

Es ist vor Alters, und sonderlich Anno 1603 ein hefftiger Disput, ratione Præcedentiæ im Sitzen und Votiren auf dem Reichs-Tag zwischen den Häusern Meck-

lenburg, Jülich, Hessen, Würtenberg, Pommern und Baden entstanden, vor welchen allen das Haus Mecklenburg den Vorsitz zu haben mit Recht, nach Maßgebung der ex Actis publicis gezogenen gründlichen Deductionen, welche in Limnæi Jur. publ. in Addit. ad Lib. V. Cap. XII. pag. 895. seqq. zu lesen sind, prætendiret hat. Endlich ist die Sache auf dem Reichs-Tag Anno 1640 verglichen, und haben sich die 5 Häuser Mecklenburg, Würtenberg, Hessen, Pommern und Baden über nachfolgender Alternation vereinbahret.

1) Pomern. Würtenberg. Hessen. Baden. Mecklenburg.
2) Würt. Baden. Meckl. Hessen. Pommern.
3) Meckl. Würt. Pom. Hessen. Baden.
4) Pomm. Würt. Meckl. Baden. Hessen.
5) Würt. Hessen. Baden. Meckl. Pommern.

vid. Londorp. Tom. IV. Act. publ. L. 4. C. 44. pag. 874. Die Convention unter erwehnten Häusern selbst hat Lunig im Reichs Archiv P. special. in der andern Abtheilung §. 104. pag. 306. 307. woraus zugleich erhellet, daß vorgesetztes Schema nicht länger als den erwehnten Reichs-Tag beobachtet werden solte, dahingegen auf dem darauf folgenden Reichs-Tag folgendes Schema solte in Acht genommen werden.

1)	W.	B.	M.	H.	P.
2)	M.	W.	P.	H.	B.
3)	P.	W.	M.	B.	H.
4)	W.	H.	B.	M.	P.
5)	P.	W.	H.	B.	M.

Bey dem hierauf abermahl folgenden Reichs-Tag solte erstéres Schema wiederum observiret werden. Et sic vice versa.

§. 3

§. 3.

Anno 1641 bemühete ſich zwar auch das Haus Holſtein mit ſeinen Sitz unter die alternirende Häuſer zu erhalten, weshalb auch der Kayſer den 18 Julii ein Decret an obige alternirende Häuſer abgehen, und ſolchem ein Schema beyfügen ließ, welches Lunig l. c. P. gen. P. 3. p. 661. anfüget, dem noch eines ſub dato den 25 April 1653 mit verſchiedenen andern Schematibus folgete. Allein da die Schwediſchen Grſandten Friedricus Bohle und M. Biörenklau den 18--28 April 1653 dagegen proteſtirten, welche Proteſtations-Schrifft beym Londorp. l. c. Tom. VI. L. 5. §. 61. p. 888. 889. zu leſen iſt; ſo kam ſolches nicht zum Stande.

§. 4.

Auf dem heutigen Reichs-Tage bedienen ſich oberwehnte 5 Häuſer folgender Alternation, wie Lunig l. c. P. 3. p. 42 & 43 berichtet.

Vor Pomern. Meckl. Schwerin.	Würtenberg.	Heſſ. Caſſel.	B. Durlach.
Hinter Pom. Meckl. Güſtrau.		Heſſ. Darm.	Baden Bad.
Oehrden.			Bad. Hochb.

Seſſ.				
1)	P.	M.	W.	H.	B.
2)	M.	W.	B.	P.	H.
3)	W.	H.	B.	M.	P.
4)	H.	W.	M.	P.	B.
5)	B.	P.	H.	M.	W.
6)	P.	M.	W.	B.	H.
7)	M.	P.	W.	H.	B.
8)	W.	B.	H.	P.	M.
9)	H.	P.	W.	B.	M.
10)	B.	W.	M.	H.	P.

Es fällt solchemnach das §. 1. angebrachte Schema in Ansehung des Sitzes weg, und wird es nach dieser Alternation beständig gehalten.

§. 5.

Anno 1705 wurde vom Könige von Dännemarck wegen Holstein-Glückstadt die Admission ad Alternationem mit obigen Häusern abermahls starck urgiret, und ergieng zu seinem Faveur vom Kayser Leopold sub dato den 8 April 1705 ein Decret an den damahligen PrincipalCommissarium Cardinal Lamberg, imgleichen sub dato den 19 Mart. d. a. ein Vorschreiben an die alternirende Häuser, wozu noch ein Decret vom Kayser Joseph vom 15 Febr. 1708 an ermeldten Cardinal erging, so beym Faber in der Staats-Cantzeley Tom. XVI. pag. 218. seqq. zu lesen ist. Allein biß hieher haben die alternirende Häuser zu solcher admission sich noch nicht verstehen wollen.

Cap. XIII.

Revenüen der Herrn Hertzoge.

§. 1.

Kan man zwar eigentlich nicht wissen, weil die grössesten Einkünffte auf Bewilligung der Land-Stände beruhen. Man schätzet aber die Landes-Bewilligungen 200000 Rthlr. vor der Schweriniſchen Linie, wozu es von eignen Kammer-Güthern 40000 Rthlr. muß tragen helffen. Des Hrn. Hertzogs von

Strelitz

Strelitz ordinaire Gefälle aber sind 40000 Rthlr. Das Beste von beeder Linien Einkünffte bestehet in den Elb-Zöllen zu Dömitz und Boitzenburg.

§. 2.

Es ist falsch, daß die grösseſten Revenüen derer Herren Hertzoge auff die Bewilligung der Land-Stände beruhen: denn diese geben nach Maßgebung des Ao. 1701 mit dem Herren Hertzog Friedrich Wilhelm errichteten Vergleichs überhaupt denen Landes-Herren, deren Aempter auch hiezu ihre ratam tragen, nicht mehr jährlich als 120000, und wenn 100 Römer-Monathe am Reiche müssen bezahlet werden, 170000 Rthlr. gestalt denn diese Summa in denen letztern Kayserlichen Resolutionibus wenigstens interimistice, bis ein anders ausgemachet worden, festgesetzet ist. Und ob zwar die Land-Stände zuweilen dem Landes-Herren oder denen Printzen zu Ihren Reisen oder sonsten ein Don gratuit zu accordiren pflegen; so kan man doch solches nicht zu denen ordinairen jährlichen Revenuen zehlen: daher es denn allerdings falsch, daß die Landes-Bewilligung vor der Schwerinischen Linie 200000 Rthlr. jährl. austrage, indem das Haus Schwerin und das Haus Strelitz beyde an den 120000 Rthlr. vermöge Kayserl. Resolution participiren, indem nehmlich das Haus Strelitz davon etwas über 16000 Rthlr. jährl. erhält, das übrige aber dem Hause Schwerin ausgezahlet wird.

§. 3.

Die ordinairen Revenuen des durchlauchtigsten Hauses Mecklenburg fallen aus den Aemptern, Meyereyen, Mühlen, Dörffern, Zöllen, Brüchen und

dergleichen. Und ob man wohl billig anstehet; wenn man auch eine accurate Nachricht von dem würcklichen Ertrag der Einkünffte hätte / solchen als ein arcanum Domus zu offenbahren; so ist doch dieses gewis, daß das Schweriniſche Haus mehr als 20 mahl soviel / als der Autor §. 1 angiebt / nicht weniger das Strelitziſche Haus ungleich mehr ordinaire Gefälle und Einkünffte habe / welches aus denen Cap. 2. aufgezeichneten Umständen sich gar leicht schlieſſen lässet.

Cap. XIV.

Die Vergleichung mit andern Ständen des Nieder-Sächsischen Crayses.

§. 1.

Weis ich / der keine specialere Nachrichten davon habe / nicht besser als aus der Repartition der verglichenen Fünff Millionen Reichsthaler oder 50 Tonnen Goldes zu der Schwediſchen Armee Satisfaction de Ao. 1650. den 25sten Junii, vorzustellen, dann zu selbiger hat gegeben oder geben sollen:

Das Ertz-Stifft Magdeburg	173550 fl.
— — — Bremen	91848 —
Stefft Halberstadt	57662 —
Stifft Hildrsheim mit der Stadt / der Bischoff und Hertzog Christian zu Braun-	

Braunschweig, nach Proportion der inhabenden Lande und Gühter	71556 fl.
Stifft Lübeck, Hertzog Joh. zu Holstein	4806 —
Stifft-Schwerin, Hertzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg	12816 —
Stifft Ratzeburg	3204 —
Braunschweig-Wolffenbüttel mit der Stadt Wolffenbüttel	91581 —
Fürstenthum Lüneburg mit der Stadt	96120 —
Fürstenthum Grubenhagen mit der Stadt Eimbeck	8010 —
Fürstenthum Calenberg mit Hannover, Göttingen, Northeim, Hameln ꝛc.	95811 —
Mecklenburg-Schwerin	49929 —
— — Güstrow	49929 —
Holstein König in Dennemarck und Hertzog zu Gottorff	106800 —
Sachsen-Lauenburg	28836 —
Grafschafft Rheinstein-Blanckenburg	3204 —
Stadt Lübeck	64080 —
Bremen	42720 —
Hamburg	96120 —
Goßlar	8010 —
Mühlhausen	21360 —
Nordhausen	10680 —
	1184412 Guld.

§. 3.

Will man auch die andern Crayse gegen diesen Nieder-Sächsischen gegen einander halten; So hat zu diesen 50 Tonnen Goldes gegeben

Der Chur-Rheinische Crais	725446	fl.
— Ober-Sächsische	1053747	fl. 35 X.
— Fränckische	1028023	—
— Schwäbische	1703715	
— Ober-Rheinische	1254894	fl. 30 X.
— Westphälische	884865	— 44 ½
Oberwehnte Niedersachsische	1184412	—
Bayersche	9707	—
	7845810	fl. 39½ X.

oder 5230540 Rthl. 49½ X.

§. 3.

Nach des Heil. Reichs Churfürsten und Stände Anschlag oder Matricul hat unter andern im Nieder-Sächsischen Crayß (wie Reinking de Regim. Secul. & eccles. libr. I. Class. IV. Cap. I. in Appendice anführet geben sollen:

1. Der König von Dännemarck als Hertzog in Holstein

	zu Roß.	zu Fuß.	Bringt 1 Monath.	
wegen Holstein Stormarn u. Ditmarsen.	40	50	800	fl.
Ertz-Bischofthum Magdeburg	43	196	1300	—
— — Bremen mit der Stadt	36	150	1032	—
Bischoff zu Lübeck	5	—	60	—
— — Schwerin-	10	10	160	—
— — Schleßwig-	5	15	120	—
— — Ratzeburg —	5	15	120	—

Hertzog

	zu Roß.	zu Fuß.	Bringt 1 Monath.
Hertzog von Sachsen-Lauenburg	— 8 —	30 —	216 —
Hertzog zu Mecklenburg *Joh. Albrechts* Söhne	— 20 —	33½ —	374 —
— — *Ulrich*	— 20 —	33½ —	374 —
Lübeck	— 21 —	177 —	960 —
Mühlhausen	—	40 —	160 —
Nordhausen	—	30 —	120 —
Goßlar	—	100 —	400 —

§. 4.

Es ist aber bey dem angezogenen Matricular Anschlag zu erinnern 1) daß die Hertzoge von Mecklenburg nach deutlicher Anzeige der beym Reinking befindlichen Matricul die Bischöffe von Schwerin und Ratzeburg der Zeit eximiret.

2) Daß der Bischöfl. Schwerinsche obbemeldte Anschlag hernach moderiret worden, indem in der Nürnberg- und Lothringischen Repartition nur jetzo noch stehen 6 zu Roß, 6 zu Fuß a 96. fl.

3) Daß in eben dieser ermeldten Repartition das Bißthum Ratzeburg nicht höher als zu 1 zu Roß und 3 zu Fuß a 24 fl. angeschlagen sey.

4) Daß überhaupt Mecklenburg durch ein Reichs-Gutachten vom 6. May 1686 erhalten habe, daß das auf den Orten Wismar, Poel und Neuen Kloster, weil Ihro Durchl. solche nicht besitzen, hafftende quantum matriculare, Ihro abgenommen, und im Niedersächsischen Kreyse reguliret werden solle.

§. 5.

Zu Unterhaltung des Kayserl. Cammer-Gerichts soll das gantze Hertzogthum Mecklenburg jährlich ordinarie 180, und nach dem vermehrten Anschlag 300 fl. den Thaler zu 69 Kreutzer gerechnet, geben, wie Leizer im Stat des Röm. Reichs pag. 1351 erwehnet, dahingegen die usual Matricul des Cammer-Gerichts welche beym Faber in der Stats-Cantzeley P. 36 pag. 725 zu lesen, zeiget, daß überhaupt Mecklenburg Schwerin 69 fl. 51 Kreutzer und Meckl. Güstrow 69 fl. 51 Kr. zum Cammer-Gericht nur gebe. Das Fürstenthum Schwerin giebt nach erwehnter Matricul jährl dazu 23 fl. 17 Kr. und das Fürstenthum Ratzeburg 19 fl. 28½ Kr. obgleich ersteres nach der alten Matricul 30 fl. und letzteres 25 fl. in Anschlag stehet.

Cap. XV.

Müntzen dieser Länder.

§. 1.

Sind verschiedentlich, dann 1. haben die Hrn. Hertzoge ihre eigene Müntze, auch ist nach der Seite von Pommern, der Marck-Brandenburg und Lüneburg das Geld der Orten gebräuchlich, nach der Lübischen Seite hin die in Lübeck geltende Dreylings, Sechslings, Lüb-Schillings, doppelte Schillings, Marck-Lübisch, Sächsische, Brandenburgische und Lüneburgische ein und 2 drittel, Dä-

nis-

nische Cronen / Reichsthalers / Ducaten ꝛc. gänge und gebe.

§. 2.

Wann man auch in den Zeit-Registern lieset / daß in Ao. 1398 in Mecklenburg und Lübeck eine so gute Zeit gewesen / daß gegeben worden vor ein paar Schuhe 1 Schill. 4 Pfenning / eine gute Kuh 8 Schill. / 15 Eyer 1 Pfenning / 1 Scheffel Rocken 11 Pfenning / 1 Tonne gut Lübeckisch Bier 4 Schilling / 1 Pfund Butter 2 Pfenning / ein Taglöhner täglich 4 Pfenning.

Ao. 1478. Eine Tonne Butter 6 Marck / 1 Tonne Honig 8 Marck / 1 fetten Ochsen 6 Schilling / 1 fette Kuh 3 Schilling / 1 groß Lamm 3 Schilling.

Ao. 1484. Ein Last Rocken 9 Marck.

So darff man sich / so sehr wie sonst / nicht darüber verwundern / weil dazumahl 1 Marck Pfenninge so gut gewesen / als heut zu Tage 12 ja 16 Marck Lübisch sind / und folgends weil die Marck damahls schon gleich wie jetzo noch / aus 16 Schilling / ein Schilling aber aus 12 Pfenning bestanden: So ist 1 Schilling selbiger Zeit so gut gewesen als jetzo 12 ja 16 Schilling / und ein damahliger Pfenning ist zum wenigsten einem heutigen Schilling gleich gewesen.

Ob nun gleich manchen / der des so leichten Geldes gewohnet ist / solches ziemlich frembd vorkommen möchte, kan man doch das angeführte mit alten Documenten und dem Augenschein (derer noch verhandenen und $\frac{4}{3}$ Grän wägenden ehemahligen Pfenninge) beweisen: Und / zu geschweigen / daß die Pretia rerum oder Preiß der Waaren viel geringer in den alten Zeiten als jetzt; So sind die ehemahlige Pfenninge / Schillinge und

Mar-

Marcke einer gantz andern Gattung gewesen / und wie vor gemeldet / haben sie wohl 12 oder 16 mahl mehr als jetzo gegolten.

§. 3.

Soweit als die Historie die Nachrichten suppeditiret / lässet sich nicht undeutlich schliessen / daß man in Mecklenburg im XIIten Sæculo noch von keinen Müntzen gewust / sondern durch Vertauschungen mit einander gehandelt habe. Als aber nachher das Commercium stieg / wovon die alten Wenden gar grosse Liebhaber und Beförderer waren / wie Adamus Bremensis H. E. Cap. 66. Helmold Chron. Slav. L. 1. C. 2. Annales Francorum ad A. 1308. Lauenius de Jure Maritimo L. 1. C. 10. bezeugen; so fingen die Landes-Herren an Geld zu prägen / welches aber lauter hohl Müntzen waren / immassen denn bekandt / daß sich die hohl Pfenninge aus Norden herschreiben / wie der Hr. von Ludwig in der Einleitung zu dem Teutschen Müntz-Wesen mittler Zeit pag. 43. zeiget. Von grossen Müntzen hat man der Zeit nicht viel gewust, es müste denn seyn, daß einige Gedächtniß-Müntzen geprägt worden. Zwar finden sich verschiedene Documenta, worin der solidorum & Marcarum Erwehnung geschiehet; allein es sind die Marcken der Zeit nicht in dem Gebrauch / wie sie heutiges Tages sind / gewesen / indem erstlich im 15ten Sæculo dieselbe introduciret worden, da das Silber nicht mehr so rahr gewesen. Solchemnach sind in alten Zeiten die hohl Pfenninge in Marcken getheilet / und hat eine Marck Vincken Ogen 8 schwere Schillinge / folglich 2 Marck Vincken Ogen 1 Marck Lübsch gegolten / gestalt denn die Vincken

Ogen

Ogen im 14ten Sæculo aufgekommen / zu welcher Zeit man auch Blafferts gehabt / und geschiehet der Slavischen oder Wendischen Marcken in den Uhrkunden gar offters Erwehnung. Nachdem die Städte Wißmar / Lübeck / Hamburg / Lüneburg und andere nach Crantzii Bericht in Wandalia Lib. XII. Cap. 38. Groschen Stücke und Schillinge schlagen lassen / und endlich derselben Gebrauch weit commoder gefallen; so sind mit Ausgang des XV. Sæculi die hohl Müntzen / Vincken Ogen und dergleichen in Abgang gerathen und das stärckere Geld im Gebrauch gekommen.

§. 4.

Aus denen von Latomo, Hederico, Schedio & Chemnitzio aufgezeichneten / und von dem Hrn. Holsteinischen Hof-Cantzler von Westphal in spec. Monum. Mecklenb. pag. 108 seq. edirten Nachrichten erhellet / daß

Anno 1340 die Denarii Slavicales Monetæ einen Denarium Lubecensem ausgemachet und

Anno 1360 die Vincken Ogen mit einer Schlavischen Marck in gleicher Valuta gegolten habea.

Anno 1273 tempore Hermanni Episcopi machten 48 Denarii eine Marck.

Anno 1335 haben 2 Denarii Slavicales einen Denarium Brandenburgensem & Sverinensem ausgemacht, einen Brandenburger Pfenning.

Anno 1336 haben 18 Slavische Pfenninge ein Lübschen Schilling ausgemacht.

Anno 1345 haben 12 Slavische Pfenninge einen Lübschen Schilling gemacht. Ein Pfenning bestund aus 4 Sestertiis.

An-

Anno 1360 waren 2 Marck Vincken Ogen soviel als 1 Marck oder 16 Schilling Lübsch. Zehn Marck Vincken Ogen sind soviel als drittehalb Rheinische Gülden, siebenhundert Marck Vincken Ogen ist soviel als 700 Schiavische Marck.

Anno 1367 haben 3 Marck Lübsch oder 6 Marck Wendisch 1 Marck oder ein halb Pfund fein Löthig Silber in sich gehabt, woraus von selbst folget, daß der Zeit 3 Marck Lübsch so gut und besser, als heute zu Tage 10 Rthlr. 16 Gl. sind, gewesen, weil diese eben nur 1 Marck Silber in sich halten.

Von Anno 1360 bis zu der Mitte des XVten Sæculi waren die Blafferts im Gange, die kleine Sorte der Vincken Ogen wurde in gewisser Anzahl gewogen. Acht Pfund Vincken Ogen a 5 Marck, a Pfund zu 20 leichte Schillinge. Drey Pfund Sundische machte 10 Pfund Vincken Ogen, ein Pfund Vincken Ogen ist 1 Wendische Marck. Zwölff Wendische Marck machen an Werth 2 Marck Cölnisch oder 1 Pfund Silber.

Anno 1348 hundert und ein Marck Schlavisch war 50 Marck Silber und 8 Lübsche Schillinge. Zwey Slavische Marck machten 1 Marck Lübsch. Drey Marck Lübsch hielten ½ Pfund Silber, und 5 Marck Slavische oder Rostocker Pfenninge hielten eben so viel Silber.

Chemnitius schreibt in Genealo Chron, MSSto zwey Wendische Marck machen 1 Marck Lübsch in Vita Joh. 9 & vita Laurentii, ein Marck Vincken Ogen ist eine Wendische Marck in V. Bernhardi 3.

Ein Löthig Marck oder ½ Pfund Silber gilt 3 Marck Lubsch oder 5 Lübsche Schillinge in V. Johan. 18. Ein

Ein Marck rein Silber soll gelten 4. 5 bis 6 Marck Pfenninge in V. Henrici IV.

Sechs Wendische Schillinge gelten $4\frac{1}{2}$ Lübsche Schillinge in V. Henrici IV.

Ein Löthig Marck Silbers gilt 5 Wendische Marck, ein Marck Silber ist 4 Marck Pfenning in V. Henr. II.

Neun Marck Lübsch machten 14 Marck schwere Pfenninge in V. Nicolai IV. Com. Suerin.

Achtzehn Pfenninge machen 1 Lübsch Schilling in V. Alberti II.

Ein Marck machet 1 und zwey Drittel Lübsche Gülden/ein Romisch Gülden thut anderthalb Marck Lübsch oder 24 Schilling in Vita Henrici X. A. 1465.

Ein Stralsundsch Marck thut 14 Rostocker oder Sundische Schillinge l. c. A. 1467. Lindenberg berichtet in Chron. Rostoch. p. 116 daß circa A. 1532 ein Scheffel Rocken und Gersten 3 Schilling, eine Tonne Bier 12 Schilling und 1 Tonne Fleisch 2 fl. gegolten habe.

§. 5.

Hält man nun dieses gegen den heutigen Werth der Müntzen und übrigen pretiis rerum, so zeiget sich gantz deutlich, wieviel besser jene gewesen, und daß man mit guten Fug vor den damahligen Rthlr. heutige 16 rechnen könne, welches auch bey den Contributions-Ausgaben beobachtet zu werden meritiret, gestalt dieselbe gewiß so geringe in den alten Zeiten nicht gewesen, wie sie denen vorkommen, welche die Sache nur oben hin ansehen, wovon unten noch vielleicht etwas vorkommen wird.

§. 6.

§. 6.

Ich werde bey dieſer Gelegenheit von denen Mecklen
burgiſchen Müntz-Geſetzen handeln / woraus ſich in et
was die Hiſtoria monetaria dieſes Landes ergeben
wird. Ehe ich dazu ſchreite / muß ich bemercken / daß
das Jus Monetandi denen Herren Hertzogen von Meck
lenburg Jure territorii originario und nicht ex privi
legio der Römiſchen Kayſere zuſtehe / denn zu geſchwei
gen / daß deshalb kein Privilegium jemahln vor die Her
tzoge vorhanden geweſen noch aufgefunden werden
wird / ohngeachtet die Herrn Hertzoge ſolches Rech
ſchon ſo viele Jahrhunderte herdurch exerciret haben
ſo iſt aus der Mecklenburgiſchen Hiſtorie eine bekandte
Wahrheit / daß die Herren von Mecklenburg / ehe ſie
Anno 1348 Hertzoge des Reichs geworden / und ihre
Lande dem Kayſer und dem Reiche zu Lehn offeriret /
ihre Lande ſouveraine regieret / mithin wie alle Hoheits-
Rechte / ſo auch das Jus Monetandi proprio Jure ausgeübet haben; da man nun hinlängliche Zeugniſſe findet / daß die Mecklenburgiſche Herren ſchon lange vor
1348 ſich des Juris Monetandi bedienet / welche der gelahrte Herr Hof-Cantzler von Weſtphal in dem ſchönen Tractat de Conſv. ex Sacco & Libro pag. 189
ſeq. und in ſpecim. Monum. Mecklenburg. p. 230
ſeq. angeführet hat / ſo iſt wohl kein Zweifel / daß dieſen
Herren das hohe Müntz-Recht Jure territorii originario zugeſtanden / und ex eodem fundamento verblieben / mithin / da der Kayſer Carl IV. denen Herren nichts neues gegeben oder geben können / nachher ſolches von ihnen als ſie Reichs-Fürſten geweſen / ausgeübet worden / angeſehen ſolches nicht nur die Worte des

Di-

Diplomatis Erectionis, welche unten angeführet ſind/ gnugſam ergeben; ſondern auch daher abzunehmen iſt/ daß ſie, ohne deßhalb ein Privilegium zu nehmen, gemüntzet/ und ihre Land-Städten per privilegia ſpecialia das Jus Monetandi zugeſtanden haben. Die Stadt Parchim erhielte Ao. 1368 von denen Landes-Herren das Privilegium, nicht nur Pfenninge 4 auf einen Witten und die Löthige Marck 2 Schilling höher denn die von Lübeck zu ſchlagen, ſondern auch andere grobe Sorten müntzen zu laſſen. Die Städte Neubrandenburg und Friedland (a) haben Anno 1439 von Hertzog Heinrich das Müntz-Recht auf 2 Jahr ſolchergeſtalt erhalten, daß die Müntze nicht verſchmälert/ ſondern ſo gut als ſie gänge und gebe wäre, gemüntzet/ und der Müntz-Meiſter, da er dawieder handelte, am Leben geſtraffet werden ſolte, welches alles Latomus in Genealo Chronico ad dict. a. erzehlet, und verſichert, daß der Friedlandſche Rath ihm einen allda gemüntzten Schilling gezeiget habe. Ob nun wohl alſo denen Herren Hertzogen von Mecklenburg die freye Ge-

(a) Es ſcheinet faſt, daß die Stadt Friedland ſchon im XIV. Sæculo das Jus monetandi gehabt habe; denn in einem Anno 1343 datirten der Kramer Gilde zu Friedland gegebenen Privilegio heißt es: Qui intrare vult hoc officium & ſocietatem talis dabit pro introitu ſuo nobis (ſenatui) unum fettonem (ſoll wohl heiſſen fertonem, welches Wort du Cange in Gloſſar. expliciret) & dicto officio unum fettonem argenteum ſtendalenſis argenti & ſi placuerit intranti officium memoratum dare poteſt pro quolibet fettone viginti ſolidos *Vredelandenſis Monetæ.*

walt circa Monetam in ihren Landen verblieb; so finden wir doch, daß bey der Anno 1559 im gantzen Reich publicirten Müntz-Ordnung. die Herren Hertzoge mit interessiret, solche nebst andern Reichs-Ständen genehm gehalten und darin gewilliget, gestalt der Abschied von Hertzog Johan Albrecht selbst mit unterschrieben worden, daher denn folget, daß diese ordinatio monetaria auch in hiesigen Landen allerdings vim Legis obtiniret habe, gestalt auch die Herrn Hertzoge in allen ihren darauf publicirten Müntz-Gesetzen diese Reichs-Müntz-Ordnung in Ansehnng des Müntz-Fusses und Gehalts allemahl zum Fundament genommen haben, wie aus der weitern Ausführung mit mehrern sich darlegen wird. Aus der Historia Monetaria, welche der Herr Hof-Rath Leyser Spec. ad ff. 529 Med. I. kürtzlich und nervose vorgetragen hat, ist bekandt, wie sehr diese heilsame Reichs-Ordnung aus der Acht gelassen und wie insonderheit von Anno 1600 an die Müntze bey 20 Jahr hindurch sehr zerrüttet worden. Als nun solchem grossen und mehr und mehr zunehmenden Uebelstand im Müntz-Wesen abzuhelffen die sämmtliche Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Crayses den 30 Sept. 1617 einen Müntz-Probations-Tag gehalten, und sich darauf einer Müntz- und Valvations-Ordnung verglichen; so liessen die Herren Hertzoge Adolph Friedrich und Hans Albrecht von Mecklenburg im Octobr. 1617 diese ermeldte Ordnung in ihren Landen per publicam Constitutionem dahin publiciren (1) daß (a) der nach des Heil. Röm. Reichs Anno 1559 publicirten Müntz-Ordnung gemüntzte Reichsthaler (i. e. ein Species

Rthlr.

Rthlr. deren 8 Stück aus einer Marck Silbers gemüntzet worden / und davon die Marck fein 14 Loth 4 Gran hält) 40 Lübsche Schilling (b) der Ducaten 4 Marck 2 Schilling 8 Pfenning Lübsch gelten solten; (2) daß der Philips Thaler 2 Marck 12 Schilling 5 Pfenning / der Gülden Groschen oder Reichs Güldner 2 Marck 3 Schilling 6 Pfenning in Zahlung passiren solten (3) daß die geringen Sorten / welche sich an gedachten Werth dem Reichsthaler in Schrot und Korn dergestalt vergleichen / daß die Marck in Silber-Groschen / 8 Loth fein halten, 140 Stück auf die Marck gehen / in doppelten Schillingen die Marck 7 Loth 9 Grän fein halten / und 90 Stück auf die Marck / in einfachen Schillingen die Marck 7 Loth fein halten / und 160 Stück auf die Marck gehen / und in itztgedachten 3 Sorten die feine Marck um 13 gute Gulden 15 gute Groschen mit den Müntz-Kosten und nicht höher ausgebracht werden solten. Im Jahr 1619 den 24 Novembr. liessen obbemeldte Herrn Hertzoge eine Müntz-Constitution publiciren / worin sie die doppelte und einfache Schreckenberger / Silber-Groschen und andere kleine Müntz-Sorten, weil selbe nicht nach des Heil. Röm. Reichs Schrot und Korn ausgemüntzet / gäntzlich abgesetzet hatten. Weil aber dadurch allem Uebel im Müntz-Wesen noch nicht hinlänglich vorgebauet war; so haben die Herren Hertzoge von Mecklenburg Adolph Friedrich und Hans Albrecht mit einigen Fürsten und Städten Lübeck, Bremen und Hamburg A. 1619 zu Lüneburg einen Communications-Tag gehalten / und wegen der Müntze sich vereiniget und verglichen / mithin darauf eine neue Valva-

tion und Müntz-Ordnung sub dato den 10 Junii
1620 dahin publiciren lassen, daß die grobe gülde
und silberne nach der Reichs-Müntz-Ordnung de 15
geprägte Müntz-Sorten folgenden Preiß haben solte

Als die güldene Müntz.

Ein	Rosenbole vor	2 Gülden	16	Schillin
	Engellotte vor	4 fl.	20	ß.
	Ducat vor	3 fl.	4	ß.
	Gold Gülden vor	2 fl.	10	ß.

Die silberne Müntz.

	Reichsthaler vor	2 Gülden		
	Philips oder Dickethaler	2 fl.	3	Schillin
Ein	Real vom Achten vor	1 fl.	22	ß.
	Reichs Guldenthaler vor	1 fl.	18	ß.
	Marck-Stücke	1 fl.	8	ß.

Die doppelten Schillinge, derer 24 einen Reichsth
ler zu 2 Gülden an Schrot und Korn werth seyn, sc
ten mit einem Stempel bemercket, die übrigen ab
nur nach dem Gewicht genommen werden, wovo
die Ausrechnung sich in ermeldter Constitution finde
Doppelte und einfache Schillinge, Sechslinge un
Dreylinge oder Witten solten nach des Reichs Schr
und Korn der Valvation des Reichsthalers zu 2 Gü
den gemäß gemüntzet werden. Anno 1621 den 2
Octobr. ließ Herr Hertzog Adolph Friedrich eine r
novirte Müntz-Ordnung publiciren, worin zwar v
rige Müntz-Ordnung confirmiret, die gute Doppe
Schillinge aber nach der Valvation des Reichsthale
zu 40 Schilling gesetzet wurden. Anno 1625 den
Augusti ließ Hertzog Adolph Friedrich abermahl
ne Constitution publiciren, worin vorige confirm

ret und 3 Schilling Stücke, welche von gemischten Korn gewesen, abgesetzet worden. Es ist die darin befindliche Passage remarquble: Des Müntzwesens welches wir durch Gottes Gnade nun etliche Jahre her zu unser und unser Unterthanen Besten und Aufnehmen, auch unter andern dadurch in guten Wohlstande und *Esse* erhalten, daß wir zu unserer Unterthanen Nothdurfft nur etzliche wenige Schillinge und kleine Sorten von gemischten Korn und Kupfer zum Scheide-Pfenning schlagen und sonsten in Haupt-Zahlungen nur gute grobe silberne Müntze *passiren* lassen. Wie nun von dieser Zeit an überhaupt der Reichs Fuß bis Anno 1666 aufrecht geblieben, und der nach dem Reichs Edict von 1559 ausgemüntzte harte Reichsthaler nicht mehr als 24 Silber-Groschen oder 36 Marien-Groschen oder in hiesigen Landen 48 Lübsche Schillinge oder 2 Gülden Mecklenburgisch gegolten vid. Leyser Spec. ad ff. 529 Med. I. p. 937 also ist auch in Mecklenburg darin keine Veränderung zu finden. Und obwohl nachher der Zinnische und endlich der Leipziger Fuß zur Ausmüntzung der Gelder fast überhaupt in Teutschland angenommen worden, die Hertzoge von Mecklenburg auch schon Anno 1671. 1675. 1676 und nachher $\frac{2}{3}$ Stücke schlagen lassen, wie davon einige Abdrücke in Joh. Wilibaldi Hoffmans Müntz-Tractat zu sehen, so sind doch dieselbe in Mecklenburg nach dem Reichsthaler-Fuß taxiret; gestalt denn in dem von Hertzog Gustav Adolph Anno 1673 publicirten Müntz-Edict der Reichs-Fuß de 1559 pro fundamento der Devalvation des Geldes ausdrücklich genommen, und darnach

ein nach dem Reichs-Fuß gemünzter Reichsthaler zu 48 Schilling / die Hollandsche und andere Thaler zu 45 bis 46 Schilling / die nach dem Zinnischen Fuß gemünzte $\frac{2}{3}$ Stück zu 28 bis 30 Schilling Lübsch gesetzet worden. Eben dieser hochermeldter Hertzog ließ den 2 Decembr. 1678 wider die falschen Müntzen eine Constitution publiciren / und den 9 Febr. 1680 wurde von Hertzog Gust. Adolph eine Constitution abgekündiget / worin verschiedene gering haltige Müntz-Sorten abgesetzet worden / welche in Constitutionibus vom 5 Martii, 10 April und 8 Octobr. 1680 theils confirmiret, theils erläutert und vermehret worden. Endlich ließ Hertzog Gustav Adolph sub dato den 8 Julii 1684 eine Constitution publiciren, worin geordnet worden / daß die Schwedische Caroliner, die Churfürstl. Brandenburgische / wie auch Fürstl. Braunschweig Lüneburgische $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stück 32 und 16 Schilling gelten solten. Es stehet aber ausdrücklich dabey: Jedoch *excipiren* wir hievon die *Capitalien* und deren Wieder-Abtragung / als welche in der *bonite* und Güte auch in denen Sorten wie sie ausgezahlet und *tempore* der Aufnahme gegolten / denen Rechten nach wieder abgetragen und bezahlet / auch die Zinsen nach Inhalt der Verschreibung und wie die Müntze *in termino* der Verfallung gegolten / entrichtet werden müßten. Anno 1689 den 10 Sept. it. dem 18 Novembr. d. a. ferner den 8 Jan. 1690 kamen noch von Hertzog Gustav Adolph Müntz-Edicte heraus / worin einige Müntz-Sorten devalviret worden. Hertzog Christian Ludwig hat den 27 Nov. 1690 ebenfals ein Müntz-Edict publiciren lassen.

Hert-

Hertzog Fridrich Wilhelm ließ den 5 Martii 1696 und den 25 Julii 1701 Müntz-Conſtitutiones publiciren. In erſterer wurden die nach dem Zinniſchen Fuß geſchlagen $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stück reſpective zu 30 und 15 Schillinge, die nach dem Leipziger Fuß geſchlagen aber zu 28 und 14 Schilling reſpective geſetzet, in letzterer aber wurden die nach dem Zinniſchen Fuß zu voll, die nach dem Leipziger Fuß zu 30 und 15 Schilling devalviret, jedoch cum Clauſula: Daß davon die *Obligationes* und *Contracte* darin es anders verſchrieben, oder die Zahlung nach alten Gelde verſprochen, ausgenommen ſeyn ſolten. Aus dem obangeführten erhellet nun, wie der wahre und rechte Gehalt eines Reichsthalers, incorpore & pondere beſchaffen ſeyn ſolle, und daß in Mecklenburg darnach von Anno 1559 an alle andere Müntze gerechnet und devalviret worden. Gleichwie nun die Stände des Römiſchen Reichs und inſonderheit die Herrn Hertzoge von Mecklenburg das Müntz-Edict zu halten per pactum ſich anheißig gemacht; alſo ſiehet man aus dem vorangeführten, daß der Reichsthaler nach dieſem Fuß in dieſen und benachbahrten Landen allezeit ausgegeben und darnach alle andere Müntze taxiret worden. Die kleine ſilberne Müntze, als in ſpecie in Lübeck und in hieſigen Landen geſchlagene Schillinge waren, ob ſie zwar einigen mehrern Zuſatz wegen der dazu mehr erforderten Schlägekoſten nach Erlaubniß des Müntz-Edicts de 1559 hatten, dennoch ſo reich von Silber, daß ein Reichsthaler der Zeit bis Anno 1617 nur 32 Schilling Lübſch (a) ge-

(a) Daher Lindeman de Contractu Mutui p. 53 gantz recht ſchreibt:

golten, wie aus dem/ was unten vorkommen wird, mit mehrern erhellet. In Mecklenburg waren der Zeit schon die Gülden im Gebrauch, wie denn noch bis auf den heutigen Tag darnach sehr offt in hiesigen Landen computiret wird, von deren Gehalt und Preiß ich noch kürtzlich dieses bemercken muß. Vermöge des Edicti Monetalis Inferioris Saxoniæ de dato Luneburg den 30 Januarii 1568 apud Krullium de Regali Monet. Jure Cap. 5. n. 44. wurde der Werth der Lübeckschen Gulden auf 24 Schilling Lübsch gesetzet, und ist es wahrscheinlich, daß daher der Mecklenburgische Gulden gleichen Werth mit dem Lübeckschen bekommen, theils weil Mecklenburg mit denen Lübeckern das meiste Commercium gehabt, theils auch, weil unter denen Hertzogen von Mecklenburg und der Stadt Lübeck verschiedentliche Vergleiche wegen der Müntze getroffen worden vid. Hertzog Ad. Frid. I. & Hans Albrecht Müntz-Ordnung de A. 1620 §. Als haben wir ꝛc. Soviel ist gewiß, daß ein Gulden Mecklenburgischer Wehrung schon Anno 1580 und allen folgenden Jahren bis auf den heutigen Tag 24 Schilling Lubsch ausgemachet habe, immassen ich in vielen Anno 1580 seq. errichteten Pfand-Verschreibungen gefunden, daß darin stehet: 1000 Gülden Mecklenburgischer Wehrung, ihe jeden Gülden zu 24 Schilling Lübsch gerechnet an guten vollgültigen harten Reichsthalern. Weil nun zu der Zeit sowohl, als auch nachher bis Anno

schreibt: Quando solidi, quorum 32 uncialem Thalerum justa proportione Imperii Lege definita servata, efficiunt in materia depreciantur ut vix 64 solidi bonitatem Thalegi adæquen.

Anno 1617 der Reichsthaler nur 32 Schilling Lübsch/ von Anno 1617 an biß Anno 1620 aber 40 Schilling Lübsch gegolten; gestalt ich in vielen 1618 & 19 geführten Concurs-Acten wahrgenommen/ daß darinn sehr offt liquidiret sind/ die Reichsthaler zu 40 Schilling/ so folget von selbsten/ daß ein Gülden Mecklenburgischer Wehrung der Zeit mehr als ein halber Reichsthaler gewesen/ gestalt ich denn in denen alten Concurs-Acten de Ao. 1586/ 87/ 89/ 90. und denen darinn befindlichen Liquidations-Protocollis wahrgenommen/ daß/ wenn e. g. 75 Rthlr. 4 Schilling liquidiret/ davor 100 Gülden 12 Schil. wenn 200 Rthlr. liquidiret davor 266 Gülden 16 S. wenn 48 Rthlr. liquidiret/ davor 46 Gülden ausgeworffen und computiret worden/ woraus man klar siehet/ daß der Zeit der Reichsthaler nur 32 Schil. gegolten habe/ welches man bey der Ausrechnung nach der Regula Detri, den Gülden zu 24 Schil. gerechnet/ finden wird. Wie ich denn in einer 1614 von Anna Hahnen, Hans Andreas Flotowen Wittwen/ ausgestelten Obligation dieses klar exprimirt gefunden: angeliehen 593 Reichsthaler zu 32 Schilling Lübsch gerechnet. Ob nun wohl auch ein Corpus eines Mecklenburgischen Güldens zuweilen mag geschlagen seyn/ gestalt ich selbst einen gesehen/ der an einer Seite das Mecklenburgische Wapen mit der Umschrifft: Gustav. Adolph. H. Z. M. führete/ an der andern Seite aber die Worte: Ein Gülden Mecklenburgsch Anno 1679. hatte/ und welcher von feinen Silber geschlagen war/ und noch etwas mehr als ein Frantzösisch 16 Gl.

Stück wog; so ist doch dieses gewiß, daß gegen andere Müntz-Sorten als Reichsthalern ꝛc. ein Meckl. Gülden in mera qualitate abstractive citra corpus consideriret, und daß also der Werth eines Mecklenburgischen Güldens jederzeit nach dem Werth derer Lübschen Schillinge reguliret worden. Und daraus ergiebt sich der richtige Schluß, daß der Mecklenburgische Gülden auch mit den Lübschen Schillingen an Werth entweder gestiegen oder gefallen. Solchemnach war ein Gülden Mecklenburgischer Wehrung Anno 1580 biß 1617 nur 8 Schilling weniger werth als ein nach dem Reichs-Fuß de 1559 ausgemüntzter Species Reichsthaler, denn ein Gülden galt 24 Schil. ein Rthlr. aber 32. Schil. Als aber Anno 1617. vid. supra der Species Reichs Thaler, weil die Schillinge schlechter wurden, auf 40 Schilling gesetzet ward, war der Mecklenburgische Gülden 16. Schil. weniger werth als ein Reichs Thaler. Wie aber ein nach dem Müntz-Edict de Ao. 1559 ausgemüntzter Species Reichs Thaler, (denn daß ein solcher und nicht ein Zahl-Thaler verstanden werde, zeigen die oben angeführte Worte des Edicts gantz klar) Anno 1622 auf 2 Gülden, das ist auf 48 Schilling gesetzet ward, stieg der Werth eines Reichsthalers accurat auf die Hälffte höher als eines Mecklenburgischen Güldens, dergestalt daß ein Reichsthaler, welcher nach dem Müntz-Edict de 1559. ausgemüntzet war, galt 2 Gülden Mecklenburgischer Wehrung, das ist 48 Lübsche Schillinge. Dieser Preiß daurete bis Anno 1673. vid. supra da der Reichsthaler anfing zu steigen, und bald 56, bald aber gar 64 Schilling zu gel-

ien, wodurch denn der Gülden Mecklenburgischer Wehrung, welcher allezeit auf 24 Schil. bestehen blieb, nothwendig auch fallen muste, und trug also derselbe nicht mehr einen halben Reichsthaler, wie derselbe nach dem Ao. 1559 regulirten Fuß ausgemüntzet wird, aus, sondern wurde pro rata temporis theils 2 theils 4 Groschen oder 8 schil. geringer. Aus dieser Betrachtung nun ergiebt sich der richtige Schluß, daß, da nach Unterschied der Zeiten der Gülden Meckl. Wehrung am Werth differiret; also auch in judicando sothane Zeiten wohl beobachtet werden, und darnach ein Debitor zur Restitution einer Schuld und derselben agio condemniret werden müsse, denn e. g. hätte jemand Anno 1580 und folgenden Jahren biß 1617 tausend Gülden Mecklenburgsch. Wehrung ausgeliehen; so müsten ihm solche in der Proportion daß ein Species Reichsthaler 32 Schil. gerechnet würde, bezahlet werden. Hätte jemand 1000. fl. Mecklenb. Wehrung Ao. 1617 und in folgenden Jahren biß Ao. 1620 ausgethan, so müsten Ihm dieselbe in. der Proportion daß ein Species Rthlr. 40 Schill. gerechnet würde, bezahlet werden. Hätte jemand von Anno 1620 und in folgenden Jahren biß Anno 1673. 1000 fl. Mecklenb. Wehrung ausgethan; so müste der Debitor nunmehro davor, den Species Reichsthaler zu 48 Schil. gerechnet, entrichten. Und solcher gestalt müsten im ersten Fall vor die angeliehene 1000 fl. Mecklenb. Wehrung 750 Species Rthlr. oder 999 Rthlr. 12 Gr. nach dem Leipziger Fuß ausgemüntztem Gelde bezahlet werden. Im andern Fall müsten vor 1000 fl. Mecklenb.

lenb. Wehrung 600 Species Rthlr. oder 800 Rthlr. nach dem Leipziger Fuß gemüntzten Gelde / im letzten aber vor 1000 fl. Mecklenb. Wehrung 500 Species Rthlr. oder 666 Rthlr. 16 Gr. nach dem Leipziger Fuß geschlagenen Gelde bezahlet und entrichtet werden. Wenn man dieses zum voraus setzet; so lässet sich der Casus, worüber mit einem guten Freunde correspondiret habe, leicht decidiren. Es ist nehmlich das in Mecklenburg liegende Lehn-Gut N. N. Anno 1650 einigen Creditoribus vor 32000 Gulden Mecklenb. Wehrung in solutum zugeschlagen und einige Jahre darauf von diesen sämtlichen Creditoribus gegen Herauszahlung ihrer Foderungen dem von N. N. cediret worden. Worauf der Lehns-Folger anitzo das Guth zu reluiren willens und condemniret ist / dem v. N. N. die in dem Gute habende 32000 fl. Mecklenb. Wehrung zu bezahlen. Jam quæritur, in was vor Müntze diese 32000 fl. zu bezahlen und wie viel agio allenfals, wenn der Reluent in nach dem Leipziger Fuß gemüntzten Gelde die Zahlung verrichten wolte, pro Cent zu entrichten sey? Ich halte dafür, daß der Reluent entweder der Zeit gegoltene Mecklenburgische Gülden in natura, oder weil solche itzo nicht mehr vorhanden, nach deren Werth den Species Reichsthaler zu 48 Schil. oder 2 Gülden Mecklenb. Wehrung bezahlen, oder auch auf jeden Reichsthaler $\frac{2}{3}$ Stück nach dem Leipziger Fuß zu 32 schl. gerechnet, 8 Gr. agio zu erlegen schuldig sey, denn 1) erfodern es die Rechte und die Billigkeit, daß, wenn die Partheyen sich wegen gewisser Müntz-Sorten nicht vergleichen, sodann die Zahlung einer Schuld

nach

nach dem Valeur der Müntze, welche bey Errichtung des Contracts im Gange gewesen, geschehe, folglich, wenn die Müntze gestiegen, der Schuldner den Ueberschuß abziehe, wenn sie aber auch geringer geworden, das daran fehlende zulege, gestalt auch diese Meynung in Legibus Imperii vid. Nieder-Sächsischen Creyses Müntz Edict von 1568 item von 1621 apud Lindeman in Syn. Exegesi Contract. Mutui Cap. 2 §. 146. und Landes-Constitutionibus, welche oben erwehnet sind, fundiret, und bey denen Reichs-Gerichten angenommen und judicando beständig darnach gegangen worden vid. Henningii Rennemanni Decision. Controv. Monet. circa Valoris recepti Decrementum & Incrementum Th. XI. lit. h. Dinnerus de monetæ mutatione, Schultz de Bonitate Monetæ §. 17, 18. Stryk U, M. ff. L. 12 tit. 1 §. 12. Mev. P. 6. Dec. 389. Lindeman JCtus Megapolensis l. cit. C. 2. Da nun die 32000 Gülden lange vor 1650 in dem Gute gethan, in diesem Jahre aber das Guth denen Cedentibus zugeschlagen, von diesen auch bald darauf dem Cessionario mit allen Anfoderungen cediret worden, mithin dieser per Jura nota in jener Stelle tritt; so folget vorgemachter Schluß von selbst. Nun habe ich oben bereits demonstriret, daß circa Ann. 1650 die nach dem Reichs Fuß de Ao. 1559 ausgemüntzte harte Reichsthaler nicht mehr als 48 St. oder 2 Gülden Mecklenburgischer Wehrung hier im Lande gegolten, daher unwiederteeiblich folget, daß der Reluent diese 32000 fl. nach dem Anno 1656 gegoltenen und darnach angeliehenen Reichs-Fuß entrichten müsse. Nec obstat.

daß

daß zwar auch der Zeit andere schlechtere Müntz-Sorten in Mecklenb. gewesen, folglich auch solche wohl hier angeliehen seyn können; denn 1) ist nicht zu vermuthen, daß, da diese 32000 fl. aus lauter starcken nicht unter etliche hundert Gülden lauffenden Posten bestanden, solche Capitalia in kleiner Müntze angeliehen seyn solten, zumahl die oben angezogene Constitution de Anno 1625 ausdrücklich befiehlet, daß in Hauptzahlungen nur grobe silberne Müntze passiren solten, womit auch die Constitutio Monetaria des Reichs de Ao. 1559 übereinstimmet. 2) ist aus der angezogenen Müntz-Ordnung de 1620 deutlich abzunehmen, daß auch die kleine Müntze zu der Zeit nach dem Reichs Schrot und Korn ausgemüntzet worden, die in Mecklenburg gegolten und gäng und gebe gewesen, gestalt ich denn noch sowohl Schillinge als auch 3 und 6 Schillings-Stücke, welche von denen Hertzogen zu Mecklenburg Anno 1621 geschlagen worden, gesehen, welche würcklich nach dem Valeur des Specien Reichsthaler zu itziger Zeit respective vor 4 und 8 Schillinge gelten und davor ausgegeben und eingenommen werden. Daher denn, wenn allenfals zu erweisen stünde, daß die 32000 fl. an lauter kleinen Gelde angeliehen wären, wie doch nicht ist, ohnstreitig fliesset, daß dennoch die Erstattung nach dem der Zeit gäng und gebe gewesenen kleinen nach dem Reichs-Fuß ausgemüntzten Gelde geschehen müsse. Aus welchem Fundament auch des Hrn. Mevii P. VI. Dec. 389 geführtes Sentiment nicht bestehen kan, wann er alda behaupten will, daß wenn ein Thaler zu der Zeit, da er 33 Stüv. gegolten, æstimato ausgelie-

liehen wäre, der Debitor nicht schuldig sey mehr als 33 Schil. auf einen Thaler davor wieder zu bezahlen. Verstünde der Hr. Mevius etwa diese Wiederbezahlung von solchen Schillingen in dem Werth, Schrot und Korn, als bey der Anleyhe gäng und gebe gewesen; so lasse ich endlich die Meynung gelten, denn so bekäme der Creditor das Seine wieder, und hätte also keinen Schaden. Verstehet er es aber von den heutigen Schillingen; so kan diese Meynung nicht statt haben, weil die heutige Schillinge viel schlechter sind, als die, welche 1620, 1630, 40, 50. ꝛc. gänge und gebe gewesen, folglich ist der Creditor solche nicht höher zu nehmen verbunden, als in der Proportion, wie sie gegen die tempore Contractus gewesene Schillinge werth sind. Gleichwie ich nun schon oben erwiesen, daß die Schillinge an Werth des Silbers so viel gehalten, daß respective deren 32, 40, 48 und mehr vor einen nach dem Reichs-Müntz-Edict de Ao. 1559 ausgemüntzten Reichsthaler gegeben worden; also fliesset daraus gantz richtig, daß man das agio auf die Schillinge fast in eben der proportion als auf die Reichsthaler rechnen müsse e. g. Es hätte jemand 100 Rthlr. den Thaler zu 32 Schil. Anno 1590 alhier geliehen, und der Creditor foderte itzo sein Geld wieder; so würde nach heutigem Valeur, da 64 heutige Schilling den Werth eines Reichsthalers ausmachen, anstatt der 32 Schilling 64 Schillinge bezahlet werden müssen, weil der Werth eines Schillings itzo nochmahl so geringe worden, und Debitor schuldig ist, dem Creditori so viele Schillinge auf einem Reichsthaler zu geben, davor

er

er einen Reichsthaler kaufen kan. Conſentiunt Carpzov Lib. 5. tit. 9. Reſponſ. 93 n° 1. & P. 2. C. 28. D. 5. Gail. Obſ. 73. Lib. 3 n. 9 JCti Tubingenſes in Conſtit. Beſoldi P. 2 Conſtit. 58 n. 19 ſeqq. inſonderheit Lindeman loc. cit. pag. 53 §. III. Und ob zwar Tornov. de Feud. Meklenb. P. 1. p. 573 ex Schoepferi doctrina gewiſſe dieſer meiner Lehre gantz entgegen ſtehende Reguln ſetzet; ſo iſt doch dieſes eine abgedroſchene und per Leges Imperii & Provinciales längſt verworffene Meynung, welche reclamante ipſa æquitate hoc caſu um ſo weniger zu attendiren; als die angezogene Geſetze das Gegentheil deutlich ſtatuiren, deren Krafft allerdings noch dauret: Lex enim ſemper loquetur & quam latiſſime interpretanda eſt: Griebner de Jure incerto ex dub Leg. quibus utimur autoritate §. 9. Weil nun aber ſo wenig würckliche Mecklenburgiſche Gülden als Anno 1650 geſchlagene Mecklenburgiſche Schillinge in rerum natura vorhanden ſeyn werden; ſo würde der Reluent wenn er in ⅔ Stücken, ſo nach dem Zinniſchen Fuß geſchlagen, 20 Rthlr. und 20 Gr. oder wenn er in ⅔ Stücken nach dem Leipziger Fuß 33 Rthlr. 8 Gr. vor 100 Rthlr. oder 200. fl. agio erlegen müſſen vid. Barth. in Hodeg. for. p. 482 Berger in Suppl. Elect. for. p. 980, denn da in Mecklenburg, wie ich oben gezeiget, ein Gülden die Hälffte eines Reichsthalers von Anno 1620 an biß Ao. 1673 ausgemachet, ſo folget, daß auch das agio eines Mecklenburgiſchen Güldens in der Zeit mit dem Reichsthaler in gleicher Proportion pro rata nemlich zur Hälfte ſtehe, woraus ſich denn allenthalben ſo viel ergie-

ergiebet / daß der Reluent auf die 32000 fl. oder 16000 Rthlr. / wennn er sie an 2 drittel Stück nach dem Leipziger Fuß bezahlen will, 5333 Rthlr. 8. Gr. oder / welches einerley, 10665 fl. 16 ß. agio bezahlen müsse.

Cap. XVI.

Religion.

§. 1.

Kayser Carl der Grosse / welcher Ao. 814 gestorben / fing zum ersten an / den Christlichen Glauben dieser Orten einzuführen. Der Obotriten König / Mistevojus, welcher ums Jahr 986 gelebet / ward ein Christ / fiel aber wieder ab / und verfolgete die Christen. Dessen Sohn Micislaus machte es nicht besser / bekehrte sich aber zuletzt / ward vertrieben und starb zu Bardewyck im Elende. König Gotschalck ward von einem Christen ein Heyde / bekehrte sich aber / stifftete Anno 1062 die Bischofthümer Oldenburg / Mecklenburg und Ratzeburg / welche doch hernach verstöhrt / 84 Jahr wüste liegen musten / und die Christen greulich gemartert wurden. Bis endlich der mächtige Hertzog Hinrich der Löw von Sachsen und Bayern / die Bischofthümer wieder in Flor brachte / den schönen Thum zu Schwerin, Ratzeburg und Lübeck (wie auch / wie einige wollen, dasige Marien-Kirche) erbauete / den letzten König Pribislaum bezwang und das Christenthum allda vollkommen einführte.

§. 2.

Hertzog Hinrich der Friedfertige gestorben 1552 / sein

Sohn Magnus, Bischof zu Schwerin/gestorben 1550/ Hans Albrecht gestorben 1576, dessen Bruder Ulrich/ Bischof zu Schwerin, gestorben 1607, führeten die Lutherische Religion vollkommen ein, und ob zwar Hans Albrecht zu Güstrow 1636 reformirter, und Christian Ludwig 1692 Papistischer Religion gestorben, sind doch die drauf folgende Herren und das Land Lutherisch blieben.

§. 3.

So viel die Bekehrung der alten Einwohner dieses Landes aus dem Heydenthum zum Christenthum betrifft, davon soll noch unten gehandelt werden. In diesem Capittul aber wird man von der ruhmwürdigsten Bemühung des Durchl. Mecklenburgischen Hauses sowohl bey der Uebergabe der Augspurgischen Confession, als auch bey der Reformation noch etwas melden müssen.

§. 4.

Es hatte bereits Anno 1516 ein gewisser Prediger/ Nahmens Nicolaus Rus, angefangen die Irthümer der Päbstl. Religion zu erkennen und dagegen in Rostock zu predigen; weil er aber nach Wismar vertrieben wurde, so trat M. Jochim Schluter an seiner Stelle und fuhr fort gegen das Pabstthum zu predigen, gestalt auch Lutherus in solcher Bemühung glücklich continuirte. Es regierten zu der Zeit hier im Lande Hertzog Heinrich mit dem Zunahmen Pacificus und Pater Patriæ zu Güstrow, und Hertzog Albertus mit dem Zunahmen Formosus zu Schwerin. Hertzog Heinrich approbirte fort Anfangs die reine Lehre, und Hertzog Albertus war gleichfals der Reformation der verdorbenen Sitten der

Pfaf-

Pfaffen im Anfang nicht entgegen / gestalt sie denn beyde nach Masgebung derer von Luthero an Spalatinum Anno 1524 geschriebenen Briefe / um Prediger der reinen Lehre gebeten. Hertzog Albrecht brachte in ermeldtem Jahre aus der Marck einen Prediger Henrich Mollen mit sich / welchen er zu Wismar in der St. Jürgens Kirche öffter vor sich predigen ließ / und ihn / ob er zwar ziemlich hart gegen das Pabstthum redete / dennoch gerne hörete / gestalt er denn auch die beyden Männer Hinrich Never und Clemens Tim, welche mit gleicher Bemühung beschäfftiget waren / in seinen Schutz genommen. Hertzog Heinrich berieff einen Edelmann aus der Marck Georg Bierenfeld und setzte ihn A. 1527 an der Nicolai Kirchen / und Paulum Mecklenburg Anno 1528 an der Marien Kirchen zu Wismar zu Prediger ein / gestalt denn zu gleicher Zeit dieser Hertzog Heinrich den Georg Lonnies zu Parchim zum Prediger an der St. Jürgens Kirche verordnete / und Hertzog Albrecht denen Päbstlichen zu St. Marien allda befindlichen Lehrern befahl / wieder selben nichts zu unternehmen. Anno 1530 wurde in Rostock in allen Kirchen die reine Lehre zu predigen erlaubt / und die Pfaffen ins Kloster gesperret / auch ihnen endlich gar das Kloster genommen / und ob sie zwar deshalb bey denen Hertzogen Klage führeten / auch A. 1531 facta causæ cognitione ein Mandatum restitutorium cum omni causa erhielten ; so wurde doch solchem nicht gelebet / und entstund darüber ein Tumult vid. Lindenberg in Chron. Rost. Lib. 4 Cap. 2. 3. und ist nachher aus der Restitution auch nichts geworden. Endlich wurde Anno 1536 der Johannes Riebeling

zum Superintendenten zu Parchim bestellet, durch dessen Predigten die Bettel-Mönche, welche mit des Antonii Kercken zu betteln pflegten, endlich in Verachtung und Decadance kamen.

§. 5.

Auf dem zu Augspurg Anno 1530 angestellten Reichs-Tage stellten sich Hertzog Heinrich nebst seinem Sohn Magnus und Hertzog Albrecht gleichfals ein, sonder Zweifel in der Intention, die reine Lehre des Evangelii zu befördern. Und obzwar dieselbe die Augspurgische Confession nicht mit unterschrieben; so haben doch wenigstens Hertzog Heinrich und sein Sohn Magnus die Lehre selbst approbiret, welches daraus zu schliessen, weil nicht nur Hertzog Magnus auf ermeldtem Reichs-Tage vor dem Kayserl. Thron in einer wohlgesetzten Rede die Befugnisse der Protestantischen Fürsten mit solchen allgemeinen Beyfall defendiret, daß der Kayser von ihm die Wiederholung dieser Rede begehret, so auch geschehen, wie uns Chemnitius in Geneal. Chron. in Vita Magni IV. berichtet, sondern auch Hertzog Heinrich aus denen zu Augspurg wegen der Religion unter den Bischöfen gehaltenen Versammlungen ausgeschlossen worden, wie aus des Spalatini Briefen, worauf Saubertus de Mir. A. C. sich berufft, erhellet. Als die Hertzoge von Augspurg zu Hause wieder kamen, haben sie sich äusserst bemühet, die reine Lehre fortzupflantzen, wiewohl Hertzog Albrecht, um dem Römischen Könige Ferdinand, bey welchem er sich mehrentheils aufgehalten, sich gefällig zu machen, darin etwas hinderlich war, daß die gute Intention nicht sobald erreichet werden konte. Endlich

lich verglichen Anno 1535 sich die beyden Herren dahin, daß der Clerus in eines jeden Herren Antheil Landes, so viel möglich vereinbahret und einerley Lehre vorgetragen werden solte. Und obzwar hernach Albertus noch immer entgegen war, und allerhand Hinderniſſe im Wege legte; so war doch Hertzog Heinrich unermüdet und dabey von der Moderation, daß er die Kirchen-Viſitationes anſtellete, und dadurch, indem die Unwiſſende dabey unterrichtet wurden, ſelbige zu emendiren ſuchte, und mit Gedult ihre Aenderung erwartete. Inzwiſchen wurde Anno 1533 zu Schwerin das Pabſtthum ausgerottet, jedoch blieb der Dohm wegen der von Hertzog Heinrich wegen ſeines Sohns Biſchofs Magni demſelben dieſerhalb ertheilten Verſicherung noch Catholiſch, geſtalt derſelbe erſtlich A. 1552 reformiret worden. In Güſtrow aber ward im Dohm von Johan und Joachim Cruſen die reine Lehre zu ermeldter Zeit vorgetragen. Ob nun wohl der Römiſche König Ferdinand ſelbſt die Wahrheit der reinen Lehre erkandte, wie aus folgendem merckwürdigen Schreiben des Königes an D. Lutherum erhellet, welches alſo lautet:

Dem Ehrſamen und Gelehrten, Unſerm und des Reichs lieben Getreuen, Martin Luthern, der Heil. Schrifft Lehrern zu Wittenberg. Ferdinandus, von Gottes Gnaden, Römiſcher, Ungariſcher und Böhmiſcher König. Ehrſamer, Gelehrter, Andächtiger.

Wiewohl wir, vor der Zeit, als wir in unserer Jugend in Teutschland angekommen, und uns erstlich in Fürstliche, folgends aber durch gnädige Verleihung des Allmächtigen, Königliche Regierung begeben / ob deinen dazumahlen und folgenden ausgegangenen Schrifften und Lehren keiu Gefallen gehabt, sondern, etlicher unserer Prediger und Beicht-Väter Bericht nach, dieselbe vor Ketzerisch/verführisch und heiliger Römischer Kirchen Satzungen und Geboten wiederwärtig und ungemäß geachtet; so haben wir doch verschiedene 2 Jahre, so viel unsere trefliche obliegende Geschäffte, davon wir uns ja zu Zeiten ein wenig Weile abgebrochen, erleiden mögen / unterfangen, in etlichen deinen Büchern, und fürnemlich ausgelegten Psalmen, die auf Königlich und Fürstlich Regiement meistentheils gerichtet, gelesen. Darneben ist auch mit eingefallen, daß unsere Beicht-Väter einer, Barfüsser Ordens, den wir mit aus Hispanien gebracht, unlängst in Gott verschieden, der uns kurtz vor seinen Abschied zu ihm gefordert, und bekennet, wie er uns bishero verführet, und den rechten Weg der Seeligkeit nie gewiesen habe, mit höchster Bitte ihm, um Gottes willen, gnädiglich zu verzeihen, und nun hinfürter mit unsern Königreichen, Fürstenthümern und Landen, das seeligmachende Evangelium, so durch dich fleißig und treulich gelehret, und an Tag gegeben wird, unverzüglich anzunehmen, auch unsern allerliebsten Herrn und Bruder, den Römischen Kayser, dahin zu leiten und zu bringen, daß dergleichen von Seiner Majestät und Liebe auch geschehe, wolte er desto frölicher und lieber sterben. Zudem so sind wir von den Wohlgebohrnen und Edlen, unseren Räthen und des Reichs lieben Getreuen, Hans Offeling, Böhmischen Cantzlern, und Andreas Ungnaden / beyden Freyherren, so deine Predigt vergangenen Herbst zu Torgau angehöret, dabey auch mündliche Gespräche und Unterredung mit dir gehabt, verständiget, wie du dazumahl eine Christliche Sermon, und insonderheit der Wercke halben, guten

Unterscheid gemachet, auch ihnen sonsten / von wegen deiner Lehre, worauf sie gegründet seye, vernünfftig Bescheid gegeben habest. Aus deme und andern Christlichen Bewegnissen / bevorab weil wir den Pabst und seine Gelehrten, die du ihrer Ordnung, Lehre und Lebens halber / als wir zum Theil aus deinen Schrifften erkundiget / in vielfältige Wege ernstlich und beschwerlich angetastet, wider dich so kleinmüthig, und wie wir wohl melden mögen / unverfasset und verläglich spühren, sich unser Königlich Gemüth, welches vorhin gegen dich ungnädig gestanden, gemildet / und Gott sey in Ewigkeit Danck! dahin gewendet hat, daß wir nun deine Lehre, so ferne / daß dubey göttlicher und biblischer Geschrifft beständig verbleibest, und darzu nicht aufrührisches, oder wieder Christum mengest / wol leiden und dulten mögen. Denn wir leyder! jetzt befinden, daß der Pabst und die seinen, bishero das ihre gesuchet, und uns Spreu vor Korn ausgetheilet und verkauffet hat. Darum wir bedacht seynd / in wenig Tagen, dieser oder anderer treflicher Sachen halber, zu Hochgedachter Kayserlicher Majestät / unserm allerliebsten Herrn und Bruder / eine ansehnliche Bothschafft / die dem Evangelio geneigt ist, nach Hispanien abzufertigen, und die Dinge berührtes Beicht Vaters seeligen Bericht / Bitte, und auch unserm aus deinen Büchern erkundigten und gefasseten Verstande nach, Seiner Majestät und Liebe vorzutragen, und dieselben / welches uns gar nicht zweifelt / dahin auch bewegen, und im Fall, wo es bey Seiner Majestät und Liebe unerheblich, alsdann nichts destoweniger / ungeachtet des Pabsts fürhabenden Concilii als Römischer Kön ig / einen gemeinen Reichs Tag / an gelegene Wahlstadt, auszuschreiben, und uns mit denen Ständen, des heiligen Römischen Reichs Städten, dein und anderer Schrifftgelehrten Rath, göttlichen und billigen Ermessen nach / des Glaubens, Christlicher Religion halber, einmüthiglich und endlich vereinigen und vergleichen. Solches wolten wir dir, in der Wahrheit deste stattlicher

zu wircken und zu vollführen gnädigsten Meynung nicht hergen. Geben in unserer Tyrolischen Grafschafft, in unserer Stadt Inspruck, den 1ten Montag Februarii im 1537ten Jahre, unsers Reichs des Römischen im 7ten, und derer andern im 12 Jahre.

So muß Hertzog Albrecht doch der Zeit von dieser Intention noch keine Nachricht gehabt haben, weil er fortgefahren aus Gefälligkeit gegen den Römischen König die Reformation zu hindern, denn als auf dem zu Parchim A. 1538 im Novembr. gehaltenen Land-Tage der Bischof Magnus von Schwerin bemühet war, nicht nur das Bißthum zu reformiren, sondern auch das gantze Land von den Päbstl. Greueln zu befreyen; so hat sich doch Albertus dagegen gesetzet, weshalb auch der Zeit diese gute Intention nicht zu Stande gekommen, welches alles Seckendorff in Historia Lutheran. aus des Magni an den Churfürsten von Sachsen abgelassenen Briefen anführet L. 3 S. 17. §. 66 n. 16. Endlich starb Hertzog Albrecht Anno 1547, daher denn Hertzog Heinrich und des verstorbenen Alberti Sohn Johan Albrecht mit dem Zunahmen der Gottesfürchtige mit gesammten Kräfften den Lauff der wahren Religion beförderten, weshalb auch ein berühmter Prediger, Nahmens Gerardus Oemichius, nach Güstrow vociret und daselbst das zerfallene Evangelische Wesen wieder restauriret wurde. Diese Herren hielten ferner Anno 1550 einen Land-Tag zu Sternberg, worauf über die Abschaffung der Papistischen Mißbräuche und Annehmung der reinen Lehre berathschlaget und würcklich beschlossen wurde, wie uns Chytræus in Orat. funebr. Ducis Hinrici pacifici

pag.

pag. 111. lehret. Welcher gefaßte Entschluß auch glücklich prosequiret und von Hertzog Ulrich, welcher A. 1556 Bischof zu Schwerin geworden, und Anno 1554 mit zur Landes-Regierung kam, der Lauff des Evangelii kräfftig befördert worden, gestalt denn Ao. 1553 die General-Kirchen-Visitation gehalten, die Kirchen-Ordnung nach deren Vollbringung darauf publiciret und die gantze Reformation solcher gestalt in soweit glücklich zu Stande gebracht worden. vid. Chron. Sax. Chytræi ad d. a.

§. 6.

Auf solche Art wurden alle Einwohner des Landes zur Evangelischen Religion gebracht und versprachen die Herren Hertzoge Johan Albrecht und Ulrich in dem sub dato Gustro d. 5 Julii 1555 denen Land-Ständen ertheilten Revers: Alle unsere Manne und Städte = = bey der wahren Religion der Augsburgischen Confession = = zu schützen und zu handhaben; gestalt denn auch ümb diese Zeit alle Klöster sæcularisiret und eingezogen worden, wovon nachgehends die 3 Klöster Dobberthien, Ribnitz, und Malchow von denen Hrn. Hertzogen Anno 1572 der Landschafft vor ihre Kinder weiblichen Geschlechts wieder abgetreten und im übrigen in dem Revers vom 4 Julii 1572 abermahl obige Clausul inseriret wurde.

§. 7.

Es musten in den folgenden Zeiten vielleicht sich Leute finden, von deren verdächtigen Lehr-Sätzen man etwa allerhand üble Sviten zu besorgen hatte. Es wurde daher von der Land- und Ritterschafft Anno 1603 gravamini-

vaminiret und gebeten: Daß die Lande bey wahrer Religion und Augspurgischer *Confession* erhalten und keine verdächtige Personen zu hohen Diensten befordert werden möchten. Es erging von Hertzog Carl hierauf sub dato Sternberg d. 20 Junii 1610 die Resolution: den *Punctum Religionis* belangend sind J. H. G. in Gnaden erbietig dem *Assecurations-Revers* mit einverleiben zu lassen, daß sie keine Räthe und fürnehme Officiers so einer fremden und mit der Augspurgischen *Confession* streitenden Lehr und Religion aus redlichen beständigen Uhrsachen verdacht oder derselben gebührlich überzeuget werden können, an Ihren Hofe annehmen, wissen, leiden und gedulden wollen. Warum dieses nachhero dem Reverse, der Anno 1621 ertheilet wurde, nicht inseriret worden? scheinet wohl hauptsächlich an dem frühen Absterben Hertzog Carls und der Veränderung der Religion des Herrn Hertzogs Hans Albrechts zu liegen, indem derselbe die Reformirte Religion den 28 Junii 1618 annahm, und die Schloß-Kirche zu Gustrow dem Reformirten Gottes-Dienst widmete. Anno 1620 gab dieser Herr sich zwar viele Mühe auch die Cæcilien-Kirche in Gustrow denen Reformirten einzuräumen, allein, weil Hertzog Adolph Friedrich I. Lutherischer Religion war, die Stadt auch solches sehr verbat: so wurde sowohl dieser Punct als auch überhaupt in dem Reverse von 1621 §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 13. reguliret, wie weit die Grentzen der Reformirten Religion gehen solten, und solchemnach

§. 14

§. 1. ausgemacht, daß Ritter- und Landschafft bey der Augspurgischen Confession in diesen Landen gelassen, auch der Dohm zu Gustrow nicht reformiret werden solte, doch behält sich Hertzog Hans Albrecht die Sepultur und Leichen-Predigten vor sich, die Seinen und seine Bedienten in allen Kirchen seines Landes bevor.

§. 2. Kirchen, Schulen, und Universität zu Rostock sollen mit Lutherschen Predigern und Lehrern besetzet werden.

§. 3. Das Consistorium soll die Inspection haben, daß Kirchen ꝛc. ꝛc. mit solcher Religion zugethanen Männern besetzet werden.

§. 4. Das Consistorium soll befugt seyn nach den in Lehre und Leben verdächtigen ex officio zu inquiriren, die schuldig befundene ihrer Dienste zu entsetzen, und denen Beamten die Execution zu demandiren, wobey die Consistorial- und Superintendenten-Ordnung confirmiret wird.

§. 5. Der Appellation soll aus dem Consistorio an das Hof-Gericht der Lauff gelassen werden. Es ist aber in dem brüderlichen Erb-Vertrag vom 3 Martii 1621 §. das Hof-Gericht betreffend in fine &c. der casus expresse excipiret, da die Remotio eines Predigers oder Schul-Dieners erkannt worden, von welchen Urtheilen aus dem Consistorio ans Hof-Gericht zu appelliren nicht erlaubt ist.

§. 6. Das Consistorium soll mit Personen, so der Lutherschen Religion zugethan, besetzet werden.

§. 7. Es bleibt aber Hertzog Hans Albrecht frey die Capellen seiner Residentz-Häuser zu erweitern, neue

Kirchen

Kirchen alda zu bauen, und den Reformirten Gottes-Dienſt darinn zu halten, jedoch ohne turbation des Lutherſchen Gottes-Dienſts und der Eingepfarten.

§. 8. Eine Reformirte Schule vor die Edel- und andern Knaben des Hofes Hertzog H. A. iſt erlaubt, aber ſonſt ſollen keine angerichtet werden.

§. 9. Das Schmähen der Prediger auf die Reformatos iſt verboten ſub pœna Remotionis, jedoch iſt erlaubt, die Lehre zu widerlegen.

§. 10. Oeconomi-Güther ſollen denen Kirchen verbleiben.

§. 11. Relationes Viſitationum doctrinam & vitam der Prediger und Zuhörer betreffend ſollen ins Conſiſtorium geſchicket werden.

§. 12. Denen Gemeinen ſoll die Wahl eines Predigers überall erlaubt ſeyn.

§. 8.

Als Hertzog Chriſtian Ludwig Anno 1363 zu Catholiſchen Religion überging, entſtund der Diſput Ob Ihro Durchl. dieſelbe in dero Schloß-Capelle aus zuüben befugt wären? welches die proteſtantiſch Stände auf dem Reichs-Tag ſub dato d. 21. Febr 1665 affirmative beantworteten, vid. Schilter d Pace religioſa pag. 419.421. Von der Zeit an iſt auch in der Stadt Schwerin denen Catholicken ein priva Gottes-Dienſt verſtattet und ein Pater allda geduld worden, welcher auch noch itzo ſich allda aufhält, de privat-Gottes-Dienſt verwaltet, und diejenigen, ſo h und da im Lande Mecklenburg etwa der Catholiſch Religion zugethan ſind, zu beſuchen auch ſacra ihn zu adminiſtriren Erlaubniß hat. Geſtalt denn au

das freye Exercitium Religionis denen Reformirten aus Franckreich Gewichenen, und hier im Lande zu Butzow, auf der Schelffe zu Schwerin und anderswo sich niedergelassenen Refugies und deren Religions-Verwandten von Hertzog Friedrich Wilhelm nachgegeben worden, welches hohe Vorrecht man denen Evangelischen Landes-Herren nicht disputiren kan, wie aus dem Jure publico bekant ist.

Cap. XVII.

Scribenten

Dieser Länder und ein oder anderer Städte, sind mir folgende nahmkündig gemacht, habe aber nur wenig davon habhafft werden können.

Caspar: Calovii Chronica von erster Ankunfft und Herkommen der Hertzoge von Mecklenburg.
Joh. Laurenbergii Mecklenb. Ducatus.
Joh. Boceri Duces Mecklenburgici.
Conrad Samuel Schurtzfleisch Resp.
Just. Ludolph. Olthoff, Res Mecklenburgicæ.
Christoff Sturcii Orat. de Vita ac Obitu quorundam Principum Megapol.
Nicolai Marschalci Thurii Mecklenb. Chronicon Reimweise.
Masii Antiquitates Mecklenburgicæ.
Helmoldi Chronicon Slavorum.
Petersenii Annal. Herulor. & Vandalor.
Simonii Stemma Megapol.

Joh.

Joh. Frid. Chemnitii Dicaſt. Megap. Protonotarii Genealogia Ducum Megap. ut & Affinitates & Cognationes eorundem, wird wohl verwahret und nicht zum Druck verſtattet.

Fürſtl. Mecklenburg. Prodromus pro Tutela.

Kayſerl. Manifeſt, warum beede Hertzoge von Mecklenburg ihres Fürſtenthums entſetzet.

Fürſtl. Mecklenburgiſche Apologia wegen der Entſetzung.

Crantzii Saxonia & Vandalia.

Chytrei Saxonia.

Staat der Hertzoge von Mecklenburg.

Petri Lindebergs Roſtocker Chronica.

Cordeſii Chronicon Parchumenſe.

Wahrhaffte Nachricht und Beſchreibung des Landes Mecklenburg, unter Hertzog Carls Leopolds Hochfürſtl. Durchl.

Wahrhaffter Hiſtoriſcher Acten-mäßiger Bericht, was das Fürſtl. Mecklenburgiſche Miniſterium von Anfang des itzt regierenden Hrn. Hertzogs Fürſtl. Durchl. Regierung inſonderheit wider die Mecklenburgiſche Ritterſchafft und Stadt Roſtock unerhörter gewaltſamer Weiſe vorgenommen. Gedruckt 1719.

Informatio Juris & Facti auf Befehl der Mecklenb. Fr. Wittwen in Puncto tutelæ herausgegeben.

Recapitulatio des Mecklenburgiſchen Verlauffs in eadem cauſa.

N.B.

NB. Diese Schrifften sind in obigem Prodromo refutiret / welcher 1641 herausgekommen.
Beständige Refutation in Puncto tutelæ der Wittwen entgegen gesetzet.

Cap. XVIII.

Residentzen.

Dieser letztere Herr Carl Leopold hatte seine Residentz zu Rostock / ehe er sich nach Dantzig begab.

Sonst ist nach Abgang der Gräfl. Familie der Hauptsitz zu Schwerin / der andern regierenden Familie zu Güstrow / nach deren Abgang aber der 2ten regierenden Linie Residentz zu Strelitz angeordnet worden.

Der Hr. Hertzog Christian Ludwig Schwerinischer Linie hat seine Apanage zu Grabow / die verwittibte Frau Hertzogin von Schwerin zu Bützow / die Printzeßin von Güstrow zu Draguhn.

Die vorigen Könige der Obotriten residirten zu Oldenburg in Wagerland / zu Mecklenburg / auch wohl zu Schwartau.

Sonst haben auch wohl bey gehaltenen Theilungen einige Herren residiret zu Rostock, Parchim,

Gold,

Goldberg/ Stavenhagen/ Waren/ Gadebusch/ Röbel/ Mirow/ Feldberg.

Hertzog Friedrich Wilhelm hatte auch einmahl seine Residentz nach Rostock verlegt/ welches aber nachhero geändert worden.

Der Herr Hertzog von Mecklenburg-Strelitz haben/ nachdem das alte Schloß im Feuer aufgangen/ Anno 1726 den Anfang machen lassen/ eine viertel Meile von der Stadt Strelitz an einem plaisanten Ort/ so vor diesem Glieneke genannt worden, itzo aber Neu-Strelitz heisset/ ein kostbahres Schloß aufführen zu lassen/ welches auch bereits zu seiner Vollkommenheit gebracht und von Ihro Durchl. schon verschiedene Jahre allda residiret worden. Gestalt denn auch allda eine artige Stadt in Form eines Sterns angeleget und mehrentheils schon bebauet ist. Die Fürstl. Collegia sind ebenfals dahin verleget. Der Ort ist sehr lustig und mit gesunder Lufft/ auch schönen Wasser versehen.

Cap. XIX.

Das Wapen der Hrn. Hertzoge.

Ist einmahl gespalten, zweymahl getheilet mit einem Mittel-Schilde.

1. Erscheinet ein schwartzer gerade vor sich sehender Büffels-Kopff mit einer rohten Krone und silbernen Hörnern, auch einem silbernen Ring durch die Nase im güldenen Felde, wegen des Hertzogthums Mecklenburg, welches man von dem Bucephalo, des Alexandri Magni Pferd, herholen will.

Franckenberg im Europ. Herold pag. 253 füget noch hinzu, daß das Maul unten wiederum eine sonderbahre weisse Figur habe wie ein Stück von

einer Bauren Krauſe; allein es iſt dieſe Figur nicht am Maul, ſondern es iſt diejenige Haut, welche, wenn einem Büffel der Kopff grade abgehauen wäre, und der Kopff, ſo wie dieſer im Wapen, hingeſtellet würde, unten ſodann nothwendig herunter hangen muß, welches die Mahler auſſer Acht gelaſſen und daher am Maule eine ſolche Figur angebracht haben. Munſterus will in Coſmograph. Lib. 3 Cap. 459 pag. 1091 behaupten, daß die Hörner des Büffel-Kopffs vor der Erhebung derer Herren zu Reichs-Hertzogen nur weiß, der Kopff auch mit keiner Crone gezieret geweſen. Kayſer Carl der IV. aber hätte zum Gedächtniß, daß die Herren Hertzoge aus Königl. Stamm gebohren wären, die weiſſe Hörner in güldene verwandelt, nnd die Crone hinzu gefüget. Allein beydes iſt ungegründet, denn die Hörner ſind noch biß auf den heutigen Tag weiß, nemlich von Silber, und die vor Erhebung derer Herren zu Reichs-Hertzoge ausgeſtelte und noch vorhandene Diplomata zeigen, daß die Herren ſchon vor Anno 1348 die Crone auf dem Büffels Kopf im Wapen geführet haben, geſtalt ich denn 2 Original Diplomata von Fürſt Hinrich de Ao. 1308 und 1325 beſitze, an deren jeden ein groſſes Siegel von Wachs hanget, worin ein groſſer mit einer Königl. Crone gezierter Büffels-Kopff, einen Ring durch die Naſe habend, nebſt dem hervor ragenden Felle zu ſehen iſt, mit der Umſchrifft: Sigillum Domini Hinrici Magnapolenſis, wie denn auch Petrus Lindenberg in Chron. Roſt. Lib. 2 Cap. 10 ein gleiches bezeuget, wenn er ſchreibet: Carolus IV. utrumque de Dominis Megap. Pragæ in Ducem ſublima-

vit,

vit, ac in Imperii principum minime detracta ex insignibus dignitate regia quæ etiamnum in avitæ Excellentiæ memoriam in corona regia capiti bubali super imposita durat,, inauguravit.

2. Ein güldener Greiff im blauen Felde/ wegen des Fürstenthums Wenden/ so/ nach Abgang seiner eigenen Herren Ao. 1430/ an dero Anverwandten/ die Hertzoge in Mecklenburg/ gekommen ist.

3. Ist der Schild getheilet/ oben ein güldener Greiff im blauen Felde; unten ein kleiner meist 4 eckigter grüner Schild/ ohne eintzige Figur. Wegen des Fürstenthums Schwerin, so ein Bischofftthum gewesen/ Ao. 1648 aber secularisiret/ und den Hertzogen in Mecklenburg anstatt der Stadt Wismar ꝛc. zugewandt ist.

Dieses behauptet gedachter Munster zwar l. c. auch/ allein Franckenberg l. c. und der Autor des Reichs-Stats, welchen der Hr. Bilderbeck hernach cum Notis ediret hat, pag. 613 sagen/ daß dieser Greiff wegen der Herrschafft Rostock geführet werde/ welches mir auch um desto wahrscheinlicher vorkommt, da Latomus in Chronolochron. MSto ex documentis ad Ao. 1250 berichtet, daß Henricus Burevinus III, dem die Herrschafft Rostock zu Theil wurde/ den Greiff, hingegen Nicolaus V, der das Land Wenden erhielte/ den quer liegenden gecrönten Büffels-Kopff im Wapen geführet habe: zudem führet die Stadt Rostock noch itzo den Greiff im Wapen.

4. Ein silbernes schwebendes Creutz, welches zuweilen gekrönet im rothen Felde/ wegen des Für-

stenthums Ratzeburg, so ebenmäßig ein Bischoffthum gewesen.

Dieses und das vorhin sub. n. 3. beschriebene insigne ist Anno 1661 dem Mecklenburgischen Wapen noch nicht einverleibet gewesen, gestalt die Herrn Hertzoge sich der Zeit noch des vorigen Wapens bedienet. Anno 1670 aber ist das Wapen geändert, und diese beyde insignia demselben zugefüget worden. Der Hertzog Christian Ludwig von Schwerin lies über das Creutz eine Fürstl. Crone in das Wapen setzen, welches einiger Meynung nach in Ansehung des vom Könige von Franckreich erhaltenen Heil. Geist Ordens geschehen seyn soll, andere aber behaupten mit mehrern Grunde, daß die Crone auf dem Creutze um des willen gesetzet sey, anzuzeigen, daß das Bisthum Ratzeburg nunmehro ein Fürstenthum geworden, gestalt denn auch heut zu Tage alle Mecklenburgische itzt lebende Herren diese Crone in ihren Wapen führen. Der hochseelige Herr Hertzog Gustav Adolph hingegen hat diese Crone über das Creutz niemahln geführet, und wollen einige, daß höchst-dieselbe solches deshalb unterlassen, um sich von dem Schwerinschen Hause zu distinguiren, gestalt es denn auch remarquable ist, daß nachdem das Königl. Preußische Haus das Mecklenburgische Wapen dem Ihrigen einverleiben lassen, auf dem Creutze keine Crone befindlich sey.

5. Ein silberner Arm, aus einer Wolcken hervor gehend, und einen güldenen Ring in der Hand haltend im rothen Felde, wegen der Grafschafft Schwerin, so Hertzog Albrecht von Mecklenburg,

burg, hernach König von Schweden, durch Heyraht an sich gebracht.

Mit dieser Meynung treffen Franckenberg l. c. und andere überein; allein es ist wahrscheinlicher, daß dieses insigne wegen der Herrschafft Stargard geführet werde, denn da nicht nur in dem Creys-Siegel, welches die Stargardische Land-Stände von Alters her gebrauchen, sondern auch in denen mehresten alten Stadt- und Gerichts-Siegeln dieses Landes, insonderheit dem Neu-Brandenburgischen und Fürstenbergischen neben andern Sachen dieser Arm in gleicher Form, wie er in dem Hertzoglichen Wapen stehet, befindlich ist; so falle ich billig auf die Gedancken, daß der Arm das Insigne der Stargardschen Herrschafft sey, zumahl ich in den ältern Siegeln finde, daß die Herrn Hertzoge das getheilte Feld vermuthlich wegen der Grafschafft Schwerin geführet haben, denn Latomus berichtet in Chronolo Chron. in Vita Johannis, daß als Anno 1362 die Grafschafft Schwerin an Hertzog Albertum gefallen, dieser sich mit Hertzog Johanne per pactum verbunden das Wapen zu ändern nnd dergestalt zu führen, daß das Schild in 3 Feldern getheilet und dem ersten der Büffels-Kopff, dem andern der Greiff, dem dritten der Schweriniſchen Grafschafft Wapen, dessen insigne er aber nicht eximiret, zugeeignet werden solte. Ob ich nun zwar von dieser Zeit kein Siegel mit dem Hertzogl. Wapen auffinden können, so habe ich doch ein Diploma von Hertzog Magno und Balthasar de Ao. 488 angetroffen, an welchen zwey Siegel von rothen Wachs hingen, das erste hatte 3 als ein Kleeblad gegen einander gesetzte

Schilde, auf dem obersten war ein gecrönter Büffels-Kopff mit dem Ringe, auf dem untersten rechter Hand war der Greiff, und auf dem dritten ein in der Mitte getheiltes Feld zu sehen; mit der Umschrifft: Sigil. Magni Ducis Magnapolens. Das andere Siegel hatte ein grosses gerade stehendes Schild, worauf oben ein gecrönter Büffels-Kopff mit dem Ringe, unten ein auf dem Felde stehender Greiff, an der lincken Seite ein in der Mitte getheiltes Feld, dergleichen itzo auf dem in heutigen Wapen befindlichen Mittel-Schildlein befindl. zu sehen war, mit der Umschrifft: Sigillum Balthasaris Ducis Magnapolensis. Da nun die Vorfahren dieser Herrn Hertzoge sich verbunden das Schwerinsche Wapen zu führen, solches auch nach Latomi Bericht würcklich geführet haben, und das Wapen nachher nicht wieder bis auf diese Zeit geändert worden, gleichwohl aber der Arm in diesen Wapen nicht zu finden ist; so werde ich in meiner Muthmassung gestärcket, daß der Arm nicht wegen der Grafschafft Schwerin, sondern wegen der Herrschafft Stargard sich in dem Mecklenb. Wapen befinde. Warum aber die Herren Hertzoge das Stargardsche Wapen nehmlich den Arm, imgleichen das Wendische Wapen nemlich den querliegenden gecrönten Büffels Kopff zu der Zeit, nehmlich 1488 noch nicht ihren Wapen einverleibet haben, da doch erstes schon Anno 1302 und letzteres Ao. 1436 an die Hertzoge von Mecklenburg gekommen? ist nicht leicht zu begreiffen. Inzwischen aber ist soviel gewiß, daß solches im Anfang des XVI Sæculi geschehen und damahln beyde Insignia dem Schilde inseriret, auch

das

das kleine Schild mit dem getheilten Feld in der Mitte des grossen Schildes placiret worden.

6. Ein schwartzer roth gekrönter Büffels-Kopff mit silbernen Hörnern/ im güldenen Felde/ wegen der Herrschafft Rostock.

Daß dieses Insigne wegen Wenden in dem Mecklenb. Wapen geführet werde/ ist oben n. 2. bemercket.

7. Ein Mittel-Schild von Roth und Gold/ getheilet/ wegen der Herrschafft Stargard/ die Hertzog Hinrich von Mecklenburg mit seiner Gemahlin Beatrix geheyrathet hat.

Es ist gleichfals schon oben gezeiget, daß muthmaßlich dieses Schild nicht wegen der Herrschafft Stargard geführet werde. Ob es nun zwar noch einigen Zweifel unterworffen/ daß dieses Schild wegen der Grafschafft Schwerin geführet werde/ indem die Grafen Gunzel und Hinrich von Schwerin nach Hederici in Chron. ad An. 1298 gethanen Bericht in ihren Wapen ein Pferd ohne Sattel und Zaum/ hingegen der Graf Niclas so zu Wittenburg residiret einen Baum/ daran 2 Vogel/ an jeder Seite einer/ gesessen/ geführet haben; so kan man doch aus obigen n. 5. bemerckten Umständen keinen andern Schluß machen/ als daß dieses Schild das Insigne der Grafschafft Schwerin bedeuten müsse. Ich bemercke nur noch hierbey/ daß die um den Arm gewickelt halb fliegende Serviette das Insigne des Ertz-Vorschneider-Amts bedeuten uud nachhernehmlich in der Mitte des XVI Sæculi erstlich hinzugefüget seyn solle.

Auf diesem Schilde stehen 5 offene gecrönte Helme/

als: 1. Der Mecklenburgische, welcher auf 5 zusammen gesetzten spitzigen Pfälen (als einen blauen/ güldenen/ rohten/ silbernen und schwartzen) einen schwartzen liegenden roht gecrönten Büffels-Kopff mit silbernen Hörnern præsentiret/ hinter welchen ein Pfauen-Schwantz zu sehen ist.

2. Der Wendische/ welcher einen blauen und einen güldenen Flügel trägt.

3. Der Stargardische der 2 roth und Gold getheilte Büffels-Hörner auf sich hat.

4. Der Schwerinische/ so einen halben Greiff vorzeiget.

5. Der Ratzeburgische mit 7 silbernen Fähnlein/ an so viel silbernen Lantzen.

Die Helm-Decken sind von allerhand Farben und Metallen.

Schildhaltere sind zur rechten ein Büffel/ zur lincken ein Greiff.

Cap. XX.

Die Sitten der jetzigen Einwohner und des Adels, auch dessen Uhrsprung und Beschaffenheit.

§. 1.

Werden den andern Teutschen gleich gehalten; wie solche aber beschaffen sind, davon will man nur die Meinung des Frantzosen und vorher

er-

erwehnten Autoris der Methode pour étudier la Geographie Tom. I. Chap. 10. anführen / da er schreibt:

Les Allemans sont braves, bons Soldats, robustes, bien faits, laborieux, patiens dans leurs travaux, fideles à leurs Princes, assez francs & adroits dans les Ouvrages de Mechanique; mais ils sont fort ambitieux, vindicatifs, méfians & avares. Ils ont beaucoup de Passion pour la Chasse, de même que pour les Exercices du Corps & de l'Epée; mais ils aiment encore plus les longs repas, & sur tout à bien boire. Les personnes de qualité y sont assez civiles, les femmes ennemies de la Coqueterie; Les gens du Commun fort grossiers & mal propres en leurs repas.

Das ist: Die Teutschen sind kühn / gute Soldaten / starck / von guter Positur, arbeitsam / gedultig bey ihrem Handwerck und Arbeit / ihren Fürsten getreu / frey gnug und geschickt in Handwercks-Sachen / aber sehr ehrgeitzig / rachgierig / mißtrauig und geitzig / haben grosse Lust zur Jagt sowohl als Leibes-Uebungen und dem Degen / doch haben sie grössere Lust zu langen Mahlzeiten und können wohl trincken / (von starcken Durst thut er aber keine Erwehnung.) Vornehme Personen sind höfflich genug. Die Frauen sind Feindinnen der Leichtfertigkeit. Gemeine Leute etwas ungeschliffen / und unreinlich bey ihren Mahlzeiten.

§. 2.

Unter den Mecklenburgischen von Adel (gesetzt man nicht läugnen kan / daß verschiedene Familien vorhanden / die dermassen herunter kommen / daß sie nicht emergiren noch viel adeliche Sitten an sich nehmen können)

nen) finden sich sehr viele, die sowohl bey Hofe als der Militz bey vornehmen Herren rühmlich employret worden, und sich signalisiret. Darinnen dann als Sterne primæ Magnitudinis zu consideriren sind: der Königl. Dänische Herr geheimte Rath und Ritter vom Elephanten-Orden, von Plessen, zu Hamburg Ao. 1723 im 77sten Jahr: der Hochfürstl Cellische hernach Königl. Gros-Britannische Premier-Minister und geheimte Rath, Baron von Bernstorff, auf seinem Guth Gartow den 6 Julii 1726 im 76 Jahr: der Hr. Gros-Vogt, Land-Marschall und Gros-Britannischer geheimter Rath von Bülow, 1724 den 6 April, alle 3 ihres preißwürdigen Alters ruhmwürdig verstorben, und die annoch lebende Hr. Baron von Bülow, Königl. Gros-Britannischer General en Chef aller Königl. im Churfürstenthum Hannover befindlichen Teutschen Trouppen, der auch allda befindliche Kammer-Herr Baron von Bernstorff, nebst verschiedenen General-Lieutenanten, General-Majorn, Brigadiers, Obristen auch andern hohen Officiers, vornehmen Hof- und Civil-Bedienten, welche vor und bey unsern Zeiten an verschiedenen Höfen den Lustre des Mecklenburgischen Adels gnugsam zu Tage legen, und gelegt haben.

§. 3.

Ob nun gleich verschiedene Staats-Männer und brave Officiers aus der Mecklenburgischen Noblesse entsprossen, welche andern Königen und Fürsten in Europa und Teutschland wichtige Dienste im Cabinet und im Felde gethan und sich damit signalisiret haben; so ist doch auch dieses nicht zu läugnen, daß die Herren Hertzoge in den vorigen Zeiten mehrentheils auswärti-

tige Miniſtros in ihren Dienſten employret und auſſer in einigen geringeren Hof und Militair-Chargen faſt gar keine von der Mecklenburgiſchen Nobleſſe in ihren Dienſten gebrauchet haben geſtalt denn deshalb von der Ritterſchafft ſchon Anno 1606 gravaminiret und gebeten worden, daß die *Originarii* denen fremden und ausländiſchen in dieſem Fürſtenthum *in promotione* groſſer Aemter und *Dignitäte* möchten vorgezogen werden Hertzog Carl ertheilte hierauf ſub dato den 21 April 1607 folgende Reſolution. Es käme J. H. G. nicht wenig befremdet vor / daß man deroſelben, was ſie für Leute an ihren Hof und in ihren Dienſten und Beſtallungen annehmen / halten und gebrauchen ſolten / gleichſam Ziel und Maſſe geben und fürſchreiben / und benebens J. H. G. als ob ſie ihrer unterthänigen Ritterſchafft noch nicht gnug und dermaſſen, wie von andern Chur- und Fürſten beſchiehet / in Gnaden *affectioniret* und beygethan wären, anderweit *incuſiren* und beſchuldigen wollen. Und ſeynd J. H. G. der ungezweifelten Meynung, daß keine Chur- und Fürſtl. Regierung oder Gerichte im gantzen Reich Teutſcher *Nation* anitzo gefunden werde, die allein mit Einländiſchen / *Originarien* und Adlichen beſetzt und beſtellet ſeyn / denn die *Regiment* auf Erden ſtehn in Gottes Hand / der giebt das Gedeyen und Gerathen und beſcheret denen hohen Häuptern Räthe und Diener nach ſeinen Willen und Gefallen. So werden ſich denn auch diejenigen / ſo diß *Gravamen* aufzeichnen und zu Papier bringen laſſen, guter maſſen zu erinnern wiſſen / daß ihre Eltern In dieſen Fürſtenthum und Ländern ſelbſt

Fremd-

Fremdlinge gewesen / und demnechst ihrer geleisteten Dienste halber dermassen stattliche *Recompences* und Ergetzungen erlanget, daß sie und die ihrige sich noch derselben zu erfreuen / und daher alle ihre zeitliche Wohlfarth und Aufnehmen haben. Dennoch J. H. G. diejenigen / so zu solchen Aemtern geschickt und *qualificiret* befunden werden / sich nach befinden gnädigst und Fürstl. zu erzeigen geruhen wollen. Zwar inhærirte die Ritterschafft den 24 April 1607 ihrem petito, allein die Antwort fiel den 26 April d. a. eben wie die vorige aus. Anno 1655 kam die Ritterschafft damit wieder / aber den 1 Sept. d. a. erfolgte de novo eine Antwort gleiches Inhalts mit der angeführten / wie denn auch die Resolut. Seren. Ducis Christiani Ludov. ad Grav. eben so beschaffen. Die löbliche Intention, welche die Noblesse bey dieser Sache führet / ist sonder Zweifel salus patriæ zu befördern / denn da ein einheimischer Edelman mehr Liebe vor sein Vaterland zu haben præsumiret wird; so stehet auch nicht anders zu muthmassen / daß / wenn solche Leute in den Gerichten und andern Collegiis oder bey Hof Aemtern allein employret würden / die Sachen gantz anders gehen / und die Privilegia der Edelleute nicht so vielen Contradictionen unterworffen seyn würden. Wie weit das Interesse der Herrschafft dabey in Acht genommen, oder dem Justice Wesen damit geholffen seyn würde? ist eine Frage, welche man an seinen Ort gestellet seyn lässet.

§. 4.

Es ist auch sonsten eine gantz bekandte Sache / daß die mehresten von der Mecklenburgischen Noblesse verstän-

ständige und geschickte Hauswirthe sind / wodurch die Oeconomische Wissenschafft in formam artis fast gebracht und dergestalt hochgetrieben ist, daß der Oeconomische Zustand der Mecklenburgischen Güter fast allen andern benachbarten übertrifft. Diese lobwürdige Bemühung hat die sonst sehr wohlfeil gewesene Güter im Preise 6 bis 10 fach erhöhet / und da die mehresten noch ziemlich wohlfeil an die Besitzer gekommen; so sind durch ihre Meliorationes dieselbe nunmehro im Stande von ihrem Capital 16 bis 20 pro Cent zu geniessen / daher denn auch die mehresten Familien mit einem gar ansehnlichen Vermögen sich beglücket sehen. Gleichwie nun hieran auch eine gute und vernünfftige Menage nicht wenigen Theil nimmt; also kan man auch wohl den mehresten vernünfftigen Edelleuten dieses Landes zu ihrem Ruhm nachschreiben / daß sie so wenig einen überflüßigen Staat als übermäßige Ueppigkeit in Essen und Trincken lieben / obzwar einjeder nach seinem Stande es ihm / jedoch ohne allen Ueberfluß / an dem ordentlichen und Standes mäßigen Unterhalt nicht fehlen lässet / daher man denn auch in hiesigen Landen von so vielen Falliten eben nicht höret. Sind ja ein und andere / welche in diesem Stücke pecciren; so kan man doch daraus keinen allgemeinen Schluß machen. Eine Schwalbe machet keinen Sommer.

§. 5.

Nechstdem sind auch überhaupt die Edelleute in Mecklenburg grosse Liebhaber und Verfechter ihrer **Freyheiten und erworbenen Gerechtsame / gestalten sie denn solche zu mainteniren von verschiedenen Sæculis her alle Mühe angewandt / sich dazu in einer mit den**

Præ-

Prælaten und Städten dieſes Landes Anno 1523 den 1 Auguſti eingegangenen beſondern Union verbunden, und auch ſolche glücklich in den neuern Zeiten conſerviret haben, wie davon unten im 4ten Theile mit mehrern wird gehandelt werden.

§. 6.

Ueber den zunehmenden Hochmuth der Mecklenburgiſchen Nobleſſe machen einige ihre Anmerckungen. Gleichwie aber durch dieſe allgemeine Klage vielen wackern Männern viel zu nahe geſchehen würde; alſo ſtehet auch keinem zu verdencken, daß er ſich der von Gott und der Natur verliehenen Glückſeeligkeiten bedienet und ſich vor andern damit zu diſtinguiren ſuchet. Vernünfftige Männer wiſſen ſchon dieſe Schwachheit zu borniren und ſind perſuadiret, daß ein täglich zunehmender Hochmuth und Geringſchätzung anderer gelehrten und ſonſt wohl meritirten wackern Männer aus dem bürgerlichen Stande eine gantz eitele Sache ſey, und ihnen zu keinem Nutzen gereiche. Der gelehrte Autor des ſogenandten Patrioten hat in dem 30ten Stück ſeiner Blätter die Thorheit ſothanen Hochmuths einen jeden ohnedem der hierin pecciret mit recht lebendigen Farben vorgeſtellet, und der berühmte Hr. von Seckendorff hat in ſeinen Fürſten-Staat in Addit. pag. 106 die Abſurdität einer ſolchen Einbildung gar ſchön gezeiget. Seine Gedancken (a) ſind folgende: Ich

(a) Eben ſolche genereuſe Gedancken hegete der König Henrich der II te von Franckreich, welcher, als er den gelehrten Amiot, ſo von niedriger Geburt war, zum Grand Aumosnier

Ich verwerffe allerdings den thörichten und nicht adlichen / sondern recht bäurischen Hochmuth etlicher von der Ritterschafft / die da denenjenigen so gehäßig sind / welche durch ihre eigene Tugend und Geschicklichkeit von geringer Ankunfft in hohe Aemter und Ehren-Stellen / folglich auch zu ansehnlichen Gütern und Mitteln gelangen / etwan auch mit guten Willen ihrer Herrschafft und durch Kayserl. Gnad zu höhern Stande sich *qualificiren* lassen. Denn es kan fürwahr nichts einfältigers / wenn man es recht bedencket / und ungereimters seyn / als daß die gute Leute von Ritter- und höhern Stande allein auf ihre Geburt trotzen und vermeynen wollen / daß andere Menschen nicht auch Verstand und *Qualitäten* erlangen / und nicht eben so redlich / geschickt und *genereus* seyn könten; wiewohl solche Tugenden bey dem Adel auch gar dünne gesäet sind. Man weiß ja wohl / oder soll es wissen / daß die *Nobilitas civilis* ein *mere positivam* ist / und so wenig an und für sich selbst zu Aemtern und Verrichtungen geschickt / als für Gott seelig mache. Ein Edelmann seyn / Sprachen und *Exercitien* können / Hof-Bräuche wissen / auch zumahl ein ehrlich und aufrichtig Hertz haben / dem Geitz und *Partiten* gram seyn / sind löbliche und gute Stücke / sie reichen aber

nier und Commandeur des Heil. Geists Ordens machte / und die Noblesse darüber murrete / eine schöne Antwort ertheilte / welche beym Sussajo de Script. Eccles. Contin. n. 5 zu lesen ist.

aber nicht zu/ um eine Rath-Stube zu *dirigiren*/ oder sonst grosse und gewisse Stellen darinnen mit rechter Würcklichkeit zu bedienen / sondern es gehöret fürnemlich dieses dazu/ daß man des *juris publici* und eines guten Theils des *juris privati* erfahren / und in *Tractation* der Geschäffte auch Führung der Feder läuffig und *just* sey. Und solche übermüthige Leute / die da denenjenigen so gar gehäßig sind / welche durch eigne Tugenden und Geschicklichkeit zu hohen Ehren gelangen / schimpfen ihr eigen Geschlecht selber / welches nicht anders als aus geringen Stande durch blosse Tugend oder Glück / als im Kriege durch Tapfferkeit ; und im Friede durch die Feder oder Kauffmannschafft zu Anfang des adlichen Standes / und durch die blosse Zeit / in einen mehrern Ruff und Aufnahm gelanget. Prachern und Verachtern sage ich / stimme ich keines Weges bey/ preise vielmehr diejenigen vor hoch glückseelig/ welche alles oder das meiste nechst Gott / ihrer eigenen Tugend / Mühe und Fleiß und wenig oder nichts der zufälligen Geburt dancken dürffen. Gibt auch Gott solchen Personen erkläckliche Mittel / und treibet sie ihr Gemüth dahin durch Erlangung Ehren-*Titul* und Adels-Standes / ihr Gedächtniß zu verlängern/und ihren Kindern desto mehr Vortheile zu Verfolgung ihrer rühmlichen Fußstapffen zu geben / das soll niemand tadeln wenn es , wie erwehnet / mit rechtschaffenen guten Willen auch gnugsamen *Fundament* und Nachdruck geschiehet ꝛc. und dergleichen Leuten können die vom Ritter-Stande

nicht

nicht allein nichts anhaben / noch sie an ihrem Glücke hindern / sondern müssen vielmehr selbst in viele Wege und mancherley Ursach halber dazu behülfflich seyn; denn es heißt doch endlich, *sapiens dominabitur Astris*, und Gott erhebet durch Verleihung seiner Gaben den Geringen aus dem Staub und setzet ihn neben die Fürsten seines Volcks ꝛc.

§. 7.

Nach dem Ursprung der vornehmsten Familien habe ich hin und wieder mich bemühet / doch nur von dreyen Geschlechtern etwas erfragen mögen. Es hat mir nemlich wohl ehe der sehl. Hr. Hans von Bülow / Erb-Herr auf Gramekow bey Wismar / ein redlicher aufrichtiger Edelmann / erzehlet / daß sich vordem auf dem Land-Tage zu Sternberg einer angegeben / welcher vor eine billige Erkäntlichkeit den Ursprung der vornehmsten Adelichen Familien / welche er mit grosser Mühe zusammen gesucht / herausgeben wollen; man hätte aber damahlen das davor verlangte Geld / welches er bedauret / nicht daran wenden wollen / nach der Zeit / da man sich bedacht / wäre der Mann nicht aufzufragen gewesen.

Derer von Bülowen Ursprung / sagte der seel. liebe Mann / wäre her von den Zeiten Kayſers Caroli des Grossen und Billungi des XXVI. Königs der Obotriten / und wären die beweislichen Stamm-Linien noch von Ao. 1146 her vorhanden.

Die von Halberstädten wären von Kayſer Henrich dem Vogelsteller Ao. 929 (als die Wenden bey Alten-Brandenburg in der Marck geschlagen worden / und in dieſer und andern Occasionen von ihnen erwieſenen

Tapfferkeit) geadelt und mit dem Ritterlichen Helm und Wapen begnadet.

Von denen von Lützowen solte ein Bischof zu Picier begraben liegen. Es hätte ein Baron Nahmens Lützow zu Goldenbaum gesagt: Dis Geschlecht wäre vordeme Burggrafen zu Gadebusch gewesen und hätten viele Lehnträger unter ihnen gehabt. Vier Lützowen wären mit Kayser Fridrich Barbarossa oder Henrich dem Löwen aus Sachsen und Bayern ins gelobte Land wider die Saracenen gezogen. Ein Dechant zu Pencelien hätte eine alte Mecklenburgische Chronica gehabt, worinnen alle Familien, so bey Zeiten Kayser Carl des Grossen (welcher Ao. 814 gestorben) sich in Mecklenburg niedergelassen, der Ordnung nach beschrieben, und solte die Lützowische die vornehmste darinnen seyn.

Von denen übrigen Familien wird unten in einem besondern Capitul mehrere Nachricht gegeben werden.

§. 8.

Was übrigens den Unterscheid derer in dem Lande Mecklenburg befindlichen Einwohner und Unterthanen betrifft; so bestehet selbiger darin, daß einige freye Leute, einige Leibeigene Unterthanen derer Aemter und adlichen Güter sind; von diesen letzten hat Mevius von dem Zustand der Leibeigenen in Mecklenburg einen besondern Tractat geschrieben. Jene distinguiren sich in Edelleute, Prediger und Schuldiener, Bürger in den Städten und freyen Leuten auf dem Lande, bey denen letztern wird nichts besonders zu erinnern seyn. Die erstern, nemlich die Ritterschafft, gibt uns Gelegenheit aus der Historie ihren Ursprung und Beschaffenheit in den ältesten Zeiten zu untersuchen und zu beleuchten, da

wir

wir denn bey der Abhandlung hauptſächlich auf 2 Epochas werden zu ſehen haben / nemlich (1) was vor Henrici Leonis Hertzogen von Sachſen Einnehmung dieſes Landes? und (2) was nachher der Mecklenburgiſche Adel vor eine Geſtalt gehabt?

§. 9.

Was die erſte Epocha betrifft / ſo findet ſich wegen Mangel der Nachrichten hier eine dicke Finſterniß, doch erhellet aus der Hiſtorie ſo viel, daß, als in Mecklenburg nach Abziehung der Vandalorum, einige Völcker der Wenden ſich niedergelaſſen und in dem ſogenandten Fürſtenthum Mecklenburg-Schwerin die Obotriti, um Roſtock und Bützau die Heruli oder Werli, im Stargardſchen Crayſe die Tollenſes, um Guſtrow die Wenden und zu Ratzeburg die Polabi gewohnet haben, vid. Bangertus ad Helmoldum Lib. 1 Cap. 2 pag. 9 ſeq. unter dieſen Völckern ſchon ein Unterſcheid unter Edelleuten, Bürgern und Bauren geweſen ſey; Es leget ſich dieſes aus verſchiedenen Zeugniſſen zu Tage, denn der Autor Vitæ Ludovici Pii ad An. 815 apud Pithoeum ſchreibt pag. 462 und 463. His geſtis, ad Imperatorem in locum, qui dicitur Patris brunna (Paterborn) quo omnis populus ad ejus generalem conventum coierat. Quo in loco principes Slavorum orientalium omnes NB. *primoresque eorum* venerunt. Adelmus erzehlet ad An. 823 pag. 424 accuſatus eſt Ceadragus Abodritorum princeps, quod ſe ad Imperatorem venire diſſimulaſſet, propter quod ad eum legati miſſi ſunt, cum quibus ille iterum quosdam NB. *ex primoribus gentis ſuæ* miſit, und pag. 425 fähret dieſer Autor fort: Ceadragus Abodri-

torum princeps NB. *cum quibusdam primoribus populi sui* compendium venit. Eben dieſer Autor ſchreibt ad Annum 826 p. 428 accuſabant de Slavorum Regionibus *Abodritorum primores* Ceadragum Ducem ſuum accuſabatur & Tungo *unus de Soraborum primoribus*. Die Annales Fuldenſes ad An. 884 pag. 46 & 47 erzehlen: Dux Abodritorum ad Imperatorem Arnulfum venit cum *principalibus ſuis*, und Helmold in Chron. Slav. diſtinguiret die Nobiles a plebe verbis: Tunc exierunt Wertisſlaus & omnes Nobiles Slavorum, & recluſit eos Dux in cuſtodia-porco Caſtrum & vulgus ignobile fecit ſervari. Gleichwie nun aus der Hiſtorie bekandt, daß der Wendiſchen Völcker Genie überhaupt zum Kriegen gerichtet geweſen, als welches ſich nicht nur aus denen vielen Kriegen, ſo ſie mit denen Kayſern geführet, und von welchen ſie ſehr offt abgefallen, gnugſam ſchlieſſen läſſet, vid. Pfeffinger ad Vitr. Tom. 2 pag. 452 & ſeq. ſondern auch daraus erhellet, weil ſie ſich eine groſſe Ehre daraus gemachet, wer im Kriege am tapfferſten ſich hielte. Adamus Bremenſis gibt Lib. 3 Cap. 24 pag. 97 & 98 davon ein klares Zeugniß, wenn er ſchreibt: Per idem tempus ibi (ſcil. in Slavia) res maximæ geſtæ ſunt, cum multi Winulorum (idem quod Venedorum) populi fortitudine celebres dicuntur, inter quos de Nobilitate potentiaque contenditur. Tacitus meldet zwar von der Wenden ihrer Tapfferkeit nichts, doch ſchreibt er Cap. 46. ſcuta geſtant, & mira pedum pernicitate gaudent. Alſo läſſet ſich auch leicht ſchlieſſen, daß die Nobiles unter ihnen hieran den gröſten Theil genommen, und groſſe Liebhaber davon als eine Beſchützung ih-

ihrer Freyheit geweſen : Abotriti enim non tantum ipſum nomen ſervitutis, ſed & juſti ac legitimi regni oderunt, welches Hachenberg in Germ. Med. pag. 6 aus dem Helmoldo erweiſet, und Wittenkind Lib. Annal. pag. 644 ſchreibt : Slavos bellum, quam pacem eligiſſe, omnem miſeriam caræ libertati poſtponentes, immaſſen es wahrſcheinlich, daß, wie unter andern Teutſchen Völckern die Milites nur Nobiles waren, und die ingenui allein in den Krieg zogen, conf. Goldaſt. C. 1 T. 3 p. 120. Lehmanni Chron. Spir. pag. 115 hingegen die ruſticorum filii zu Hauſe bleiben muſten, es unter den Wendiſchen Völckern gleiche Beſchaffenheit gehabt, welches auch um ſo viel eher zu glauben, weil nach des Herodoti Lib. 2 Hiſt. Bericht die alten Scythen, wovon die Wenden herſtammen, diejenigen ordini nobilium annumeraverunt, qui ab artibus manuariis abſtinentes belli operibus vacarent, und nicht zu zweifeln daß die Wenden eben dieſe Mode werden beybehalten haben. Den Ackerbau ſcheinen die Nobiles der alten Wenden eben nicht groß geachtet, und vielmehr auf die Viehzucht gehalten zu haben, denn Juſtinus ſchreibt Lib. 2 Hiſtor. Cap. 2 von denen Scythen, von welchen Völckern die Wenden ihren Urſprung haben, wie Cluver in Germ. Ant. Lib. 1 Cap. 4 §. 13 p. m. 46 gezeiget hat. Nec domus illis ulla aut tectum aut ſedes eſt, armenta & pecora ſemper paſcentibus & per incultas ſolitudines errare ſolitis. Tacitus ſchreibt Cap. 46 de Mor. Germ. von ihnen, Venedi - - quicquid inter Peucinos Fennosque Sylvarum & montium erigitur, latrociniis pererrant, und Helmold ſetzet in Chr. ad A. 1169. Lib. 2 Cap. 13

n. 7. Slavi clandeſtinis inſidiis maxime valent, unde etiam recenti adhuc ætate hæc conſuetudo adeo apud eos invaluit ut omiſſis penitus agriculturæ commodis ad - ex curſus ſemper intenderint.

§. 10.

Gleichwie nun die alten Wenden ſehr viel auf das Kriegen und von ihrer Freyheit hielten; ſo konte es auch nicht anders ſeyn, als daß ſie öffters von denen Teutſchen Königen, welche ſie unter ihrer Botmäßigkeit gebracht, wieder abfielen, und rechne ich, daß ſie von Caroli Magni Zeiten an unter denen folgenden Kayſern bis auf Henricum Leonem über 20 mahl rebelliret, und abgefallen ſind; dannenhero konte es nicht anders kommen, als daß das gantze Land ruiniret, und die gantze Nation in die gröſte Slaverey geführet wurde, dazu machte der Henricus Badwide, welcher anſtaat des Grafen Adolphs von Holſtein Gouverneur auf der neuen Veſtung zu Segeberg wurde, und welche Pribislaus nachher ruinirte, den Anfang, ſintemahl dieſer die Wenden, welche in Wagrien wohneten, attaquirte, und das gantze Land dergeſtalt ruinirte, daß, als nachher Adolph, Graf von Holſtein, ſein Land wieder erhielte, von andern Orten her Leute zu Beſetzung des Landes verſchreiben muſte vid. Chron. Holſat. ap. Leibnitz in Acceſſ. Hiſtor. pag. 25. Und obzwar dieſer Graf Adolph als ein Bundsgenoß des Henrici Leonis mit dem Obotritiſchen Fürſten Nicoloto einen Frieden aufrichtete und abſonderlich die Edelleute auf ſeine Seite brachte, denn das bezeuget Helmold Lib. 1 Cap. 57 n. 5 transmiſit nuncios ad Nicolotum Obotritorum principem, componere cum eo amicitias,

omnes

omnes nobiliores donariis ſibi adeo adſtringens, ut omnes ei obſequi certarent; ſo währete doch dieſes nicht lange / ſintemahl der Krieg zwiſchen den Sachſen und Wenden angieng / darin dieſe zwar groſſen Schaden gethan / doch aber endlich von Henrico Leone gäntzlich über einen Hauffen geworffen / und Pribislaus Anno 1159 den 25 May im 21 Jahr ſeines Alters erſchlagen wurde. Seine Söhne Pribislaus II. und Wertislaus machten zwar viele neue Händel / deßhalb ſie auch von Henrico Leone in dem Schloße Werla / worin ſie nach Crantzii in Wand. Lib. 5 Cap. 1 Bericht / mit vielen von Adel und unadel ſich geworffen hatten / belagert / nachhero Wertislaus ergriffen und weggeführet / wegen des von ſeinem Bruder wieder auf ſein anſtifften angefangenen Kriegs aber mit einem Prißburen und einem Gammen nach Chemnitii in Chron. Megapol. MSSto Bericht aufgehänget wurde / dannenhero Pribislaus, welcher ſich retiriret hatte / ſich endlich nach erlittenen vielen Niederlagen überwunden erkennen und alſo in Ruhe ſtellen muſte. Endlich räumete Henricus Leo Anno 1167 Pribislao auſſer der Grafſchafft Schwerin alle ſeine Lande cum omnimoda poteſtate wieder ein. Helmold. l. c. Man kan leicht erachten / daß bey dieſen Troublen viele Leute verlohren gegangen / mithin auch viele Edelleute von der Wendiſchen Nation erſchlagen worden / es bezeuget dieſes Helmoldus l. c. p. 223 mit deutlichen Worten: Omnis ergo terra Obotritorum & finitimæ Regiones, quæ pertinent ad regnum Obotritorum aſſiduis bellis, maxime vero noviſſimo hoc bello tota in ſolitudinem redacta eſt; dannenhero führte Henricus Leo nicht nur

von seinen Edelleuten herein, und gab ihnen die wüsten Land-Güter zu Lehne/wie Helmold l. c. Lib. 1 Cap. 87 n. 9 ausdrücklich bezeuget, wenn er schreibet: omnem Obotritorum terram divisit militibus suis possidendam, sondern es haben auch die folgende Fürsten von Mecklenburg añoch viele Leute von andern Ortẽ her verschrieben, das verwüstete und von Einwohnern entblösste Land wieder zu besetzen. Es erhellet dieses aus einem der Stadt Parchim von Hertzog Burwino gegebenen Privilegio, allwo es heißt: Notum facimus, quod divina favente misericordia nostraque sedula promotione terram, Parchim, terram desertam atque inviam, terram cultui Dæmonum dedicatam, colonis commisimus Christianis, ipsos tam de longinquis, quam vicinis partibus invitantes. Und ist kein Zweifel, daß diejenige neue Einwohner, welche sich angefunden, nicht mehrentheils Nobiles solten gewesen seyn; denn, was diejenigen betrifft, so Henricus Leo hereingesetzet, so ist solches um so viel gewisser, weil sie expresse Milites, welches, wie oben angezeiget ist, nur Edelleute nach dem alten Stylo bedeutete, genennet werden. Daß diejenigẽ so nachher freywillig herein gezogen, gleichfals mehrentheils Nobiles gewesen, vermuthe ich daher, weil die Plebeji aus andern Territoriis nicht ohne Consens ihrer Herren wegreisen durfften, die Bürger aber aus den Städten in ein wüstes Land nicht leicht werden gezogen seyn, folglich diejenige, so herein zogen, lauter freye aber dabey nothdürfftige Leute müssen gewesen seyn, immassen die begüterten Nobiles aus einem andern Territorio nicht in ein wüstes Land gezogen seyn würden, ich setze aber auch dabey mehrentheils; denn, zu

geschweigen, daß die Nobiles, so herein gekommen, sonder Zweifel ihre Knechte mitgebracht; also kan es auch seyn, daß einige Liberti, so noch keinen Platz in einer Stadt erhalten hatten, oder auch gar Bürger hereingezogen sind. Und hier fänget sich die andere Epocha, was es mit dem Mecklenburgischen Adel nach Henrici Leonis Zeiten vor eine Gestalt gehabt? an.

§. 11.

Daß alle alte Wendische Adliche Familien solten ruiniret, und lauter neue Lüneburgische, Sächsische und anderer Orten her gebürtige Edelleute eingeführet seyn, ist nicht zu vermuthen; es ist auch keine Folge, weil nicht über 2 alte Wendische Familien anitzo in Mecklenburg floriren: Ergo sind nach Henrici Leonis Abzuge auch nicht mehr darin geblieben, sintemahl viele alte Wendische Familien von der Zeit her sowohl ausgegangen seyn, ihren Lustre verlohren, und gar das Land quitiret haben; als auch neue aus andern Ländern durch Ankauffung adelicher Güter vor kurtzen Jahren angekommen seyn können: Dieses aber scheinet ausser Streit zu seyn, daß diejenigen Edelleute, welche von Henrico Leone hereingeführet und von denen folgenden Fürsten verschrieben worden, brave und beherzte Leute müssen gewesen seyn, indem ihnen die besten Oerter und der Marck des Landes zu Theil worden, zumahl sich in der Historie gnugsam findet, daß sie sich in denen Kriegen, welche ihre Fürsten wieder die Brandenburger, Pommern und andere geführet, tapffer und brav gehalten, und obzwar Crantzius in Wandalia an vielen Orten in specie Lib. 10 Cap. 19 das Zeugniß gibt, daß die von Adel in die Gewohnheit gerathen, daß,

wenn die Kriege vorbey gewesen / und vertragen worden / sie alle und jede zu berauben Fug und Macht zu haben geglaubet / mithin alles geplündert und geraubet / was ihnen nur vorgekommen ; so brachten es doch die damahligen Zeiten nicht anders mit sich / und zeiget die Historie anderer Territorium , daß darin der Adel es nicht besser gemachet habe. Diesen Ruhm der Bravure hat auch die Mecklenburgische Ritterschafft von diesen alten Zeiten an bis hieher beständig conserviret / und zeiget die gantze neue Historie / daß fast in gantz Teutschland kein denckwürdiges Treffen oder remarquable Belagerung vorgegangen / worin nicht zum wenigsten einige Mecklenburgische von Adel die Proben ihrer Tapfferkeit blicken lassen , ja es kan bemeldte Ritterschafft aus ihren Mitteln so viele Gelehrte und in allen Wissenschafften erfahrne Männer aufweisen / welche nicht nur die berühmteste Staats-Leute, Juristen und Theologi gewesen / sondern derer auch einige wegen ihrer grossen Qualitæten so gar die Bischofs-Stühle zu bekleiden sind würdig geschätzet worden. Man lese nur das XXXIIIte Capitul unten mit Bedacht / ich hoffe sodann / was die ältesten Zeiten betrifft / von aller Welt Beyfall zu erlangen / in den neuesten Zeiten aber lieget die Wahrheit meines Satzes jederman vor Augen. Gleichwie nun solches den Ruhm der Mecklenburgischen Noblesse um ein ansehnliches vermehret ; also kan auch dieses im geringsten denselben nicht verdunckeln, daß die mehreste adliche Familien, so im Lande Mecklenburg vorhanden sind / nicht solenniter creiret

oder

oder mit grossen Adel-Briefen versehen sind, (a) sondern da/wie ich schon oben erwehnet habe, nach der alten Teutschen Mode diejenigen allein vor adlich gehalten worden, die sich durch Tugend und Tapfferkeit vor andern distinguiret, und man sich auch in eben noch nicht so gar alten Zeiten um adliche geschriebene Briefe wenig bekümmert, also kan auch durch dergleichen Mangel so wenig der Werth des Mecklenburgischen Adels geschwächet, als vielmehr dadurch desselben Alterthum und die wahrhafften Meriten der ersten Erwerber nicht wenig bestärcket werden, denn der alte Adel bedarff keines Diplomatis, und sind nur solche erstlich nach des Interregni Zeiten, wenn ein Bürger Stands-Persohn sich zu dem Adel-Stand aufschwingen wolte, aufgekommen, wie ich schon oben ausgeführet habe. Zudem haben die Herren Hertzoge solchen Persohnen tacite den Adel-Stand zugestanden, da nun denen Reichs-Fürsten sothanes Recht vel expresse vel tacite zu nobilitiren zustehet, vid. Coccejus de Potestate Statuum Imperii circa dignitates per totum in specie Cap. 3 §. 11 so mag ihnen an ihren Werth deshalben nichts abgehen. Hiedurch aber will ich auch den Werth einiger jüngeren Geschlechter nicht das geringste entzogen haben, weil man eine Majestäts-Beleidigung begehen würde, wenn man dem Alterthum

(a) Charnon de la Sageſſe Lib. 1 Cap. 59 führet aus des Propheten Oseæ Cap. 9 v. 11 stehenden Worten an: Gloria eorum omnis a partu & ab utero & a conceptione, ſi a Majoribus deſcendat, ſine, principis beneficio ſit, c'eſt une Nobleſſe en Parchemin.

thum mehr Recht gute Edelleute zu machen / als denen Regenten einer Republique beyzulegen ſich unterwinden wolte.

§. 12.

Wir haben oben geſehen / daß ſowohl Henricus Leo, als auch die folgende Mecklenburgiſche Fürſten viele Fremde und hauptſächlich Sächſiſche Edelleute in Mecklenburg eingeführet / und ihnen Land-Güther gegeben haben / und daß ſehr wenig Wendiſche adliche Familien im Lande geblieben ſind. Gleichwie nun offenbahr die Abſicht ſowohl Henrici Leonis als auch der Mecklenburgiſchen Fürſten dahin gegangen / ut totus ille tractus, qui inter Albim & Mare ad Balthici littoris oram jacet (i. e. Meklenburg) *NB. Saxonicis ritibus* imbueretur, wie Schurtzfleiſch de reb' Meklenb. §. 2 erwieſen hat; alſo glaube ich auch / daß um ſolche Zeit der Edelleute Zuſtand mit der Sächſiſchen Nobilium ſtatu gäntzlich egal geweſen / und von Ihnen die alten gewöhnlichen Sächſiſchen Sitten zugleich mit introduciret ſey / folglich die Einrichtung ihrer Güter / die Rechte gegen und vor den Lands-Herrn / die Oeconomey und endlich alles / was von denen Edelleuten und ihrem Zuſtand mag geſaget werden / ad imitationem Saxonum eingerichtet worden. Der adliche Stand war bey den Sachſen diſtinguiret dergeſtalt daß einige Edelleute Equites, einige Milites, einige Armigeri, einige Miniſteriales hieſſen / wovon die viele Zeugniſſe / welche Pfeffinger in Not. ad Vitr. Lib. I. tit. 20 §. 6 aufgezeichnet hat / können zum Beweiſe dienen. Ich remarquire / daß unter denen nach Henrici Leonis Zeiten in Mecklenburg

geweſe-

gewesenen Edelleuten eben diese Distinction beobachtet worden. Rango erwehnet in seinen Origin. Pomer. ad Ano. 1321 eines Heine de Basse mit dem Zusatze Armigerum. In einem Privilegio, welches Nicolotus II Ao. 1305 der Stadt Gustrow gegeben, wird Johannes de Bellin Miles und in einem andern Diplomate, so 1293 zu Malchin gemachet worden, wird Johannes & Bernardus de Bellin Fratres Armigeri, und noch in einem andern, so zu Plau 1307 gegeben, Bernardus de Bellin Miles als Zeugen aufgeführet. In dem von Nicoloto II. Ao. 1323 der Stadt Gustrow ertheilten Schenckungs-Brieff über das Dorff Glevin wird als Zeuge angezogen Hermannus de Cramon Miles. In einem andern Chron. MSto wird im 13ten Sæculo Lutke Jeuschau angeführet, qui se dixerit Knape, darin findet sich auch benennet Johannes Ihlenfeld Eques Ducis Johannis Hierosolomitani. In einem Schenckungs-Brieff des Nicolai Herrn v. Werle de Ao. 1274, worinn er der Stadt Röbel das Holtz die Düster-Walde genant, schencket, wird als Zeuge aufgeführet Henning von Morin Ritter, und in obangezogenen Schenckungs-Brieff über das Dorff Glevin Henricus de Morin Miles. In dem Kauf-Briefe Hertzogs Henrici Pinguis mit der Stadt Gustrov über Glasevitz wird als Zeuge genennet Berend von Plesse Ritter. Ich könte noch mehrere Zeugnisse anführen, wenn nicht die Sache an sich selbst ihre Richtigkeit hätte.

§. 13.

Die Einrichtung der Land-Güter mag, wie man leicht erachten kan, unter den Wendischen Edelleuten sehr schlecht

schlecht gewesen seyn / davon wir schon oben Zeugnisse angeführet haben. Gleichwie aber die Sachsen / ohngeachtet sie das Kriegen zu seiner Zeit dabey beobachten und damit ihre Lehne verdienen musten / ihre Land-Güter zu der Zeit schon vortreflich zu nützen wusten / und die Oeconomey gut verstunden indem sie durch Hülffe ihrer Leibeigenen den Acker begaten / und die Früchte zu ihrer Erhaltung einsammlen liessen / als wozu sie von Kayser Henrico schon angehalten wurden; Kress de Privil. agriculturæ Cap. 2. 6. in not. so stehet zu vermuthen / daß die neue ins Land Mecklenburg gekommene Edelleute ihre sub nexu clientelari & subjectitio geschenckt bekommene Land-Güter / welche nach Helmoldi Bericht wüst und öde gewesen sind / auf eben den Fuß werden eingerichtet und die Güter überhaupt mehrentheils so / wie sie itzo sind / zu Stande gebracht haben / vid. Thomas Anal. Gustrov. pag. 41 seqq. daß sie die noch überbliebene wenige Wenden ad agrorum culturam gebrauchet / bezeuget Crantz. in Wand. Lib. 7. Cap. 10. wie denn auch zu denen Zeiten der Acker schon würcklich ausgemessen / auch die Dörffer mit Bauren besetzet worden / wovon ein merckwürdiges Zeugniß in Crantzii Wand. L. 4. C. 25. zu lesen.

§. 14.

Die Mesalliancen waren unter dem Sächsischen Adel hart und bey Lebens-Straffe verboten. Adamus Bremensis bezeuget solches / wenn er pag. 192. schreibt: His differentiis illa gens consistit, nobilium liberorum atque servorum. Et id Legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis conjugis propriæ

priæ ſortis terminos transferat, ſed nobilis nobilem ducat uxorem & liber liberam &c. ſi vero quispiam horum ſibi non congruentem duxerit uxorem, cum vitæ ſuæ damno componat. Es iſt gar kein Zweifel, daß die Mecklenburgiſche Nobleſſe dieſes ebenfals beybehalten habe, zumahl es wahrſcheinlich iſt, daß die in der Policey Ordn. tit. von Todtſchlag, Ehebruch ꝛc. § Würden ꝛc. enthaltene intuitu der Nobleſſe gar ſcharffe, und wie die Landtags-Acta zeigen, von der Nobleſſe ſelbſt ausgebetene Verordnung noch aus dieſem Grunde flieſſe, geſtalt auch ſolches aus denen Anno 1610 angebrachten Ritterſchafftl. Bitten und darauf ergangenen Reſolutionen abzunehmen iſt.

§. 15.

Gleichwie nun hieraus abzunehmen, daß die Mecklenburgiſche Nobleſſe faſt in allen Stücken ſich nach der Sächſiſchen gerichtet, alſo iſt auch in Anſehung ihrer Privilegiorum faſt ein gleiches zu ſagen, nicht weniger wird man wegen der Lehne gleichen Schlus zu machen haben, wovon unten weitläufftiger gehandelt und zugleich der Uhrſprung der Mecklenburg. Ritterſchaftl. Privilegien gezeiget werden ſoll.

§. 16.

Unter dem allgemeinen Wort Ritterſchafft verſtehet man überhaupt alle diejenige, welche Land-Güter vel jure feudi, vel Jure allodii vel Jure pignoris im Lande Mecklenburg beſitzen, ſie mögen ſonſt Grafen, Barons, Edelleute oder noch von geringern Stande ſeyn, denn obzwar erſtere in Anſehung Ihrer vom Kayſer erhaltenen ſpecialen perſonellen Jurium ſich

diſtin-

distinguiren; so sind sie doch unter dem generellen Namen der Ritterschafft insgesamt begriffen und intuitu ihrer Güter würckliche wahre Unterthanen des Landes-Herren in Mecklenburg, werden auch in öffentlichen Edicten alle unter diesen Namen verstanden, und weiter kein Unterscheid gemachet, obgleich in den specialen Rescripten auch wie bey diesen, also auch bey denen Characterisirten Edelleuten in Curialibus ein Unterscheid gemacht zu werden pfleget, indem die Grafen, Wohlgebohrne, die Barons Edle, die so in Militair-Bedienungen gestanden, bis auf Majors inclusive Manhaffte, Ehrbahre liebe getreue, nebst Præmittirung des Grusses, weiter herunter aber zwar eben diese Curialien doch ohne Grud hingegen die so in Civil-Bedienungen gestanden nebst dem Grus, theils Edle, theils Veste theils Ehren-Veste in den special Rescriptis insgesamt aber liebe Getreue genennet werden. Gleichwie nun die Einrichtung sothaner Curialien ohnstreitig von dem freyen Willen der vorigen Landes-Herren dependiret hat, weil der Regent wohl ausser allen Streit befugt ist, seine Unterthanen nach seinem Gutdüncken einzurichten; also vermeynen einige, daß es auch wohl in der jetztregierenden Herren Wilkühr und Gnade beruhen müsse, ob sie die alten Curialien beybehalten oder solche ändern wollen? und könten daher Unterthanen von ihren Herren eine Verhöhung der Curialien nimmermehr fordern. Nichts destoweniger hat die Mecklenburgische, nemlich die nicht in Kriegs- oder Civil-Bedienungen gestandene, Ritterschafft per modum Gravaminis

solche

solche Erhöhung/ und in specie auch die Prämission des Gnaden-Grusses in denen an sie zu erlassenden Rescriptis gesuchet/ und als der Herr Hertzog ihnen kein Gehör geben wollen/ ein favorables Decisum vom Reichs-Hofrath dieserhalb erhalten. Diejenige, welche die Sache nicht recht einsehen/ behaupten, daß dieses Suchen wider das Ritterschafftliche Principium lauffe/ daß nemlich die Observance pro regula in Mecklenburg zu achten; weil nun die Acta von etlichen Sæculis her zeigeten/ daß die Curialien niemahln anders/ als obbemeldet ist, eingerichtet gewesen; so erhelle hieraus/ daß man in diesem Stück selbst von dem Principio abgehe/ gestalt denn auch auf diesen Fuß die Characterisirten und wohlverdienten von der Noblesse vor andern nichts voraus hätten. Allein, da Ihro Kayserl. Majest. diesen Punct allergnädigst zum Faveur der Noblesse festgesetzet/ so fält das dagegen vorgebrachte hinweg.

§. 17.

Es machet die Mecklenburgische Ritterschafft noch eine Distinction, welche um desto remarquabler ist/ da die Ritterschafft unter sich selbst darüber nicht einig ist. Sie theilen sich in originarios & adventitios. Jene weil ihre Familien viele Jahre in Mecklenburg gewohnet/ prætendiren verschiedene Prærogativen/ welche den letztern/ ihrer Meynung nach/ nicht zustehen sollen/ weil sie nicht naturalisiret wären. Erstere behaupten aus diesem Grunde/ daß von letztern keine zu Land-Räthen angenommen/ keine Landes Deputirte daraus erwählet/ von ihren Kindern keine in den Klöstern admittiret werden könten/ und was dergleichen

mehr. Allein diejenige von der Nobleſſe, welche nicht ſo lange in Mecklenburg gewohnet haben, wenden hiegegen ein, daß 1) es keine ausgemachte Sache ſey, daß faſt nicht 2 oder 3 Familien im Lande ſind, welche nicht aus andern Landen entſproſſen und folglich adventitii wären. Hiernächſt ſey auch 2) dieſer Unterſcheid von keinem derer Landes-Herren approbiret, weniger denen ältern Familien vor den jüngern jemahln eine prærogativ, noch die bemeldte Vorrechte zugeſtanden worden, vielmehr ſey aus der Hiſtorie zu erweiſen, daß würcklich aus neuen hereingekommenen Familien einige zu Land-Räthen von dem Landes-Herren angenommen worden, welches noch Anno 1620 geſchehen, da einer Namens Jochim Reſtorf von Schoenfeld und Georgius Beverneſt von Beſenitz Land-Räthe geworden, obgleich dieſe Familien der Zeit noch nicht lange in Mecklenburg geweſen, wie der 1722 zu Copenhagen gedruckte Index conciſus Famil. Nobil. Ducatus Megapol. zeigete. Endlich dependire auch 3) die Beſetzung dieſer Stellen lediglich von dem Landes-Herren und qualificire die Beſitzung eines Lehn-Gutes ein geſchicktes Subjectum dazu eintzig und allein, zumahl die Billigkeit erfodere, daß diejenige, ſo die Landes-Onera gleich trügen, auch gleiche Beneficia genieſſen müſten.

§. 18.

Daß die erſten Einkömmlinge und die Vorfahren von der heutigen Nobleſſe die Land-Güther geſchenckt erhalten haben, iſt oben erwieſen worden. Ob aber dieſelbe ſolche Güter gäntzlich frey absque omni onere erhalten? iſt eine Quæſtio altioris Indaginis. Aus

der

der Hiſtorie findet man ſo viel, daß 1) in den alten Zeiten die Nobleſſe die Servitia militaria in Perſon præſtiren müſſen, und davor ihre Güter genoſſen habe, allermaſſen denn das Wort Miles, womit ſie von denen Hiſtoricis und Diplomatibus benennet werden, der Zeit einen Nobilem Landſaſſium, qui feudam poſſidebat ejusque ratione militaria ſervitia realia & perſonalia præſtabat, bedeutete, und überdem die Hiſtorie ſo viele Zeugniſſe dieſer Wahrheit darreichet, daß der Beweiß davon überflüßig, geſtalt denn die Nobleſſe nach Crantzii Bericht in Wandal. Lib. 14. Cap. 1. ſich ſelbſt dieſer Schuldigkeit erinnert, wenn ſie dem Hertzog antwortet: Eſſe conſpicuum univerſis, quid Roſtockienſes de ſuo principe ſint meriti. Inque eam rem bello caſtigandam, ſi propendeant Principes, *noſſe illorum quemque, quid ſua contineat ad Principem obligatio.* Hiernächſt iſt 2) eine unleugbare und ausgemachte Sache, daß die Städte in Mecklenburg in ſignum ſubjectionis & recognitionis Dominii ihnen von einer jeden die ſo genannte Ohrböhre ſtipuliret haben, welche noch heute zu Tage alle Städte im Mecklenburgiſchen ihren Landes-Herren jährlich abzutragen verbunden ſind, geſtalt der Herr Weſtphal einen gantzen Catalogum, wie viel eine jede geben müſſe, in ſeinem Specim. Monumentorum pag. 202. ſeqq. aufgezeichnet hat. Der Herr Weſtphal l. c. pag. 70. behauptet gantz recht, daß dieſe Præſtation von denen Städten nicht precario, ſondern aus Schuldigkeit als eine Gebühr auch vor alten Zeiten entrichtet worden. Ich ſolte aber meynen, daß das Wort ſelbſt nicht von Ge-

beden oder Gebierthen seinen Uhrsprung habe, wie der Herr Westphal muthmasset, sondern vielmehr von dem alten Teutschen Wort, bören das ist, erheben, zu deriviren sey, und so viel als eine alte Erhebung heissen solle. Es wird das Wort Börung auch in verschiedenen Diplomatibus dieses Landes gebrauchet, wovon ich mich auf den Erb-Vertrag de 1504, welcher in Deductione Union. & Communionis sub Num. 8. stehet, beziehe. Gleichwie nun diese Ohrbähre sonder Zweifel zu der Zeit, als die Fürsten die Städte mit Einwohnern besetzten, eingeführet; so bin ich der Meynung, daß zu der Zeit ebenfals denenjenigen, denen Land-Güter gegeben worden, in signum subjectionis & Recognitionis einen gewissen Canonem jährlich davon zu entrichten, auferleget worden, und daß der Uhrsprung der sogenannten Pächte, welche noch heut zu Tage von denen meisten adlichen Gütern an die Landes-Herren abgeführet werden muß, von daher zu suchen sey: denn, daß schon zu Kayser Conradi Zeiten circa Annum 1036 die Besitzer derer Land-Güter in diesen Landen gewisse Pächte davon jährlich in signum subjectionis erlegen müssen, zeiget Wippo in Vita Conradi Salici ad Annum 1036 pag. 440. ubi. censum propositum & jam auctum Cunrado persolverunt. Hertzog Hinrich der Löwe schenckte zwar vielen mit sich gebrachten Leuten Güter, und begnadigte sie mit Privilegien: Dedit eis Dux privilegia de possessionibus & reditibus & de Justitiis schreibet Helmold in Chron. Slav. L. 1. C. 88. in fine, aber er hat ihnen auch dagegen gewisse Præstationes auferleget: HenricusLeo fecit eos censuales ad dandum

singu-

singulis annis triticum, siliginem & similia berichtet der Autor Chron. in Continuat. Helmoldi apud Leibnitzium in Access. Histor. pag. 27 und Helmold bezeuget l. c. ut solverent reditus -- hoc est de aratro tres modios siliginis & duodecim nummos monetæ publicæ; welche denn in folgenden Zeiten beständig sind beybehalten und sub titulo der Pächte von denen Possessoribus prædiorum ad imitationem der Ohrböhr entrichtet worden, gestalt denn solcher Pächte in dem Beweiß wegen der Mecklenburgischen Lehn befindlichen Diplomate Alberti de Ao. 1337 ausdrücklich Erwehnung geschiehet, wenn es heißt: Habet octo talentorum Reditus in *pactho* Ville Grunowe sibi per presentem nostram Jure feodali collata ad castrense feodum sumptum. Zudem war der Zeit unter den Einwohnern auf dem Lande und in den Städten in Mecklenburg gar keine Distinction, sondern sie waren alle einerley Condition, wie der Autor der Defension des Mecklenb. Adels Brau-Rechts p. 26 gezriget hat, folglich ist nicht anders zu glauben, als daß die auf dem Lande eben wie die in den Städten in signum dominii & subjectionis etwas entrichten müssen. Zwar vermeynen einige, daß diese Pächte noch ein Ueberbleibsel des von alten Zeiten von der Ritterschafft denen Landes-Herren gegebenen Hunde-Korns sey; Allein diese Meynung ist ohne Grund, theils weil das Hunde-Korn nicht unter dem Titul Pächte, sondern sub speciali & usitatissimo titulo Hunde-Korn, welche in den Registern separiret sind, gegeben worden, gestalt denn in dem Diplomate apud Westphalen in Sp. Monum. Mecklenb. p. 44. die

Pächte vom Hunde-Korn gantz deutlich distinguiret werden; theils auch weil die Abgabe des Hunde-Korns Fürst Heinrich von Mecklenburg circa Annum 1319 bey Straffe des höllischen Feuers verbothen hat, vid. Mareschalli Thurii Annales Herulorum Lib. 5. Cap. 4. solglich solches von der Zeit nicht mehr gegeben worden, gestalt nicht zu præsumiren, daß die Noblesse, dieses Verboths ohngeachtet, mit der Abgabe continuiret haben solte, wenigstens ist nicht zu vermuthen, daß alle Güter nichts destoweniger diese Abgabe præstiret und einige, so davon jetzo befreyet sind, titulo oneroso die Befreyung davon gesuchet hätten, wenn die Pächte nicht aus einem gantz andern Fundamente bezahlet werden müssen. Ich finde auch diese Meynung noch in verschiedenen alten mir zu Händen gekommenen Diplomatibus gantz deutlich fundiret, denn in dem Diplomate fundationis, worinn Hertzog Johannes von Mecklenburg die Dahlensche Pächte der Priester-Brüderschafft in Friedland sub dato am Bartholomäus Tage 1430 loco Salarii zugeleget, heisset es ausdrücklich, daß ihnen zugeleget seyn solten söven unde twintig Marck Vincken Ogen jährlick - user erplicken Pennigen bede in deme Dörpe uppe der Velt Mack *Dalem* - & porro so gunnen wy vorbenomte Dörste, dat Hans Wydeman edder sine Erven, eder ere Navolgere, de to der Tyd de vorbenomende Tyde (*horas*) vorstan, edder de Prestere de to der Tyd de vorbenomende Tyde singen, desse vorbenomende söven unde twintig Marck jährlicke *NB.* Penningen bede ꝛc. Da es nun notorisch, daß biß dieses heutigen Tag diese

Hebun-

Hebungen aus dem Gute Dalem der Friedlandschen Kirche unter dem Titul Dahlensche Pächte bezahlet und entrichtet, auch solcher gestalt quitiret werden; so siehet man gantz deutlich, daß die Pächte nichts anders als eine veritable Contribution gewesen, und daher ihr Uhrsprung zu leiten sey, gestalt denn eben dieser Kirchen die Sadelkauschen Pächte aus dem Amte Stargard sub dicto titulo biß auf den heutigen Tag abgetragen werden, wovon es in dem Diplomate fundationis derer Hertzoge Johannis & Ulrici sub dato Die Purificat. Mariæ A. 1408 gleichwohl heißt: *Concedimus, tradimus - - sexaginta Marcarum Redditus in Sadelkow NB. de precariis noſtris in pecuniis & frumentis ibidem ſingulis annis -- tollendos.* Gleichwie nun die Worte bede & Precaria nicht Hunde-Korn sondern die Contribution bedeuten; also folget auch richtig, daß die Pächte, so itzo noch von den Gütern erleget wird, qualitatem & indolem Contributionis haben und in den ältesten Zeiten in ſignum ſubjectionis & recognitionis dominii erleget worden. Funden sich 3) Umstände, daß die Landes-Herren mehrer Hülffe benöthiget waren, so schrieben sie eine Contribution aus, wovon auch der Zeit vermuthlich die Ritterschafft nicht befreyet gewesen, wie aus denen von Mareschallo Thurio in Annal. Herul. Lib. 4 Cap. 3 und Crantzio in Wandalia Lib. 13 Cap. 26 erzehlten Umständen abzunehmen ist, gestalt denn letzter Autor erzehlet, daß der von Hertzog Magno ausgeschriebenen Contribution sich keiner widersetzet, ausser die Stadt Rostock, welche aber deshalb der Zeit dieser Wegerung halber in eine starcke Geld-Busse condem-

niret worden. In den folgenden Zeiten kam es endlich 4) dahin, daß jährlich eine Landbede denen Landes-Herren entrichtet worden, wozu die Ritterschafft gleichfals das ihrige scheinet beygetragen zu haben, weil in dem Anno 1555. den 15 Julii ertheilten Revers die Herren Hertzoge sagen: Sie, Ritterschafft, sollen hinkünfftig in alle Wege bey den gewöhnlichen Hülfen und Landbeden gelassen, und weiter nicht beschweret werden: zuweilen ist auch solche Landbede verdoppelt, auch noch wohl weiter verhöhet worden. Eine einfache Landbede soll in den alten Zeiten im 15ten und 16ten Sæculo 6611 Rthlr. 44 Schil. ausgetragen haben, wiewohl dieses noch vielen dubiis unterworffen ist. Was die Gelder zu denen Zeiten gegen den heutigen Werth des Geldes austragen, erhellet aus der Gegeneinanderhaltung derer pretiorum rerum, denn nach Innhalt der Zeit-Register hat in Mecklenburg Anno 1398 ein paar Schuhe 1 Schill. 4 Pfennig, eine gute Kuh 8 Schill. 15. Eyer ein Pfennig, ein Scheffel Rocken 11 Pfennige, eine Tonne Lübsch Bier 4 Schil. ꝛc. ꝛc. gegolten. Anno 1478 hat eine Tonne Butter 6 Marck, eine Tonne Honig 8 Marck, ein fetter Ochse 6 Schilling; Anno 1488 eine Last Rocken 9 Marck gekostet, wie oben erwiesen worden. Und hieraus folget ohnwidersprechlich, daß damahln ein Rthlr. so gut gewesen, als heut zu Tage 16 Rthlr. sind, folglich 1 Schilling den Werth heutiger 16 Schillinge, gleicher gestalt der Augenschein weiset, daß ein damahliger Pfennig $\frac{3}{4}$ Gran an Silber, folglich mehr Silber hält, als 16 heutige Pfennige, nach welcher Proportion denn die damahlige einfache Landbede

bede nach heutiger Valeur eine Summe von 105792 Rthlr. 36 Schill. austragen würden, gestalt man denn in Resolut. Divi. Gustavi Adolphi vom 10 Sept. 1670. n. 3, welche Vol. Act. provinc. 13. p. 14. befindlich ist, wegen der Printzeßin Seeur auch dieses Argument schon urgiret findet, woraus man zugleich abnehmen kan, daß der Zeit die gewöhnl. Landes-Anlagen so geringe nicht gewesen wie sie denen vorkommen, welche die Sache nur obenhin ansehen und der Historie dieses Landes unkündig sind.

§. 19.

Wir kommen auf die in Mecklenburg in den neuern Zeiten ventilirte Frage: Ob die Ritterschafft in Ansehung der Contribution vor einen freyen Stand zu achten sey? Die Ritterschafft behauptet solche affirmative, weil in den Reversalen von 1572 und 1621 ausdrücklich enthalten, daß die von Adel mit ihren ritterlichen Gütern ein freyer Stand ist und seyn soll; so folge aus dieser Passage, daß diese Freyheit sich auch auf die Landes-Anlagen erstrecke, dahingegen die Städte in einem besondern desfals publici Juris gemachten Scripto defendiren, daß es die untrieglichsten Landes-Nachrichten geben, daß niemahln in Mecklenburg eine Contribution ausgeschrieben worden, wozu nicht die Ritterschafft für sich und ihre Güter ebenfals mit concurriret hätte. Aus dem Anno 1548 ergangenen sub Lit. H. befindlichen Edicte erhelle gantz deutlich, daß der Zeit die Contribution nicht auf die Baur-Hufen, sondern in genere auf alle Huffen im Lande ohne Ausnahm der Ritter-Huffen geleget worden. Zu der Anno 1555 ausgeschriebenen Contribu-

tion von 487300 Gülden hatten die Städte nicht mehr als eine 5 jährige doppelte Landbede nach Maßgebung des Edicts sub L. I. a 2 Gülden nebst der Maltz-Accise a Scheffel 2 Schill. gegeben. Da nun dieses nicht mehr in 5 Jahren als überhaupt etwa 100000 Gulden, so die Städte zu obiger Summa geben sollen, ausgetragen; so könne man den richtigen Schluß machen, daß die Ritterschafft zu der übrigen Summa das meiste beygetragen haben müste, theils weil sonst das Quantum nicht hätte können zusammen gebracht werden, theils auch, weil die Ritterschafft sich deshalb mit einem Revers prospiciret, welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn sie nichts dazu hergegeben hätte. Nachher hätte die Ritterschafft bey ausgeschriebenen Landbeden allemahl mit gesteuret und wenn die Städte von Erben, die Bauren aber von Huffen gesteuret, hätten sie nach der Aussaat oder sonst das Ihrige beygetragen, gestalt denn die Contributions-Edicte von 1623. 24. 25. 28 ꝛc. solches deutlich ausgewiesen. In den folgenden Jahren sey die Ritterschafft nach Anweisung der Contrib. Edicte allezeit pars contribuens mit gewesen und hätte zu allen Reichs- Creys- und Land Steuren das Ihrige beygetragen. Ja es sey so gar nach dem von der Ritterschafft beliebten Fuß der Modus contribuendi benahmet worden. Also sey 1) ein solcher Haupt-Modus gewesen, die Steuer nach den Roß Diensten, wornach die Ritterschafft Anno 1568 und von A. 1594 bis Anno 1619 continua serie bey Reichs- Creys- und Land-Steuren contribuiret hätte, wobey es sehr remarquable sey, daß nach diesem Modo die Ritterschafft

schafft und ihre Bauren jederzeit noch mahl so viel ja noch mehr als Aemter und Städte zusammen gesteuret habe / denn Anno 1610 hätte die Ritterschafft für sich / ihre Schäffer / Müller und Hirten 11849 Gulden / die Aemter und adliche Bauren 22875 Gulden / die Städte aber nach den Erben 8343 Gulden contribuiret. Zu der Anno 1619 ausgeschriebenen und A. 1620 & 21 erst bezahlten Tripel Hülffe hätte die Ritterschafft vor sich und ihre Bauren 50275 Gulden 11 ß. 5 Pf. die Fürstl. Aemter 17387 Gulden 18 ß. 2 Pf. die Land-Städte 31300 Gulden 2 ß. 2 Pf. die Klöster insgesammt 4584 Gulden 1 ß. 10 Pf. die Stadt Rostock 6750 Gulden / die Stadt Wißmar 4500 Gulden gesteuret / und sey folglich das Quantum der Aemter und Städte zusammen auf 48686 Gulden noch nicht an das Quantum der Ritterschafft a 50275 Gulden 11 ß. 5 Pf. gekommen. Es sey hiernechst 2) ein Haupt-Modus gewesen die Steuer nach der Aussaat. Es sey nach diesem Modo von der Ritterschafft Anno 1572 zu denen damahls ausgeschriebenen 400000 Gulden das Jhrige contribuiret worden / gestalt es in dem den 23 Sept. A. 1572 publicirten Contrib. Edict ausdrücklich hiesse: Daß die von Adel neben den Witt-Frauen / so ihr Leibgedings Güter inne haben / oder derselben Verwalter auch in und ausländische geistl. Stiffts-Personen und Vorsteher (ausgenommen des Stiffts Schwerin) von einem jeden Wispel hartes Saat-Korn / als Weitzen / Rocken / Gersten und Erbsen Parchimmer Maas mit der heutigen 72 jährigen eingeordneten Saat anzusahen / einen und von einem Wispel weiches Saat-Korns als

Ha-

Habern und Buchweitzen einen halben Gulden/und dann vom Wispel stehenden harten Korn-Pacht einen halben Gulden, vom Wispel weicher Korn-Pacht 6 Schilling Lübsch und denn den zehnten Pfennig von den Geld-Pachten = = entrichten. Nach eben diesem Modo hätte Anno 1621 zu den ausgeschriebenen 100000 Gulden die Ritterschafft das Ihrige beygetragē/welcher auch bis 1627 nach Ausweisung der von A. 1621 bis A. 1627 ergangenen extractive dabey befindlichen Edicten beybehalten worden. Gestalt denn auch die Ritter- und Landschafft, als der Affter Hertzog von Mecklenburg Wallenstein zur Landes Defension A. 1628 eine Monathliche Contribution verlanget hätte, davon die Trouppen zu erhalten, in ihrer Antwort vom 21 Aug. 1628 den alten Modum nach der Aussaat im Vorschlag gebracht habe. Und obwohl nach Maßgebung des darauf ergangenen Contrib. Edicts vom 26 Aug. 1628 die Contribution auf die von den Höfen und den Dörffern gehende Pflüge und Hacken unter andern geleget worden; folglich die Ritterschafft auch darin nicht befreyet gewesen, so zeiget doch das Edict vom 3 Sept. 1628 daß obiger Modus zu der Zulage wieder erwehlet worden, gestalt auch nach eben diesem Modo die Ritterschafft vorher vi Edicti sub Lit. O gesteuret hätte. Weiter wären (3) Anno 1631. 1632 & 1635 einige secundum æs & libram beygebracht und hätten auch der Zeit sowohl die Ritterschafft als Städte und Bauren darnach gesteuret. Hiernechst sey (4) Anno 1648 der Modus Capitationis eingeführet, nach welchen wiederum die Ritterschafft ohne Contradiction mit gesteu-

ſteuret und damit bis A. 1687 continuiret hätte. Wie denn vi Edicti vom 16 Nov. 1672 ſolcher Modus von Ritter- und Landſchafft ſelbſt vor geraumer Zeit her am beſten ſowohl bey Reichs und Creys als Land-Steuren zu practiciren vorgeſchlagen worden, und wieſen die Regiſter de dictis annis, daß die Städte nach dieſem Modo zu ihren Antheil nicht mehr als etwa 6tam vel ſeptimam partem des gantzen Contrib. Quanti beygetragen hätten. Nachhero ſey (5) der ſogenandte Modus Interimiſticus beliebet worden, welcher von A. 1688 bis Anno 1701 continuiret, auch nachher im Stargardſchen Creys faſt bis Anno 1719 adhibiret worden, wornach die Ritterſchafft abermahl vor der Ausſaat, die Domainen und Städte aber das Stand-Geld und den Vieh-Schatz, welches in proportione kaum quintam getragen, gegeben. Endlich ſey (6) der letzte Modus, wornach die Steuren in Mecklenburg zuſammen gebracht wären, bey der Ritterſchafft die Revenuen-Steuer, und bey den Städten die Conſumtions-Steuer geweſen, nach welcher die Ritterſchafft jährlich von jeden hundert ihrer Revenuen 10 Rthlr. (a) erlegen müſſen. Dieſer Modus hätte von Anno 1701 bis Anno 1721 excluſive beſtändig gedauret, und erhellete hieraus mehr als zu deutlich, daß der Ordo Nobilium von der Erlegung der Contribution niemahln befreyet geweſen. Zwar hätte die Nobleſſe verſchiedentlich tentiret, die Laſt der Contribu-

(a) Es iſt zu bemercken, daß nach dem Contrib. Edicte Herzog Carl Leopolds vom 16 Octobr. 1714 von jeder hundert der Revenuen die Ritterſchafft nur 8 Rthlr. geben ſoll.

bution, wie jetzo leyder geschehe, von sich ab- und allein auf die Städte und Bauren zu weltzen, gestalt solches zu erst Anno 1634 geschehen, wobey es ihnen zwar geglucket hätte des Herrn Hertzog Hans Albrecht Consens hiezu zu erlangen, allein als Hertzog Adolph Friedrich in einer den 9 Oct. d. a. erlassenen Protestation die Unbilligkeit gezeiget, hätte auch Hertzog Hans Albrecht davon abstrahiret, und wäre der zu der Ritterschafft Intention gar vortheilhaffte Hufen- und Erben-Modus gäntzlich verworffen, und die Ritterschafft oben gezeigter massen zu Erlegung ihres Contingents angewiesen. Nachher Anno 1667 hätte die Ritterschafft nochmahls ihre gäntzliche Befreyung von der Contribution tentiret, und den Hufen- und Erben-Modum in Vorschlag gebracht; allein es wäre derselbe vermöge des Contrib. Edicts de d. a. verworffen und unbillig erkandt worden. In Anno 1686 hätte die Ritterschafft abermahl an ihrer Befreyung gearbeitet, und es durch den Cantzler Wedeman dahin gebracht, daß Schwerinscher Seits dicto anno das Contrib. Edict nach dem Hufen- und Erben-Modo publiciret worden. Allein Fürstl. Güstrauscher Seits sey dieser Modus nicht approbiret, sondern nach dem Modo Capitationis die Steuer beygetrieben, von den Städten auch davon ad Cameram Imperialem appelliret, processus ausgebracht, und nach dem Edicte nicht, sondern nach dem vorigen Fuß die Steuer erleget worden, gestalt denn nachher die Ritterschafft auch hiebey acquiesciret und jedesmahl bis 1721 exclusive mit contribuiret hätte, bis es derselben bey Gelegenheit der im Lande gebrachten Commission gelungen, endlich eine nir-

gends

gends erfindliche Freyheit von der Contribution zu etabliren und zu Stande zu bringen. Zwar nehme die Ritterschafft die Reversales von 1572 & 1621 zum Fundament ihrer Freyheit theils in der angezogenen theils auch in der folgenden Passage, in dem es allda heißt: Sie R. und L. sollen auch = = nicht verpflichtet seyn / sondern alle wege bey = = der gewöhnlichen Landbede = = gelassen werden, und suchete hieraus zu folgern, daß der Hufen- und Erben-Modus, nach welchem sie frey sind, zu etabliren sey. Allein 1) sey hier nur die Rede von einer Landbede zur Fräulein Steuer, 2) würde in der angezogenen Passage nicht de Modo Contribuendi, sondern de Contributione ipsa geredet, vielweniger disponiret, daß allemahl zur Einbringung der Landbäde der Hufen- und Erben-Modus gebrauchet werden nnd die Ritterschafft davon frey seyn solle, vielmehr erhellete 3) ex antea deductis, daß die usualis interpretatio diesem gäntzlich contradicire und weit über 100 Jahre das Gegentheil obtiniret habe, folglich einer eingebildeten Freyheit von ihnen valide renunciiret worden vid. Mev. P. 5 Dec. 70 gestalt es denn 4) auch die gröste Unbilligkeit sey / daß die Ritterschafft sich eximiren und die Last auf die Bürger und Bauren weltzen wolle, da sie oben angezeigter massen den grösten Theil des Landes besässe, und sonst dem Lande gar nichts zu Hülffe käme, vielmehr nach Maßgebung des R. Imp. §. 180 dazu expresse obligiret worden. Es könne auch 5) sie die obangezogene Passage der Reversalen nicht befreyen, weil theils die Particula sonsten grade das Gegentheil inferirete, theils auch darin gleiche Freyheit denen Städten zuge-

le-

leget wäre, welche doch contribuiren müsten, weshalb dieses auf der Freyheit von der Contribution vor dem einem so wenig als dem andern zu allegiren stünde, da dergleichen Promissiones, wenn auch selbe vorhanden, ohnedem in præjudicium tertii von keiner Wirckung seyn können. Bey diesen Umständen fiele die gerühmte Freyheit von selbsten dahin, und sey zu bewundern, daß, da ohnedem die Sache in der Reichs Cammer seit 1686 sub Lite befangen und allda nicht ausgemachet sey, dennoch die Noblesse wieder die Observance die Last den Bürgern und Bauren auf den Hals zu bringen mithin sich zu eximiren und also ex proprio ingenio zu decidiren sich getraue, welches so ungerecht als himmelsschreyend sey. Ob nun dieses zwar ziemlich specieuse aussiehet; so hat doch die Ritterschafft dieses alles so nachdrücklich refutiret, daß Ihro Kayserl. Majest. allergerechtest bewogen worden, wenigstens interimistice die Ritterschafft vor ihre Personen und Güter in denen Resolut. vom 28 Sept. 1724 und 5 Sept. 1726. 12 Nov. 1727 von aller Contribution zu befreyen und den auf solcher Freyheit gerichteten Erben- und Hufen-modum zu approbiren.

§. 20.

Bey diesen Umständen war es demnach nöthig, daß die freyen Ritter-Huffen ausfindig gemacht, und, wie viel eigentlich ein adlich Gut habe, festgesetzet würde. Weil aber keiner von der Noblesse vermögend gewesen, eigentlich zu specificiren, ob und wie viel Ritter-Huffen eigentlich sein Gut habe? und welche dieselben eigentlich waren, dieses auch auszumachen fast eine unmögliche Sache war, zumahln es notorisch ist, daß

seit

seit hundert Jahren von den Edelleuten gar viele Bauren geleget und aus ihren Dörffern Meyereyen gemachet / mithin Ritter- und Bauer-Huffen gar zu starck confundiret worden ; so ist dem Vernehmen nach beliebet / die Helffte der adlichen Güter zu Ritter-Huffen zu declariren und ihnen solche Qualität beyzulegen. Einige unter ihnen / insonderheit der verstorbene Hañoversche Ministre von Bernstorff, sollen bey dem ersten Vorschlag dieser Intention wiedersprochen / und solchen als eine delicate und unbeständige Sache angesehen haben / welches man aber wegen derer dabey vorkommenden Umstände an seinen Ort gestellet seyn lässet / und obzwar hiebey einige einwenden : daß die Lehn-Dienste non entia , und bey jetziger Beschaffenheit der Sachen und des Kriegs-Wesens gantz unnütze / thatlose und schädliche Dinge und dahero die Ritterschafft de Jure verbunden wären / wenn gleich die wahren Ritter-Huffen ausfündig gemachet werden könten / dennoch dem Landes-Herren davon ein gewisses Lehn-Geld zu contribuiren / wie der Hr. Cantzler von Ludwig in der Erläuterung der güldenen Bulle P. 2 p. 995 seq. & 1020 seq. hinlänglich erwiesen hätte / folglich in Mecklenburg dieses um so mehr statt haben müsse / da man seit vielen hundert Jahren von keinen freyen Ritter-Huffen gewust / vielmehr die Ritterschafft von allen ihren Huffen ja von ihren Persohnen selbst gesteuret hätte / so fällt doch dieses / da es denen Kayserl. Resolutionen entgegen / von selbst dahin.

§. 21.

Damit aber doch der geneigte Leser einige Nachricht von der Anzahl der Ritter-Pferden und gantzen Macht

an Volck / so nach der Eintheilung das Land Mecklenburg in alten Zeiten ihren Herren haben stellen müssen / bekommen möge ; so füge ich hiebey eine Anno 1506 formirte Specification , woraus alles dieses gantz eigentlich ersichtlich ist / gestalt denn diese gewiß sehr rahre Piece mit dem Original, so im Archiv befindlich , genau correspondiret.

Register über der Gemeine von Adel und alle Mann in dem Lübischen Kriege, sive Anschlag des Mecklenburgischen Adels, Städte und Aemter in Anzügen de Anno 1506.

1. Vagdie Sternberg.

		Pferde
1.	Helmuth von Plesse zu Müntzelmow	6
2.	Raue Berneckaw tho Gustrüel	2
3.	Gottschalck Berner	3
4.	Achen von Bülow tho Räsen	2
5.	Hennicke von Plesse thom Brüel	8
6.	Lütcke Restorp tho Musten und thom Bolten	4
7.	Hermen Crammen tho Berckow	4
8.	Reimer Prenthin tho Stiten	2
9.	Vicke von Plesse tho Kobande	2
10.	Brüsenhauer tho Rachow	2
11.	Niedorp, Diedrich	3
12.	Radespull, Lütcke Restdorff	2
13.	Boltze, Reßdorff	2
	Summa	42

2. Vag-

2. Vagdie Criviz.

		Pferde
1.	Henning Halberſtadt Ritter	6
2.	Martin Berne / tho Satzkendorp	4
3.	Jurgen Beckündorp]	1
4.	Hans Beckündorp] tho Botkholte	1
5.	Otto Sperling tho Schlageſtörp vor ſick und von wegen ſines ſehligen Broders Curt Sperlings	8
6.	Caſper Sperling tho Rübow	1
7.	Vicke Stralendorff tho Tramptzo	2
8.	Er Claus Lützow	7
9.	Die Meiſter von Tremptzin	4
10.	Vicke Pren tho Rüttel	1
11.	Hans Pren tho Rüttel	1
12.	Curt Sperling	3
13.	Achin Lützo zu Eickhoff	7
	Summa	46

3. Vagdie Luptze.

1.	Hans Tralow	4
2.	Jürgen und Kerſten Paſſaw tho Paſſow	1
3.	Lindbecke tho Lindbecke	1
4.	Troſte tho Grabov	2
	Summa	8

4. Vagdie Mernitz.

1.	Steffen von Bülow	8
2.	Weſin tho Malow	2
3.	Hanß Koppelowen Kinder tho Siggelkow	2
4.	Ernſt Koppelowen Kinder tho Bannckow	2
	Summa	14

5. Vagdie Nieſtadt.

1.	Lüder Vienkercke	1
2.	Bolt Drieberg	2
	Summa	3

6. Vagdie Grabow.

		Pferde
1.	Gottschalck Kleinar tho Kleinar	2
2.	Dethloff Kleinar tho Kleinar	2
3.	Hans Ditten tho Werle	1
4.	Hinrich Ditten tho Werle	1
5.	Pasche Ditten tho Werle	1
6.	Jürgen von der Jan tho Vesehanß	3
7.	Bartold Türow tho Cremmin	1
8.	Hanß Wagel tho Pinnow	3
9.	Hanß Winterfeld tho Dalmund	4
10.	Churt Rhor thom Nienhuse	8
11.	Lütke Quisow zu Stamnar	4
	Summa	30

7. Vagdie Dömptze.

1.	Alle Wenckstern in der Wisch tho Lentzen	3
	Summa	3

8. Vagdie Boitzenburg.

1.	Reimar Blücher	5
2.	Hinrich Sprengel tho Gresse	1
3.	Rauen tho Gresse	1
4.	Achen	1
5.	Jürgen Sprengel tho Plücher	1
6.	Jeremias von Golle tho Zermstorp	1
7.	Achen Glamantz tho Grese	1
8.	Perkentin tho Breten	4
	Summa	15

9. Vagdie Wittenburg.

1.	Vit Lützow tho Lützow	5
2.	Lüder Blücher tho Wastkow	2
3.	Ewalt Bluchers Sohn tho Bisten	2
4.	Achen Gicker tho Badow	1
5.	Heine Stralendorp tho Tetzin	2

		Pferde
6.	Paul Weltzow tho Weltzow	2
7.	Hartig Blücher tho Baddin	3
8.	Olde Ulrick Pentze } von Redefin	6
9.	Lütke Ulrick Pentze }	4
10.	Barthold Lützow tho Printzer	4
11.	Achen Pentze tho Thoddin	4
12.	Die Pentzen tho Gemmelin	3
13.	Lützow tho Backendörp	3
14.	Ciliacy von Biſtſchmanck tho Korchow	4
15.	Churt Keine und ſein Bruder	4
16.	Lücke Willig	1
17.	Marquart Bützow	2
18.	Bartholomeus Wenckſtern zu Coddin	4
19.	Hennecke Pentze zu Biſendorff	3
20.	Matthias von Orſen zu Gemmlien	3
	Summa	62

10. Vagdie Schwerin.

1.	Jürgen Halverſtadt tho Brütze	6
2.	Hennicke Rauen tho Stücke	6
3.	Henning Balch tho Ragaen	4
4.	Achem Dambecke	2
5.	Vollrath Pren tho Stennfelde	2
6.	Achen Pren tho Wanderow	1
7.	De Compter tho Krackow	3
8.	Ulrich Drieberg thom Gottmansforde	3
9.	Die Zülowen zu Zulow	2
10.	Caſpar Sohneihlantcke zu Schönenfeld	4
	Summa	33

11. Vagdie Gadebuſch.

1.	Hartich von Bülow mit ſeinem Sohn zu Wegedorff	6
2.	Claus Lützow Ritter zu Lützow	3

		Pferde
3.	Hartich von Bülow tho Pockrate	4
4.	Achen Cordeschlagen tho Vittelübe	2
	Summa	15

12. Vagdie Grevesmöllen.

1.	Alle Perkentinen tho Darsow und Prißkendorff	4
2.	Hanß Perckentin thon Nienhauen	4
3.	Egger von Quitzow thon Vagedißhagen	10
4.	Dee Schantzen thor Kalckhorst	6
5.	Hauß Bont zu Kalckhorst	3
6.	Claus Backholten nachgelatene Wedewe tho Zanstorp	4
7.	Otto Plesse tho Grotenhackendörp	4
8.	Reimer von Brocke thon Brocke	2
9.	Achim und Hanß die Ternewitzen tho Trenwitz	6
10.	Achim Plesse tho Dammenhagen	4
11.	Lüder Plesse thon Gantenbecke	2
12.	Siwerd Plesse thon Erpeshagen	2
13.	Hennecke Plesse thon Bernkow	4
14.	Achim Regendanck tho Zirow	8
15.	Gerd Regendanck tho Strare	3
16. 17.	Vicke Bülow] Henning Bülow]	6
18.	Jasper Stralendorff tho groten Kranikow	3
19.	Matthias von Hagen	3
20.	Reimer von Plessen thon Grotenhaue	4
21.	Gerd Basse tho Torstorp	4
22.	Achen Plesse tho Parin mit seinen Brödern	4
23.	Der Cantzler	4
24. 25.	Jürgen Plußkaw] Hanß Plußkaw] zu Walmerstorff	11
26.	Hanß Bot	11
27.	Curt Plesten Wittwe to Tresow	3
28.	Johann Plesten Frauen ton Tamede	3
	Summa	103

13. Vagdie Mecklenburg.

		Pferde
1.	Jürgen Fincke thon Grese	5
2.	Tomas Basse tho Levetzow	2
3.	Vicke Stralendorp tho Trampţe	3
4.	Wedige Plate tho Teetze	1
5.	Joachim Pren tho Modderin	4
6.	Bartold Basse	2
7.	Lorentz Schacke tho Rambow	4
8.	Curd Plesse tho Rosendale	2
9.	Stralendorp tho Zeurow	2
10.	Sehl. Niclas Lütken zu den Eickhoff	6
11.	Jargen Himsche von der Buschen Mölle	11
12.	Brandanus Barste zu Stiten	2
	Summa	44

14. Vagdie Buckow.

1.	Matthias von Oertzen tho Wüsirow	5
2.	Jasper und Lippel von Oertzen tho Roggasio sammt deren Bruder Sieverden	14
3.	Joachim von der Lützes Kinder tho Putlickow und Pantzow	4
4.	Reimer von der Lühe tho Michelstorp	1
5.	Curt von der Lühe thom Vogelsang	4
6.	Redecke Schöneberg tho Mestekendorp	1
7.	Curt von Alvenschleben nachgelassene Wittwe	6
8.	Herdenacke Bibau tho Westkunbrügge	5
9.	Heidenrick Bibau tho ollen Karin	2
10.	Hinrick Preen thon Resserande	2
11.	Jasper Finecke tom Greter	8
12.	Kersten Pren tom Hermenshagen	2
13.	Hennicke Lützaw tho Pantzow	3
14.	Heine Bibow tho Stenhosse	3
15.	Otto Overberg tom Stenhagen	2
16.	Hennicke von der Lüe tho Pantzo	4
17.	Goltcke und Herman von Sehe tho Damegar	2
18.	Johan Stralendorp tho Stralendorp	1

		Pferde
19.	Achem Stralendorp thon Prensberge	3
20.	Hinrich Stralendorp tho Goldebeck	6
21.	Helmolt Plessen Kinder von Stenhuse	2
22.	Bartold von Sehe thon Eickholte	2
23.	Martin Bibau zu Barenshagen	4
	Summa	86

15. Vagdie Schwan.

1.	Diterich und Johann die Viereggen tho Wockerente und Weitendorp	10
2.	Hemeicke Bulaw tho Symen	4
3.	Hinrich Bassewitz tho Bülow	4
4.	Joachim Stralendorp to Bolnckow	3
5.	Hinrich Moltcke tho Nienkercke	3
6.	Hennicke Reuentlich to Ziesendorp	3
7.	Axs Karesche tho Konow und Hanstorp besitzt see vor eren Lieffgedinge	2
	Summa	29

16. Vagdie Ribbenitz.

1.	Juen Mentzen tho Reineckendorp	1
2.	Hennicke Zeppelin	2
3	Jurge Claus von der Lüe ton Schelnberge	4
4.	Herman Kerkedorp to Reddekenstorp	4
5	Claus und Archen Kerkendorp tho Wobbekerdorp	4
6.	Laurentz Pren tho Wentorp	2
7.	Segebeband Oertze tho lütken Testin	2
8.	Achen von der Lütze tho Koltzar	4
9.	Olde Claus von der Lüe tor Sülte	4
10.	Otto von der Lüe tor Sülten	4
11.	Alle Prenen tho Gübeckow	4
12.	Vicke von der Lüe to Tolikow	2
13.	Otto, Lorentz, Hans } Preens tho Bandenstorp	4
14.	Claus Strißloff to Pankelow	2

15.

	Pferde
15. Hanß Preen tho Dümmerſtorp	2
16. Bartold Hage	2
17. Dieterich Beuerneſt	4
18. Curt Butzow tho Papendorff	2
19. Herman Kerckdorpſche die hefft lange wohnhafftig to Ribbenitz	1
20. Dee Thum tho Zeeplin	4
Summa	58

17. Vagdie Gnoyen.

1. Lütke Molcke	4
2. Johann Molcke	5
3. Gevert Molcke	4
4. Heim Bere tho Voſterauw	6
5. Den Baſſewitzen tho Baſſe	2
6. Curt und Henning Hobe tho Waßkow ſammt ſeinem Sohn	6
7. Claus Kerckdorp	4
8. Achem Lewetzowen Fruw tho Lienaw	3
9. Ewalt Blücher	2
10. Lütke Baßwitz tho Dalwitz und Maßlow	8
11. Die Kerckdorpe von Bolendorp	3
12. Herman Kerckdorp tho Vinckör	4
13. Herman von der Lüe thor Lyppen	3
14. Hoben tho Beſtlande	2
Summa	56

18. Vagdie des Landes Wenden Guſtrow.

1. Die Zineken tho Karow	6
2. Hanß Drieberg tor Lütken Sprentze	4
3. Hollſter tho Ottlin	2
4. Heinrich von Bülow tho Getze	2
5. Peter Buter tor Sein	2
6. Die Kollen tho Grabow	3
7. Die Alſenborge tho Gremmelin	8
8. Chriſtoffer Paſtow tho Vitigaſt	3

		Pferde
9.	Elre und Lütke von Adenburg tho Vitegest	8
10.	Clauß Hahne tho Kuchelmiß	3
11.	Hanß von Bulowen Kinder tho Brütze	2
12.	Christoffer von Oldenburg tho Küchelmiß	3
13.	Peter Kröpelin tho Upal	1
14.	Gottke Berolt tho Dudingshusen	2
15.	Jacob Berithan tho Selendorff	2
16.	Pasken Pentzen Wittwe	4
17.	Die Bahrische zu Güstrow	1
	Summa	56

19. Vogedie Teterow.

1.	Balthasar Zepelin tho Thurikow	3
2.	Die von Adrem tho Zyrstorp	4
3.	Wedige von Oldenborg tho Wotmanshagen	4
4.	Lütke Moltzahn zu Rad'n	4
5.	Die Wokazische tho Wokerde	1
	Summa	16

20. Die Vogedie Lawe.

1.	Johann Bülow tho Tremptze	3
2.	Vicke, Berend, Reimar } die Vieregge tho Saßkendorp und Roßnitz	8
3.	Vicke, Johaun, Reimar } die Besten tho Gottin	5
4.	Achem Vieregge tho Rosenitze	3
5.	Bülowen tho Rensow	2
6.	Herdenacke Vieregge tho Rosnitze	3
7.	Schmecker tom Wüstenfelde	6
8.	Clauß Hanen Kinder tom Dicke	3
9.	Friedrich Viereggen Wittwe to Wittendorp	2

	Pferde
10. Hanß Alvenschleben Frauen	6
11. Lorentz Bülow to Potrenitz	2
12. Herman Koßibadens to Teskow	4
13. Martin Kosse to Kammin	2
14. Achem Kosse to Teßkow	2
15. Richart von dem Schulenburg zu Zubetzin	6
Summa	57

21. Vogedie Nienkahlen.

1. Rudolph von Bünow	6
2. Lüder Blüchert	3
3. Achem und Hinrich Levetzow tom Levetzow	4
4 Jacob Lewetzow to Schorrentin	4
5. Vicke / Elre / Jacob } Levetzowen tho Merckow	4
6. Achem Goldenbage tho Schlayckendorp	3
7. Peter Schwetzin tho Schwistorpe	2
8. Claus Speckin tho Kemericken	1
9. Clauß von Kalen thom Bausch	4
Summa	38

Upnharthe.

1. Jürgen Wutzen tho Garnitz	2
2. Otto Wutzen	3
3. Hiurich von Hagen tho Mistorff	3
4. Kersten Pastow tho Mistorp	2
5. Gert Stavl to Penstorp	2
Summa	12

22 Vogedie Stavenhagen.

1. Vicke Stalbom to Rosenow	2
2. Die Lauchkaren to Wegkesin	2

		Pferde
3.	Herman Kamptze to Plasten	3
4.	Achem Mollendorp tom Rempeshagen	2
5.	Johan Barensleth die Junge to Mollenstorp	2
6.	Vicke Voß tom Schwantz	2
7.	Erberen Moltzahn von der Pastentinen Güter	2
8.	Alle Hahnen zu Baasedow mit samt und an ihren Wohnungen und Gütern	20
9.	Alle Moltzanen zu Grubenhagen mit samt ander ihrer Wohnung und Güter	20
10.	Vollrath Preen zu Scheerso	6
11.	Eggert Voß zu Flotow	2
12.	Hinricke von der Osten/ Erben zu Karstorff	6
13.	Olden Achem Linstow zu Lütkendorp samt seinen Broder	3
14.	Jungen Achem Linstow zu Lütkendorff	5
	Summa	77

Malchin.

1.	Berns Moltzan zu Schorsau	5

Vogdie Vredenhagen.

1.	Churt und Achem die Retzower to Retzow	2
2.	Hanß Zarn tho Krümmel	2
3.	Hanß und Hinrick die Kerckberge tho Krümmel	2
4.	Churt Pentz tho Soltzow	3
5.	Henningke und Lorentz die Marinen to Marin	4
6.	Hanß und Iven Knuten tho Lesten	2
7.	Philipp Priegnitz tom Vincken	3
8.	Hanß Frieberg tho Karchow	2
9.	Clauß Grambow tu Lumptz	2
10.	Arens / Hanß / Hennings — die Lücken to Massow	2
11.	Lütke und Laurentz die Belowen to Lublin	2
	Summa	26

Land

Land zu Waaren.

		Pferde
1.	Die Wangelinen tho Byelsto	6
2.	Gnewecke Babbesin to Lansen	11
3.	Hennecke Schono to Schonau	2
4.	Jürgen Achem Linsto zu Lüttichendorp	3
5.	Olde Achem Linsto samt seinem Bruder to Lütkendorp	3
6.	Wedige Voß to Groten Giwitze	2
7.	Achem Stutte thor Schleüen	2
8.	Henning Stute to Deven	2
9.	Claus Kastorp tho Kargow	2
10.	Hennig und Adam Kamptze to Dratow	4
11.	Claus und Hermann Castowen tho Krassen	2
12.	Achem und Claus Kruse to Verchentin	4
13.	Joachim und Claus Rostke to Verchentin	2
14.	Germecke Kossebade to Torgelow	2
15.	Dieres Koßbade to Claustorff	2
16.	Achem Barensflieth de Olde	2
17.	Hanß Linstow to Gartze	3
18.	Reimershagen	4
	Summa	48

Vogdie Plauve.

1.	Die Blotowen tom Sturn	8
2.	Die Gammen tho Schwerin und Dennewerder	4
3.	Die Hanen tho Damerow	6
4.	Hennicke Kröpelin to Wangelin	2
5.	Die Deßine to Pentzelin	2
6.	Hanß Hagenow to Drostinn	1
7.	Johann Plesse von Vienhase	1
8.	Dietrich Deßin to Deßkow	1
9.	Die Weltzinen to Weisin	4
10.	Retstorff to Kolbentin	2
	Summa	31

Voge-

	Pferde
Vogedie Goldberg.	
1. Achem von Bredow to Sückenitz	6
2. Clauß und Gerd Linsto to Bellin	4
3. Achim to Grossen Deßinn	2
4. Claus und Achim Hane to Kuchelwist	4
5. Reiner Pastow to Dobbin	3
6. Die Grabowen to Wutzen	10
7. Achim Pastow Gidderick	8
8. Kersten Buter ton Teihentinerhagen	1
9 Johann Finecken Kinder ton Werder	3
Summa	41
Vogedie Parchim.	
1. Churt Grabow to Gemtow	4
2. Wildhovet tho Schöneberg	1
3. Hanß Traiow tho Schöneberg	1
4. Achem Hagenow tho Dargelutzo	4
5. Iwen Beelo tho Lütken Niendorp	1
6. Hinrich Schöneberg ton Frauen Marckte	1
Summa	12
Land Pentzelin.	
1. Jochim Ritter und Jürgen Moltzan tho Pentzlin samt seine Wohnung und Güter	24
2. Hennecke Holste tom Ankershagen	16
3. Die Barenflete thon Hagenwerder	4
4. Johann von Kolus Wedewe thon Sarn	4
5. Jürgen Peccatel to Lütken Filen	3
6. Eggerd und Wernecke die Vosse tho Flotow und Rempshagen	4
Summa	55

Vogedie des Landes to Stargard.

Stargard.

		Pferde
1.	Der Compter to Nemerow	5
2.	Hans und Engelcke die Helpte to Prämstorp	12
3.	Lütke Hänue tho Pletze	5
4.	Hinrick Staffelt to Gantzow	4
5.	Die Ilenfelde tho Ilenfelde	4
6.	Hinrick Oertz to Klopsin	2
7.	Achem Glöde to Rogenhagen	2
8.	Henning Osterwold to Beseritz	6
9.	Albrecht von Devitzen und Otto Ilenfeld to Cölpin	3
10.	Asmus Lübberstorp to Gentzow	4
11.	Alle Rieben to Gallenbeck	16
12.	Achem Mandüfel to Rattey	2
13.	Henninck Oldenflött Peter Leppin to Golm	2
14.	Claus Tepeling tho Kreckow	2
15.	Titten Dewitzen Frau tho Wardelin	1
16.	Eggert Sinnicke tho Brandenborg	1
17.	Bernd Peccatel	3
18.	Hanß Blaskenborg to Helbte	4
19.	Achim Poppe, Hasse und Hasse Blanckenburg tho Prillwitz	4
20.	Achem Dorm tho Wrechen	5
21.	Gevecke Varenholt to Lupelow	1
22.	Hanß Kratze und Hennig Tornau tho Lichtenberg	2
23.	Wedige Ertman und Hennigke Tornauen Vetter thi Wittenhagen	2
24.	Die Oertzen tho Hinrichshagen	1
25.	Henrick Thomstorp tho Berckfelde	2
26.	Vicke Beere tho Möllenbark und Trigenbere	2
27.	Marquart Beere tho Cammin	5
28.	Henricke und Gericke Waarborge tho Qvadenschönfeld	5
29.	Hanß Waarborg tho Ballin	1
30.	Junge Voke Devitze tho Milsaw	2
31.	Lütke Moltzan tho Osten und Neverin	2
		32 Alle

		Pferde
32.	Alle Gentzkowen tho Devitz	4
33.	Ebel Mandüfel sampt seinen Bruder tho Rypke	2
34.	Peter Cölpin zu Galm	1
	Summa	119

Strelitz.

1.	Comptor tho Myro	16
2.	Henning Beere to Röddelin	2
3.	Lepolt Beere to Roggentin	2
4.	Die Peccatel tho Blumenhagen	4
5.	Jasper Mandüfel thom Dolgen	2
6.	Hinrick Holdenbreckers tho Goldebaw	2
7.	Engelcke Devitzen to Pripert	2
8.	Henning Feldtberg und Dietrich Oertzen tho Grammmertin	2
9.	Die Truttmanne tho Schöneselde	3
10.	Henninck Peccatel tho Arnßberg	2
11.	Kersten Rhor to Fylen	2
	Summa	39

Fürstenberg.

1.	Junge Heunicke Bere tho Blomenow	2
2.	Achem Prignitz	1
3.	Hanß Tarnikowen	1
4.	Alle Barstorffe to Barstorpe	3
5.	Hanß Plate hat von Tornow mit Perden gedient	4
	Summa	11

Wesenberg.

1.	Jürgen Bischmack	5
	Summa aller Ritter-Pferde	1300

NB.

NB. Diese haben Güter im Lande Mecklenb.

1. Abt zu Himmelpfort
2. Abbatissa zu Steckonitz
3. Hanß Fuchs zu Lindenberg
4. Bischoff zu Havelberg
5. Belche Prynitz zu Ruppin
6. Capittel zu Lübeck
7. Abt zu Reinfelde
8. Capittel zu Ratzeborg.

	Mann zu Fuß
Der Bischoff zu Schwerin saint seinen Stiffts-Pferden und denen zu Bützo	200
Der Bischoff zu Ratzeborg	20 zu Pferd
Jürgen von Bülow zu Garto	6 zu Pferd
Die Qvitzoen zu Stavenow	6 zu Pferd
Der Bischoff zu Havelberg von den Dörffern Dranse und dem Dorff Staatt	20 zu Pf.
Der Stadt Wittstock von vielen wüsten Dorff-Städten im Lande zu Stargardt	12 zu Pf.

Sum. Summar. der Pferde 1364 Pferde

Das Land-Volck aus den Dörpern im Lande tho Mecklenburg ist angeschlagen wie folget aus den Vogedien

	Fuß-Volck
Sternberg, Crivitz, Land Silesen, Parchim	100
Lupze	100
Meruitz	20
Nienstadt	30
Grabow	20
Dömptze sampt den Closter Dörpern	100
Boitzenborg	30
Wittenborch	20

	Fuß Volck.
Schwerin	200
Gadebusch	20
Grevismöllen	20
Mecklenburg sampt den Dörpern de to deu Dohm to Ratzeborg gehöret	30
Bukow Vogedie sampt der Stadt Bückow	50
Schwaan Vogedie sambt der Abbati Dobberahn	100
Ribbenitze mit dem Closter Gude	50
Gnöyen	20
Summa	1110

Fuß-Volck aus den Dörpern im Lande tho Wenden.

Vogedie	Gustrow	100
	Teterow	20
	Lawe	20
	Kalen	20
	Stavenhagen	30
	Plaue	20
	Goldberg	20
	Summa	230

Fuß-Volck aus den Dorpern im Lande to Stargardt.

Vogedie	Stargard	50
	Strelitz	30
	Fürstenberg	10
	Wesenberg	10
	Summa	100

Summa des Fuß-Volcks aus allen dreyen Landen 1540 Mann.

Fuß-

Fuß-Volck aus den Cloſter-Gütern des Landes Mecklenburg.

	Mann
Rhene ſamt den Stättchen mit ſamt den Bauren	60
Zerrentin mit ſamt den Bauren	30
Vien Cloſter mit ſamt den Bauren	30
Das Gottes Haus Temptzin ſamt ſeinen Knechten	12
Comptor to Krackow	6
Prior to Eickſen	6
Capittel to Schwerin	25
Summa	169

Im Lande zu Wenden.

Butzo und Warin ſamt den Vagteen	75
Dobberan	50
Dargun	30
Ivenak	20
Capittel tho Güſtro	20
Malchaw	10
Brode	20
Dobbertin	25

Im Lande to Stargardt.

Wantzke	10
Summa	260
Wantzke mit ſeinen Bauren	6
Carthaus Marien Ehe mit ſeinen Bauren	20
Capittel Güſtrow mit ihren Bauren	25
Capittel Roſtock	20
Oldehoyn mit ſamt ſeinen Bauren	16
Summa	87

Anschlag des Fuß-Volcks des Landes Mecklenburg aus den Städten.

	Mann
Sternberg	40
Crivitz	20
Luptze	10
Parchim	400
Nienstad	20
Grabow	40
Domptze	20
Boltzenburg	40
Wittenborg	30
Schwerin	50
Gadebusch	40
Grevesmöllen	30
Krõpelin	10
Schwaan	10
Ribbenitz	40
Teßin	6
Marlau	10
Sulten	20
Gnoyen	40
Summa	876

Des Landes tho Wenden.

Güstrow	100
Teterow	40
Lawe	15
Kalen	30
Malchin	100
Waren	100
Röbel	200
Krackaw	10
Plauw	30

Gulde

	Mann
Goldberg	20
Pentzlin	30
Summa	675

Die Städte des Landes zu Stargardt.

Brandenburg	360
Friedeland	200
Woldegge	30
Stargard	10
Streliz	15
Wesenberg	20
Summa	635

Rostock	500
Wismar	300
Hagenow	4
Buckow	4
Summa alles Fuß Volcks	5050 Mann
Summa aller Pferde	1364
Summa	6414

Wolte man nun den Fall setzen / daß nach dem Preussischen Fuß ein jedes Ritter-Pferd mit 40 Rthlr. und jeder Fußgänger mit 30 Rthlr. redimiret werden müste; so würden

vor 1364 Pferde zu zahlen seyn	54560 Rthlr.
und vor 5050 Fuß-Volck	151500 Rthlr.
Welches eine Summa austrüge	
von	206060 Rthlr.

§. 22.

Weil auch oben gar vieles von dem Modo Contributionis in hiesigem Lande auch Hussen und Erben vorgekommen, dieser aber sich auf das Catastrum, so Anno 1628 gemachet worden, gründet; so hoffet man, da dieses Catastrum gar schwer zu bekommen, dem geneigten Leser einen Dienst zu thun, wenn man dasselbe hiebey anfüget, gestalt auch die in folgenden §. unrecht genante Güter daraus corrigiret werden können.

Hussen-und Erben-Verzeichniß derer beyden Fürstenthümer Schwerin und Güstrow, de Anno 1628.

Fürstl. Aembter an Schwerinischer Seiten.

	Baul.	Halbe	Coss. Pfleger
1. Schwerin	608		176
2. Wismühlen	30		22
3. Marnitz	66		26
4. Civitz	107		26
5. Buchow	461		57
6. & 7. Furchen und Redenthien	108		74
NB. In einem andern Exemplar stehet 180			
8. Mecklenburg	73		37
9. Sterneberg mit Koltzow	23		5

10. Gre-

	Baul.	Halbe	Coſſ.
10. Grevißmühlen	123	-	88
11. Gadebuſch	58	-	34
12. Wittenburg	72	-	34
13. Grabau	205	-	41
14. Lübtz	205	-	85
15. Neuſtadt	350	-	160
16. Dobberahn	263	-	178
17. Neukloſter modo Svecis ceſum	97	-	26
18. Rehna	79	-	-
19. Dämitz	59.	-	41
20. Eldena	84	-	41
21. Tempzien	32	-	12
22. Zarrenthien	50	-	23
23. Mirow	50	-	20
24. Marnitz	66	-	26

Fürſtl. Aemter an Güſtrowiſcher Seiten.

1. Güſtrow	396	-	102
2. Gnoyen	45	-	27
3. Schwan	220	-	30
4. Ribbenitz	180	-	66
5. Plau	114	-	19
6. Wredenhagen	76	-	33
7. Neuenkahlden	24	-	20
8. Stavenhagen	95	-	49
9. Goldberg	71	-	13
10. Fürſtenberg	63	-	25
11. Strelitz	109	-	25
12. Stargardt	306	-	30
13. Beutzenburg	94	-	101
14. Ivenack	97	-	30
15. Darguhn	137	-	40
16. Wantzke	42	-	22
17. Brodo	42	-	36

	Baul.	Halbe	Coſſ.
18. Weſenberg	50	'	5
19. Heldtberg	44	'	23
20. Nemerow	18	'	12

Cloſter Aemter.

1. Ribbeniß	57	'	33
2. Bobberthien	255	'	142
3 Malchow	191	'	14

Fürſtl. Schwerinſch Antheil der Güther, Nahmen und Beſitz.

Der Adel des Amts Schwerin.

1. Cambß Hennecke Halberſtadt	12	'	10
2 Brüetz Jürgen Friedrich Halberſtadt	11	'	10
3. Ibid. Guſtav Hanß Jürgen Halberſtadt	11	'	9
4. Gottesgabe Chriſtoff H Jürgen Halberſtadt modo Frantz Carl von Oertzen	10	'	9
5. Cammien Chuow Hanß Halberſtadten Erben	'	'	'
6. Warlitz Andreas Pentz hat nie geſteuret	'	'	'
7. Ibid Hartwig Pentze	'	-	'
8. Redeſien Hartwig Pentz antea Mathis	2	'	2
9. Redeſien und Rampe Ulrich Pentz	5	'	3
10. Zayel 11. Toddin } Uhlrich Pentz antea Hartwich 12. Zachun	20	'	9
13. Johan Matthias Pentz	2	1	5
14 Quaſt und Pölckow Adam Pentz	7	'	25
15. Warſow Carl Pentze antea Caſper	6	'	7
16. Beſendorff Matthias Pentzen Wittwe	11	'	12
17 Crentzlien Jacob Ernſt Pentze	'	'	'
18. Stücke Wiepert Raben Erben	10	'	12
19. Stücke Otto Rabe	15	'	16
Latus	122	1	129

Der

Der Adel des Amts Schwerin.

		Baul.	Halbe	Coss.
20.	Steinfeldt Christoph Raben Peter Hinrich	2	'	4
21.	Steinfeldt David Rabe, antea Jochim	14	'	8
22.	Rochow Hennecke Rabe	2	'	2
23.	Frebbow Christoff Rabe	'	'	'
24.	Schönfeld Johann Curdt Restorff	12	'	7
25.	Grambow Adam Lepel	6	'	7
26.	Dambeck Jochim von der Löhe, antea Dietrich Bülow	10	'	10
27.	Wandrum Hans Hinrich von der Löhe antea Hartwig Walsleben	3	'	2
28.	Fichsen Volraht Churt Sperling	12	'	-
29.	Gottmans Fort Hanß Drieberg	5	'	12
30.	Rantzow Hanß Blücher	6	1	9
31.	Bandekow Jürgen Doldorff	1	1	8
32.	Zülow Bartoldt Zülow Olim Christoff	2	'	'
33.	Crumbtze Baltzer von Fin	'	'	'
	Summa	197	3	103

Der Adel des Amts Criviz.

1.	Müsselmow Salomon Reeß	3	'	6
2	Müsselmow Hennecke Plesse	3	'	7
3.	Feßien Hellmuht Plesse	3	'	3
4.	Wentorff Hartwig Schacke	3	'	6
5.	Moderitz Vicke Stahlendorff	5	'	8
6.	Gäntow Churt Grabau	4	'	4
7.	Ibid. Christoph Grabau	3	'	2
8.	Darsse Jürgen Grabau	2	½	4
9.	Zaischendorff Churt Barner	11	'	6
10.	Bülow Henneke Barner	'	'	16
11.	Hertzberg Hennecke Kerdorff	7	'	11
12.	Kritzkow Hantz Bülow	8	'	3
13.	Hohen Pritz Otto Bülow	'	'	'
14	Treßien Jürgen Bülow	'	'	4
15.	Brüel Detloff Warnstedt	5	'	11

	Baul.	Halbe	Coſſ.
16. Kiendorff Chriſtoff Bülow	4		1
17. Ibid. Engelcke Below	3		
18. Lütken Pritz Gerdt Steding und Reimer Pluß	6		6
19. Garvitz Gebhardt Moltke	1		2
20. Borinhe Baltzer Moltke			
21. Zitlitz Jürgen Moltzahn			2
22. Schlieven Albrecht Mecklenburg	2	1	4
23. Dargelitz Jochim Möllendorff	6		4
24. Radepfehl Churd Reſtorff			7
25. Weiſien Baltzer Reſtorff	1	1	5
26. Gnewen Erdmann Jochim Preen			
27. Gädebede Borchert Strahlendorff	3		2
28. Schönenberg Gollien Schnuenberg			
29. Neuhoff Levin Strahlendorff olim die Stadt Parchim			
30. Frauenmarck Hinrich Schünberg		5	
Summa	83	7½	125

Der Adel des Amt Buckow.

1. Gamel Jürgen Strahlendorff			
2. Strömckendorff			
3. Foitſchen			
4. Goldebech Jürgen Strahlendorff			
5. Goldebech Ulrich Strahlendorff			
6. Kramckow gehöret ins Amt Grevismühlen, beede groß und kleinen Kranckow			
7. Prensberg Uhlrich Strahlendorff			
8. Prensberg Anthonius Stöver			
9. Roygow Jaſper Oertze	9		11
10. Garow Clauß Oertze	7		9
11. Geerdhagen, 12. Clausdorff } Sievert Oertze	15		15
13. Pantzow und 14. Berendshagen } Bartold von der Lühe	16		22
15. Büttelkow Jochim von der Lühe	7		5

16. Büſch-

		Baul.	Halbe	Coff.
16.	Büschmühlen Johann von der Lühe	20	°	18
17.	Neuenhagen idem alias Ott) Schadken Wittwe	4	°	4
18.	Jlow Jürgen von der Lühe	6	°	6
19.	Mülchow Jochim von der Lühe	5	°	4
20.	Radegast Casper Bülow	°	°	°
21.	Bölkow Jochim Friedrich Bülow	7	°	5
22.	Grossen Siemen Jürgen And. Bülow	°	°	°
23 24	Gerdsdorff, Niendorff } Bicke Bülowen Erben	9	°	10
25	Wustrow Christoff Vieregge	7	°	12
26.	Guskaw Friedrich Vieregge	°	°	°
27.	Wichmansdorff Christoff Vieregge	2	°	3
28.	Wohkrent Paul Adreas Vieregge	°	°	°
29.	Hohen Bükow Vollrahe Bassewitz Wittwe	°	°	°
30.	Ibid. Gehrt Bassewitz Antheil	°	°	°
31. 32.	Neuenhagen, Rosenhagen } Lütke Bassewitzen Erben	11	°	4
33. 34.	Westen Brücke v. Alten Kahrin } Hardepoll Bülow olim Johann Kerckdorff	9	°	6
35.	Lolengad Hinrich Bibow	5	°	4
36.	Goldberg Jochim Hanß Biebow	°	°	2
37.	Bützen Jochim Winterfeldt	1	°	3
38.	Dannebordt Hanß Biebaw	2	°	4
39.	Vogelsang Wilhelm Warnstedt	6	°	9
40.	Steinhagen Detloff Soheel	3	°	4
41.	Gnemer Siegfried Oertze Lorentz Revenelow	10	°	14
42.	Neuenkirchen Levin Moltke	°	°	°
43. 44	Lütken Belitz, Fatschow } Hellmüht Moltke	°	°	°
45.	Mächterstorff Bicke von der Lühe Balzer Molke	1	°	3
46	Rederang Hanß Rabe	3	°	11
47.	Passee Büchholtz Pentze	4	°	6

		Baul.	Halbe	Coff.
48. Damkow und 49. Adlofsstorff	Jochim Grelle	3	0	4
50. Madhov	Herman Grelle	3	0	3
51. Detershagen	Jochim Hon	0	0	0
52. Poschendorff	Gottfried Sieben	0	0	1
53. Karchow	Augustinus Tonagel	2	0	2
	Add. aus der Rolle von Ao. 1632			
54. Nienhauß	Daniel Pluß	0	0	0
55. Hardenak	Vieregge zu grossen Belitz	0	0	0
56. Pohlitz	Davidt Reventlowen Wittwe	-	-	0
	Summa des Adels im Amt Bückow	167	0	194

Der Adel des Amts Mecklenburg.

1. Eickhoff	Hennecke Lützow	10	0	4
2. Ibid.	Matthias Lützowen Wittwe	6	0	5
3. Trambtz	Christoff Strahlendorff	0	0	0
4. Trambtz und 5. Straussen	Jürgen Strahlendorff	5	0	4
6. Zurow id.	Jochim Strahlendorffs Kinder	1	0	3
7. Ibid.	Carl Christoff Strahlendorff	2	0	5
8. Neuenhoff	Albrecht Diedrich Pluß	5	0	7
9. Rentzkow	Alexander Plessen Erben	1	0	1
10. Grossen Stieten	Parces Bülow	5	0	6
11. Wietow	Jürgen Sperling	0	0	1
12. Rübow	Jochim Sperling	6	0	13
13. Schlagstorff	Hanß Sperling	3	0	9
14. Retendorff und 15. Flessenow	Jochim Sperling 1632	1	0	8
16. Mutteln	Adam Restorff	0	0	6
17. Müßlow	Lütke Bassewitzen Erben	8	-	8
18. Ketze	Hinrich Bassewitz	1	0	6
19. Levitzow	Hinrich Matthias Bassewitz	0	0	0
20. Kahlenberg	Jürgen Bassewitzen Wittwe	0	0	0
21. Grese	Churd Behr	0	0	0
22. Wehselien	Adam Berner	0	0	0
23. Lütken	Gosulcke Barners Wittwe	2	0	0

	Baul.	Halbe	Coſſ.
24. Mecheln Chriſtoff Berner	.	.	.
25. Schim Ulrich Berner	4	.	9
26. Turow Jochim Rimer Sperling	6	.	5
27. Bockholtz Baltzer Beckendorff	.	.	4
28. Rambaw Adam Behſe	4	1	6
29. Neierſtorff Clauß Bockholt	5	.	4
30. Golchen Jürgen Preen	.	.	8
31. Mödenthien Carl Preen	5	.	6
Summa des Adels aus dem Amt Mecklenb.	80	1	131

Der Adel des Amts Sterneberg.

1. Zülow Dietrich Pleß	5	.	5
2. Radun Hanß Bülow	7	.	7
3. Boltze und 4. Kuchow] Bartoldt Berckenthien	4	.	23
5. Stiten Rimer Jachim Preſſentien	9	.	7
6. Ibid. Chnuv Helmuht Preſſentien	.	.	7
7. Preſſentien] Johann Riemer 8. Stieten] Preſſentien	9	.	5
9. Warriehn Ulrich Cramon	2	.	14
10. Muſtien Johan Reſtorffs Wittwe	2	.	6
11. Ibid. Ulrich Cramon laut Decreti	.	.	.
12. Borkow Herman Cramon	13	.	7
13. Guſtavel Clauß Cramon	3	.	11
14. Görnow Blauß Berners Wittwe	1	1	1
15. Kiſtenbeke Moritz Grabow	3	.	4
Summa	63	1	97

Der Adel des Amts Grevismühlen.

1. Damshagen Johann Pleß	18	.	11
2. Grundshagen Churdt Pleß	7	.	8
3. Arbshagen und 4. Hoff zum Felde] Johann Pleß und Ot. to Schack	7	.	5
5. Groſſen Hoff Hennecke Pleß	7	.	2
6. Hoickendorff und 7. Parien] Valentien Pleſſen Erben	8		5

	Baul	Halbe	Coff.
8. Teſſow Clauß Peccatels Wittwe	4	°	2
9 Zum Brake Siewert Pleſſen Wittwe	8	=	7
10. Bönnekendorff Hanß Pleß °	8	°	6
11. Groſſen Grabow Jürgen Strahlendorff °	°	°	°
12. Lütgen Grabow Joch. Chriſt Strahlend. °		°	°
13. Büjahow Pauel Detloff Bülow	9	°	2
14 Plüskow Johann Bülow °	7	°	3
15. Harckenſee Jürgen Bülow °	7	°	4
16. Wijahendorff Hartwig Bülow	12	°	8
17. Oberhoff Hinrich Sperling	4	°	4
18. Rüting und 19. Bütenhoff] Vicke Sperling	13	°	6
20. Barnekow Jochim Pleß °	5	°	7
21. Tarnevitz Johann Tarnevitz	4	°	8
22. Groſſen Walmſtorff Henning Scharf- fenberg ° °	1	°	2
23. Zierow und 24. Nabdien] Paſche Regendanck	14	°	24
25. Eggerſtorff Ulrich Regendancken Wittwe ° °	14	°	13
26. Gahrenbeck Hanß von Hagen	6	°	2
27. Hanß Hagen Ulrich von Hagen	1	°	4
28. Berensdorff Jochim Behrensdorff	6	°	4
29. Priſchendorff Caſper Berckenthien	13	°	20
30. Lütkenhoff Bartoldt Barckenthien	13	°	19
31. Johansſtorff Matthias Bockwaldt	5	1	14
32. Ibid. Otto Bockwaldts Erben	5	°	7
33. Kalckhorſt Daniel Bohte	33	°	6
34. Ibid. Valenthien Bohte °	1	=	9
35. Rönneckendorff Hanß Bohte	4	°	8
36. Güldenhngen Hennecke Bohte	3	°	5
37. Voigtshagen Chriſtoff Winterfeld Penſ	13	°	15
38. Voighagen Albrecht Gützow	23	°	17
39. Tohrſtorff Bartram Ahlfeld	2	°	1
40. Flerſtorff Jochim Plüskow		°	5
41. Lütken Walmſtorff Berendt Plüskow	°	°	5

		Baul.	Halbe	Coſſ.
42. Goldebeck Jochim Reventlau	3	‧		2
43. Wiſchendorff Johann Reſtorff	3	‧		4
44. Elmenhoff Ulrich Deßin	4	‧		8
45. Groſſen Walmſtorff] Hennin Scharf.]				
46. Niendorff] ſenberg				
47. Schildtberg und] Jürgen Lützow	17	‧		9
48. Gaſtorff] Jochim Köpke Penſ.]				
49. Kochelſtorff Jürgen Vogelsberg	‧	‧		6
50. Rienhagen Fevert Goldner	‧	‧		‧
51. Scharffſtorff Jochim Bülow	8	‧		15
52. Daniel Pleſſe zum Sternhuſen und Parien	11	‧		7
Summa des Adels aus dem Amt Grevißm.	311	1		302

Der Adel des Amts Gadebuſch.

1. Wedendorff Hartwig Bülow	15	‧		‧
2. Holdorff Hanß Hinrich Bülow	11	‧		13
3. Hundorff Detloff Bülow	9	‧		16
4. Pokrent Otto Bülow	9	‧		8
5. Käſelow und] 6. Gantzow] Mattias Bülow	11	‧		4
7. Roggendorff Asmus Lützow	6	‧		5
8. Saliß Volraht Lützow	9	‧		6
9. Vietlubbe Hanß Blohme	6	‧		‧
10. Jahmenſtorff Hartwig Blohmen Kinder	2	‧		4
11. Thuvow Hartwig Lützow	‧	‧		‧
12. Dazow Hauß Lützow	3	‧		4
13. Benthien Hartwig Dreger	4	‧		1
Summa des Adels aus dem Amt Gadeb.	85	‧		51

Der Adel des Amts Wittenburg.

1. Pritzier und] 2. Schwetzkow] Hennicke und Jochim Lützow	25	1	36
3. Zur Harſt Hennecke Lützow	3	‧	5
4. Lützow Clauß Lützowen Wittwe	4	‧	16

		Baul	Halbe	Coſſ.
5. Ibid. Hartwig Lützow	2	I	11	
6. Ibid. Johann Daſſau	6	-	10	
7. Goldenbow Wiepert Lützow	6	-	10	
8. Baunekendorff Magnus Lützow	10	-	8	
9. Hülßborg Berendt Lützow	8	-	6	
10. Woltzow Jürgen Lützow	2	-	5	
11. Perlien und 12. Pantzien } Cuhrt Lützow	10	I	20	
13. Lützow Jürgen Lützow	-	-	-	
14. Melckhoff Levin Pentze	10	-	13	
15. Gammeliehn 16. Möllenbeck } Churt Jochim Mollen	6	I	16	
17. Krentzlien 18. Raguſt } Chur Jochim Möller	6	I	16	
19. Brohtſtorff Churt Pentze	7	-	I	
20. Voltzrahte Cuhrt Pentze	-	-	-	
21. Deßien Levien Pentze	-	-	-	
22. Langen Heide idem				
23. Cammin Hartwig Pentze	14	-	10	
24. Scharbaw Jochim Pentze	9	-	8	
25. Marſow Chriſtoff Blücher	4	I	7	
26. Boddin Hartwich Hinrich Blücher	4	-	7	
27. Lehſen Hans Blücher	-	-	4	
28. Ibid. Hanß Albrecht Blücher	I	-	3	
29. Rantzow Hinrich Woltzahn	5	-	3	
30. Ibid. Berend Blücher	2	-	6	
31. Waſchow Jürgen Blücher	2	I	2	
32. Schorßien und 33. Cramonshagen } Steffen Oertze	4	I	8	
34 Tüſchow Jochim Zühlen Erben	6	-	2	
35. Drönnevitz Joſt von Bülow	4	-	13	
36. Bladrum Detloff Bülo	8	-	3	
37. Radow Caſper Otto Strahlendorff	-	-	-	
38. Körchow Zyriacus Biſchwange	2	I	3	
39. Ibid Bartoldt Biſchwang	2	I	3	
40. Tüſchow Chriſtian Biſchwang	-	-	-	

	Baul.	Halbe	Coff.
41. Vietzen Andreas Warnſtedt	2	-	4
42. Teßien Levien Pentz der Jünger	11	-	29
Summa des Adels des Amts Wittenburg	185	10	293

Der Adel des Amts Grabow.

1. Hünerland und 2. Dambeck	Jochim Winterfeldt	19	29
3. Dambeck, Jacob Vieregge		36	13
4. Zur Reſen, Hanß Jürgen von der Jahnen		9	14
5. Marlien und Gollenbow, Ernſt und Engelken Koppelow			
7. Key Ziehn, Vicke Koppelow		12	8
8. Möllen Beck, Ernſt Koppelow der Elter		9	4
9. Möllen Beck, Ernſt Koppelow der Jünger		9	2
10. Siggel Kow, Jürgen Chriſtoff Koppelow		4	
11. Kremmihn Carſten Ulrich Sperling			
12. Werln, Jürgen Ditte		6	6
13. Ibid. Jochim Ditte		4	2
14. Ibid. Chriſtoff Ditte		6	4
15. Ibid. Diedrich Ditte		4	1
16. Wenthien, Jürgen Chriſtoff Koppelow			
17. Camminhn Ulrich Reſtorff		8	7
18. Malow Albrecht Meyſien		4	-
19. Ibid. Dr. Schwartz		-	-
20. Ravenow Hanß Albrecht Levitzow		-	-
Summa des Adels im Amte Grabow	133	2	92

Der Adel des Amts Lübtz.

1. Sammit, Daniel Weltgien		-	-
2. Weißien, Berend Pleſſe		16	16
3. Weißien Baltzer Weltzien		6	8
4. Greven Jochim Strahlendorff		-	-
5. Paſſow Cord Paſſow		-	-
6. Sucke Leitz, Ernſt Grabowen Kinder		-	-
7. Breſen, Lüder Chriſtoff Grabowen Kinder		-	-

	Baul.	Halbe.	Coss.
8. Grossen Feßien, Hanß Jürgen von der Osten Wittwe	-	-	-
9. Damerow, Magnus Linstow	24	1	13
10. Gartz Levien Linstaw	8	1	8
11. Lütkendorff und 12. Wuygesien, Jochim Linstow	24	1	14
13. Linstow Christoff Linstow	6	1	7
14. Kloaksien, Hanß Linstow	3	-	4
15. Wangelien, Jürgen Teßiens Wittwe	1	1	5
16. Dajahuw, Jürgen Aßien	2	1	3
17. Lütgendorff, Jürgen Linstow	3	1	8
18. Grembow, Melcher Weltzien	8	1	5
19. Pentzlien Johann Aßien	1	-	1
20. Pentzelien Churt Restorffen Wittwe	1	1	2
21. Lütken Deßien, Hellmuht Kohde	6	-	3
Summa	107	1	96

Mehr Adel des Amts Lübtz.

22. Meyenburg, Baltzer Kohr	1	1	-
23. Priehorn, Jürgen Kohr	2	-	1
24. Kubbentien Jochim Restorff	1	1	2
25. Woltze Garten, Clauß Oldenburg	12	-	13
26. Ruhr, Jochim Flotow	18	1	14
27. Ibid. Fritz Flotow	8	1	6
28. Ibid. Andreas Christoph Flotow	9	1	6
29. Ibid. Hans Andreas Flotow	8	1	4
30. Kogel Hennecke Pentzen Erben	7	1	5
Summa	137	3	147

Mehr Adel so zur Theilungs-Zeit auch ins Amt Lübtz gehöret / nachmahls aber ins Amt Neustadt verleget worden.

1. Anckershagen, Jochim Friedrich Holst	7	1	9
2. Ibid. Jacob Holst	9	1	9

		Baul.	Halbe.	Coff.
3. Böken	Claus Holſten Wittwe	5	,	,
4. Möllenhagen	Berend Lütke Holſt	4	,	2
5. Jahren und 6. Möllenſtorff	Matthias Adam Holſt	16	,	29
7. Mollen Hage, Buckow und Farnow	Chriſtoff Voß	8	,	-
8. Groß Vieblen,	Adam Holſt ,	4	,	2
9. Gudow	Jochim Voß -	3	1	1
10. Vilist	Jochim Oſewald Wangelien	21	,	11
11. Vilist	Vollrahr Rönning Penſ.	6	-	4
12. Grabow	Vicke Wangelien -	7	,	3
13. Schönow,	Zacharias Tobenſchreiber	3	,	4
14 Ibid.	Hinrich Zepelien ,	,	,	5
15. Marihn,	Vincentz Blücher ,	6	,	11
16 Förgelow	Jochim Koſſelade	7	,	,
17. Ibid.	Jürgen Ernſt Koſſelade	4	-	2

Mehr Adel aus dem Amte Neuſtadt ins Amt Lübtz transferiret.

18. Claustorff	Adam Koſſelade ,	2	,	2
19. Drotow,	Levin Kamptz ,	,	,	10
20. Ibid.	Philipp Cambtze ,	3	1	,
Summa des Adels im Amte Neuſtadt		115	2	104

Fürſtl. Güſtrowſch Antheil, der Adel des Amts Güſtrow.

1. Ahrenshagen und Koppelow,	Rimer von der Oſten -	8	-	10
2. Appelhagen,	Adam Zeppelien	5	,	4
3. Appelhagen Thurkow	Johann Zeppeliens Wittwe	10	,	10
4. Barrenthien mit Kranz Kamp,	Hans von Viereggе , ,	6	2	4
5. Cammihn	Adam Koſſe -	5	,	2

	Baul.	Halbe	Coſſ.
6. Deperſtorff Claus Koſſe	4	-	2
7. Dieckhoff Andreas Pritz Buer	12	15	,
8. Düdings Huſen / Günter Ernſt Fienck	1	,	4
9. Gottlen Chriſtoff Crammohn	9	,	9
10. Ibid. Adam von Lehſten	8	,	7
11. Groſſen Grabow, Geerd Colln	11	,	4
12. Ibid. Chriſtoff Cölln	10	,	2
13. Hppenrade, Jochim Bulöw Penſ.	6	,	,
14 Klaber und Grankow, Diedrich Moltzahn	9	-	5
15. Gammelien Jürgen Oldenburg	9	-	26
16. Hintzen Hagen, Aegidius von der Oſten	6	,	8
17. Karchetz, Diedrich Bülow ohne die Stiffts Bauren	2	,	2
18 Karow Chriſtoff Fiencke] Lüſtow Rittmeiſter Fiencke]	14	-	13
19. Kaſſow Günter Fiencken Wittwe	7	,	3
20. Ibid. Jochim Fiencken	5	-	2
21. Koberow Riemer von Lehſten]	4	,	5
22. Ibid. Caſper Winterfeld]			
23. Kötel] Jürgen Oldenburg	12	,	2
24. Woterumb]			
25. Lübtze Hinrich Levin Linſtow	10	,	5
26. Wütendarff] Frantz Hinrich Ketten-			
27. Wueſtenfelde] burg	20	-	20
28. Mierendorff Chuv Hanß von Olden- burg	2	-	,
29. Niegleve Chriſtoff Oldenburg	4	,	4
30. Radum Hr. Vieregge	5	-	4
31. Ibid. Melcher Moltke	5	-	4
32. Potrembs	9	,	11
33. Retz, Hinrich Kebentlowen Wittwe	8	,	4
34. Kenſow Claren Lotzowen	8	-	8
35. Idem Vietz Paſſow olim Matthias Behr	10	-	21

		Baul.	Halbe.	Coff.
36. Roſſevitz, Zapkendorff, Bubzien, Lantow, Levickendorff, Mierendorff	NB. 6 Coſſaben ſo mit der Hand dienen	63	=	34
37. Roſtſpalck und Fuſſenow. Jochim Diedrich Moltzahn		10		
38. Scharſtorff Lütke Levitzow		2		2
Idem in Plütſonnevitz, vom Guhte Koſſow		1		
39. Schönenwolde, und Heyerfeld Melcher Moltken		2		
40. Swieſſel		10		
41. Lütken Sprentz, Adam Driebergs Wittwe		9		10
42. Schwetz Andreas Pritzbaur		7		
43. Feſchow Hanß Lotzow		6		9
44. Ibid. Johann Koſſe der Elter		6		9
45. Foltzien Hinrich Oldenburg		13		4
46. Füerkow, Andreas Zepelin		4		6
47. Groſſen Vietgeſt, Ewald Oldenburg		18		17
48. Lütken Vietgeſt, Güntert Oldenburg		3		4
49. Upahl Jochim Cramohn		8		3
50. Wardow Friedrich Hobe		5		5
51. Ibid. Vollraht Bülow		4		8
52. Weſſelſtorff, 53. Ridſenow	Jürgen Motke	16		10
54. Wartmanshagen, Wedige Oldenburg		8		10
55. Weitendorff Valenthien Vieregge		3		10
56. Ibid. Clauß Thun poſtea Otto Vieregge		3		10
57. Wüſtenfelde Maitendorff				
58. Zehlendorff Detloff Barold		4		4
59. Zehne und Bellin Adam Paſſaw		16		9
60. Zierſtorff Auguſtinus Adrum		6		5
61. Ibid. Pauel Adrum		9		6

	Baul.	Halbe.	Coff.
62. Dehmen Oeconomey zu Güstrow	6	,	1
63. Grossen Butzien Thum Kirche zu Güstrow , ,	10	,	,
64. Wotzehten Kahts und Priesterbauer in Lag , ,	1	,	,
65. Watmanshagen Priesterbaur	2	,	2
66 Belitz Priesterbaur ,	,	,	,
67. Kamehl Klosterbaur ,	1	,	,
68. Glassevitz , ,	11	,	,
Summa des Adels aus dem Amte Güstrow	510	15	383

Der Adel des Amts Gnoyen.

1. Wolkendorff]			
2. Bolendorff ⅓ Gebhard Kärdorff	14	,	18
3. Vorwerck]			
4. Schwabow Jochim Kardorff	9	,	10
5. Pomckow Moritz Kardorff ,	4	,	12
6. Grantzow Jürgen Kardorff (in einem andern Catastro 7)	6	,	12
7. Lütken Nieköhr wedige Kardorff	11	,	6
8. Grossen Nieköhr Baltzer Moltke	8	,	6
9. Samo Otto Moltke ,	6	,	2
10. Woltkow Claus Moltke ,	5	,	10
11. Rützkow Hellmuht Moltke ,	4	,	3
12. Strietfeldt Christoff Moltke	17	,	14
13. Vielitz Baltzer Moltke ,	3	,	4
14. Lunow]			
15. Dolitz ⅓ Wolff Diedrich Rachow	25	,	34
16. Boddin]			
17 Rustrad Christoff Behr ,	18	,	12
18. Jacob Ernst Meyer Pens. ,	11	,	10
19. Telckow Hartwig von der Lühe	6	-	12
20. Lüburg Lütke Bassevitze ,	27	,	13
21. Dalvis Idem ,	27	,	13
22. Wastaw Johann Hobbe -	9	-	10
23. Wastaw Dietrichen Jürgen Hobbe	5	-	7

	Baul.	Halbe.	Coſſ.
24. Warſelow Levien Hobe	5	-	6
25. Beßlandt Friedrich Hobe	3	-	6
26. Wolkow Jochim Hobe	4	-	8
27. Noddin Samuel Blücher	2	-	2
Summa	230	-	230

Der Adel des Amts Schwahn.

1. Ziſendorff Lorentz Reventlow	9	-	8
2. Neuenhoff Joſua Bärner	4	-	4
3. Benitz Melchior Vieregge	4	-	3
4. Tatſchow iſt vom Fürſtl. Amte Schwan einem Viereggen geſchencket	4	-	-
5. Wokrent NB ſtehet im Amte Bukow			
6. Boldenſtorff gehöret zu Wokrent	1	-	3
Summa	22	-	18

Der Adel des Amts Ribbenitz.

1. Schulenburg Volraht von der Lühe	17	-	21
2. Liepen und Koltzow Jürgen v. d. Lühen	13	-	17
3. Narrenhaupt Gebhart von der Lühe	4	-	10
4. Redderichſtorff Daniel von der Lühe	6	-	8
5. Koltzow Churd von der Lühe	5	-	10
6. Bandelſtorff Volraht Preen	9	-	5
7. Dümmerſtorff Adam Preen	5	-	3
8. Gabekow in Dümmerſtorff Hinrich Preen	9	-	-
9. Dümmerſtorff Hanß Hövener Penſ.	1	-	-
10. Gubekow Hinrich Prehn	9	-	4
11. Gubekow Ludwig Preen	1	-	1
12. Ibid. Adam Koß den mittelſten Hoff	2	-	-
13. Vietow und 14. Wohnendorff — Otto Preens Erben	24	-	19
15. Fienſtorff Jochim Levitzow	11	-	14
16. Steinhorſt Matthias Thun	3	-	1
17. Vieren 18. Zepelien — Clauß Thun	8	-	4

		Baul.	Halbe	Coſſ.
19.	Panckelow Ahrend Stoisloff	3	'	5
20.	Luſevitz Georgius Bevernis	27	'	20
21.	Toiten Winckel Gebhardt Moltke	60	'	47
22.	Gnevitz Jochim Zepelien '	3	'	3
23.	Wulffhagen Jochim Andreas Zepecien	4	'	2
24	Poppendorff Jochim Hünecke	3	'	4
25.	Guhtkendorff Baltzer Zepelien	4	'	6
26. 27.	Kepelien und Toidendorff } Bugislaff Behr	5	'	13
28.	Petersdorff Davidt Baſſevitzen Wittwe	4	'	2
29.	Buſſevitz Adam Stießloff mode St. Jürgen in Roſtock '	'	'	'
	Summa	240	'	219

Der Adel des Amts Plau.

1.	Lehſten Hinrich Sprengel '	5	'	1
2.	Göhren Johann Gamme '	2	'	1
3.	Ibid. Daniel Gamme '	'	'	'
4.	Neſſenthien Vicke Wangelien	11	'	3
5.	Alten Schoerm Berend Adolph Wangelien	7	'	1
6.	Ibid. Helmuht Pleß '	1	'	2
7.	Zum Graffe Achatius Pimnow	'	'	'
	Summa	26	'	8

Der Adel des Amts Wredenhagen.

1.	Lehſten Wentzloff Knuht '	5	'	6
2.	Ibid. Matthias Knuht '	4	'	3
3.	Hinrichs Behr Jochim Preen	5	'	9
4.	Garnevitz Hinrich Pritz Bauer	3	'	2
5.	Ahrensberg Lütke Hahnen Wittwe	21	'	7
6. 7.	Retzow und Lebbihn } Jochim Ernſt Ratzow	4	'	'
8.	Ibid. Melcher und Levien Ratzow	3	'	'
9.	Ratzow Chriſtoff Barnevitzen Wittwe	9	'	'
10.	Raſow Vincentz Kerberg '	2	'	'

	Baul.	Halbe	Coſſ.
11. Roſſow Hanß Holſte wegen ſeiner Dörffer	25	-	9
12. Schöneberg Daniel Lüderitz	-	-	7
13. Retzebandt Caſper Hacke	7	-	46
14. Cambtz Henning Rohr	1	-	1
15. Ibid. Hennecke Rohr	1	-	2
16. Maſſow Hans Diederich Lütke	5	-	-
17. Ibid. Diedrich Rohr	5	-	1
18. Nimken Friedrich Lepel 19 Ibid. Claus Ernſt Lepel	14	-	18
20. Ibid. Vicke Ludwig Lepel	1	-	-
21. Saltzow Jochim Hahne	18	-	5
22. Gneve Baſtian Hanen Wittwe	6	-	-
23. Wildtkuhl Jochim Ernſt Grambow	-	-	-
24. Wildkuhl Jochim Grambow	-	-	-
25. Ibid. Margaretha Grambowen	-	-	-
26. Klotzow Vincentz Kahrberg	-	-	-
27 Krümmel Chriſtoff Kahrberg	-	-	2
28 Chriſtoph Ahrenſtorff	-	-	2
29 Ibid. Rudolff Friedrich Karberg	6	-	-
30. Buchholtz und 31. Grabow Jürgen Lützow	15	-	7
32. Klincken Caſper Below	2	-	4
33. Ibid. Michel Retzen Wittwe	3	-	2
34. Leprihn Jochim Salow	8	-	-
35. Marihn Hennecke Marihn	4	-	-
36. Ludorff Kelle Idem	6	-	-
37. Lebbin Lütke Below	3	-	-
38. Dambeck 39. Karchow Jochim Freyberg 40. Gotthun	14	-	4
41. Karchow 42 Gotthun Diedrich Freyberg	2	-	3
43. Boldeck 44 Below Otto Prignitz	4	-	-
Summa des Adels aus dem Amte Wredenhagen	206	-	100

Der Adel des Amts Neuencalden.

		Baul.	Halbe	Coſſ.
1.	Teſchow, Dietrich Moltzahn	5	-	10
2.	Ibid. Chriſtoff Lotzowen Wittbe	5	-	9
3.	Panſtorff Geerdt Stahl	3	-	5
4.	Carnitz Chriſtoff Clauſen	.	-	.
5.	Levitzow Hinrich Lotzow	11	-	12
6.	Ibid. Adam Lotzow	11	-	12
7.	Miſtorff Hinrich Lotzow	11	-	12
8.	Marckow Daniel Koſte	5	-	6
9.	Bellikendorff, Chriſtoph Levitzow	6	-	12
10.	Schorrentbien, Hinrich Levitzow	3	-	4
11.	Schwartzenhoff, Johann Carmon	3	-	4
12.	Schwaſtorff Jürgen Warſtedt	4	-	15
13. 14.	Suckow und Buckow, Jochim von Hagen	4	-	12
15.	Rey, Matthias von Kahlden	3	-	.
16.	Ibid. Caſpar Ernſt von Kahlden	3	-	5
17.	Kümmerich, Claus Hinrich Magnus Speckien	4	-	9
	Summa	81	-	136

Der Adel des Amts Stavenhagen.

1.	Berendt Lütke Moltzahn, zu Pentzelin	16	.	18
2.	Werder, Chuno Jürgen von Moltzahn	8	-	8
3.	Kittendorff Frantz Jochim Moltzahn	14	-	18
4.	Grubenhagen, Vicke Moltzahn	14	-	15
5.	Ibid. Jochim Moltzahn	8	-	21
6.	Wedige Moltzahn	11	-	8
7.	Ulrichhuſen Berend Ludolph Moltzahn	11	.	18
8.	Schoſſow, Johann Albrecht Moltzahn	28	-	12
9.	Rohten Mohr, Johann Diederich Moltzahn	5	-	2
10.	Lanckeritz, Jürgen Moltzahn	2	-	1

		Baul.	Halbe	Coff.
11. Basedow 12. Panstorff	Claus Hahn			
13.	Levien Ludwig Hahne	35	-	24
14.	Briuow Hanß Hahne	4	-	8
15.	Hinrich Hagen, Christian Hahne	12	1	16
a 16.	Grossen Gieritz, Jürgen Rossen Wittbe	6	-	12
a 17.	Jochim Keusen Wittwe ibidem	-	-	-
b 16.	Ibid. Johann Berner	4	-	3
b 17.	Ibid Jürgen Kruse	5	-	2
c 17.	Ibid Adam Kruse	-	-	3
d 17.	Varchenthien, Hanß Uhlrich Kruse	7	-	11
18.	Varchenthien Jochim Rostke	-	-	1
19.	Varchow Henning Kruse	-	-	-
20.	Ibid. Jochim Restorff	-	2	4
21.	Breitenfelde Christoff. Kruse	-	-	1
22.	Lupelow, Valenthien Roß,	8	-	15
23.	Lupelow, Jürgen Roß	5	-	8
24.	Flotow Jochim Roß	7	-	7
25.	Schwantow Jochim Roß	4	-	6
26.	Lütken Helle, Adam Roß	7	-	1
27.	Rumbshagen Dietrich Roß	6	-	-
28.	Jürgensstorff, Wedige Staffels Wittwe	8	-	3
29.	Gradebendt, Jochim Staffelt	11	-	8
30.	Borgfeldt Jochim Theus Erben	9	-	24
31.	Kemnitz Philip Julius Plate	5	-	10
32.	Lütken Plossen, Hanß Gütloff Canitz	-	-	6
32. Ibid. und 32. Deven	Eggert Kambtz	5	-	16
33.	Boresen Friedrich Aschleben	14	-	22
34.	Kahrstorff Otto Moltke	8	-	15
35.	Kosenow Friedrich Ahrnstorff	15	-	14
36.	Rittermanshagen, Jochim Wangelinus Witbe	8	-	5
37.	Lütchen Vitchel, Jürgen Peccatei	6	-	26
38.	Glasow Jochim Roß	7	-	5½

39. Pu-

		Baul.	Halbe	Coſſ.
39.	Puchow Jacob Veryge	8	-	8
40.	Faulen Roß, Hans Berner	3	-	3
41.	Schlöne, Churd Keſtorff	'	-	3
42. Schlöne und 42. Kraſe	Jochim Koſike	'	-	3
42.	Kraſe Henninke Koſike	'	-	1
	Ibid. Matthias Peccatel	'	-	2
43.	Karchow, Lütken Below	'	'	5
44.	Lanſen Johann Lüb Ziehn	6	-	10
45.	Kahrſtorff, Gebhardt Klemow	4	-	6
46.	Eutzebandt Jochim Kleinow	4	-	6
47.	Lükow Jürgen Magnus Bülow	7	-	12
48.	Möllenſtorff Hanß Biebow	2	-	14
49.	Malchien Johann Hünecke	2	-	3
50.	Möllenhagen Berend Lütge Holſt	5	'	'
51.	Deven Jürgen Flotow '	4	'	'
52. Groſſen Helm 53. und groſſen Pflaſter	Claus Philip Schmiterlow	4	-	5
54.	Deven, und Plaſten Eggert Kambtz	5	-	16
55.	Ploſten, Hanß Gatzloff Kamtze	'	-	'
56.	Wirygerſche, Frantz Wahrburg	'	-	'
	Summa des Adels aus dem Ambt Stavenhagen	379	1.	489½

Der Adel des Amts Goldberg.

1.	Küchelmiß Levien Ludwig Hahn	35	-	21
2.	Wohſten Johann Grabow	'	-	5
3.	Bellien, Claus Linſtow '	18	-	13
4.	Werder Jochim Hinrich Fiencke	4	-	26
5. 6. Dobbihn und Zitliſt	Johann Wacksleben	15	-	4¾
7.	Lütken Deßien, Hanß Haltermanu	2	-	'
	Summa	74	-	114¾

Der

		Baul.	Halbe	Coss.
Der Adel des Amts Fürstenberg.				
1.	Primpert, Jochim Walßleben	8	-	2
2.	Tarnow, Diedrich Buch -	16	-	6
3.	Bahrstorff Warner Bahrstorff	4	-	3
4.	Bahrstorff Jochim Hinrich Buliahn	4	-	6
5.	Blumenow, Frantz Kambtz	16	-	6
6.	Dannenwolde, Chuno Christoph Gotzen Wittbe	8	-	7
	Summa	56	-	30
Der Adel des Amts Strelitz.				
1.	Prillevitz, Hohen Zieritz, Wulffshagen } Hanß Blanckenburg	25	-	22
2.	Dolgen, Ulrich Manteuffels Erben	8	-	8
3.	Giewitzen Hennecke Peccatel	8	-	3
4.	Blohmenhagen, Behrendt Peccatel	4	-	6
5.	Dahlen und Weßien } Jürgen Peccatel	8	-	3
6.	Grammenthien und Schönfeldt } Antloff Staffelt	-	-	-
7.	Neddemiehn, Otto Ilenfeldt	7	-	3
8.	Borgfeldt Jochim Thamstorff	-	-	4
	Summa	60	-	49
Der Adel des Amts Stargardt.				
1.	Lichtenberg und Ballihn } Jochim Warburg	5	-	21
2.	Quaden Schönfeldt, Hanß Wahrbnrg	8	-	16
3.	Quaden Schönfeld, Frantz Wahrburg	10	-	8
4.	Neuen Kirchen, Adolph Fried. Staffelt	13	-	9
5.	Grossen Schönfeldt, und Carpien Detloff Staffeldt	18	-	5

6. Gantz-

		Baul.	Halbe	Coff.
6.	Gantzkow Hanßonteloff Staffelt	12	-	9
7.	Jatzke und Gantzkow Dietrich Staffelt	3	-	6
8.	Beſevitz Jabel Staffelt	6	-	3
9.	Reburg Churdt Schwiepel	.	-	.
10.	Ibid Rimer Ilenfeldt	3	-	1
11.	Ihlenfeldt Jürgen Ihlenfeldt	8	-	9
12.	Ibid. Jochim Blenfeldt	2	-	2
13.	Ibid. Melcher und Otto Ilenfeldt	.	-	.
a 14.	Ternhien, Caſper Zabe	2	-	2
b 15.	Ibid. Jürgen Dörne	.	-	.
15.	Krantzow, Chriſtoff Manteuffel	4	.	4
16.	Groſſen Schönfeldt, Magnus Trutmann	4	-	3
17.	Rütnig Chriſtoff Manteuffel	8	-	.
18.	Dewitz Eggert Gantzkow	13	-	5
19.	Radelkow, Jochim Gantzkowen Erben	2	-	5
20.	Redeſtehn Matthias Bülow	12	-	9
21.	Klockſian Jochim Ludwig Kambtz	.	-	6
22.	Trollenhagen Otto Glöde	11	-	8
23.	Rugenhagen, Jochim Gläde	11	-	8
24.	Brun, Behrend Gläde	6	-	4½
25.	Ibid. Henning Gläde	2	-	4
26.	Helphe Jürgen Oertze	2	-	.
27.	Ibid Sievert Oertze	2	-	4
28.	Daberkow Oldenfloht	3	-	.
a 29.	Ibid. Chriſtoff Oldenfloht	.	-	.
b 29.	Goben Chriſtoff Labbihn	.	-	.
30.	Kölpien Friedrich Devitz	18	-	12
31.	Golen Hanß Hinrich Devitz	35	-	17
32.	Milſow und Holſtmedorff, Warner Devitz	4	-	3
33.	Wulffshagen Hanß Blanckenburg	35	-	17
34.	Buſevitz und Breſevitz Jochim Walsleben	8	-	5

35. Camihn

			Baul.	Halbe	Coſſ.
35	Camihn Nödlien Möllenbeck	Adam Jaſſemunds Wittwe	18	-	24
a 36.	Lübberſtorff	Berendt Lübberſtorff	5	-	5
b 36.	Lübberſtorff	Friedrich Lübberſtorff	6	-	1½
37.	Jentzkow,	Adam Lübberſtorff	4	-	4
a 38.	Schönhauſen und Voigtsſtorff	Jürgen Riebe	16	-	6
b 38.	Zur Liepen	Jürgen Tatz	3	-	0
39.	Galenbeck,	Wedige Riebe	1	-	8
40.	Galenbeck Molſtorff Jatzke	Jacob Küſter, modo Wulfelar ten Riebe	15	-	25
41.	Neddamihn	Chriſtoff Krauthoff	3	-	0
42.	Kaſebahn,	Wedige Riebe	0	-	27
43.	Klokow	Jochim Rieben Wittwe	0	-	0
44.	Eichorſt und Jatzke	Wedige Oldenburg	10	-	6
45.	Wotenhagen	Jacob Tarnau	1	-	5
46.	Ibid.	Ibid Jochim Churtz Wittbe	0	-	11
		Summa des Adels aus dem Ambt Stargardt	280	-	301

Raht zu Friedland wegen der Dörffer

Gentzkow	3	-	-
Klokow	12	-	3
Schwichtenberg Raht zu Friedland	10	-	2
Santhagen zu St. Marien Kirche der Oeconomey in Friedland	6	-	2
Summa	31	-	7

Der Adel des Amts Boitzenburg.

1. Groſſe Hinrich Auguſtus Sprengel	4	-	6
2. Wiebendorff Jochim Blücher	-	-	-
3. Sarrnſtorff Johann Neues	-	-	-
4. Zu Ape Johann Radenburg	-	-	-

5. Krum-

	Baul.	Halbe	Coſſ.
5. Krumbeckdorff	-	-	-
6. Schwartow Jochim Schmeling	12	-	-
7. Blücher			
Summa	16		6

Roſtocker Dörffer und Unterthanen

Erſtlich des Amtes Schwahn.

Quakſtorff Amt Schwahn	2		5
Wahrſtorff Reventlau zu Zeiſendorff	6		
Lütken Stoffe Roſtocker Heil. Geiſt	5		1
Barenſtorff idem	4		8
Brame idem	4		2
Groſſen Klein	4		11
Groſſen Schwaß id. und St. Jürgen	9		
Elverhagen idem	4		
Niendorff Roſtocker St. Jürgen	8		
Diedrichshagen idem	5		1
Schmerln Roſtocker Heil.	8		
Lütken Klein idem	4		4
Biſtow Roſtock Conſiſtorial	5		8
Groſſen Stoeffe Schützen Erben	3		2
Sildemo	2		9
Gragetops und 24 Huffen } 4 Huffen Dalpitzen Hoff } ½ Huffe			
Ellenhorſt gehöret halb ins Amt Dobberahn/ und die andere Helffte nach Roſtock/ wird alſo gantz nach Dobbrahn gezogen	8		
Summa	81		27

Roſtocker Dörffer im Amte Ribbenitz.

Bartelſtorff }	5		
Bundtwiſch } von Eimen Erben	10		9
Keßiahn }	9		7
Kaſſebohm }	3		
Kickthal } Dr. Ferber	4		2
Ikendorff }	3		

Göl-

	Baul.	Halbe	Coſſ.
Göldenitz]	5		2
Schlage] Roſt. St. Jürgen	5		1
Voigtshagen Heil Geiſt]	13		3
Kortshagen idem]			
Dehrkow Roſt Heil. Geiſt und St. Jürgen	3		
Buſſeritz Roſtocker St. Jürgen	3		
Pürckshagen Roſtocker Heil. Geiſt	3		
Zum Hoeffe Roſtock St. Jürgen	7		2
Hohen Schwarffs Cantzler von der Lippe	4		
Bröderſtorff	8		3
Harmſtorff Dr. Schröder	5		2
Alverſtorff idem]	5		2
Groſſen Kuſevitz Obriſtl. Donner]			
Roſtocker Volckshagen Cloſter zum Heil. Creutz	5		
Summa	100		33

Roſtocker Wulffshagen.

Davidt Brandes	7		
Willershagen Cloſter Ribbenitz	15		
Rövershagen Stadt Roſtock	24		
Finckenberg Herman Lambke			
Lütken Kuſſevitz Drevenſtedt	1		2
Im Niederkruge Andreas Lepel	2		
Bakelien Dr. Siebrandten Erben	4		4
Rüthoff Dr. Katte			
Jürges Hoff Roſtocker Heil. Geiſt			
Marhoff Stadt Roſtock			
Müggenburg			
Summa	53		8

Städte Schwerinſchen Theils.

	gantze Erben	halbe Erben	Buden
Schwerin	162	33	24

	gantze Erben	halbe Erben	Buden
Parchim	197	91	40
Sternberg	69	65	15
Crivitz	100	83	30
Grabau	105	67	20
Wahren	174	12	29
Neustadt	58	9	32
Dömitz	63	55	40
Gadebusch	68	34	15
Wittenburg	111	26	27
Grevismühlen	52	18	17
Lübtze	38	33	18
Rehna	33	38	12
Buckow	25	33	11
Kräpelien	30	30	5
Malchow	50	12	29
Hagenow	21	14	10
Brhel	18	13	11
Summa	1374	666	385

Städte Güstrowischen Theils.

Güstrow	138	106	144½
Thum Freyheit allda	,	,	,
Malchin	89	74	35
Gnoyen	41	82	40
Plau	47	29	16
Röbel	104	38	,
Teterow	15	20	18
Sültze	22	10	8
Marlow	21	6	5
Krackow	16	20	10
Laag	26	9	10
Penzlien	55	31	20
Stavenhagen	10	5	6
Neuen Kalden	34	31	12

Teſo

	ganze Erben	halbe Erben	Buden
Teßin	28	6	11
Goldberg	48	15	12
Ribbenitz	9	49	21
Schwahn	17	22	9
Beutzenburg	62	54	30
Neuen Brandenburg	182	88	145
Friedlandt	139	94	133
Woldegge	64	35	20
Wesenberg	64	35	20
Strelitz abgebrandt	25	33	11
Stargardt	.	48	16
Fürstenberg	26	18	12
Summa	1312	958	754½

§. 23.

Gleichwie aber seit der Zeit, da dieses Verzeichniß gemachet worden, theils gar viele Güter und Dörffer, so der Zeit, als mitten im 30 jährigen Kriege, wüste lagen, folglich nicht mit specificiret wurden, wieder aufgebauet und cultiviret, theils aber auch an andern Orten welche wieder angeleget worden; so kan man leicht ersachten, daß es damit eine gewaltige Aenderung gelitten, und theilen sich im übrigen die Mecklenburgische Ritterschafft und andere Landbegüterte ihrer Höfe wegen ebenfals in Aemter, wovon man folgende Nachricht hat:

Schwerinischer Theil.

Enthält das Amt Schwerin, worin belegen: Gottesgabe, Grambow, beede Brützen, Portkow, Warsow, Campze, Besendorff, Schönfeld, Stüke, Ragum, Dambeck, Redewien, Jaßkow, Zabel,

Redewien, Gottmansforde, Tentze, Bandekow, Tipze, Enksten, Wendrum, Zulow.

Amt Crivitz, Müsselmow, Wendorff, Hertzberg, Lütken-Pritz, Testien, Bülow, Tritzkow, Bruel, Niendorff, Grossen-Niendorff, Möderitz, Garwitz, Schwerin, Frauenmarck, Kreßien, Gomten, Dasse, Dürgelütz, Radepohl, Wessau, Gottebande, Müselmo, Zaschendorff, Zitlitz.

Amt Neuen Buckow, Garmse, Stromckendorff, Goldeke, Krenckow, Preersberg, Goldebeck, Preesberg, Danckow, Pentzou, Berenshagen, Püttelkow, Buschmühlen, Nienhagen, Wustrow, Gostrow, Bolckow, Claußdorff, Gerdeshagen, Roggau, Steinhagen, Madsow, Vogelsang, Ilow, Gerstorff, Niendorff, Germer, Passer, Pritzendorff, Blengow, Tutzen, Goldberg, Wiechmersdorff, Karchow, Westerbrügge, Alten Carien, Rederanck, Rohlstorff, Mechterstorff, Mulsow, Dannenbordt, Nienhagen.

Amt Mecklenburg, Eichhoff, das andere Eichhoff, Golchen, Rambow, Grossen-Stieten, Mädentien, Crentzo, Surow, das andere Surow, Bamuen, Bucholtz, Turow, Maßlow, Ketze, Rübow, das andere Rübow, Merhoff, Necheln, Schin, Schlagstorff, Nütteln, Rantzow, Retkendorff, Flessenow, Weseln, Sultze, Trambse.

Amt Sterneberg, Stieten, Wütendorff, Rahdum, Zulow, Gustroll, Perstien, Karsum, Wosseren, Porckow, Gornow, Redenbock.

Amt Grevismühlen, Damshagen, Jamel, Grundeshagen, Tressow, Lütken-Wadelnstorff, Everstorff, Kechelstorff, Wieschendorff, Rüting, Boltzenhoff, Gold-

Goldbeck, Gülderham, Broeck, Wirgeln, Walmſtorff, Niendorff, Groſſen-Schiltberg, Gooſtorff, Nieder-Schiltberg, Wieſchendorff, Vorgtshagen, Dänckendorff, Elmhorſt, Arphagen, Hoff zum Felde, Aeverhoff, Tarnewitz, Groſſen-Wadelnſtorff, Groſſen-Hoff, Sierow, Neudien, Eggerſtorff, Steinhnes, Eichhoff, Höckendorff, Guntenbeck, Plüſchow, Scharffſtorff, Bernſtorff, Priehmdorff, Lütkenhoff, beede Johannsſtorffen, Harckenſee, Kalckhorſt, Ranckendorff, Haußhagen, Barneckow, Groſſen-Kranckow, Lütken-Kranckow, Torſtorff, Greſſow, Schadendorff.

Amt Gadebuſch, Koſelow, Grentzo, Pockrent, Wedendorff, Dützau, Holdorff, Hundorff, Roggendorff, Salis, Vietlübbe, Bruten, Johannisdorff, Hinderberg, Ober-Rüding, Veelböken, Werelsfeld, Frauenmarck, Blieſchendorff.

Amt Wittenburg, Pretzier, Schwerchow, Melckhoff, Gremelien, Möllenbeck, Tuſchow, Krußlien, Ragut, Maßlow, Schetzien, Krammershagen, Horſt, Lützow, das andere Lützow, Goldeberg, Bockendorff, Hüpsburg, Prahlſtorff, Voltzrade, Dranewitz, Moltzow, Tetzien, Boddien, Renſow, Waſchow, Craſen, Ladow, Kochow, Tetzien, Korchow, Virtzen, Scabrow, Perlin, Bentzien, Cladrum, Cammien, Renſow.

Amt Grabow, Dancke, Huverland, Danbeck, Neſe, Stavenow, Melow, das andere Melow, Cammien, Mentien, Nebgien, Siggelkow, Mölenbeck, das andere Mölenbeck, Werlow, das andeee Werlow, Birentz.

Amt Lübs, Schönow, das andere Schönow,

Torgelow, Claustorff, Torplow, Möllendorff, Marien, Vorlis, Grabow, Pilis, Möllenhagen, Anckershagen, das andere Anckershagen, Bocke, Möllenhagen, Lükow, Turnow, Drathow, Gadow, Drathow, Lutkendorff, Wogersien, Grambow, Woisien, Bruthen, Linstow, Wangelien, Greve, Passow, Grossen-Deßien, Suckewitz, Samit, Lütken-Dessien, Pentzelien, Daschow, Kubbentien, die Vor-Stühren, Wathgarten, Meyerborg, Kogel, Klocksien, Prentzelien, Prieborn, Weydien, Lüttendorff.

Güstrowischer Theil.

Amt Güstrow, Zierstorff, die 2 Tirckowen, Appelhagen, Ahmshagen, Trueß, Düringshusen, Zehne, Grabow, Hoppenrade, Tarschow, Camien, Deperstorp, Upahl, Mirrendorp, Nichlebe, Teschow, Narchelen, Hintzenhagen, Appehagen, Lütken-Grabow, Nirtzegast, Watmanshagen, Zierstorff, beede Cobrowen, beede Wordowen, beede Gottienen, Weitendorff, Rensow, Lütkenspretz, Carow, beede Kassow, Schornstorff, Lümbe, Klaber, Rothschalck, Rosewitz, Dirckhoff, Schlondorff, Retze, Toltzien, Glasewitz, Dehnen, Watmanshagen, Grossen-Bützien.

Amt Gnoyen, Wobkendorff, Balmstorff, Schabow, Banckow, Grantzow, Niekohr, Woltow, Lühborg, Dalwitz, Drüßnatz, Woltow, Nitzkow, Lünow, Warbelow, die drey Wastowen, beede Nüstrowen, das Dorfflein Molckow, Strietzfelde, Telckow, Vieltz, Boddien.

Amt Schwaen, Ziesendorff, Neuenhoff, Brutze.

Kibnitz, Schulenburg, Finstorff, Wulffshagen, Lie-

Liepen / Koltzow / Varenhop, Bundelstorp / Koltzow / Steinhorst / Güldendorff / Güstendorff / Pancklow / beede Giebekowen / Dümernstorp / Lüsewitz / Poppendorff / Vitow / Rodderstorff / Petersstorff / Gubekow / Ramdow / Rempelien.

Amt Plau / Leisten / beede Göhren / Schwerin / Repelien / Schwerin.

Amt Wredenhagen / beede Ledetelen / Hinrichsburg / Grabenitz / Ahrensberg / Schönenberg / Campze / Massow / beede Wildkuhl / Below / beede Krümmel / Leblien / Klincke / Klopzow / Rezow und Vinckow / Soltzow / Lohrff / Grove / Leppien / Mahrien / Kelle / Balericke / Below / Lippien.

Amt Neuen-Kalden / beede Teschowen / Panstorff / Hagen / Kummerow / Suckow / Levizow / Lelleckendorff / Garzendorff / Marckow / Mestorff / Schwasdorff / Schorrentien / Schwartzenhoff.

Amt Stavenhagen / beede Varchentienen / beede Varchowen / Breidenfelde / Borgfelt / Lüpelow / Werder / Karstorp / Lüchelow / Kronnitz / Flotow / Lütkenhelle / Gädebe / Parstorff / Basedow / Ramelow / Rempelien / Basedow / Rosenow / Rost / Rittermanshagen / Krose / beede Schloewen / Kraß / Rundeshagen / Viete / Wolde / Tützebach / Kostorff / Arhuslehn / Lanse / Rothenmohr / Lanckewitz / Kellendorff / Schostow / Mollien / Pentzlien / Grubenhagen / Varentien / Karse / Deven / Molltzaen / Grubnhagen / Deven / Möllendorff / Schmiterlow / Grievitz / Bristow / Hinrich / Glasow / Parchow.

Amt Fürstenberg / Tornow / Borstorff / Blomenow / Prieberd / Dannenwolde / das andere Borstorff.

Amt Strelitz / Prilwitz / Dolgen / Givitzen / Blomenhagen / Reddemin / Weitstein.

Amt Goldberg Werder / Dobbien / Sitlitz / Bellien / Kuchelmis / Zehne / Terminerhoff / Wosten.

Amt Stargard / Lichtenburg / Neuenkirchen / Rehberg / Wrechen / Romtewitz / Schönenfeldt / Borckfeldt / Grossen Schönfeldt / Carpien / Dewitz / Sadelkow / Klockstein / Quaden-Schönfeldt / Neverin / Dollenhagen / Roggenhagen / das andere Quaden-Schönfeldt / Brunne / Ramen / Helpte / Daberkow / Kolpien / Daberkow / Milsow / Holtzendorff / Milsow / Gartzkow / Wulffhagen / Bederich / Cammien / Möllenbeck / Jetzke / Jemkow / Lubberstorff / Schönhausen / Voigtsdorff / Liepen / Gollenbeck / Helpte / Gollenbeck / Jetzke / Wiltzerhagen / Wittenhagen / Klockow / Schnielenberg / Sandhoff / zu St. Marien Kirch gehörig / Friedland / Gesewitz / Galenbeck / Mastorff und Jetzkow / Roddemien / Kesenbron / Kolckow / Beserten / Kantzow.

Amt Boitzenburg / Gresse / Wobeckendorff / das Dorff Klümbcke.

Wann auch einige derer Mecklenburgischen von Adel zu Schwerin / Ratzeburg / wie auch zu Lebus in der Mittelmarck / Bischofe gewesen / hat man solche Nahmhafftig machen wollen:

Sind also gewesen:

			von Ao.	bis
Zu Schwerin d. 10te		Bischof Gottfried I. von Bülow.	—	1292—1314
13te	"	Ludolph v. Bülow.	1332	—1341
14	"	Henr. I. v. Bülow	1343	—1349
31	"	Nicol. Pentze "	1480	—1483
33	"	Joh. v. Thuen "	1504	—1508

Zu

Zu Ratzeburg d. 11te		Ulrich v. Blücher	1256—1283
	13	Herman v. Blücher	1291—1309
	17	Wipert v. Blücher	1356—1367
	20	Decl. v. Perckentien	1395—1419
	27	Joh. v. Perckentien	1477—1510
Zu Lebus d.	19	Joh. IV. v. Bassewitz	1400—1421
	29	Dieter. v. Bülow	1489—1523

Von der Löbl. Ritterschafft Rechten und Privilegien, worauf sie sich beruffen, besiehe im XXXII. Cap. dieses Wercks, was davon gehandelt.

Cap. XXI.

Die Universität zu Rostock.

§. 1.

Selbige ist Anno 1419. von Hertzog Hans und seinem Vetter, Albrecht dem IVten König Albrechts Sohn und dem Rath zu Rostock dergestalt gestifftet, daß von Hertzoglicher Seite die eine, von des Raths Seite aber die andere Hälffte der Professorum unterhalten werden solten, folglich sind sowohl die Herrn Hertzoge als der Rath der Stadt Rostock Patroni von der Universität, jedoch machen die von beyden ernennete Professores ein Collegium aus, und wehlen alternative aus denen von dem Landes-Herrn und dem Rath gesetzten Professoren einen Rectorem. Bey der Reformation begabte Sie Hertzog Johann Albrecht mit den Einkünfften der Klöster Dobberan, Marienfee und Sonnenkamp. Die Privilegia sind vom Pabst Martino V. im andern Jahr seines Pabst-

thums ertheilet und unter andern der Bischoff von Schwerin zum beständigen Cantzler der Universität verordnet, welche Würde in nachfolgenden Zeiten die Hertzoge nach Secularisirung des Bischoffthums vor sich behalten. Es wird aber das Amt des Cantzlers darin bestehen, daß er im Namen des Kayfers dem Decano die Gewalt giebt, Doctores zu erwählen. Kayser Ferdinand confirmirte der Universität Anno 1560 ihre Privilegien, und Ao. 1563 den 11ten May wurde die Formula Concordiæ zwischen dem Herrn Hertzogen und dem Rath wegen der Universität getroffen. Anno 1606 ertheilte Kayser Rudolph II. der Universität und Dero Gliedmassen einen Schutz- und Schirm-Brief wider jeden, absonderlich Bürgermeister und Rath, sie bey Straffe 50 Marck löhtiges Goldes nicht zu turbiren oder zu beschweren. Dann ließ Ao. 1639 Kayser Ferdinand III. auf Ansuchen Rectoris und Concilii an Bürgermeister und Rath eine Citation und Inhibition cum Mandato attentatorum revocatorio, cassatorio & inhibitorio sine Clausula abgehen.

§. 2.

Die Universität wurde am 12 Novemb. 1419 introduciret und zum Rectore Petrus Stenberkius, zum Decano der Philosophischen Facultät aber Henricus Tœken erwählet, und dabeneben Herman de Hamma, Theodorus Svirau, Henrich Vos, Jacob Niebur, Wilhelm Bole, Bartold Segeberg, Theodoricus Wichman, Burchard Plotze, und Johann Wolf zu Professoren auf der Universität Rostock bestellet.

ſtellet. In die erſten 18 Jahre bis Anno 1437 war die Univerſität gantz geruhig. Als aber in dieſem Jahre in der Stadt eine ſtarcke Unruhe und Rebellion entſtunde, mithin nach Crantzii Bericht in Wandalia Lib. 12. Cap. 9. & Metropol. Lib. 11. Cap. 22 die Stadt Roſtock darauf excommuniciret, vom Kayſer Sigismundo aber in die Acht erkläret wurde; ſo bekam die Univerſität vom Baſelſchen Concilio ſub dato d. 4. Oct. 1436 Befehl, bey Straffe des Bannsaus der Stadt ſich zu retiriren. Es ging alſo die Univerſität mit ihrem Rector Helmold nach Greifswald, woſelbſt ſie ſich ins 7te Jahr aufgehalten. Endlich, als Roſtock wieder in Ruhe geſetzet war, wolten die Profeſſores ſich auch wieder dahin begeben, und baten ſehr um ihre Aufnahme, allein der neue Rath wolte ſie, weil ſie des ihnen verſicherten Schutzes ohngeachtet die Stadt verlaſſen, nicht eher aufnehmen, biß ſie ſich ſchrifftlich vor ſich und ihre Succeſſores verbunden, die 800 Rheiniſche Gulden, welche der Rath jährlich aus der Cämmerey an die Univerſität zu entrichten ſchuldig war, nimmer wieder zu fodern, dieſe Renunciation auch die Biſchöffe von Schwerin und Ratzeburg confirmiret hätten. Vid. Crantz. in Metrop. Lib. 11. Cap. 22. Es war kein ander Mittel übrig, als daß ſie dieſes eingehen muſten, und wie ſolches geſchehen; ſo wurden ſie wieder aufgenommen, und bekam die Univerſität ſolchen Zulauff von Studenten, daß der Rector Hinrich Bekelin in einem Tage 76 und in einem Monathe 132 immatriculirte, geſtalt denn auch um dieſe Zeit Graf Moritz von Oldenburg auf dieſer Univerſität ſtudirete. In dieſem

geru-

geruhigen Zuſtande blieb die Univerſität biß auf das Jahr 1464, da wegen der ſtarck graſſirenden Peſt, woran der Decanus der Philoſophiſchen Facultæt M. Thomas Stemme, und gar viele Studenten ſturben, die Studia aufhörten und in einem gantzen Jahre nicht geleſen wurde. Eine gleiche Fatalitæt hatte die Univerſität Anno 1485, da die Peſt ſich wieder einſtellete, worauf 2 Jahr nachhero der Tumult wegen der Veränderung der Jacobi Kirche zur Collegiat-Kirche entſtund, weßhalb die Stadt mit denen Hertzogen 5 Jahr in ſchwere Diſputen geriethe, und die Academie dadurch gantz verſtöhret wurde, indem die Studioſi ſich retirirten und die Profeſſores ſich nach Lübeck begaben. Als die Streitigkeiten beygeleget waren, kehreten die Profeſſores zwar nach Roſtock wieder zurück, und verrichteten biß Anno 1518 ihr Amt, es ward aber die Univerſität in dieſer Zeit eben nicht von gar vielen Studioſis beſuchet.

§. 3.

Von Anno 1518 kam die Academie ſolcher geſtalt in Decadence und Verachtung, daß auch gar wenige Profeſſores ſich allda befunden, und daher der eintzige D. Nicolaus Leoni 6 Jahr Rector bleiben muſte, welcher ſolches Amt noch länger würde geführet haben, wenn er nicht geſtorben wäre. Die Urſach davon war eines Theils Lutherus, welcher zu Wittenberg wider den Ablas diſputirte und lehrete, andern Theils auch die neu angelegte Univerſität Frankfurt, nach welchen beyden Orten die Studioſi ſich insgeſamt begaben und allda ihre Studia fortſetzten. Durch dieſen Uebelſtand der Academie wurde Hertzog Hinrich

von

von Mecklenburg bewogen einen gelehrten Mann Nahmens Arnoldus Burenius, welchen er als Informator bey seinen Printzen Magnum und Philippum gebrauchet hatte, von seinem Hofe nach Rostock zu senden, um die zerfallene Universität wieder aufzuhelffen, dem noch zwey Namens Andreas Eggerdes und Hinrich Pauli zugefüget wurden, welche fleißig lasen, und endlich den Rath durch ihre Vorstellungen dahin bewogen, daß dieselbe an der Restauration der Academie gleichfals gedachten, und drey geschickte Juristen, Christoph Hegendorph, Johan Strauben und Joh. Nimwegen, einen Medicum Gisbert Longolium und andere mehr zu Professores vocirten. Gestalt denn auch die Herren Hertzoge von Mecklenburg einen Doctorem Theologiæ, Henrich Schmedenstein, einen JCtum Hinrich Welf, kurtz darauf aber einen Medicum Jacob Bording und den bekanten grossen David Chytræum dahin zu Professores vocirten, welche denn durch ihren Fleiß die Academie wieder in Aufnahm und Ruhm gebracht haben.

§. 4.

Von denen auf dieser Universität gewesenen gelehrten Männern hat der Herr Cantzlar von Westphal in seinem gelehrten Wercke de Consuet, ex Sacco & libro pag. 450 seqq. ziemliche Nachricht ertheilet, und bemercket man nur noch hiebey, daß seit der Fundation 10 Fürsten, Grafen und Bischöffe Rectores auf dieser Universität gewesen, nemlich:

1) Hertzog Balthasar von Mecklenburg, nachher Bischoff von Schwerin und Hildesheim, ist Anno 1467. 1470. und 1473 Rector gewesen.

2) Her-

2) Hertzog Erich von Mecklenburg/ hat Ao. 1499 und 1502 dieses Amt geführet.

3) Wolfgang Graf von Eberstein Herr von Neugarden hat 1509 diese Stelle bekleidet.

4) Theodoricus, Bischoff von Sebast und Päbstlicher Vicarius im Bisthum Schwerin, ist Ao. 1523 zum Rector erwählet.

5) Wilhelmus Hevtzog von Braunschweig Lüneburg hat Anno 1575 mit diesem Amt sich bemühet.

6) Johan Gustav Rosa Graf von Bosunt und Herr von Lundenholm ist den 14 April 1576 Rector geworden.

7) Johan Cyriacus Baron von Polheim und Wartenberg ist den 10 Oct. d. a. dazu erwählet.

8) Hertzog Wilhelm von Curland hat Ao. 1591 dieses Amt bekleidet.

9) Ulrich Printz von Dennemarck, König Friederici II. Sohn ist Ao. 1593. Rector geworden.

10) Hertzog Augustus von Braunschweig hat 1594 dieses Amt verwaltet. Anderer Barons, Grafen und Bischöffe vor itzo zu geschweigen.

Cap. XXII.

Von den alten Einwohnern dieser Oerter und Länder.

Man will/ daß diese und benachbarte Länder dreymahl ihre Einwohner verändert haben/ dann erstlich haben die *Wandali*, darnach die *Venedi* oder Wendi, sonst Winithi genandt/ und da

diese

dieſe unter die Füſſe gebracht / vornemlich in Meklenburg und Wagerland die Sachſen allhie ſich häußlich niedergelaſſen.

1. Die *Wandali* Indigenæ, eingebohrne Landes-Kinder / und erſte Einwohner dieſer Orten. Daß dieſe nun zuerſt die Kante dieſer Seite der Oſt-See weit und breit bewohnet / iſt aus alten Scribenten zu beweiſen. Plinius macht die Vindelos oder Vandalos zu einem Teutſchen Volcke / und theilet ſolche ein / in Burgundier, Variner, Cariner und Guttoner. libr. IV. c. 14.

Dieſe Völcker haben aber alle zu der Zeit an unſerer Oſt-See gewohnet, und zwar hält man davor / daß die Burgundioner Polen: (vid. Hartknoch in Diſſ. de Originibus Pomeraniæ §. 4. ſo hinter ſeinem Buch der Republ. Polon. ſtehet / hernach ſetzten ſich dieſe bis an den Rhein vid. Hahnii Diſſ. de Limitibus Burgund. von da gingen ſie nach Gallien und ſtifften das Burgundiſche Reich / vid. Schurtzfleiſch de Hiſt. vet. populi Regnique Burgund.) die Variner, (von dem Fluß Varno, oder der *Warnow* alſo genandt) Mecklenburg (wie wir oben ſchon Cap. X. geſehen haben. add. Hartknoch l. c. & Reneri Reineccii Tr. de Vetuſtis Venetarum Henetarumque gentium appellationibus.) Die *Carini* das jetzt ſogenandte Vor-Pommern: Die Guttoner aber Pomerellen, allwo jetzt Dantzig nebſt den Herrſchafften Lauenburg und Bütau bis an Königsberg in Preuſſen eingehabt. vid. Grotii Introduct. in Hiſtor. Gothorum, Vandalorum & Longobard. Daß auch fort nach der Sündfluth dieſe Leute ſich hieher begeben / wollen eini-

ge aus der Historie des Noæ, seiner Söhne und Kindes-Kinder muthmassen. Dann aus der Familie des Askenasis, welcher den Japhet zum Gros-Vater gehabt, soll der Fürst *Sueuus* entsprossen seyn, welcher den gantzen Strich der Ost-See von der Elbe bis an das äusserste Theil von Europa beherrschet, und dessen Sohn *Vandalus* habe vornehmlich die Länder zwischen der Trave und Weichsel bewohnet, und den alten Wenden den Namen gegeben.

Ist also zu glauben, daß die *Vandali* oder *Wandali* rechte *Indiginæ Aborigines* oder Einheimische seyn deren erste Conditores oder Stiffter nach der Sündfluth sich hieher zu wohnen begeben, selbige auch viele hundert Jahr inne gehabt. Die Thaten dieser *Wandaler* sind sehr berühmt und groß, daß solche auch den frembden und alten Scribenten bekandt gewesen, würde auch noch mehr davon eclatiret seyn, wann es nicht dieser Orten an Scribenten gefehlet. Krantzius berichtet aus dem Zeugniß eines alten Historien-Schreibers: daß der Wandaler König *Scaleus* mit dem Helgone, König von Dennemarck, welcher ungefehr 500 Jahr vor Christi Geburth gelebet, Krieg geführet habe.

in Wandalia libr. I. c. 7.

Diese Wandali (welche Saxo Grammaticus Slavos nennet) haben bey Regierung des Dänischen Königs Frothonis III. der 37 Jahr vor Christi Geburth die Regierung verwaltet, in Dennemarck einige Einfälle gethan, gegen welche der König Frotho durch seinen General Erich einen Feldzug vorgenommen, und ihren König *Sturnicum* erschlagen.

Saxo libr. V. p. 84.

Diese

Diese haben wider *Sivard I.* König von Dennemarck ums Jahr Christi 344. in Jütland einige Schlachten erhalten, auch ihn aus Schonen und Jütland vertrieben.

Saxo. libr. IIX. p. 194.

Diese haben *Jarmericum*, König Sivards Printzen, einen annoch jungen Herrn, gefangen genommen, auch Dennemarck offt verwüstet.

Saxo. ibid.

Diese streitbahre Nation hat sich in ihren Gräntzen nicht halten noch bleiben können, sondern ist dann und wann daraus gangen, und hat nicht allein das Königreich Dennemarck, sondern auch einige Länder des mächtigen Römischen Reichs mit Einfällen geplaget. Also erwehnet Julius Capitolinus, daß die Wandaler in Pannonien, jetzt Ungarn, vom Kayser M. Antonino vertilget.

in Vita M. Antonini p. 29. & in Vita Imp. Probi.

Daß auch die Wandaler fast durch die gantze Welt zu zu Fuß und zu Schiffe herum geschwermet, und nicht wenige Hinderung dem Römischen Ruhm und Gloire gemacht, erwehnet obiger Scribent p. 240.

Daß eine grosse Colonie der Wandaler, zu Zeiten Kayser Carl des Grossen, unterm Commando ihres Königs *Wismari* von der Ost-See gegen Süden gangen, davon thut Meldung Jornandes de rebus Goticis. c. 22.

II. Daß auch diese *Wandalen* keine Sarmater oder Pohlen noch Scyten sondern Teutsche gewesen, beweiset erstlich das Zeugnis aller Autorum, darnach ihre

Teutsche Sprache welche sie gesprochen. Dahero sie zuerst den alten Teutschen Scribenten bekendt worden. *Plinius*, welcher zu Kayſers *Veſpaſiani* Zeiten bekandt gewesen/ indem er von fünfferley Gattungen der Teutschen schreibet/ setzet er die Wandalen vor allen oben an.

libr. IV. c. 14.

Tacitus, ein wahrer und scharffsinniger Geschichtschreiber/ wie ee die Marsos, Gambrivios und Suevos also auch Vandalos zu Teutsche Völcker machet/ zeiget er an/ daß diese Benennung zu solchen Zeiten bereits alt und im Gebrauch gewesen/ man auch den *Wandalum* vor des Gottes *Tuisconis* Sohn gehalten. (Die Dänen nennen annoch die Teutschen *Tueske* oder Tuiske.) Es kömt darzu/ daß Methodius Martyr einen Brief von den Wandalis an den Kayser Constantinum geschrieben aufgewiesen/ darin Sie offenbar bekennet/ Sie wären Teutsche/ wie da erwehnet

Franciscus Irenicus Exeg. Germ. libr. 1. c. 33.
& Mich. Beuth. Animad. histor. lib. 1. c. 33.

Daß sie auch eben dieselbe Sprache wie die Teutschen gehabt/ bezeuget

Procopius libr. 1.

III. Haben die *Wandali* durch ihre verschiedene *Expeditiones* und Feldzüge ihr Land von Einwohnern entblösset.

Dann wie allen Teutschen es eine Faul- und Trägheit zu seyn dauchte/ mit Fleiß und Mühe zu erwerben/ was man mit Blut zuwege bringen kunnte/ (Sudore acquirere quod sanguine parari posset) so haben die Wandali das grösseste Lob in den Waffen gesucht.

Dann

Dann so offt das gantze Teutschland in Bündnis wider die Römer entweder vor oder nach Christi Geburth, als wider Julium Cæsarem, Domitianum, M. Antoninum, Valentinianum und die übrige getreten, so ist gewiß, daß die Wandaler in grosser Anzahl dabey gewesen. Und sind auch die *Wandali* niemahlen von den Expeditionen und Thaten der Gothen, welche sie als eine streitbahre Nation offtermahlen unternommen, auszuschliessen, weil sie ein Theil von der Nation der Gothen gewesen.

Procopius libr. 1. Histor. Vandal. p. 5.

Da die Gothen, welche man vor die Völcker hält, welche aus Schweden kommen seyn, wo noch jetzo Gothland anzutreffen ist (einige aber davor halten, ihr Ursprung wäre aus Pommern, Rügen und Curland) gegen Osten den Kayserm von Constantinopel zu Leibe gangen, oder gegen Mittag oder Süden sich über der Donau, Elbe und Rhein gemacht, und die Occidentalische oder Römische Kayserе angefallen, haben allezeit die Wandali ihre behertzte und der Ruhe ungewohnte junge Mannschafft in grosser Menge mit ihnen ziehen lassen, so gar, daß auch die Könige der Wandalorum selbst, sowohl vor als nach Christi Gebuhrt gar offt grosse Armeen in die Römische Provintzen geführet haben. In dem *Marcomannis*chen Kriege, welcher Ao. Christi 174 wider Marcum Antoninum mit grosser Zurüstung aller Nationen und Völcker in Teutschland sich anfing, welcher auch so hefftig geführet ward, als bey Menschen Gedencken sonsten geschehen seyn möchte, waren ebenfals die Wandaler mit einer grossen Armee verhanden.

Eutropius libr. IIX. in Marc. Antonino. p. 116.

Vor allen iſt eine groſſe und merckwürdige Expedition und Verrichtung / welche ihr groſſer und berühmter König *Wismarus* zu Zeiten Kayſers Conſtantini des Groſſen vorgenommen / dem in ſeinem Marſch gegen Süden Gebericus der Oſt-Gothen König entgegen kam / und über ihm in einem hitzigen Treffen / darinnen viele tauſend Wandali umkommen / die Victorie erhalten. Vor allen andern aber iſt der Zug berühmt / welchen der König *Rhadagaiſus* oder Rhadagaſtus Ao. Chriſti 404 unternommen. Dann der hat die Gothen (unter welchen die Wandalen) *Sarmatas* (nechſt an den Moſcowitiſchen Gräntzen wohnend) und die Teutſche aufgebracht / daß eine Armee von zweymahl hundert tauſend (Zoſimus will gar von viermahl hundert tauſend ſagen

(l. V. in Arcad. & Honor. p. 803.)

bewehrter Soldaten zuſammen kommen / ſich vorgeſtellet Rom einzunehmen und zu plündern / wann Sie ihm nur folgen wolten. Er hat auch allen dieſen Schwarm in Italien bracht; da der mitlere Theil von ihnen von dem Stilicone vertilget worden. Die übrigen ſind auch entweder an Kranckheit oder Mangel der Lebens-Mittel crepiret.

Iſidorus Hiſpalenſ. Chron. Gothor.
Sigon de Occid. Imper.

Ob nun ſchon Rhadagaſt umkommen / wolten die Wandalen dennoch nicht ruhen / nahmen Ao. 410 unter ihrem König Caroco oder Caroc eine neue Expedition vor / zogen die *Alanos* (wo jetzt die Tartarn am ſchwartzen Meer ſind) *Svevos* (jetzt Märcker / Pommern

mern ꝛc. *Marcomanner* (Böhmen) Quados (jetzt Mähren) Herulos (jetzt Mecklenburg und Pommern) und andere an ſich / kamen mit 3 / etliche ſagen gar 400000 Mann in Franckreich / das dritte Jahr darauf in Spanien / ſetzten unter Anführung Genſerichs hinüber nach Africa / errichteten allda ein Königreich / welches auch allda bis an die Zeiten des Kayſers Juſtiniani blieben. Von noch mehrern Reiſen und Kriegs-Zügen der Wandalen aus ihrem Vaterlande will man ſchweigen / weil ſolche fleißig gnug von den Hiſtorien-Schreibern verzeichnet worden.

IV. Die *Venedi* (Winithi) oder Wenden ſind endlich in der Vandalen Stelle eingerückt / weil nemlich zwiſchen der Weichſel und Elbe ſehr fruchtbahre Länder geweſen / die durch ſolches Ausrücken von Einwohnern entblöſſet waren. Es ſind auch die *Venedi*, Sarmaten / das iſt / Leute geweſen / welche an den Gräntzen von Moſcau gewohnet / die *Wandali* aber würcklich Teutſche. Inzwiſchen zweifelt doch Tacitus, ob er die Wenden vor Teutſche oder Sarmatiſche Völcker anſehen ſolle / wenn er Cap. 46 de Moribus Germanorum §. 1 & 2 ſchreibet. Venedonum Nationes Germanis an Sarmatis adſcribam, neſcio &c. - - Venedi - - tamen inter *Germanos potius* referuntur, quia & domos figunt & ſcuta geſtant & pedum uſu ac pernicitate gaudent, quæ omnia diverſa Sarmatis ſunt &c. geſtalt denn auch Cellarius in Geograph. Antiqua L. 2 C. V. pag. 310 deshalb noch vieles einwendet. Daß übrigens die Wandali insgeſammt auf einmahl nicht ihre Sitze verlaſſen / ſondern einige von ihnen zurück geblieben / mit denen hernach die Wenden

ſich vermiſchet / zeiget Bangertus ad Helmoldum L. 1 C. 2 pag. 9. Venedi ex Livonia, Ruſſia & vicinis terris progreſſi, cupide intraverunt, & omnem hanc oram Maris Balthici a Viſtula ad Albim, primum complevere ſeq. *cum ſuperſtitibus Wandalis, quorum multitudinem non contemnendam in multis locis relictam eſſe, dubitari non poteſt, ita permiſcuerunt, ut facile in habitu & moribus Gens Genti conformaretur.* Solchemnach ſind die Wenden mit denen Wandalen nicht zu confundiren, wie Crantzius in Wandalia gethan hat. Da aber die Venedi nicht zu einer Zeit ſondern nach gerade / auch nicht mit groſſen Armeen / ſondern nur Trouppen-weiſe an die verlaſſene Oerter der Wandalen kommen / ſo kan man eben nicht gewiß wiſſen / zu welchen Zeiten ſolches geſchehen. Doch meinet man / der Anfang ſey zu Zeiten Kayſers Valentiniani des III. welcher Ao. 420 zur Regierung kommen / gemacht worden.

V. Dieſe Wenden bekamen hernach neue Kräffte / errichteten neue Königreiche / führeten auch wider einige Kayſer und Könige groſſe Kriege. Sie formirten unter ſich XVIII. Völcker / und wohnten

1) Die Pomerani in dem heutigen Pommern, auch Redarii genandt / wie Reinerus Reineccius in Append. I. ad Helmold. de Gentium German. & Henetarum Adpellat. p. 219 aber es iſt falſch / wie unten §. 8 erhellet.

2) Die Lebuſii, Stoderani und Wilini um Berlin und Brandenburg.

3) Die Brizani in der Brignitz und bey Perleberg / geſtalt man in Mecklenburg einen Ort mit Nahmen

Treu-

Treuen, Britzen, imgleichen an der Oder einen Ort Nahmens Brizen findet.

4) Die Havellani, Helvedi und Hevelli um Havelberg.

5) Die Sidini zu Stettin.

6) Die Wilsi, Lutitii und Velatabi, deren viererley sind, nemlich Circipani, jenseit der Pehne bey Wolgast, Stralsund, Demmin, Wilsnak.

7) Die Ryssiner um Gutzo und Greifswald.

8) Die Rhedanii, Ridanii oder Riaduri um Stolp und Anclam vid. Adamus Bremensis in Hist. Eccl. L. 2 C. X. p. 19 Helmold L. 1 C. 2 in Chron. Slav.

9) Die Tollensi bey der Tollen See und Neu-Brandenburg.

10) Die Varini, Heruli, Wenli oder Wendi um Rostock, Butzow, Gustrow.

11) Die Obotriti in Mecklenburg Schwerin.

12) Die Polabi im Ratzeburgischen.

13) Wagrii um Lübeck und Oldenburgischen.

14) Rani auf der Insul Rügen.

15) Lingones oder Lini zu Lüneburg.

16) Sorabi, Serbi um Zerbst, Laußnitz, Meissen, Leipzig.

17) Uckri, Ucri in der Uckermarck.

18) Dalemancii in einem Theil von Meissen.

Diese Völcker haben niemahln unter der Regierung eines Herren gestanden, sondern haben theils ihre Könige, theils ihre Fürsten gehabt, denen sie botmäßig gewesen. Es hiessen auch diese Völcker insgesammt Slavi, welches mit den Wenden einerley ist vid. Bangertus pag. 11. Und nachdem sie sich nach gerade immer

mehr und mehr einfunden / sich der innerlichen Kriege und Unruhen der Francken / Schwaben / Sachsen / zum Vortheil bedienten / und sich an jedem rieben / dieses auch noch dazu kam / daß die Angeln (welche ein groß Theil von Teutschland an der Ost-See ausmachten) unter ihrem Commandeur Hengst Ao. 449. um in England zu wohnen / ihre Stellen ledig liessen: So kam es dahin / daß die Venedi binnen kurtzer Zeit in ihren neuen Landen recht einwurtzelten und den meisten Benachbarten formidabel wurden / durch die Laußnitz / Mähren und Böhmen bis in Illyrien (wo jetzt Hystereich / Dalmatien / Croatien / Cärndten und Steyer ist) drungen / und neue Königreiche aufrichteten. Dann ums Jahr Christi 550 kam *Lechus*, ein Wende / nahm Pohlen ein und machten es zum Königreich / nicht lange darnach *Zechus*; und errichtete das Königreich Böhmen. Die Sachsen / als Nachbahren / sind von ihnen dermassen gedrillet worden / daß wie die Longobarder Ao. 567 mit allen ihren Familien in Italien giengen / diese sich zu ihnen geselleten; vor solchen hatten sie nun eine Furcht und kehreten nach Verlauff von 12 Jahren in ihr altes Vaterland. Man stritte zwar öffters mit ihnen vortheilhafft / doch kamen sie hernach mit stärckerm Volck wieder. Es kriegten hernach die Römische Kayßere / die Könige der Teutschen und die Hertzoge von Sachsen von Carl dem Grossen an bis an Fridrich mit dem rothen Barth / und Hinrich dem Löwen über 300 Jahr wider dieses Volck. Es sind auch daher die Wendischen Völcker mehrentheils *Tributarii* von den alten Fränckischen Königen und Römischen Kayßern gewesen / wiewohl sie allezeit

nach

nach ihren Gesetzen und Gewohnheiten gelebet/und niemahlen *Jura Civitatis Germaniæ* erhalten haben. Daß schon im VIten Seculo circa anum 593 oder 594 die Wenden von dem Bayerschen König Thassilone überwunden worden, erzehlet Paulus Diaconus de Gestis Longobard L. 4 Cap. p. 394. Sigbertus Gemblacens. ad A. 595 p. 524. wiewohl die Wenden nicht lange hernach sich an die Bayern revangirten, gestalt Paulus l. c. p. 395 berichtet add. Aventinus in Hist. Boj. p. 238. Im VIIten Sæculo Anno 700 haben die Wenden und ihr neuer König Samo, der ein Francke war, und wegen des wider die Hunnen geleisteten tapfern Beystands von ihnen zum Könige gemachet wurde, wie Paulus l. c. 360 erzehlet, mit dem Franckischen Könige Dagoberto grosse Kriege geführet, und sind von Radulpho, Hertzog in Thüringen, überwunden worden vid. Anonymus de Gestis Dagoberti apud Leibnitz P. I. Rer. Br. p. 66. Sigebertus Gemblac. in Vita S. Sigeberti p. 31. Im VIIIten Sæculo hat Carolus M. die Wilsos dergestalt bezähmet, daß sie ihm unterthänig geworden, dahingegen die Obotriten, als der Wilsen ihre Feinde, mit ihm in Bündniß getreten, wie solches Donatus Acciajolus de Vita Carol. M. apud Freher P. 2 Rer. Franc. p 554 bezeuget/ gestalt er allda, Abotritos veteres Francorum socios nennet. Anno 805 hat Carolus M. den König der Böhmen Lethonem und A. 806 den Fürsten der Sorober Miliduochum überwunden und beyde umbringen lassen vid. Annales Pithoean. add. a. p. 267 Reuber. ad. d. a. p. 34 Wilhelmus Malmesburiensis L. 1 de Gestis Anglor. C. 4 p. 32. Anno 808 ließ Ca-

rolus M. wieder die Wenden 2 Schantzen an der Elbe aufrichten vid. Eginhard in Vita Car. M. ad A. Annal Francor. Reuberi p. 36 und Anno 810 ließ er die Schantze zu Hochbuch / welches das heutige Hamburg iſt / bauen Annal. Reuberi l. c. p. 38 Albertus Stadenſis p. 86 Lambecius in Orig. Hamburg. L. 1 ad A. 811 §. 3. 4 pag. 2. Weil aber die Wiltzer Wenden dieſelbe wieder ruiniret hatten / ſo wurden ſie wiederum Anno 811 von neuen fortificiret Annal. Fuld. p. 11 12 und Anno 812 eine neue Expedition wieder die Wiltzer vorgenommen und ſie alle unterworffen / geſtalt denn Eginhardus l. c. p. 438 bezeuget. Omnes barbaras ac feras Nationes, quæ inter Rhenum ac Viſtulam fluvios Oceanumque & Danubium poſitæ, lingua quidem pene ſimiles, moribus vero atque habitu valde diſſimiles, Germaniam incolunt, ita pendomuit ut eas tributarias effecerit, inter quas fere præcipui ſunt: *Welathabi, Sorabi. Abotriti, Boemanni*, cum iis namque conflixit, cæteras quarum multo major eſt numerus, in deditionem ſuſcepit. Unter der Regierung Kayſers Ludovici rebellirten A. 814 die Obotriten / und A. 816 die Soraben / wie der Auctor Vitæ Ludovici ap. Pithæum p. 362 ſeqq. erzehlet / daher die Sachſen dieſelbe auf des Kayſers Befehl bekriegten und zum Gehorſam brachten / geſtalt denn auch die Wendiſchen Völcker ihre Geſandten auf die Reichs-Tage abſenden müſſen / wie unter andern Adelmus ad A. 815 & 822 bezeuget / wenn er ſchreibt: peracta auctumnali venatione in loco, qui Franconofurd appellatur, profectus eſt: ibique generali Conventu congrægato, neceſſaria quæque, *ad utilitatem Orientalium partium*

Reg-

Regni ſui pertinentia more ſolenni, cum Optimatibus quos ad hoc evocare juſſerat, tractare curavit. In quo Conventu omnium Orientalium Sclavorum i. e. Abotritorum, Soraborum, Vultzorum, Bohemiorum, Moravorum, Prædeneſcatorum & in Pannonia reſidentium Avorum, Legationes cum muneribus ad ſe directas audivit. Die Vornehmſten der Obotriten und Soraben verklagten ihren Fürſten wegen Untreue bey ermeldten Kayſer und muſten dieſelbe ſich allda juſtificiren und Red und Antwort geben, welches Adelmus l. c. pag. 428. 429 uns lehret wenn er ſchreibt: Quidam Abotritorum Primores, Ceadragum Ducem ſuum accuſantes. Accuſabatur & Tungo unus de Soraborum Primoribus, quod & ipſe dicto audiens non eſſet. Quorum utrique denunciatum eſt, quod ſi medio Octobrio ad Imperatoris generalem Conventum venire diſtuliſſent, condignas perfidiæ ſuæ pœnas eſſe daturos &c. ad Ingilinheim medio Octobrio veniens generalem ibi, ut condictum erat, Populi ſui conventum habuit: in quo & Ceadragum Abotritorum Ducem, nec non & Tungonem, qui apud eum perfidiæ accuſabantur, audivit &c. Ja der Kayſer ſetzte der Wenden Fürſten ab, und wieder ein, vid. Autor Vitæ Ludovici Pii apud Pithæum ad a. 817 p. 370 & ad A. 819 p. 372 & ad A. 826 pag. 384 Adelmus ad d. a. Nachdem der Kayſer Ludovicus mit Tode abgegangen, und das Kayſerthum unter ſeinen Söhnen vertheilet wurde, mithin Ludovicus Germanicus das Teutſche Reich erhielte, hatte dieſer mit den Slaven gar viel zu ſchaffen. Im Jahr 844 überzog er die Obotriten, erſchlug ihren

Kö-

König Gozzomvil und ließ das conquetirte Land künfftig durch Hertzoge regieren / wie uns die Annales Fuldenſes ad A. 844 lehren. Anno 858 muſten die Obotriten ſammt den Linonibus einen neuen Sturm aushalten vid. Annal. Fuld. ad A. 858 und wurde der Obotriten Fürſt / Tabamvizil, überwunden / und ſeinen Sohn zum Geiſſel zu geben / gezwungen. Annal. Fuld. ad d. a. Noch vorhero in dem 847 Jahre verſuchte Ludovicus ſein Heil überhaupt wieder die Slaven / kehrete aber mit Beſtürtzung wieder zurück / da er unter ſeinen Trouppen eben ſo viel Uneinigkeit / als bey den Feinden Einigkeit und Courage / verſpürete / welches die Slaven ſo muthig machte / daß ſie gleich im folgenden Jahre 848 mit Heeres-Krafft in Teutſchland einfielen / wiewohl ſie damahls noch glücklich zurück getrieben wurden vid. Analiſta Bertinianus ad A. 847 & 848. Im Jahr 851 lehneten ſich die Sorben wieder ihn auf / welche er durch Verderbung ihrer Land-Früchte zur Raiſon brachte Annales Fuld. ad A. 851. Im Jahr 856 ſchlug er die Dalemincier, welche einen Theil von Meiſſen zwiſchen den Flüſſen Chemnitz und Elbe bewohneten und ein Theil der Sorben Wenden waren / wie Gundling de Henrico Aucupe §. 5 p. 25 26 und Graunius in Diſſ. de Dalemincia Slavorum §. 10 lit. h. p. 262 lehren / mit Hülffe der Sorben / welche ihn nunmehro aſſiſtirten Annal. Fuld. ad A. 856. Allein A. 858 empöreten ſich die Sorben von neuen / weßhalb er Tracholfum, welcher Dux Sorabici limitis war, und um die Geſetze / Lebens-Art und Gebräuche der Slaven guten Beſcheid wuſte, mit einem Heere wieder ſie ſandte Annal. Fuld. ad d. a. Noch gröſſere Unru-

hen

hen machten die Sorben, nachdem sie ihren Fürsten, Cziztiboer, welcher den Teutschen beständig treu gewesen, hinterlistig umgebracht hatten Annal. Fuld. ad A. 857. Im Jahr 869 conjungirten sie sich mit den Böhmen und sogenandten Siuslis, welche um Seselitz wohneten, wurden aber von Ludovico, Lud. Germ. mittelsten Printzen, besieget Annal. Fuld. a A. 869. Nachgehends scheinet sie Trachalsus ziemlich in Gehorsam erhalten zu haben, da aber derselbe A. 873 starb, rebellirten sie nebst den Sinlis und andern Nachbarn gleich in dem folgenden 874ten Jahr, doch wurden sie von dem Ertz-Bischof Luitberto von Maynz und Ratolfo, Trachusi Nachfolger, gar bald zu paaren getrieben Annal. Fuld. add. a. Ueberhaupt aber ist gewiß, daß Ludovicus auf allen diesen Zügen nicht allezeit Seide gesponnen und die von ihm befochtene Vortheile von keiner Wichtigkeit öffters gewesen, wie denn der Analista Bertinianus ad suos Annos berichtet; daß Ludovicus A. 856 einen Theil seiner Armee eingebüsset, daß er An. 862 keine besondere Ehre eingeleget, daß der von Ludovico dem jüngern A. 869 erhaltene Sieg so gar vollenkommen nicht gewesen. Mit den Böhmen hatte Ludov. Germ. nicht weniger als mit den andern Wenden zu schaffen. Zwar schiene Anfangs ihm dieses Volck hold und getreu zu seyn, so gar, daß auch A. 845. 14 der vornehmsten Böhmischen Herren ihm zu Gefallen sich tauffen liessen vid. Sigbertus Gemblacens. p. 65. Allein im Jahr 846 thaten sie ihm, als er aus Mähren zurücke kam, grossen Abbruch vid. Annal. Fuld. ad A. 846 und im Jahr 848 empöreten sie sich wiederum, wiewohl sie Ludovicus

Ju-

junior zur Raison brachte Annal. Fuld. apud Freher T. 1 S. R. G. p. 20. Im Jahr 849 erfochten die Böhmen über die uneinigen Generals des Teutschen Königes eine complete Victorie vid. Annales Metenses ad. d. a. Hingegen musten bald darauf einige Häupter von ihnen sich ergeben und Scala Jugatus, Wiztrachi Sohn, aus seiner Vater Stadt weichen Annal. Fuld. ad A. 856 & 857. So waren auch die Anfälle, welche die Böhmen nachgehends unterschiedliche mahl auf die Provintz Bayern thaten, vergeblich, vielmehr wurden A. 872. 5 Böhmische Hertzoge unter das Joch gebracht, und nach solcher Zeit ist Ludovicus von dē Böhmen mit Gesandschafften beehret worden. Mit denen in Mähren wohnendē Wenden sind nicht weniger unter dieses Herren Regierung viele Händel vorgefallen, welche man aber mit Stillschweigen übergehet. Die Obotriten hat er A. 862 zum Gehorsam gebracht vid. Annal. Pithoean. ad d. a. p. 61. Unter der Regierung Ludovici Junioris gab es mit den Wenden abermahl viel zu thun, denn als die Seuselitzer und Linoner A. 877 keinen Tribut geben wolten, brachte er sie zur Raison vid. Annal. Fuld. ad d. a. und im Jahr 880 triumphirte Hertzog Poppo über die Böhmen, Sorben und Dalemincier, welche Thuringen verheereten Annal. Fuld. ad d. a. Carolus Crassus hatte mit denen Mährischen Wenden zu thun wie die Annales Fuldens. ad A. 884 berichten. Arnulphus hatte mit dem mächtigen Könige Zwentipoldo, dem er das gantze Böhmische Volck unterwarff, grosse Kriege, und fochte wieder ihn mit zweifelhafften Glücke vid. Regino L. 2 Chron. ad A. 890 p. 66 Annal. Fuld. & alii.

Der

Der Krieg, so A. 889 wieder die Obotriten geführet wurde, lieff ebenfals vor Arnulpho schlecht ab, indem er wieder sie nichts ausrichtete und die Armee auseinander gehen lassen muste Annal. Fuld. ad d. a. Unter Ludovico Infante daurete der Mährische Krieg beständig fort, und wolten sich diese zu keinen Tribut gestehen. Henricus Auceps hat mit den Wendischen Völckern Zeit A. 921 grosse Kriege geführet, er überwand die Hevellos, welche an der Havel wohneten und eroberte ihre Haupt Stadt Brandenburg durch Kälte, Hunger und Schwerd vid. Wittekindus L. 1 Annal. p. 639. Er besiegete die Dalemincier, zerstöhrete ihre Vestung Gruna oder Gana und machte sie Zinsbar Wittekindus l. c. Sigebertus Gemblac. ad A. 928 p. 77. Er brachte den Böhmischen Hertzog Wenceslaum unter seine Gewalt Wittekindus l. c. p. 639. Er bezwung den Fürsten der Obotriten Micislaum und nöthigte ihn sich tauffen zu lassen Annal. Hildes. ad A. 931 p. 717 & Contin. Reginonis pag. 75. Er machte ihm die Sorben, sonderlich die Miltzenos, unterwürffig Ditmarus Lib. 1 p. 327. Und als die Rhedanii sich empöreten, und nebst andern Wendischen Nationen einen fast allgemeinen Aufstand erregten, auch Falersleben einnahmen, trieb sie der König durch seine Generale Bernhardum und Ditmarum gar bald zu paaren vid. Ditmarus L. 1 Annal. p. 326 worauf er diese und die Uncranos bald vollenkommen überwältigte und sie Zinßbar machte vid. Continuator Regin. ad a. 934 p. 75. Unter dem Kayser Ottone Magno empöhreten sich die Wenden bey Gelegenheit der zwischen ihm und seinem Bruder Henrico entstandenen

in

innerlichen Unruhen abermahl wie Wittekindus L. 2 Annal. apud Meibomium T. 1 R. G. p. 647 bezeuget, und ſiehet man aus angeführten und dieſen Exempeln zur Gnüge daß die Wenden keine Gelegenheit verabſäumet haben / ſich von der Bottmäßigkeit des Römiſchen Reiches zu entziehen und ihre vorige Freyheit zu behaupten. Allein der Kayſer Otto M. hat ſie alle zu paaren getrieben und ſetzte Geronem über die Wenden zum Marckgrafen, welchem einige treuloſe Wendiſche Magnaten nach dem Leben ſtelleten, davor aber ihrer mehr als 20 mit Liſt ins Garn gelocket und bey einem Gaſtmahl erſchlagen wurden, wie Wittekindus L. 2 Annal. p. 647 und Meibom. T. 1 S. R. G. p. 690 erzehlen. Die Obotriten rebellirten hiernechſt offenbar, ruinirten die Teutſche Armee, welche Haika anführte, gäntzlich, und wehrten ſich dergeſtalt tapffer, daß ihnen Otto M. nicht ſonderlich ſchaden kunte vid. Wittekindus l. c. 1 wiewohl ſie doch endlich zu Kreutze kriechen und den Chriſtlichen Gauben annehmen muſten, wie aus Helmoldi Chr. Slav. L. 1 Cap. 12 zu ſchlieſſen. Mit den Ucker Wenden hatte er auch viel zu ſchaffen, welche Gero und Hermannus in Schwet endlich überwand, und verſchiedene Victorien über ſie befochte, mithin dieſelbe Zinßbar machte vid. Wittekindus p. 660 ſeq. Denen Böhmen erließ dieſer Kayſer den Tribut und machte ihren Fürſten Wenceslaum zum Könige vid. Dubravius L. V. Hiſt. Boh. p. 32. Unter der Regierung Kayſers Ottonis II. fielen die Wenden insgeſammt wieder ab, um ihre Freyheit zu behaupten, weshalb ſie dem Henrico Bavaro wieder Ottonem beyſtunden vid. Lambertus Aſchaffenb. ad A. 974 p. 157 ſeq.

seq. Von dieser Zeit an findet man Nachrichten, daß die Sachsen allein sich die Herrschafft über die Wenden zugeschrieben und das Römische Reich davon ausgeschlossen haben/ welches ohne Zweifel daher geschehen/ weil Henricus Auceps und Otto M. selbe überwunden und die Ueberwundene als Tributarios ihres Hauses Sachsen und nicht des gesammten Reichs angesehen haben vid. Chronographus Saxo ad A. 983 p. 196 allwo er schreibt: Slavi Saxonibus rebelles facti, quos Saxonici Principes collectis viribus -- glorioſiſſime vicerunt. Unter der Regierung Kayſers Ottonis III. waren die Wenden seine hartnäckige Feinde. Es fiele ihnen ohnedem nicht schwer die Sachsen beständig in Allarm zu halten/ weil sie beyde Ufer des Elb-Strohms besetzet, und alle Fahrzeuge in Händen hatten vid. Tancmarus in Vita S. Bernardi Cap. VI. p. 444. Anno 984 stunden die Slaven dem Bayerschen Hertzog Hinrich wieder Ottonem bey, und erkandte Miſeco Hertzog von Pohlen, Miſtui Hertzog der Obotriten und Bolislaus Hertzog von Böhmen, denselben vor ihren König: auxilium ſibi, ut *Regi & Domino* cum juramentis affirmantes: Ditmarus ad d. a. apud Leibnitz T. I S. R. B. p. 348. Anno 985 und 86 fiel Kayſer Otto in des erwehnten Pohlniſchen Hertzogs, welcher sich mit dem Böhmiſchen Hertzog entzweyet hatte, Gesellschafft denen Wenden auf den Hals, in deren Landen er weit und breit sengete Annales Hildesh. ad d. a. Im folgenden 987 Jahr muſten sich die Wenden nicht nur gröſten theils ergeben, sondern auch viele von ihren Schlöſſern niederreiſſen laſſen vid. Annal. Hild. ad A. 987. dahingegen Otto die denſelben an der Elbe

vormahls entgegen geſetzte Feſtungen wieder in guten Staude bringen ließ. Chron. Saxo p. 199. Anno 990 wurden die Wiltzer und die Obotriten zweymahl von den Sachſen unter Ottone überzogen Autor Vitæ S. Adalberti Pragenſis §. 37. p. 862 & Annal. Hildeſ. ad a. 990 p. 720. A. 991 erſtiegen die Sachſen Brandenburg, verlohren ſie aber durch des Sachſen Ritzonis Untreu und der Wiltzen Tapfferkeit wieder Annal. Hildeſ. ad a. 991. Doch Ritzo übergab A. 993 dieſen Platz an Ottonem aufs neue, vertheidigte ſich wieder die Barbarn heldenmüthig, allein der Ort fiel doch wieder in der Feinde Hände und Ritzo wurde erſchlagen Ditmar L. 4 Annal. p. 352. Anno 995 wurden die Oſtphalen von den Wenden hart gedrenget und daher die Obotriten und Wiltzen von Ottone bekrieget, aber er ſchadete ihnen nicht viel. Chronographus Saxo ad A. 995. Anno 996 ſchloſſe Otto mit den Wenden einen Frieden, den ſie aber brachen, weßhalb Otto die Hevellos A. 997 nach ſeiner Retour aus Italien heimſuchte und züchtigte vid. Ditmarus L. 4 Ann. p. 353. Anno 1001 erhob Otto den Pohlniſchen Hertzog Bolislaum zur Königl. Würde Helmoldus in Chr. Slav. L. 1 C. 15 §. 1. Unter der Regierung Kayſers Henrici Sancti gieng es alles verwirret in Böhmen und Pohlen unter einander, doch brachte er dieſelbe unter ſeiner Bottmäßigkeit vid. Hermannus Contractus ad A. 1004 & Marianus Scotus ad d. a. p. 112, und, nachdem es abermahl viele Händel gab, wurde endlich A. 1018 der Friede geſchloſſen, wie Ditmarus L. VIII. p. 419 bezeuget, und obzwar in eben dieſem Jahre die andern Wenden, nemlich die Obotriti, Luitici nnd Wa-

ri

ri abermahl rebellirten vid. Ditmarus apud Leibn. l. c. p. 420 ſo ſubmittirten ſich doch dieſelbe Anno 1020 freywillig / hielten aber ihr Verſprechen nicht / weßhalb der Hertzog von Sachſen Bernhardus dieſelbe ſehr in die Enge trieb Helmold L. 1 C. 18. Unter der Regierung des Kayſers Henrici Salici wurde der Hertzog von Böhmen Uldaricus bereits als ein Reichs-Stand conſideriret / wie Wippo in Vita Conradi Salici apud Piſtor. in S. R. G. T. 1 p. 424 & 426 erwehnet. Wegen des Pohlniſchen Fürſten Bolislai, der ſich propria autoritate den Königl. Titul anmaßte / gab es viele Händel / welche Hahn in der Reichs-Hiſtorie P. II. pag. 240 ſeq. ausführlich erzehlet. Mit den andern Wendiſchen Völckern zerfiel Conrad durch Schuld der Sachſen Wippo l. c. p. 439 ſeq. Er ſetzte ihnen Werben / welches er befeſtigen ließ / entgegen / ſo ſie aber A. 1035 nachdem ſie zuvor einige Vornehme erſchlagen / Chrogr. Saxo ad d. a. & Hermannus Contractus ad d. a. worauf ſie in Sachſen übel hauſeten / und obzwar ins erſte die Teutſchen den Krieg mit ſchlechten Glück wieder ſie führten / wie Glaber Radulphus L. 4 Hiſtor. C. VIII. p. 48 zeuget / ſo muſten doch endlich die Luititien unterliegen und den ſonſt gewöhnlichen Tribut erhöhen laſſen Annal. Hildeſ. ad A. 1035 & 36. Wippo l. c. p. 440 ſchreibt: Sic humiliavit eos, ut cenſum ab antiquis Imperatoribus propoſitum & jam auctum Conrado Imperatori poſtea perſolverent. Unter der Regierung Henrici III. ſetzte es mit den Böhmen abermahl Händel, welche Hahn l. c. T. III. p. 6 ſeq. beſchreibet. Hertzog Bernhard von Sachſen nebſt dem König von Dännemarck hatte mit

den übrigen Wenden viele Kriege, vid. Adamus Bemensis L. 3 C. 24. worin die Wenden den Kürtzern zogen und zum Theil gefangen weggeführet, zum Theil aber mit grossen Tribut beleget wurden, und zeiget die Historie dieser Zeit ins besondere, daß der Kayser ausser Pohlen und Böhmen über diese Wenden sich keiner Herrschafft sonderlich angemasset, und Bernhard, Hertzog von Sachsen, sie als ihre Unterthanen consideriret habe, gestalt es denn auch dabey unter der Regierung Kayserß Henrici IV. verblieben indem Helmold L. 3 C. 22 erzehlet: Bernardus Dux Saxonum res Slavorum & Saxonum quadraginta annis strenue administravit, cujus hæreditatem Ordulphus & Hermannus filii ejus inter se partiti sunt. Die Wenden aber fielen von den Sachsen A. 1067 wieder ab vid. Helmold L. 1 C. 23 und obzwar Ordulphus Hertzog zu Sachsen sie bändigen wolte, richtete er doch nichts aus, die Wenden excludirten vielmehr die beyden Söhne ihres von ihnen ermordeten und mit den Sachsen haltenden Fürsten Godeschalci von der Succession, und erwehlten Cruconem zu ihrem Oberhaupt, welcher nicht nur den einen Sohn Buthue, der sein Land wieder einzunehmen trachtete, verjug, sondern auch die Saxones Transalbinos ihm unterwürffig machete, dahingegen der andere Sohn Hinrich durch Hülffe der Dänen diesen Cruconem erschlug, seine Witwe heyrathete und also sein Fürstenthum wieder bekam, welches zu erhalten er dem Hertzog Magno von Sachsen den Eyd der Treue ablegte, und die Nord Albinger Sachsen sich hinwiederum sub pacto firmissimi Fœderis obligirte, Helmold Chr. Slav. L. 1 Cap. 34.

Und

Und obzwar die übrigen Wenden Henricum deshalb bekriegten, so stund doch Hertzog Magnus demselben bey, schlug die Wenden bey Schmilow und machte sie also wieder Zinsbar Helmoldus l. c. Albertus Stadensis ad A. 1106. Wolteri Chron. Brem. apud Meibohm T. 2 Rer. Germ. p. 48. Von der Zeit an war alles in der Wenden Land ruhig, und wurde die Christliche Religion weiter fortgepflantzet. Nach dem A. 1106 erfolgten Absterben Kayſers Henrici IV. und Magni Hertzogen zu Sachsen, stieg Henricus V. wieder auf den Thron/welcher, da der Billungische Stamm mit Hertzog Magno ausgieng, den Grafen von Supplinburg, Lotharium, mit dem Hertzogthum Sachsen beliehe. Dieser Lotharius hatte mit dem Wendischen Henrico Friede Helmold l. c. C. 36 und wurde Henrich, weil er viele Völcker der Wenden unter sich hatte, König der Wenden genennet vid. Helmold l. c. C. 36 Chron. Holf. apud Leibnitz T. 1 Acceſſ. Hiſt. p. 21 gestalt er auch mit Hülffe der Nord Albinger Sachsen einige wieder ihn rebellirende Wenden bezwang vid. Helmold L. 1 C. 37. Als der Hertzog von Sachsen Lotharius selbst auf dem Kayserl. Thron erhoben wurde, lebte der König der Wenden mit den Sachsen gantz geruhig, wiewohl nach Absterben Henrici unter seinen Söhnen, Zwentipold und Canuto, wegen der Theilung der Länder innerliche Unruhen entstunden, welche doch noch endlich in Güte beygeleget wurden, wiewohl Zwentipold, als Canutus ermordet wurde, die gesammte Länder erhielte. Als aber auch dieser nebst seinem Sohn, da er die Obotriten zur Raiſon gebracht, umkamen, entstund zwischen Pri-

bislao, Henrici Bruder, Enckel / und Canuto, Hertzogen zu Schleswig, Henrici Vettern wegen der Succession ein Streit. Canutus addreſſirte ſich am Kayſer, und erhielte gegen Erlegung einer groſſen Summa Geldes, daß er ihn Anno 1130 zum Könige der Obotriten declarirte, obgleich zu der Zeit dieſer Antheil der Wenden nicht unter dem Kayſer ſtunde. Inzwiſchen ſuchte Canutus das Land einzunehmen, bekam auch Pribislaum und Nicolotum, der Obotriten Fürſten/gefangen / welche jedoch, als Canutus von ſeinem Vetter der Gothen Könige Magno umgebracht wurde, hernach das Wendiſche Land unter ſich theileten und das Heydenthum wieder reſtaurirten, wobey der Kayſer Lotharius ſich gantz ſtille verhielte. Unter der Regierung Kayſers Conradi III. giengen des Hertzogs Henrici Superbi Sachen ziemlich ſchlecht, daher Pribislaus ſich ihm auch opponirte und bey Segeberg ſängete und brandte, wiewohl Hinrich von Badewid ihn bekriegte, und groſſen Schaden zufügte. Nach Abgang Henrici Superbi kam ſein Sohn Henricus Leo zur Regierung der Sächſiſchen und nachhero der Bayerſchen Lande, und wurden die Wenden endlich aus Wagerland und Mecklenburg durch Hertzog Hinrich den Löwen theils verjagt, theils im Treffen erſchlagen, theils über die Oder gejagt wie uns das Chron. Holſat. ad A. 1139 ap. Leibnitz in Acceſſ. Hiſt. p. 25 berichtet; Aus der Marck-Brandenburg aber durch Albrecht den Bären aufgetrieben, und die Sachſen an derer Stelle wieder eingenommen. Pribislaus König der Obotriten ſonſt auch Henricus genandt, adoptirte Albertum, und vermachte in ſeinem Teſtamente die

Marck-

Marck-Brandenburg diesem Alberto Urso, wie Kœler in Diss. de Pribislao Rege Brandeburgorum mit historischen Zeugnissen hinlänglich erwiesen hat. Nach Pribislai A. 1141 erfolgten Tode bekam Albertus Ursus die Marck ein. Anno 1146 wurde auf dem Reichs-Tage die Expeditio sacra wieder die Wenden resolviret und im folgenden Jahre fortgesetzet, und obzwar zuweilen Friede gemacht wurde, und die Wenden die Christl. Religion anzunehmen versprachen, so rebellirten dieselbe sehr offt, bis endlich nach erfolgten vielfältigen schweren Kriegen, die Wenden aus Mecklenburg gäntzlich getilget wurden. Pohlen aber, Pommern, Schlesien, Laußnitz, Mähren und die Windische Marck sind von ihnen mit solcher Tapfferkeit beschützet worden, daß sie mit keinen Waffen hernach haben können von dannen getrieben werden. Daher ist annoch die Slavische oder Slavonische Sprache (dann diese vorerwehnte Leute wurden auch Slavi genandt) hin und wieder ausgebreitet worden, und in viele Geschlechter eingetheilet, nemlich in die Rußische, Pohlnische, Böhmische, Illyrische, Dalmatische, Windische und anderer Völcker Sprachen.

Paul. Merula Cosmogr. P. 2 l. 1 c. 9.

VI. Sind die Sachsen in Mecklenburg, Wagerland und das Ratzeburgische Gebieth in den Orten dieser Wenden oder Slaven eingeführet worden, durch Hertzog *Henrich* den Löwen von Sachsen und Bayern, auch Marggraf *Albrecht* den Bären von Brandenburg, zween Schwester-Söhnen, und *Magni* Hertzogs von Sachsen Kindes-Kindern. Inzwischen blieb doch die Regierung dieser Lande Mecklenburg bey

denen aus dem Königl. Wendischen Geblüte entsprossenen Herren, und erhielte Pribislaus von Henrico Leone A. 1167 omnem avitam terram cum omnimoda potestate excepto Comitatu Schwerinensi wiederum, von welcher Zeit auch die Nachfolger bis aufs Jahr 1348 dieses Land frey ohne dem geringsten Nexu beherrschet haben, wovon unten ein mehrers.

Cap. XXIII.

Von der Wenden Wesen und Naturell, auch warum sie so offt wieder nach der Bekehrung abgefallen.

§. 1.

Man giebt ihnen das Zeugniß, daß sie tapffere Kriegs-Leute gewesen, wozu ihnen ihre Wildheit, und lange Statur, Uebung in den Waffen und rauhe Lebens-Art nicht wenig geholffen. Sie waren wohlthätig und gastfrey, so daß demjenigen, welcher den Fremden die Herberge versagte, das Haus übern Kopffe angesteckt ward. Wiewol Helmoldus in Chr. Slav. L. I. Cap. 83 erzehlet, daß sie auch mehrentheils dasjenige die vorige Nacht gestohlen, was sie des andern Tages, um ihre Freygebigkeit zu zeigen, gutes gethan. Bey ihren Gastereyen und sonsten liebten sie nicht überflüßige und kostbahre Gerichte (wie leider! heutiges Tages Mode ist) sondern solche, welche ihnen zu Kräfften und nicht zur Wollust dienten.

ten. (Panem Neceſſitatis non Voluptatis.) Ueber ihre Gewohnheiten hielten ſie ſteiff, gingen auch von ihren Verſprechen nicht ab. Und gleichwohl giebt ihnen Helmold. l. c. L. 2. Cap. 13. das ſchlechte Lob, daß ſie ein treuloſes Gemüth gehabt hätten, das zum Böſen geneigt und mit hinterliſtiger Nachſtellung ſich gut behelffen könte, daher ſie auch die Gewohnheit gehabt hätten, den Ackerbau liegen zu laſſen, und die Räuberey auszuüben, immaſſen denn die Sachſen und Dähnen dieſes offt erfahren. Wurden ſie überwunden, krochen ſie bald zu Kreutze, und ſcheueten ſich nicht die Taufe ſelbſt zu begehren, aber bey allen Gelegenheiten lieſſen ſie Glauben und Taufe fahren, ſchlugen die Chriſten todt, und opfferten ſie auch ihren Götzen Helmold. l. c. L. 1. C. 53. Sie ſchlachteten ihre eigene Eltern und fraſſen ſie Mareſch. Thur. Ann. Herul. L. 1. C. 8. ja im XIV. Sæcul. brachten ſie noch ihre alte Eltern, wenn ſie nichts verdienen konten, um das Leben. Crantzius in Vandal. Lib. 7. C. 48. Zogen ſie im Krieg aus, verdeckten ſie mit Spreu ihr Korn unter der Erde an verborgene Oerter. Ihre Gerichte hielten ſie in öffentlichen Verſammlungen und unter offenem Himmel daß ein jeder hören und ſehen kunte, wie geurtheilet worden, hielten auch dafür, daß der Himmel ungerechte Urtheile ernſtlich ſtraffen würde. Die Richter nahmen kein Geſchenck. Die Töchter wurden zur Haus-Arbeit angehalten, weil die Söhne ſich der Waffen und des Jagens nur allein befliſſen. Ein Edler oder Edelmann durffte nur eine Adeliche Wittwe oder Jungfer, ein Freygebohrner eine Freye, und ein eigener Knecht eine eigene heurathen, die dawider

handelten, wurden am Leben gestrafft. Beschlaffene Ehe-Frauen und Jungfrauen wurden erwürget und verbrandt, die Thäter aber oder Huren-Hengste über das Grab der Verbrandten gehenget. Die Begräbnisse waren auf den Bergen und Hügeln. Sie legten zwey Reyhen grosse Steine bey einander, und auf jedem Ende einen grossen Stein auf 3 oder 4 andern. Zwischen diesen Steinen haben sie die Vornehmste und Gewaltigste mit ihren Waffen gezieret, begraben, auch hat man vordeme die Todten nach der Römer Manier verbrandt, die Asche in irdene Töpffe gefasset und begraben, welche Töpffe von ein und andern, worunter der berühmte Poet und Pastor Rist zu Wedel an der Elbe gewesen, aus den kleinen Bergen ausgegraben, gar weich gewesen, nachgehends aber von der Sonnen Hitze gar hart geworden.

§. 2.

Daß diese Wenden aber so offt von dem angenommenen Christenthum wieder abgefallen, rühret nicht daher, daß so etwas fermes bey der Heydnischen Religion wäre, dann was man insgemein von den Göttern ausgab, bestund mehrentheils aus ungereimten und theils unverschämten Fabeln. Einige Gelehrte wolten zwar etwas vernünfftiger vom Göttlichen Wesen und Zustand der Seelen raisonniren; allein es war so ein unvollkommen zweifelhafftig und übel gegründetes Wesen, daß sie endlich nicht wusten woran sie waren. Die meisten sahen wohl, daß ein Mensch sich der Tugend befleißigen solte: Allein man wuste von keiner weitern Wirckung derselben, als daß man in dem Bürgerlichen Leben Ehre und Nutz davon haben konnte.

konnte. Dann was die Poeten von Belohnung der Tugend und Straffe der Bösen nach dem Tode vorgaben, das hielten die so vor die Klügsten angesehen seyn wolten, für ein Gedicht, des gemeine Volck damit zu schrecken und im Zaum zu halten. Es kam auch der meiste Gottesdienst an, auf Opffer, Ceremonien und gewisse Feyertage, die aber mehr in Spiel und Ueppigkeit als Betrachtung Göttlicher Sachen zugebracht wurden, so daß man aus sothaner Heydnischen Religion weder Erbauung in seinem Leben, noch Trost oder Hoffnung im Sterben schöpffen kunte.

§. 3.

Es kam auch nicht daher, daß man Ursach hatte vor der Christlichen Religion einen Abscheu zu haben, dann dieselbe hat alle Qualitæten, die zu einer allgemeinen Religion erfodert werden. Zu solcher hat GOtt keinen besondern Ort erwählet, den öffentlichen Gottesdienst zu verrichten, oder einem Ort mehr Heiligkeit als dem andern gegeben, daß sich ein oder ander Volck über die Abgelegenheit des Tempels wie bey den Juden zu beschweren hätte, sondern an allen Orten kan man heilige Hände aufheben. Kein Volck hat in der Christlichen Religion einen Vorzug, daß es sich vor andern etwas einzubilden, und über selbige sich zu erheben Ursache hätte. Es ist kein Jude noch Grieche, kein Knecht noch Freyer, sondern alle einer in Christo. Kein Geschlecht oder Stamm ist von GOtt sonderlich bestimmet, daß durch selbigen der öffentliche Gottesdienst solte verrichtet werden, wie bey den Juden: Sondern wann andere Qualitäten sich finden, ist zu selbigem Amt einer so gut wie der ander. Es ist nichts in der Christlichen

Reli-

Religion, das uns verhinderte, mit allen Menschen als gute Freunde zu leben, und die Schuldigkeit des natürlichen Rechts einander zu beweisen. Sie ist, in ihrer eignen und reinen Natur betrachtet, von allen weltlichen Absehen und Interesse gäntzlich abgesondert, begreifft auch nicht das geringste in sich, das die Bürgerliche Gesellschafften und Gesetze, soferne sie den natürlichen Rechten gemäß sind, alterire und verwirre, oder selbigen auf einige Masse nachtheilig sey, sondern (wiewohl dieses ihr eigentlicher Zweck nicht ist) befestiget sie dieselbe vielmehr. Sie hat nichts in sich, so mit dem Zweck der Bürgerlichen Gesellschafft stritte oder verhinderte, daß wir nicht unter dem Schutz der Obrigkeit ein ehrbar, ruhig, stilles und sicheres Leben führen könnten. Ob auch schon das Leben vieler Christen von den Heyden und Türcken nicht unterschieden, so ist die Schuld nicht bey der Christlichen Religion, sondern bey der Boßheit der Menschen, die nur mit dem Namen sich zu selbiger bekennen, aber wenig bekümmert sind, durch solche ihre böse Gemüths-Neigung zu ändern und dero heilsame Lehre in der That zu erweisen.

Sondern dieser Abfall der Wenden und von ihnen vollbrachte grausame Verfolgung der Christen, hatten daher ihren Ursprung, weil die Sachsen die Wenden verachtet, und gar zu geitzig gewesen, alles zusammen gerafft, weder der Kirchen noch den Priestern etwas gelassen, mit grossen Zöllen die Wenden geplaget, auch gar verursachet, daß die bekehrten Wenden mit Weib und Kindern in Hunger und Kummer leben müssen, wolten

wolten sie also als desperate Leute lieber fechten und im Streit sterben/ denn auf die Art länger leben.

§. 4.

Es ist derowegen eine schlechte Grabschrifft/ welche einem von diesen Bekehrern/ nemlich Bernhardo Alberti, des Bären Sohn/ gesetzt wird.

Churfürst war ich in Land' Sachsen
Der Geitz war gar in mir gewachsen
Die Wenden schätzt ich so fürwahr
Daß sie der Christen Glauben gar
Verliessen und verkehrten sich.

Merckwürdig ist die Antwort/ welche König Pribislaus dem Bischoff Geroldo, daß er ein Christ werden möchte, gegeben/ also lautend:

„Wie können wir den vorgeschriebenen Weg gehen, „da wir doch mit so vielen Uebeln verstricket sind? (tan„tis malis irretiti?) ob wir schon nicht läugnen/ daß „deine Worte, heiliger Bischoff/ GOttes Wort/ und „mit unserer Wohlfahrt übereinstimmen. Diß Volck/ „das du siehest (es war nemlich eine grosse Anzahl „Troupen bey Jhm/) ist dein Volck, und ist recht/ „daß wir dir nothwendigen Unterhalt schaffen. Es „käme dir aber von deiner Seite wohl zu/ Mittleiden „mit uns zu haben. Eure Fürsten verfahren mit sol„cher Strenge wider uns/ daß wegen Zoll und harter „Dienstbarkeit uns besser wäre zu sterben dann zu leben. „Siehe/ in diesem Jahre haben wir Einwohner dieses „kleinen Winckels 1000 Marck unsern Fürsten be„zahlet.

NB.

(NB. Die Müntze hat zu den Zeiten 15 mahl mehr gegolten dann jetzund/ wie bey dem XVten Capitel von der Müntze zu sehen.)

„Ferner den Grafen so viel Zentner/ und noch seyn wir „nicht von Ausgaben frey/ sondern werden Tag täglich „geschneutzet und gedrücket/ bis wir gar zu Grunde ge„hen. Wie können wir dann diesen neuen GOttes„dienst abwarten/ daß wir Kirchen bauen und die „Tauffe empfangen/ da wir uns täglich zur Flucht „gefaßt machen müssen. Doch wohin sollen wir flie„hen? Ueber der Trave finden wir gleiches Elend/ „kommen wir nach dem Fluß die Pene, ist es auch da. „Was ist dann noch übrig/ dann daß wir uns vom „Lande auf das Meer begeben. Und wessen ist die „Schuld/ wann wir aus dem Vaterlande vertrieben/ „das Meer unsicher machen? verursachen die Fürsten/ „welche uns vertrieben/ solchen Schaden nicht?

Von der Art Fürsten sagt Epicurus Gragetius: Cui pauca non sufficiunt, ei nihil satis est. Wer sich an wenigen nicht gnügen liesse/ wäre nimmer zu ersättigen.

§. 5.

Es war auch kein geringer Anstoß und Hinderung des Fortganges der Bekehrung der Wenden/ daß viele derer/ so mit zu dem äusserlichen Hauffen der Christen gehöreten/ durch einen unanständlichen sündlichen Wandel denen Wenden nicht geringes Scandal gaben/ gestalt denn Cramer in der Pommerschen Kirchen-Historie Lib. I. Cap. 22. imgleichen Kantzonius in dem Pommerschen Chron. MSt. Lib. I. solches bezeu-

zeugen. Doch kan man auch nicht allein die Schuld den Christen geben, denn es war denen Wenden selbst nie recht gelegen, ihr Heydnisches Wesen fahren zu lassen. Ihre angebohrne Härtigkeit war zu gros, und ist daher kein Wunder, daß so viele 100 Jahr hingingen, ehe dieses Volck zum Christlichen Glauben gebracht wurde, zumahl da der Verlust ihrer Freyheit damit verknüpffet seyn solte.

Cap. XXIV.

Der Wandalen und Wenden Abgötterey und Götzen, vornehmlich Prone, Radegast und Siva.

Es sind diese Leute insgesamt Heyden gewesen, von welchen Paulus sagt, daß sie verwandelt die Herrlichkeit des unvergänglichen GOttes in ein Bild gleich den vergänglichen Menschen und der Vögel und der vierfüßigen und der kriechenden Thiere, die GOttes Wahrheit haben verwandelt in Lügen, und haben geehret und gedienet dem Geschöpffe mehr dann dem Schöpffer,

Röm. 1. v. 23.

Es hatten die Heyden eine dreyfache Theologie. 1. Die fabelhaffte der Poeten, welche von den Göttern viele ungereimte Dinge erdichteten. 2. Die natürliche der Welt-Weisen, welche von GOtt und seinen Wercken und Wesen, aus dem Lichte der Natur

nur viel disputiret und der Poeten Gedicht widerleget. 3. Der Priester, welche dahin gesehen, was vor Götter man haben und wie ihre Opffer und Götzendienst bestellet seyn musten.

Auguſt. libr. 6. Civit. Dei. c. 5.

Unsere Wendische Völcker vor allen, haben geglaubet, daß ein einiger GOtt sey, der im Himmel über die andern Götter herrsche, und daß derselbe für andern gewaltig sey, aber für das Himmlische allein Sorge trüge, und das Irrdische den andern Göttern anbeföhle.

Helmold. libr. 1. c. 84.

Es schreibet Josephus libr. 1. contra Apionum p. 852. daß Pythagoras, Anaxagoras, Plato und die Stoische Philosophi von dem ewigen Wesen GOttes recht gelehrt; aber wegen der vorgefaßten irrigen Meynung des gemeinen Pöbels (so die Vielheit der Götter gläubet) sich gescheuet, diese Lehre öffentlich vorzutragen. Daß die Wenden den Drachen Göttliche Ehre erzeiget, erscheinet aus ihrem Wapen, welches war ein grosser fliegender Drache.

Olaus M. libr. 2. c. 24.

Diesen Wendischen Drachen führet Dennemarck als König der Wenden in seinem Wapen, darüber Pontanus in Chorograph. Dan. die Ueberschrifft machet:

Hinc rigidos Slavos effert pernicibns alis
Et loca propugnat ſanguinolenta DRACO.

Der ungeheure Drach/hebt seine rauhe Wenden
Auf Flügeln und verfecht sein Land an allen Enden.

Die

Die Wandaliſchen Völcker/ welche das Holſteiniſche Wagerland und den gantzen Süderſtrich des Baltiſchen Meeres bewohnet/ hatten auch 1. Belboch/ einen weiſen und guten Gott/ von welchem alles gute/ 2. Zornbach/ einen ſchwartzen oder böſen Gott/ von welchem alles Böſe oder Unglück ihrer Meynung nach herrühren ſolte. Helmold. Lib. 1. Cap. 53. nennet ihn Zernebock und thaten ſie ihm deswegen mehr Ehre als andern an/ damit er ihnen nur nicht ſchaden möchte.

Sonſten haben die Wager-Wenden und Mecklenburger verſchiedene Götzen gehabt/ und faſt jede Stadt einen beſondern/ darunter waren vor andern:

1. Prone oder Prove/ der Oldenburger Gott. Dieſes Bild iſt geweſen Oſtwerts vor der Stadt Oldenburg im Wagerland in einem Walde/ bey Putloß gegen dem Meer/ der Weinberg genandt, auf einem groſſen Eichbaum von vielen Zweigen/ daß es ein jeder ſehen kunte. Rings um den Baum ſtunden bey 1000 Götzen-Bilder/ etliche mit 2/ 3, auch wohl mehr Angeſichtern. Vor dem erſten Bilde war ein Altar/ darauf pflegte man dem Abgott zu opffern.

Joh. Peterſen Chronic. Holſat. P. 2. p. 17.

Von dieſem Abgott ſoll das Kirch-Dorff Proensdorff im Ambte Segeberg, wie auch das zerſtöhrte Dorff Pronow oder Provenow im Oldenburgiſchen gelegen/ den Nahmen haben. Man will ſagen/ daß zu Lübeck eine Seule geſtanden/ ſo dieſem Prono geheiliget.

Conf. Bangerti notas in Helmold. libr. 1. c. 84.

Den Nahmen wollen einige von dem Griechiſchen Worte *Prónia*, Klug- und Fürſichtigkeit, andere von Brenno, andere von Bryn, das iſt Helm/ noch an-

dere von Brun, einem berühmten Krieges-Helden, VVitekinds Unter-Nefen, der ao. 860. die Stadt Braunschweig gebauet, herleiten. Der Abgott wird auch sonst Prove, von prosen oder prüfen (probare) genandt, weil diejenige, welche einer Missethat beschuldiget, vor diesem Götzen durch Ergreiffung oder Anrührung eines glüenden Eisens oder Schildes, ihre Prove oder Probe der Unschuld haben thun müssen, nachdem nun deren Hände oder Füsse verletzt oder unverletzt befunden worden, sind sie schuldig oder unschuldig erkandt. Daß auch solches bey allen Nordischen Völckern üblich gewesen, bezeuget

Saxo libr. 10. Hist. Dan. in Vita R. Swenott. p. 189. Steph. in Saxon. libr. 5 VVorm. libr. 1. Monum. Luccen. libr. 1. Antiqu. Sueogoth.

Dieser Abgott stand auf einer Säule, hatte in der rechten Hand ein Pflugschaar (ferrum probationis) oder das Probe-Eisen genandt, in der linken einen Spieß, daran ein Fähnlein. Das Pflugschaar, welches er als einen Schild in der rechten Hand hielte, war mit Rosen weissen Puncten als Flecken geduppelt. Sein Haupt war gecrönet mit langen über sich stehenden Ohren, er aber an den Füssen gestiefelt, hatte auch unten an dem Fuß ein Glöcklein hangen.

2. *Podaga*, dessen Gestalt ist unbekandt, hat in der Stadt Ploen gestanden.

3. *Siwa*, oder Sieba, eine Göttin der in und um Ratzeburg wohnenden Wenden: Sie stand beede Hän-

Hände rücklings gehalten / hielte in der rechten eine Traube mit einem grünen Blade, in der lincken aber einen güldenen Apffel, andere kehren es um und schreiben: sie hielte in der rechten nach der lincken Seite gewendet den Apffel, und in der lincken aufwerts gebeuget die Weintraube. Die Haare hingen auf dem Rücken bis an die Knie-Scheibe. Viele vermeynen, sie sey an dem Ort gestanden, worauf hernach Hertzog Henrich der Löw die Ratzeburgische Dom-Kirche gebauet, auch hätte sie daselbst einen ihr geweyheten Wald gehabt. Diese Siwa soll die Römische Abgöttin Venus oder die Göttin der Liebe seyn, und hat von ihr das nahe bey Oldenburg liegende Dorff Sipstorff den Namen.

4. *Radegast* oder *Riadegast*, auch wohl *Ridegast* von dem berühmten Wendischen Könige, welcher in Anno 413 seiner Regierung im 37sten Jahr, von den Römern erwürget worden, also genennet, weil er von seinem Volcke sehr geliebet worden. Dis abgöttische Bild ist lange Zeit mit sonderlecher Andacht von diesen blinden Leuten verehret worden, und hat gestanden in *Rhetre*, welches man vor Stargard nicht weit von der Tollensee halten will, wiewohl andere die Stadt Röbel darunter verstehen. Nach dem grossen Tempel des Abgotts muste man über eine höltzerne Brücke gehen, doch ward es niemand erlaubet, als nur denen, welche opffern, oder auch den Abgott um Rath fragen wolten. Der Tempel war zwar mehrern Abgöttern gewidmet, der principalste war doch Radegast, dessen Bildniß aus Gold, das Bette aber von Purpur. Auf den Haaren seines Haupts saß ein Vögelein

ein mit ausgedehneten Flügeln. Vor der Brust hatte er einen schwartzen Büffels-Kopf, als das Wapen selbiger Nation, welches er mit der rechten Hand, in der lincken aber eine Hellebarde hielte. Er hat zugleich in der damahligen Stadt Mecklenburg, wie auch Gadebusch, seine Tempel, Statuen und Ehren-Säulen gehabt. Gadebusch, allwo des Radegasts Wald oder Hayn gewesen, ist deswegen Gadebusch quasi Gottesbusch, (*Lucus Dei*) benahmet worden. Zur Bekräfftigung soll dienen, die Benahmung des Flusses, welcher bey Gadebusch und Rhene vorbey gehet, und eine ziemliche Weile Radegast, hernach aber Stöpenis genandt wird. Es soll auch nahe bey Gadebusch ein Dorff seyn, Nahmens Radegast, wie auch in der Gadebuscher Kirche Westwerts in einem Fenster eine Art Metall, desgleichen keine Künstler kennen, und will man, es sey ein Stück von dem Bilde vorgedachten Abgotts. Ditmarus, Bischoff zu Merseburg, welcher ungefehr ums Jahr Christi 1000 gelebet hat, schreibet, daß in der Redarier-Pago oder Dorffe (er meynet aber Distrikt) die alte Stadt Ridegast gestanden, habe einen sehr künstlich erbaueten Tempel gehabt. Die Redarien, Rhedarier oder Riaduri haben gewohnet um Stolpe und Anclam. Man will, daß auch Rhetre, von etlichen Ridegast genennet worden. Es wird von den Griechen, als Zosimo in Arcadio & Honorio & in Olympidori Excerptis *Rodogaisos*, und bey etlichen Lateinern Radugaisus genandt; das Wort Gast bedeutete aber damahls nicht einen beherbergten, sondern einen zu allen

allen Sachen verschmitzten Menschen (hominem ad omnia promtum & habilem.)

Daß auch im Anfange alles wüste und leer/ und ein wüster Chaos oder Klumpe gewesen/ wie Moses sagt/ haben auch diese Heyden erkandt/ davon Ovidius libr. 1. Metam. fab. 1. v. 5. seqq. sagt:

Ante Mare, & terras & quod tegit omnia, cœlum
Unus erat toto naturæ vultus, in Orbe,
Quem dixere Chaos, rudis indigestaque moles.

Vor dem Götzenbilde Prove war ein Altar gebauet/ darauf pflag man dem Abgott zu opffern. Ein hoher Zaun war umher mit 2 Pforten. Den Baum durffte niemand anrühren/ dann allein der Pfaff des Götzen/ Maycke genandt. An den Feyertagen ward der gemeine Mann von den Priestern in diesen Vorhoff gefodert. Ein jeder kam mit Weib, Kindern und Gesinde/ etliche brachten Ochsen/ etliche Schaafe/ etliche Vögel/ die sie dem Abgott auch zu besondern Zeiten gar Menschen und gefangene Christen opfferten. Nach Verrichtung des Gottesdienstes assen und truncken sie zusammen/ tantzeten und spieleten bis in die finstere Nacht. Wer mehrere Nachricht von den Wendischen Götzen zu wissen verlanget/ der lese Masii Antiquit. Meklenburgenses Schedii Tr. de Deis Germanis, und Arnkiels Cimbrische Heyden-Religion/ als in welchen Schrifften dieses alles weitläuftig ausgeführet worden.

Dieser Hayn war zugleich eine Freystäte/ dahin diejenige/ welche den Tod verwircket/ in Todesnöthen oder Gefährlichkeiten gerathen/ ihre Zuflucht genom-

men. Von solchen Freystäten sagt Ovidius libr. 3. Fast.

Romulus ut Saxo lucum circumdedit alta
Quilibet huc, inquit, confuge, tutus eris.

Wie *Romulus* den Hayn mit einer Mauer umgeben
Sprach er: Fleuch nur hieher, so kanst du sicher
leben.

Die Schulen waren zwar bey den Wenden im schlechten Stande, dennoch ihre Priester Schul-Lehrer, und unter ihren Buchstaben die Runische genandt, folgender Gestalt beschaffen:

Von diesen Buchstaben können gelesen werden Olaus Magnus libr. 1. c. 25. Stephanius in Not. ad Saxon. Præf. Rudbeck in Atlant. c. 83.

Die Begräbnisse haben diese Leute hoch und heilig gehalten, wie man dann noch derer an verschiedenen Orten sehen kan, alwo kleine Berge und Hügel über der Erde erhoben, und mit grossen Stein-Crayssen länglicht umgeben und besetzt, und nach der verstorbenen vornehmer Herren Nahmen genandt worden; Oben

auf

auf den Grab-Hügeln hatten sie ihre Altäre von dreyen erhobenen Steinen aufgerichtet/ darüber einen flachen breiten Stein geleget/ und darauf für ihre Verstorbene geopffert. Diese Steine sind aber nach Einführung der Christlichen Religion vielfältig verstöhret/ die Grab-Steine zum Schloß- und Kirchen-Bau/ auch privat-Nutzen angewandt. Die meisten Berge und Hügel dieser Lande sind Heydnische Gräber/ die der Stein-Crayse entblösset und beraubet seyn.

Daß auch die Heyden ein anders Leben/ die Bestrafung der Bösen und die Belohnung der Frommen geglaubet/ kan man unter andern sehen aus dem Virgilio in den Geschichten des Æneas v. 525. sq.

Moenia lata videt triplici circumdata muro,
Quæ rapidus flammis ambit torrentibus amnis
Tartareus Phlegethon.

v. 737. sq.

Devenere locos lætos & amœna vireta
Fortunatorum nemorum, sedisque beatas
Largior hic Campas æther & lumine vestit.

Cap. XXV.

Von Bekehrung dieser Länder, Abfall, ausgeübten Grausamkeiten, und endlich der Ruhe in diesen Ländern.

§. 1.

Nachdem Kayser Carl der Grosse in Ao. 789. eine kleine Meile von Wißmar, Westwerts, die Wenden tapffer geklopffet/ ließ er von den Ge-

fangenen viele tausend durch Geistliche unterrichten und in einem dabey befindlichen Wasser tauffen/ da dann die Priester geruffen *Præ, Sequere*, das ist: *Præ* du (auf dem er nemlich wieß) gehe vor und laß dich tauffen, du anderer *Sequere* folge nach/ du solst gleich auch getaufft werden/ oder auch du erster gehe in Christlichen Leben und Wandel andern vor/ und du anderer folge dem Exempel des erstern: Dieser Name ist endlich dem dabey weiter nach Osten gelegenen Kirch-Dorffe blieben/ daß es noch heutiges Tages *Præsecken* genandt wird. Das Wasser hat den Namen die Fünte/ weil man gefunden an selbigem Orte eben das Wasser/ wodurch so manches Menschen Heil und Wohlfahrt befördert worden. Ueber der Fünte sind 3 spitzige Hügel verhanden gewesen, darauf die Priester GOttes Wort geprediget, einer soll noch jetzo verhanden/ die 2 andern aber mit Sträuchen bewachsen seyn. Es ist ein Ort auf dem Heiligenhafener Felde/ nach Süd zu Westen genandt *Præseck*, ein mittelmäßiger Teich/ oben darauf ist ein ziemlicher Berg/ von dem vermuthe ich/ dem Namen nach, daß ebenfals allda zu andern Zeiten die bekehrten Wenden getauffet worden/ werde auch destomehr darin bestärcket/ weil nicht weit davon nach Osten zu Süden ein mit Steinen belegter und umbfangener Ort Heiligen Steinbedde genandt. Dann ich habe die Meynung, daß sich allda eine Menge Wenden haben tauffen lassen/ von den andern Wenden aber verfolget, und an besagtem Ort (ihrer Gewohnheit nach) gesteiniget, und bey erfolgten bessern Zeiten ihnen dieses Stein-Mahl aufgerichtet, und zum beständigen Andencken Heili-

gen

gen-Steinbette / das ist das Bette und Ruhestelle / darinn sie als Heilige und Märterer bis am Jüngsten Tage sich betten und ruhen solten / genennet worden. Dieses führet Herr D. Æpinus in Diss. de Convers. Meklenb. §. 25 p. 45 aus einem Chronico MSSto. Wismarienſi an. Man kan dieselbe aber vor keine absolute Wahrheit behaupten. Inzwischen lässet sich doch muthmassen / daß nach dem Ao. 789 über die Wilsen von Kayser Carolo M. erfochtenen Sieg derselbe zum Interesse der Christl. Religion denselben werde gebrauchet haben / zumahl dieser Kayser schon Anno 811 einen Tempel zu Ehren Christi und Marien in Hamburg gestifftet hat / welches der heutige Dohm daselbst vid Lamb. Orig. Hamb. L. 1. §. 20 p. 7.

§. 2.

Nach Kayser Carl dem Grossen / ließ Kayser Ludovicus Pius sich ebenfals die Bekehrung der Wenden angelegen seyn / gestalt er denn das Ertz-Bischtuhm zu Hamburg Ao. 834. fundiret und Anſcharium daselbst zum Ertz-Bischoff gemachet hat / welcher sich bey der Bekehrung dieser rauhen Nation zwar sehr mühsam bezeuget / aber nicht viel mit seiner Predigt ausgerichtet hat / vid. Lambec. L. 1. R. Hamb. p. 15. wobey Lud. zugleich verordnete eandem Hammaburgenſem Eccleſiam eundis Slavorum Danonum que Gentibus Metropolin ſtatuere, wie Adamus Bremenſis L. I. Cap. XII. p. berichtet. Inzwischen hat doch Anno 821 der Obotriten König Sclaomir kurtz vor seinem Ende / als er von Ludovico Pio nach seinem Lande gehen wolte / sonder Zweiffel durch dessen Zureden sich tauffen lassen / wie uns Adelmus ad d. a.

p. 422. die Annales Pithœani ad d. a. p. 18. Reuberiani p. 46 und Fuldenſes p. 14 berichten. Geſtalt auch der Ertz-Biſchof Anſcharius zu Hamburg durch ſeine Veranſtaltung Legatus natus in omnibus gentibus - - nec non Sclavorum wurde, woraus zu ſchlieſſen, daß er es auch an ſeinem Fleiß, da er ohnedem ein mühſamer Mann war, in Bekehrung der Wenden nicht habe ermangeln laſſen, vid. Rembertus in Vita S. Anſcharii C. XII. p. 58. Lindenbrog in S. R. Sept. p. 127 hat das Diploma des Gregorii, ſo Anſchario deshalb gegeben worden. Unter König Ludovico Germanico entſtunden die vielen blutigen Kriege mit den Wenden, daher das Chriſtenthum, wie leicht zu erachten, wenig bey ihnen befordert werden können. Doch ſind unter ihm die Mähriſche, Böhmiſche und Bulgariſche Fürſten bekehret worden, und daher zu glauben, daß in hieſigen Landen die Geiſtliche nicht weniger Mühe werden angewendet haben, obgleich die Hiſtorici davon ſchweigen. Daß unter Arnulpho ſchon viele Wenden müſſen den Chriſtl. Glauben angenommen haben, erhellet aus der Erzehlung des Analiſt. Fuld. ad A. 888 p. 49.

§. 3.

Unter Henrico Aucupe iſt das Bekehrungs-Werck derer in hieſigen Gegenden gewohntē Wenden nicht weniger fortgetrieben worden, geſtalt denn der Continuator Reginonis ad A. 931 ſchreibt: Henricus Rex Regem Abotridorum - - effecit Chriſtianos add. Marianus Scotus ad. d. a. & Chronogr. Sax ad. d. a. Hienechſt ließ Kayſer Otto aus Sächſiſchem Stamme ſich die Bekehrung der Wenden angelegen ſeyn, und weil ſich die

Na-

Nation bis Hollstein ausgebreitet hatte / so wehlete er im Jahr Christi 952 Oldenburg in Wagerland zu seinem Sitz und verordnete zu dessen Bischof seinen Cantzler Mareonem. Die Gräntzen dieses Bischofthums erstreckten sich von Wagerland durch das gantze Meckelburger Land bis nach Demin in Pommern wie Adamus Bremensis in Hist. Eccl. L. 2. Cap 8 p. 47 und Helmoldus in Chronico L. 1 C. 12 §. 4 Cypræus in Annal. Slesv. C. 9 p. 57 versichert. Eben dieser Autor bezeuget auch C. 3 sicque baptizatur Gentilium populus universus & Ecclesiæ tunc primum in Slavonia sunt constructæ add. Chronographus Saxo ad A. 960 pag. 170 gestalt er den Wenden zu Gefallen das Ertz-Bißthum Magdeburg anlegte vid. Chron. Sax. ad A. 969 und getreue Prediger so gar nach Rußland zur Bekehrung dieser Nation übersandte vid. Annales Hildesheim. ad A. 960 p. 718 Zonaras L. III. Annal. Græc. p. 116. Es waren aber die Klöster vordem nichts anders als Collegia oder Schulen / darinnen die Heil. Schrifft, Catechismus und andere gute Künste erkläret und gelehret wurden / und der Bischofs-Titul Nomina Operis non honoris (Arbeits- und nicht Ehren-Nahmen)

Augustinus c. qui Episcopatum 8 quæst. 1. Die Bischöfe auch Vorsteher die den Geistlichen und den Layen vorgesetzt wurden / als Hirten / Väter und Diener Christi / oder wie es heißt in

L. 6 C. de Episcop. & Clericis.

qui populum Christianæ religionis doctrinæ insinuatione moderentur, die dem Volck die Lehre der Christlichen Religion beybringen, und sie darinnen unterweisen solten. Cu-

Cujac. in Paratit. Cod. ibid.)
Und war der Bischöfe vornehmstes Amt / die Kirchen ihres Districts zu besuchen / und in denselben das Wort GOttes zu predigen.

Joan Azoni Instit. Moral. libr. 3 c. 17 p. 2. Ein gelehrter Mann sagt davon. Ponebantur tum Episcopi quo modo Apostoli ad prædicandum & ad baptizandum non (ut hodie) ad excommunicandum & triumphandum, das ist: Es waren die Bischöfe zu demmahlen eben wie vorzeiten die Apostel verordnet / nicht ihre Untergebene in Bann zu thun / und grosse Paraden und Figuren zu machen, sondern zu predigen und zu tauffen add. Capitula Caroli M. L. 1 C. 82. 84 & L. 2 C. 4 apud Baluzium & Lehmanni Speiersche Chron. L. II. Cap. 32-34.

§. 4.

Unter Kayser Ottone II. fielen viele Wenden wieder zu ihrer Abgötterey / gestalt denn Sigebertus Gembl. ad A. 977 pag. 557 berichtet: Gens Leuticiorum ad Idolatriam revolvitur. Anno 982 ruinirten sie das zu Brandenburg angelegte Bißthum und Mistui der Obotriten Fürst zerstörte das Bißthum Hamburg vid. Ditmar. L. 4 apud Leibnitz T. 1 R. B. p. 345. Zwar bekandte sich circa A. 986 Billungus der Obotriten König zur Christl. Religion und ließ sich tauffen / welches sonder Zweifel durch Zureden seiner andern Gemahlin des Bischof Wangonis zu Aldenburg Schwester vid. Helmold L. 1 Cap. 13 geschehen. Allein durch Zureden seines ältesten Sohns Misizlai von der ersten Gemahlin / welcher ein Heyde war / fieng er an zu wancken / daher er seine Gemahlin Wangonis Schwester

ver-

verstieß / und den Kirchen allenthalben Abbruch that. Mareschal. Annal. Herul. L. 2 Cap. 26 Helm. L. 1 C. 15. Unter Micislai Regierung wurde dieses Uebel ärger / er zerstöhrete das zu Mecklenburg angelegte Jungfrauen-Kloster / und hassete die Christen sehr / doch soll er zuletzt in seinem hohen Alter die Christl. Religion angenommen haben / wie Genebrandus in Chronol. L. 4 ad ad A. 984 erzehlet. Währender Regierung des Kayſers Henrici Sancti verwurffen die Wenden das Christenthum fast gantz. Anno 1012 nahmen sie Hamburg ein / viele Priester wurden niedergemacht und die Stadt nebst der Kirche bis auf den Grund ruiniret Helmol. C. 1 p. 14.

Ao. 1013 fielen die Wenden unter dem König Mistevojo wieder ab / und verübten grosse Grausamkeiten; woran aber Hertzog Bernard schuld war / welcher ihm seine Tochter nicht zur Ehe geben wolte, wie Helmold L. 1 C. XVI. bezeuget. Adamus Bremensis L. 2 Hist. Eccl. Cap. 30 p. 62 aber will / daß Mistevojus vor seinem Sohn Hertzog Bernardi Enckelin zur Gemahlin verlanget auch die Zusage bekommen habe. Als aber solches nicht gehalten worden / so wäre daher die Verfolgung der Christen entstanden / unter andern wurden 60 Priester mit ihrem Abt Obdar in dieses Oldenburg sehr elendig zugerichtet / dann man schnitte ihnen die Köpffe Creutzweise von einander / zog das Fell mit Haut und Haar herunter / und peitschte sie so lange vor sich her / bis sie todt niederfielen. Sonst pflegte man die Christen theils an Pfäle zu binden / ihnen die Gedärme aus dem Leibe zu winden / theils zum Spott Christi ans Creutz zu schlagen / oder ins Gefängniß mit

kno-

knotigten oder knorrigten Stricken und Banden zu geisseln und zu peinigen, über welcher Marter die Wenden hefftig gefrolocket, die Christen aber selbige mit grosser Gedult ausgestanden. Doch endlich bekehrte sich Mistevojus zur Christl. Religion, wurde aber deshalb von seinen Unterthanen verstossen, da er denn sein Leben zu Bandewith beschloß vid. Marefch. Ann. Meibom T. III. S.R.G. p. 60. Sein Sohn Anadrach folgte ihm in der Regierung man findet aber keine Nachrichten von seiner Regierung. Von seinem Bruder Udone schreibt Helmold l. c. fuit male Christianus. Sein Sohn König Gottschalck ward aus einem Christen ein Heyde, und verfolgte die Christen, bekehrte sich aber wieder, und ward aus einem Saulo ein Paulus, predigte auch den Wenden selbst GOttes Wort, daher auch Helmold schreibt: Es sey unter allen Wendischen Herren niemahls ein so eifriger Liebhaber der Christl. Religion gewesen. Er stifftete A. 1035 zu Lübeck ein Kloster und in der Stadt Mecklenburg wurden dazumahl 3 Klöster angeleget, wie auch einige zu Altenburg, Ratzeburg und Lentzen so damahls denen Wenden zugehörete Helmold L. 1 C. 20.

Ao. 1058 machte der Hamburgische Ertz-Bischof Albertus, aus dem Bischofthum Oldenburg noch 2 andere, nemlich das zu Mecklenburg und Ratzeburg, daß also 3 Bischofthümer wurden, der Fortgang des Christenthums war auch nicht geringe. Doch im 15ten Jahr hernach gieng alles über und über, sie erschlugen zu Lentzen an der Elbe den frommen König Gottschalck, seine Gemahlin, eine Königliche Printzeßin in Dennemarck, schlugen sie zur Staupe und jagten sie Sie ins

Elend,

Elend / richteten die Christen durch erschreckliche Marter hin / und ward in den Wendischen Landen das gantze Christenthum dermassen vertilget / daß das Stifft Oldenburg von Ao. 1066 bis 1148 / sind 82 Jahr / keinen Bischof gehabt. Gleiches Fatum und Unglück betraff auch die Bischofthümer Mecklenburg und Ratzeburg / an welchem letztern Ort in der Thum-Kirche von der Nord-Seite abgemahlet zu sehen / daß zu selbiger Zeit *Answerus* ein Abt des Klosters in der Kirche auf dem Berge eine viertel Meile von der Stadt nach dem Lübeckischen Wege hin / wovon noch der erhöhete Stein gewiesen wird / nebst 18 Kloster-Brüdern gesteiniget worden / und will man / er hätte bey seinen Mördern / den Wenden / mit Bitte so viel erhalten / daß sie die Münche zuerst gesteiniget / damit er sie bey solchen Leyden trösten könte / und sie nicht durch sein betrübtes Exempel bewogen (wann er nemlich erst an den Reyhen müste) vom Glauben wieder abfielen. Nachdem ihm nun darin gewillfahret / hätte er endlich mit freudigem Muth auf den Knien sitzende und mit gen Himmel erhobenen Augen und Händen die Märter-Krone empfangen. Den Mecklenburgischen Bischof Johannem, aus Schottland gebürtig / trugen sie zum Schauspiel öffentlich herum / marterten und schlugen ihn / hieben ihn endlich in Stücken und stelleten seinen Kopff zur Schau auf einer Stange. Der heilige Vicelinus addressirte sich einige Zeit hernach an den Wendischen König Hinrich, welcher zu Alt-Lübeck jetzt Swartau genandt / residirte und den Christlichen Glauben angenommen; der Fortgang des Christenthums würde auch nicht gering gewesen seyn / wann nicht der König Ao. 1127 gestorben / und

die

die Söhne wegen der Theilung in grossen Streit gerahten. Bey dem König Canuto in Wenden, einem Dänischen Printzen, machte er sich viele Mühe, da aber dieser Herr Ao. 1134 gottloser Weise ermordet worden, addressirte er sich an Kayser Lotharium und that ihm den Vorschlag, den Kalckberg zu Segeberg zu befestigen, zur Retirade der Christen, wann sie dereinst verfolget werden solten; da solcher Berg aber befestiget worden, und der Kayser wieder abreisen müssen, machten die Wenden neuen Lerm unter ihrem Könige Nicoloto, verstöhrten das Schloß Segeberg und Alt-Lübeck, da sie 300 Christen jämmerlich erwürgten, und streiffte durch gantz Wagerland, musten aber vor Eutin unverrichteter Sachen abziehen, und Vicelinus fand zu Neumünster einen sichern Ort seines Auffenthalts. Endlich wurden die 3 Bischofthümer wieder aufgerichtet, der Hayn und die Abgötter Bilder bey Putloß, genandt Prove, in Ratzeburg die Siva, in Mecklenburg der Radegast verstöhret, und das Christenthum völlig wieder angerichtet und erhalten. Von denen beyden Mecklenburgischen Bißthümern wird unten im XXIX. Cap. mit mehrern gehandelt werden. Weil aber auch zu der Zeit gar viele Klöster in dem Lande Mecklenburg gestifftet worden; so will ich deren Nahmen, und was von einem jeden remarquables bekandt ist, kürtzlich bemercken.

1) Brada. Dieses Kloster hat Natzmer Princeps Leutitiorum Anno 1170, zu Havelberg A. 1171 Bugislaus I. und Casimirus I. Herren von Pommern gestifftet und diese Stifftung ist nachhero von denen Hertzogen Barnim und Wertislow sub dato Demmin

1244

1244 sexto Calendas Junii confirmiret worden. Das Holtz zum Gebäu haben die Rieben; die Dörffer, Huffen, Mühlen, Jura patronatus, Zinse, Pächte und andere Hebungen aber theils die Marckgrafen von Brandenburg und die Herren von Werle, auch Fürsten von Mecklenburg, theils auch die vom Adel im Fürstenthum Wenden und die Bürger von Neu Brandenburg und Pentzlien dabey gegeben, wie Latomus ad d. A. aus denen Donations-Briefen erweiset. Fürst Nicolotus Vtus, Henrici Burevini II. Sohn, hat A. C. 1231 dem Kloster Broda etliche Güter geschencket.

A. 1312 hat Nicolaus VII. Herr von Werle dem Kloster Broda seine Privilegia confirmiret.

A. 1402 hat Nicolaus XIII. und Christoph I. Herrn von Werle des Klosters Broda Güter confirmiret.

Es ist dieses Kloster und Kirche dem Heil. Apostel Petro zu Ehren gewidmet. Der Probst, ein Prior und viele Convents-Brüder sind dem Præmonstratenser Orden zugethan gewesen Latomus ad. d. a. und ist es sæculariſiret und in einem Amte verwandelt worden.

2) Darguhn. Dieses ist eines mit von den ersten Klöstern in Mecklenburg gewesen, und hat vor diesen unter das Caminische und Julinische Bißthum gestanden.

A. 1173 hat solches Abt-Kloster ein edler Luticier Nahmens Mirograf, mit Consens und Bewilligung derer Fürstl. Brüder Bugislai I. und Casimiri I. bey des Caminschen Bischofs Conradi Leben gestifftet, wie Cramer in der Pommerschen Kirchen Historie L. 2 C. 5 p. 14 erzehlet, gestalt auch ermeldter Bischof dieses Klo-

ſter eingeweihet hat, daher es irrig iſt, wenn Hedericus in der Verzeichniß der Biſchöfe von Schwerin meynet, daß der Biſchof Berno von Schwerin dieſes Kloſter geſtifftet habe.

A. 1271 hat Nicolotus Fürſt von Werle dieſem Kloſter Güter geſchencket und es mit Privilegiis begnadiget Chemnit. in Geneal. Chr. in Vita Nicoloti V.

Bey der Reformation iſt dieſes Kloſter ebenfals ſæculariſiret und zum Amte gemachet worden.

3) Dobbrahn. Dieſes berühmte Kloſter hat Pribislaus II. Anno 1164 (a) unter Biſchof Bernone zu Schwerin geſtifftet vid. Mareſch. L. 2 Cap. 40 obwohl Crantius in Vand. L. 5 C. 8 ſolche Stifftung auf das Jahr 1170 ſetzet.

Es iſt dieſes Kloſter mit Mönchen des Ciſtercienſer Ordens beſetzet und dem Heil. Bernhardo gewiedmet worden wie Crantius L. 5 C. 8 berichtet. Der erſte Abt dieſes Kloſters hat Conradus geheiſſen.

A. 1179 iſt dieſes Kloſter von den Wenden wieder zerſtöhret und die Mönche ums Leben gebracht worden vid. Mareſc. l. c.

Henricus Burewinus I. hat A. 1186 dieſes Kloſter wieder aufrichten laſſen, und reichlich dotiret vid. Chem. l. c.

A. 1219 hat Henricus Burewinus II. dem Kloſter die Privilegia von neuen confirmiret.

A. 1231 ertheilte Johannes II. Theologus gleiche Re-

(a) Mylius ſetzet dieſe Fundation auf das Jahr 1160 in ſeiner Chron. der Hertzogen von Mecklenburg, welche nachher Calovius unter ſeinen Nahmen hat drucken laſſen.

Renovationes und schenckte dahin eine mit seiner eigenen Hand geschriebene Bibel und einen Christallenen Kelch Chemn. l. c.

A. 1244 hat Henricus Burewinus III. diesem Kloster die Saltz-Brunnen zur Sülte geschencket.

A. 1350 hat Hertzog Johannes VIII. dem Kloster das höchste Gericht in gewissen Gräntzen des Klosters geschencket.

Bey der Reformation ist dieses Kloster gleichergestalt sæcularisiret und zu einem Amt gemachet worden.

4) Dobberthien. Henricus Burevinus I. hat dieses zu einem Jungfrauen Kloster A. 1222 fundiret und dotiret.

Bey der Reformation wurde zwar dieses Kloster auch sæcularisiret; allein Anno 1572 überwiesen die Herren Hertzoge Johan Albrecht und Ulrich dieses nebst den übrigen beyden Jungfrauen Klöstern Ribnitz und Malchow an die Landschafft dergestalt, daß dieses und beyde andere ermeldte Klöster zu Christlicher ehrbarer Aufferziehung der inländischen Jungfrauen, so sich hierin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebrauchet werden solte vid. Reversales de 1572 Art. 4. Wobey sich aber die Herren Hertzoge vor sich und ihre Nachfolger als Landes-Fürsten und wahre Patronen ermeldter Klöster die Lands Fürstl. Hoheit und davon dependirende Rechte an die Klöster; nicht weniger, daß sie, wenn es die Umstände erheischten, allemahl auch künfftig befugt seyn wolten, eine Fürstl. Printzeßin hineinzugeben vorbehalten, wie die zur Anweisung derer Klöster denen Herrn Räthen ertheilte Instructiones vom 8 Junii 1572 und 18 Decembr.

A. 1599 erweisen. Die Städte haben nachher in ihren A. 1607 und A. 1609 übergebenen Gravaminibus gesuchet, theils daß eines der Klöster zur Erziehung junger Knaben destiniret, theils auch, weil sie eben so viel Recht daran hätten als die Ritterschafft, daß von ihres Mittels Kindern ebenfals darin aufgenommen werden möchten; allein obgleich letzteres zu der Städte Vergnügen reguliret, so ist doch letzteres nicht zum Effect gebracht worden. Die Landschafft hat die Macht in diesen Klöstern einen Amtmann, Vorsteher oder Verwalter zu bestellen, jedoch muß derselbe von dem Landes Herren confirmiret werden. Die Jungfrauen müssen nach der von denen Herrn Hertzogen publicirten Haushaltungs-Ordnung leben.

5) Eldenau. Dieses ist ein Jnngfrauen Kloster gewesen, bey der Reformation aber sæculariſiret und zum Amte gemachet worden.

6) Feldberg. Es ist hieselbst vor Alters eine Prælatur gewesen, und nachher bey der Reformation der Ort zum Amt gemachet worden.

7) Friedland. Jn dieser Stadt ist auch vor Alters ein Kloster gewesen, welches aber gantz vergangen, wie der gelehrte Herr Rector Simon in seiner Nachricht von besagter Stadt pag. 41 berichtet.

8) Jvenak. Dieses Kloster haben die beyden Gebrüdere Bugislaus I. und Casimirus I. A. 1178 gestifftet. Latomus ad d. a.

Anno 1402 hat Nicolaus Herr von Werle diesem Kloster seine Güter und Privilegia confirmiret.

A. 1407 hat Balthasar Fürst von Wenden diesem Kloster das halbe Theil des Dorffes Bosepahl geschencket.

Jst

Jst bey der Reformation sæculariſiret.

9) Mecklenburg. Jn dieſer vormahls groſſen Stadt iſt ſchon A 986 ein Jungfrauen Kloſter geſtiffetet, und des Biſchofs Wagonis Schweſter darin geweſen, welche hernach Königs Billungi Gemahlin wurde. Dieſes Königes mit dieſer Gemahlin erzeugte Tochter Hodica ward Abtißin in dieſem Kloſter, endlich aber wurde das Kloſter von den Wenden jämmerlich zerſtöhret vid. Helmold L. 1 C. 15 gleichwie auch die Stadt nachhero gäntzlich eingegangen, und anitzo allda nur ein Amt ſich befindet.

10) Malchow. Jſt vor dieſen ein Jungfrauen-Kloſter geweſen.

Anno 1376 ſchenckte Johannes Herr von Werle dieſem Kloſter das Dorff Latzkendorff und A. 1377 das Dorff Kitzenau.

A. 1411 gab Chriſtoph Herr von Werle dieſem Kloſter die Dörffer Hagenau und Gabel.

Von dem heutigen Zuſtande iſt oben bey Dobberthien gehandelt.

11) Nien Kloſter. Dieſes Kloſter erwuchs aus dem vormahligen Kloſter Sonnenkamp genandt. Henricus Burewinus I. ſtifftete A. 1211 das neue Kloſter auf dem Sonnenkamp zu Perkau nicht weit von Weſenbrugge vor die Jungfrauen, wie Chemnitius ad d. a. und Lindenberg in Chron. Roſt. pag. 46 melden. Weil aber der Ort nicht gar zu fruchtbar war, ſo translocirte er Anno 1219 dieſes Kloſter an den Ort, der noch itzo Neu Kloſter heiſſet. Bey der Reformation iſt der Ort ſæculariſiret und A. 1648 denen Schweden abgetreten worden.

12) Neu Brandenburg. In dieser Stadt ist vor diesen das Johannis Kloster gewesen / wovon noch die Kirche die Kloster-Kirche heisset / und in denen noch übrigen Gebäuden die Armen ihre Wohnungen haben.

13) Gustrow. In dieser Stadt ist die Dohm-Kirche zu St. Cäcilien von Henrico Burewino II. Anno 1226 fundiret und dotiret / auch diese Fundation von des Stiffters Herrn Vater / der damahlen noch im Leben war / confirmiret / nicht minder solche An. 1229 von seinen 4 Söhnen bestättiget worden / gestalt davon des Herrn Thielan Tractat. von dem fünffhundert jährigen Alter der Dohm-Kirche in Gustrow mehrere Nachricht giebet.

Sonsten hat auch Hertzog Heinrich Anno 1511 noch in Gustrow ein Kloster Observantien Franciſci Ordens gestifftet / so aber nebst dem Dohm nach der Reformation eingegangen.

14) Oldehove. Das allda gewesene Kloster ist nunmehro eingegangen.

15) Ribnitz. Dieses Jungfrauen Kloster ist A. 1572 denen Land-Ständen abgetreten und annoch itzo ein Kloster vid. Dobberthien.

A. 1396 hat Albertus, Hertzog zu Mecklenburg, dem Kloster Ribnitz das Jus Patronatus über die Kirche zu Schwan gewisser massen geschencket. Und A. 1412 diesem Kloster alle seine Güter und Privilegia confirmiret.

Anno 1528 hat Hertzog Albrecht ein Jahrmarckt zu Ribnitz angelegt / welches Kloster Weyhe genandt worden / cum privilegio, daß ein Fremder allda 4 Tage vor alle seine auswärtige nicht auf ermeldten Jahrmarckt

marckt gemachte Schulden ſicher ſeyn ſolle Latomus ad d. a.

16) Rehna. Iſt ein Jungfrauen Kloſter geweſen / worin ſich Eliſabeth, Herrn Johannis IV. von Mecklenburg Tochter, als Priorin befunden vid. Chemnitz ad d. a. Fürſt Johannes Theologus hat dieſes Kloſter herrlich begabet und den halben Hof Redentin ſammt der Fiſcherey dazu geſchencket vid. Mylii Chron. Mecklenb. in Vita Joh. Theologi.

Nach der Reformation iſt ein Amt daraus gemachet worden.

17) Röbel. In dieſer Stadt iſt ein Dominicaner Kloſter geweſen, welches nachhero eingegangen.

18) Roſtock. In dieſer Stadt ſind verſchiedene Klöſter geweſen.

Henricus Burewinus III. hat A. 1256 das St. Joh. Kloſter geſtifftet.

A. 1275 hat der Magiſtrat das Hoſpital zum Heil. Geiſt geſtifftet.

A. 1281 hat Woldemarus II. das St. Cathrinen Kloſter vor die Franciscaner Mönche zu Roſtock fundiret.

A. 1623 iſt dieſes Kloſter zu einem Wayſen Hauſe vor arme Kinder geweyhet.

Es iſt allda auch ein Kloſter der Minoriten Mönche geweſen / ſo aber auch eingegangen.

Anno 1270 hat Königin Margaretha von Dennemarck daſelbſt ein Kloſter des Heil. Creutzes vor Jungfrauen angeleget. Welches auch noch im Flor iſt.

Die Beghinen und Calands Brüder haben auch allda ihre Wohnungen gehabt / wovon des gelehrten

Hrn. Cantzlers von Westphals Tr. de Consuet. ex Sacco & Libro in Megap. mehr Nachricht giebet.

19) Rhüne. Dieses Kloster hat Anno 1236 der Bischof Ludolph von Ratzeburg mit Consens Herrn Johannes von Mecklenburg zu einem Jungfrauen Kloster gestifftet, und dieser Herr hat ermeldtem Kloster A. 1237 das Jus Patronatus über die Kirche zu Rhene und Weitendorff geschencket vid. Chemnitius in Vita Joh. Theol.

Es lieget dieses Kloster in dem Fürstenthum, vormahligen Bißthum Schwerin. Und weil A. 1648 das gantze Bißthum sæcularisiret wurde; so waren die Herren Hertzoge auch befugt dieses Kloster einzuziehen, zumahl da es als ein pertinens & accessorium in satisfactionem der abgetretenen Lande ihnen eingeräumet war. Nichts desto weniger haben Ihro Durchl. der hochseel. Herr Hertzog Adolph Friedrich der Iste aus gnädigster Propension vor das Kloster Rhün und die darin befindliche adliche Conventualen, dasselbe im alten Stande vor der Hand gelassen, und dero ältesten Printzeßin Tochter erster Ehe Sophie Agnes, als Anno 1654 selbe zum Haupt besagten Klosters von den Conventualen erwehlet worden, mittelst Approbation solcher Wahl, dieses Kloster conferiret, mithin dieselbe in dem Besitz davon setzen lassen. In dem den 31 Octobr. 1654 errichteten Testament haben hochermeldter Herr Hertzog verordnet: Wenn Sie (nemlich Printzeßin *Sophie Agnese*) sich verheyrathen würde, soll das Kloster Amt Rühn vor als nach ein Kloster bleiben, und von demselben unserm Sohn dem das Fürstenthum Schwerin zu-

kommt,

kommt / genaue Aufsicht gehalten werden / daß darin alles ehrbarlich / züchtig und löblich daher gehen möge. Und in dem sub eodem dato dem Kloster ertheilten Versicherungs-Brief heisset es: Solches in seinen vorigen Stande lassen wollen / jedoch / daß an statt der vor alters her bestellten *Dominæ* jedesmahl ein Fräulein von unserm Fürstl. Hause / da einiges vorhanden / zur *Regentin* genommen und bestättiget werden soll. Et porro. Nach Abgang unser Tochter -- soll ein ander Fräulein unsers Fürstl. Hauses von denen *Conventualen* erwehlet werden / es wäre denn / daß keines -- vorhanden / oder keine -- dazu Belieben trüge -- auf welchem Fall denen *Conventualen* frey stehen soll / jemand ihres Mittels zur *Dominæ* zu erwehlen ꝛc. Als Hertzog Christian Ludwig zur Regierung kam, wolte er / da Ihro Kayserliche Majestät dieses Testament niemahln confirmiret / solches nicht agnosciren / depossedrite auch daher die Printzeßin Sophie Agnes aus dem Kloster Rhün / setzte aber dieselbe / auf ergangene Kayserl. Mandata, wieder ein / welche auch darin bis an ihr Lebens Ende geblieben. Hierauf hat A. 1694 die Printzeßin Juliana Sybilla gesuchet / zum Genuß des Klosters Rhün zu kommen / hat auch endlich / obwohl aus blosser freywilliger *Affection* des Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms solches ad dies vitæ erhalten / wie der deshalb den 9 Martii 1695 errichtete Vergleich zeiget. Als diese Printzeßin Anno 1701 verstarb / liessen Ihro Durchl. das Kloster sogleich in Possession nehmen / und / als darnechst die Printzeßin Marie Elisabeth versicherte / daß ihre In-

tention nicht sey / Possession des Klosters zu nehmen / sondern nur die Funeralia ihrer Printzeßin Schwester zu besorgen und von derselben die Erbschafft in Richtigkeit zu bringen ; so erlaubten Ihro Durchl. ihr den Auffenthalt so lange bis dieses geschehen wäre. Nachhero aber mutirte die Printzeßin diese Demeure in eine Possession, wodurch Hertzog Fried. Wilhelm bewogen wurde / dieselbe von dem Kloster depossediren zu lassen. Die Printzeßin wandte sich nach Wetzlar und erhielte ein Mandatum S. C. restitutorium, wogegen Hertzog Friedrich Wilhelm zwar Exceptionem sub- & obreptionis opponirte und Restitut. in integrum suchte ; allein durch Interposition der Niedersächsischen Crays ausschreibenden Fürsten wurde die Sache verglichen und die Printzeßin circa A. 1706 in Possession des Klosters gesetzet. Als Anno 1713 auch diese Printzeßin verstarb, suchten Ihro Durchl. der Herr Hertzog von Mecklenburg Strelitz vor dero Printzeßin Tochter, als welches die eintzige Mecklenburgische Printzeßin der Zeit war / das Kloster von dem Herrn von Mecklenburg Schwerin in Güte / erhielten aber keine vergnügte Resolution, vielmehr nahm letzterer Herr Hertzog das Kloster in Besitz und zog die Revenuen zu dero Rent-Kammer. Strelitzischer Seiten wendete man sich an die Reichs-Kammer / allwo ein Mandatum S. C. erkandt wurde. Schwerinischer Seits opponirte man hingegen Exceptionem sub- & obreptionis, und wurde hierauf sub dato den 15 Julii 1718 erkandt : Daß das ergangene *Mandatum* zu *cassiren* und aufzuheben sey / jedoch mit der Erinnerung / daß dadurch denen *Conventualen* ei-

ne unbehinderte Wahl einer *Regentin* nicht benommen / sondern Inhalts *Testamenti Ad. Fried I.* das Kloster in seinem Stande gelassen werden solte. *Comp. Expensis.* Es erwehlten hierauf die Conventualen die Strelitzische Printzeßin Maria Sophia, welche auch das Kloster den 21 April 1719, als die Executions Trouppen im Lande kommen waren, in Besitz nahmen. Nach dem Anno 1728 erfolgten Absterben dieser Printzeßin wehleten die Conventualen die Printzeßin Tochter des Herrn Hertzogs Christian Ludwigs Durchl., welche uuch sogleich das Kloster unter Faveur der Commission in Besitz nahm.

20) Sternberg. In dieser Stadt fundirte Hertzog Magnus Anno 1503 ein Kloster Augustiner Ordens, welches seine beyde Söhne nachhero zwar ausbauen lassen, aber es ist nach der Reformation eingegangen vid. Hed. Chron. Schw. ad d. a.

21) Schwerin. Ausser der in dieser Stadt erbaueten Dohm- und Stiffts-Kirche hat Graf Heinrich A. 1222 ult. Martii zu Ehren des heiligen Bluts ein Franciscaner Kloster erbauet, so hernach auch eingegangen.

22) Tempzin. Allhier hat Henricus Burewinus I. A. 1222 dem heiligen Anthonio zu Ehren ein Gotteshaus gestifftet und solches mit vielen Gütern begabet.

23) Waldegge. In dieser Stadt ist vor Alters eine Prælatur gewesen, wovon die Rudera des Gebäudes noch zu sehen sind.

24) Wismar. In dieser Stadt ist ein Franciscaner Kloster gewesen so tempore Reformationis eingegangen.

25)

25) Warin. An diesem Ort ist auch vor Alters ein Kloster gewesen.

26) Warzka. Alhier ist auch ein Kloster gewesen und Hertzog Henrich IX. ao. 1466 imgleichen Hertzog Ulrich II. ao. 1471. alda begraben worden. vid. Chemnitz in Vita D. D. itzo ist ein Fürstl. Amt allda.

27) Zarrenthien. Jst gleichergestalt ein Kloster gewesen, so von denen Grafen von Schwerin gestifftet worden, ist nunmehro aber ein Fürstl. Amt.

Cap. XXVI.

Von einigen grossen Thaten wider diese Wenden, deren Verjagung, wo der Rest geblieben und von ihrem heimlich verborgenem König.

Von Kayser Carls des Grossen Schlacht Anno 789. ist schon in vorigem Capitel Erwehnung geschehen.

Anno 931 hat Kayser Henrich der Vogelsteller durch Hertzog Bernhard von Lüneburg an der Ost-See 120000 Obotriten erschlagen, da sie denn verheissen Christen zu werden.

Anno 941 sind sie wieder tapffer geklopffet, und bis an den Oder-Strohm in Tribut gesetzt.

Anno 955, 964 und 982, hat es auch wichtige Stösse gegeben. Hertzog Henrich der Löw siegete unter andern über sie zu 4 mahlen.

1. Anno 1162 bey Schmilow (vor diesen Smiloive auch

auch wohl Zenilowe genandt) eine halbe Meile von Ratzeburg, da er, wiewohl mit einer viel geringern Armee, dieselben aufs Haupt schlug.

2. Anno 1163, da er Wertislaum in der Stadt Werle belagerte, ihn und die Stadt zur Uebergabe brachte, Wertislaum gefangen und zu Geissel nahm, Pribislao aber Pardon ertheilete.

3. Anno 1164 schlug er die Obotriten bey Malchow hefftig.

Und 4. Anno 1177 machte er vollends des Krieges ein Ende.

Nach den Zeiten wurden sie nach gerade immer weiter auf die Neige gebracht, daß sie endlich gar sich nicht regen konten, sondern sich zerstreuet, ausgenommen eine geringe Anzahl so in der Laußnitz, Marck und Mecklenburg blieben.

Es berichtet Hr. Caspar Abel in seiner Preußisch. und Brandenburgis. Staats-Historie gedruckt 1710. P. II. p. 58. daß einer Namens Tollius aus dem Munde des Hochseel. Churfürsten Fridrich Wilhelms zu Brandenburg erzehlet, die Wenden, deren noch eine ziemliche Menge oben an der Spree und nach der Laußnitz zu wohneten, hätten noch in geheim ihren eigenen König unter sich, dem es weder an Scepter und Krone noch an jährlichen Einkünfften fehlete, wozu eine Kopffsteuer unter ihnen angeleget würde: Sie solten auch an heimlichen Oertern Geschütz und Waffen verborgen halten, und hätten unwegsame Wälder und Moräste, dahin sie sich auf den Nothfall retiriren könten. Bisweilen hätten sie sich auch bey 4 a 5000 starck zusammen rottiret, daß man sie durch dahin gesandte

sandte Troupen wieder müssen aus einander jagen lassen: denn ihre Dörffer wären groß, und hätte manches 500 Haus-Wirthe. Es sey auch ein untreu- leichtsinnig- und rebellisches Volck, deswegen müste man ihnen den Zügel nicht zuweit schiessen lassen, weil ihnen der Appetit zu ihrer vorigen Freyheit und Macht noch nicht gäntzlich vergangen sey. Wann (thut dieser Autor hinzu) sich dieses nun so verhält, so zweifle ich auch nicht, diese Wenden würden uns am besten von der Succession ihrer vorigen Könige, und deren vornehmsten Begebenheiten Nachricht geben können, massen gar glaublich ist, daß sie bey Erwehlung eines neuen Königs hauptsächlich mit auf das alte Königliche Geschlecht sehen werden.

Cap. XXVII.

Von Hertzog Hinrich dem Löwen.

Weil von demselben in der Mecklenburgischen Historie viel vorkömmt, hat man etwas von seinem Herkommen und Thaten mit hersetzen wollen. Der Ursprung seiner Vorfahren ist aus Italien von den Marggrafen von Ferrara, davon man seither Ao. 1038 noch Nachricht hat, und daraus zugleich die Hertzoge von Bayern und Modena herstammen. Von ihm aber, Henrico Leone, stammen her Ihro Königl. Majestät Georg von Gros-Brittannien und die noch florirende mächtige Häuser Braunschweig-Lüneburg. Er ward gebohren Anno 1129, starb Anno 1195, und war Hertzog in Sach-

sen

sen und Bayern, Pfaltzgraf am Rhein, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Nordheim, Stade, Bremen und Herr aller Länder von der Elbe bis an den Rhein, von dem Hercynischen Wald (der ging von Schwaben an fast durch gantz Teutschland, davon nur noch der Schwartz-Thüringer, Böhmer-Wald und der Hartz übrig) bis an die Ost-See.

Ao. 1142. erhielt er die Grafschafft Stade.
— 1143 Osterode, Hertzberg und Rotenberg.
— 1147 brachte er den Wendischen König Nicolotum zum Gehorsam.
— 1154 bekam er durch Ausspruch Kayser Fridrich des 1sten das verlohrne Bayern wieder.
— 1156 zog er mit dem Kayser in Italien, und erwieß daselbst grosse Proben seiner Tapfferkeit.
— 1158 verstopffte er die Sültze zu Oldeslo der Lünebnrgischen zum besten, und erkauffte Lübeck von Graf Adolph von Holstein.
— 1159 that er den zweyten Zug in Italien.
— 1161 führte er den vertriebenen König Sveno zu Dennemarck mit einer Armee wieder in sein Reich.
— 1162 ließ er sich von seiner ersten Gemahlin Clementia scheiden, demüthigte auch selbiges Jahr wie auch 1136, 1164 und 1177 die Wenden.
— 1168 fundirte er von neuen die verwüsteten Stiffter Lübeck, Ratzeburg und Schwerin.
— 1170 erbauete er den Dom zu Lübeck, wie auch die schöne Thum-Kirche zu Schwerin, welche in der Länge 120, in der Breite aber 50.

Schritt

Schritt seyn soll, ließ auch die Un-Christen bey Tausenden an die Schweriniſche See bey Fichel, an dem Ort, welcher noch heutiges Tages die Döpe heißt, treiben und tauffen.

Ao. 1171 zog er in das Gelobte Land.

— 1178 ward er beym Kayſer verunglimpffet, deme er die begehrte Hülffe wider Pabſt Alexander III. verwegerte, und muſte ſeine Länder gröſten Theils vom Ertz-Biſchoff Philipp zu Cölln verwüſtet, und ſich im Bann Biſchofs Ulrich zu Halberſtadt ſehen.

— 1180 ward er in die Reichs-Acht erkläret, und ſeiner Länder entſetzet.

— 1182 verſtöhrte er das Schloß zu Gadebuſch, machte viele arme Leute, und entwich darauf in Engelland, woraus er die Printzeßin Mechtild zur Gemahlin hatte.

— 1186 kam er wieder aus Engelland.

— 1188 machte er Bardowick zum Steinhauffen.

— 1190 verbeſſerte er die Stadt Lüneburg aus den Steinen vorberegter Stadt, bekam auch ſelbiges Jahr die Braunſchweigiſche und Lüneburgiſche Lande wieder.

Cap.

Cap. XXIIX.

Von den Johanniter- oder Maltheser-Rittern.

§. 1.

Da zu mehrer Vergnügung des Hauses Mecklenburg, wegen der an Schweden abgetretenen Stadt Wismar, der Insull Pöel und des Amts Neuen-Kloster,

in Instrum. Pac. Westphal. Art XII. §. Aber zu mehrer ꝛc.

die Commenden des Johanniter-Ordens, Mirow und Nemerow, demselben abgetreten worden, und zwar der Schwerinischen Linie Mirow, der Güstrauischen aber Nemerow, hat man von diesen beeden Commenden etwas berichten wollen.

§. 2.

Es verhält sich damit folgender gestalt: Die Compthurey Mirow soll im XIII. Sæculo ums Jahr 1227 von dem hochlöblichen Johanniter-Orden gekauffet und auf Kayserl. Chur- und Fürstl. Concessiones dem Orden einverleibet worden seyn, wie der Herr Ditmar in Notis ad Becmanni Beschreibung des Ritterlichen Johanniter-Ordens pag. 175 aus denen Documentis anführet. Er erzehlet dabey, daß das Haus Mecklenburg wegen einiger der Zeit zwischen demselben und dem Ritterlichen Orden geschwebten Mißhelligkeiten die Compthurey Mirow im Jahr 1570 weggenommen und bis Ao. 1593 genossen, biß endlich das Chur-Fürstl. Haus Brandenburg sich inter-

poniret habe, und ein Vergleich, welchen er in den Beylagen Num. IX. hat beydrucken lassen, zwischen denen Hertzogen Ulrich nnd Carl Gebrüdern und dem Orden am 27ten Martii 1593 zu Gustrau dahin geschlossen worden, daß die Hrn. Hertzoge von Mecklenburg die Comthurey Mirow dem Herren-Meister restituiren, dieser aber auch selbige dem Hertzog Carl zu Mecklenburg wieder geben solte, welcher hingegen sich anheischig gemacht dem Ritterlichen Orden sich dergestalt verwand zu machen, daß er durch von sich gegebene Reverse alles dasjenige zu thun, was er wegen der Comthurey dem Orden zu leisten schuldig, gnugsam versichern wolle. Wobey noch verabredet worden, daß die damahln lebende benahmte 5 Hertzoge zu Mecklenburg nach einander nach Ordnung des Alters mit der Comthurey Mirow solten versehen werden, jedoch, daß derjenige, welchen die Ordnung treffen würde, sich allemahl dem Orden besonders verwandt machen, auch sowohl die versessenen als currenten Respons-Gelder der Cammer zu Maltha richtig abführen, dahingegen die Comthurey Mirow dem Herren-Meister und Orden zur beliebigen Verleyhung ohne Hinderniß der Hertzoge von Mecklenburg wieder anheim fallen solte. In diesem Zustande wäre es mit dieser Comthurey bis auf den Westphälischen Frieden geblieben. Ich mercke hiebey noch an, daß in ermeldtem Vergleich noch die Clausul annectiret sey: Es soll aber auch dadurch dem Fürstl. Hause Mecklenburg, an dessen vor Alters her an die Comthurey Mirow, ehe dieselbe eingezogen worden, gehabten und noch habenden Gerechtigkeiten, als Ablagern, Jagden, Roßdienst,

Raths-

Raths-Pflicht und was sonsten dergleichen mehr seyn mag, nichts abgehen, sondern dasselbe für und für unverhindert dabey gelassen werden. Die versessenen Respons Gelder werden in erwehnten Vergleich auf 2000 Gold-Gulden liquidiret, welche auf Pfingsten 1593 die Hertzoge zu bezahlen versprochen, auch sich anheischig gemachet alle Jahr um Johannis 100 Gold-Gülden Respons Gelder dem Herren-Meister zur Sonnenburg zu erlegen. Wegen der Comthurey Nemerow vermeynet der Herr Ditmar, daß solche der Orden 1291 ebenfals vor baares Geld erkauffet habe. Ob es nun zwar seine Richtigkeit hat, daß diese Comthurey von einem Comthur der Häuser in Braunschweig und Gartow, Nahmens Ulrich Schwab, erbauet und die beyden Dörffer Grossen und Lütcken oder Schlavischen Nemerow durch Ihn von dem Ritter Herman von Warburg dazu vor 630 Pfund Brandenburgischer Groschen erblich gekauffet, dieser Kauff auch von dem Marckgrafen Albrecht und nachher ao. 1302 von denen Marckgrafen Herman und Otto consentiret und confirmiret worden, wie der Autor des ausführlichen Discourses von dem Uhrsprung und Anfang des in vor Zeiten hochgeehrten Ritterstandes und dahero entsprossenen Commenden apud Carol. v. Hagen in Instit. Juris publ. p. 120 aus denen Documenten mit mehrern anführet; so erhellet doch aus eben diesem Autore, daß anno 1303 Hertzog Henricus Leo von Mecklenburg diesem Ulrico Schwaben 8 Huffen im Dorffe Stoven (hodie Stavon) und ao. 1322 noch 38½ Huffe in eben diesem Dorffe mit allen Zubehörungen auch dem höhesten Gericht geschencket

habe. Sonſt hat dieſer Hertzog ihnen noch ao. 1311 Dienſtags nach Lätare zum Sternberg die Donation confirmiret, darinn für 84 Jahr Graf Heinrich von Schwerin das Dorff Moratz (jetzt Gudendorf genant) zwiſchen dem Fluß Zuene Jazinze und dem Fluß Zirckow und dem Dorff Zülow bis Vulutz und Radeſtow gelegen, dem Johanniter-Orden zum Theil gegeben, zum Theil für 30 Marck Silbers verkaufft hatte. Und weil alſo dieſes Dorff ſchon ao. 1227 an den Orden gekommen ſeyn muß; ſo halte ich davor, daß auch dabey ſchon der Zeit eine Comthurey angerichtet geweſen, zumahl man in der Gegend würcklich noch heut zu Tage einen Meyerhoff findet, welcher Alte Comthurey genant wird, und iſt es glaublich, daß nachher die Comthurey von hier weg nach Nemerow geleget worden. Ferner hat Hertzog Albrecht von Mecklenburg ao. 1337 zu dieſer Comthurey den Eigenthum und Zins von jeglichem Huffen etliche Brandenburgiſche Schillinge in ihren Dörffern zu Wokulen, zu Gnewitz und Dabelow mit Verzeihung alles Rechten aller Pflicht und Dienſte, ſo S. F. G. daran gehabt, geſchencket. Hertzog Johann hat ao. 1355 der Comthurey zu Nemerow das Holtz und die Stäte des Holtzes zwiſchen ihrem und Heydenreichs von Werben ſeines Burgmannes des Hauſes Stargards Holtze und der Tollenſe und der Marck Scheidung des Dorffes Rove mit allem Eigenthum, mit höheſten und niedrigſten inſonderheit mit der Weyde vor eine jede Huffe fünff Marck an hundert Wendiſchen Pfenningen verkauffet. Anno 1356 hat der Ritter Vicke von Gudenswege dem Comthur zu Nemerow 9 Pechte

Geldes

Geldes Brandenburgiſcher Pfennige im Dorffe Stoven mit aller Gerechtigkeit, mit dem hoheſten und ſiedeſten Gerichte, item den Schultzen und das Gericht mit allem, was dazu gehöret im Dorffe Stoven, wie auch den Krug daſelbſt mit dem Gericht und aller Freyheit, daß er Ihm jährlich 4 Pfund Pfeffer ſoll zinſen, item 5 Seen auf demſelben Felde und alle Hüer des Dorffs ſamt dem Kirchlehn für 100 Marck Wendiſcher Pfennige verkauffet. Eben dieſer Ritter hat auch mit Conſens Hertzog Johanſen von Mecklenburg Herren zu Stargard ao. 1358 den Brüdern dieſes Ordens 9 und eine halbe Huffe mit dem höheſten und ſiedeſten Gerichte mit Bete, mit Dienſten, Schatzungen und Mannſchafft verkauffet, wovor der Bruder Compthur Ulrich von Regenſtein dem Fürſten für den Conſens 241 und ein halb Marck Fincken-Augen gegeben hat. Gleichwie nun hieraus zu ſehen iſt, wie nach und nach die Güter zu der Compthurey Nemerow gekommen, alſo iſt auch daraus abzunehmen, daß nicht alle Güter dazu erkauffet, ſondern die mehreſten dazu geſchencket, ja auch bey denen Kauffungen ſelbſt dennoch das meiſte geſchencket worden. Dieſe Compthurey iſt bis 1646 bey dem Orden verblieben, und, als im ermeldten Jahre der Compther Henning Pneſto verſtorben, iſt dieſelbe auf Interceſſion des Hertzogs Adolph Friedrichs des Iſten, welche Hr. Ditmar l. c. in den Beylagen Num. X. drucken laſſen, dem Hertzog Guſtav Adolph ad dies vitæ ſub conditione de præſtanda præſtandis conferiret worden. Endlich iſt wegen dieſer beyden Compthureyen in dem Osnabruggiſchen Friedens-Schluß Art. XII. §. 3 feſtgeſtellet und geord-

net worden: Pro majori vero dictæ domus Meklenb. Satisfactione cedant ipsi Commendæ Ordinis Equestris Divi Johannis Hierosolymitani Mirow & Nemerow in isto Ducatu sitæ vigore dispositionis in Artic. V. §. 9. supra expressæ, in perpetuum, donec de Controversiis Religionis in Imperio conventum fuerit, & quidem Lineæ Swerinensi Mirow, Lineæ vero Gustrovienſi Commenda Nemerow sub hac conditione, ut dicti Ordinis consensum ipsi procurare eidemque nec non Domino Elector. Brandenb. tanquam ejus Patrono quotiescunque casus evenerit, hactenus præstari solita, porro quoque præstare teneantur. Es haben die Herren Hertzoge, welche bis dato bey der Possession der Compthureyen verblieben, sich auch auf vorbeschriebene Masse um des Ordens Consens bemühet; der Orden aber hat sich nicht dazu verstehen wollen, daher an beyden Theilen unterschiedene Schreiben und Schrifftwechselungen darüber vorgegangen, und allegiren die Herren Hertzoge factum Imperii, könte auch daher des Ordens Consens ihnen nicht verweigert werden, zumahlen sie erböthig wären hactenus præstari solita zu præstiren: Der Orden hergegen excipiret; Man könte demselben das seine nicht entziehen, zumahl sie sich in dem deutschen Krieg meliret, zudem hätten sie bey denen Legaten, so zu Osnabrug bey dem Friedens-Schluß gearbeitet, expresse contradiciret und protestiret, welche auch bey dem Reich insinuiret, und damit ihre Jura reserviret worden, könten daher nimmer den verlangten Consens geben, nachdem vermöge Statutorum Ordinis und aller Glieder Juramen-

ment

ment alle Alienation der Ordens-Güter verboten wäre. vid. Becman. l. c. p. 175. Allein wenn diese Argumenta gelten solten; so müste propter paritatem rationis alle Sæculariſation der Ertz- und Bißthümer in Teutſchland über einen Hauffen gehen, denn der Pabſt und der Clerus haben gnug dawider ſowohl zu Osnabrug als auch auf dem Reichs-Tag proteſtiret und contradiciret, und alle Kirchen-Güter ſind auch inalienable. Nachdem es aber wohl ohnleugbahr, daß der ermeldte Friede eine völlige uneingeſchränckte Verbindlichkeit in Anſehung des gantzen Reichs mit ſich führe, allermaſſen das Reich nicht nur ſich verbindet ſelben beſtändig und bey Straff des Friedensbruchs zu halten, vid. Inſtr. Pac. Art. XVII. §. 1. 2. 3. ſeqq. ſondern auch untereinander zu guarantiren, l. c. §. 5. 6. 8. und keine proteſtationes, abſolutiones oder Diſpenſationes dagegen gelten zu laſſen, vid. Inſtr. Pac. Art. 17. §. 3. ſo müſſen eben die Sanctiones auch hoc caſu Platz greiffen. Die Kirchen- und Ordens-Güter hatte das Reich geſtifftet, warum ſolte daſſelbe nicht bündig wegen derſelben vergleichen können? Die Alienation ſolcher Güter iſt im Noth-Fall nicht verbothen, ſelbe war hier vorhanden, daher das Reich ſolche gar wohl vornehmen konte, zumahl dem Orden von denen gewöhnlichen Revenuen nichts abgehen ſolte. In Holland und Engelland, Dennemarck, Schweden und Ungarn ſind dieſes Ordens Compthureyen insgeſamt aufgehoben, vid. Voet. Polit. Eccleſ. P. 2. L. 4. Tit. 4. C. 7. fol. 1103 ſeq. und Burnett. Hiſt. Reform. Eccl. Anglic. Tom. I. p. 154. Becman l. 8. C. 2. §. 11. ſq. Warum ſolte Teutſchland nicht eben dieſe Macht habē?

oder demſelben darunter die Hände gebunden ſeyn? In der Capitulat. noviſſima Art. X. verbindet ſich der Kayſer dem Orden zur Reſtitution ſeiner verlohrnen Güter zu verhelffen/ es ſteht aber dabey: Jedoch dem Weſtphäliſchen Frieden ohnabbrüchig und einen jeden an ſeinen Rechten ohne Präjuditz. Wodurch das Haus Mecklenburg und nunmehro der Herr Hertzog von Mecklenburg Strelitz/ dem dieſe Commenden in dem Vergleich de Anno 1701 Art. 13 mit abgetreten worden/ gnugſam geſichert ſind. Weil nun indeſſen dieſe Streitigkeiten mit dem Orden noch nicht abgethan/ auch eigentlich noch nicht ausgemacht iſt/ worin die præſtari ſolita beſtehen ſollen. vid. Obrecht ad Inſtr. Pac. Art cit. ad verba præſtari ſolita, und ferner noch einige Gegen-Prætenſiones vorhanden ſeyn mögen/ ſo haben auch die jährliche præſtanda davon an dem Orden nicht abgetragen werden können. Ich bemercke noch hiebey, daß auch vor dieſen die Stadt und Amt Krackow in hieſigen Lande belegen/ dieſem Orden zugehöret habe, wie Becman l. c. p. 178 notiret. Die fernern Nachrichten wie es dazu und wieder abgekommen, ſind demſelben / da er nichts davon anführet/ unbekant geweſen / und habe ich davon ebenfals keine weitere Nachricht finden mögen/ als daß nach Maßgebung des obangeführten Anſchlags der Mecklenb. Ritter-Pferde Anno 1506 annoch ein Compther alda müſſe gewohnet haben.

§. 3.

In Anſehung des Urſprungs dieſes Orden kan man folgendes mercken: Anno Chriſti 1012. baueten die Kaufleute aus der Stadt Melphi im Königreich Neapolis

polis mit Einwilligung des Egyptischen Caliphen bey dem Heil. Grabe zu Jerusalem ein Beth-Haus, und nannten solches St. Johannis, daher die Hospital-Brüder daselbst hernach Johanniter genennet wurden.

Als nun Ao. 1099 Hertzog Gottfried von Bouillon (welches ein kleines Hertzogthum zwischen Luxenburg und Champagne in Franckreich ist) die Stadt Jerusalem einnahm, waren die Johanniter-Brüder, welche unter der Zeit sehr zugenommen hatten, dem Hertzog hierzu behülfflich, darum dieser Gottfried ihnen viel Reichthum und Güter verehrete.

Da sie nun fast 30 Jahr in Syrien gewesen, fingen sie an mächtig zu werden und Krieg zu führen, nahmen Ao. 1308 die Insull Rhodis ein, welche ihnen aber Anno Christi 1522 der Türckische Kayser Solymann wieder abgenommen.

Anno Christi 1529 gab ihnen Kayser Carl. V. die Insull Maltha, welche sowohl die Sitten als Sprachen mehrentheils den Africanern gleich hat, mit dem Bedinge, daß sie den König von Sicilien vor ihren Schutz-Herrn erkennen solten. Dieser Orden ist sehr berühmt und von 7 Sprachen oder principal-Nationen zusammen gesetzt. Solche sind Provence, Auvergne, Franckreich, Italien, Arragonien, Teutschland und Castilien. Vor der Reformation in England, war daraus die 8te Sprache oder Nation genandt die Englische. Der Chef oder das Haupt dieses Ordens heißt der Gros-Meister, welchem man sowohl als den Cardinälen den Titel Eminentz giebt.

Diese Insull Maltha, welche in der Apostel-Geschicht am 28sten Melite genandt wird, und in welcher seith-

dem keine Schlangen schädlich gewesen, hat in der Länge 5, in der Breite 3, und im Umkreiß 25 Teutsche Meilen. Von Holtz und wilden Thieren siehet man allda nichts. Ein Ritter trägt ein weisses Creutz auf der Brust und an dem Mantel.

Wann der Gros-Meister ausgehet, gehen vorher 300 Ritter, denn folget ein Ritter allein, trägt dem Gros-Meister ein schwartzes mit Gold beschlagenes Stäblein vor, sodann folgen die Gros-Creutzer, Geheimte Räthe, Commenthuren, Obriste und dergleichen in ihren Ordens-Zeichen. Endlich kömmt der Gros-Meister in einem schwartzen von geblühmten Dammasch gemachten Rocke. Den Schluß machen die vom Adel selbst.

Mit den Türcken und Mohren führen sie beständigen Krieg. Wer alle Umstände ihres Anfangs zu wissen begehret, der lese

Polydor. Virgil. libr. 7. de Rerum Inventoribus, wie dann auch die Würde und ritterliche Thaten dieses Ordens, nach der Länge beschrieben werden in

Catalogo Cassanei, Part. 9. Consider. 4ta.
und im Anfang libr. 3. Fr. Pauli Morigiæ.

Die besten Nachrichten von diesem Orden giebt Johann Christoph Beckmann in der Beschreibung des Ritterlichen Johanniter-Ordens, welche Justus Christoph Dithmar Anno 1726 wieder mit Noten auflegen lassen.

Cap.

Cap. XXIX.

Der Titel der Hrn. Hertzoge, Nahmen der Provintzen, dazu gehörige Oerter und Städte, gedachter Provintzen Länge, Breite, Gräntzen und Beschreibung, auch vorige Bischöfe zu Schwerin und Ratzeburg.

Der Titel sowohl der regierenden als abgetheilten Herrn ist einerley, und richtet sich nach den Provintzen, als:

Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Es sind derowegen die Provintzen:

I. das Hertzogthum Mecklenburg

In specie also genandt, hält in sich in der Länge ohngefehr 12, in der Breite an der West-Seite 6, 5, an der Ost-Seite aber nur etliche Meilen. Es stößt gegen Norden an die Ost-See, gegen Osten an die Herrschafft Rostock, gegen Süd-Osten an das Bischoffthum Schwerin, gegen Süden an die Grafschafft Schwerin, gegen Westen an das Sachsen-Lauenburgische, das Fürstenthum Ratzeburg, das Lübische und Wagerland. Es liegen darin:

1. Die schöne Stadt Wismar. } Anno 1648 den
2. Das Eyland oder Insul Pöel. } Schweden über-
3. Das Amt Neuen-Kloster. } geben.
4. Greiffsmühlen, eine mit verfallenen Mauren, Wällen und hohen Thoren umgebene Stadt, nebst

nebſt einer kleinen See / auf dem Wege von Lübeck nach Wismar / das Amt-Haus wird Santow genandt / eine Viertel Meile von der Stadt.

5. Gadebuſch / eine ziemliche Stadt / mit einem Schloſſe.
6. Rhene / ebenfals ziemlich / mit einem Amt-Hauſe / ſo vordem ein Jungfern-Kloſter geweſen.
7. Neuen-Buckow / eine Stadt und Fürſtl. Amt / Alten-Buckow iſt nur ein Kirch-Dorff.
8. Kröpelien / eine kleine Stadt.
9. Mecklenburg iſt nur ein Amt-Haus / eine Meile von Wismar / nebſt einem dabey gelegenen Dorffe / da es vordem eine ſehr groſſe Stadt geweſen / nach welcher das gantze Land genandt worden.

Ein Theil von den Wenden / welche ſich Obotriten nennen / haben vorgedachtes Land bewohnet: die Herren deſſelben / wovon noch die Durchläuchtigſte Hrn. Hertzoge herſtammen / waren Souverain, führeten Königl. Gewalt und Titul / auch groſſe Kriege / bis Kayſer Carl der Groſſe / und nach Ihm Kayſer Hinrich Auceps oder der Vogelſteller / die Kayſere Ottones, die Hertzoge zu Sachſen / Billungiſchen Stammes / ſie ziemlich in die Enge trieben. Sie revoltirten aber offt wieder, und verſchlugen unter andern ihren Gottsfürchtigen König Gottſchalck / weil er die Chriſtliche Religion angenommen / begaben ſich unter des Rügiſchen Fürſten *Crucovis* oder Critonis Bohtmäßigkeit. Fürſt Hinrich, Gottſchalcks Sohn / brachte es aber durch ſeine Tapferkeit wieder an ſich. *Canutus*, Hertzog zu Schleßwig und Printz von Dennemarck / ward deſſen Sohns Vormund-

mund / und erlangte nach derer Ermordung vom Kayser Lothario das Land zur Lehn. Der Königl. Titul hörete bey *Pribislao* auf / und bekam das Land den Nahmen Mecklenburg; doch regierten die Herren ihr Land souverain und independent, indem Pribislaus von Hertzog Henrico Leone dieses Land mit aller Hoheit und Gewalt ohne Dependence wieder erhielte. Zwar scheinet aus des Helmoldi Worten / welche er L. 1 C. 7 anführet: Et fecit Pribislaus Duci & amicis suis securitatem fidelitatis: als ob Pribislaus nexu quodam dem Henrico Leoni verbunden gewesen/ mithin sein Land nicht independent regieret habe. Allein eines theils inferiren solches diese Worte Helmoldi nicht / dann sonst müste folgen / daß Pribislaus auch ein Lehn-Mann der amicorum Henrici Leonis geworden/ welches man nicht behaupten kan; andern theils siehet man gantz klahr das Gegentheil aus des Crantzii Vandalia Lib. V. Cap. 16 allwo er erzehlet, daß Henricus Leo diesem Pribislao viele gute Worte gegeben/ um ihn zur Assistence wieder die Dänen zu bewegen / und zwar mit diesem Bewegungs-Grunde: quid ita inclinent Danis, ut malint illorum parere Imperiis, *quam punicum Saxonibus jure agere*, welches Henricus Leo nicht nöthig gehabt hätte / wenn Pribislaus von ihm dependiret hätte. Burewien der Aeltere und sein Bruders-Sohn Nicolot erwehlten wegen ihres Landstreits König Canutum den Sechsten von Dennemarck zu ihrem Schiedsmann / der brachte es dahin / daß sie das Lehn von ihm nehmen musten. Sie kamen aber doch bald wieder davon. *Johannes* und *Albertus* wurden Ao. 1348 zu Reichs-Fürsten gemacht / und das Land zu einem

nem Reichs Hertzogthum erhoben. Das Diploma Erectionis lautet folgender geſtalt:

CAROLUS Dei gratia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, & Bœmiæ Rex. Ad perpetuam rei memoriam Auguſtalis potentiæ Monarcha, cujus ex omni potentis Dei mirifica bonitate quamvis inſufficientibus meritis, regimini præſidemus, ad hoc noſtrum animum ſollicitudine fatigat quotidiana, ut circa ea, quæ Sacri Romani Imperii decus, dignitatem & gloriam felicibus incrementis amplificant, indefeſſis laboribus & aſſiduitate continua meditemur, quod quidem cum credimus efficaciter impleri, cum illuſtrium Principum, a quibus pacis ubertas progreditur, fluit gratia, juſtitia roboratur, & ſtatum & numerum feliciter adaugemus. Sane nobilium Alberti & Johannis fratrum de Magnopoli fidelium noſtrorum merita probitatis, & præclaræ devotionis inſignia, quibus ipſi, & felicis memoriæ progenitores eorum nos, & Sacrum Romanum Imperium ſunt dignis honoribus venerati, claræ noſtræ mentis intuitu limpidius intuentes, nec non propter ſpecialem dilectionis affectum, ac intimæ ſupplicationis inſtantiam, illuſtris Rudolphi Ducis Saxoniæ Sacri Romani Imperii Archimarſchalci, avunculi & Principis noſtri cariſſimi de ipſius & aliorum tam Principum electorum quam ceterorum Principum, ac etiam nobilium Vaſallorum imperii conſilio, verbo, voluntate & expreſſo conſenſu prædictos, Albertum & Joannem Fratres de Magnopoli noſtros & Imperii fideles, & hæredes ipſorum illuſtravimus & illuſtramus, & hodie in Dei Nomine

in

in veros principes & Duces Megapolenſes ereximus & decoravimus, decoramus & eregimus perpetuo, de plenitudine Regiæ poteſtatis: volentes expreſſe, quod ſupradicti Albertus & Joannes, ac hæredes ipſorum, Duces Megapolenſes, ex nunc, ut antea, omni dignitate, nobilitate, jure, potentia, libertate, honore & conſuetudine, quibus alii Sacri Romani Imperii Principes & nominatim Duces, & jure & gratia freti ſunt, gaudere debeant & potiri.

Et quia illuſtris Rudolphus Dux Saxoniæ ſupra dictus avunculus & Princeps noſter dilectus ſuo, hæredum & ſucceſſorum ſuorum nomine atque vice, animo deliberato, & de bona voluntate, nobis & ad manus noſtras omnia jura ſibi, & prædictis hæredibus & ſucceſſoribus ſuis, in terris prædictorum illuſtrium ALBERTI & JOANNIS Ducum Megapolenſ. titulo feudi, aut alia quavis ratione competentia voluntarie reſignavit, & ſupra dictos illuſtres Albertum & Joannem Duces Megapolenſes, noſtros & Romani Imperii Principes, hæredes ac ſucceſſores illorum libertavit, liberosque dimiſit, de omni reſpectu, quem titulo feudi, vel alia ratione ad ipſum hæredes & ſucceſſores ſuos habere debebant, vel quomodo libet habere tenebantur, ipſosque ad Sacrum Romanorum imperium remiſit, ac oſtendit de bona & libera voluntate, ipſique prædicti illuſtres Albertus & JOANNES Duces Megapolenſ. nobis ſinceris affectibus humiliter ſupplicarunt, quod ipſis de bonitate regia eadem feuda, & alia feuda, quæ ab imperio jure tenuerunt, & tenent conferre, & ipſorum dominium in Principatum & Du-

Ducatum ſublimare & erigere gratioſius dignaremur.

Quamobrem ſupra dictis Illuſtribus Ducibus ALBERTO & JOANNI Ducibus Megapolenſ. hæredibus & ſucceſſoribus eorum, qui hoc a ſacro Roman. Imperio in feudum accipere tenebuntur, Dominium Megapolenſe, terras & feuda prædicta & nominatim caſtrum Magnopolenſe, ſubſcriptas quoque civitates, & caſtra Wismar, Kothebus, Grevesmöhl, Buckow, cum Buga & quicquid in Eickhoff habere noſcuntur, Sternberg, Eldenburg *a*) cum Jura Weſenberg, cum Lözza *b*) Barthes Damgard cum omnibus ſuis pertinentiis, Gnügen & quicquid ibidem in feudum ab Imperio tenent, cum omnibus terris, diſtrictibus, metis ſeu gradibus, planis, Silvis, rubetis, montibus, vallibus, ſtratis, aquis, paſcuis, piſcinio, molendinis, tholoneis, Judæis, monetis, judiciis, venationum inhibitionibus, quæ vulgo Wiltpenne nominantur, & pœnis inde ſequentibus, de conſuetudine vel de jure feudis, feudalibus, vaſallis, vaſallagiis, baronibus, militibus, clientibus, judicibus, ſchultetis, civibus, ruſticis, nobilibus & plebeis, pauperibus & divitibus, cum omnibus dominiis, & libertatibus, juribus, honoribus, dignitatibus & conſuetudinibus ſuis in verum Principatum & Ducatum ereximus & decoravimus, erigimus & decoramus, ac etiam inſignimus de plenitudine regiæ poteſtatis, ipſis, hæredibusque & ſucceſſoribus ipſorum, Ducib. Megap. Principatum hujusmodi, cum omnibus honoribus, nobilitatibus, gratiis juribus & immunitatibus; quemadmodum Ducatus vel Principatus ab

illuſtribus Sacroſancti Romani Imperii Principibus poſſidentur, vel teneri vel poſſideri hactenus conſueverunt, de bonitate regia damus, conferimus & donamus: decernentes quod ſupra dicti illuſtres ALBERTUS & JOANNES hæredes & ſucceſſores ipſorum Duces Megapol. nominari & appellari debeant; & veluti ceteri Romani Imperii duces & Principes teneri & honorari, & ubique ab omnibus reputari, omnique jure & honore ac dignitate, quibus alii duces & principes ſacroſancti Romani Imperii ſunt in dandis ſeu recipiendis juribus, in conferendis ſeu ſuſcipiendis feudis, & in omnibus, quæ ad ſacri Imperii Duces, & in principes jure ſpectare noſcuntur, uti frui debeant libere & gaudere.

Verum quia ſupra dicti illuſtres ALBERTUS & JOANNES Duces Megapolenſes, noſtri & ſacri Romani Imperii Principes nobis veluti Romano Regi & vero Domino ſuo fidelitatis, obedientiæ, & ſubjectionis debitæ juramenta corporaliter præſtiterunt, quodque in Principatu ac Ducatu ſuo pacem & juſtitiam omnibus ac ſingulis procurare velint, & debeant efficaciter, & fideliter juxta poſſe, decrevimus, quod toto tempore ſucceſſuro, ſupra dicti Principes & hæredes & ſucceſſores ipſorum principatum & ducatum & cetera feuda ipſorum a nobis nec non ſereniſſimis Imperatoribus ſeu Regibus noſtris, & ab ipſo Romano Imperio, quoties illis opportunum fuerit, adhibitis ſolennitatibus, conſuetis & debitis ſuſcipere poſſint, nobisque ac eisdem ſucceſſoribus noſtris in caſibus præmiſſis veluti alii ſacri Imp. Duces & Principes præſtare & facere corporaliter fi-

delitatis, omagiæ, obedientiæ, ac ſubjectionis debitæ juramenta.

Præterea ſi a celebris memoriæ Romanis Imperatoribus ſeu regibus, prædeceſſoribus noſtris, quidquam irrationabilis, injuſti vel inconſueti, ſuperante dictos Principes noſtros, principatum, dominia ſeu terras ipſorum indultum, donatum ſeu conſcriptum foret perſonis quibuscunque, hoc tanquam juri contrarium, de regiæ poteſtatis plenitudine abrogamus, deſtruimus & penitus abolemus, volentes, quod ex hujusmodi indultis nullius valoris, & firmitatis, ſupra dictis illuſtribus ALBERTO & JOANNI, Ducibus Megapol. hæredibus & ſucceſſoribus eorum in perpetuum, in principatu, ducatu, terris, Vaſallis, hominibus, juribus, honoribus, dignitatibus ipſorum nullum debeat præjudicium generari. In cujus rei teſtimonium præſentes fieri, & noſtræ Majeſtatis ſigillo juſſimus communiri: veneralib. & illuſtribus Gerlaco, ſanctæ Moguntinenſis eccleſiæ Archi epiſcopo, Sacri Imperii per Germaniam Archi-Cancellario, Rudolpho Duce Saxoniæ, avunculo noſtro prædicto, Erneſto Archi epiſcopo Pragenſi, Ulrico Curienſi Epiſcopo nec non Barnim Stettinenſi Sclavorum & Pomeranorum, Friderico de Deck: Uladislao Teſchinenſi Ducibus & principibus noſtris: nec non ſpectalibus Rudolpho de Ochſenſtein: Craftone de Hohenloth: Ulrico de Helvenſtein comitibus: ac nobilibus Wilhelmo de Landſtein: Simone de Lichtenberg: Waltero de Gerelſeine: Jodoco de Roſenborg; Henrico & Ulrico fratribus de nova domo, Burchardo de Eelbach, Burchar-

chardo Monarcho de Basilea, Baronibus: & quam plurimis aliis, tam sacri Imperii, quam patrimonialis Regni nostri Bœmiæ principibus & Vasallis testibus ad præmissa. Actum & datum in castro nostro Pragensi. Anno Dom. millesimo trecentesimo quadragesimo octavo, indictione prima VIII. Idus Julii, regnorum nostrorum anno secundo. Et ego Nicolaus Olomricensis, aulæ regiæ Cancellarius, vice & nomine Reverendi in Christo patris, Domini Gerlaci, Moguntinensis, sacri imperii per Germaniam Archi Cancellarii, recognovi.

Es ist dieses sehr rahr, und bis hieher so viel mir wissend noch von niemanden ediret worden, wie es denn auch gar viele bis hieher ratione der Hertzogl. Meckl. Erhebung zur Hertzogl. Würde unbekandt gewesene Wahrheiten in sich fasset, wovon ich hier die vornehmsten zu bemercken vor nöthig achte.

1) Erhellet hieraus, daß Crantzius und viele andere mit ihm irren, wenn sie das Jahr 1349 angeben, da die Erhebung des Meckl. Hauses zur Hertzogl. Würde geschehen seyn soll. 2) Daß diese Erhebung auf Recommendation des Churfürsten von Sachsen Rudolphi I. geschehen, welcher der neuen Hertzoge ihr Mutter-Bruder und dem Kayser Carolo IV. sehr angenehm war, weil er sein Votum zu ermeldten Kaysers Wahl gegeben hatte, obgleich Erich Hertzog von Sachsen-Lauenburg die Chur prætendirte und sein Votum dem Graf Gunther zu Schwartzburg gegeben hatte. 3) Daß es fast scheine, der Kayser habe diese Erhebung deswegen vorgenommen, um einen Actum possessorium seiner Kayserl. Regierung und Gewalt der Welt

darzulegen. 4) Jst die Renunciation auf die Lehn in Mecklenburg des Churfürsten Rudolphi von Sachsen merckwürdig / allermassen sich daraus ergiebet / daß die Chur-Brandenburg doch der Zeit an Meckl. kein Lehn-Recht prætendiret. Zwar scheinet es, daß daher fliesse, daß Meckl. vorher ein Lehn von Sachsen gewesen; allein es stehet klar aus der Historie zu erweisen / daß diese Renunciation nur wegen der Grafschafft Schwerin von dem Churfürsten geschehen. Diese hatte Henricus Leo Hertzog zu Sachsen errichtet / und den Guntzelinum damit beliehen. Proscripto Henrico Leone kamen alle Jura und Länder des Hertzogthums Sachsen auf des Rudolphi Aelter-Vater Bernhardum und also auch auf Rudolphum, folglich waren die Grafen von Schwerin Lehn-Männer von ihnen, gestalt der Graf von Schwerin dem Bernhardo würcklich den Lehn-Eyd geschworen wie Arnoldus Lubec. L. 3 C. 1 p. 300 berichtet / und pag. 304 ausdrücklich bezeuget, quod Bernhardus comiti Guntzelino de Schwerin partem quandam beneficiorum suorum minuere tentasset. Zwar nahm König Waldemarus von Dennemarck nachher die Grafschafft Schwerin und andere ad Ducatum Saxoniæ gehörige Länder ein; allein, da der Graf Henrich von Schwerin den König gefangen bekam / und auf dem Schlosse zu Danneberg eine Zeitlang hinsetzte / wurde alles restituiret / bey welcher Gelegenheit Crantzius in Dania L. 7 C. 19 p. 165 seq. bezeugt: Comites (scil. Sverinensis & Holsat) invitabant Albertum Ducem (welcher ein Sohn des Bernhardi war / und der Zeit das Hertzogthum Sachsen regierte) ut veniens reciperet, NB. quæ olim suæ

Di-

Ditionis Rex (scil. Woldemarus) proximis annis occupavit. Dieses Lehn-Recht an der Grafschafft Schwerin hat der Churfürst Rudolphus von Sachsen an die neuen Hertzoge von Mecklenburg abgetreten und sind die in Diplomate hievon redende Worte bloß dahin zu verstehen, gestalt denn auch nach Crantzii Bericht in Wandalia L. 8 Cap. 33 erwehnte Hertzoge sich sogleich nach ihrer Zurückkunfft von Prag des Dominii directi angemasset, und eben aus diesem Grunde die Stadt Wismar, welche ohnstreitig ad Comitatum Sverinensem gehörete, indem Guntzelinus Graf von Schwerin solche erbauet, vid. Crantzius in Wandalia Cap. XI. expresse in erwehntem Diplomate Erectionis mit ad Ducatum Mecklenburgicum vom Kayser geschlagen worden, zu geschweigen, daß sonst kein scriptor coævus oder andere Nachricht vorhanden, der da angeben kan, welche Orte denn in Mecklenburg von Sachsen zu Lehn gegangen hätten. 5) Erhellet aus eben diesem Diplomate, daß die Hertzoge von Mecklenburg schon vorhin Länder zu Lehen vom Reiche gehabt, welches das Land Stargard gewesen, so Fürst Henricus Leo der neuen Hertzoge ihr Vater an sich gebracht, wovon unten ein mehrers. Anno 1377 confirmirte Kayser Carl der IV. diese Erhebung und erhob diejenige Lande, so die Herren Hertzoge der Zeit besassen, nemlich das Land Mecklenburg, die Grafschafft Schwerin, die Lande Rostock und Stargard in verum unitum feudum ac solidum indivisum Ducatum Magnopolensem. Im XV. Sæculo fiel zwar auch das Fürstenthum Wenden an die Herrn Hertzoge von Mecklenburg, sie sind auch danechst mit allen diesen Landen in ei-

nem Lehn-Brief beliehen / allein das Fürstenthum Wenden gehöret eigentlich nicht mit ad Ducatum Megapolitanum, gestalt auch die Fürsten von Wenden niemahln Reichs-Fürsten gewesen / sondern allezeit independent geblieben. Es waren demnach Johannes und Albertus die ersten Hertzoge von Mecklenburg. Zwar gedencket der Additionator Lamberti Schafnab. ad A. 1290 p. 296, daß auf dem Reichs-Tag den der Kayser Rudolphus zu Erfurth gehalten, unter andern ein *Dux de Mekilburg* gewesen / gestalt auch Tancmarus, welcher Autor zu Henrici S. Lebzeiten circa A. 1102 seq. gelebet / in Vita S. Bernwardi ap. Leibnitz T. I. R. B. p. 4694 des Ducatus Meckelenborch Erwehnung thut; allein aus dieser Benennung stehet nichts besonders zu inferiren weil die Scribenten zu denen Zeiten gar offt die Worte: Ducatus, Principatus pro Synonimis genommen. Ein Exempel siehe in Ludwigii Relig. MSSt. T. V. p. 542. Es wurden aber die Hertzoge Ad. Frid. und Hans Albrecht im 30jährigen Kriege Ao. 1628 vom Kayser vertrieben / doch Ao. 1631 von Schweden wieder eingesetzt, und erlangten vom Kayser Ao. 1635 durch den Prager Frieden vollenkommene Verzeihung. Mit dieser Sache hatte es folgende Bewandniß: Anno 1629 waren die Hertzoge von Mecklenburg Adolph Friedrich der Iste und Hans Albrecht Gebrüdere so unglücklich / daß sie wegen eines Verdachts / als ob sie mit dem Könige von Dennemarck wider den Kayser Ferdinand II. sich in Bündniß eingelassen / und gegen den König die Waffen nicht ergriffen / am 9 Junii zu Wien solenniter in die Acht und aller ihrer Lande

verluſtig erkläret wurden / wovon das Kayſerl. Manifeſt in der Fürſtl. Meckl. Apologie pag. 253 ſeq. zu leſen iſt / add. Pfanneri Hiſtor. Pac. Weſtphal. pag. 39 ſeq. nachdem ſchon am 1 Februarii A. 1628 die Land-Stände ihrer Eyde und Pflichten / womit ſie hochermeldten Landes-Herren verbunden waren, erlaſſen und angewieſen waren dem Hertzogen Wallenſtein von Friedland und Sagan / deme der Kayſer dieſes Land zu einem Unterpfand wegen vorgeſchoſſener Kriegs-Unkoſten hinwieder gegeben hatte / zu huldigen. Am 24 Martii 1628 wurde die Propoſition zu Guſtrow der Ritter- und Landſchafft / durch die Kayſerl. Commiſſarien dieſerwegen gethan und die Stände würcklich ihrer Pflichten erlaſſen und des Hertzog Wallenſteins Commiſſarien übergeben / dem ſie auch das Homagium zu gleicher Zeit würcklich præſtiret haben / und der am 16 Junii 1629 mit dieſen Landen beliehen worden vid. die Beylagen ermeldter Apologie a N. 2 bis 5. Weil aber die Unſchuld und der wider die Herren Hertzoge geführte tumultuariſche Proceſs zu Tage lag; ſo nahmen ſich nicht nur geſammte Chur- und Fürſten des Reichs vermittelſt Ablaſſung vieler Schreiben / ſondern auch endlich der groſſe König Guſtavus Adolphus von Schweden ihrer mächtig an / und urgirete nicht nur bey denen Lubeckſchen vid. Burgold. in Not. Rerum Imp. P. III. p. 120 ſondern auch bey den Dantziger A. 1630 bey Anfang des Aprilis angegangenen Friedens-Tractaten derer Hertzoge Reſtitution vid. Phil. Arlanibæi Arma Svecica pag. 7. Da aber alles dieſes vergebens war / gieng dieſer groſſe König mit einer Armee nach Deutſchland / langte am

Johannis Tage 1630 auf der Insul Rügen an, und nachdem er mit dem Hertzog Bogislaf von Pommern sich verglichen, welcher Vergleich in den cit. Arm. Svec. p. 28 seq. zu lesen, auch sonst noch verschiedene Expeditiones gegen den Kayser vorgenommen und die Mecklenburgische Stadt Ribnitz eingenommen hatte, ließ er ein Mandat sub dato Ribnitz den 28 Sept. 1630 sowohl an die Mecklenburgische Unterthanen als auch an die Stadt Rostock des Inhalts publiciren, daß sie ihren vorigen Landes Herren sogleich wieder beytreten, von dem Usurpatore Wallenstein abstehen und ihre Treue und Schuldigkeit beobachten solten vid. in forma diese Mandata in Arm. Svec. p. 53 seq. worauf er in diesen und folgenden Jahre alle Mecklenburgische Städte wieder einnahm, die Hertzoge auch selbsten ihr Land völlig zu erobern sich bemühet hatten.

Wie nun also die meisten Orte in dem Hertzogthum Mecklenburg bis auf Rostock und Wißmar wieder in der vorigen Gewalt, hat sich der König darauf persöhnlich dahin begeben, die besagte Hertzoge wieder einzusetzen, da denn der Einzug in Gustrow folgender gestalt auf den 25 Junii A. 1631 angestellet worden:

Erstlich des Morgens zwischen 7 und 8 Uhr hat man angefangen zu läuten in der Stadt mit Glocken, wann man ein Weile geläutet, hat man 3 Stück losgehen lassen, darnach haben Thürmer auf den Kirch-Thürmen geblasen, Ein feste Burg ist unser Gott ꝛc. Solches läuten und schiessen hat gewähret bis auf 9 Uhr. In dieser Zeit hat sich die Bürgerschafft in ihre Rüstung begeben, und auch aus allen Städten der Ausschuß dahin gemacht, die Bürger neben 500 geworbenen

Sol-

Soldaten haben aufgewartet an den Thoren, ein Fähnlein hat auf dem Marckte gestanden, dabey hat auch eine Compagnie Küraßier gehalten, eine Compagnie Archebusierer mit einem Fähnlein Bürger haben gehalten bey dem Schloß.

Da nun alles also bestellet, ist der Adel, so sich in 800 starck allda befunden, mit Trommeln und allerley Saiten-Spiel, denn die Geistlichkeit, darunter gewesen 124 Pfarherren, und der Schul- und andern Kirchen-Diener auch so viel, hinaus gezogen, ihren Fürsten, so sich von Schwerin (da sie sich der Zeit aufgehalten:) mit 1000 Musquetieren und 500 Reutern dahin begeben, neben der Königl. Majestät aus Schweden, so auch mit vieler Reuterey und Dragonern sich dahin begeben, zu empfangen: Vor ihnen her haben die Cantores und Schüler eine Fahne geführet, darinnen ein Crucifix und der Ertz-Engel Michael mit diesen Versen:

Michael der Krieges-Fürst
Welches ist der Herre Christ
Hat den Drachen überwunden
Unsern Fürsten bracht zur Stunden.

Diese haben also die zween Fürsten und den König auf eine halbe Meilwegs von der Stadt empfangen, lieblich angefangen zu musiciren, Laus & perennis gloria Deo Patri, Filio, & Spiritu Sancto. Hierauf haben sich die Fürsten und Ihre Königl. Majestät bedanckt, und sind sie sämmtlich in folgender Ordnung zu gedachtem Güstrow eingezogen.

1) Sind gegangen die Cantores und die Geistlichkeit, und haben schöne triumphirende Lob-Gesänge musicirt.

2) Wurden die Glocken geläutet / traurig / als wie man bey einem Begräbniß zu thun pflegt.

3) Hat der gantze Rath / auch aus anderen Städten die Bürgerschafft und deren Raths-Persohnen eine fliegende Fahne geschwungen.

4) Sind 800 von Adel geritten / welche 8 Cornet geführet haben / darin ist gestanden der gantze Mecklenburgische Stamm mit schönen Reimen.

5) Sind gefolget 2 Herolde der beyden Fürstenthümer Schwerin und Gustrow / Carl von Manig und Peter zu Bitz in blau Sammit / mit grün und weissen Federn die Pferd geschmücket.

6) Sind Ihro Fürstl. Gnaden Johann Albrecht, Hertzog von Meckelburg / gantz schwartz geritten.

7) Sind 36 Trabanten in Ordnung gangen mit Schlacht-Schwerdtern.

8) Sind 6 Kessel-Trommeln geschlagen / und 36 Trompeten geblasen worden / haben dreyerley Liberey gehabt / blau / grün und weiß.

9) Ist der König in Schweden in Persohn geritten / neben ihm sind gewesen 24 Laquayen und 18 Reuter auf jeder Seite. Ihro Majestät ist gantz grün angezogen / mit einem schwartzen Hut / darauf ein blau und weisse Feder.

10) Ist der andere Hertzog von Meckelburg geritten / welcher in gantz blau Sammit gekleidet war.

11) Ist der Hertzog in Pommern Bogislaus geritten / habende den jungen Printzen aus Dännemarck zur Rechten / und Hertzog Wilhelm aus Churland zur Lincken.

12) Ist die junge Herrschafft der beyden Hertzoge

von

von Meckelburg / und deroſelben zur Rechten der Obriſte Baudis / und zur Lincken der Obriſten Streiff geritten.

13) Iſt das Frauen-Zimmer gefahren / der Wägen ſind geweſen 131.

14) Sind 1800 Reuter geritten in Ordnung / daß ſich jedermänniglich verwundert hat / woher ſo viel Volcks in Eil hat kommen können.

Die Bürger und Soldaten / haben Jhro Majeſtät und die Fürſten mit Freuden empfangen / und in der Stadt und auf dem Schloß mit Stücken und Musqueten Salve geſchoſſen. Als Jhro Königl. Majeſt. in die Stadt kommen / hat man zum andernmahl Salve geſchoſſen: und als ſie in das Schloß begleitet und in dem Fürſtl. Saal wieder empfangen worden / hat man zum drittenmahl Salve geſchoſſen.

Des andern Tages frühe um 7 Uhr / hat man mit allen Glocken geläutet / faſt eine gantze Stunde / darauf Jhro Königl. Majeſt. neben dem jungen König in Dännemarck / Hertzogen in Pommern und beyden Hertzogen in Meckelnburg zur Kirche gefahren / da hat man den Gottesdienſt in der Kirche verrichtet / und eine ſchöne Predigt gethan. Der Text iſt geweſen; Die mit Thränen ſäen / werden mit Freuden erndten Pſalm 126.

Bey währendem Gottesdienſt hat man eine überaus ſchöne Inſtrumental- und Choral-Muſic gehalten / dabey auch die Trompeten und Heer-Paucken tapffer gebraucht worden / das Te Deum laudamus wurde auch ſehr ſchön geſungen und dabey abermahl Salve geſchoſſen; unter dem Gottesdienſt hat viel Volck geweinet weil ſie ſo lang keine Evangeliſche Predigt hören

kön-

können. Wie der Gottesdienst vorüber war / wurden wiederum alle Glocken geläutet / und die Thor geöffnet / worauf denn Königl. Majest. auf das Rath-Haus geritten / neben den zwey Fürstl. Persohnen / denen der gantze Rath mit einer fliegenden Fahne entgegen gangen / Ihro Königl. Majest. sammt beyden Fürsten empfangen / auch dem Fürsten eine Schrifft übergeben / wie hoch das Fürstenthum geschwächet sey. Darauf den Bürgern / von wegen ihres regierenden Fürsten / die Huldigung und Eydes-Pflicht vorgelesen ward / durch den Reichs-Cantzler Ochsenstern. Nach welchem die Bürger sich Mecklenburgisch und nicht Wallensteinisch erkläret / darauf sie der König von Schweden im Nahmen der Fürsten befreyet. Auf dem freyen Marckt sind 20 Faß Wein / und 40 Faß Bier gelegeen ist auch gebacken worden 20 Wispel / davon wurde die Bürgerschafft gespeiset / auch güldene und silberne Müntz ausgeworffen / auf welcher einen Seiten der Fürsten ihre Brust-Bilder / auf der andern Seiten ein Pelican / der sich in die Brust hackete / und das Blut den Jungen zu trincken gibt. Bey dieser Solennität ward von dem Könige befohlen / daß eine jede Mutter ihr saugendes Kind bringen / und ihm auch von dem Wein bey diesem Freuden-Fest zu trincken geben solte: damit Kinds-Kinder an diesen Einzug der uhralten vertriebenen Fürsten aus Meckelburg gedencken möchten. Ward also alles mit grossen Freuden / Frolocken und höchstem Wohlgefallen der Einwohner und Unterthanen vollbracht.

Diese Nachrichten finden sich in den Mecklenburgischen Archiven / und auch in einem Buch / genandt: Arma

ma Svecica, pag. 199, welches Johannes Botvidi des Schwediſchen Feld-Conſiſtorii Præſes durch Phil. Arlanibæum herausgeben laſſen. Und ob zwar Georg Schedius in Viridario Philologico Cent. I. p. 309 läugnet / daß dieſe Solennitäten dabey vorgegangen; ſo iſt doch wohl ohnſtreitig dieſem Autori der Armorum Svecicorum, welcher ſelbſt die Sache mit ſeinen Augen geſehen / und dabey geweſen, mehr als jenem zu glauben / zumahl da andere Hiſtorici damit einſtimmen vid. Theatrum Europ. P. 2 p. 419 & Joh. Phil. Abelini Argent. in der Hiſtor. Chronic. Continuat. p. 396. Endlich wurde Anno 1635 den 30 May der Friede zu Prage geſchloſſen / und darin die Hertzoge von Mecklenburg in der Beſitzung ihrer Lande confirmiret und beſtätiget. Anno 1648 erfolgte der Osnabrüggiſche Friede / darin wurden ſie völlig in ihre Lande retabliret / doch muſten ſie denen Schweden die Stadt Wismar nebſt einigen Landen abtreten / von welcher Abtretung Burgoldenſis in Notit. Rer. Imp. Germ. P. III. pag. 120 eine gar bedenckliche Paſſage anführet. Ich muß noch hiebey bemercken / daß bereits ult. Febr. 1632 nachdem die Schweden im Nahmen der Hertzogen von Mecklenburg Wismar eingenommen gehabt / ein Tractat zwiſchen dem Könige von Schweden und ermeldten Hrn. Hertzogen dahin geſchloſſen geweſen: 1) Daß der König die Hertzoge bey dem Beſitz ihrer Lande ſchützen wolte. 2) Behielten zwar die Hertzoge ihr Recht an Wismar und den dazu gehörigen Wercken / mit aller Jurisdiction, Regalien / Einkünfften / Gebrauch und Recht der Commercien / gäben aber 3) dem Könige die Macht ſelbiger Oerter

For-

Fortification zu bessern auch auf der Insul Poel neue anzulegen. 4) Versprächen sie monathlich ein gewisses Geld dem Könige zu reichen. 5) Solte dem Könige frey stehen in allen Häven und Flüssen in Mecklenburg neue Zölle anzulegen. 6) Jedoch solten die Hertzoge aus den Zollen dasjenige, was sie vorhin gehabt, behalten, und aus den neuen Zollen den 100ten Theil erheben. 7) Dieses Bündniß solte auch nach dem Kriege dauren. 8) Die Hertzoge versprechen dem Könige und seinen Successoren bey allen seinen Kriegen alle mögliche Assistence &c. Warum man nachher von diesem Vergleich abgegangen, stelle ich dahin und kan wohl dazu Gelegenheit gegeben haben, daß die Hrn. Hertzoge sich wieder Willen des Königs von Schweden bey dem Prager Frieden eingelassen. Wie hart im übrigen der Kayser die Hrn. Hertzoge vor der Schwedischen Hülffe tractiret, erhellet aus folgender Nachricht:

Durchlauchtige, Hochwürdiger, Hochgebohrne Fürsten, Gnädige Herren, E. E. F. F. G. G. werden aus meinen beeden jüngsten vom 2 und 3 hujus datirten unterthänigen Schreiben (darunter das erste durch den Churfürstl. Brandenburgischen Cantzlern Sigismund Götzen bey der damahls abgangenen Post auf Berlin, das ander aber durch Friedrich Liebzeltern bey der Dresdenschen Post abgeschickt worden) sonderlich aber aus des Agenten Jeremiæ Pistorii Schreiben der Länge nach umständlich vernommen haben, wie übel E. E. F. F. G. G. Apologia am Kayserl. Hofe, und sonderlich von Hrn. Reichs-Vice-Cantzlern Peter Heinrich von Stralendorff angenommen, und Ihm, dem Agenten, da einige Exemplaria mehr ankamen, dieselbe dem Churfürstl. Collegio zu communiciren gar ernstlich inhibiret worden. Nun hätte ich zwar für insinuation der andern Schreiben und bey mir habenden Apologiæ an das sämtliche

Chur-

Churfürstl. Collegium, und einen jeden Hrn. Churfürsten absonderlich, hierüber bey so beschaffenen Sachen als super imperato novo quodam incidenti E. E. F. F. G. G. weitern Befehlich und gnädige Meynung hertzlich gerne haben mögen.

Weil ich aber hiebey consideriret, daß zu Einholung derselben über 4 Wochen Zeit dahin gehen, immittelst der Churfürstl Collegial Tag ein Ende gewinnen, und E. E. F. F. G. G. künfftig imputiret werden möchte, warum Sie bey demselben ihre Nothdurft nit eingebracht hetten, als hab ich die Sache mit den Churfürstl. Sächsischen und Brandenburgischen Abgesandten in Rath gestellet, und auf deren Gutbefinden, E. E. F. F. G. G. mir absque ulla limitatione gegebenen ausdrücklichen Befehlich, und Memorial zu folge, die insinuation in GOttes Nahmen gehorsam und gebürlich am nächst-verwichenen Montage, war der 5 hujus, verrichtet, und zwar erstlich beym Churfürstl. Mayntzischen Cantzlern D. Gereon Morgens zwischen 6 und 7 Uhr mich anmelden lassen, und nach erlangter Audientz, dazu ich alsofort verstattet wart, demselben præmissa salutatione consueta angebracht, E. E. F. F. G. G. hetten in gebührende Obacht genommen, und sich gnugsam erinnert, was massen der Hochwürdigster Durchlauchtiger Fürst und Herr, Herr Anshelm. Casimir, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzler und Chur-Fürst, unser allerseits gnädigster Chur-Fürst und Herr, bald nach angetretener Churfürstl. Regierung, und folgends hernacher zu verschiedenen mahlen E. E. F. F. G G. gar freundlich zugeschrieben, auch noch jüngsthin den Fortgang dieses jetzigen Churfürstl. Collegial-Tags notificiret, daß dieselbe ihre Apologiam und Nothdurfft auf demselben durch die Ihrigen einbrächten, für rathsam und gut angesehen, auch sich die Beförderung E. E. F. F. G. G. restitution müglichstes Fleisses angelegen seyn zu lassen, sich gantz willfärig erbothen, wofür dann E. E. F. F. G. G. jederzeit danckbahr erfunden werden wolten. Diesem zufolge hetten E. E. F. F. G. G. mit gegenwärtigen Dero Schreiben an das sämtliche Churfürstl. Collegium, und des Hrn. Churfürsten zu Maynt Churfürstl. G. absonderlich, und dann Dero Apologia (welche ich zugleich übergab) meine

wenige

wenige Person anhero gnädig abgefertigt, und mir ein Befelch geben, dieselbe entweder J. Churfürstl. G. selbsten, oder Dero wohlverordnetrn Herrn Cantzlern und Rähten gebührender massen zu übergeben, bat dienstlich, der Hr. Cantzler wolte dieselbe von mir aufnehmen, an gehörigen Ort hinterbringen, E.E. F.F. G.G. elenden betrübten Zustand, darin Sie bis noch continuirlich stecken und gelassen würden, mitleidentlich beherzigen, Dero Beste bey der Sachen wissen, und seinem wohlvermügen nach befordern, das E.E. F.F. G.G. nunmehr eins in ihrem grossen unverschuldeten Betrück und Elende mit einer gewünschten guten Resolution versehen und erfreuet werden möchten. Solches würden E.E. F.F. G.G. um Ihne danckbarlich zu erkennen, und zu beschulden gewißlich nit unterlassen. Berührter Cantzler nahm alles von mir gut und wohl auf, bedanckte sich für die beschehene Salutation, offerirte hingegen E.E. F.F. G.G. seine unterthänige Officia, erbot sich die Schreiben und Apologiam an gehörigen Ort zu bringen, und E.E. F.F. G.G. Beste nach seinem Vermügen bey der Sache zu wissen und zu befodern, zumahl er seinen gnädigen Churfürsten und Herrn auch dazu gnädigst wohlgeneigt wüste. Er sehe aber gerne, und wäre auch nöthig, das E.E. F.F. G.G. fordersamst von der Apologia mehr Exemplaria anhero überschickten, damit ein jeder Churfürst eins haben könte, denn dieses müste bey der Chur-Mayntzischen Cantzley bleiben, und dasselbe so offt als nöthig, für die andern Hrn. Churfürsten abzuschreiben, wäre eine pure Unmüglichkeit, weil ohne das jetzo bey der Cantzley mehr als sonsten zu thun, und häuffige Arbeit wäre. Ich bedanckte mich für gute Resolution, wolte dieselbe E.E. F.F. G.G. rühmblich hinterbringen, auch bey der erst abgehender Post, was der Apologiæ halber angedeutet, gehorsamblich berichten, zweifelte nit, E.E. F.F. G.G. würden die gn. Verfügung thun lassen, damit einen jeden Churfürsten ein Exemplar zukomme.

Nun hatte ich zwar bey mir beschlossen, wolgeb. Herrn Cantzler anzudeuten, was dem Agenten Jeremiæ Pistorio bey Uebergebung der Apologiæ und daß man Ihm nomine Cæsaris mit einer scharffen Commination inhibiret, dieselbe den Herrn Churfürsten

fürſten zu communiciren, daher mich erkundigen wollen, weil man E.E. F F. G.G. eingebrachte Nothdurfft ſo gar übel aufgenommen, wie ich mich dan zu verhalten, und ob ich ohne Gefahr alhie ſeyn, und in der Sach ferner unbehindert ſollicitiren könte. Weil ich aber zuvor bey der Thüer angeſchrieben geſehen, daß mehrged. Cantzler auch der Röm. Kayſerl. Majeſt. geheimbter Rath ſey; So hab ich davon nichts melden mügen, damit in Anſehung daß man die Apologiam ſo ſehr improbirt, und dieſelbe anzunehmen difficultirt, Er auch nit Bedencken gewinnen möchte, dieſelbe zu übergeben, hab mich demnach mit der obigen Reſolution contentiren laſſen, und bin zu den Chur Trierſchen Rähten gangen, dieſelbe aber, wie auch die Chur Cölniſche und Bayerſche nit angetroffen, da ſie bereits zu Rath gefahren waren.

Nachmittag circa horam primam verfügte ich mich wiederumb zu dem Chur Trierſchen Quartier, fragte nach dem Cantzler oder fürnembſten Rath, hab aber zu demſelben nit gelangen können, und wohl verſpühret, daß er ſey, nec viſu facilis nec dictu affabilis ulli, derwegen ich das Schreiben dem Chur Trierſchen Secretario übergeben, und die Sache beſter maſſen recommendiret, der dan die Ubergebung des Schreibens zu Ihrer Churfl. G. Handen auf ſich genommen, und zu allen müglichen Officiis ſich erbothen.

Darauf ging ich zu dem Chur Bayerſchen Quartier, weil mir daſſelbe zum nechſten, war vorhabens, bey dem Fürſten von Hohen Zollern, welcher in allen expeditionibus die Direction führet, mich anmelden zu laſſen. Weil es aber mit demſelben noch unter eſſens, und ich dabey in Zweiffel geſtanden, ob man auch bey demſelben ſo leicht oder bald audientz haben und erlangen könte, ſo verfügte ich mich, alle moram hindan zu ſetzen, geſtrax zu dem Vice-Cantzlern L. Richeln, meldete demſelben an E.E. F. F. G. G. gouſtigen Gruß, geneigten Willen und alles Guets, nechſt dieſem berichtete ich Ihn, was maſſen E.E. F.F. G. G. (deren leider continuirender betrübter Zuſtand dem Herrn Cantzlern gnugſamb bekand were) keinen Umbgang haben können, ihre Nothdurfft bey dieſem Hochlöblichen Churfürſtl. Conventu ein-

zubringen, und die semptlichen Hrn. Chur-Fürsten zu ersuchen und zu bitten, daß Sie bey dieser jetzigen so gewünschten occasion, da man sich, wie berichtet würde, hohistes Fleisses bemühet, einen lang desiderirten beständigen Frieden im Heil. Röm. Reich aufzurichten, E.E. F.F. G G. zugleich mit eingedenck seyn, und deren Restitution zu ihrer vorigen Fürstl. Wohlfart, welches gewiß ein gewünschtes gutes Mittel zu voriger tranquillität und Einigkeit seyn würde, zu befodern, gestalt dan E.E. F.F. G.G. desfals sowol der Röm Kayserl. Majest. als dem sämptlichen Churfürstl. Collegio, ihre Nothdurfft schrifftlich benebens Ihrer Apologia einbringen lassen, hetten aber insonderheit zu Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern ein sonderbares Hohes Freund Vetterlichs Vertrauen, daß dieselbe an Ihr nichts, was zu Beförderung E. E. F. F. G. G. restitution immer diensamb, würden erwinden lassen, gestaltsamb E E. F.F. G.G. sich dessen aus denen an Sie abgangenen Churfürstl. Freund Vetterlichen Schreiben, und darin beschehenen Freund Vetterlichen Erbieten gnugsamb versichert hielten. In solcher zu J. Churfürstl. Durchl. habenden Confidentz, hetten E.E. F.F. G.G. nit unterlassen mügen, Hochgedachte J. Churfürstl. Durchl: absonderlich und apart in ihrer Hochangelegenheit umb Freund-Vetterliche Beförderung durch gegenwärtigs Ihr Schreiben, (welches ich zugleich übergab) Freund-Vetterlich zu ersuchen, hatte dasselbe J. Churf. Durchl. zu übergeben, E.E. F.F. G.G. Bestes dabey zuwissen, und die Sache optimo modo sich recommendiret seyn zu lassen, mit Erbietem, E.E. F.F. G. G. dasselbe alzeit gonstig und danckbarlich erkennen, und hingegen dem Herrn Vice-Cantzlern allen gonstigen favor und geneigten Willen zu bezeigen, jederzeit gantz willig und geneigt seyn und verbleiben würden. Hierauf resolvirte sich berührter Chur Bayerscher Vice-Cantzler ziemblich gut, bedanckte sich für die beschehene Salutation, und könten E. E. F. F. G.G. sich versichert halten, daß sein gnäd. Churfürst und Herr bey der Sachen dasjenige thun werde, was in J. Churfürstl. Durchl. Vermügen stehet, seins Theils wolte er auch an müglichster Beförderung E.E. F.F. G.G. Suchens nichts ermangeln lassen. Nachdem ich solches mit Danck

acceptirte, fragte er mich, wo E.E. F.F. G.G. mit ihren Gemahlinnen und Kindern sich aufhielten, ich sagte E. E. F. F. G.G. und Dero Gemahlinnen welche man eben so wenig als E.E. F.F. G.G. selbsten im Lande Mecklenburgk dulden wolte, hielten sich zu Lübeck auf, müsten sich alda sehr kümmerlich, indem Sie aller ihrer Fürstl. Intraden gäntzlich priviret, gleichwohl aber nit ohne geringe Kosten und Beschwer, erhalten, und hette der Hr. Vice Cantzler vernünfftig zu ermessen, wie schmertzlich E.E. F.F. G.G. es empfinden müsten, daß Sie ihren Landen so nahe seyn, und dennoch derselben sich müsten äussern, E.E. F.F. G.G. Kinder aber wären bey den Befreundeten und Verwanten, theils im Churfürstenthumb Sachsen bey der Churfürstl. Frau Wittiben zur Lichtenburg, theils bey E.E. F.F. G.G. Fr. Mutter in Mecklenburgk. Der Cantzler sagte weiter, es wäre ihm aber berichtet, daß E.E. F.F. G.G. eltiste Herr beym König in Schweden wären, ich antwortete, Ja, und wären dieselbige Kinder schon in Schweden kommen, ehe E. E. F. F. G. G. so elendiglich von Landen und Leuten wären entsetzt worden, E.E. F.F. G.G. hätten meinem wenigen Erachten nach GOtt dem Allmächtigen zu dancken, daß bey diesem betrübten Zustand noch jemand wäre, der sich Dero Fürstl. Kinder getreulich annehme. Weil wir nun in solchen Discours und Gespräch kommen, hab ich Gelegenheit genommen zu referiren, wie E. E. F.F. G. G. Apologia von dem Hrn. Reichs-Vice-Cantzlern so übel aufgenommen, und was deswegen mit dem Agenten Pistorio vorgangen, ihme auch erinnert, wie E.E F. F. G.G. Räht und Abgesandten, wan sie E. E. F.F. G. G. Nothdurfft bey J. Kayserl. Maj. und deeren Hof haben einbringen wollen, so schlecht abgewiesen worden, daß man sie nit hören, weniger einen acces ihnen vergönnen wollen, sondern sie ermahnet, wegzuziehen, und für Ungelegenheit gewarnet, alles umbständlich und wie es sich in Wahrheit zugetragen. Weil dan solcher gestalt mit E. E. F.F. G G. Räht en, so doch an der Printzen Statt als Gesandten abgeschickt gewesen, quorum personæ juxta jura gentium omni & quocunque loco sanctæ & inviolabiles ecce deberent, procediret worden. So bäte ich mich

grosgönstig zu berichten, ob dan auch mir an diesem Orte in einer freyen Reichs Stadt, da ein Publicus Romani Imperii Electorum aliorumque Principum Conventus wäre, und meins einfältigen Erachtens, ein jeder seine Nothdurfft gebührlich einzubringen, billig unbehinderliche freye Macht haben solte/ von den Kayserl. oder sonsten jemand einige Geferlichkeit zugezogen werden konte; Respondebat. Er wolte solches nit hoffen, es gebürte sich nit, ich könte verhoffentlich ohne Gefahr seyn, und verrichten, was mir befohlen wäre.

Hierauf hab ich Abschied genommen, mich zu dem Chur Cölnschen Cantzler D. Altenhoffen verfügt, demselben mutatis mutandis eben dasjenige vorgetragen, was ich vorhin dem Chur Bayerschen proponiret, unter andern auch erwehnet, wie E E. F.F. G.G. von Haus aus bestalter Diener L. Johann Herl jedes mahls E.E. F.F. G.G. unterthänig gerühmet/ daß der Hr. Cantzler Deroselben wohl affectioniret/ und allzeit gute Beförderung erwiesen, die Zuversicht hätten E. E. F.F G.G. noch zu ihm, und da sie bessere Mittel und Gelegenheit dazu erlangen werden, wolten Sie es danckbarlich umb ihne zu verschulden ohnvergessen bleiben. Er resolvirte sich fast wie der Chur Bayersche, wäre ihm lieb das L. Herl so fideliter referiret hätte, und wäre er noch geneigt, E.E. F.F. G.G. nach Vermügen in dieser Sachen unterthänig und annemblich zu dienen. Nach erlangter dieser Resolution movirte ich eben die Quæstion, wie beym Chur Bayerschen, ob meine Person in sollicitatione E.E. F.F. G.G. Sachen versichert seyn konte. Respondebat: Er vermeynte nit anders, es kämen von andern Ständen des Reichs auch Gravamina ein/ warumb solte man E.E. F.F. G G. nit hören/ ihre Nothdurft annehmen/ oder ihre Diener deswegen turbiren. Ich acceptirte solches mit grossen Danck/ und weil ich meines Erachtens, in hoc passu so zimblich gute Resolution erlanget/ so hab ich nit von hinnen weggziehen, und E.E F.F. G.G. Sachen/ als wenn Sie deren ein Scheu trügen, durch mein absentiren gleichsamb verdächtig machen, oder derselben ein Præjudicium zuziehen wollen, wiewohl mir das Entweichen von unterschiedlichen E.E. F. F G. G. wohl affectionirten ge-

rahten,

rahten, hingegen aber von andern, darunter vornehmblich der Lübeckesche Syndicus D. Tancke, der Churfürstl. Agent Hoffmann und Friedrich Liebzelter dissuadiret ward, der getreue GOtt, so mich bisher geschützet, würd mich ferner in seinem gnädigen Schutz erhalten, was mein GOtt will, das geschehe alzeit, sein Will ist der beste.

Nach Verrichtung dieser Insinuation bin ich zu dem Agenten Jeremia Pistorio gangen, und vernehmen wollen, ob er von dem Herrn Reichs Vice-Cantzlern, einige bessere Resolution als vorhin erlanget, der berichtet mich, er wäre bey ihm gewesen, hätte wegen des Hertzogs zu Würtenberg mit ihm zu thun gehabt, selbigem wolten die Kayserl. Hrn. Commissarien etliche Closter Güter, so bereits Anno 1536 reformiret und eingezogen, wieder abnehmen. der Hertzog aber manutenirte sich bey der Possession, hätte wider das Kayserl. Mandat des Remedii Revisionis sich gebraucht, und aus der Chur Mayntzischen Cantzley Inhibition und andere Proceß wider sein Gegenpart erhalten, dessen aber ungeachtet hätten J. Kayserl. Majest bey Vermeidung Dero Hohisten Ungnad aus Welß S. F. G. anbefohlen, daß er der ausgesprochenen Kayserl. Commissarien Urtheil pariren, oder gewiß schleuniger Execution gewärtig seyn solte, solches hab nun S. F. G. per humillimam supplicationem abbitten und behindern wollen, der Hr. Reichs Vice-Cantzler aber hab diese Resolution geben, es bliebe bey dem einmahl gegebenen Bescheide, darnach hätten und müsten S. F G. sich achten, dan die Röm. Kayserl. Maj. einmahl die unveränderliche Resolution gefaßt, das Edictum wegen Restitution der Geistlichen Güter, nulla attenta revisione, appellatione, aut quovis alio juris remedio, zu exequiren, darumb blieb es bey dem einmahl gegebenen Bescheide, dan es konte nit ehe Friede im Heil. Röm. Reich werden, es wären dan zuvor alle Geistliche Güter plenarie restituiret. Nechst diesem hat der Agent Pistorius D. Zemans von Kempten Supplication, und berürter Stadt Kempten Intercession für ged. D. Zemann eingebracht, und gebeten, daß man demselben wiederumb zu predigen vergönnen mochte, aber hierauf diese Antwort erlangt: D. Zeman solte sich an der einmahl erkan-

ten gelinden Sententz anügen lassen, er hätte ein schärffe s verdienet. Endlich hat mehrged. Agent E.E. F.F. G.G. Sache vorgebracht, und gebeten, weil er in den vorigen abschlägige Antwort und wiedrige Resolutiones kriegte, der Hr. Reichs-Vice-Cantzler wolte ihn nur in diesen mit einer gewünschten guten Resolution wiederumb erfreuen, mehr ged. Herr Reichs-Vice-Cantzler hat darauf gefragt, ob mehr Exemplaria der Apologiæ einkommen wären, der Agent sagte, es wären ihm keine zukommen. Ille: Er wüste ja wohl, daß ein eigener Meckelnburgischer Diener hieselbst ankommen, und die Apologiam dem Churfürstl. Collegio übergeben hette. Der Agent: Es wäre nit ohne, daß einer heute bey ihm gewesen. der ihm berichtet, daß er die Apologiam dem Churfürstl. Collegio übergeben, und hette vernehmen wollen, wie es der Agent mit Ubergebung des ihm bey der Post zugeschickten Exemplars gehalten. Ille: E.E. F.F. G G. hetten sehr übel gethan, nun wäre es geschehen, und keine Hülffe mehr da, hiebey gefragt, wer der Mecklenburger wäre? der Agent geantwortet, er kennete ihn nit. Ille, Ich will ihn rathen, daß er sich hieselbst nit lang aufhalte.

Gestern hat der Hr. Graff von Schwartzenberg, Kayserl. Hof-Marschal, ostged. Agenten Jeremiam Pistorium wohlmeindlich zu sich erfodern lassen, und gefragt, was er für eine Schrifft übergeben hette, zumahl die Kayserl. Herrn Rähte sehr dadurch offendiret wären, und hätten getröhet, denjenigen, so sie übergeben, mit Schimpff und Spott vom Hofe wegzuschaffen. Der Agent hat hierauf die Beschaffenheit berichtet, darauf der Graf geantwortet, es wäre gnug gewesen, und hette er lieber gesehen, daß man dem Churfürstl. Collegio allein solche Schrifft præsentiret hette, wiewohl sie den General Tilly, welcher als Churfürstl. Bayerscher Geheimbter Rath stets mit im Churfürstl. Collegial-Rath sitzet, auch offendiren würde. Es wäre ihm lieb, daß er, Pistorius, dieselbe nit übergeben, dan es stünde Gefahr darauf. Ferner berichtet mich der Agent, das ihn gestern D. Gebhard und D. Melanter auf der Gassen begegnet, die hette er zwar salutiret, sie aber ihn nit einmahl ansehen wollen, zu dem wäre D. Oberkamp, welcher zu Speyer etwas kranck liegt, durch ei-

nen eigenen Courier anhero erfodert worden, die sollen ihre Bedencken auf die Apologiam geben, ist also nichts Guets zu hoffen, wan dieselbe eben diejenige seyn, so das Kayserl. Manifestum abgefasset, und zum Theil des würckliche Rähte und Diener seyn. Beym Churfürstl. Collegio aber hab ich gute Hoffnung und Zuversicht, daß die Sache besser gerathen und ablauffen möchte, als man wohl meynet, zumahl von dem mehrentheil E.E. F.F. G.G. restitution pro medio pacis vorgeschlagen und gehalten, insondrrheit aber dieselbe von den Chur Sächsischen und Brandenburgischen instanter urgiret wird, und dasselbe ehe und zuvor noch E.E. F.F. G G. Apologia einkommen. In dieser Hoffnung werde ich umb so vielmehr gestärcket, weil mir vom Chur Brandenb. Cantzlern Sigismund Götzen in geheimb vertrauet, das Chur Bayern E E. F.F. G.G. wohl affectioniret, daß hab er hieraus verspühret, dan wie S. Churfürstl. Durchl. für meiner Ankunfft hieselbsten ein Panquet gehalten, und dazu alle Churfürsten und der Abwesenden Gesandten invitiret, hab dieselbe ihn, Götzen, mit Fleiß nach E. E. F F. G.G. Zustand und wo sie sich aufhalten, gefragt, darauf dan Götz wahrhafften Bescheid geben: J. Durchl. aber hätten weiter gesagt, daß des Jungen Hertzogen Lbdn. ein Regiment unterm Schweden angenommen, wäre Ihro berichtet. Götze hat geantwortet: Sie könten J. Durchl. versichern, daß dem also nit wäre, sondern daß E.E. F.F. G.G. zu Lübeck sich sehr kümmerlich erhielten, in gewisser Hoffnung, daß Ihnen auf diesem Churfürstl. Conventu zu dem Ihrigen möchte wiederumb geholffen werden, welches dan Ihro Churfürstl. Durchl. wie er gnugsamb vermercken können, sehr wohl gefallen hette. Bey Chur Maynt̃ und Chur Cölln hoff ich daß die Gemüther E.E. F.F. G.G. auch noch wohl affectioniret seyn. GOtt der Allmächtige regiere aller Christlichen Potentaten Hertzen, daß Sie auf E.E. F F. G G. Restitution mehr als auf andere Sachen bedacht seyn mögen.

E. E. F.F. G.G. hab ich in meinem vorigem unterthänigen Schreiben berichtet, was massen Pfaltzgraf Friedrich einen salvum Conductum auf seine Leute, ausserhalb den Camerarium (dan man demselben durchaus im Reich nit mehr leiden oder gedulden

will erhalten, und wird derselbe den Rustorff anhero schicken, und seine Nothdurfft anbringen lassen, darumb wundert mich gar sehr, daß man E.E. F.F. G.G. die doch GOtt Lob nit in der Acht seyn, kein sichers Geleid vor Sich und die Ihrigen bis anhero erlauben wollen. Weil nun dem also, und wie aus dem obigen zu ersehen, meiner Person gleichsamb gedrohet wird, dahero ich nit wissen kan / was darauf, sonderlich wan der Oberkamp anhero kombt, erfolgen möchte, als bin drüber nit wenig perplex, und bitt E.E. F.F. G.G hiemit unterthänigs Fleisses, Sie wollen mir mit der ehisten Post gnädig berichten lassen, und in Befelch geben / wie ich mich ferner zu verhalten hab / ob ich der Sachen ferner hie abwarten soll oder nit? demselben bin ich alsdan schuldig und willig gehorsamblich nachzukommen, es geschehe mir drüber lieb oder Leid. Ich hab mich zwar so viel müglich in geheimb gehalten / bin aber mehr als zu viel aller Orten bekand worden, dem Agenten ist sonsten bang bey der Sachen, fürchtet / daß er ohn Schimpff nit davon kommen werde.

Daß E E. F.F. G.G. die gedruckte Exemplaria der Apologiæ nit divulgiren lassen wolte, man sehe dan zuvor, was dieser Churfl. Conventus für ein Ende gewinnen werde, solches wird von menniglich vor rathsamb und hochnöthig gehalten, es dürften sonsten dadurch noch grössere offensiones causiret werden

Vorgestern am 5 Julii am Abend späth, ist E. Hertzogk Adolph Friederichs F. G. gnädiges Befelchschreiben vom 18 Junii durch D. Otto Tancken mir wohl gelieffert worden, vernehme daraus gerne / daß Rex Daniæ E.E. F.F. G.G halber einen Gesandten anhero schicken wird / solchs verhoff ich wird der Sachen sehr ersprießlich seyn / und soll alsdan E E. F.F. G.G. gn. Befehlich gehorsamblich von mir gelebt werden. Ich hab aber gantz keine Beylage bey mir, auch nit gehabt, ausserhalb diejenige / so eingebunden gewesen / und Chur Sachsen, Röm. Kayſ. Maj. und dem sämptlichen Churfürstl. Collegio sind übergeben worden / dahero ich weder dem Königl. Abgesandten noch dem Agenten einige communiciren kan / dem Agenten darf ich auch das überschickte gedruckte Exemplar nit zustellen / damit er, wann er auf seinen Aydt, befraget würde, ob er den Trugck den man so sehr fürchtet,

etwa

etwa gesehen hette, medio juramento dasselbe negiren und sich purgiren könne. Obged. D. Tancken hab ich der Länge nach communiciret, wie ich die obgedachte Insinuation verrichtet, derselbe weiß darin nichts zu improbiren, sagt ich hab darin meine Gebüer getreulich und wohl verrichtet, und wan es seine Sache wär, hette ers nit anders machen können, will mir nicht rathen daß ich wegziehen, sondern den Conventum abwarten solle, ob mir gleich, wie er doch gantz nit vermuthete, etwas widriges darüber begegnen möchte, so solte ichs E.E. F.F G.G. halber verschmertzen, man müste ein bessers hoffen, als böse Leute meynen und im Sinne haben, und dieses sey für dißmahl gnug von E.E. F.F. G.G. Sache.

Von Newen höret man gar weinig, man vermeynt, der General (welcher zuvor Hrn Ertzhertzogck Leopoldum, wie auch den Hertzogk zu Würtenbürgk persöhnlich heimbgesucht, und Hochged Hertzogen den dritten Theil an allen Contributionibus nach gelassen, also da S. F. G. vorhin 100000 Rthlr geben müssen, jetzo solchs mit 25000 Rthlr abtragen können, in Meynung, dadurch gratiam bey den Teutschen Fürsten zu gewinnen, weil er maximam disgratiam bey allen Hrn. Churfürsten verspüret) hab keine Lust hieher zu kommen, sondern wolle von Memmingen aufbrechen, und nach Franckreich rücken, gestalt er dan soll gesagt haben, der Frantzoß vermeynte den Kayser in Italia zu vexiren, hingegen nehme ich ihm Franckreich, und werde ehe zu Paris seyn, als er in Mantua. Wie aber hingegen der Frantzoß zum Krieg animiret sey, solches befinden E.E. F F. G. G. aus beygefügtem dessen bey diesem Churfürstl. Conventu eingekommenen und in Teutsch vertirten Schreiben, das Frantzösische so sehr schön styliſiret sein soll, kan ich nicht mächtig werden; hette es sonsten hertzlich gerne überschickt. Die Herrn Churfürsten gehen noch täglich zu Rath, und vernimbt man von ihren Schluß gantz nichts, dahero der Churfürstl. Collegial-Tagk eine gute Zeitlang noch wohl wehren wird. Von AK mochte ich gerne gute Zeitung vernehmen, solches würde die Gemüther sehr alteriren, und E.E. F. F. G.G. Sachen nit schädlich seyn. So verlanget sowohl dem Agenten, als mir zu wissen, ob unsere

Schreiben E.E. F F. G.G. auch zu recht gelieffert werden / zu mahl derselben an der darin enthaltenen Nachrichtung gelegen. Mehrers weiß E E. F. F. G. G. ich dißmahl nit zu avisiren. Thue dieselbe. Datum Regenspurgk den 7 Julii, Anno 1630.

E. E. F F. G. G.

An

Herrn Adolph Friedrichen und Herrn Hans Albrechten, Gebrüdere Hertzogen zu Mecklenburgk.

Unterthäniger gehorsamer und getreuer Diener.

Simon Gabriel zur Nedden.

II. Das Fürstenthum Wenden.

Vordem auch wohl das Fürstenthum Güstrau genandt / ist grösser als eines von den andern Provintzen / hat gegen Norden die Grafschafft auch Fürstenthum Schwerin / die Herrschafft Rostock; gegen Osten Vor-Pommern und die Herrschafft Stargard; gegen Süden Stargard / die Marck Brandenburg und das Fürstenthum Danneberg; gegen Westen etwas von Danneberg und der Grafschafft Schwerin. Darinnen liegen:

1. Güstrau an dem Flusse Nebel, eine schöne Stadt und vormahlige Residentz eines regierenden Herrn.
2. Parchim eine ziemliche grosse Stadt am Flusse die Elde / allwo vordem das Mecklenburgische Land- und Hof-Gerichte pflegte gehalten zu werden.
3. Grabau eine Stadt / Amt und Schloß / allwo des Hrn. Hertzogs von Schwerin Hr. Bruder Christian Ludwig seine Residentz gehabt; vordem hat dessen hochseel. Hr. Vater und Frau Mutter allda auch residiret.

4.

4. Dömitz eine feine Stadt nebst einer Vestung an der Elbe, hat vordem nach Brandenburg gehöret, ist aber Ao. 1328 von Marggraf Ludwig samt Lentzen und den Landen an beeden Seiten der Elbe, an die Grafen von Schwerin um 6500 Marck Silbers versetzt.
5. Sternberg an einem See nicht weit vom Bischoffthum Schwerin, ist wegen des Land-Tages bekandt, welcher alternatim allda oder auch zu Malchin gehalten werden soll.
6. Waren eine feine Stadt am Calpiner-See.
7. Malchow eine Stadt zwischen dem Calpiner- und Plauer-See.
8. Plaue oder Plage an dem See obgedachten Nahmens Stadt und Amt.
9. Stavenhagen eine Stadt, Amt und Schloß an den Pommerschen Gräntzen; dieses Amt ist A. 1282 von Hertzog Bugislaf von Pommern dem Hrn. Nicolao von Werle wegen geleisteten Beystands im Kriege abgetreten worden vid. Latomus ad d. a. Zwar hat Hertzog Barnim von Stettin A. 1355 die Reluition tentiret; Weil aber Hertzog Albrecht von Mecklenburg wegen seiner Gros-Mutter Anastasia Witzlafi Tochter an Pommern und Rugen noch Prætension gehabt, so sind die Foderungen dergestalt gegen einander in Güte aufgehoben, daß Stavenhagen bey denen Herren von Werle geblieben und nach deren Abgang an die Herren Hertzoge von Mecklenburg gekommen.
10. Ivenack ein altes Schloß und Amt an den Pommerschen Gräntzen.

11. Dobbertien ein Adel. Jungfern-Kloſter.
12. Malchin an der Cummerauer See bey Pommern.
13. Pentzlien ein klein Städtgen.
14. Rebel oder Röbel an dem Müritzer See gegen Süden.
15. Krakow an einem ſchönen See, wie mir berichtet, der älteſte Ort in Wenden.
16. Goldberg an einem See.
17. Lübitz an der Elde.
18. Nieſtadt an der Elde.
19. Eldena an der Elde.
20. Gorloſen weiter von da nach Süden an der Elde.
21. Neuenkahlen nicht weit vom Cummerauer See.
22. Teterow bey einem kleinen See nahe bey der Herrſchafft Roſtock.

Von denen nach gerade vertilgten Wenden iſt endlich dieſes Land noch übrig, und bey dem Nahmen blieben, und führen die Hertzoge davon den Titel. Ob nun wohl, wie oben bemercket worden, dieſes Fürſtenthum Wenden nicht ad Ducatum Megapolitanum eigentlich von Kayſer Carolo IV. mit geſchlagen und nomine complexo mit erhöhet worden; ſo iſt doch die Regierungs-Form mit unter jenen gezogen, und haben die Land-Stände mit denen andern gleiche Jura zu genieſſen, geſtalt die 3 Krayſe, der Mecklenburgiſche, Wendiſche und Stargardiſche Crayß davon bekandt ſind, welcher dreyer Crayſe, zu deren erſten Roſtock mit gerechnet wird, Ritterſchafft und Städte conjunctim die Mecklenburgiſche Land-Stände ausmachen.

Anno 1436 kam nach tödtlichen Abgang des Fürſten Wilhelmi dieſes Fürſtenthum an die Hertzoge von Meck-

Mecklenburg. Die Fürsten von Wenden hatten schon A. 1330 eine Erb-Vereinigung mit denen Herren von Mecklenburg geschlossen, welche nachher A. 1348 unter eben diesen Herren nemlich Johan Hrn. von Werle und Henrico Herren von Mecklenburgs Söhnen Johanne und Alberto, erneuert wnrden. Vermöge derselben solte die Familie, so zuerst abgehen würde, der andern ihre Lande überlassen. Nicolaus Hr. von Werle und Wredenhagen mit dem Zunahmen der Stamler, ließ sein Land und Leute denen Mecklenburgischen Fürsten wegen der eventual Succession huldigen, und von Bernardo Hrn. von Werle, mit dem 1377 die Erb-Vereinigung renoviret wurde, geschahe ein gleiches, welche eventuale Erb-Huldigung Albertus d. a. empfing. Kayser Carl der IVte confirmirte schon A. 1373 diese Erb-Vereinigung und A. 1418 wurde unter denen Fürsten Balthasar und Wilhelm nebst Christophern Gebrüdern Herren von Werle an einem und Hertzog Johan und Ulrich auch deren Kindern alle Hertzoge von Mecklenburg am andern Theil zu Stargard die alte Erb-Vereinigung in dem daselbst gemachten Frieden abermahl erneuert vid. Chemnitius in Genealog. Chron. Als nun die Wendische Linie A. 1436 abging, wolte zwar das Haus Brandenburg ex prætenso capite ablationis in feudum a defunctis principibus factæ das Land Wenden zu sich nehmen; allein die Herren Hertzoge von Mecklenburg spieleten das Prævenire und liessen sich von denen ihnen ohnedem schon verpflichteten Ständen huldigen. Zwar soll der Marckgraf deshalb Processe vom Kayser ausgewircket haben, allein es ist weiter nichts darauf erfol-

get,

get / sondern die Hertzoge von Mecklenburg sind in dem ruhigen Besitz verblieben. Confer Caput 34.

III. Das Fürstenthum Schwerin nebst denen vorigen Bischöfen.

Dieses Land gräntzet gegen Nordwest an das Hertzogthum Mecklenburg / gegen Osten an die Herrschafft Rostock / gegen Süd-Ost an das Fürstenthum Wenden / und gegen Süd-West an die Grafschafft Schwerin / mag ohngefehr in der Länge 5 / und in der Breite anderthalb Meile haben / nebst folgenden Oertern:

Bützow / die Residentz der vorigen Bischöfe zu Schwerin.

Rüen ein schönes Adeliches Fräulein-Kloster nicht weit von Bützow an der Trave gegen das Fürstenthum Wenden / deren Aebtißin mit schönen Intraden von geraumer Zeit her eine Printzeßin von Mecklenburg gewesen / und noch ist.

Brüel ein kleines Städtlein.

Neuen-Kloster ein vormahliges Kloster / nunmehro ein Amt / ist seith Ao. 1648 an Schweden kommen.

Das Bischofthum Mecklenburg ward ohngefehr Ao. 1062 durch der Wenden oder Obotriten König Gottschalck gestifftet / Johannes Scotus aber / der erste Bischof / fast zugleich mit dem Könige von den abergläubischen Wenden erschlagen. Hertzog Hinrich der Löwe von Sachsen und Bayern verlegte darauf den Bischöfl. Sitz nach Schwerin / ließ die schöne Thum-Kirche bauen / und Ao. 1170 einweihen / es stehet annoch nicht weit von der Kirche am Wasser der Bischofs Hof

und

und Haus / nachdem haben die Bischöfe ihre Residentz zu Bützau genommen: Im Anfange des Lutherthums ward es mehrentheils durch Mecklenburgis. Printzen administriret/bis es endlich Ao. 1684 gegen Abtretung anderer Oerter denen Hertzogen zu Schwerin als ein Fürstenthum mit Stimme und Stand auf den Reichs-Tagen conferiret worden. Vorhero war das Bißthum Schwerin niemahln ein immediates Reichs-Land / vielweniger der Bischof ein Reichs-Stand / gestalt denn vor Anno 1648 kein Reichs-Abschied zu finden / welcher von diesen Bischöfen oder deren Gesandten unterschrieben worden. Zwar findet man den Bischof von Schwerin in der Verzeichniß der statuum Imperii de A. 1471 apud Limneum in Jure publ. L. 1 C. 8 & de A. 1507 apud Goldastum in den Reichs-Handlungen pag. 65 ferner in dem Matricular-Anschlag von A. 1615 apud Sprenger Jurisprud. publica p. 430 weiter in der Crayß-Ordnung de A. 1521 apud Goldast. in den Reichs-Satzungen T. 1 p. 250 und endlich in der Constitution de Libertate Ecclesiastica von Carolo Vto apud Goldast. T. III. Const. Imperial. p. 416 unter die status Imperii mit aufgezeichnet. Weil aber die hauptsächlichste Nota Characteristica eines status Imperii auf dem Voto & Sessione in Comitiis ankommt und nicht zu beweisen ist / daß solche ein Schwerinischer Bischof jemahln gehabt / die Relatio in Matriculam Imperii aber keine wahre Gewißheit von der Reichs-Standschafft giebet vid. Engelbrecht de Nota Charact. stat. Imp. §. 25 p. 24 so bin ich bewogen worden/ obige Meyuung anzunehmen/ zumahl noch andere wichtige Argumenta vorhanden/welche

che klärlich zeigen, daß das Bißthum Schwerin nebst dem Bischof unter der Hoheit der Hertzoge von Mecklenburg gestanden und der Bischof ein Land-Stand in Mecklenburg gewesen, gestalt denn das Stifft Schwerin ausdrücklich die den 1 Aug. 1523 unter den Mecklenburgischen Land-Ständen errichtete Union mit eingegangen, und aus dem Erb-Vertrage derer beyden Gebrüdere Hertzog Adolph Frid. und Hans Albrecht von Mecklenburg von A. 1621 §. das Geleid item aus dem Erb-Vertrag de 1611 §. 45 erhellet deutlich, daß die Bischöfe sich gerne der Mecklenburgischen Hoheit haben entziehen wollen, wogegen sich die Hertzoge verbunden, ihre Gerechtsame zu mainteniren; wie denn aus diesem Grunde vor Anno 1648 die Appellationes von dem Stifftischen Gerichte an das Mecklenburgische Land- und Hof-Gericht gegangen/ ja so gar denen Stifftischen Unterthanen frey gestanden hat, einander in prima Instantia im Mecklenburgischen Land- und Hof-Gericht zu belangen, wie Cothman Resp. 84 n. 51 bezeuget, daher auch sonder Zweifel nach Maasgebung der Hof-Gerichts-Ordnung P. 1 tit. 1 imgleichen der Reversalen von A. 1575 Art. 2 ein Assessor von diesem Stifft beym Land- und Hof-Gericht bestellet worden. Seit A. 1648 ist dieses Bißthum, nachherige Fürstenthum mit denen übrigen Mecklenburgischen Landen in keine Gemeinschafft gestanden, sondern ist gantz besonders regieret worden, gestalt denn alle Civil- und Consistorial-Sachen, welche darin vorfallen, besonders in der Schwerinschen Justice Cantzeley, (wobey in letztern der Superintendent zugezogen wird) tractiret/ von denen daselbst ausgesprochenen Sentencen an die

Re-

Regierung provociret / von da aber / wenn ſumma appellabilis vorhanden (exceptis cauſis conſiſtorialibus) an die Reichs-Gerichte appelliret wird / wie denn das Privilegium de non appellando auf dieſes und das Ratzeburgiſche Fürſtenthum expreſſe extendiret worden. Zwar ſuchen die ſonſt gantz unbekandt geweſene itzo aber wieder ſich etablirende Ritter- und Landſchafft zu ihrer vorigen Communion intuitu Judicii provincialis zu gelangen; ſo viel man aber weiß iſt dieſes Suchen am Kayſerl. Hofe noch nicht placidiret, wiewohl die erloſchene Land-Standſchafft wieder etabliret / und verordnet worden / auch in dieſem Fürſtenthum jährlich einen Land-Tag zu halten / den Land-Kaſten zu reſtauriren / die Contribution zu verkündigen und was dergleichen mehr / welches auch würcklich bereits einige Jahre her geſchehen.

Die geweſene Biſchöfe folgen auf einander alſo:

1. *Johannes Scotus*, oder aus Schottland gebürtig, kam von da in Sachſen / hielte ſich bey Adelberto Ertz-Biſchofen zu Hamburg auf / welcher ihn zum König Gottſchalck ſandte, da er etliche 1000 Wenden getaufft und wohl empfangen worden. Wie aber Ao. 1066 wegen der Sächſiſ. Schinderey die Wenden wieder vom Chriſtenthum abfielen / und den König Gottſchalck vorm Altar zu Lentzen erſchlugen / packten ſie auch dieſen Biſchof Johannem an / legten ihn mit andern Chriſten zu Mecklenburg gefangen / verwahrten ihn eine Zeit zum Triumph / prügelten ihn / führeten ihn durch alle

Wendiſche Städte zum Spott herum/wie er aber dennoch nicht vom Chriſtlichen Glauben weichen wolte / hieben ſie ihm den 9 Nov. vorgedachten Jahrs 1066 in Rehtre, welches jetzt Stargard andre ſagen Röbel ſeyn ſoll / Hände und Füſſe ab, ſpalteten ſein Haupt/ ſteckten es auf einem ſpitzigen Pfahl / und opfferten es alſo zum Zeichen des Sieges ihrem Abgott Radigaſt. Er hat dem Biſchofthum 8 Jahr/nemlich von Ao 1058 bis 1066 vorgeſtanden. Nach deſſen Tode ſind 84 etliche ſagen 82 Jahr verfloſſen / ehe das Stifft wieder reſtauriret worden.

2. *Everhardus* oder *Emehardus* ward nach oberwehnten 84 Jahren Ao. 1148 von Ertz-Biſchof Hartwig nebſt dem Biſchof zu Oldenburg Vicelino im Roſſefelde eingeweihet, und in das dürfftige Hungerland geſandt, da der Sitz des Satans und unreines Geiſtes war / wie Helmoldus die beyden Oerter beſchreibet.

3. *Benno* oder *Berno* von Hertzog Hinrich dem Löwen im Obotriten Lande zum Biſchof geſetzt / der dieſer Mecklenburgiſchen Kirche eben wie der Oldenburgiſchen und Ratzeburgiſchen Kirche oder Biſchofthum geſchehen/ 300 Manſos zugelegt; es war aber bey den Alten Manſus ein liegender Grund und Boden / darauf einer ſich und ſeine Familie erhalten und nehren kunte / eigentlich ein Pflug oder Bauer-Erbe.

Vid. Meibom. in Vindiciis Billing. p. 6.

Der Hertzog erhielte auch vom Kayſer das Privilegium die Biſchöfe in dem eroberten Wendenlande zu be-

lehren. Zu Unterhaltung des Predig-Amts muſten von jedem Pflug (wie viel nemlich mit 2 Pferden und 2 Ochſen umackert werden kunte) 3 Himpen Rocken und 12 gemüntzte Pfenninge gegeben werden.

Dieſer Biſchof that darauf Hertzog Hinrich einen Eyd, ihm getreu zu ſeyn.

Wie in Ao. 1164 den 11 Febr. Pribislaus das Schloß zu Mecklenburg eroberte, anſteckte und alle Manns-Leute tödtete, kam dieſer Benno in ſeinem Ornat [illegible] Todten zu begraben, ward aber von den Wenden angefallen, doch zu gutem Glück (als nur ein Schritt zwiſchen ihm und dem Tode war) von Richard von Soltwedel errettet.

Anno 1168 halff er mit zur Bekehrung der Rügianer.

Ao. 1170 ward zu mehrerer dts Biſchofs Sicherheit der Biſchofliche Sitz von dem Hertzog nach Schwerin verleget, die ſchöne gebauete Thum-Kirche eingeweihet und mit Einkünfften verſehen.

Ao. 1172 wohnte dieſer Biſchof der Einweihung Biſchofs Henrichs von Lübeck bey.

Ao. 1195 ſtarb er, und auch in ſelbigem Jahr Hertzog Hinrich der Löw.

4. *Brunardus* oder *Bernhardus*, Decanus des Collegii, ſuccedirte dem vorigen wieder und ſtarb 1227, ſaß 2 Jahr.

5. *Fridrich* der 1ſte, ein Graf von Schwerin, von 1227 bis 1229, ſaß 2 Jahr.

6. *Theodoricus* von 1230 bis 1247 ſaß 17 Jahr.

7. *Wilhelmus* von 1247 bis 1249 ſaß 2 Jahr.

8. *Rudolphus I.* Fürſt von Wenden von 1249 bis 1261

saß 12 Jahr. Bauete das Schloß zu Bützau/ damahls war das grosse Interregnum.

9. *Hermannus* der 1ste von 1261 bis 1292 saß 31 Jahr.

10. *Gottfried I.* von Bülow von 1292 bis 1314.

11. *Hermannus II.* von 1314 bis 1322, saß 8 Jahr.

12. *Johannes II.* von 1322 bis 1332, saß 10 Jahr.

13. *Ludolphus* von Bülow von 1332 bis 1341, saß 9 Jahr.

14. *Henrich I.* von Bülow, des vorigen leiblicher Bruder, von 1343 bis 1349 saß 8 Jahr.

15. *Andreas* von 1349 bis 1357, saß 8 Jahr.

16. *Albertus* ein Böhmischer Graf von Sternberg von Ao. 1357 bis 1365, saß 8 Jahr, und ward 1368 Ertz-Bischof zu Magdeburg.

17. *Rudolff II.* ein Fürst von Anhalt, Anno 1365, starb bald.

18. *Fridrich II.* von Ao. 1365 bis 1375, saß 10 Jahr.

19. *Marquard* Beerman von 1375 bis 1378, saß 3 Jahr.

20. *Melchior*, des Braunschweigischen Hertzogs Henrich des Jüngern zu Grubenhagen Sohn, hatte zum Bruder den bekandten Hertzog Otto, Fürsten zu Tarento und König zu Neapolis, Johannæ, Königin zu Neapolis Gemahl. Die Gemahlin ward ermordet 1381, und er starb zu Tarento 1387. Dieser Melchior war vorhin 1366 Bischof zu Oßnabrück, starb am Giffte 1381, saß 3 Jahr.

21. *Poto* ein Böhme, ward vom Pabst dem Capittel aufgedrungen, so albereit den folgenden Johannem erwehlet, ging von sich selbst wieder nach Rom und Böhmen, weil er sich im Stifft nicht viel Vergnügen vorstellete, saß von Ao. 1381 bis 1387. 6 Jahr.

22.

22. *Johannes III.* ein Doctor, mit dem Zunahmen Junge, Dechant des Capittels, hielte sich, so lange Poto gegenwärtig war, zu Bützow auf, ward daselbst von seinen eigenen Leuten ermordt, saß von 1381 bis . . . .

23. *Rudolff. III.* Hertzog Johannis von Stargard Sohn. Ao. 1397 waren die Dohm-Herren so keck und verstiessen den Bischof; seine Vettern lehrten aber diese Leute sich in ihren Schrancken zu halten, von 1387 bis 1414, saß 27 Jahr.

24. *Henricus II.* von 1414 bis 1417, saß 3 Jahr.

25. *Henricus III.* von Wangelien, zu dessen Zeit die Universität zu Rostock 1419 angeleget, saß von 1417 bis 1427. 10 Jahr.

26. *Hermannus III.* mit dem Zunahmen Coppe oder Cappe, von Ao. 1427 bis 1430, saß 3 Jahr.

27. *Nicolaus I.* (Bötger) erwehlt im Anfange des Baselschen Concilii von 1430 bis 1443, saß 13 Jahr.

28. *Gottfried II.* (Lange) ein Lüneburger, von 1443 bis 1444, saß 1 Jahr.

29. *Werner Wolmers* aus Hamburg von 1444 bis 1470.

30. *Balthasar I.* Hertzog Hinrich des Fetten zu Mecklenburg Sohn, solte Ao. 1471 Bischof zu Hildesheim werden, es wolte aber nicht gelingen, resignirte auch hernach Schwerin und vermählte sich, saß von 1470 bis 1480, 10 Jahr, und starb 1507.

31. *Nicolaus (II.)* Pentze, von 1480 bis 1483, saß 3 Jahr.

32. *Conradus Loſtenius*, ein Sohn Petri Loſtii, eines Wißmarischen Patritii und Margarethæ des alten Conradi Pegelii Tochter, von welchen in den

Kirchen zu Wißmar noch einige Stifftungen verhanden, war auf Vorschub seines Vatern Bruders Nicolai, Thum-Herrn in Lübeck und Schwerin, eines reichen Mannes, zum studiren gehalten, und beeder Rechten Doctor, verwaltete erst das Archi-Diaconat in Tribbesees, war in seinen Bischöflichen Jahren nebst Hertzog Magno und dem Ratzeburgischen Bischof Johanne Parckentien in Rostock, St. Jacobs Kirche zum Thum-Stifft zu machen und einzuweihen, saß von Ao. 1483 bis 1503, 20 Jahr.

33. Johannes (IV.) Thuen, ein Mecklenburgischer Edelmann, hatte sich in der Jugend im Kriege versucht und war deswegen etwas strenge, um die bösen Sitten der Geistlichen abzuschaffen, und derowegen beym Capittel sehr verhasset, saß von 1504 bis 1508 4 Jahr.

34. *Petrus Wolkovius.* Weil ein hefftiger Streit zwischen dem vorigen Bischof und dem Capittel entstanden, blieb der Stuhl ein halb Jahr ledig, da indessen Ulrich Malchovius Senior des Capittels das Bischof-Amt verwaltete. Endlich wurde vorgedachter Petrus Wolkovius, aus Stralsund, von geringen Leuten entsprossen, doch von vortreflichen Verstande, Fleiß und in Römischen Gebräuchen wohl erfahren, auch bey Fürsten und Herren wohl beliebt, erwehlet. Saß von Ao. 1508 bis 1516. 8 Jahr.

35. *Magnus*, Hertzog Henrich des Friedfertigen zu Mecklenburg Sohn, führete die Lutherische Religion im Stifft ein, vermählte sich Ao. 1543, davon

von und deſſen Succeſſoren bey Beſchreibung der Hrn. Hertzoge ein mehrers / regierte von Ao. 1516 bis 1550. 33 Jahr.

36. *Ulrich* der Erſte Alberti des Schönen / Hertzogs zu Mecklenburg Sohn / wurde 1557 regierender Hertzog zu Güſtrau / ſaß von Anno 1550 bis 1603. 53 Jahr.

37. *Ulrich II.* König Fridrichs in Dennemarck Sohn / regierte von Ao. 1603 bis 1624. 21 Jahr / war albereit Ao. 1590 zum Coadjutor erwehlet.

IV. Das Fürſtenthum Ratzeburg nebſt denen vorigen Biſchöfen.

Dieſes Fürſtenthum mag ohngefehr anderthalb Meilen lang und eben ſo breit ſeyn, hat ſeine Gräntzen am Ratzeburger See und der Wackenitz bis an dem Dorffe Herrenburg, wo vordem Lübeck unter dem Nahmen Löwen-Stadt gelegen / gehet von da bis an Daſſau / folgends bis bey Rehn meiſt des Weges lang nach Ratzeburg. Es begreifft in ſich:

1. Den Thumhof zu Ratzeburg mit der ſchönen Kirche / einigen Häuſern und Gärten / und dem mit ſchönen Linden bewachſenen Palmberge / und gehen von da 2 Thore nach der Stadt.
2. Das Schloß Schönberg / die vormahlige Reſidentz der Biſchöfe / jetzt Amthaus und kleine Stadt.
3. Das Amt Strove, auch ein klein Schloß.
4. Mechow / ein ſchöner Hof / allwo ein Amts-Verwalter.

5, 6 und 7. Die Höfe Warsow / Römnitz und Molzahn / haben ebenfals ihre Pensionarien.

Die Dörffer werden eingetheilet in Terram Slagstorffiensem 13. & Boytinensem 17 Dörffer habend.

Es hat auch das Fürstenthum von Fremden jährlich etwas von Alters her zu heben, als Brücken-Zoll- und Salins-Gelder aus der Stadt Lübeck wegen der Holsten-Brücke . 9 Rthlr.

Wegen des Mölnischen Zolles . 2 Rthlr.

Aus der Stadt Lüneburg, Salin- oder Saltz-Gefälle . . 85 Rthl. 9 ß.

Zu diesem Fürstenthum und dessen Hoheit und Jurisdiction gehöret auch ein Haus in Lübeck, Bischoffs Herberge genant, gestalt denn auch der Bischoff ein immediater Reichs-Stand von langen Zeiten her gewesen, wie die Subscriptiones der Reichs-Abschiede erweisen.

Es ist aber die Grafschafft Ratzeburg, jetzt Hertzogthum Sachsen-Lauenburg, von dem jetzigen Fürstenthum oder gewesenen Bischoffthum wohl zu unterscheiden. Die Grafschafft entstand der Muthmassung nach ao. 1140 und daurete nicht vollends 100 Jahr. Der erste Graf hieß Henrich Badewide, dessen Sohn Bernhard I. der hinterließ 3 Söhne *Henrich*, *Volrahr* und *Bernharden II.* *Bernhardi II.* Sohn war *Bernhard III.* und ging mit ihm der Stamm aus.

Diese Grafen besassen die Stadt Ratzeburg, und

nach

nach deren Abgang kam Sie an Churfürſt Bernhardum zu Sachſen aus Aſcaniſchem Stamme, ward darnach von ſeinen Nachkommen zur Sachſen-Lauenburgiſchen Linie geſchlagen, welche ao. 1689 eiloſchen, und hat das Celliſche und hernach das Hannöverſche Haus ſuccedirt.

Hertzog von Sachſen, Henricus Leo, hat dieſes Bisthum ao. 1154 dotiret, die Grentzen deſſelben reguliret und den Biſchoff autoritate Imperatoris inveſtiret, wovon folgende Diplomata mehrere Nachricht geben können:

DE ORIGINIBUS EPISCOPATUS RATZEBURGENSIS CIↃCLIV.

Anno Domini MCLIV. Domino Adriano Papa Romanam Eccleſiam regente & Domino Friderico glorioſo, Romanorum Imperatore & Semper Auguſto, feliciter regnante, fundata eſt Raceburgenſis Eccleſia a pie memoriæ Duce Henrico Filio Henrici Ducis, qui primus Saxoniæ Ducatum obtinuit, conſentiente, & ſibi fideliter cooperante Domino Hartwico Magno Bremenſium Archi-Epiſcopo. Idem vero prænominatus Henricus Dux, cuidam nobili Henrico de Bodwede comitivam Razeburgenſem in beneficio dedit, per quam primo Nomen Comitis idem Henricus ſortitus eſt & cum Conſilio prænominati Henrici Ducis & aliorum ordinatum fuit, ut in tribus Provinciis Ra-

zeburg, Wittenberg & Godebuz idem Henricus Comes decimam dimidiam teneret in beneficio ab Episcopo, & dimidia vacaret Episcopo, tam de Allodiis Comitis, quam de novalibus per omnia, & uterque tam Episcopus quam Comes de parte sua inbeneficiarent, quem vellent & prout vellent hoc interposito: quod in qualibet villa duodecim Mansos aut ultra duodecim habente, Episcopus duos, Comes duos ad jus quod Settenke vocatur, præstare tenerentur, si vero minus duodecim, uterque eorum unum præstabit. Id quod pro jure datum fuit & ab omnibus acceptatum.

DIPLOMA IPSUM HENRICI, CONDITORIS RAZEBURGENSIS Episcopatus CIↃCLIV.

ANNO DOMINI MCLIV. HENRICUS Dei gratia Bavariæ & Saxoniæ Dux omnibus in perpetuum salutem in eo qui solus est omnium. Auditam esse volumus & optamus in Oculis omnium gentium gloriam Domini, in Voce Exultationis & Confessionibus omnium pro eo, quod ad dilatandam Christianæ Devotionis unitatem & Imperii Romani Terminos dilatandos strenue nobis operam dante Hartwico S. Hamburgensis Ecclesiæ Archi Episcopo, tres Episcopatus, in TRANSALBINA

BINA SLAVIA Razeburgenſem, Lubicenſem, Zwerinenſem renovavimus & ſingulos eorum 300 Manſis de bonis Imperii ſub uno Jure dotavimus. Quapropter ſicut dicit Apoſtolus, laborantem Agricolam primum de fructibus ſuis oportet percipere de Conſenſu & Interventu Principum, quorum Petitio tanto pro nobis fuit inſtantior, quanto Labor noſter utpote eorum qui nobiscum laboraverunt eis extitit notior, apud glorioſum Imperatorem Fridericum pro laboribus noſtris & Expenſis hoc obtinuimus, ut prædictos tres Epiſcopatus ad omne tempus Vitæ noſtræ in beneficio ſucceſſive præſtaremus, & poſtea ad commune Jus imperialium beneficiorum, hoc eſt ad Manus Imperii, idem tres Epiſcopatus præſtandi redirent ac ſuper hoc & ſcriptum noſtrum & ſignum in prædictas Eccleſias pro Teſtimonio deponendum coram Principibus promiſimus, quod & fecimus, pro quo etiam Proprietatem noſtram, quæ nos de Duce Welpone & in Svevia & in Bavaria ex Succeſſione hereditaria contingebat, imperio libero poſſidendam reſignavimus, ut ſi quid imperio deperire videretur, honoris tantum per factum noſtrum recuperaret utilitatis. Ne igitur aliquis ſive de noſtræ Poſteritatis Succeſſione, ſive quisquam aliunde, quaſi de Jure & Ratione ducatus Imperialis gratiæ factum eſſe nobis & ſibi merito deberi contendat, ut initia naſcentium Eccleſiarum, novis Cauſis Exiſtentiæ præmuniremus, ſcriptum noſtrum cum Sigillis in easdem Eccleſias depoſui-

poſuimus, ut per hoc Imperiale factum firmius noſtrum in ſuo Vigore ratum permaneat & poſt tempora noſtra nullus prædictas Eccleſias inquietare & moleſtare præſumat. ACTA ſunt hæc Anno Dominicæ Incarnationis MCLIV.

De FUNDATIONE ECCLESIÆ RACEBURGENSIS & LIBERTATIBUS Eccleſiæ in dotem collatis CIↃCLVIII.

HENRICUS divina propitiante Clementia, tam Saxoniæ quam Bavariæ Dux, Evermodo dilecto, Sibi & Reverendo Patri in Chriſto Razeburgenſium Epiſcopo in perpetuum. Non ad Vulgi favorem, ſed ad Adjutoris honorem & rei geſtæ, adverſus omnisboni Inimicum & ejus Membra perpetuam Conſolationem, Operæ pretium duximus, ea quæ a nobis Chriſto adjuvante peracta ſunt ad omnium fidelium tam præſentium quam futurorum perferri cognitionem. Gentes enim paganas noſtro Ducatui in Saxonia continuas WINEDAS dictos, a priſcis temporibus magni Caroli, Deo ſemper & S. Eccleſiæ rebelles & infeſtos poſtquam tandem magno labore Fidei Chriſtianæ duriſſimas Cervices ſubmiſerunt, ſæpius ad vomitum Idololatriæ reverſas hæreditario Jure huc uſque a Progenitoribus noſtris in Tributum redu-

ctas

ctas accepimus, ita tamen ut Perfidorum Servitia Colla in noſtris temporibus ferro conterere crebrius etiam deſtiterimus, ac Tributum ob ipſorum nequitiam multo ſuper priora adauximus, quos jam hoc modo ſuppreſſas diu quiete cum magno noſtrarum augmento poſſedimus. Interim tamen cum accepiſſemus a Vineæ Dei Cultoribus quod in ipſo male ſtant otioſe nec æternum denarium merentur, quia ſua quærunt non quæ Jeſu Chriſti, & quod cum unus Servus i. e. Ordo Doctorum ubi Prædicatio diu vacaverit venire recuſantes ad Cœnam Dei: Alter Servus i. e. Ordo Principum locum hunc agreſtem Populum ferri Vibratione compellendi, quæſtum pecuniæ poſtpoſuimus lucro animæ & quas antea pro Cæſaris Jure oppugnavimus, pro gratia Salvatoris conſecremus & ſicut in Evangelio ſpumans & dejiciens & ad multam diſcerpens exiit ab eo ita cum magnis Expenſis Militum quoque & Populi Mortibus plurimis, tandem hanc divina dextera faciente Virtutem, tam feroces Chriſtianitati reddidimus, ut & nos & nobis cooperantes æternum mereamur denarium ad illud quod ante diem extremum in omnes gentes prædicari oportet Evangelium. In hoc itaque negotio Domino Deo nobis proſperante in agendo devoti perſiſtemus, Deoque novellam in Razeburg Eccleſiam, cujus negotium agitur, quam Domino Evermodo dudum in Parthenopoli S. Mariæ præpoſito nunc autem in Pontificem conſecrato, Viro per omnia Deo & hominibus

bus accepto & pariter multorum filiorum in Chriſto commiſimus qualiter jam de gratia & Voluntate & Permiſſione Domini Friderici Imperatoris fundatam tueri confirmare & ſublimare decernimus. Supereſt dicendum quam etiam prudenter & ſtrenue huic ſedi præſides & cum ſuis Fratribus religioſis ſecundum Regulam B. Auguſtini Canonicis die noctuque ferventer Chriſto militat in Raceburgo ſedem Epiſcopatus ei ſuisque Succeſſoribus ex auctoritate imperatoria in perpetuum deſignamus & terminos ejus circumquaque ſicut in antiquis annalibus vel Privilegiis Hamburgenſis Eccleſiæ reperiuntur olim fuiſſe deſignati, protendimus & ab omni querimonia Verdenis collatis ei dignis Recompenſationibus videlicet Borgnetwerder & Reimerswerder terminos Razeburgenſes liberos reddidimus. Execrantes etiam ſtulta quorundam imprudentum obloquia ſtatuimus venerando Patri & ſuis Succeſſoribus in eodem ordine firmiſſimam auctoritatem diſponendi & regendi ſui Epiſcopatus in Archidiaconatibus vel Archipresbyteriatibus ordinando & ceteris omnibus quæ S. Patres conſtituerunt nulli licere niſi ſolis Pontificibus ipſis etiam Canonicis Razeburgenſibus cum ſuo proprio nihil imminuere de juſtitia & honore omnium Cathedralium Eccleſiarum ſcilicet tenere & regere Eccleſias, præeſſe populis ut mos eſt non ſolum per Saxoniam ſed & per totam Eccleſiam, Annales enim revoluti non ſolum nunc ſed quondam Eccleſias a religioſis ſemper eſſe fundatas,

datas, quascunque, nunc opulentissimas tam Episcoporum quam Metropolitanorum ostendunt. Non enim Religio derogat honori & Justitiæ Clericorum, sed Irreligio & firmiori auctoritate prædicat, a cujus Verbis reproba vita non discordat. In sustentationem autem & Antistitis & Canonicorum, ad honorem S. Mariæ semper Virginis Sanctique Johannis Apostoli & Evangelistæ in Raceburg ad præsens in dotem Mansos cultos & incultos cum totis decimis & omnibus utilitatibus & appendiciis & aquis omnibus specialiter Episcopo designatis, de beneficio nostro ex imperiali Concessione conferimus consentientibus & simul id agentibus Viris honoratis & fidelibus nostris HENRICO & BERNHARDO Filio ejus, Comitibus de Razeburg quod beneficium suum a nobis liberum ab omni exactione nobis pro devotione restituerunt. Omnis enim decima per totum Episcopatum ad Episcopum pertinet nec nos vel aliquis quantumcunque potens inde valet aliquem inbeneficiare nisi quantum habet ab Episcopo ipsius etiam sedis Cathedralis item Curiæ Fratrium insuper omnium Curiarum Episcopalium (ubi Mansionem faciet Episcopus) Advocatiam & Tuitionem Episcopo liberam esse designamus. Curiæ Episcopales sunt hæc in Razeburg VERCHOME, IN BREHEN LUBINMARI Villam MALIANTE GRESSOWE in WANIGGE MALCKE in BOYCENEBURG BENIN in Sadelbandia Putrove in tres mansos in DARSTOWE BISCHOPERSTORP;

hæc

hæc omnia cum omni jure & Libertate & Aquam Stenowe ſupra & infra liberam Epiſcopo donavimus, Terram itaque Butin cum omni ſua integritate a Rivulo Ducis usque ad Cumulum Lapidum prope Villam Buniſtorp & ſic per medium ſtagnum Lipſe & abhinc directe usque ad quendam Lapidem magnum & ab eo in communem ſilvam ad locum qui vulgo Manhagen dicitur prope Katlowe & in ſilva verſus Villam Zlautipalus Pipredictæ & Rivulus Linxika ſicut girat & regirat usque Wocniciam influat. Quicquid his locis circumſcriptis inrerjacet pro ducentis & quinquaginta Manſis ſive accreſcat ſive decreſcat Epiſcopo aſſignavimus Alias quinquaginta Manſos cum Villis quatuor Rudemorſe Quiettene Verchowe Koſatza & omnibus earum pertinentiis de Voluntate Henrici & Bernhardi Comitum, ſub eadem Juris Libertate ſupplevimus, ut autem quieti & paci illorum in futurum provideamus conſtituimus firmiter inhibentes, ut nulli liceat in prædictis manſis aliquas Exactiones vel Petitiones facere, ſed liberi ſint ab omni gravamine & a WOGIMOTINZA, qui Cenſus Ducis dicitur. De capitalibus vero Cauſis, ubicunque Coloniam Villarum iſtarum prædictorum trecentorum Manſorum infra Terminos totius Epiſcopatus compoſuerint duæ Partes Epiſcopo & Eccleſiæ, tertia Advocato proveniat. Aliæ vero Cauſæ omnes præter judicium tantum Colli & Manus, quocunque Cauſa emerſerit ad Epiſcopum & Eccleſiam vel

eorum

eorum Diſpenſationem referantur. Et Advocatiam Butin quam liberam eſſe & ſine Comitum Expeditione cenſuimus, prædictis nobilibus & eorum legitimis hæredibus & Epiſcopo præſtandam ſub Jure præſcripto indulſimus. Expeditione tamen Ducis cum triginta tantum Clypeis ſemel in Anno ad ſex ſeptimanas. Ad hoc infra Albim ſequentur VORWERKI Circulus ſcilicet Raceburg cum aliis comprovincialibus pertinentiis, unde cuilibet Epiſcoporum libere decem VORWERKOS emancipavimus, Cenſus autem per omnes Terminos horum triumEpiſcopatuum erit, de uno tres Menſuræ Siliginis qui dicitur Ruritz, ſolidus unus, Toppus Lini unus pullus unus ex his habebit ſacerdos parochialis duos nummos & tertium Modium. Poſtquam autem Schlavis ejectis terra Decimalis facta fuerit, Decimæ tota vacabit Epiſcopo, qui cum Domino Fundi de Dotibus aget Eccleſiarum Parochialium ſcilicet ut quatuor Manſis dotentur cum Cenſu & Decima, & ſic per totum ordinabitur Epiſcopatum. Damus etiam Razeburgenſi Epiſcopo & ſuis Succeſſoribus & libere præſtandas remittimus omnes Eccleſias cum Jure præſcripto in Terra Butin Eccleſiam in NUSCE, Eccleſiam Sancti Georgii in Raceburg & Eccleſias in Sylvas adhuc fundandas per totam Sadelbandiam & in Gamma & in Sylva nondum culta Eccleſias & ejusdem Sadelbandiæ & Gammæ decimas, quas de gratia & Permiſſione Epiſcopi ſive fœdo tenemus, liberas eſſe Epiſcopo, cum ſibi placuerit, recognoſcimus. Ceteras Eccleſias Dominis fundi permit-

timus, dimidiam etiam Villam Pantim quam dedit prædictus Vir honoratus Comes Henricus Episcopo & duas Villas Buxuve & Walegoza, quas pro anima Patris sui dedit filius ejus Bernhardus Comes fratribus & quæcunque ipsi in futurum de terra illa vel alii de terris aliis pro Devotione obtulerint, ex Auctoritate Imperatoris Ecclesiæ stabilimus. Item Bardenthorp de nostro proprio cum Sylvis & Pascuis & cum omnibus utilitatibus & judicio Colli & Manus in dotem Ecclesiæ conferimus & confirmamus. Teloneum etiam tam fratribus, quam Episcopo de omnibus quæ ad Victualia ipsorum spectant in Bardwic & in omnibus finibus horum trium Episcopatuum in perpetuum libere remittimus. Terminos etiam Razeburgensis Episcopatus usque ad Locum ubi Bilna Albim influit designavimus annuente nobis & Operam dante Domino Harvigo Sanctæ Hamburgensis Ecclesiæ Archi-Episcopo cum Consilio & Favore tam Hamburgensis quam Bremensis Capituli, ordinavimus quoque ut quælibet prædictarum Ecclesiarum Episcopo decedente nullus Advocatus vel alia Persona bona Episcopi præsumat invadere vel in Usus suos mancipare ne sacrilegium incurrat. Sed secundum Canones prima Pars pro Anima Episcopi Pauperibus distribuatur; Secunda in Usus Ecclesiæ; Tertia Successori Episcopi subsidio reservetur. Ut autem hæc nostra Constitutionis Pagina, tam rationabiliter ordinata, firma & inconvulsa in perpetuum maneat; Sigilli nostri Impressione signamus & Testium subscriptorum astipulatione roboramus,

mus, ſtatuentes ut bona Epiſcopi Fratrum Eccleſiæ & loci, nulla ſecularis vel Eccleſiaſtica Perſona præſumat invadere perturbare, & imminuere. Si autem Invaior quilibet his commonitus reſipiſcere contemſerit, ſecundum Juſtitiam Seculi ex imperiali Auctoritate, perſona & bona ejus publicentur. Secundum Deum autem per Sententiam ſummi Pontificis Domini ADRIANI anathemate feriatur & cum iniquis & perditis depereat Amen. Hujus Rei Teſtes ſunt Evermodus Epiſcopus Razeburgenſis. Geroldus Lubicenſis Epiſcopus; Barno Zvirienſis Epiſcopus, Heardmannus, Verdenſis Epiſcopus, qui factum noſtrum banno ſuo roboraverunt. Marquardus de Luneburg, Bruriragus de Hullisheim. Bruno de Herſevelde, Abbates Theobaldus de Raceburg, Theodorius de Segenberg, Orbertus de Hammeburg Præpoſiti, Balduinus, Robertus, Daniel Raceburgenſis canonici. David, Balduinus Capellani Ducis. Magiſter Hartvicus Curiæ Notarius. Rudolphus Hammenburgenſis Decanus. Laici teſtes ſunt iſti Henricus Comes de Raceburg & Bernhardus filius ſuus. Adolphus Comes de Schowenburg. Vollradus Comes de Dannenberge. Walterus de Berge, Guncelerius de Hagen, Hermannus Comes de Luchow, Elibertus de Welepe, Lippoldus de Hertelberg. Jordanus Dapifer & Joſarius Frater ejus de Blanckenberg & alii quam plures Laici & Clerici. Datum in Luneburg Anno verbi incarnati milleſimo centeſimo quinquageſimo octavo, regnante, & in omnibus his conſentiente Friderico

glorioſo Imperatore & Semper Auguſto. Datum per manus Hartwigii notarii Curiæ Ducis.

De Terminis Epiſcopatus & aliis Libertatibus Anno CIↃCLXVII.

HENRICUS Dei Gratia Bavariæ & Saxoniæ Dux omnibus in perpetuum cum a Domino vocatiſimus ad Culmen honoris in quo ſumus, quia per ejus gratiam, quantum ad humanæ ſortis Excellentiam plus aliis poſſumus ad honorem Dei promovendum, plus aliis intendere debemus. Deo enim ſervire fideliter regnare eſt, & ibi fides inveniet Meritum ubi per operis oſtenſionem, humana Ratio præbet Experimenti Cooperante ſiquidem nobis & negotium nobiscum fideliter promovente Domino Hartwigo Hamburgenſi Epiſcopo Terminos Epiſcopatus Razeburgenſis ex omni parte diſtinximus præſente & nobis etiam conſentiente Domino Hermanno Verdenſi Epiſcopo diligenter præcavere volentes, ne novella Plantatio in ſuis Terminis aliquam inpoſterum patiatur injuſtæ Contradictionis Moleſtiam, cum de ſuis theſauris ſecure proferre potuerit noſtræ Donationis & Monſtrationis Paginam. Ad orientem Termini ſunt Aqua quæ Wiſſemara dicitur, & ſic ſupra verſus Meridiem usque ad Aquam Stivinam, & abhuc ſupra uſque in Aquam Luſnuniam & ſupra & infra ubi terra Briezanarum & Zverinenſium in ſe diſterminatur. Tota ſiquidem Terra Zvirinenſium de Foro fuit Raceburgenſis Epiſcopi,

ſed

ſed quia propter paganorum barbariem ſedem epiſcopalem quæ ab antiquo fuerat in Magnopoli de Permiſſione & Voluntate Domini Friderici Imperatoris in Zverin tranſtulimus pro terra Zverinenſium conſentientibus Epiſcopis Evermodo & Bernone terram Briezanorum Razeburgenſi Epiſcopo in terminos recompenſavimus ad meridiem vero diſtinximus ubi aqua Tercuiza Zudam influit & regirat in Orientem usque ad Paludem, ubi eadem Tercviza ſortitur Originem & ſic directe usque in Eldenam ubi Terra Zverin & Wanzeburg inter ſe Terminos faciunt, & ſic per Decurſum Eldenæ in Albim uſque quo Bilha Albim influxat. Ad Occidentem Terminos facimus inter Raceburgenſem & Lubecenſem Eccleſias paludem quæ Glindsborge dicitur & ſic infra ad Aquilonem usque in Aquam Sticnixiam ultraque Wacnikiam in Aquam quæ fluvius Ducis dicitur uſque quo mare interfluit & ſic per littus maris uſque ad Aquam Wiſſemaram ſupra vero in Aquas Grinave Beruxe Zevenze & Trutarem & ſic in Bilnam & per Decurſum Bilnæ uſque Albim influit: Quicquid intra hos Terminos comprehenditur Epiſcopatui Razeburgenſi aſſignamus & in omni jure & in dandis ſolvendisque Decimis Epiſcopo teneri & deberi præcipimus de quibus Raceburgenſis Witteburgenſis & Gadebucenſis Provinciarum quartam Partem decimarum & Terram Bogtim dimidiam omnis Cenſus & decimæ & cum omni jure in parte dimidia. Hanc Eccleſiæ Libertatem etiam addimus ut in omnibus ejusdem Provinciæ Villis tam fundatis quam noviter fundandis duo tantum

Manſi qui Settinke vocantur liberi ſemper ſint & absque gravamine. Reliquæ omnesProvinciæ intra hos Terminos comprehenſæ in dandis & decimis ſoli Epiſcopo libere vacabunt & ſuis ſucceſſoribus. Damus etiam in Libertatem Eccleſiæ, ut quicunque de ſuis ſive in agris ſive in aliis Poſſeſſionibus aliqua conferre voluerit Eccleſiæ ex auctoritate & permiſſione Domini Friederici Imperatoris & noſtra liberam ei conferendi damus Poteſtatem. Hujus rei Teſtes ſunt Evermodus Raceburgenſis Epiſcopus. Conradus Lubecenſis Epiſcopus Berno Zverinenſis Epiſcopus, Gerhardus Præpoſitus de Absburg, Odo Lubecenſium Decanus, Marquardus Abbas de Luneburg, Bernhard Comes de Raceburg, Adolphus Comes de Schowenburg, Volradus Comes de Dannenberg Henricus Comes Buzeburg, Luderus de Haſtorp Eilbertus de Welpe, Waltherus de Berge & alii plures tam Laici quam Clerici Datum in Lüneburg anno Verbi incarnati MCLXVII.

Es wird dieſes Fürſtenthum gantz beſonders regieret und hat keine Connexion mit dem Hertzogthum Mecklenburg, geſtalt es ſeine eigene Regierung, Cantzeley, Conſiſtorium und beſondere Verfaſſung hat.

Wie die Biſchöfe auf einander gefolget.

I. St. *Ariſto*, kam von Jeruſalem den Ertz-Biſchof Adelbert zu beſuchen, der ihn drauf Ao. 1058 zum Biſchof machte, und währete ſein Amt 8 Jahr lang bis in Ao. 1066.

Nach

Nach Ermordung des frommen König Gottschalcks 1066 ging dis Bischofthum nebst Oldenburg und Mecklenburg zu Grunde, und lag bis ins 82 oder 84ste Jahr wüste.

2. *Evermodus* ein Thumherr zu Magdeburg, ward von Ertz-Bischof Hartwig von Bremen in das verwüstete Land Ao. 1148 beruffen und ordiniret. Er hat den Præmonstratenser Orden nach den Regeln des Hl. Augustini unter seinen Brüdern eingeführet; Es waren aber die Præmonstratenser also genandt, gleich wäre ihnen von GOtt diese Art zu leben vor andern gegeben, den Weg zum Himmel zu weisen. Der Orden ist Ao. 1120 von Norberto, einem Lotthringischen Edelmann, hernach Ertz-Bischofen zu Magdeburg und ersten Primate in Germanien, nach der Regul des Hl. Augustini eingesetzt. In diesem Orden sind endlich diese Augustiner Domherren Regulares und Exemti genandt, und hatten vor andern dis Privilegium, daß, wo ein Münchs-Collegium war, allda auch die junge Mädgen bey einander wohnen möchten. Bis endlich auf Zulassung des Pabsts Ao. 1497 sie die Reguln nicht mehr in Acht nehmen dürfften, und Canonici seculares oder weltliche Domherren genennet wurden. Er muste, weil ihm der Ertz-Bischof keine Einkünffte geben kunte, von Hertzog Heinrich dem Löwen Ao. 1154 das Lehn empfangen, der ihm nebst dem Bischof von Oldenburg und Schwerin jedem 300 Pflüge gab.

Graf Hinrich zu Ratzeburg hatte etliche Friesen gefangen, welche er offt heßlich zurichten ließ, vor diese bath der Bischof, wiewohl vergebens. Auf einen Oster-Tag warteten sie in ihren Ketten dem Gottesdienst ab. Der Bischof besprengete die Ketten mit Weyhwasser, und sagte: der HErr löset die Gefangenen. Alsbald sprangen die Ketten, welche man noch weiset, von einander, und die Gefangene setzten sich in Freyheit. Einmahls war in Ditmarschen wo sich dieser Evermodus aufhielte, ein Todtschlag geschehen, und wolte ein Verwandter des Erschlagenen den Thäter, auf ernstliches Ansuchen des Bischofs, doch dennoch nicht verzeihen, bekam derowegen, nicht durch den Stecken und Stab dieses Pastors, sondern durch des Bischofs Hand, dieser Unversöhnliche eine derbe Maulschelle, welche soviel ausrichtete, daß dieser dem Todtschläger willig und gerne die That verziehe. Er starb Ao. 1178 und saß 30 Jahr.

3. *Isfridus*, Probst zu Jerichow, hatte mit Hertzog Bernhard von Sachsen viel Streit, weil er ihm nicht, wie Henrich dem Löwen geschehen, schweren wolte, ob nun gleich die Stiffts-Leute gefangen genommen und ihnen viel Geldes abgeschätzt worden, erhielte doch der Hertzog seinen Zweck nicht. Es hatte sein Diener einmahls aus einem Brunnen, welcher noch gewiesen werden soll, Wasser geschöpffet, wie ers nun dem Bischof brachte, war es Wein, er solte wieder Wasser holen, bekam aber wieder Wein, welches auch zum

drit-

dritten mahl geſchahe. Er ſaß von Ao. 1178 bis 1204. 26 Jahr.

4. *Philippus.* Wie der vorige Biſchof noch nicht begraben war, entſtand ſchon ein Streit wegen der neuen Wahl, indem etliche den Probſt Hinrich, einen beſcheidenen und ehrwürdigen Mann, andere aber den Capellan des verſtorbenen Biſchofs, zu der erledigten Stelle begehrten, erwehlten derowegen den Grafen Adelbertum zum Schiedsmann, der dem Philippo ſeine Stimme gab. Er ſaß von 1204 bis 1215. 11 Jahr.

5. *Henrich I.* war der vorgedachte Probſt, welcher gut und wohl dem Stiffte vorſtund von Ao. 1215 bis 1228. 13 Jahr.

6. *Lambertus*, war ein Thum-Herr aus Hamburg, welcher den Pabſt ſo lange bath, bis er ihm zum Biſchoffthum verhalff. Beym Einzug in der Kirche ſoll ihm eine übernatürliche Röthe, als wann er lichterloh brennte, im Geſichte gekommen ſeyn, er ſtarb im Jahr 1228, da er erwehlet worden. Seine ſchlim in Materia und noch ſchlechter in Forma ſeyende Gedächtnis-Verſe ſind dieſe:

Ut lupus intravit, Canonicè non vocitatus
Paulò regnavit, morte præventus erat.

7. Gottſchalck, zu deſſen Zeiten ſtarb Bernhard II. letzter Graf zu Ratzeburg, und fiel das Land an den Sächſiſchen Aſcaniſchen Stamm.

8. *Petrus* ſaß von 1230 bis 1236. 6 Jahr.

9. *St. Ludolphus I.* von 1236 bis 1250. 14 Jahr. Wolte ſeinem Stiffte nichts vergeben, ſtund des-

wegen von dem Churfürsten Alberto I. viel Verfolgung aus / den er doch im Bann that. Er stifftete das Kloster zu Rehn. Wie er einsmahls kranck war / soll ihm sein Vorfahr Evermodus in der Nacht einen Trunck præsentiret haben / davon er sofort gesund worden / wie er aber dennoch Ao. 1250 gestorben, muß Evermodus sonst zu verrichten gehabt haben.

10. *Fridrich* bekam Ao. 1256 von dem Römischen König Richard die Regalia, und confirmirte das Kloster zu Sarrentien / so von den Grafen zu Schwerin fundiret war.

Saß von Ao. 1250 bis 1256. 6 Jahr.

11. *Ulrich* von Blücher / einer vom Adel / dem sollen die Hertzoge von Sachsen Albrecht und Johannes in Ao. 1271 das Jus Advocatiæ, welches sie zu haben vorgaben / vor 2300 Marck verkaufft haben. Er theilete den Armen von seinem Korn-Boden reichlich aus, weil theure Zeit das Land sehr drückte. Wie die weg kamen andere und wolten auch was haben / weil nun der Kornschreiber meinete / es wäre kein Korn mehr auf den Boden / wies er sie ab / ihme ward aber vom Bischofe befohlen / den Boden nochmahl aufzuschliessen / weil ja noch einige Körner darauf liegen würden. Der Mann that solches / und fand durch ein Göttliches Wunderwerck den gantzen Boden mit Korn und Mehl angefüllet.

Er saß von 1256 bis 1283. 27 Jahr.

12. *Conradus*, war schon ziemlich alt / wie er zum Bi-

schofs

schofthum kam / und lebte noch eine geraume Zeit. Ihme wurden von Alberto dem II. Hertzogen zu Sachsen Kayſers Rudolphi Commiſſario die Regalien gegeben.

Er ſaß von 1271 bis 1291. 20 Jahr.

13. *Hermannus* von Blücher des eilfften Biſchofs Bruder. Man hätte ihn fort nach dem Bruder zum Biſchof erwehlet / wanns ſein Bruder nicht ſelbſt abgewehret / damit es nicht den Schein hätte / daß das Biſchofthum erblich werden ſolte.

Er ſaß von 1291 bis 1309. 18 Jahr.

14. *Marquardus Jeſewen.* Hertzog Hinrich der Löw von Mecklenburg / gab ihm aus dem Amte Gadebuſch die Dörffer Falckenhagen und Roſenitz / auch das Jus Patronatus über die Pfarre St. Nicolai in Wismar und 2 Schulen / nachdem er von dem Bann loßgeſprochen worden Ao. 1323 bey des Biſchofs Zeiten nahm das Schwelgen ſehr Uberhand / und folgte ein Göttlicher Unſeegen / das Stifft gerieth darüber in groſſe Armuth / es hatten die Dohm-Herren nicht ſo viel Einkommen davon ſie leben kunten / und muſte einer hie der andere dort ſeinen Auffenthalt ſuchen / ſaß von Anno 1309 bis 1333 / 26 Jahr.

15. *Wobrodus* oder *Walradus* von Dorne führete zu Mechow, das Fürſtl. Haus von Steinen auf / und iſt zu ſeiner Zeit zu Wittenburg eine Hoſtie in Blut verwandelt / ſaß von 1335 bis 1355. 20 Jahr.

16. *Otto* von Gronowen ſaß von Anno 1355 bis 1356 / 1 Jahr.

17.

17. *Wipertus* Blücher war, wie er erwehlet ward, ein junger Mensch; zog der Dispensation wegen, selber nach Rom, fand aber, beym Pabste, bey welchem er zur Audientz war, wenig Affection; Er war die Nacht darauf grau worden, und erschien in solcher Positur des andern Tags beym Pabst, welcher meinte, GOtt hätte ihn dazu destiniret. Er bauete viel an dem Schloß zu Schöneberg, und hatte viel Streit mit den Parckentinen und einigen Hollsteinischen Edelleuten, saß von 1356 bis 1367. 11 Jahr.

18. *Henricus* von Wittorpe hatte Gelegenheit sich beym Kayser Carl IV. zu insinuiren, als derselbe Anno 1375 nach Lübeck kam, empfing Ao. 1377 das Schloß Stove von Detleff Gronow vor andern Gütern, und ließ es wohl erbauen, saß von 1367 bis 1388. 21 Jahr.

19. *Gerhardus* von 1388 bis 1395. 7 Jahr.

20. *Detlevus* von Parckentien bekam das Jus Patronatus der Kirchen zu St. Jürgen in Wißmar vom König Albrecht von Schweden, nachdem er von der Dänischen Gefängnis befreyet worden. Seine Ausgabe war grösser wie die Einnahme, bereicherte vornemlich seine Vettern und Anverwandten, und kam die Ratzeburgische Kirche durch ihn in grosse Schulden-Last, saß von 1395 bis 1419 24 Jahr.

21. *Johannes I.* mit dem Zunahmen Trempe, war zwar von gemeinen Leuten gebohren, stund dem Stiffte aber wohl vor, und löfete das meiste wieder ein, was

was ſein verthunlicher Vorfahr an Kirchen-Ornat, Gütern und Kleinodien verſetzt hatte, ſaß von 1419 bis 1431. 12 Jahr.

22. *Perdamus* von der Knesebeck empfing die Regalien vom Kayſer Albrecht, ſaß von 1431 bis 1440. 9 Jahr.

23. *Johannes II.* von 1440 bis 1454. 14 Jahr, war aus Wißmar gebürtig, lud die Hertzoge von Sachſen bisweilen zu ſich, daraus machten ſie das Recht der Abläger.

24. *Johannes III.* aus Wittenburg, lud die Hertzoge von Mecklenburg, in Hoffnung von ihnen Schutz zu haben, zu ſich, ſaß von Ao. 1454 bis

25. *Ludolphus* aus Möln lebte Ao. 1462.

26. *Johannes IV.* mit dem Zunahmen Stalkoper, aus Wißmar, hatte eine Frau und war ein Medicus, weil er aber die Laſt des Eheſtandes nicht tragen kunte, indem er entweder eine böſe Sieben hatte, oder nicht ſo viel verdienen kunte, als der Ausgaben waren, wiewohl einige meinen er hätte den Lapidem Philoſophorum gehabt, ſonderte er ſich von der Frauen, ward ein Geiſtlicher und endlich allhie Biſchof, ward gezwungen Hertzog Johann von Sachſen-Lauenburg ſein Schloß Stove abzutreten, bekam es aber hernach wieder, ſaß von bis 1477.

27. *Johannes* von Parckentien, ward von ſeinem Vorweſer um zu ſtudiren nach Peruſia in Italien geſandt. Im Anfange ſeiner Erwehlung hat er etwas zu frey und verthunlich gelebet. Er bekam

mit

mit Hertzog Johann von Lauenburg Streit und nam Hertzog Magnum von Mecklenburg zu seinen Beschützer an, welchem er nach Rom, wegen der Stiffts-Kirche zu St. Jacob in Rostock auf eigene Kosten Gesellschafft leistete und vom Pabst zu Executorn seines Befehles ernennet ward. Unter diesem Johanne haben die Dom-Herren ihren Münchs-Habit, welchen der Bischof Evermodus ihnen beygelegt, verändert. Dann da die gebohrne von Adel, so von vermögenden und reichen Häusern waren, vor solchen altväterischen Habit einen Abscheu trugen, und deswegen offters die Zahl der Dohm-Herren von Caplanen und Schulmeistern von geringer Abkunfft, muste ersetzet werden, ließ Albertus Macus, der Prior, aus guter Meinung, die Kleider ändern, die Kirche mit tüchtigen, vermögenden, adelichen und andern gelehrten und ansehnlichen Personen besetzen, und brachte dadurch zuwege, daß die Stiffts-Güter, welche sonst von benachbarten Edelleuten angezwacket wurden, desto besser konten verthädiget werden. Derohalben wurden durch Beförderung Henrici, Cantzlers des Hertzogen von Nieder-Sachsen, des nach ihm folgenden Bischofs, und Beyfall Hertzogs Magni, aus München seculares Canonici und Albertus selbst aus einem Prior zum Dechanten erwehlet, welchem Exempel die Bischofthümer Havelberg und Brandenburg gefolget. Dieses stellete in einer offenen Schrifft Hertzog Magnus zu Lauenburg wider den folgen-

den

den Bischof vor / davon bey seinem Lebens-Lauff ein mehrers. Es stehen aber die Dom-Herren nicht unter einem Abt wie die Münche, sondern unter einem Bischof. Dann die Collegia der Dom-Herren sind keine Münchs- sondern Geistlicher Leute (Clericorum) und Prediger (Presbyterorum) Zusammenkünffte, die dem Predig-Amt der Kirchen einverleibet, nach gewissen Regul lebten, und vornemlich in den Kirchen sungen. Dahero sie annoch Chor-Herren genandt werden. Daß aber vor diesem solche Collegia im Anfange Schulen gewesen beweiset sehr wohl Hospianus libr. IV. de Orig. Mon. c. 22. Den Ursprung dieser Canonicorum betreffend, so will Thomas Aquinas solchen von den Aposteln her, andere vom Pabst Urbano I. der Ao. 230 gelebet, noch andere vom Augustino, dem sie ihre Reguln zuschreiben, herleiten. Diese Reguln sind, weil sie nach der Zeit sich den Wollüsten ergeben, nach gerade in Abnehmen kommen, und sind in Ao. 997. Seculares oder Weltliche, sowohl dem Nahmen als der That nach genandt worden / die übrigen welche noch die Reguln observirten, behielten den Nahmen der Canonicorum regularium.

Er saß von Ao. 1477 bis 1510. 33 Jahr.

28. *Henricus III.* mit dem Zunahmen Bergmeyer / von geringen Leuten aus Hamburg gebohren, war erstlich ein Schreiber / avancirte aber durch die Feder immer weiter / bis er endlich durch seine Tugend und grossen Fleiß in seinen Verrichtungen / Her-

tzog Magni zu Lauenburg Cantzler, und folgends Bischof zu Ratzeburg worden. Es wolte ihm Hertzog Magnus sein voriger Herr vor seinen Vasallen und keinen Reichsfürsten erkennen, rückte ihm seinen und der vorigen Dom-Herren geringe Abkunfft vor, verlangte vom Stiffte den Landboden und andere Contributiones; er antwortete aber darauf, daß Hertzog Hinrich der Löw von Sachsen und Bayern das Bischofthum Ratzeburg in Slavia Transalbina von den Gütern des Römischen Reichs, mit Consens des Kayserß Friedrichs des ersten, aufgerichtet und fundiret hätte, daß er sie mit 300 Pflügen und einem gewissen Lande *Boitin* genandt, begabet, von allen Oneribus, Exactionen oder Anspruch zu ewigen Zeiten befreyet, ihnen auch gewisse Gräntzen gesetzt, alles mehrern Innhalts ihres Fundation-Briefes, brachte solches auch sowohl beym Kayserlichen als Päbstlichen Hofe vor, erlangte auch daher von beeden Höfen ein Interdict und Reichs-Bann wider den Hertzog, welcher eine Schrifft ausgehen ließ, sich über das angethane Unrecht beklagte, auch sehr bath, daß die Fürsten der Verwegenheit des Bischofs in der Execution nicht hülffliche Hand leisten möchten, ließ indessen sich verlauten, daß er sich zum Vergleich gerne verstehen wolte, derowegen dann die Capittelstube beym Steinthor aufm Thum, jetzt die Cantzeley genandt, zum Ort der Zusammenkunfft bestimmet ward. Sobald nun Ao. 1517 im Martio der Bischof in seiner Curia

ria oder Bischöflichen Hause bey der Fehre/ hernach die Müntze genandt/ und die Dom-Herrn in der Capitelsstube ankamen/ ließ der Hertzog selbige fort mit Wachten besetzen und zwang sie einen Vergleich zu unterschreiben/ darin sie ihn und das Haus Sachsen-Lauenburg vor ihren louverainen Herrn erkennen musten. Es retirirten sich aber hernach die Dom-Herren bald nach Lübeck/ klagten gehöriger Orten/ daß es vi & metu von ihnen erzwungen/ erhielten auch soviel/ daß der Vergleich wieder heraus gegeben/ und verbrannt werden muste.

Saß von 1510 bis 1524. 14 Jahr.

29. *Georg* von Blumenthal/ ein Edelmann aus der Priegnitz und beeder Rechten Doctor, ward 1520 zum Bischoff zu Havelberg erwählet/ kunte sich aber dabey nicht schützen/ ward bald darauf Bischoff zu Lebus in der Mittelmarck bey Franckfurth an der Oder/ und auch zu Ratzeburg/ saß von Anno 1524 bis 1551. 27 Jahr.

30. *Christoph* von der Schulenburg. Ao. 1552. führte Volrath, Graf von Mansfeldt/ von Hertzog Frantz zu Lauenburg erbehten/ sein Volck nach Ratzeburg/ allwo er der Dohm-Herren Häuser und die schöne Dohm-Kirche spoliirte/ alle silberne und güldene Gefässe/ auch die Glocken vom Thurme/ die Dohm-Herren/ so viel

derer nicht entflohen waren, gefangen, und das Collegium um 4000 Joachims-Thaler in Strafe nahm, daß sie die übrigen Dörffer vor Plündern und Brand befreyeten, dann viele hatten schon vorher herhalten müssen. Er eroberte Stove und gab es Hertzog Frantzen über. Die Ursache war, weil das Capittel diesen 30sten Bischoff erwählet, und seinen Printzen Magnum. einen unruhigen und hitzigen Kopff, seines Bittens ungeachtet, vorbey gangen. Es hatte dieser Bischoff Lust sich zu vermählen, und weil man damahlen von keinen beweibten Bischöfen wuste, danckte er ab, saß von Ao. 1551 bis 1554. 3 Jahr.

31. *Christoph II.* Hertzog zu Mecklenburg, ward Lutherisch, und führete diese Lehre auch 1566 in der Thum-Kirche ein, ward 1556 Coadjutor zu Riga, darüber aber 1557 gefangen genommen. Wie er 1562, nach Absterben des Ertz-Bischoffs Wilhelms, Possession vom Ertzstifft Riga nehmen wolte, ward er abermahl gefangen und muste in Pohlen zu Rava 5 Jahr in Hafft sitzen, hatte sich zweymahl vermählet, starb aber dennoch ohne Erben, saß von Ao. 1554 bis 1592. 38 Jahr.

32. *Curl*, des vorigen Bischoffs Hr. Bruder, starb ohne Gemahlin, saß von 1592 bis 1610.

Was

Was von diesen beeden Mecklenburgischen Fürsten weiter zu melden, wird in der Historie von den Fürsten von Mecklenburg vorkommen.

Nach diesem Bischoff Carl haben die Mecklenburgische Hertzoge die Stiffter Schwerin und Ratzeburg ohne Bischoffs-Titul administriret. Die Hertzoge wurden aber von Land und Leuten gejagt, doch 1635 im Pragischen Frieden wieder restituiret. Die Stiffter wurden im Westphälischen Frieden seculariſiret, und Hertzog Adolph Friedrich zu Schwerin, zur Satisfaction vor Wißmar, als 2 besondere Fürstenthümer, mit Sitz- und Stimme auf den Reichs-Tagen erblich abgetreten, und durffte nach Absterben eines Thum-Herrn kein neuer erwählet werden.

Weil auch Hertzog Gustaph Adolph von Güstrau ein Recht am Stiffte Ratzeburg hatte, indem er währenden Krieges zum Administratoren desselben designiret worden, als muste er im Westphälischen Frieden sich alles Anspruchs darauf begeben und zwey Thum-Herren-Stellen, eine zu Magdeburg, die andere zu Halberstadt, davor acceptiren.

In dem letzten Vergleich des Mecklenburgischen Hauses Anno 1701 ist oberwehnter massen dem Hertzog Adolph Friedrich zu Strelitz das Ratzeburgische Fürstenthum cum Voto, Sessione & omni Jure Principum ertheilet worden.

V. Die Grafschafft Schwerin.

Gräntzet gegen Norden an das Hertzogthum Mecklenburg und Fürstenthum Schwerin, gegen Osten an das Fürstenthum Wenden, gegen Süden ebenfals an Wenden und das Lüneburgische, gegen Westen an das Sachsen-Lauenburgische. Die Länge ist ohngefehr 11 Meilen, die Breite aber 5/4 auch 3 Meilen. Es hat solche in sich:

1. Schwerin, eine schöne Stadt, worin die Thum- und Schelffe- nunmehro Neustädter-Kirche, nebst dem Schlosse, welches nicht uneben und mit einem schönen Walle, Mauer und Stücken versehen, liegt an dem Schwerinischen See ohnweit dem Hertzogthum Mecklenburg und Fürstenthum Schwerin, war erstlich der Grafen von Schwerin und nachher der ältesten regierenden Hertzoge Sitz und Residentz.

2. Boitzenburg, am Fluß Beytze, nahe bey der Elbe, eine Stadt, welche vordem ein Schloß gehabt, hat einen austräglichen Zoll von der Elbe, dem Hertzog zustehend.

3. Wittenburg, Schloß und Stadt, auch ehemahlige Residentz einiger Schwerinischen Grafen.

4. Criwitz und Hagenau sind mäßige Städte.

Nachdem Hinrich der Löwe zu Sachsen und Bayern

ern/ Nicolotum Rutue Sohn/ überwunden/ errichtete er Anno 1158 und 60 die Grafschafft/ und gab sie einem Ritter Guncelino von Bartensleben zur Lehn. Nach 200 Jahren wolten die neuen Reichs-Fürsten Albrecht und Johann vom Grafen Otto von Schwerin zum wenigsten die Huldigung haben. Graf Ottonis Tochter Richsa oder Richardis heyrahtete hernach Hertzog Albertum zu Mecklenburg, folgends König von Schweden/ kam also (weil kein männlicher Erbe von ihm verhanden) der Titel und die Grafschafft Anno 1360 an Mecklenburg.

Es war auch in dem zwischen denen Hertzogen und dem letzten Grafen Anno 1357 errichteten Friedens-Schluß/ welcher beym Latomo ad d. A. zu lesen, also verabredet. Zwar hatte Graf Otto noch einen Bruder/ welcher Johann Otto, Graf von Teklenburg/ hieß; allein derselbe ward wegen seiner Anforderungen mit Gelde abgefunden/ wovon der Vergleich beym Latomo ad d. A. zu lesen add. Lindenberg in Chron. Rost. L. 2 C. 10. Zu dieser Grafschafft gehörete vor Alters das Land Danneberg/ welches der Graf Guncelinus der III. dem Hertzog Alberto zu Braunschweig Anno 1240 Jure belli abgewonnen/ auch viele Jahre mit seinen Successoren besessen. vid. Lat. ad d. a. Hederich in Chr. Sverin. ad. d. A./ gestalt denn Graf Heinrich von Schwerin den König von Dennemarck zu Danneberg gefangen gehalten/ wie die historische Zeugnisse apud Pfeffing. ad Vitr. Tom. II. p. 502 erweisen. Wie denn auch Anno

1279 diesem Graf Heinrichen Lauenburg und Hitzacker abgetreten worden, wie Conradus Botho in Chron. picturato Brunsv. ap. Leibnitz in S. R. B. T. III. p. 361 berichtet.

Die Stamm-Tafel der Grafen, von denen man was erfahren können, ist diese:

Guncelinus der erste Graf Anno 1160 oder 1158 vid. No. 1.

Hinrich. I. vid. N. 2.

Guncelin II. erbauet aus den Steinhauffen der Stadt Mecklenburg die in Abnehmen gekommene Stadt Wißmar Ao. 1238.

Fridrich Bischoff zu Schwerin von Ao. 1227 bis 1229.

Guncel. III. N. 3.

Nicolaus Guncelin. IV. N. 4.

Johannes I. Helmoldus.

Guncelin. V. Henr. III. Nicol.

Henric. II.

Otto mit der Rose † 1360

Richardis vermählt Alberto II. König von Schweden. N. 6.

Johann. II. Graf von Tecklenburg N. 5.

No. I.

No. 1. Ao. 1162 machte Hertzog Hinrich der Löw diesen Guncelin nebst einer dahin eingelegten Besatzung zum Commendanten in dem Schlosse Schwerin. Ao. 1164 kam er Pribislai Völckern zuvor / welche sich in Ilow werffen wolten / erhielte die Stadt / führte sich auch in Schlachten und Belagerungen wohl auf / weswegen er zum Grafen gemacht worden.

No. 2. Hinrich der erste reisete ins gelobte Land / und brachte in der Rückkehr ein Stück von Christi Blut in Jaspis gefasset. Solches verehrete er dem Schwerinischen Dom Anno 1222 / und geschahen nach diesem vermeinten Blute Christi viel Walfahrten. Er nahm den sonst löblichen König Woldemar II. aus Dennemarck auf der kleinen Insull Lyö gegen Süden von Fühnen gelegen Ao. 1223 / wie seine Leute truncken waren und schlieffen / aus seinem Zelte / knebelte ihm den Mund zu / und führte ihn bey durchstehenden Winde mit einem Fahrzeuge davon / und hielte ihn zu Schwerin / andere sagen zu Danneberg / 4 Jahr gefangen / bis er sich mit 64000 Marck Löthiges Silbers ranzioniret / und sich nicht zu rächen versprochen / erschlug ihn endlich / wie er die Zusage brach in der Schlacht bey Bornhövet Ao. 1227 und nahm den jungen Hrn. Ottonem, Hertzog von Braunschweig / in der Schlacht gefangen / und verwahrte ihn zu Schwerin. Dann fundirte er Ao. 1238 die Capelle auf der Schelfe / welche von Hertzog Fri-

drich Wilhelm herunter genommen / und davon die Neustäter Kirche gebauet worden.

No. 3. *Guncelinus III.* bekam 1240 die Stadt Tanneberg jetzt Danneberg genandt / sie wurde ihm aber nebst einem Theil von seiner Grafschafft wieder genommen.

No. 4. *Johannes* hatte seine Residentz zu Wittenburg und starb daselbst.

No. 5. *Johannes II.* verkauffte nach langwierigen Streit die Grafschafft an Mecklenburg.

No. 6. Durch diese Richardis ist die Grafschafft an Mecklenburg kommen.

VI. Die Herrschafft Rostock.

Stößt gegen Norden an die Ost-See / gegen Osten an Vor-Pommern gegen den Darß / Tribbesees / Neringen und Demmin / gegen Süden bey Nienkalen / Teterau und Bützow an das Fürstenthum Wenden / gegen Westen an das Bischofthum Schwerin und Hertzogthum Mecklenburg. Es begreifft in sich:

1. Rostock / eine schöne grosse Stadt an der Warnau / von da ab dieselbe schiffbahr / treibt grosse Handlung / und hat eine Universität.
2. Ribnitz / ein adelich Jungfern Kloster nach der Pommerschen Gräntze bey Damgarten am Flusse die Reckenitz.
3. Sülc / ein Städtlein wo Saltz gesotten werden soll / auch an der Reckenitz von Ribnitz Süd- zu Osten.
4. Gnoyen / weiter nach Süden ein klein Städtlein.
5. Lage / von da nach Westen.
6. Teßin / von dannen nach Nord-Osten.

7. Schwarn / eine Stadt und Amthaus zwischen Rostock und Güstrow an der Warnau.
8. Dobberan / ein gewesenes Kloster / nunmehro Amthaus und schöne Kirche.

Es hat diese Herrschafft ohngefehr in der Länge 6 / und in der Breite 6 Meilen.

Burewini Sohns Sohn / Nicolotus, verlobte sich an Marggraf Albrechts zu Brandenburg Tochter / ließ sie aber sitzen. Wie ihn nun der Schwieger-Vater verfolgte / begab er sich aus Furcht in Dänischen Schutz / und machte sein Land / nemlich die Herrschafft Rostock / zu einem Dänischen Lehn; wiewohl Mareschallus in Annal. Herul. Lib. 4 C. 3 berichtet / daß durch Bosheit des Rostockschen Raths und eines Ministri Molken genandt / wider Willen ihres Landes Herren solche Uebergabe geschehen sey. Der König Erich von Dennemarck trat schon dem Fürsten Henrico Leoni wegen der wider seine Rebellen ihm geleisteten Assistence die Herrschafft Rostock ab præter Varnæmunde præsidium, quod communi Jure cum Marchione & Leone sibi cupiebat reservari, wie Lindenberg in Chron. Rost. Lib. 2 C. 9 erzehlet. Allein Henricus Leo Fürst zu Mecklenburg nahm Warnemünde weg / und entstunden daraus viele Irrungen / bis des Erichs Bruder König Christoph zur Regierung kam / qui Leoni in damnorum illatorum recompensationem cum toto Dominio Rostochiensi Jure hæreditario possidendum permisit & litteris confirmavit, Lindenberg l. c. also gab ihr König

Christoff die alte Freyheit wieder und erließ die Lehns-Pflicht an Henrich den Löwen, Hertzogen zu Mecklenburg, wegen Abtrag ihrer bisher gehabten Feindseligkeit, und darauf ist der Titul mit eingerückt.

VII. Die Herrschafft Stargard.

Schiesst von Süd-Westen nach Nord-Osten, ist lang 9, breit aber, nach Nord-Osten $3\frac{1}{2}$, nach Süd-Westen $2\frac{1}{2}$ Meilen. Sie hat nach Nord-Westen das Fürstenthum Wenden und Pommern, nach Norden Pommern, nach Osten, nach Süd-Osten und Süden, auch nach Westen die Marck Brandenburg.

Die dahin gehörige Oerter sind:

1. Strelitz, die Residentz des 2ten regierenden Herrn von Mecklenburg, liegt an einem See, welcher eine ziemliche Krümme hat, nach der Westen-Seite des Landes.
2. Neu-Brandenburg, ungefehr 4 Meilen davon nach Nord-Ost, soll eine ziemliche Stadt seyn.
3. Alt-Stargard, von da nach Süden mit einem Fürstl. Schloß.
4. Nemerow, gegen Westen.
5. Mirow, viel weiter gegen Süd-Westen, beede vordeme den Johanniter Rittern zuständig, letzteres ist bisweilen einem appanagirten Herrn zur Residentz verliehen.
6. Feldberg, von da gegen Osten an einem schönen See.

7. Fredeland / gantz oben an der Nord-Seite gegen Pommern.
8. Waldeck.
9. Fürstenberg. Es hatten die Herrn Hertzoge Johannes und Albertus vom Kayser Carl dem IVten die Befugniß erhalten eine Grafschafft anzurichten. Sie richteten demnach die Grafschafft Fürstenberg A. 1349 auf / und beliehen damit einen Otto von Dewitz, welcher in solcher Absicht von Kayser Carl dem IVten in den Grafen-Stand erhoben worden. Zwar meinet der Hr. Pfeffinger ad Vitr. Tom. III. aus diesem Exempel zu behaupten / daß die Hertzoge von Mecklenburg das Recht erhalten hätten Grafen zu machen. Allein ich glaube / daß diese Befugniß nur auf die Erection der Grafschafft gegangen / der Kayser aber selbst die Standes Erhöhung dem Otto von Dewitz habe angedeyen lassen. Ich schliesse solches aus einem Diplomate Ottonis de A. 1353 feria sexta proxima ante Epiphaniam. Allwo es heisset: Nos Otto Dei & *Imperiali* Gratia Comes de Vorstenbache. Wäre nun dieser Otto von denen Hertzogen zum Grafen creiret; so würde er solche Erhebung dem Kayser nicht haben zuschreiben können. Wie es im übrigen mit der Anrichtung dieser Grafschafft zugegangen / welche Oerter dazu geleget worden und welchergestalt dieselbe wieder eingegangen / solches erzehlet Chemnitius in Chronico Magno MSto in Vita Alberti II. folgendergestalt: Es hatten im vorigen (1348) Jahr zu Prage / *Albrecht* und *Johann* Ge-

Gebrüdere zu Mecklenburg Hertzogen / nachdem sie vom Römischen Könige *Carolo IV.* zu Hertzogen und Fürsten des Reichs erhoben worden / bey der Römischen Königl. Majest. erhalten / daß sie in ihren Landen eine Grafschafft *erigiren* / und selbige jemand ihrer Unterthanen verleihen möchten. Darauf haben in diesem 1349ten Jahre am Tage *Pauli* Bekehrung zu Neu Brandenburg obbemeldte beyde Herren die Grafschafft Fürstenberg aufgerichtet und Fürstenberg / Haus / Stadt und Land mit der Mannschafft / Strelitz Haus und Dorff ; Arnsberg Haus / Stadt und Land mit der Mannschafft ; Ranow Hof und Dorff ; Wustrow. Drosedow. Zienow. Baudeckendorff. Hervorthagen. Hof und Dorff Roeblicke. Glienecke. Rossow. Alle Dörffer. *Item* 19 Pfund Geldes im Dorffe Grunow und 20 Pfund Geldes Brandenburgischer Wehrung zu Petersdorff sammt aller Beede in denselben Dörffern sowohl die Beede zu Holstendorff und Lindow gelegt / und damit ihren lieben getreuen *Otto* von *Dewitz* und seine Männliche Leibes Lehns Erben belehnet und ihn zum Grafen erhoben. Weil aber der Graf *Jacob* zu Fürstenberg mit seinem Bruder *Gerhardten* und Vettern von *Dewitz*, *Bogislav* und *Wertislaf* Gebrüdere Hertzogen zu Pommern (unter welchen sie das Land Dahmensen oder Daber besassen) wieder den Hertzog von Mecklenburg *Albertum* (welcher

mit

mit jenen wegen der Landes Gräntze Krieg führete) beystund / wurde *A.* 1369 diese Grafschafft *ab commissum Crimen Teloniæ* wieder eingezogen.

Diese Herrschafft hat Beatrix, Marggraf Albrechts zu Brandenburg Tochter, Henrich des Löwen zu Mecklenburg Gemahlin, ihren Ehe-Herren zugebracht / wiewohl er solche mit dem Schwerdt behaupten müssen. Dieser Hertzog hatte 2 Söhne, Johann und Albrecht, wovon der 2te Mecklenburg / der erstere Stargard mit den Zubehörungen gehabt / doch andere halten Albertum vor den erst- und Johannem vor den letztgebohrnen. Johannis Linie ging Anno 1471 mit Ulrico aus. Alberti Linie aber floriret bis am heutigen Tage / und fiel der Stargardische Theil an derselben. Albrecht muste zwar wegen dieser Herrschafft mit Ludwig dem Römer, Churfürsten zu Brandenburg / Krieg führen / die Sache aber ward beygelegt, indem Ludwig das Fräulein Ingeburg / Alberti Tochter / zur Gemahlin wehlete.

Das übrige / so hiebey vorkommt / ist schon oben bemercket worden. Inzwischen ist zu erinnern / daß diese Herrschafft einen Theil des Ducatus Mecklenburgici mit ausmache / gestalt auch die Unterthanen derselben in einer Communion mit denen übrigen stehen und gleiche Jura geniessen.

Ausser den beyden Bisthümern, welche / wie oben gezeiget worden / ihre besondere Regierungs Verfassung haben / sind die übrigen Lande unter einer Regierungs-Verfassung gestanden. Die Hertzoge theileten sich zwar das Land quoad reditus domaniales, aber die

Aus-

Ausübung der hohen Regalien/ der Jurisdiction blieb in Communione, gestalt sie auch das Corpus provinciale, welches die Theilungen sehr sorgfältig verhütete, pro indiviso regierten. Zwar theilten die Landes Herren A. 1621 auch die Mecklenburgische Lande sowohl quoad domanialia, als auch quoad Regalia & Jurisdictionalia und bekam jeder sein Antheil an Aemter/ Noblesse und Städte unter seiner besondern Herrschafft/ doch blieben das Hof-Gericht, das Consistorium, das Contributions Wesen, die Land-Täge die Bündnismachung und die Regierung über die beyde Städte Wismar und Rostock noch in Communione, und konte darin ein Landes-Herr ohne dem andern einseitig nichts befehlen. Nach Absterben Hertzog Gustav Adolphs und Errichtung des Vergleichs von Anno 1701 bekam unter andern von dem eigentlichen Ducatu Meklenburgico Hertzog Adolph Friedrich II. und seine Successores das Land Stargard sowohl quoad Domainialia als jurisdictionalia privative, und fiel also in den übrigen die Communion in der Regierung weg/ wiewol es nachher ratione Condominii unter diesen beyden Häusern viele Zwistigkeiten gegeben hat/ indem das Haus Strelitz solches prætendiret/ hingegen das Haus Schwerin in Ansehung des Stargardschen Creyses solches behauptet haben/ wovon anderwerts zu reden seyn wird und der Hamburgische Vergleich hauptsächlich handelt, als worin die Gräntzen der Communion hin und wieder gesetzet sind, wiewohl derselbe auch noch verschiedene Puncte unentschieden lässet/ welche folglich eines besondern Vergleiches bedürfen.

Ausser diesen erzählten Provintzen und Landen haben

vor diesen, wie die Historie dieses Landes zeiget, noch einige andere Oerter, Provintzen und Länder die Vorfahren derer Durchlauchtigsten Herren Hertzoge an sich gebracht, die aber nachher wieder von dem Hause abgekommen sind. Ich habe oben schon erinnert, daß Albertus Ursus von Pribislao das Land Brandenburg geschenckt erhalten habe: eben dieser Pribislaus hat auch die Herrschaffe Kyßin inne gehabt, welche er aber seinem Bruder Nicoloto III. geschencket. Canutus II. ein Sohn dieses Pribislai, hat die Insul Fühnen besessen, auf welcher er die Stadt Nieburg erbauet. Hertzog Henricus Leo von Mecklenburg und Johannes IX. Herr von Werle hat die Insul Rügen von dem König Christoph von Dennemarck zu Lehn erhalten, und die Herrschafften Barth, Tribesees (a) Loitz und Grim denen Pommerschen abgenommen. Zu dieser Zeit hat auch das nahe bey Witstock gelegene Amt Godbek nach Mecklenburg gehöret. Johannes der XI. Herr von Werle hat vom Könige von Dennemarck das Land Falster, Laland und Moen erhalten, nnd obige beyde Herren haben die Insul Rügen vor 2100 Marck Silbers an die Hertzoge in Pommern verkaufft und loco Cautionis die obbemeldte weggenommene Städte so lange behalten bis die Zahlung geschehen. Henricus Leo, Herr von Mecklenburg hat, vermöge eines mit dem Marggrafen von Brandenburg getroffenen Vergleichs A. C. 1319 die Städte Prentzlow, Pasewalk, Templin und Lichen, auch

(a) Vorhin neml A. 1261 sind diese Orte von Hertzogen Johann und Albrecht zu Sachsen mit Consens ihrer Mutter, Fr. Helenen der Kirche zu Schwerin geschencket worden, wie Latomus l. c. ad d. a. berichtet.

auch die Häuſer Wredenhagen und Eldenburg erhalten. Daß auch der Zeit das Kloſter Himmelport zu Mecklenb. und in Specie zum Stargardſchen Kreyſe gehöret/ erhellet gantz deutlich ex Diplomate Donationis Principis Henrici Leonis in ædificationem Monaſterii, quod vulgo dicitur Himmelport de dato Neubr. 16 Cal. Octobr. 1305. Der Hertzog Albertus II. von Mecklenburg/ hat vom Könige in Schweden zum Braut-Schatz die Veſtung Schawer und Falſterbode nebſt dem Kirch-Spiel Fuelſacken empfangen. Eben dieſer Albertus iſt Ao. 1373 vom Wenceslao mit dem Lande Prignitz und denen darin gelegenen Städten beliehen worden/ welche Beleihung Kayſer Carl der IV. confirmiret. Auch hat dieſer Hertzog mit denen Herrn von Werle den Damgardſchen Diſtrict und die Herrſchafft Barth unter ſeiner Bothmäßigkeit gehabt/ vid. Schwartz in Hiſtor. fin. Rugiæ p. 185. geſtalt dieſe beyde Orthe ſogar in dem Diplomate Erect. Ducatus Meklenb. expreſſe zum Hertzogthum Mecklenb. mit benennet weeden/ vide ſupra. Hertzog Albrecht der III. als er dem Könige Erico von Schweden mit ſeinen Troupen beyſtunde/ wurde A. C. 1358 von ermeldten Könige mit dem Fürſtenthum Süder-Halland und denen Herrſchafften Biergehered und Voridisbeheret beliehen/ zu gleicher Zeit haben die Hertzoge von Mecklenburg die Herrſchafft Putlitz/ womit der Biſchoff und Capittul zu Havelberg A. 1354 Hertzog Albrecht belehnet haben/ beſeſſen/ welche ſie nachher Hans Janſen zu Putlitz A. C. 1409 zu Lehn gegeben/ von welchen allen Chemnitius in Chron MSto mit mehrern Nachricht gegeben hat.

Cap.

Cap. XXX.

Von dem Justitz-Wesen und denen Gerichten des Landes Mecklenburg.

§. 1.

Der Ursprung der hohen Gerichte in Mecklenburg ist in dem XVI. Sæculo zu suchen. Im XV. Sæculo und vorhin hatte es mit dem Justice-Wesen in Mecklenburg ein schlechtes Ansehen. Die Befehdungen und privata bella waren im vollen Schwange. Wenn es weit kam, so setzten die Hertzoge gewisse Tageleistungen an, worauf aber nicht viâ processus, sondern vielmehr per transactiones die Zwistigkeiten beygeleget wurden.

§. 2.

Nach Anno 1480. findet man hievon ein klares Exempel, wovon uns Latomus ad d. A. Nachricht giebet: Es hatte ein gewisser Edelmann Ihlenfeld von Ihlenfeld, welches Guth nahe an der Stadt Neu-Brandenburg lieget, auf dem Neu-Brandenburgischen Felde grosse Gewalt geübet, und die von Neu-Brandenburg waren wider ihn als einen Friedbrüchigen ausgezogen, in Meynung ihn gefangen zu nehmen. Weil er aber sich nicht wolte gefangen nehmen lassen, sondern mit Steinen aus seinem Hause heraus und einen Raths-Herrn zu Tode warff; so haben sie das Haus zu Ihlenfeld angezündet, den alten Vater Ihlenfeld verbrannt, den Sohn aber, der sich aus einem Fenster niedergelassen, zu Tode gestochen, daher denn zwischen der Stadt und der Familie

der Ihlenfeldten samt ihren Beyständen aus Pommern öffentliche Feindschafft worden und Rauben und Brennen erfolget. Diese Fehde zu heben, sind die Hertzoge von Mecklenburg Magnus und Balthasar selbst gen Friedland auf die Kavel geritten, haben daselbst eine Tageleistung gehalten, und die Partheyen am 1sten Tag des Monaths Julii 1480 also vertragen, wie folgende Vertrags-Articul lauten:

1) Sollen die Neubrandenburger auf der Ihlenfeldten Hofe in Neu-Brandenburg (welchen A. 1400 Hertzog Hans und Ulrich, Herren des Landes Stargard Gebrüdere, Hans von Ihlenfeldten Rittern, in der Stadt in der Friedlandischen Strasse samt dem Hause, so die Neubrandenburger mit Gewalt genommen und geschleiffet hatten, mit aller Gerechtigkeit und Freyheit, wie es vorhin Graf Otto von Fürstenberg besessen, verehret hätten,) zwey Todten-Bahren bekleiden, eine jegliche mit einem ziemlichen seidenen Stücke.

2) Auf eine jede Bahre ein schwartz Leydisch Laken und ein Laken Brandenburgisch des besten grauen legen.

3) Auf jede Bahre auch 100 Paar Schuhe und 1 Stein Wachs zu Lichten, ja zur Ehre GOttes setzen.

4) 400 Gülden Mann-Geld, nemlich 200 fl. vor den Vater und 200 fl. vor den Sohn geben.

5) Sollen von beyden Partheyen die Uhrpfeds-Briefe gegeben werden.

6) Sollen die Neu-Brandenburger denen Ihlenfeldten in unser Lieben Frauen-Kirchen binnen der

Stad

Stadt eine ewige Messe von 30 Marck Vincken-Ogen machen und bestätigen.

7) Sollen sie Reisen gehen lassen zu den heiligen Städten nach Acken, nach Wilsnack, nach Golmberg, nach Bodenstedt.

8) Sollen sie 2 gewapnete Männer, so vor den Bahren herreiten, in vollen Küritzer (Küras) ausmachen.

9) Sollen die Burgermeistrr und Rath mit der Procession mit 600 Mann kommen, und die Bahren aufnehmen, und dieselbe fürerst ins Kloster zu St. Johannis-Kirche tragen und daselbst Vigilien und 4 Seel-Messen halten, und die 600 Mann dazu opfern, nachmahls wieder in Marien-Kirche tragen, und die Gewapnete vorher reiten, um den Altar und daselbst aber Vigilien und 4 Seel-Messen halten und opfern lassen, und nach geschehenem Opfer die Pferd und Harnisch mit 16 Rheinischen Gulden lösen, und das Geld zur Ehre Gottes wenden.

10) Sollen auch bey der Versöhnung die von Neu-Brandenburg unsern gnädigen Herrn mit ihrem Hof-Gesind und Räthen, und dem von Ihlenfeld, mit 50 Pferden, samt Frauen und Jungfrauen eine freye 2-tägige Ausrichtung thun.

Dieses alles ist auch würcklich am Sonnabend für die Geburt Mariæ, den 2 Sept., geschehen und verrichtet worden.

§. 3.

Gleichwie man nun hieraus abnehmen kan, daß zu der Zeit noch keine ordentliche Justiz-Collegia im Lande gewesen; so findet man doch, daß schon der Land- und

Hof-Räthe gedacht werde, vid. Hedericus in Chron. Sverin ad A. 1492, und haben die Hertzoge Johann Albrecht und Ulrich darauf, nachdem der Land-Friede von A. 1548. auch in Mecklenburg publiciret war: vid. Teſtamentum Jo. Alberti de A. 1572. §. 26 jährlich 4 Rechts-Tage, nemlich 2 auf Johanni und Michaelis zu Schwerin, 2 auf Umſchlag, i. e. nach Weyhnachten und Oſtern zu Güſtrow gehalten, und allda die Rechts-Streite decidiret, vid. Latomus & Hederich, ad d. a.

§. 4.

Anno 1558. ſcheinet das Land- und Hof-Gericht und zwar zu Wismar, allwo es eröffnet worden, ſeinen Anfang genommen zu haben. Es iſt aber daſſelbe nur 4 mahl jährlich gehalten, und obbemeldte Ordnung der Rechts-Tage beybehalten worden, wie die Reformation und Land-Ger. O. de A. 1558. zeiget.

§. 5.

Der Urſprung der Cantzelleyen in Mecklenburg iſt zwar viel weiter hinaus zu ſuchen, geſtalt ſchon derſelben im XIV. Sæculo Meldung geſchiehet add. Teſt. Joh. Alb. §. 15. und im Diplomate de A. 1358 ap. Weſtphal. in Sp. Doc. Mekl. p. 4. eines Cantzlers Bertramus Bere gedacht wird. Es iſt aber zweifelhafft: Ob der Zeit nicht vielmehr die Staats- und Lehn-Sachen, als Juſtice-und Rechts-Sachen darin gehandelt worden. Die Hof-Gerichts-Ordnungen von 1558 A. 1568 & 1570 ſagen, tit: Was für Sachen ꝛc. daß die Perſohnen und Sachen, ſo denen Unter-Gerichten nicht unterworffen, vor das Hof-Gericht belanget werden ſolten; wären nun der Zeit Rechts-Sachen in denen Cantzel-

leyen

leyen abgehandelt, ſo würde ja wol ſolcherwegen darinn etwas diſponiret ſeyn. Zudem wird in den Reverſalen de 1572 §. 5. denen Appellationen vom Conſiſtorio ans Hof-Gericht der Lauff verſtattet, von denen Cantzelleyen iſt altum ſilentium. Und endlich zeiget die in §. 7. Reverſal. de 1572 regulirte Cantzeley-Taxe, daß darinn von Proceſs-Sachen nichts, wol aber von Regierungs- uud Lehn-Sachen gehandelt worden, ſonſten ja wol auch die Taxa der Proceſs-Sachen reguliret wäre, welches doch nicht geſchehen, folglich ſolche auch nicht darinn abgehandelt worden.

§. 6.

Allein dieſer Meynung iſt 1) ausdrücklich entgegen, daß in Teſtamento Hertzog Johann Albrechts de 1573 §. 30 diſponiret iſt: Und weil unſer Raths Ordnung in der Cantzeley vorhanden / ſollen unſere Söhne daran ſeyn / daß ſich ein jeder Rath- und Cantzeley-Verwandter derſelbigen gemäß / auch ſie unſere Söhne ſelbſten ihre gewiſſe ausgetheilte Stunden Vor- und Nachmittag zu der NB. Regierung / Kammer / Renterey- und Cantzeley-Sachen / Abhörung und Verabſcheidung halten ꝛc. Woraus folget, daß, weil die Regierungs-Sachen von den Cantzeley-Sachen ſepariret werden, letztere Proceſs-Sachen müſſen concerniret haben, folglich ſchon zu der Zeit Juſtitz-Sachen in den Cantzeleyen abgehandelt ſeyn müſſen. Danebſt 2) habe ich in der Cantzeley Regiſtratur eine gantze Menge ſchon Ao. 1575, 78, 90, 1600, 1604, 1606, 8, 9, 10. unter Regierung Hertzog Ulrici und Caroli vor der Cantzeley verübte Acta über Concurs und andere Proceſſe gefunden,

welche sattsahm das Gegentheil behaupten, wodurch denn das Vorgeben des Autoris der Deduction Unionis & Communionis wegfält, welches dahin gehet, als ob die damalige Landes-Herren, Albertus u. Ulricus, zwar ratione Domaniorum das Land getheilet; aber noch die Ausübung gar vieler und zwar der hauptsächlichsten Hoheits-Rechte und auch die Jurisdiction in communione behalten hätten, welche in dem Hof-Gericht nomine der beyden Landes-Herren ausgeübet worden, worinn die Nobiles und Städte in prima Instantia zu Recht gestanden, von denen, den Städten oder auch adlichen Gütern, auch den Aemtern zustehenden Nieder-Gerichten aber dahin appelliret worden. In solchem Zustand wäre auch das Justitz-Wesen bis auf die unter die beyde Hertzoge, Adolph Friedrich I. und Joh. Albrecht, nach Ableben des Hertzogs Carls, so A. 1610 den 22 Jul. geschehen, erfolgte, und 1621 zu Stande gekomene Theilung des Landes sowol quoad domanialia als Jurisdictionalia, verblieben. Zu der Zeit sey die Jurisdiction über die von Adel und Städte in jedem Districte jedem Landes Herren, jedoch salva appellatione ans Hof-Gericht, welches damahlen in Ansehen der Cantzeleyen ein gemeinsames Appellations-Gericht geworden, zugestanden, und damit die Gelegenheit gegeben worden, daß zuerst Process-Sachen in denen Cantzeleyen tractiret worden. Da aber so viele Original-Acta, welche bey Hofe in der Cantzeley geführet sind, das Gegentheil darlegen; so fällt das gantze Raisonnement von selbst über einen Hauffen. Ich bemercke noch hiebey, daß in solchen Actis die Citationes an die Partheyen dahin lauten: Zu erscheinen zu

rechter früher Tages Zeit vor uns oder unſern dazu verordneten Räthen mit aller Nothdurfft gefaßt/ an das Ort/ da wir mit Hove anzutreffen ꝛc. Zwar kan es wohl ſeyn, daß in der Cantzeley auch alle andere Lehns- und Regierungs-Sachen der Zeit mit expediret worden, es folget aber daher nicht, daß keine Proceſſualia darinn ſolten abgehandelt ſeyn.

§. 7.

Wie denn um die Zeit der Theilung des Landes zwiſchen Hertzog Adolph Friedrich und Hans Albrecht der Urſprung derer beſondern Collegiorum, nehmlich eines Geheimten Raths, Lehns-Cantzeley, Juſtitz-Cantzeley, Cammer ꝛc. zu ſuchen zu ſeyn ſcheinet, und hat dazu wohl Gelegenheit gegeben, eines Theils, daß andere Reichs-Fürſten ſolche bereits gehabt, andern Theils, daß die Arbeit ſich mehr und mehr gehäuffet. Anno 1603 hat man in Mecklenburg noch keine andere als Land- und Hof-Räthe gehabt, geſtalt man aus der Beſchreibung der Leichen-Proceſſion Hertzog Ulrichs ſehen kan, welche zu Ende in des Latomi Genealo-Chronico zu finden iſt, woraus ich ſchlieſſe, daß der Zeit die Collegia noch nicht ſepariret geweſen, weil die Räthe nach denen Departements, worinn ſie arbeiten, pflegen genennet zu werden. Nachdem aber die Theilung unter die Hertzoge von Mecklenburg Gebrüdere geſchehen, ſo ſind die Collegia ſepariret, und die geheimen Sachen in einem beſondern Collegiis, die Lehns-Sachen in einem beſondern, und die Juſtice- und Cammer-Sachen ebenfals in beſondern Collegia tractiret worden, daher man auch von Anno 1621 an erſtlich Geheime, Cantzeley, Cammer- und andere Räthe in

Mecklenburg gehabt hat. Wie man ex Teſtamento Hertzog Adolph Friedrichs ſiehet.

§. 8.

So viel den Uhrſprung des Conſiſtorii belanget; ſo finde ich zwar, daß Hertzog Ulrich Freytags nach Michaelis den 3 Oct. 1567 ein Geiſtl. Gericht und Conſiſtorium zu Schwerin angeordnet, vid: Latomus ad d. A. Hederich in Chr. Sver ad d. a. es ſcheinet aber, als weñ es damit entweder nicht zu Stande kommen, oder doch dieſes Collegii Jurisdiction ſich nicht über das gantze Land erſtrecket habe, geſtalt der berühmte D. Chytræus in literis ſub dato den 30 April 1569 apud Moſerum in Miſcellaneis P. 2 pag. 289 ſeqq. extantibus an die Hertzoge Johann Albrecht und Ulrich ſchreibt:

Conſiſtorium vero Roſtochii tandem inſtitui, tum ad multas gubernationis Eccleſiaſticas partes tum vero etiam ad hæc docentium certamina arcenda vel mature tollenda, plurimum profuturam eſt. Aus welchem Zeugniß man ſiehet, daß der Zeit noch kein Conſiſtorium geweſen; Da nun Chemnitius in Vita Joh. Alberti & Ulrici bezeuget, daß Ao. 1571 das Conſiſtorium zu Roſtock von dieſen beyden Herren angeordnet, und die Conſiſtorial-Ordnung Anno 1570 abgefaſſet und publiciret worden; ſo folget wohl, daß auf dieſe Zeit origo Conſiſtorii in Mecklenburg zu ſetzen ſey.

§. 9.

Ich komme hienechſt auf die Unter-Gerichte im Lande Mecklenburg. Der Uhrſprung der Jurisdictionen ſowohl bey denen Städten als adlichen Gütern iſt wohl ohnſtreitig aus der bloſſen Gratia der Mecklenburgiſchen

Fürſten

Fürsten herzuhohlen, denn, da die Einwohner des Landes bey und nach Henrici Leonis Zeiten mit Gütern im Lande beschencket worden; so stehet auch leicht zu ermessen, daß die Gerichtbahrkeiten gar vielen unter ihnen, jedoch diesem früher und jenem später, nachdem es denen Fürsten beliebet hat, concediret worden, wie die Annales Meklenb: gnugsahm bezeugen. Hieben muß ich in genere erinnern, daß alle Possessiones und Jura, so von Ritterschafft und Städten besessen werden, alle insgesamt originetenus ex concessione & gratia derer Mecklenburgischen Fürsten ihren Uhrsprung haben, und folglich es mit allen solchen Stücken in Mecklenburg eine gantz andere Bewandniß, als in andern Ländern habe. Daher denn die Lehre des Hrn. Kressii, welche er in der Dissert: de Privilegiis agriculturæ pag. 79 in not; führet, auf Mecklenburg nicht applicable, und vielmehr allhier wahr ist, quod principes olim omnia possiderint, & dein particulas inter nobiles distribuerint, welches bey denen, welche die Mecklenburgische Historie nur etwas eingesehen haben, eine unstreitige Gewißheit ist.

§. 10.

Es stehet denen adlichen Gütern und denen Städten die Jurisdiction nicht weiter zu, als sie damit von dem Landes-Herren beliehen sind oder solche per Privilegia & Concessiones erhalten haben. Zwar meinen einige aus der Resolut: ad Grav: 9. Class: 6. Additam: zu behaupten, daß allen adlichen Gütern darinn eine omnimoda Jurisdictio zugeleget sey. Andere aber sagen, daß die Worte einen jeden scil: der sie hat, bloß von denen zu verstehen, welche ex justo titulo dieselben be-

ſeſſen, geſtalt denn viele Güter in Mecklenburg, theils gar keine, theils nur die civil oder Pfahl-Gerichte hätten, daher dieſe Reſolution loco tituli nicht angeführet werden könte. Zu Behauptung dieſes Satzes kan e. g. das Guth Spolenholtz dienen, welches die Gerichte nicht weiter als auf die Verbrechen hat, die mit dem Staupbeſen beleget werden können.

§. II.

In heutigen Zeiten ſind 3 Cantzeleyen in Mecklenburg, vor welchen die Rechts-Streite geführet werden, eine in Schwerin, eine in Güſtrow (a) und eine in Strelitz. Von allen dreyen kan an das Land- und Hof-Gericht (b) appelliret werden. Von denen Lehns-

(a) Die an dieſem Ort geweſene Cantzeley iſt nachhero nach Roſtock und von da nach Dömitz translociret / itzo aber von Kayſerl. Majeſt. befohlen worden, ſolche wieder nach Güſtrow zu verlegen und daſelbſt zu etabliren.

(b) Das Land- und Hof-Gericht iſt zuerſt zu Wismar eröffnet worden, nachhero iſt es nach Güſtrau, uud von da nach Sternberg, von da nach Parchim, und von da abermahl nach Güſtrau, und endlich von da von dem jetztregierenden Herrn Hertzog nach Schwerin translociret. An. 1621 bemühete ſich Ritter- und Landſchafft gar ſehr, die Landes-Herren zu perſuadiren, daß das Hof-Gerichte nach Roſtock mögte verleget werden, und bedienete ſich in dem ſub dato den 24 Febr. 1621 abgelaſſenen Memorial folgender notablen Expreſſionen: Ob auch wohl J. J. H. H. G. G. in dieſen allen im geringſten vorzugreiffen uns nicht gebühret, wir auch nicht gemeinet, den Ort zu determiniren, ſo ꝛc. Ratione dieſer letztern translocation contradicirten die Land-Stände, und ob zwar in dem

Lehns-Cantzelleyen aber, deren eine zu Schwerin, die andere zu Strelitz ist, wird keine Appellation ans Land- und Hof-Gericht gestattet, sondern dieselben gehen immediate von da an die Reichs-Gerichte. Es ist also das Hof-Gericht in gewisser Masse das Appellations-Gerichte. Ich sage bedencklich: in gewisser Masse; denn die Appellationes gehen nicht allezeit ans Hof-Gericht, sondern es stehet auch einem gravirten Theile frey, sogleich von der Justice-Cantzeley an ein Reichs-Gericht mit Præterirung des Hof-Gerichts, wenn nemlich die Summa appellabilis vorhanden, zu appelliren, und daselbst in secunda Instantia sein Recht auszumachen. Ich weiß zwar wohl, daß die Appellatio per saltam intermisso judice intermedio nach dem l. 21. pr. ff. de Appellat. nicht zugelassen sey, daß aber dieses seinen Abfall in Mecklenburg leide, wird sich aus den klaren Worten der Gesetze sowol als auch der diese Gesetze interpretirenden Observance mit mehrern ergeben. Zuforderst finden sich in dem Mecklenburgis. Privilegio de non Appellando verschiedene Passagen, darinn disponiret ist, in welchen Fällen und auf was Art von der Herrn Hertzoge von Mecklenburg NB. Ihren Cantzeleyen oder dero Land- und Hof-Gericht

dem Rescripto Cæsar: ad Commissionem vom 28 Julii 1719 der Commission aufgegeben ward, dem Hrn Hertzog die Translocation seiner Collegiorum nicht zu hindern, so wurde doch demnechst die Translocatio inhibiret/ und endlich An. 1736 das Etablissement des Hof-Gerichts zu Parchim/ ad interim aber zu Güstrau befohlen/ allwo es auch im Novembr. 1736 durch den Kayserl. Hrn. Commissarium würcklich eröffnet ist.

richt mit den Appellationen solle verfahren werden. Gleichwie nun diese Worte toties quoties repetiret werden; so siehet man auch bey deren Einsicht gantz deutlich, daß der Kayser dieses Privilegium nicht allein in Ansehung des Hof-Gerichts, sondern auch in Ansehung der Cantzeleyen ertheilet habe, und daß also von diesen sowol als jenen an die Reichs-Gerichte sogleich könte appelliret werden, denn wenn dieses nicht wäre, wozu solte der Cantzeleyen Erwehnung geschehen, wenn auch selbigen das Privilegium nicht anginge, mithin von selben man an die Reichs-Gerichte nicht appelliren könte. Die Passage in dem Privilegio de non appellando, allwo es heißt: Und Ihro L. Lbd. und dero Nachkommen regierenden Hertzogen zu Mecklenburg NB. Cantzeleyen/ Land- Hof- und andern Gerichten J. J. L. L. Lande Mecklenburg ꝛc. woselbst die Urtheile/ Mandata und Bescheide NB. ergangen/ ferner vollenfahren werden sollen/ ꝛc. ist gar zu deutlich, als daß man dieses negiren könnte: denn sollen die Mandata, Urtheile und Bescheide, wovon an die Kayserl. Gerichte appelliret worden, wenn die Appellationes davon contra Privilegium lauffen, NB. an das Gericht aus Mecklenburg, worin sie ergangen, ad exequendum remittiret, und ausdrücklich, wenn das Urtheil ꝛc. aus der Justice-Cantzeley ergangen, solche dahin zu fernern Verfügen von den Reichs-Gerichten gesandt werden; so muß auch folgen, daß man von der Justice-Cantzeley mit Vorbeygehung des Hof-Gerichts an die Reichs-Gerichte appelliren könne. Atqui verum est prius Ergo & posterius. Danechst findet sich auch in

der

der Cantzeley-Ordnung Part. 2. tit. 38 § 9. ausdrücklich dieſe Meynung fundiret, geſtalt darinn gar deutliche Verfügung, in Anſehung derer Appellationen aus der Juſtice-Cantzeley, an die Reichs-Gerichte geſchehen iſt, welches ohnnöthig und unnützlich geweſen ſeyn würde, wenn man von denen Cantzeleyen an ermeldte Reichs-Gerichte nicht ſollte appelliren können. Die Praxis der alten und neuen Zeiten ſtimmet hiemit völlig überein, und erinnere ich mich in gar vielen alten Actis dergleichen gefunden zu haben, geſtalt denn auch noch in den neuern Zeiten von gar vielen in denen Juſtice-Cantzeleyen geſprochenen Urtheln, an den Reichs-Hof-Rath immediate appelliret, daſelbſt proceſſus erkannt, und die von den Juſtice-Cantzeleyen gefälle Urtheln confirmiret worden. Der Cantzler Cothman bezeuget in ſeiner Apologie contra den Cantzeley-Rath Schultzen, fol. 193. in der Beylage A. daß man ſchon der Zeit mit Vorbeygehung des Land- und Hof-Gerichts in Mecklenburg von denen Cantzeleyen immediate an die Reichs-Gerichte habe appelliren können. Und obwol der Cantzeley-Rath Schultz in ſeiner Antilogia p. 48. und 281 das Gegentheil zu behaupten ſich unterfangen; ſo mag doch deſſen wider den klaren Inhalt des Privilegii de non appellando und der uhralten Obſervance anlauffendes und auf generalia principia Juris Romani gegründetes, hieher aber inapplicables Raiſonnement keinen Beſtand haben, in mehrern Betracht, daß die Cantzeleyen keinesweges dem Hof-Gericht unterworffen, ſondern vielmehr demſelben (wo nicht höher) doch wenigſtens gleich ſind, indem die Hn. Hertzoge ſowol in diſem

dieſem als jenen Judices & Præſides ſind, in dem privilegio de non Appellando auch die Cantzeleyen dem Hof-Gericht in der Benennung allezeit vorgezogen und geſetzet werden. Nec obſtat, daß von denen Cantzeleyen an das Hof-Gericht zu appelliren erlaubt ſey. Reſp. enim. Es iſt eine bekannte Sache, daß von vielen Orten an andere Oerter, denen jene gar nicht unterworffen ſind, appelliret werden könne, woraus von ſelbſt erfolget, daß dergleichen appellationes keine Subjection involviren, weniger, daß ſolche Gerichte, von denen appelliret wird, jenem allemahl unterworffen ſind, non enim ex provocatione ſtatim argumentum pro dependentia eſt deſumendum--- poteſt enim appellatio vel ex compromiſſo adde pacto vel ex ratione Status antiqui locum habere. Nam & apud Romanos non ſtatim is, qui appellabatur, major erat eo, a quo appellabatur, uti exemplis probat P. Ærodius Lib. 2 Rer. judicat. tit. 9. c. 14. vid. Boehmer in Jure publ. univerſali pag. 513. lit. l. welches denn hiemit ſich eben ſo verhält, daher auch das Hof-Gericht niemahln Compulſoriales an die Juſtice-Cantzeleyen erkennet, ſondern nur bloß an den Secretarium Cancellariæ die Einſendung der Acten veranſtaltet, woraus ſich zur Gnüge veroffenbahret, daß das Hof-Gericht denen Cantzeleyen nichts zu befehlen habe, folglich dieſe jenem nicht unterworffen ſeyn.

§. 12.

Sonſt dependiret das Hof-Gericht von dem Hrn. Hertzog von Schwerin allein, jedoch hat der Herr Hertzog von Mecklenburg Strelitz die Befugnis einen

Aſſeſ-

Assessorem allda zu halten, welcher in denen aus dem Stargardschen Creyse allda hingediehenen Sachen, nebst denen übrigen Schwerinschen Räthen und Assessoren ein Votum hat, und werden in solchen Sachen beyder Herren Nahmen in rubro Mandatorum adhibiret, auch soll nach der 1736 ergangenen Kayserl. Resolution in dergleichen Sachen das Strelitzische Siegel adhibiret werden, gestalt es denn ratione der Concurrence im Consistorio gleiche Bewandtnis hat.

Cap XXXI.

Von denen Gesetzen des Landes Mecklenburg.

§. 1.

Weil eine allgemeine Nachricht derer in Teutschland befindlichen Gesetze und Rechte zur Erläuterung meines Vorhabens ein vieles contribuiren kan; so wird es nicht unrecht seyn, wenn ich kürtzlich solche vorher setze: Es sind aber diese Rechte theils Germanica, theils extranea. Unter diesen letztern wird das Jus Romanum Canonicum, und Feudale Longobardicum gerechnet. Jene, nemlich die Jura Germanica, sind entweder in Schrifften verfaßte oder im Herkommen bestehende Gesetze und Rechte, welche Distinction der Herr Hofmann in Præfatione ad Beyeri Delineationem Jur. German. §. 7. seqq.

seqq. wider diejenigen, welche meynen, *non dare Jus Germanicum consuetudinarium*, sehr gründl. behauptet hat. Beyde Arten dieser Teutſ. Rechte ſind wiederum theils allgemeine, theils beſondere, theils gantz ſpecielle. Zu den allgemeinen geſchriebenen Teutſchen Rechten gehören (I) die in ſpecie ſogenandte Reichs-Abſchiede. (II) Die Reichs-Ordnungen, wohin zu rechnen. (a) Die Polizey-Ordnungen vornehmlich von An. 1548 und 1577. (b) Die Notariat-Ordnung von 1512. (c) Die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung von An. 1532 (d) Die Cammer-Gerichts-Ordnung von Anno 1555, welcher beyzufügen iſt: (e) Der Cammer-Gerichts-Viſitations-Abſchied von Anno 1713, welcher in Elect: Jur: publ: Tom. 16. pag. 707. seqq. zu leſen iſt. (f) Die Reichs-Hofraths-Ordnung, wiewohl einige dieſelbe hieher nicht rechnen wollen, weil ſolche in der Reichs-Stände Territoriis keinen Nutzen hätte. Da aber dieſelbe in der Capitulation Ihro jetztregierenden Kayſerlichen Majeſt. von denen Reichs-Ständen confirmiret worden; vid: Capitul: Caroli VI. Art. 16. add: Boehmer de Majeſt. Mag. Maj. C. 2. pag. 64. ſo halte ich davor, daß ſie gar recht ad Leges Imperii gerechnet werde, (a) zumahl es eben nicht folget, daß die Reichs-Geſetze nohtwendig ihren Effect in der Reichs-Stände Landen haben müſſen, weil es überhaupt von allen Reichs-Geſetzen zu mercken iſt,

(a) Ericus Mauritius in Diſſ. de Citat. ad Reaſſumendam cauſam th. II. ſchreibt: Ab ordinibus hucusque tacito, nuper expreſſo, conſenſu rata habita Ordinatio Judicii Aulici dum poſtremæ Capitulat. Art. 41. illius ordinationis obſervantiam Imperatori commendant.

iſt, daß ſie, was particuliere und privat Sachen betrifft, in dem Territorio eines jeden Reichs Standes gar keine Obligation produciren, dafern ſelbige von demſelben darinn nicht per ſpeciale Mandatum introduciret worden, geſtalten dieſes Spener in ſeinem Teutſchen Jure publico Lib. I. Cap. 9. §. 11. p. 225. gar ſolide gezeiget, und Griebner de Jure incerto ex dub. Leg. Autor. §. 6. in fine, ſchon angemercket hat. Die beſondere und provincial Rechte, welche in jedem Territorio in Teutſchland gelten, differiren und variiren nach dem Unterſcheid derer Länder und Provintzen, und ſind entweder auf den Geiſtlichen oder weltlichen Zuſtand eines jeden Territorii gerichtet. Erſtere finden ſich unter dem Titul: Kirchen-Superintendenten- und Præpoſitur-Ordnungen, in ſo weit ſie aber die Ceremonien angehen, Kirchen-Agenden, und wenn ſie ihr Abſehen auf das Conſiſtorium richten, Conſiſtorial-Ordnungen, deren einen gantzen Catalogum Hr. Boehmer in Jure Eccleſ. Lib. 1. tit. 2. §. 90. p. 156. ſeqq. mittheilet. Letztere handeln entweder Policey- oder Proceſs-Sachen ab. Jene nennet man Policey- dieſe Proceſs-Ordnungen, welche nach denen Gerichten, worinn ſie gebrauchet werden, und denen ſie vorgeſchrieben ſind, Cantzeley- Hof-Gerichts- und Ober-Appellations-Ordnungen benennet zu werden pflegen. Unter die gantz ſpecielle Teutſchen Rechte verſtehe ich die Statuta derer Municipal-Städte, welche denen Städten von ihren Landes-Herren entweder gegeben, oder die ſie ſich auf ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Conſens deſſelben ſelbſt gemachet haben, ſo man Stadt-Recht, Statuten-Recht,

Weichbild (a) oder sonsten in Mecklenburgischer Bürger-Sprache zu nennen pfleget. Der Consens des Landes-Herren ist ohnstreitig hiezu nöthig, gestalten wider diejenigen, welche meinen, daß die Municipal-Städte, welchen der Landes-Herr die hohe und niedere Gerichte zugestanden, ihnen selbst ohne des Landes-Herren Einwilligung Statuta machen können, solches Boehmer in Dissert. de Natura Statutor: Cap. 2. §. 10. behauptet, und wie diese Lehre recht zu verstehen sey, gezeiget hat. Aus diesem Fundament fliesset auch, daß diejenige Statuta, welche per Confirmationem des Landes-Herren bestärcket sind, von einem Stadt-Magistrat nach eigenen Gutdüncken nicht wieder aufgehoben werden können. Ob nun wohl solche Statuta diejenige Städte nur obligiren, welchen sie als ein Gesetz vorgeschrieben; so sind doch einiger Städte Statuten dergestalt berühmt geworden, daß andere Städte den Gebrauch derselben theils von freyen Stücken angenommen, theils durch specielle Landesherrliche Concession, solcher Statuten sich zu bedienen, die Erlaubniß erhalten haben, wovon im andern Theil Exempla vorkommen werden, conf. Conring de Or: Jur: Germ: c. 28. p. 169. Aus dieser Gewohnheit ist eine andere entstanden, daß nemlich eine Stadt bey der andern in zweifelhafften und intricaten Fällen sich belehren lassen, welches das Zug-Recht genennet wird, so aber weder eine appellation noch eine prorogationem Jurisdictionis, sondern ein besonderes

(a) Von der Derivation dieses Worts handelt Gundling ad ff. pag. 33.

res Recht involviret, vid. Engelbrecht de Servit. Jur. publ. Sect. 2. M. 2. §. 12. Es ist die Passage beym Lehman in Chron. Spir. Lib. 4. Cap. 13. p. 317. remarqvable, wenn er allda schreibt: die Stätte/ Flecken und Dorffschafften des Speyer-Gaues und Bißthums/ unangesehen sie gewisse *Regenten* gehabt/ welche die Könige und Kayser an ihre Statt zu Verwaltung des Speyer-Gaues eingesetzet; so haben sie doch das Gericht und E. Rath zu Speyer jederzeit nach alter Gewohnheit vor ihren Oberhof erkennet, daselbst in schweren Irrungen Weisung eingeholet und ihren bestimmten *Tax* gehabt/ was sie vor jede Weisung bezahlet. Dergleichen Gewohnheit, Belehrungen einzuholen auch von Ueberliegen gen Rotweil, von Stockach gen Zell, von Ach gen Mengen, von Mengen gen Friburg in Brisgau, vor diesen im Schwange gewesen, wie Besold & Diether in Thesaur. Pract. tit. 2. n. 19. bezeugen; Von denen mit dem Schwerinschen Recht beliehen gewesenen Städten sind vom Schwerinschen Stadt-Rath dergleichen Belehrungen eingeholet worden, wie uns Hedericus in Chron. Sverinensi ad a. 1235. lehret. Imgleichen hat die Stadt Fürstenberg, welche auf Neu-Brandenburgisch Recht fundiret worden, vom Brandenburgischen Rath in fürfallenden Fällen sich nach belieben des Rechts erholen können, vid. infra privil. S. Johans Albrechts vom 18 Julii 1568. Ein anderes Exempel siehe beym Klok Tom. IV. Consil. adopt. 33. n. 83. 84. Eben aus solcher Annehmung und Einführung frembder Rechte ist auch das Recht und die Gewohnheit entstanden, daß an der Stadt, von

welcher jene die Statuta erhalten haben, öffters appelliret und provociret worden, wovon Conring Exercit. Acad. VI. de Judic. Reip. Germ. §. 49. gar artig schreibt: Accessisse tamen & illud crediderim qvod illæ urbes leges & Statuta Lybeca tanqvam a matrice sua acceperint, ut proinde in dubio hinc Jus petere æqvum sit creditum; & vero hoc potissimum ratione inductæ olim Polonicæ, Bohemicæ, Marchiæ Misnensis & Lusacensis urbes complures provocarunt ad Magdeburgi & Halarum Saxonicarum aptissima qvondam in id instituta tribunalia. Wie sich denn auch davon gar viele Exempel finden, davon Leuber de Stapul. Sax. n. 716. seqq. und Limnæus in Jure publ. L. 7. C. 32. n. 7. auch Kress. in Præfat. Diss. de Differ. Jur. Civ. & Stat. Luneb: können nachgesehen werden. Von denen Rostockschen Gerichten ist vor alten Zeiten ebenfalls an das Lübeckische Gericht appelliret worden, wie das Diploma, welches in des Herrn D. Westphalen Monum. ined. Megap. p. 220. seqq. zu lesen ist, mit mehrern ausweiset, welche Freyheit gar soweit gegangen, daß auch die Appellationes an die Hertzoge nicht mahl angenommen worden, gestalten die Stadt Rostock solches Recht anno 1358. titulo oneroso erworben, wie uns Stephani de Jurisd: Lib. 2. p. 1. c. 7. n. 359. seqq. berichtet. Und obwohl an. 1584 dieserhalben Streit entstanden, so ist doch in dem zu dieser Zeit errichteten Erb-Vertrage §. 56. mit klahren Worten disponiret: Weiter soll hinführo einem jeden / der sich durch des Raths zu Rostock Urtheilen beschweret zu seyn vermeinet / an das Mecklenburgische Hof-Gericht oder auch an einen Erbaren

Rath

Rath zu Lübeck zu appelliren frey stehen. Welches nachher in denen folgenden §§. mit mehrern ausgeführet worden. Nachdem aber die Gerichte im Lande Mecklenburg besser besetzet worden; die Hertzoge auch bemercket, daß man diese Freyheit zum Præjudice der Lands Hoheit abutiret; so ist diese Appellation nach Lübeck gäntzlich abgeschaffet und die Rostocker damit an das Hof-Gericht verwiesen worden.

§. 2.

Ich habe oben gezeiget, daß das Land Mecklenburg aus verschiedenen Provintzen bestehe, hier will ich nur kürtzlich bemercken, daß zwar 2 regierende Landes-Herren darinnen befindlich sind, nemlich der Schwerinsche und der Strelitzische, nichts destoweniger so gelten doch in beyder Landen fast einerley Gesetze, wenn man etwa die Constitutiones, welche in denen Zeiten, da die Theilung bereits geschehen, von einem jedem Herren in seinem Lande publiciret worden, ausnehmen wolte, gestalten in dem Hamburgischen Vergleich von ao. 1701. Art. 6. ausdrücklich paciſciret worden: Es wollen jedoch hochgedachten Herrn Hertzogs *Adolphs Friedrichs* Durchl. in Dero Stargardschen *District* die in dem gantzen Hertzogthum Mecklenburg eingeführte Kirchen-Ordnungen in allen Stücken ungeändert *observiren*/ auch darinn eine gemeinsame Policey-Ordnung *exerciren* und beobachten lassen. Wiewohl ich doch dieses nur von denen in vorigen Zeiten von beyden regierenden Herren Hertzogen publicirten generalen Landes-Gesetzen verstehe: denn sonst finden sich verschiedene Constitutiones, welche die vorigen Hertzoge ein jeder vor seine Unterthanen publici-

ren lassen, deren vis obligandi sich nicht weiter als auf das Territorium, in welchen selbige von dem Landes-Herrn desselben publiciret sind, erstrecket. Solchemnach haben die Constitutiones, welche Hertzog Gustav Adolph in seinem Lande publiciren lassen, in dem Schwerinschen Distrikt gar keinen vim legis, sondern gelten nur in dem Güstrauschen Antheil & vice versa. Weil aber die Herrschafft Stargard unter dem Güstrauschen Antheil mit begriffen gewesen, so haben die von denen vorigen Hertzogen zu Güstrau publicirte Gesetze allerdings noch heut zu Tage, dafern sie nicht expresse aufgehoben worden, in denen Stargardschen Landen ebenfalls ihre gesetzmäßige Krafft, wie sie denn auch in denen übrigen Güstrauschen Landen, so ans Schwerinsche Haus gekommen, ebenfalls billig ihre Krafft behalten. Damit aber diese Anmerckung dem Leser zu Nutze kommen möge; so will ich bey der Recension eines jeden Gesetzes oder Constitution jederzeit bemercken, ob sie alle Provintzen in Mecklenburg generellement obligiren? oder in welchem Districte selbige als ein Gesetz ihre Krafft und Verbindlichkeit mit sich führen, und was sonst dabey noch zu mercken und zu beobachten ist.

§. 3.

Ich schreite also nunmehro zu der Betrachtung und Examinirung derer Mecklenburgischen Gesetze und Constitutionen selbst, und mache mit denen in Geistlichen- und Kirchen-Sachen geltenden Ordnungen billig den Anfang. Es findet sich darinn (I) die Mecklenburgische Kirchen-Ordnung, diese Kirchen-Ordnung ist auf Befehl Hertzogs Johann Albrechts von Philippo Melan-

Melanchtone concipiret, und zuerſt ao. 1552. von ermeldtem Hertzog publiciret worden. Weil aber darinn noch etwas auszubeſſern geweſen; ſo iſt dieſelbe abermahl ao. 1557. in platteutſcher Sprache durch Hertzog Johann Albrecht und Ulrich promulgiret, und ferner zum 3ten mahl auf Befehl des Hertzogs Ulrichs ao. 1587. renoviret, auch zum 4tenmahl ao. 1602. mit einigen Zuſätzen, welche Chytræus, Bacmeiſter, Freder, Lobech und Wigand gemacht, vermehret publiciret worden. Mit dieſen Zuſätzen in die Kirchen-Ordnung waren die Land-Stände nicht zufrieden, daher ſie auf dem Sternbergiſchen Land-Tage ao. 1606. ein Gravamen folgenden Inhalts übergaben: (1) Daß die Fürſtl. Kirchen-Ordnung auf dem Land-Tag nicht *proponiret* und mit gemeiner Stände Rath *publiciret* wäre. (2) Daß *in ſpecie* in derſelben nicht gnugſahm *diſponiret* ſey; wie es mit der *Nomination* und *Præſentation* derer *Paſtoren* gehalten werden ſolle. (3) Bäten daher hierin Aenderung zu ſchaffen und denenjenigen auch / ſo das *Jus Patronatus* nicht hätten / das *Jus vocandi & nominandi* zu laſſen / und nur allein das *Jus confirmandi* vor ſich zu behalten / und (4) hinführo keinen Prediger, ehe und bevor er von ſeinen Kirch-Spiel-Kindern gehöret und *approbiret* worden / an die Pfarre zu weiſen. Und hierauf wurde folgende Reſolution ertheilet: Ihro Hochfürſtl. Gnaden wolten nicht zweifeln / Ritter- und Landſchafft werde guter maſſen berichtet ſeyn / welchergeſtalt nach eingefallener Aenderung der *Religion* die Geiſtliche *Jurisdiction*, deſſen ſich der *Anti*-Chriſt und ſein geſchwinder

Hauffe jederzeit alleine angemasset / durch den *Ao.* 1555. aufgerichteten *Religions*-Frieden *suspendiret* / und das *Jus Episcopale* und die *suprema inspectio ecclesiarum in doctrinalibus & ceremonialibus* denen Chur- und Fürsten der Augspurgischen *Confession* (und nicht deren Unterthanen) gegeben sey / und Kraft dessen hätte weyland Hertzog *Ulrich Anno* 1582. eine Kirchen-Ordnung *publiciren* lassen / weil aber selbige in etlichen *Punctten* etwas dunckel und zweifelhaft gesetzt wäre; so hätten Ihro Hochfürstliche Gnaden solche gebührlich und besser *deduciren* lassen. Nun könten Ihro Hochfürstl. Gnaden nicht bey sich absehen / wie Ritter- und Landschafft bey solchen Umständen *prætendiren* wolte / sich in solche Sachen zu mengen / zumahl da durch die *revidirte* Kirchen-Ordnung Ritter- und Landschafft an ihren habenden *Privilegien* einig *præjudice* nicht zugezogen / noch / weil solches *in specie* nicht ausgeführet / verursachet worden. Solten aber diejenige / so durch mehr bemeldte Kirchen-Ordnung beschweret zu seyn vermeinten / nochmahls ihre *Gravamina in specie* hiebey einbringen / wolten J. H. G. alsdann sich darauf ferner unverweißlich zu erzeigen wissen. Was aber wegen des *Juris nominandi, vocandi & præsentandi Pastores*, wenn die Pfarren in denen Städten und auf dem Lande erlediget werden / betrifft / wüsten Ihro Hochfürstl. Gnaden sich nicht anders zu bescheiden / denn daß das *Jus nominandi, vocandi & præsentandi ipsum Jus patronatus* wäre. Ob nun gegen der *posteritat* hinkünfftig zu verantworten / wann J. H. G. alle *Jura Patronatus* im

gan-

gantzen Lande sogleich auf einmahl verschencken und vergeben wolten/daß stelten sie der Ritterschaft selbst zu ermessen anheim/ halten auch wohl dafür/ daß die von der Ritterschafft selbst an denen Orten/ da sie die *Jura Patronatus* haben/ den andern von Adel/ ob sie sich gleich des Pfarrers Dienstes und Ampts zu ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit weniger nicht als die *Patronen* gebrauchen müssen / *ad Jus nominandi & vocandi* zu verstatten/nicht würden gemeinet seyn, geschweige/ daß hiedurch zu Zanck/ Hader und Wiederwillen unter denen von der Ritterschafft/ wenn bey einer Kirchen ihrer viele eingepfarret/ und der eine diesen / der andere jenen gerne *promoviret* und befordert sähe / nicht wenig Ursach und Anlaß gegeben werde. Daß aber auch den Eingepfarrten sowohl auf dem Lande als in Städten keine *Pastores*, die sie vorher nicht gehöret/ oder sonsten am Leben und Wandel / an der Lehre und Gaben / tadelhafft und nicht *qualificiret*/ mit Gewalt beygebracht und aufgedrungen werden/erachtet J. H. G. christlich/billig und recht seyn/ wollen auch denen *Superintendenten* sich hierunter der Gebühr nach zu verhalten / und solches alles anzuordnen gnädigst auferlegen und befehlen. Güstrow den 22 April 1606. (a) Mit dieser

(a) Durch diese und folgende Resolution ist also das Jus præsentandi, qvod sit Ecclesiæ, welches in der Kirchen-Ordnung von neuen festgestellet gewesen / de novo confirmiret worden. Es bestehet dieses Jus præsentandi, qvod sit Ecclesiæ (1) in dem Jure aperiendi suggestum candi-

Resolution war auch Ritter- und Landschafft wohl zu frieden, bis sie sub dato den 5 Nov. 1608. ein Gravamen folgenden Inhalts übergaben: Weil in Ihro Hochfürstl. Gnaden neuen revidirten Kirchen-Ordnung *sub lit.* I, *P.* 2 *sub rubr.* vom Predigt-Amt ꝛc. sowohl als in der vorigen Kirchen-Ordnung bestetiget / daß es von der Apostel-Zeit also gehalten / daß die Kirche gtwehlet und der Bischof zur Wahl gezogen; so bittet Ihro Hochfürstl. Gnaden getreue Ritter und Landschafft nochmahln unterthänigst / daß zu Verhütung aller *discrepance*, grosser Irrung und Zwiespalt so daher leider mehr als zuviel täglich unter den Predigern und Zuhörern erwachsen / J. H. G. Unterthanen und Gemeinen solche Wahl möge zugehalten und gnädigst *concediret* werden. Worauf sub dato Sternberg, den 26 Junii Anno 1610.

candidato (2) in admissione ad concionem pirasticam (3) in collectione votorum der Gemeine / und ist unter die Jura superioritatis von Boehmer in Jure Ecclesiastico L. 3. tit. 38. §. 8. & 81, und Zieglero de Superint. Cap. 11. §. 5. gezehlet worden. Ob es in Mecklenburg ad Jura patronatus gehöre oder nicht? darüber ist pro & contra disputiret worden / wie davon die beyde wohlgesetzte Schrifften: Species Facti und deren Refutation in hac causa bekandt sind. Es haben aber Ihro Kayserl. Majestät in Resol. Cæs. de 1724. §. 9. dahin decidiret / daß dieses Jus denen Patronis zustehen solte / verb. ohne Beyseyn und Zuthun der Superintendenten. In Sachsen besitzen die Hrn. von Schönberge zu Purschenstrin / als ein grosses Privilegium dieses Recht / daß sie ohne dem Superintendenten alleine die Præsentation verrichten. Vid. Lehman de Officio Superint. C. 5.

1610. diese Resolution erfolgte: Wir erachten christlich/ recht und billig zu seyn/ daß denen Gemeinen sowohl auf dem Lande als in denen Städten keine *Pastoren* oder Seelsorgers/ die sie vorhero nicht gehöret/ oder sonsten am Leben und Wandel/ an der Lehre und Gaben tadelhaft und nicht gnugsam *qualificiret* sind/ beygebracht und aufgedrungen/ sondern solche ihrer freyen Wahl überlassen werde/ wollen auch Unsern *Superintendenten* über diese Ordnung fest zu halten/ und die Wahlen darnach anzuordnen mit Ernst auflegen und befehlen. Nachdem nun also gegen dieser Publication der revidirten Kirchen-Ordnung nichts weiter eingewandt, sondern vielmehr Ritter- und Landschafft sich dabey zugegeben, gestalten Tarnov. in Præfatione ad Jus Feudale ebenfals bezeuget; so ist nicht zu zweifeln, daß diese Kirchen-Ordnung überhaupt im Lande als ein Gesetz zu halten sey. Hertzog Adolph Friedrich der Erste ließ dieselbe ao. 1650. wieder auflegen und von neuen publiciren, auch auf die sæcularisirte Lande extendiren, welche denn heut zu Tage im gantzen Lande und denen dazu gehörigen Provintzen, als ein Gesetz in allen und jeden Stücken beobachtet wird. Zur Erläuterung derselben gehöret der ao. 1681. vom 20 May, von Hertzog Gustav Adolph publicirte Commissions-Recess, welcher die zur Güstrauschen Linie gehörige Lande concerniret. Hiernechst kommt in Kirchen-Sachen (II) die Superintendenten-Ordnung vor. Diese ist auf Befehl derer zu der Zeit regierenden beyden Landes-Herren, Hertzog Johannis Alberti und Hertzog Ulrichs ao. 1571. publiciret, und darinn befohlen

fohlen und angeordnet worden, wie es hinführo mit denen Superintendenten auch Kirchen-Personen und Gütern, und etlicher dabey befundener Mängel halber in Ihro Hochfürstl. Gnaden Landen gehalten werden solle. Diese Ordnung hat noch heut zu Tage im gantzen Lande Mecklenburg ihre Gesetzmäßige Krafft, ist aber vor der Secularisation im Fürstenthum Ratzeburg und Schwerin nicht observiret worden, weil dieselbe Bißthümer waren und ihre eigene Verfassung hatten; wie weit sie heut zu Tage darinn gilt, kommt auf der Observance an, welche derjenige, so sie allegiret, billig zu erweisen schuldig ist, weil meines Wissens solche generaliter darin nicht als ein Gesetz publiciret worden, gestalt denn auch das Stifft oder Fürstenthum Schwerin und das Fürstenthum Ratzeburg, auch die Grafschafft Schwerin ihre eigene Superintendenten vor diesen gehabt. Heute zu Tage pfleget ein und andern Mecklenburgischen Superintendenten die Direction in Ecclesiasticis mit aufgetragen zu werden, allermassen die gewesene Strelitzische Superintendenten Kohlreiff und Boecker, auch zugleich Superintendenten vom Fürstenthum Ratzeburg, der Schwerinsche Superintendent Leuman zugleich Superintendent vom Fürstenthum Schwerin, und der vormahlige Superintendent Joh. Neorino zugleich Superintendent von der Grafschafft Schwerin gewesen. Wiewohl es auch gewiß ist, daß, was das Fürstenthum Ratzeburg betrifft, zwar polt Secularisationem einige Superintendenten darinn gesetzet, worunter einer Nahmens Koenig circa A. 1659 allda gewesen, nachher aber haben bis auf das Ende vorigen Seculi die Inspectionem in

Eccleſi-

Ecclesiasticis, die jedes mahl mit einer besondern Instruction versehenen Seniores gehabt, gestalt ich dergleichen Instruction, welche an den Hrn. Mag. Antonium Crassovium, Pastorem zu Schönberg, von der Ratzeburgischen Regierung bestellet gewesen, und die aus sechszehn Puncten bestehet, gesehen. Weil nun dieselbe die gantze Inspection in Ecclesiasticis reguliret; so solte ich fast auf die Gedancken kommen, daß man die Mecklenburgische Superintendenten-Ordnung als ein Gesetz im Fürstenthum Ratzeburg nicht beobachtet habe. Heute zu Tage sind dem Ratzeburgischen Probst, welcher nach dem Probst Gutzmer, (der vorhin Senior war, und 3 Jahr vor seinem Ende Probst wurde) der andere Probst ist, ebenfalls wiederum die Vices Superintendentis übertragen worden. Hertzog Gustav Adolph publicirte eine besondere Constitution, worinn dem Güstrauischen Superintendenten vorgeschrieben ist, was er in ermeldten Hertzogs Hof-Capelle zu observiren habe. Weil aber dieselbe gantz speciel ist; so bin ich der Meynung, daß nach bemeldten Herrn Hertzogs Absterben diese Constitution keine Krafft weiter mit sich führe, welches auch gantz recht von der Constitutione Adolph Friedrichs des Isten von Anno 1613, worinn disponiret ist, wie es in Dero Hof-Kirchen an Sonn- Festi- und Werckel-Tagen auch Vespern hinführo soll gehalten werden, behauptet wird. Ferner findet sich (III) die Præpositur-Ordnung, diese ist anno 1671 den 31 Jan. auf Befehl Hertzog Gustav Adolphs publiciret, und gilt noch heute zu Tage als ein Gesetz in denenjenigen Ländern Mecklenburgs, welche zu der Zeit zum Güstrau-

ſtrauiſchen Antheil (a) gehöret, an deren Statt in dem Schwerinſchen Antheil (IV.) die Senioren-Ordnung vorhanden, weil darinn keine Pröbſte der Zeit geweſen, und die Seniores ſothanes Amt verwaltet haben. Ermeldte Senioren-Ordnung iſt von Hertzog Adolph Friedrich dem Iſten publiciret worden. Hertzog Friedrich Willhelm hat hierinn einige Aenderung getroffen, und allen im Schwerinſchen Antheil vorhanden geweſenen Senioren den Titul eines Probſtes circa anno 1707 beygeleget. Man hat auch ſchon lange vorhin in den Mecklenburgiſchen Landen Pröbſte gehabt, denn in dem Privilegio, worinn Hertzog Hinrich die Privilegia der Stadt Brandenburg confirmiret de ao. 1440. wird unter andern Zeugen Hr. Henrich Kraan, Prowest to Fredeland, aufgeführet, eben dieſer Kraan wird auch in dem von Hertzog Johann ao. 1430 der Friedlandſ. Kirche ertheilten Fundation als Prowest angezogen. In der Fundation über das Dorff Sand- oder Willershagen von Johann Hertzog von Mecklenburg ao. 1434 ertheilet, heißt es: Tüge diſſer Dinck ſünd erlycke Lüde Herr *Hinrich Craan*, uze Prowest to Vredelande/ Herr Dydrick Badeske Prowest to dem Wanzke ꝛc. In einem andern Diplomate, ſo ao. 1489 von Boſſone dem Biſchof von Havelberg über die Brüderſchafft des Roſenkrantzes Marie zu Vredeland ertheilet worden, wird Domini Nicolai Hartzebarch, Præpo-

(a) Wiewol auch der jetzige Probſt Kohlreif im Fürſtenthum Ratzeburg in ſeiner Vocation auf dieſe Præpoſitur-Ordnung gewieſen / welches wol daher gekommen / weil der Zeit der Strelitziſche Superintendent zugleich Superintendens vom Fürſtenthum Ratzeburg geweſen.

Præpoſiti Fredelandenſis gedacht. Hiernechſt komt (V) die Kloſter-Ordnung vor. Dieſe iſt von Hertzog Johann Albrecht und Hertzog Ulrich ao. 1572. publiciret, und nachher von denen Hertzogen Adolph Friedrich dem Iſten und Johann Albrechten den 10 Octobris Anno 1610. revidiret und erneuert worden. Sie iſt denen der Landſchafft überlaſſenen Klöſtern, Dobbertin, Malchow und Ribnitz vorgeſchrieben, und iſt noch heut zu Tage in beſtändiger Obſervance. In denen Reverſalen de ao. 1572. findet ſich §. 4. diſponiret, daß die Landſchafft eine Kloſter-Haushaltungs-Ordnung entwerffen und ſolche zur Ratification derer Herren Hertzoge übergeben ſolle. Ob dieſes geſchehen, und eine ſolche Kloſter-Haushaltungs-Ordnung vorhanden ſey? oder ob die erwehnte Kloſter-Ordnung dieſe ſey? davon habe keine Nachricht erhalten können. Hieher gehöret (VI) die Kirchen-Gerichts- oder Conſiſtorial-Ordnung. Dieſelbe iſt auf unterthänigſtes Anhalten der Ritter- und Landſchafft von Hertzog Johann Albrecht und Hertzog Ulrich ao. 1570. publiciret, und wird darinn die forma procedendi in dem Conſiſtorio, welches zu Roſtock als ein gemeinſchafftliches Judicium, ſo von beyden regierenden Herren dependiret hat, angerichtet worden, vorgeſchrieben, anbey die Sachen, welche darin tractiret werden ſollen, determiniret. Es hat dieſe Verordnung ſowohl in dem Conſiſtorio zu Roſtock (a) als auch in dem Conſiſtorio

a) Die Conſiſtorial gemeine Beſcheide geben dieſer Conſtitution eine wichtige Erläuterung.

storio zu Ratzeburg und der Schwerinschen Cantzeley, in so weit als sie die im Fürstenthum Schwerin vorkommende Consistorial-Sachen vor sich tractiret, (welche beyde letztere mit dem Rostockschen Consistorio gar keine Gemeinschafft oder Subordination haben) ihre völlige Gesetzmässige Krafft, und ist darinn in viridi observantia. Ich bemercke nur noch hiebey, daß in der Mecklenburgischen revidirten Kirchen-Ordnung de ao. 1650. fol. 131. der Consistorial-Ordnung Erwehnung geschehe, und dabey stehe, als wenn dieselbe zu der Zeit wieder revidiret, verbessert und aufs neue zum Druck befördert sey. Es kan seyn, daß damahln eine revidirte Consistorial-Ordnung publiciret worden; allein ich habe solche nirgends auftreiben, ja nicht einmahl Nachricht erhalten können, ob solche in rerum natura würcklich vorhanden und der Zeit publiciret sey? Gestalt davon diejenige, mit denen ich darüber zu conferiren und zu correspondiren die Ehre gehabt, nichts wissen wollen. Man könte (VII.) hieher zehlen die Erleuterung der Kirchen-Ordnung, welche Hertzog Friedrich Wilhelm ao. 1708. publiciren lassen. Weil aber zu deren Promulgation die Land-Stände nicht gezogen worden; so haben dieselbe diese Ordnung per appellationem a viribus suspendiret und ist in der Resolutione Cæsarea vom 10 Oct. 1724. Art. X. erkannt: Hiernechst wird wegen der ao. 1708. beschehenen Fürstl. Erläuterung der Kirchen-Ordnung bis zu Kayserl. Erörterung der vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath anhängigen *Appellation* es bey denen vorigen Kirchen-Ordnungen lediglich gelassen und insonderheit das *Consistorium* dahin angewiesen. Da

nun wenigſtens bey denen Fürſtl. Pfarren dieſe Ordnung in viridi obſervantia iſt, und auch gantz bündige Urſachen angeführet werden, welche die vim obligandi dieſes Geſetzes, ohngeachtet die Land-Stände nicht dazu gezogen worden, behaupten, ſo kan man deren Geſetzmäßige Krafft doch nicht gäntzlich verwerffen. Es gehet ſonſten in MSSto eine gewiſſe Schrifft herum, welche den Titul: *Remarques* über die erleuterte Kirchen-Ordnung *de dato* Haag im Monat May 1708. führet; weil aber ſelbige viele injurieuſe Expreſſiones ſowohl wider die Religion als den Landes-Herren in ſich faſſet (a) ſo iſt ſolche keiner ſonderbahren Reflexion werth. Hieher können auch (VIII.) gerechnet werden die zwiſchen der Univerſitæt und der Stadt Roſtock den 11 May ao. 1563. und den 19 Oct. 1577. aufgerichtete und 1619. gedruckte Formulæ Concordiæ, worinnen die Jurisdictions-Grentzen und andere Jura der Univerſitæt und derer Profeſſorum auch Studioſorum feſtgeſtellet, und die als Geſetze heut zu Tage gelten. Wie denn auch (IX.) der Viſitations-Vertrag zwiſchen Hertzog Ulrich und der Stadt Roſtock von ao. 1578. hieher gehöret, es iſt derſelbe den 28 Januarii 1578. wegen der Execution der Viſitation und Confirmirung der Prediger auf der Chur-Fürſtl. Sächſiſchen und Brandenburgiſchen, auch der

(a) Der Autor giebt ſich durch die ſogenannte Chiribizzi della Politica ein Anſehen/ und iſt einer von denen/ von welchen Grammond in Hiſtor. p. 289. ſchreibt: quibus Princeps pro nihilo, & potiſſimum ſtudium eſt, ingrata probare, quæ proba ſunt, rejicere.

Mecklenburgischen und Rostockschen niedergesetzten Rechts-Gelehrten Unterhandelung errichtet worden. Am 13 Dec. 1578. wurde ein Vergleich über der Instruction zur Visitation unter Hertzog Ulrich und der Stadt Rostock geschlossen, wornach auch im Nahmen des Hertzogs und der Stadt die Instruction ad Visitationem an den Superintendenten D. Simon Pauli und zugeordneten Rechtsgelehrten Johanne Albino und Lic. Henrico Camerio ausgefertiget worden. Der Visitations-Abschied von 1599. auch der Fürstl. Abschied wegen des Klosters zum heiligen Creutz in Rostock von ao. 1569. worinn gar vieles circa ecclesiastica der Stadt und Universitæt Rostock disponiret, ist auch hieher zu zehlen, gestalten deren Dispositiones noch heut zu Tage als Gesetze gelten. In dem Visitations-Abschiede von 1589., welcher von Hertzog Ulrich vor sich und tutorio nomine seines Brudern Söhne Hertzog Adolph Friderich und Johann Albrecht in Beyseyn der Erbarn und Hochgelahrten Räthe Johann Cramons zu Wüsterin, Diedrich Bevernesten zu Lusewitz, Dietrich Moltzahn zu Ulrichshausen, Baltzar von Schöneichen zu Schönefeld, alle 4 Land-Räthe, Jochim Bassewitz zu Levitzow, Seniori unsers Thum-Capittuls zu Schwerin, und Hauptmanns zu Dobberthien, und Jacobi Bartingi, der Rechten Doctoris, unsers Cantzlers ertheilet worden, ist hauptsächlich vieles zum Besten und Aufnahme der Universitæt, nachdem solche vorhero visitiret worden, geordnet, insonderheit ist darin festgesetzet, daß 4 Theologi, 4 Juristen, 2 Medici und 4 Artisten künfftig Professores seyn solten, deren Besoldung

auch

auch dabey sogleich ausgemachet worden. In dem Abschiede wegen des Heil. Creutzes sind die zwischen der Priorin, Anna Rassen, dem Probsten und denen obbemeldten Visitatoren vorgefallene Streitigkeiten abgethan, und von denen Hertzogen Ulrichen und Johansen, Gevettern von Mecklenburg, ex officio am 8 May 1589. zu Dobberahn verabscheidet, und hierinn die von Hertzog Ulrich ao. 1586. publicirte Closter-Ordnung des heil. Creutzes wieder renoviret und confirmiret worden. Endlich kommen (X.) die nach und nach von denen Landes-Herren in Mecklenburg in geistlichen Sachen publicirte Special Constitutiones vor, deren Recensirung zu weitläufftig fallen würde, gestallten dererselben eine gantze Menge vorhanden, und sind hauptsächlich die Concluſa Synodalia de ao. 1681. item die geistlichen Verordnungen de 1694. darunter remarquable. Imgleichen die Constitution Hertzogs Adolph Friedr. vom 6 Febr. 1644. worinn ex cauſa Mactui in concurſu Creditorum die Kirchen und pia corpora allen Hypothecariis vel expreſſam vel tacitam vel publicam vel privatam hypothecam habentibus præferiret und gleich denen privilegiatis Creditoribus, welche denen Hypothecariis præferiret sind, nachgesetzet werden. Weil aber auch in denen Reversalen und denen erfolgten sowohl alten als neuen Resolut. ad Grav. viele Disposition in geistlichen Sachen enthalten; so zeiget sich deren gesetzmäßige Krafft von selbst.

§. 4.

Ich wende mich nunmehro ferner zu der Betrachtung derer ad Statum publicum des Landes Mecklen-

burg gehörigen Gesetze, worunter ich nicht unbillig zehle (I) das Testament weyland Herzogs Joh. Albrechten zu Mecklenburg piæ Memoriæ, welches er zu Schwerin den 22 Decembris (a) ao. 1573 vollzogen, und in 40 Articuln dasjenige, was zum Nutzen und wahren Besten des Landes und der Regierung derselben auch seiner Herren Söhne zu gereichen vermeinet, verordnet hat. Es hat der Hr. Stryke in seinen Cautelis Testamentorum in Appendice ein Exemplar dieses Testaments ediret, es findet sich aber mein Exemplar in verschiedenen Stücken verändert, und halte ich dafür, daß dieses für accurater zu achten sey, weil es ex Archivo genommen, und vom Archivario mit dem Original collationiret worden. Der Kayser Maximilianus II. p. m. hat sub dato den 12 Junii 1574 dieses Testament confirmiret, und dessen Söhne Johanns und Sigmund August haben in dem sub dato Schwerin den 20 Martii 1586 unter Vermittelung Hertzog Ulrichen zu Mecklenburg und Herzog Adolphen zu Holstein getroffenen Vergleiche zu dessen Festhaltung sich verbunden. In diesem Testament ist zuerst das Jus primogenituræ eingeführet, und solche bis dato noch jedoch in denen beyden regierenden Familien observiret worden. Es gehöret hieher (II) das Testament Hertzogs Adolph Friederici I, welches er ao. 1654 den 31 Octobris in Gegenwart der unterschrie-

(a) In dem Strykischen Exemplar wird der 22 Octobr. gesetzet, daß es falsch sey und der 22 Decembr. heissen müsse, zeigen die in causa Successionis edirte Schrifften und deren Beylagen und Extracte dieses Testamentes.

schriebenen 7 Zeugen und eines Notarii errichtet. Es ist dieses Testament bey dem Magistrat in Lübeck hinterleget, und von derselben, als Kayserl. Commissarien, verordneten Subdelegirten ao. 1660 eröfnet, aber vom Kayser nie confirmiret worden. Es hatte dieser Herr schon in ao. 1633 ein anderes Testament durch seinen Cantzler Reinkingen aufsetzen lassen, es ist aber nicht gäntzlich vollzogen, gestalt denn auch obiges Testament nicht völlig zur Observance, so viel die Theilung der Provintzen betrifft, gekomen, indem Herzog Christian Ludwig sowol auf dem Reichs-Tage als auch bey m Reichs-Hofrath wegen des darinn über einen Hauffen geworfene Juris Primogenituræ, seines sub dato den 13 Oct. 1641 ausgestelten gar bündigen Reversus ohngeachtet, protestiret, und damit die Kayserl. Confirmation remoriret hat, nachher auch die Herren Gebrüdere sämtlich sich deshalb verglichen, und dem aus besagtem Testamente erhaltenen Rechte renunciiret haben. Zwar scheinet aus diesen Umständen einiger Zweifel zu erwachsen: Ob auch diese Testamente zu denen ad Statum politicum dieses Landes gehörigen Gesetzen füglich können gerechnet werden? Weil aber, was das erste Testament betrifft, dasselbe als ein Regulativum, sowohl derer Successionen derer Fürstlichen Häuser, als auch anderer Umstände, insonderheit was die Verfassung des Landes und der Regierung betrifft, bißher gedienet, wovon die Schrifften, welche in der Successions-Affaire pro & contra ediret worden, mit mehrern zeugen, danechst auch dasselbe in dem ao. 1701 errichteten Hamburgischen Vergleich, auch in dem ao. 1707 unter die Herren Hertzoge Friedrich Willhelm, Carl Leopold, und Christian Lud-

wig errichteten Unions-Vergleich expreſſe annoch agnoſciret und tanqvam Lex fundamentalis perpetuo valitura confirmiret wird, ferner das Teſtamentum Hertzog Adolphi Friederici I, (wenn man bloß den Punct ratione primogenituræ ausnimmt, weshalb die Herren Hertzoge ſich eines andern verglichen) niemahlen aufgehoben worden, und überhaupt ſelbige mit denen andern darinn enthaltenen Verordnungen auf die übrige Fundamental-Geſetze ſich gründen, überdem dergleichen Teſtamente vim legis inter hæredes & ſucceſſores haben; nam circa modum Regiminis poteſt princeps utique diſponere, qvippe ſi alias in jure noſtro Parentes optimum Conſilium pro liberis capere cenſetur l. 7. pr. C. de Curat. fur. de paterno Principis Conſilio idem dicendum hanc filiis ſucceſſoribusque ſanctam eſſe debere vid. Stryk in Caut. Teſtam. C. 5. M. 1. §. 10. pag. 171. ſo habe ich kein Bedencken, dieſelbe in tantum, als ihnen per contraria pacta nicht derogiret, und ſie denen übrigen Fundamental-Geſetzen nicht entgegen ſtehen, als Leges Fundamentales zu achten; Ich weiß zwar wol, daß das Hochfürſtl. Schweriniſche Haus, wie inſonderheit ratione des Primogenitur-Rechts, alſo überhaupt wegen der andern darinn verordneten Puncte e. g. wegen des Cloſters Rühne, ermeldtes Teſtamentum nicht vor bündig anſehen wollen, vid. Facti ſpecies abſeiten Hertzog Friedrich Willhelms, daß die Crayß-ausſchreibende Fürſten die Printzeßin Marie Eliſabeth in die Poſſeſſion des Cloſters Rühne nicht ſetzen könten de ao. 1705. pag. 2. 3. Es iſt aber auch eine notoriſche Sache, daß nichts deſtoweniger vigore dicti Teſta-

menti

menti die Printzeßin Maria Eliſabeth ſowol als auch nachher die Mecklenburg-Strelitziſche Printzeßin Maria Sophia, und nach Dero Ableben die Mecklenburgiſche Neuſtädtſche Printzeßin zu dem Beſitz und Genuß dieſes Cloſters gelanget und darnach von der Reichs-Cammer geſprochen worden, vid. Facti Spec. Lit. K. 6. in den Beylagen: ubi: Wann aber das bisher erzehlte Verfahren wider alle Geiſt- und weltliche Rechte / ja gar wider die natürliche Billigkeit ſtreite/nicht weniger auch wider Eingangs NB. beregtes Väterliches beſtätigtes Teſtament, deme nachzuleben der Enckel ſowol als der Sohn verbunden ꝛc. woraus denn die annoch daurende Gültigkeit dieſes Teſtaments in tantum klar genug zu ſehen iſt. Addatur: kurtzer wahrhaffter Bericht von dem Rechte Ihro Durchl. Mariæ Sophiæ, Printzeßin zu Mecklenburg-Strelitz, zu der Regentin Stelle des Cloſters Rühne ibi Num. 8. Sententia Wetzlarienſis de Dato den 15 Julii 1718. verba: Der altväterlichen Verordnung weyland Hertzog *Adolph Friedrichs* zu Mecklenburg gemäß ꝛc. Es kommen in dieſer Claſſe (III) die unter denen Landes-Fürſten aufgerichtete Vergleiche, Verträge oder Transacte vor. Es iſt dieſes Land Mecklenburg ſowol vorher, ehe es dem Reiche und Kayſer zu Lehn offeriret worden, als auch nachher, in communione von denen Fürſten regieret worden, und obwol einige Fürſten ratione der Revenuen ſich ſepariret; ſo ſind doch viele zur Regierung gehörige hohe Jura allezeit in Communione geblieben, und pro indiviſo von beyden Herren zugleich ausgeübet worden, wovon die Mecklenburgiſche Hiſtorie weitläufftig zeuget, welches

ches aber weiter auszuführen hieſiges Orts nicht iſt, vid. interim ſcriptum, cujus Rubrum: Das von undencklichen Jahren her getheilte Mecklenburg ꝛc. Daher es denn wohl nicht anders ſeyn können, als daß gar viele Mißhelligkeiten unter denen Landes-Herren entſtehen müſſen, welches denn ſowohl, als auch, wenn die Herren zu den Erbtheilungen geſchritten, zur Præcavirung aller Zwiſtigkeiten, durch Erb-Verträge und Vergleiche gehoben worden. Ich zehle dieſe Erb-Verträge billig unter die Leges Fundamentales dieſes Landes, weil ſelbe von dem wahren Indole und der Beſchaffenheit der Regierung und Verfaſſung deſſelben das beſte Licht geben, auch interpoſitione ordinum provincialium, folglich mit deren Uebereinſtimmung gemachet worden, und ſonſten in denen Controverſien davor gehalten werden. Tornov: führet in ſeinem Tractat de Feud: Meklenb. P. 1. p. 150. und pag. 127. verſchiedenes ad Jus Feudale gehörige daraus an, und ſchlieſſet folgendergeſtalt: hæc & ejusdem generis alia in decidendis controverſiis noſtris *pro Lege pragmatica* allegari poſſunt. Es finden ſich aber deren noch verſchiedene, welche ich nicht zu Händen habe bekommen (a) können. Unter denen 15 Erb-Verträgen und Vergleichen, welche ich geſehen, findet ſich ein Erb-Vertrag ſub dato Guſtro d. 3 Martii ao. 1621, worinn

(a) Es gehören hieher 1) brüderl. Vergleich zwiſchen Joh. Hrn. von Werle und Henneke Jungherren von Werle, wegen der Landes-Theilung Dat: Guſtro 1316. Donnerſtags vor Nicolai. 2) Theilungs-Receſs zwiſchen Hrn. Bernhard und Hrn. Nicolao, Hrn. zu Werle Dat: Guſtro 1347. Abend der Theilung aller Apoſtel.

worinn es ausgemachet und festgestellet worden, daß ein Durchlauchtigster Successor in Feudo aus dem Lehn 300000 Rthlr. zur Bezahlung der Schulden seiner Vorfahren zu bezahlen schuldig seyn solle, daher auch der Herr Hertzog Friedrich Willhelm zu Bezahlung derer vom Hrn. Hertzog Gustav Adolph hinterlassenen Schulden auf 300000 Rthlr. hoch in der zu Rostock den 9 Octobr. ao. 1704 publicirten Distributions-Urthel sich öffentlich anheißig gemachet hat. Sonst ist noch ein Erb-Vortrag vorhanden, welcher zwischen Hertzog Johann Albrecht I. und Hertzog Ulrich auf Misericordias Domini ao. 1550 gemachet worden, und worinn Hertzog Ulrich, weil er zum Bischof zu Schwerin erwehlet ward, sein Antheil an der Regierung Hertzog Johann Albrecht auf 10 Jahr übertragen. Es findet sich auch ein Erb-Vertrag sub dato Wismar, Dienstags nach Exaudi 1504, zwischen Hertzog Heinrich, Erich und Albert aufgerichtet, worinn die Regierung pro indiviso zu führen, verabredet. Imgleichen ein Vertrag zwischen ermeldten Herren de 1507, Donnerstags nach Nativit: Mariæ. Ferner ein Vergleich zwischen Hertzog Heinrich und Albrecht de 1513, am Sonntag Dorotheæ. Hieher gehören noch die zu Speyer den 8 Feb. 1525 in der Landes-Theilungs-Sache gesprochene Sentence. Der zu Wismar ao. 1534 getroffene Theilungs-Vergleich. Der Vergleich zwischen Hertzog Joh. Albrecht und Herzog Ulrich sub dato Schwerin den 1 Martii 1552. Dergleichen Vertrag sub dato Gustro den 10 Junii 1554. Der Guterbotsche Vergleich vom 12 May 1561. Der Güstrausche Vertrag vom 25 Sept. 1561. Der Brandenburgi-

burgiſche Abſchied vom 24 Febr. 1562, die Güſtrauſche Abſchiede vom 4 Sept. und vom 13 May 1562, der Brandenburgiſche Abſchied vom 30 Dec. 1563. Noch ſiehet man einen Vertrag vom 28 April 1608, worinn præliminariter Hertzog Adolph Friedrich und Hans Albrecht ſich vereinbahren, wie ſie nach Abſterben Hertzog Caroli die Theil- und Vergleichung vornehmen wolten. Imgleichen iſt vom 9 Julii ejusdem Anni unter ermeldten Herren ein Vergleich wegen der Aemter, Gadebuſch und Tembzien aufgerichtet. Ferner iſt, da Hertzog Carl den 22 Julii 1610 verſtarb, den 24 ejusdem ein Interims-Vergleich unter obbeſagten Herren errichtet worden. Ich habe hierüber ein Bedencken, ſo ao. 1612 den 1 Martii geſtellet worden, weil darinn viele merckwürdige ad Statum publicum gehörigen Nachrichten enthalten, und nützliche Remarqven in ſich faſſet. Ich rechne (IV) hieher die zwiſchen denen Hertzogen und der Stadt Roſtock aufgerichtete Verträge. Crantzius ſchreibt in ſeiner Vandalia von denen Roſtockern Lib. 7. Cap. 45. Hi cum ſentirent opes creſcere, contumaciam quoque in ſuos Principes creſcere illi ſenſerunt. Die Landes-Herren hatten dieſelbe mit groſſen Privilegien (a) verſehen, welche ſie aber gar ſeht abutirten

(a) Auf welche Art die Roſtocker zum Theil zu denen groſſen Privilegien gekommen/ zeiget Lindenberg in Chron. Roſtoch. L. 2. Cap. 10. wenn er ſchreibet: Henricus Leo tantæ erga Civitatem Roſtoch. finit. fiduciæ, ut - Roſtochii & Wismariæ urbium primoribus Alberti & Joannis filiorum tutelam, fide credita implendam commendaret,

tirten und durch ihren Ungehorsam und Widersetzen viel Unheil und Blutvergiessen anrichteten, daher sie schon verschiedentlich wegen ihres Ungehorsahms aller Privilegien verlustig erkannt und mit dem Bann beleget worden, teste Lindebergio in Chron. Rost. & Schardio T. IV. Rerum Germ. pag. 2288. gestalt noch unter dem Hertzog Magno 1491. vom König Johanne ans Dännemarck und Marggraf Hans Gesandten, als erwehlten Urthels-Herren die Sentence gesprochen ist, daß die von Rostock solten 2500 fl. zu den Expensen, und dreyßigtausend Rheinische Gold-Gülden zur Straffe geben, dazu alle ihre Privilegia und Gerechtigkeiten verlohren haben, auch alle ausgebrandte Dörffer wieder bauen. Latomus ad d. a. Es sind endlich alle diese Zwistigkeiten durch die Verträge beygeleget worden. Weil nun in solchen Verträgen die Grund-Gesetze des Landes, in Ansehung der Stadt Rostock begriffen; so qualificiret sich dieser Ort vor die ermeldte Verträge von selbst. Der erste Erb-Vertrag ist durch einen Ausschuß von der Landschafft, nemlich durch des Hertzogs Land- und Hof-Räthe den 21 Sept. ao. 1573. zwischen die Herren Hertzoge zu Mecklenburg Johann Albrecht und Ulrich an einem und der Stadt Rostock am andern Theil, nachdem sie sehr von denen Hertzogen in die Enge getrieben waren,

daret, donec ad virilem ætatem vergerent - - Id autem ipsum, qua fide, qua solertia, qua sollicitudine a tutoribus sit præstitum, principes ætate corroborati privilegiorum amplissimorum confirmatione testatum fecerunt. Atqui major nata Albertus - - beneficiis ornabat abunde.

ren, und sie sich submittiret, die Ritter- und Landschafft um Gnade bey denen Hertzogen ersuchet, und diese sich viele Mühe gegeben hatten, aufgerichtet, und vom Kayser Maximiliano II. den 22 Sept. 1576. confirmiret, auch ao. 1578. den 22 Januarii von Hertzog Ulrich in vim Legis publiciret worden. Conf. Lindebergii Chron. Rost. L. 4. c. XI. p. 133. Der andere Erb-Vertrag ist über die im vorigen Erb-Vertrage ausgesetzte und noch andere Puncte zwischen Hertzog Ulrich und der Stadt Rostock ao. 1584. ult. Febr. eingegangen. Die Rostocker hatten gar keine Lust diese zum Compromis ausgesetzte Puncte abzuthun, sondern sie wolten die Sache nach Speyer zum ordentlichen Process haben. Als nun hierüber wohl 2 Jahr gestritten, sind von beyden Partheyen 3 Juristen bestellet worden, welche zu Güstrow conferiret. : Ob das Compromiss noch Krafft habe oder nicht? Weil nemlich Hertzog Johann Albrecht nunmehro verstorben, und beyderseits geschlossen, wie es ihrem Theil gefällig und zuträglich, bis es endlich mit grosser Mühe und Kosten durch der Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg Abgesandten renoviret worden, worauf, als man zum Zeugen-Verhör geschritten, von beyderseits Advocaten die Articul und Interrogatoria dermassen gehäuffet, und so viel Zeugen vorgeschlagen worden, daß bald 4 Jahre mit Abhörung derselben verflossen, und dennoch sich das Ende der Sache nicht sehen ließ, und indessen neue Verdrießlichkeiten einfielen; so hat Hertzog Ulrich sich zu seinem Schwieger-Sohn König von Dännemarck gewandt, welcher der Rostocker Schiffe und Güter in Beschlag genommen,

Zölle

Zölle verhöhet und ihnen wissen lassen, daß sie solche nicht wieder erhielten, bis sie deshalb einen Schein von Hertzog Ulrich produciret. Worauf die Rostocker, wie dieses Latomus l. 2. und Lindenberg in Chron. Rost. erzehlen, endlich Ernst zur Sache gethan, da man, nachdem die Rostocker Hertzog Ulrich 10000 Rthlr. Jochims-Thaler zur Straffe gezahlet, ermeldten Vergleich zum Stande gebracht. vid. Lindenbergii Chron. Rost. Lib. 4. p. 133. Es finden sich aber noch Verträge zwischen Hertzog Adolph Fridrich und Hertzog Hans Albrecht Gebrüderen und der Stadt Rostock, wegen weiterer gnädigen freywilligen Vergönstigungen der Accisen und des Strand-Geldes auf 35 Jahr, benanntlich vom Tage Thomæ 1620. bis auf Thomæ 1655. und dann, wie es hinführo wegen Suchung und Ertheilung der Confirmationen der Stadt Rostock zugehörigen und dazu durch unterschiedliche Contractus gebrachter Land-Güter gehalten werden soll, welche ao. 1620. errichtet sind. Wie denn auch sich annoch ein Vertrag zwischen Hertzog Heinrich zu Mecklenburg und der Stadt Rostock wegen etlicher Land-Güter, sub dato Güstro, Freytags nach Corp. Christi ao. 1528. findet, welche allesamt hieher gehören. Von der Formula Concordiæ und denen Visitations-Verträgen ist schon oben gehandelt worden. Hauptsächlich sind (V.) hieher zu zählen die Reversales oder Assecurations-Reverse, welche nicht nur in Kirchen-Lehn- und Process-Sachen gar vieles disponiren, sondern auch viele ad statum publicum gehörige Verordnungen, Gesetze und Dispositiones in sich fassen, gestalt sie zu besserer und beständiger

diger Verfaſſung Politiſchen Wohlſtands und Erhaltung gnädigen und reſpective unterthänigen Vertrauens ut utar verbis Confirmationis Imperatoris Dni Ferdinandi III p. 5. verfaſſet worden. Die vornehmſte derſelben ſind ao. 1572. und 1621. von denen damahligen regierenden Laudes-Herren gegeben und nachhero publici Juris gemachet worden, es finden ſich aber auch noch einige andere, e. g. von 1555, 1561, 1584. und 1602. welche aber nicht publiciret worden, davon man die Urſachen bey der Einſicht endlich wohl abſehen kan. Nichtweniger gehören (VI.) in dieſe Claſſe die Reſolutiones ad Gravamina, wovon die vornehmſten den 16 Julii ao. 1701. publiciret worden, und vim ſanctionis Pragmaticæ erhalten haben. Es kommt ferner (VII.) in Conſideration der den 16 Julii 1701. zwiſchen Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm und der Ritter-und Landſchafft von Mecklenburg, durch Vermittelung des Hn. Grafen Geſchwinde von Peckſtein errichtete Vergleich über das Quantum der Contribution. Es war Ritter-und Landſchafft vi ſententiæ Cæſareæ vom 7 Julii 1688. condemniret worden, die Guarniſons-Koſten zu Beſetz-und Erhaltung der Veſtung Dömitz, Legations-Koſten zu Reichs-Deputations-und Creys-Tagen auch Kammer-Zieler zu bezahlen. Weil aber ratione quanti dieſerhalb ziemliche Irrungen entſtanden, ſo ſind ſolche in ermeldtem Vergleiche gehoben und wegen aller obbemeldten Puncte dem Hrn. Hertzoge ein Quantum von 120000 Rthlr. vom Lande bewilliget worden, zwar hat es in denen nachfolgenden Zeiten wegen der Gültigkeit dieſes Vergleichs viele ſchwere Diſpute geſetzet, es iſt

aber

aber derſelbe von Ihro Kayſerl. Majeſtät annoch pro fundamento proviſorie bis hieher beybehalten worden. vid. Reſcriptum Imperat. vom 1712. 4. Febr. 1716. und andere in Deciſ. Imperial. in Cauſ. Mecklenburg. pag. 135. 138 & 185. Es werden (VIII.) hieher billig gerechnet die von denen Land-Ständen errichtete Union vom 1 Auguſt. 1523., auf welcher ſich guten Theils die Landes-Verfaſſung gründet, imgleichen die Conſtitution des Engern Ausſchuſſes vom 16 Jan. 1622. Confirmation vom 19 Martii 1622. und Renovation vom 20 Dec. 1650. Es ſind auch (IX.) hieher zu ſetzen die mit den Land-Ständen errichtete Vergleiche, wohin gehören (a) der zwiſchen Hertzog Hans Albrecht und der Stadt Neu-Brandenburg den 24 Febr. 1625. errichtete Jurisdictions-Vergleich (b) die Neubrandenburgiſche Commiſſions-Receſſe von ao. 1703. und 1712. (c) der mit der Stadt Friedland errichtete Jurisdictions-Vergleich von 1624. und andere derſelben Receſſe mehr. Weil auch das Müntz-Weſen eines Landes ohnfehlbahr eine zum allerhöchſten in ſtatum publium einſchlagende Sache iſt; alſo würde ich nicht unrecht handeln, wenn ich (X.) hieher auch die im Lande Mecklenburg vorhandene Müntz-Geſetze zehle, wovon ich ſchon oben in einem beſondern Capite Nachricht geben.

§. 5.

Ich betrachte hiernechſt die in Mecklenburg vorhandene Policey- und andere dahin gehörige Geſetze, und zehle unter ſolchen billig (I) die Policey und Land-Ordnung. Davon finden ſich vier beſondere Editiones, wovon die erſte ao. 1516. auf Befehl derer Hertzogen

Hein-

Heinrich und Albrecht, welche damahln das Land regiereten, unter dem Titul: Ordnungen, Statute und Setzungen in platteutscher Sprache promulgiret ist. Die Land-Stände haben die Publication dieser Ordnungen durch ihr vielfältiges Anhalten endlich erhalten, welches Sibrandus in Jure Publ. Civ. Hanseat. P. I. Sect. 10. n. 52. bezeuget, indem er daselbst setzet: Quod Heroes Megapolenses submisse moniti politicas tulerint Constitutiones. Hertzog Johann Albrecht und Hertzog Ulrich renovirten ao. 1562. diese Ordnung, und liessen sie unter der Rubrique: Policey- und Land-Ordnung publiciren. Und dieses war die erste, welche den Nahmen Policey-Ordnung führete. Ich halte mich nicht auf bey Untersuchung der Frage: Was Policey eigentlich vor eine Sache sey? immassen der Herr Thomasius in Not: ad Testamentum v. Ossen pag. 213. seqq. solches angemercket hat, (wiewohl der Herr Autor der Parrhasianorum, nehmlich Herr Clericus pag. 155. seqq. Tom. 2. das Wort in einem gantz andern Verstande nimmt.) Ich bemercke vielmehr ferner, daß ermeldte Herren Hertzoge aus denen zu der Zeit auf die in Comitiis übergebene Gravamina abgegebenen Resolutionibus besagte Ordnung vermehren, und dieselbe ao. 1572 publiciren, auch vom Kayser Rudolpho den 11 May ao. 1579 confirmiren lassen. In eben demselben Jahre kam noch eine Edition heraus, worinn aber viele Defecten und Fehler vorhanden, welche Tornov l. c. angemercket, daher auch dieselbe niemahlen als ein Gesetz agnosciret worden. Die obangezogene Ao. 1572 publicirte Ordnung aber hat ihre Gesetzmäßige Krafft in dem Lande

Mecklen-

Mecklenburg auſſer denen Bißthümern Schwerin und Ratzeburg zu der Zeit bekommen, wiewohl bey geſchehener Vereinigung dieſer Bißthümer auch in ſolchen die Policey-Ordnung in vielen Stücken recipiret ſeyn mag, welches aber ab allegante erwieſen werden muß. Der Her Tornov. (a) erzehlet in ſeinem Wercke de

(a) Der Autor des Mecklenburgiſchen Adels Braurechts/(welcher die Autoritæt der gantzen Policey Ordnung über einen Hauffen zu werffen bemühet iſt, ohngeachtet dieſelbe mit Genehmhaltnng der Land-Stände publiciret / und von Kayſerl. Majeſt. confirmiret worden) mertzet p. 19. noch mehrere Capita aus/ welche niemahln in Obſervance gekommen wären. Ich will wegen der andern Puncten die oben im Texte angeführte Refutation wiederholen/und nur wegen des erſten von ihm verworffenen Puncts erinnern/ daß der Autor die Mecklenburgiſche Hiſtorie und Land-Tags-Acta nicht geſehen haben müſſe / wann er ſchreibt: Denn wer hat jemahln den grauſahmen rigorem approbiret, daß juxta pag 16. der Policey-Ordnung de ao. 1571. ein Lehnmann propter ſtuprum ſimplex mit Verluſt ſeiner Lehne, aller Allodial-Güter / relegatione perpetua cum infamia; ein ignobilis aber ob ſtuprum in foeminam ſolutam Nobilem poena gladii geſtraffet werden ſolle? Denn hätte er dieſe eingeſehen/ſo würde ihm auch bekandt geworden ſeyn / daß die Land-Stände ſelbſten um ſolche Anordnung bey denen Durchlauchtigſten Geſetzgebern angehalten hätten, welches gantz klar aus dem den 5 Nov. 1609. auf dem zu Wißmar gehaltenen Land-Tage übergebenen Gravamine und der darauf erfolgten Reſolution erſichtlich iſt/ indem es heißt: Ob auch wohl diejenigen, ſo adelichen Standes und Herkommens, ſich vor andern adelicher Tugend/Zucht und Ehrbarkeit

Feud. Megapol. Part. p. 150. seqq. gar viele Capita der Policey-Ordnung, welche nicht mehr gülten, und wornach nicht mehr gesprochen werden könte. Ob ich nun wohl zugebe, daß dasjenige, was wegen der Preyse der Victualien und andern Sachen auch dem Lohn der Handwercks Leute und des Gesindes darinn disponiret worden, nicht mehr in Observance sey, gestalten solche in der nachher publicirten Victualien-Ordnung und der von Hertzog Gustav Adolph publicirten Interims-Policey-Ordnung, welcher aber nur die

harkeit solten befleißigen, aber sich zu diesen Zeiten leyder befindet, daß sich viele dagegen verlauffen, und in Unzucht und Leichtfertigkeit leben, solches aber wider die Göttliche und weltliche Rechte und solch einen befreyten Stand streitet, und derowegen hochnöthig, daß andern zum Abscheu solches vermöge der weltlichen und NB dieser Lande publicirten Rechten gestrafft werde; als bittet eine gehorsame Ritterschafft, Ihro Hochfürstl. Gnaden wolle nebst derselben Policey-Ordnung dieses soweit erneuern, daß dieselbe nicht allein vermöge J. H. G. Policey-Ordnung sollen gestrafft, sondern auch von allen Väterlichen und Mütterlichen Gütern abgetheilet, und in J. H. G. Landen nicht geduldet werden. Hierauf wurde sub dato Sternberg, den 26 Junii 1610. die Resolution gegeben: Was die Bestraffung der je länger je mehr unter denen von Adel überhand und zunehmenden Unzucht anreichet, ist derowegen in unser Policey-Ordnung tit. von Todtschlag und Ehebruch/ §. werden auch, cum duobus seqq. gebührlich Versehung geschehen, darauf wir auch auf unterthäniges Anhalten die

die zum Güstrauischen Antheil gehörige Lande obligiret, bereits geändert und aufgehoben worden ; so kan ich doch dem Hn. Tornov nimmer einräumen, daß alle übrige von ihm angeführte Puncte, in soweit sie nicht per expressam contrariam Legem aufgehoben worden, solten ausser Observance gekommen, und bey vorfallenden Fällen darnach nicht solte zu decidiren seyn. Denn, wie es unmöglich ist, daß Unterthanen eine denen geschriebenen Gesetzen gantz contraire Gewohnheit ohne Wissen und Willen des Landes-Herren einführen, und dadurch die von dem Landes-Herren gegebene Gesetze abschaffen und aufheben können, gestalten dieses mit unumstößlichen Gründen Hr. Coccejus in Dissert. de vi Consuetud. in Princip. §. seqq. gezeiget hat. Legis enim humanæ natura est, ut a voluntate humana pendeat, non in origine tantum,

die Execution unweigerlich ergeben zu lassen gemeinet. Da nun diese Resolution denen Reversalen §. 43 inseriret, folglich ad instantiam der Ritterschafft die Policey-Ordnung hoc pactu confirmiret worden ; so fällt ja des obangezogenen Autoris Anführen gäntzlich dahin, und ist zum Despect der Ritterschafft selbst von ihm avancirt worden, weil noch heutiges Tages eadem ratio legis ohnstreitig obtiniret, folglich billig eadem Juris dispositio stat hat. Add. Sibrandi Decad. Jur. singul. Meclenb. Exempl. 19. und bekannt ist, daß unsere Noblesse mehrentheils aus dem Sachsen Adel vom Henrico Leone und Pribislao hereingeführet ist, welche nach Adami Bremensis pag. 192. Bericht die Mesalliancen und dergleichen prostitutiones capitaliter bestraffeten, aus welcher Gewohnheit denn dieses Gesetz in der Policey-Ordnung geflossen zu seyn scheinet.

sed & in durationе, schreibt Grotius de Jure B. & P. Lib. 2. Cap. 20. §. 24. n. 1. Nechstdem auch, wenn ich schon zugestehe, daß ein Gesetz durch verschiedene contraire Actus, wenn sie in Præsence des Landes-Herren und mit dessen Vorbewust verrichtet werden, abgeschaffet, und solchergestalt eine contraire observance per tacitam voluntatem principis introduciret werde, schwerlich zu erweisen ist, daß ein Hertzog in Mecklenburg dergleichen wider die Policey-Ordnung anlauffende Actus approbiret, mithin tacite derselben derogiret hätte. Jam vero Consuetudo non potest dici derogare legi scriptæ nisi actus contra hanc legem sciente & tacite approbante Principe gesti & continuati fuerint, conf. Dom. Wernheri Vol. VI. Obs. 193; so folget von selbsten daß bey vorfallenden Fällen in allen Stücken nach der Policey-Ordnung so lange zu sprechen sey, bis ein contraires Gesetz oder eine obiger Gestalt qualificirte contraire Observance erweißlich gemachet werden könte; wogegen nicht hindert, daß man in langer Zeit keine præjudicia habe, da nach denen von Hn. Tornov eximirten Puncten decidiret wäre; denn, zu geschweigen, daß der non usus kein Gesetze aufhebe, vid. Schilter in Prax. Jur. Germ. Ex. 1. §. 7. und Leyser in Med: ad ff. T. I. p. 100. so mag man doch, wenn man auch gleich præjudicia hätte, worin nach solchen Dispositionibus der Policey-Ordnung nicht verfahren wäre, daher auf derselben Abschaffung nicht schliessen, weil theils die Unwissenheit einiger Urthels-Verfasser (a) theils aber

(a) Apposite scribit Dn. a Ludwig in Jure Clientelari pag. 143.

aber die Dispensation oder Aggratiation derer Landes-Herren solche verursachet, welches aber denen klaren Gesetzen ins künfftige nicht præjudiciret, gestalten ich denn gar viele Exempla anführen könte, in welchen die von Tornov als abrogirte angegebene Gesetze würcklich gebr auchet und darnach decidiret worden, welches ich in specie ratione der Veräusserung der Pertinentien, welchen Titul Tornov auch ausmertzet, versichern kan, daher denn auch weder die frequentatio actuum contrariorum contra Legem gestorum noch die præscription zur Gnüge erwiesen werden kan, wie doch nothwendig ist, wenn man eine observantiam Legi contrariam erweisen will. vid. Schilter exerc. 2 Th. 16. 19. Tollentur itaque tales injustas praxeos ex supina negligentia Interpretum ortas tyrannides, & liberentur ab ea Constitutiones, statuemus talibus observantiis nullum pretium, & Leges Principum nostrorum omnes, ut par est, sequamur non habita usus contrarii

143. lit. k. Habuerunt Romani varias JCtorum opiniones, quæ cum auctoritate celebrium virorum efflo-ruerunt iterumque collapsæ sunt. Eadem fata tenent jactantque jurisprudentiam Germanorum. Cum enim principes nostri a Juris studio hodie abhorreant, quod illornm trias habeat, majoribus parum olim curatas: **omne momentam ejus nunc ferunt judices & rerum administri, quorum indoles est, improbare antiqua novaque effingere, ut hoc remedio prudentiores & magis nasuti viderentur, quam antecessores. In vulgum sermonem ivit; neue Richter/neue Rechte; neue Schneider/ neue Moden.** Quin principes ipsi id peccarent non esset metuendum. **Dissuaderent id hæreditas avitæ gloriæ; reipublicæ curæ; gravitas & voluntatum perseverantia.**

trarii aut cujuscunque obſervantiæ ratione, daß ich mich der Worte des Herrn Griebners, welche in der Diſſ. de Jure incerto ex dub. Lege autor §. 8. befindlich ſind, jedoch mutatis mutandis bediene. Die Worte der Hof-Gerichts- und der Cantzeley-Ordnung, welche diſponiren: Sie ſollen richten nach redlichen und vernünfftigen Gewohnheiten ꝛc. beſtärcken meine Meynung; Wie kan aber eine ſolche wider die Geſetze lauffende Gewohnheit eine redliche und vernünfftige genennet werden? Aus dem, was ich bisher ausgeführet, flieſſet nun ebenfalls, daß contra Leges prohibitivas generales im geringſten keine Conſuetudo contraria Platz zu greiffen vermag, wie denn auch gegen ſolchen Geſetzen (a) gar nicht mahl eine præſcription neque immemorialis ſtatt findet, weil derjenige, ſo contra Legem handelt, allezeit in mala fide iſt, welcher beſtändig die Præſcription verhindert conf. Wernher. in O. for. P. 4. Obſ. 5. & P. 9. Obſ. 42. zudem ſo hat es mit der præſcriptione vel poſſeſſione immemoriali die Bewandniß, daß dieſelbe kein eigentlicher modus acquirendi iſt, immaſſen dieſelbe kein neues Recht mittheilet, ſondern nur eine ſtarcke præſumtion erwecket, daß die ſtreitige Gerechtſame ehedeſſen von denen Vorfahren auf rechtmäßige Art und

(a) e. g Es iſt in der Policey-Ordnung geboten die Hegezeit zu halten/ und darin kein Wild zu ſchieſſen/ wenn nun jemand in der Hegezeit Wild ſchieſſen / und ſich nach geſchehenen Verbot mit der Præſcription ohne eine Conceſſion deshalb loco tituli vorzuweiſen/ behelffen wolte; ſo würde ſolche nicht zu attendiren ſeyn.

und die Nachrichten davon durch besondere Zufälle verlohren worden, weshalb dieselbe wider den Landes-Herren auch nur insoweit von Unterthanen mit Nutzen angeführet werden mag, als mit gutem Grunde vermuthet werden kan, daß ehedessen die Landes-Herrschafft nach dero rechtmäßig gehabten Macht, aus bewegenden Ursachen, denen Vorfahren des gegenwärtigen Besitzers die streitige besondere Gerechtsahme wohl verliehen haben möge, wie solches bey denen Gerichten, ordentlichen Jagten ꝛc. statt findet, weil es gewöhnlich, daß Landes-Herrschafften dergleichen Gerechtigkeiten per modum privilegii einigen Unterthanen einräumen. vid. Boehmer in Jur. Eccles. Lib. 2. tit. 26. §. 39. seqq. Dahingegen mag dergleichen Vermuthung gar nicht Platz haben, wo dem Besitzer ein allgemeines Landes-Gesetz entgegen stehet, viel mehr ist in solchem Fall, wenn gleich immemorialis possessio erwiesen, dennoch zu præsumiren, daß die Vorfahren illegitimo usu und de facto sich in die Possession vel quasi gesetzet, welche Præsumtion so lange wider den Besitzer militiren muß, bis er justum titulum beybringet. Woraus sich denn gantz evident veroffenbahret, daß gar keine præscriptio immemorialis contra legem prohibitivam statt habe. Ich muß hierbey nur dieses noch anführen, daß die Mecklenburgische Ritterschafft absonderlich den in der Policey-Ordnung enthaltenen Titul vom Brauen ꝛc. als ein Gesetz nicht agnosciren wolle und meine, daß derselbe niemahln zur observance gekommen. Wie weit dieselbe darin fundiret, stelle ich höherer dijudicatur anheim, sintemahl darüber im Reichs-Hof-Rath der Proceß noch dauret; Nur

fällt mir dabey ein, was Tacitus in annal. Cap. 13. schreibt: Plerumque leges brevi servatas dein frustra haberi, acribus initiis, incurioso fine. Damit aber wieder auf mein Vorhaben kommen möge; so erhellet aus denen deshalb vorhandenen Nachrichten, daß schon ao. 1655. auf dem Sternbergischen Land-Tage und nachher auf verschiedenen Land-Tägen an der Revidirung der Policey-Ordnung gearbeitet worden. Es ist aber dieses höchstnöthige Werck noch nicht zu Stande gekommen, daher der Herr Hertzog Gustav Adolph höchstseeligsten Andenckens bewogen worden, eine Interims-Policey-Ordnung ao. 1661 zu publiciren, worinn die nöthigste Puncte reguliret, im übrigen aber in denen nicht aufgehobenen Puncten die alte Policey-Ordnung confirmiret worden. Diese Ordnung obligiret nur in denen zum Güstrauischen vormahls gehörigen Landen, gestalt sie von dieser Lande regierenden Herren nur alleine publiciret worden. Nach Absterben ermeldten Herrn Hertzogs ist auch an der Reformation der Policey-Ordnung nicht wieder gedacht, wie denn auch die schon Anno 1609. und nachher öffters von der Ritterschafft gesuchte Leges sumtuariæ wider die Ueppigkeit der Ritterschafft auf Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen, auch Kleidung, durch die ao. 1610. erfolgten Resolutionen zwar versprochen, aber niemahln publiciret worden, gestalt auch die von Hertzog Gustav Adolph in fine obbemeldter Interims-Policey-Ordnung versprochene Kleider-Ordnung niemahln erfolget und publiciret ist, wozu auch vor der Hand, ohngeachtet alles eine höchstnöthige Veranstaltung wäre, noch keine Hoffnung vorhanden. §. 6.

§. 6.

Ich komme nunmehro (II) auf die hier im Lande vorhandene Gesinde- Bauer- Schäfer- und Victualien-Ordnungen. Zuerst publicirte Hertzog Ulrich von Mecklenburg ao. 1578 den 8 Augusti eine Schäfer-Ordnung, darinn ist alle Ungleichheit derer Schäfer aufgehoben, und, wie sie gehalten werden solten, geordnet worden. Hiernechst kam den 20 Octobris ao. 1621 vom Hertzog Adolph Friedrich dem Isten die Victualien-Ordnung heraus, worinn die pretia rerum determiniret sind. Hierauf wurde den 17 Julii an. 1643 vom Hertzog Adolph Friedrich vor sich und in Vormundschafft seines Vettern, Hertzogs Gustav Adolphs, eine Schäfer- Taglöhner- Gesinde und Dienstboten-Ordnung auch wegen der entwichenen Bauren publiciret, welche Ordnung im gesamten Lande ausser denen acqvirirten Fürstenthümern ihre Verbindlichkeit hatte. Ermeldter Hertzog renovirte am Michaelis-Tage 1646 diese Ordnung vor sich und im Nahmen Hertzog Gustav Adolphs unter dem Titul: Renovirte Gesinde- Tagelöhner- Bauer- und Schäfer-Ordnung. Nachdem aber Hertzog Gustav Adolph selbst zur Regierung kam, und die Ritter- und Landschafft auf dem ao. 1653 gehaltenen Landtage zu Malchin über die schlechte Beobachtung voriger Ordnungen sich sehr beklagte; so liessen beyde Hertzoge unter dem Titul: Renovirte Gesinde- Taglöhner- Bauer- Schäfer- Tax- und Victualien-Ordnung, eine Constitution gleichen Inhalts, jedoch ein jeder a part in seinem Lande unter seinen Nahmen publiciren, in welcher viele dabey von Ritter- und Landschafft ge-

machte Bedencken inseriret, und also sowohl damit, als auch mit der Tax- und Victualien-Ordnung verbessert und vermehret worden. Wie nun damahls die beyden Bißthümer schon secularisiret gewesen, und in der Publication allen Unterthanen die Haltung der Ordnung generellement injungiret worden; so glaube ich auch, daß in allen Theilen des Mecklenburgischen Landes noch heute zu Tage dieselbe ihre Gesetzmäßige Krafft habe. Hieher gehöret (III) Hertzog Ulrichs Amts-Ordnung, item wie sich die Küchen-Meistere verhalten sollen: Haus-Köche, Schlüter, Landreuter- und Müller-Ordnung, welche ao. 1583 publiciret worden. Es hat zwar diese die Fürstliche Aemter allein angegangene Ordnung heute zu Tage wegen veränderter Gestalt der Haushaltung auf den Aemtern schwerlich einige Krafft mehr; es ist aber darinn die Art und Beschaffenheit der in alten Zeiten üblich gewesenen Haushaltung auf den Aemtern gar eigentlich determiniret, und sind viele Sachen darinn enthalten, woraus einige in diesen Zeiten dunckele Sachen erkläret werden können; Inzwischen ist noch die Güstrauische Amts-Ordnung vom 24 Julii 1674 bekandt. Man kan hieher (IV) zehlen, Hertzog Friedrich Wilhelms Schützen- und Bauer-Ordnung, welche anno 1704 publiciret worden. Ich gehe weiter (V) fort zu denen Edictis, wornach die zwischen den Grundherren oder Locatoren und den Pensionarien sich eräugende Streitigkeiten wegen mit Uebernehmung des occasione der Kriegs-Troublen erlittenen Schadens nach Maßgebung der Billigkeit in denen Fürstlichen Gerichten zu entscheiden. Hertzog Gustav Adolph promulgirte

girte dieſe Conſtitution den 24 Octobr. ao. 1660, und ließ an. 1677 den 24 Febr. eine Erläuterung ermeldten Edicts publiciren. Hertzog Chriſtian gab von eben dieſer Materie den 21 Novembr. ao. 1660 eine Conſtitution heraus, welche drey Conſtitutiones Hertzog Friedrich Wilhelm mit Additionibus vermehren, und ſolche insgeſammt anno 1613 den 26 May publiciren ließ.

§. 7.

In Lehn-Sachen meldet der Herr Tornov de Feud. Megapolit. in Præfat. & Cap. 2. Sect. 1. §. 5. die in dieſem Lande vorhandene Fontes, woraus die Deciſiones in ſolchen Sachen genommen werden, er erzehlet deren 6, nemlich (1) Die Lehn-Briefe. (2) Die Reverſales. (3) Die Reſolutiones ad Gravamina. (4) Die Obſervance. (5) Diejenige Paſſagen, welche in denen Erb-Verträgen derer Hrn. Hertzoge hieher gehören, wie auch dasjenige, ſo davon in der Policey- und andern Ordnungen enthalten iſt. (6) Das gemeine Longobardiſche Lehn-Recht. Es finden ſich zwar wohl 2 Projecte des Mecklenburgiſchen Lehn-Rechts, deren eines Tornov vor dem ermeldten Tractat ſchon ediret hat, das andere aber von dem Cantzler, Carl Huſano, aufgeſetzet worden, ſo über die Maſſe rahr iſt; allein beyde haben noch keine vim Legis, dahero auch eine Conſtitution Hertzog Friedrich Willhelms, worinn die Allegirung des erſten Projects bey Straffe verboten wird, vorhanden iſt. Ob nun wohl dieſe Projecte keine Krafft oder Obligation eines Geſetzes mit ſich führen; ſo halte ich doch dafür, daß in ſpecie das erſte Project in denen Puncten, wobey die

Rit-

Ritterschafft keine Monita gemachet, doch wenigstens einige præsumtionem Juris machen, mithin in streitigen Fällen einigermassen emploiret werden könne, weil sowohl der Landes-Herr als die Land-Stände durch ihren stilschweigenden Consens solche approbiret. Uebrigens ist hiebey noch anzumercken, daß in der Kayserl. Resolution von ao. 1724. Art. XX. dem Herrn Hertzoge Carl Leopold auferleget worden, binnen 2 Jahr das Lehn-Recht zu publiciren, welches aber noch nicht geschehen. In Militair-Sachen sind Gustaphi Adolphi anno 1695 publicirte Kriegs-Recht, und Hertzogs Friedrich Wilhelm Kriegs-Recht, auch eine Ordnung wegen der Land-Militz durch Hertzog Friedrich Wilhelm publiciret worden. In Forst- und Jagdt-Sachen hat vor diesem Hertzog Joh. Albrechts Holtz-Ordnung vom 12 Septembr. 1573 dieser halb viel Gutes disponiret, zu dem Stargardschen Distrikt ist Hertzog Adolph Friedrichs des IIIten Forst-Ordnung von anno 1713 den 11 Novembr. vorhanden. Wie denn auch respectu der Landschafft alles von Forst- und Jagdt-Sachen in den Reversalen und übrigen Lands-Gesetzen disponirtes heute zu Tage in viridi observantia ist. Sonst finden sich noch Verordnungen von Hertzog Gustav Adolph 2 Mart. 1677 und vom 26 Martii 1685 wegen der Jagt und Vorjagt, worinn denen, so die Jagt concediret ist, daß sie das Wild nicht verhandeln und damit marchandiren, auch keinem die Jagt-Gerechtigkeit zu exerciren cediren sollen, bey 100 Rthlr. Straffe. Ferner ist in einer Constitution vom 3 Martii ao. 1690 von Hertzog Gustav Adolph geordnet, daß das Wildschiessen überhaupt

haupt und zwar zur verbotenen Zeit, nemlich von Fastnacht bis Jacobi verboten seyn solle, und zwar bey Straffe, wenn es auf Sereniſſimi Grund und Boden gefället wird:

Für 1 Hirſch	100	Rthl.	Für 1 Reh	40	Rthl.
1 Kuhe	50		1 Haſen	20	
1 Schwein	60		1 Bergh.	20	
1 Lamm	30		1 Feldh:	20	
1 Fröſchling	20		1 Schnep:	10	
1 Uhrhahn	100		1 Endvg:	10	

Wenn es aber auf dererjenigen Gütern, ſo mit der Jagt belehnet ſind, auch zu verbotenen Zeiten gefället wird, ſoll davor die Helffte zur Straffe erleget werden. Mit dem Wilde ſoll bey 50 Rthlr. Straffe & Confiſcatione des Wildes niemand marchandiren, auch bey eben dieſer Straffe, niemand auf des andern Grund und Boden jagen. Niemand ſoll bey 50 Rthl. Straffe eher jagen, bis Seren: die Vorjagt exerciret, oder ſolches ſpecialiter erlaubet hat. Die Hunde ſollen Knippel tragen. Dieſe Conſtitution iſt den 23 Martii 1693 renoviret und überdas noch geordnet, daß niemand ohne ſpecialen Conſens auf ſeinen Gütern kein hart Holtz an Eichen, Büchen und dergleichen noch die junge Heſters zum Verkauff oder ſonſtigen Veräuſſerung fällen laſſen ſoll, bey Straffe für jede Eiche 20 Rthlr. und für jede Büche 10 Rthlr. Im Schweriniſchen Landen findet ſich Hertzog Friedrich Wilhelms Holtz-Ordnung vom 1 Julii 1702, welche nachher den 29 April 1706 unter dem Titul: Holtz- auch Jagt- und Wild-Ordnung wieder renoviret iſt. Ob nun wohl gar vieles darinn verordnet worden, wel-

welches die Jagten und Höltzungen der Ritterschafft concerniret; so ist doch respectu dieser bemeldte Ordnung durch die Kayserl. Resolution von anno 1724. Art. X. aufgehoben, und derselben ihre Gesetzmäßige Krafft allein auf die Aemter und Domainen zugestanden worden.

§. 8.

Was nun endlich diejenigen Gesetze betrifft, welche den Procels in denen Mecklenburgischen Gerichten reguliren, so hat man vor diesen in der Gustrauischen Cantzeley, Hertzog Joh. Albrechts Cantzeley-Ordnung, welche 1612 publiciret worden, (a) gebrauchet, nechstdem aber hat ao. 1669 Hertzog Gustav Adolph eine Canzeley-Ordnung verfassen und publiciren lassen, wornach nicht nur bis zu des ermeldten Hertzogs Absterben in besagter Cantzeley procediret worden, sondern auch noch heute zu Tage in der Strelitzischen Justice-Cantzeley darnach verfahren wird. In denen übrigen höhesten Gerichten dieses Landes, nemlich denen Cantzeleyen zu Schwerin und Dömitz, welche letztere vor dem zu Rostock gewesen, wie auch dem Hof-Gericht wird Adolphi Fried: I. und Joh. Alberti Land- und Hof-Gerichts-Ordnung nachgegangen. Zuerst wurde 1558 eine Reformation und Land-Gerichts-Ordnung publiciret, und gedruckt zu Rostock bey Ludwig Dietz, es scheinet zwar aus dem Titul, als wenn vorhin eine Land- und Hof-Gerichts-Ordnung vorhanden gewesen seyn müsse, welche durch diese reformiret wor-

(a) In Testam. Joh. Albrechts de 1573. §. 30. wird einer Raths-Ordnung in der Cantzeley gedacht.

worden : Allein, bey genauer Einsicht zeiget sich, daß diese die erste Ordnung des Hof-Gerichts sey, gestalt aus dem Proemio derselben erhellet. Diesemnechst wurde von Johann Albrecht und Hertzog Ulrich ao. 1568. eine Reformation der Hof-Gerichts-Ordnung und ao. 1670. eine Land-und Hof-Gerichts-Ordnung publiciret, welche vom Kayser Maximiliano II. confirmiret worden, die aber von der 1668. publicirten gar wenig differiret. Endlich gaben obermeldte Herren Hertzoge Ad. Friedrich und Johann Albrecht ao. 1622. solche Land-und Hof-Gerichts-Ordnung vermehrter heraus, welche denn noch heut zu Tage in erwehnten Judiciis ihre Krafft hat. Hieher gehöret Hertzog Adolph Friedrichs des I. Interims-Verordnung an die Land-Räthe, wie es, weiln das Hof-Gericht noch nicht im Stande, mit denen Appellationen gehalten werden soll, vom 18 Aug. 1642. Die übrigen Constitutiones haben an jedem Orte, wo sie publiciret worden, ihre Verbindlichkeit, und muß ich erinnern, daß die von ao. 1572. bis 1716. nach und nach publicirte gemeine Bescheide, welche ao. 1716. ediret worden, gar vieles circa processum disponiren. Bey denen Nieder-Gerichten hier im Lande wird in denen zu ihrer Cognition (b) stehenden Process-Sachen der erste Titul im andern Theil der Cantzeley-

(b) Denn alle Sachen können die Nieder-Gerichte hier im Lande sich nicht anmassen / und zu ihrer Cognition ziehen / dahin gehören (1) alle Sachen, welche des Lands-Herrn hohe Jura und Regalia concerniren / denn wenn in einem diesem oder jenem Unter-Gerichte unterworffenen

ley-Ordnung, wie auch der Hof-Gerichts-Ordnung obſerviret, wozu in dem Güſtrauiſchen Antheil Hertzog Guſtav Adolphs Conſtitution von ao. 1684. wornach ſich die von der Ritterſchafft, Pfandes-Einhaber und ſonſten alle diejenige, welche in dieſem Hertzogthum und Landen Güſtrauſcher Regierung einige Jurisdiction und Gerichte zu verwalten, zu richten haben, beobachtet werden muß. Wie die Executiones derer End-Urtheile zu verrichten ſind, weiſet Hertzogs Adolph Fridrich I. und Hans Albrechts Executions-Ordnung, welche den 23 Febr. 1619. publiciret worden, und welche noch heut zu Tage in viridi obſervantia iſt. Es iſt darin die Executions- oder Immiſſions-Gebühr zwar

---

nen Orte dieſerwegen Streit vorfält, oder dieſelben violiret werden; ſo kommt die Cognitio und Deciſio ſolcher Sache dem Landes-Herrn zu vid. Ziegler de Jur. Majeſt Lib. I. Cap. 29. §. 12. immaſſen ſothane niedere Jurisdiction nichts weiter als eine Adminiſtration der Juſtice in privat Sachen nomine des Landes-Herrn/ als von dem alle Jurisdiction dependiret / involviret / im geringſten aber nicht auf die actus ſuperioritatis zu ziehen iſt / als welche nullo modo dem Unterrichter unterworffen/ vid Lynker Reſolut 376 und Schilter Ex. 6. §. 12 in Fin. Ferner ſind (2) denen Unter-Gerichten nicht unterworffen / die Penſionarii derer Edelleute und Städte/ welches Tornov: de Feud. Mecklenb. P. 2. p. 224. erwieſen hat. Weiter (3) ſind ſolchen Gerichten nicht unterworffen die Fürſtl. Räthe und Bediente / wovon die Cantzeley-Ordnung pag. 2. tit. 12. §. 1. nachgeſehen werden kan. Endlich zehlen ſie (4) hieher die Geiſtliche / nemlich Paſtores und Küſtere / auch deren Frauen und Kinder. Daß nun ſelbige in cauſis civilibus denen Gerichten unterworffen / iſt bekandt genug.

zwar auch determiniret; allein die Executores haben dieselbe sehr offt überschritten, daher Hertzog Friedrich Wilhelm in dem Conributions-Edict vom 24 Nov. 1699. geordnet: Daß inskünfftige die Executores auf 1 Pferd 1 Tag und Nacht 1 Viertheil Habern oder 1 halb Viertel Gersten nach Parchimscher Maaß/ und nebst der Speisung täglich am Gelde 8 Schilling haben.

§. 9.

Ich komme nunmehro auf die Jura statutaria, welche in diesen Landen gebräuchlich sind. Dahin gehören (I.) das Schwerinische Stadt-Recht. Es ist solches ao. 1163. verfertiget worden, und davon ein Exemplar in Sibrandi Jure publ. Civit. Lubec. & Hanſat. P. I. Sect. X. zu lesen, auch findet man dasselbe in Tornov Præf. ad Jus Feud. wie auch in Herrn Westphalens Spec. Docum. ined. Meclenb. p. 205. seqq. imgleichen in Hederici Chron. Suerin. welche alle aber von einander unterschieden sind. Es ist dieses Recht mehrentheils aus dem Lübeckischen Recht genommen, welches aus der Collation erhellet. Ferner sind (II.) hieher zu rechnen die Statuta der Stadt Rostock. Selbige hat ein Stadt-Recht, welches ao. 1597. gemachet worden. Dieselbe hat auch eine besondere Gerichts-Ordnung, welche ao. 1586. publiciret ist, wohin auch die Rostocksche gemeine Bescheide gehören. An diesem Ort findet man gleichfals eine besondere Policey-Ordnung, welche 1574. gemachet ist, wie auch Verlöbnis-Hochzeit-Kind-Tauff-Begräbnis- und Feuer-Ordnungen von 1617. 1625. und 1626, wobey zu bemercken, daß die Universitæt zu Rostock

jedesmahl, wenn der Rath von den letztern eine Ordnung publiciren lassen, eine dergleichen promulgiret habe, da denn folglich jene die Bürger und Einwohner der Stadt, diese aber der Academie zugethane, obligiren. Weiter gehören hieher die Bürger-Sprachen der Städte Neu-Brandenburg, Güstrau und anderer.

§. 10.

In dem Fürstenthum Ratzeburg werden mehrentheils die in denen übrigen Mecklenburgischen Landen publicirte Gesetze beobachtet. Denn ob zwar die gehaltene von Hertzog Gustav Adolph ante sæcularisationem confirmirte und ao. 1642. per modum Legis publicirte Decreta Visitationum generalia allda observiret und die Prediger in ihren Reversen daran vinculiret werden; so ist doch die Meckenburgische Kirchen- und Consistorial-Ordnung daselbst im Gebrauch. In Politicis werden einige zwischen denen Herren Hertzogen von Sachsen-Lauenburg und dem ehemahligen Reverendo Capitulo zu Ratzeburg errichtete Verträge observiret. Dahingegen in der Cantzeley der Mecklenburgischen Hof-Gerichts-Ordnung nachgegangen wird, wiewohl in einigen Stücken durch gemeine Bescheide davon abgegangen seyn soll, gestalt e. g. das Remedium restit: in integrum in der Ratzeburgischen Cantzeley binnen 10 Tagen interponiret werden muß, wozu der gravirte Theil nach der Hof-Gerichts-Ordnung 6 Wochen Zeit hat. In Forst- und Jagt-Sachen wird daselbst Hertzog Adolph Friedrich des III. Forst-Ordnung vom 28 May 1717 und eine andere wider die Holtz-Dieberey vom 9 Octobr. 1732 beobachtet.

§. 11.

§. 11.

Im Fürſtenthum Schwerin ſind alle im Lande Mecklenburg geltende Geſetze recipiret. Cothman ſchreibt Vol. I. Reſp. 26. n. 241. von dem Bißthum Schwerin: quod cum Epiſcopatum ſibi Jus Saxonium uindicante, dicatur, non de tota diœceſi Sverenenſii, qvam Mecklenburgico territorio concludi, & jure communi uti, evidentia Loci & res ipſa probet, ſed tantum de prædiis & bonis qvæ extra provinciam Mecklenburgicam in Locis vicinis jure Saxonico utentibus dioeceſis illa poſſiderit, intelligendum eſſe idqve ex aliqvot actis judicialibus ſilii ſit cognitum. Damit aber der geneigte Leſer eine Nachricht von denen Mecklenburgiſchen Geſetzen haben möge, will ich davon folgende Deſignation mittheilen.

Deſignation
Derer im Lande Mecklenburg befindlichen Geſetzen und Verfaſſungen nach ihrer Eintheilung und Ordnung.

Pars I.
Von denen in Mecklenburg im Geiſtlichen und Kirchen-Sachen vorhandenen Geſetzen.

1 Hertzog Johann Albrechts Kirchen-Ordnung von Anno 1552

2 Hertzog Adolph Friederich I. revidirt Kirchen-Ordnung von Ao. 1650

3 Hertzog Adolph Friedrich I. Ordnung wie es in der Hof-Kirchen soll gehalten werden von 1613

4 Die Superintendenten-Ordnung vom letzten Januarii 1571

5 Hertzog Gustaphi Adolphi Præpositur-Ordnung von ao. 1671 nebst einigen Erleuterungen.

6 Hertzog Gustaphi Adolphi Commissions-Recess wegen verschiedener Puncten in Kirchen-Sachen vom 20 May 1681

7a . . Constitutio wegen der veralienirten Kirchen-Güter vom 6 Septembr. 1681

7b . . . Von dieser Materie vom 20 May d. a.

8 Hertzog Gustaphi Adolphi Ordnung eines allgemeinen Buß- und Beth-Tages von ao. 1660

9 . . Verordnung wegen der vierzeitigen Beth- und Fast-Tage von ao. 1661

10 . . Constitution wegen eines allgemeinen Danck-Festes von 1664

11 . . . Ordnung wegen eines allgemeinen Buß- und Fast-Tages von ao. 1680

12 . . Ordnung wegen eines Danck-Festes wegen der abgewichenen Pest von ao. 1681

13 . . Constitutio wegen des Catechismi vom 20 May 1687

14 . . Constitutio wider das Exercitium fremder Religionen vom 20 May 1681

15 . . Constitution wegen Abschaffung des bey dem Heil. Christ-Fest gebrauchten abgöttischen Wesens von ao. 1682

16 . . Constitutio wegen Unterlassung der Zwölffen de ao. 1683
17 . . Constitutio wegen des Kirchen-Baues von ao. 1687
18 . . Constitution der Interims-Regierung wegen der Sabbath-Feyer von ao. 1699
19 . . Constitution wegen der Catechismus-Lehre de ao. 1698
20 Revidirte Kloster-Ordnung de ao. 1610
21 Instructio Visitationis von ao. 1578. d. 13 Octobr.
22 Fürstl. Abscheid in des Klosters Sache zum Heil. Creutz zu Rostock vom 8 Martii ao. 1589
23 Visitations-Abschied der Academie zu Rostock von ao. 1599
24 Punctatio wegen des Klosters und Amts Sternberg vom 3 Martii 1621
25 Visitations-Vertrag zwischen die Hertzöge zu Mecklenburg und der Stadt Rostock vom 13 Decembr. ao. 1578
26 Die Formulæ Concordiæ von ao. 1463 den 11 May und 1577 den 19 Octobr.
27 Hertzog Adolph Friedrich I. Constit. wegen eines Buß-Tages vom 14 Febr. ao. 1625
28 a Hertzog Friedrich Willhelm Constit. wegen der Sabbath-Feyer vom 20 Octobr. 1704
28 b Hertzog Adolph Friedrich II. Constitut. wegen der Trauer von 1704
29 Hertzog Adolph Friederici II. Constitut. wegen Heiligung des Sabbaths zur Erndte-Zeit und Anschreyung der Leute so reisen vom 6 Julii 1707

30 Hertzogs Adolph Friedrichs III. Conſtitut. wegen der Bethſtunden vom 4 Jan. 1710

31 . . Conſtitution in dieſer Materie de eodem dato.

32 . . Conſtitution wegen Beſtellung der Schulen vom 10 Jan. 1711

33 . . Conſtitut. wegen der Sabbats-Feyer vom 10 Jan. 1711

34 . . Confirmatio & Extenſio voriger Conſtitution vom 14 Jun. 1717

35 Hertzog Carl Leopolds Conſtitution wegen Haltung des Jubilæi vom 27 Sept. 1717

36 . . Conſtitution wegen der Catechismus-Lehre vom 15 Febr. 1718

37 Hertzog Adolph Friedrichs Conſtitutio wegen Verlegung des Buß-Tages vom 9 May 1726

38 Hertzog Friedrich Willhelms Conſtitutio wegen der Beth-Stunde.

39 Hertzog Carl Leopolds Conſtitution wegen der Dohm- und Pfarr-Kirchen.

40 Hertzog Ulrici Schul-Ordnung von ao. 1602

41 Renovirte Fürſtl. Mecklenburgiſche Schul-Ordnung von 1619

42 Guſtaphi Adolphi renovirte Schul-Ordnung von 1662

43 Hertzog Chriſtian Ludewigs Ordnung der Faſt-Täge 1680

44 Guſtav Adolph Conſtit. wegen der Catechismus-Lehre vom 12 Febr. 1661

45 Renov. hujus Conſtitut. von 1687

46 Re-

46 Renov. hujus Conſtitut. von 1694
47 Guſtavi Adolphi Conſtitutio wider das Superſtitieuſe Weſen von 1660 den 27 Martii.
48 Renovatio vom 25 Septembr. 1682
49 Conſtitutio wider das Fluchen und Schweren, vom 29 Octobr. 1683.
50 Conſtitutio wegen Abſchaffung der Pfingſt-Gelder vom 28 April 1704.

Pars II.

Von denen im Lande Mecklenburg ad ſtatum publicum gehörigen Geſetzen.

1 Hertzog Johann Albrechts Teſtament vom 22 Decemb. 1573.
2 Hertzog Adolph Friedrichs Teſtament vom 31 Octob 1654.
3 Erb-Vertrag zwiſchen Hertzog Johann und Sigismund Auguſten zu Mecklenburg von ao. 1586.
4 Erb-Vertrag zwiſchen Hertzog Adolph Friedrich und Hans Albrecht wegen des Hof-Gerichts vom 25 Febr. 1622.
5 . . Verzeichniß wegen einiger Neben-Puncte von 1622.
6 . . Drey Erb-Verträge vom 9 Julii 1611.
7 . . Erb-Vertrag vom 29 May 1617.
8 . . Erb-Vertrag vom 3 Martii 1621.
9 . . Punctatio vom ſelben dato und Neben-Vergleich de eod. d.

10 . . Transactio per divisionem Causarum vom 14 Januar. 1626.

11 . . Bedencken warum die Theilung nicht fortzusetzen vom 1 Martii 1612

12 . . Vertrag mit Hertzog Heinrich und der Stadt Rostock von 1528.

13 Punctatio wegen der Leib-Gedinge von 4 Octobr. 1622.

14 Vergleich zwischen Hertzog Friedrich Wilhelm und Hertzog Adolph Friedrich vom 8 Martii 1701.

15 Brüderlicher Unions-Vergleich vom 31 Jan. 1707

16 Vergleich zwischen Hertzog Friedrich Wilhelm und Hertzog Christian Ludewig über einige Neben Puncte vom 28 Martii 1708.

17 Brüderlicher Vergleich wegen der Vorjagten vom 9 Julii 1611.

18 Verträge zwischen Hertzog Adolph Friederich u. Hans Albrecht mit der Stadt Rostock wegen der Accise-und Strand-Gelder, sub N. 1. 2. 3. 4. 5.

19 Erb-Vertrag mit der Stadt Rostock von ao. 1573.

20 Erb-Vertrag mit der Stadt Rostock von 1584.

21 Laudum Comprom: zwischen die Hertzoge Heinrich und Albrecht vom 8 Febr. 1525.

22 Protestation Hertzog Heinrichs wegen der von den Land-Ständen seinem Herrn Bruder bewilligten Land-Bede.

23 Nachricht wegen des Abzugs derjenigen welche aus dem Mecklenburgischen in Pommern und der Marck ziehen & vice versa.

24 Re-

24 Reverſales von ao. 1555.
25 . . von ao. 1561.
26 . . von eodem dato.
27 . . vom 23 Sept. ao. 1572.
28 . . von 1584.
29 . . von ao. 1572. und 1621.
30 Reſolutiones ad gravamina nebſt dem Geſchwindſchen Vergleich.
31 Gravamina nebſt denen Reſolutionibus Cæſareis von ao. 1724. wie auch die noch unerledigte Gravamina.
32 Reſolutiones ad Gravamina Strelitzenſia.
33 Noch 6 Stücke einige Reſolutiones ad gravamina in ſich faſſend.
34 Conſtitutio des Engern Ausſchuſſes von 16 Jan. ao. 1622.
35 Confirmatio deſſelben vom 19 Martii ao. 1623
36 Vollmachten der beyden Ausſchüſſe nebſt dem darüber gehaltenen Protocollo.
37 Vergleich wegen der Roß-Dienſte vom 3 Martii 1621.
38 Kayſerlicher Schutz-Brief vor die Stargardſchen Lande von ao. 1713.
39 Neubrandenburgiſcher Jurisdictions-Vergleich von ao. 1625.
40 Neubrandenburgiſcher Commiſſions-Receſs von 1703.
41 . . Commiſſions-Receſs von 1712
42 Friedländſcher Jurisdictions-Vergleich.
43 . . Commiſſions-Receſs von 1703.
44 Conſtitution wegen Abgebung der Capitalien und Zinſen von ao. 1655.

45 Constitution worinn die Zinsen zu 5 pro Cent reduciret von 1656.
46 Hertzog Adolph Friedrichs und Hans Albrechts Müntz-Edict von 1617.
47 . . Müntz-Edict von 1619.
48 . . Müntz-Edict vom 24 Novemb. 1619
49 . . Neue Valvation und Müntz-Ordnung von 1620.
50 Hertzog Adolph Friedrichs I. renovirte Müntz-Ordnung von 1621.
51 . . Absetzung einiger Müntzen von 1625.
52 Hertzog Gustav Adolphs Müntz-Edict von 1673.
53 . . Müntz-Edict von 1678.
54 . . Müntz-Edict von 1680.
55 . . Müntz-Edict von 1684.
56 . . Müntz-Edict von 1689.
57 . . Müntz-Edict von 1690.
58 Hertzog Friedrich Wilhelms Müntz-Edict von 1696.
59 . . Müntz-Edict von 1701.
60 Hertzog Adolph Friedrich III. Müntz-Ordnung von 1717.
61 Mecklenburgische Post-Ordnung.

Pars III.

Von denen in Mecklenburg befindlicher Policey- und andern dahin gehörigen Constitutionibus.

1 Hertzog Gustav Adolphs Hof-Ordnung.

2 Burg-

2 . . Burg- und Haus-Fried von ao. 1660
3 . . Land-Fried von ao. 1663.
4 Hertzog Adolph Friedrichs III. Burg-Fried von ao. 1711.
5 Güstrausche Rang-Ordnung von ao. 1704.
6 Schwerinsche Rang-Ordnung
7 Das alte Schwerinsche Recht
8 Die alte Policey-Ordnung von ao. 1572.
9 Hertzog Gustaph Adolphs Interims-Policey-Ordnung von 1661.
10 Mecklenbnrgische Schäfer-Ordnung von ao. 1578.
11 Mecklenburgische Victual-Ordnnng von ao. 1621.
12 Hertzog Adolph Friedrichs Gesinde, Tagelöhner, Bauer und Schäfer Ordnung von ao. 1646.
13 . . renovirte Gesinde, Tagelöhner, Bauer, Schäfer, Tax und Victual-Ordnung von ao. 1654.
14 Hertzog Adolph Friedrichs III. Intimatio des Vicariats-Regiments von ao. 1711.
15 Hertzog Adolph Friedrichs Intimatio des Kayserlichen Mandati wegen Verkauffung der Pferde von 1707.
16 . . Intimatio des Kayserl. Mandati wegen Schmähung der Religionen von ao. 1715.
17 Hertzog Ulrichs Amts-Ordnung von ao. 1583
18 Strelitzisches Mühlen-Reglement von ao. 1708.
19 Hertzog Christian Ludwigs Hof-Dienst-Ordnung von ao. 1692.
20 Strelitzsches Reglement der Hof-Dienste von ao. 1725.

21 Her-

21 Hertzog Gustaph Adolphs Constitutio wegen Reparirung der Brücken Wege und Stege.
22 Hertzog Adolphs Friedrichs II. Constitutio wegen der Pot-Asche von ao. 1703.
23 . . Constitutio wegen der Brandtwein-Brennerey im Amte Staven von 1706.
24 Hertzog Gustaph Adolphs Constitut. wegen der Bebauung der wüsten Hufen von 1686.
25 . . Constitut, wegen der Mast von 1662.
26 . . Constitut. wegen der Mast von 1677.
27 . . Constitut. wegen der Mast von 1689.
28 Hertzog Friedrich Wilhelm Constitut. wegen der Mast von 1698.
29 Hertzog Adolph Friedrichs II. Constitut. wegen der Mast von 1701.
30 Hertzog Friedrich Wilhelms Constitut. wegen Einführung des frembden Saltzes von 1703.
31 . . Constitutio wegen Zehlung der im Lande befindlichen Leute von 27 April 1703.
31 Hertzog Gustav Adolphs Constitutio wegen der Calender von 1682.
33 Hertzog Friedrich Wilhelms Constitutio wegen Veränderung der Calender vom 3 Januarii ao. 1700.
34 Interims-Regierung Constitutio wegen Veränderung des Calenders vom 3 Januar. 1700.
35 Hertzog Friedrich Wilhelms Constitutio wegen der Scheffel vom 20 Nov. 1703
36 . . Constitutio wegen dem Tonnen- Maaß und Scheffel ao. 1703.

37 Her-

37 Hertzog Adolph Friedrich III. Constitutio wegen der Strelitzschen Scheffel von 1719.

38 . . Constitutio wegen Aufhelffung der Manufacturen vom 2 Martii 1705.

39 Conditiones denen Refugiés accordirt vom 24 Sept. ao. 1703

40 Schau-Ordnung vom 30 Martii 1705

41 Edict wegen Beförderung der Manufacturen vom 15 Martii 1705

42 Constitutio wegen Beförderung der Bürgerlichen Nahrung von 1709

43 . . Constitutio wegen Veränderung der Consumtion-Steuer in der Stadt Bützow und Wahren von 6 Octobr. 1703

44 . . Steuer-Ordnung in denen Städten des Hertzogthums Mecklenburg vom 19 Martii 1708

45 Constitutio wegen Confiscation einer gewissen Schrifft vom 13 April 1712

46 Constitutio wegen der ungetreuen Einnehmer vom 15 Martii 1712

47 Constitutio wegen den Locatoren und Pensionarien bey Erstattung des Krieges-Schadens von 1713 nebst denen Anlagen.

48 Constitutio wegen der Rußischen Deserteurs vom 26 Junii 1713

49 Hertzog Adolphi Friederichs II. Constitutio wegen der frembden groben Tücher vom 28 Augusti 1705

50 . . Constitutio wegen Excessen in Tractirung

rung auf Kind-Tauffen, Kirch-Gängen und Begräbnissen vom 30 Dec. 1707

51 Hertzog Gustaph Adolphs Constitutio wegen Ausfuhr des Korns vom 4 Febr. 1685

52 . . Constitutio wegen Verkauffung des Korns in frembde Lande von 1693

53 . . Constitutio wegen Ausfuhr des Korns von 1698

54 Gustrausche Interims-Regierung Constitutio wegen Ausfuhr des Korns von 1699

55 Hertzog Adolph Friedrichs III. Constitutio wegen Verkauffuug des Korns von 18 Novemb. 1709

56 Hertzog Friedrich Willhelms Constitutio wegen Ausfuhr des Rockens, Gärsten und Habern vom 9 Febr. 1709

57 Hertzog Carl Leopolds Constitutio wegen Ausfuhr des Getreydes vom 14 Augusti 1714

58 Hertzog Adolph Friedrichs III. Constitutio wegen Ausfuhr des Korns vom 22 Septembris 20. 1714

59 Hertzog Adolph Friedrichs Constitutio wegen der Juden vom 18 Febr. 1717

60 Hertzog Gustaph Adolphs Constitutio wider die frembde Werber von 23 Decembr. 1671

61 . . Constitutio wider die frembde Werber vom 3 Martii 1682

62 . . Constitutio wider die frembde Werber vom 3 Martii 1684

63 . . Constitutio wider die frembde Werber vom 17 Novembr. 1686

64 Her-

64 Hertzog Adolphs Friedrichs II. Constitutio wegen der Gewaltsahmen Werbung vom 10 Januarii 1704

65 Hertzog Adolph Friedrich III. Constitutio wegen der Werbung vom 28 Januarii 1715

66 . . Constitutio wider die gewaltsahme Werbung vom 28 Novembr. 1719

67 . . Renovatio dieser Constitution vom 28 Febr. 1724

68 Hertzog Adolph Friedrichs II. Constitutio, daß die Schliesser ehrlich seyn sollen vom 14 Apr. 1708

69 Hertzog Adolph Friedrichs III. Constit. daß die Schliesser in Amt und Gilden sollen genommen werden vom 24 April 1720

70 Hertzog Gustaph Adolph Constitutio wegen der Toback-Spinnerey vom 14 Sept. 1689

71 . . Constitutio wegen der privilegirten Tobacks-Spinnerey vom 23 Nov. 1692

72 Hertzog Adolph Friedrich II. Concession der Tobacks-Spinnerey vom 10 Aug. 1708

73 Hertzog Adolph Friedrich III. Constitutio wegen des Tobacks vom 13 Martii 1716

74 Hertzog Adolph Friedrich I. und Hans Albrechts Constitut. wegen der Kessel- und Kupfer-Führer vom 24 Novemb. 1618.

75 Hertzog Adolph Friedrich II. Edict wegen der privilegirten Kessel-Träger vom 20 Decemb. 1707.

76 Hertzog Adolph Friedrich III. Restriction dieser Constitution vom 7 Jan. 1716.

77 Her-

77 Hertzogs Christian Ludwigs Post- und Fuhr-Ordnung vom 28 April 1681

78 . . Constitution wegen der Jagd und Vorjagd vom 26 Martii 1685.

79 Hertzog Gustav Adolphs Jagd-Edict vom 3 Martii 1690.

80 . . Jagd-Ordnung vom 23 Martii 1693.

81 . . Interims Regierung Jagd-Edict vom 1 May 1700.

82 Hertzog Adolph Friedrichs II. Constitutio, daß die Hunde Knüppel tragen sollen vom 4 Martii 1702.

83 Hertzog Friedrich VVilhelms Forst-Ordnung vom 29 April 1706.

84 Hertzog Adolph Friedrich III. Stargardsche Forst-Ordnung vom 11 Nov. 1713.

85 . . Ratzeburgische Forst-Ordnung vom 28 May 1714.

86 . . Constitutio wider die Holtz Dieberey vom 9 Octobr. 1723.

87 Hertzog Christian Ludwigs Constitutio wegen des Holtz-Verwüstens und Heyde-Brennens vom 30 May 1666.

88 Hertzog Adolph Friedrichs II. Constitutio wegen des Heyde Brennens vom 25 April 1704.

89 . . Renovatio dieser Constitution vom 20 April 1705.

90 Hertzog Adolph Friedrich III. Constitutio wieder das Heyde-Brennen vom 7 Junii 1710.

91 . . Renovatio dieſer Conſtitution vom 7 Junii 1712

92 Hertzog Carl Leopolds Conſtitution wider die Holtzdieberey vom 23 Junii 1714

93 Hertzog Adolph Friedrichs III. Conſtitutio wider die Wild-Diebereyen vom 20 Dec. 1721

94 Hertzog Friedrich Willhelms Conſtitutio, daß auf denen Adlichen Gütern ohne Conſens kein hart Holtz gehauen, und jung Holtz wieder zugepflantzet werden ſoll vom 16 Jun. 1702

95 Hertzog Guſtaph Adolphs Conſtitutio wegen Ausrottung der Wölffe vom 12 Dec. 1665

96 . . Conſtit. wegen Tilgung der Wölffe vom 29 Dec. 1680

97 . . Edict wider die Zigeuner vom 12 Feb. 1684

98 . . Renovatio dieſer Conſtitution vom 10 Octobr. 1698

99 . . Conſtitutio wider die Bettler vom 21 Februarii 1699

100 . . Conſtitutio wider die Zigeuner vom 9 Auguſti 1699

101 Hertzog Guſtaph Adolphs Conſtitutio wider die Mordbrenner vom 10 Sept. 1689

102 Hertzog Friedrich Willhelms Conſtitutio wider die Kirchen-Diebereyen vom 15 May 1709

103 . . Conſtitutiones wider die Landſtreichende Zigeuner vom 13 Dec. 1710

104 . . Conſtitutiones wider das Berauben der Poſten vom 20 Novembr. 1711

105 Hertzog Adolph Friederichs II. Conſtitut. wegen des räuberiſchen Geſindels vom 19 Aug. 1702

106 Hertzog Adolph Friedrichs III. Conſtit. wider die Zigeuner vom 1 Febr. 1710

107 . . Renovatio vorigen Edicti vom 22 Dec. 1717

108 . . Conſtitutio wider die Bettler, Landſtreicher, auch Zigeuner vom 23 May 1724

109 . . Renovatio dieſes Edicti vom 28 Martii 1725

110 . . Extenſio dieſes Edicti vom 19 Jul. 1725

111 . . Edict, worinnen die Zigeuner Vogelfrey gemacht werden vom 24 Nov. 1727

112 . . Conſtitutio wider die Spitzbuben vom 9 Sept. 1727

113 . . Conſtitutio, welche bey anzuordnenden Viſitationen jedesmahl gebrauchet wird.

114 Hertzog Friedrich Willhelms Conſtitutio wegen des Viehſterbens vom 13 Aug. 1712

115 . . Conſtitutio wegen Einführung des Viehes vom 30 Sept. 1712

116 Hertzog Adolph Friedrichs III. Conſtitutio wegen des Viehſterbens vom 1 Febr. 1713

117 . . Conſtitutio wegen Præcavirung des Viehſterbens vom 29 Martii 1713

118 . . Conſtitutio wegen des auswärtigen Viehſterbens vom 9 Dec. 1729

119 Guſtavi Adolphi Conſtitutio wegen Austreibung der Schaafe aus dem Lande vom 18 Julii 1663

120 . . Renovatio dieſer Conſtitution vom 12 Julii 1680

121 Hertzog Friedrich Willhelms Constitutio wegen der Seuche unter den Schaafen vom 24 Octobr. 1703

122 Hertzog Carl Leopolds Constitution wegen Reudigkeit der Schaafe vom 23 Jul. 1714

123 Hertzog Gustaph Adolphs Constitution wegen der Pest vom 26 Sept. 1681

124 Hertzog Friedrich Willhelms Pest-Ordnung vom 30 Dec. 1709

125 . . Constitutio wegen der Päß- und Gräntz-Schreiber vom 19 Dec. 1710

126 . . Constitutio wegen Einführung der Waaren von verdächtigen Oertern vom 8 Sept. 1710

127 . . Constitutio wegen Einpaßirung durch Neben-Wege vom 7 Nov. 1710

128 Hertzog Adolph Friedrichs II. Constit. wegen der ansteckenden Seuche vom 5 Jan. 1708

129 Hertzog Adolph Friedrichs III. Renovatio dieser Constitution vom 19 Aug. 1709

130 Hertzog Gustaph Adolphs Constitutio wegen Verhaltung bey der Contagion 1681

131 Hertzog Adolph Friedrichs Pest-Edict vom 18 Julii 1710

132 . . Constitution wegen der Pässe.

133 . . Instruction vor die Thor-Schreiber.

134 . . Constitut. wegen Begrabung der Todten zur Pest-Zeit vom 9 Jan. 1710

135 . . Constitutio wegen Haltung der Wege zur Pest-Zeit vom 16 Aug. 1710

136 . . Constitutio wegen Examinirung der Reisenden vom 8 Aug. 1710

137 . . Renovatio dieſer Conſtitution vom 1 Octobr. 1710
138 . . Conſtitutio wegen der Päſſe vom 27 Novembr. 1710
139 . . Conſtit. wegen Einſchleichung frembder im Lande vom 13 Aug. 1712
140 . . wegen der Contagion vom 1 Oct. 1712
141 . . wegen der Peſt in Hollſtein und Hamburg von 1713
142 . . Policey-Ordnung der Stadt Strelitz vom 30 Martii 1719
143 Hertzog Johann Albrechts und Ulrichs Feuer-Ordnung von 1572
144 Hertzog Chriſtian Ludwigs Feuer-Ordnung vom 20 Jan. 1618
145 Hertzog Guſtaph Adolphs Feuer-Ordnung in der Stadt Güſtrau vom 15 Jan. 1676
146 Hertzog Adolph Friedrich II. Feuer-Ordnung im Stargardſchen Cravſe 30 Dec. 1706
147 Mecklenburgiſche Feuer-Ordnung in der Stadt Schwerin vom 4 Jan. 1698
148 Hertzog Chriſtian Ludwigs Feuer-Ordnung vom 13 Januarii 1691.
149 Hertzog Adolph Friedrichs III. Conſtitution wegen des Feurs und Toback-Rauchens, vom 16 Junii 1725.
150 Strelitzſche Stadt-Feuer-Ordnung von 1712.
151 Mecklenburgiſches Krieges-Recht von 1695.
152 Hertzog Guſtaph Adolphs Conſtitutio wegen der Winter-Verpflegnng von 20. 1678.
153 . . Conſtitution wegen der anzuwerbeuden Milice 1687.

154 Hertzog Gustav Adolphs Constitution wegen der monathlichen Verpflegung vom 29 Jun. 1676.
155 Hertzog Carl Leopolds Constitution wegen der Deserteurs von 1717
156 Hertzog Friedrich Wilhelms Citatio Hertzog Gustav Adolphs Creditoren von 1703.
157 Hertzog Carl Leopolds Convocations-Mandat von 1719.
158 . . Convocations-Mandat von 1719
159 Project eines Aufboths von 1625.
160 Project einer Convocation zum Land-Tage vom 20 Augusti 1589.
161 Ein ander Project von ao. 1610.
162 Ein neueres Project.
163 Constitution wegen der Bürgen.
164 Einige Lehns-Consvetudines.
165 Gewöhnlicher Landsittlicher Taxt.
166 Specification was zur Besatzung eines Bau-Manns gehöret.
167 Hertzog Gustaph Adolphs Constitutio wegen der Hebammen von 1683.
168 . . Renovatio dieser Constitution.
169 Kayserl. Protectorium vor Hertzog Friedrich Wilhelm vom 16 Jan. 1713.
170 Hertzog Gustaph Adolphs Constitut. wegen Besserung der Wege vom 16 May 1682
171 Renovatio hujus Constitutionis vom 12 Julii 1690.
172 Hertzog Gustav Adolphs Constitutio wegen einiger Münts-Sorten vom 10 April 1680.

173 Hertzog Christian Ludwigs von eben der Materie vom 27 Novemb. 1690

174 Hertzog Friedrich Wilhelms wegen der Mecklenburgischen Müntze vom 27 May 1710

175 Constitutio Gustaphi Adolphi wegen der Mast-Schweine vom 9 Sept. 1679.

176 Constitutio Friderici Wilhelmi von dieser Materie vom 22 Augusti 1712.

177 . . Wegen Ausfuhr des Korns und des Viehes vom 1 Martii 1697.

178 . . Wegen Ausfuhr des Korns vom 15 Novemb 1708.

179 . . De eadem Materia vom 9 Febr. 1709.

180 Gustaphi Adolphi Constitutio wegen Ausfuhr des Korns vom 8 Sept. 1684.

181 . . Renovatio hujus Constitutionis vom 4 Febr. 1685.

182 Gustaphi Adolphi Constitutio wie es mit dem Gesinde zu halten vom 27 Sept. 1683.

183 Friedrich VVilhelms Consumpt. Steuer-Ordnung vom 12 Sept. 1702.

184 . . Veränderung dieser Constitution vom 14 Decemb. 1702.

185 Carl Leopolds Constitutio wegen der Contribution der freyen Leute vom 25 Januar. 1718.

186 Friedrich Wilhelms Schultzen- und Bauer-Ordnung vom 1 Julii 1702.

187 Constitutio wegen der wüsten Häuser und Haus-Plätze in den Städten vom 29 Martii 1695.

188 Constitutio wegen der Städte Zehenden vom 29 Octobr. 1712.

189 Conſtitutio wegen Anbauung der Schelffe vom 16 Junii 1705.
190 Conſtitutio Chriſtian Ludwigs wegen Verkauffung der Haacken-Waare vom 20 Junii 1696.
191 Conſtitutio wegen der Bau-Hülffs-Gelder vom 30 April 1717.
192 Conſtitutio wegen der Handwercker vom 18 Sept. 1703.
193 Conſtitutio wegen der Seiffenſiederey vom 16 Junii 1701.
194 Holtz-Ordnung vom 1 Julii 1702.
195 Conſtitutio Guſtav Adolphs wegen Schauung des Wildes vom 2 Martii 1677.
196 Conſtitutio von eben der Materie vom 5 Martii 1678.
197 Conſtitutio Friderici Wilhelmi wegen der Hunde vom 29 Junii 1703.
198 Continuatio vom 11 May 1709.
199 Conſtitutio wegen der Verjagten vom 7 Julii 1714.
200 Conſtitutio wegen der räudigen Schaafe vom 22 Septemb. 1704.
201 Conſtitutio wegen des Vieh-Sterbens vom 18 Martii 1713.
202 Conſtitutio wegen der Schaafe vom 19 Sept. 1713.
203 Conſtitutio wegen der rothen Ruhr vom 27 Sept. 1689.
204 Conſtitutio wegen der Peſt vom 10 Julii 1680.
205 Conſtitutio von voriger Materie vom 22 Aug. 1681.

206 Constitutio wegen Aufhebung der Jahr-Märckte vom 30 Augusti 1681.
207 Constitutio welche Strassen zur Pest-Zeit zu reisen vom 26 Sept. 1681.
208 Constitutio wornach sich die Pest-Bediente bey der Pest zu achten vom 18 Aug. 1710.
209 Constitutio wegen der Pest und hereinkommenden Juden vom 20 Febr. 1705.
210 Renovatio vom 9 Januarii 1709.
211 Renovatio vom 12 Aug. 1709
212 Renovatio vom 18 Aug. 1710
213 Renovatio voriger Contagions-Edicte vom 13 Aug. 1712
214 Hertzog Friedrich Willhelms Duell-Edict vom 10 Jul. 1700
215 . . Articuls-Brief vom 30 Martii 1701
216 Reglement, welches bey der Milice observiret werden soll vom 1 April 1706
217 Cartel zwischen Preussen und Mecklenburg vom 4 Martii 1704
218 Interims-Reglement wegen Verpflegung der Milice vom 1 Jan. 1702
219 Cartel zwischen Schweden und Mecklenburg.
220 Interims-Reglement wegen Verpflegung der Milice in den Domainen vom 1 Octobr. 1716
221 Constit. wegen der Soldaten-Pässe vom 27 Aug. 1702
222 Const. wegen der Deserteurs vom 18 Febr. 1707
223 Constitutio von dieser Materie vom 8 Oct. 1711
224 Constitutio hievon vom 11 Aug. 1714
225 Constit. wegen frembder Werber vom 11 Martii 1715

226 Conſtit. wegen frembder Deſerteurs vom 3 Sept. 1715

227 Conſtitutio wegen der Einquartirung vom 26 Novembr. 1718

228 Conſtitutio wegen Verpflegung der Bettler vom 4 Martii 1695

229 Conſtit. wegen Ausſchaffung der frembden Bettler vom 1 Aug. 1698

230 Conſtitutio wider die Bettler vom 12 Nov. 1709

231 Conſtitutio wider die Zigeuner vom 25 Januar. 1718.

232 Conſtitutio wider die Gaſtereyen auf Hochzeit- und Kindtauffen vom 13 Decemb. 1701.

233 Conſtitut. wegen der Hueffen Anbauung vom 7 April 1686.

234 Hertzog Adolph Friedrichs II. Conſtitution wider die Bettler vom 22 Aug. 1730.

235 Hertzog Guſtav Adolphs Kammer-Ordnung vom 10 Nov. 1661.

236 Ejusd. Amts-Ordnung vom 24 Jul. 1674.

Pars IV.

Von denen im Lande Mecklenburg vorhandenen Proceſs-Ordnungen.

1 Die Conſiſtorial-Ordnung von ao. 1570.

2 Hertzog Johann Albrechts und Ulrichs Hof-Gerichts-Ordnung von 1570.

3 Hertzog Adolph Fridrichs I. und Hans Albrecht revidirte Land- und Hof-Gerichts-Ordnung von 1662.

4 Privilegium de non appellando von 1651.

5 Hertzog Adolph Friedrich und Hans Albrechts Erläuterung einiger Puncte der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung von 1624.

6 Constitutio wegen Præference der Kirchen von 1644.

7 Constitutio wie mit Concurs-Processen zu verfahren oder was desfals bey der Separatione paternorum bonorum & Cedentis in Acht zu nehmen von 1646.

8 Rescript und Constitution wegen der Appellationen aus der Cantzeley und Hof-Gerichten von 1654.

9 Erklärung voriger Constitution von 1655.

10 Hof-Gerichts gemeine Bescheide von 1575 bis 1716.

11 Gustavi Adolphi Cantzeley-Ordnung von 1669.

12 . . Edictum wegen Eximirung der Academien bey Verschickung der Acten von 1668.

13 Constitution wegen der Appellationen.

14 Constitution wegen der Appellation von 1656

15 Constitution wegen der Falliten von 1602.

16 Executions-Ordnung von 1619.

17 Hertzog Gustaphi Adolphi Constitution wegen Erlassung eines Jahres Zinses von 1660.

18 Her-

18 Hertzog Gustav Adolphs Constitutio wegen der Zauberey von 1681.

19 Instructio für die Richter wie wider die des Zauber-Lasters berüchtigte Persohnen zu verfahren von 1681.

20 . . Constitutio wie mit den Hexen in specie bey der Tortur zu verfahren von 1681.

21 . . Constitutio wie die Zauberey wegen eingezogene Persohnen bewahret werden sollen von 1682.

22 . . Anderweitige Instruction für die Richter in diesem Laster von 1683.

23 . . Constitut. wie es mit den Complicen der Zauberer zu halten von ao. 1683.

24 . . Edict wegen Bestraffung des Böstens von 1683.

25 Constitutio wornach sich die Judices Inferiores richten sollen von 1684.

26 . . Edict wider das Aberglaubische Wesen.

27 . . Renovirtes Edict wider das Aberglaubische Wesen von 1689.

28 Hertzog Christian Ludwigs Constitutio wider das Hexen-Brennen von 1688.

29 . . Constitutio wegen der Advocaten und Procuratoren von ao. 1686.

30 Hertzog Adolph Friedrichs III. Regulirung der Jurisdiction ders Justice-Cantzeley von ao. 1718.

31 Her-

31 Hertzog Friedrich Willhelms Constitutio wegen Allegirung des Lehn-Rechts von ao. 1704.

32 Nachricht wegen Prælation der Creditoren in den Rostockschen Gerichten.

33 Friedrich Wilhelms Constitutio wegen der Advocaten und Procuratoren vom 3 Julii 1709.

34 Gemeine Consist. Bescheide.

Pars V.

Von denen in Mecklenburg vorhandenen Contributions-Edicten.

(1) Contributions-Edict von 1621 bis Anno 1627. (2) von 1628. (3) 1628. (4) 1628. (5) 1683. (6) 1686. (7) 1688. (8) 1689. (9) 1690. (10) 1690. (11) 1691. (12) 1692. (13) 1693. (14) 1694. (15) 1694. (16) 1694. (16) 1695. (17) 1699. (18) 1699. (19a) 1700. (19b) 1701. (20) 1701. (21) 1701. (22) 1702. (23) 1703. (24) 1703. (25) 1703. (26) 1703. (27) 1704. (28) 1705. (29) 1705. (30) 1706. (31) 1707. (32) 1708. (33) 1709. (34) 1709. (35) 1709. (36) 1710. (37) 1712. (38) 1713. (39) 1713. (40) 1714. (41) 1714. (42) 1715. (43) 1716. (44) 1717. (45) 1717. (46) 1718. (47) 1719.

(48) 1720. (49) 1721. (50) 1721. (51) 1721. (52) 1721. (53) 1722. (54) 1724. (55) 1724. (56) 1724. (57) 1724. (58) 1726. (59) 1726. (60) 1727. (61) 1727.

Pars VI.

Von denen in Mecklenburg befindlichen Projecten einiger Gesetze, auch einige Constitutiones über deren Gesetzmäßige Krafft annoch disputiret wird.

1 Project des Land-Rechts.
2 Project des Lehn-Rechts.
3 Ein ander Project des Lehn-Rechts.
4 Erleuterung der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung.
5 Provisional-Ordnung wegen des Brauens auf dem Lande.
6 Constitution wegen Leihung der Gelder ohne des Lehn-Herrn Consens.
7 Constitutio wegen der Steuer in der Stadt Rostock.
8 Vergleich mit den Städten wegen der Licenten.
9 Duel-Edict von 1715
10 Conditiones, welche bey Introduction der Accise der Stadt Rostock zustehen sollen vom 27 Sept. 1713
11 Vergleich zwischen Hertzog Carl Leopold und der Stadt Rostock vom 21 Aug. 1715

12 Constitutio wegen der Brauerey vom 12 Sept. 1702

13 Constit. wegen der Scharff-Richter vom 24 Aug. 1707

Cap XXXII.

Von denen Privilegien der Mecklenburgischen Ritterschafft und übrigen Land-Ständen.

§. 1.

Es gründen sich diese Privilegia hauptsächlich auf 2 Fundamenta, nemlich 1) auf schrifftliche vorhandene Landes-Abschiede, Privilegia, Fürstliche Declarationes, Relolutiones, Reversales und Verträge. 2) Auf ein Herkommen und Observance des Landes.

§. 2.

Zu den erstern werden hauptsächlich a) die Assecurations-Reverse von ao. 1572. und 1621. gezehlet, als welche vor andern die Jura, Befugnisse und Privilegia der Land-Stände in sich fassen. Es sind dieselbe von denen Römischen Kayserm confirmiret worden/ und werden pro Legibus Pragmaticis, so nie-

(a) Zwar finden sich von ao. 1555. und andern Jahren noch mehrere Reverse/ allein es sind dieselbe nicht publici Juris gemacht / welches sonder Zweiffel gewisser bedencklicher Uhrsachen halber geschehen seyn muß.

niemahln abzuschaffen, von der Landschafft angegeben, und auch davor von Kayserl. Majest. gehalten und angesehen. Die Verbindlichkeit des Herkommens wird auf die Reverse vom 11 Julii 1572. imgleichen von ao. 1621. ferner auf gar viele Resolutiones gegründet. worinn festgesetzet, daß das Herkommen in allen Stücken zur Richtschnur dienen solle, gestalt denn auch von Kayserl. Majest. solche Gewohnheiten und Herkommen generaliter und speciliter in verschiedenen Puncten bekräfftiget worden.

§. 3.

Zwar ist die Verbindlichkeit der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft Privilegien in den neuern Zeiten nach Maßgebung verschiedener deshalb verhandenen Nachrichten ziemlich wahrscheinlich angefochten worden; es fällt aber dieses alles nunmehro weg, da Ihro Kayserl. Majest. nicht nur die vollenkommene Verbindlichkeit derer Ritterschafftlichen Gerechtsame erkannt und festgestellet, sondern auch dieselbe in deren ruhigen Besitz bishero geschützet und vertheidiget haben. Von welcher Materie und wie es damit zugegangen, auch was dabey vorgefallen, im IVten Theil eine völlige Historische Erzehlung erfolgen soll. Anitzo will ich nur die Privilegia selbst erzehlen und deren Fundament kürtzlich dabey anführen.

§. 4.

Zuforderst haben 1) die Ritterschafft und Städte des Landes Mecklenburg das Recht der Land-Standschafft von wegen ihrer Güter. Wer also in Mecklenburg ein Ritter-Guth besitzet, der kan sich die Qualitæt eines Land-Standes anmassen, gestalt solches

ſolches in dem Malchinſchen Land-Tags Protocollo vom 14 Decemb. 1724. expreſſe ausgemachet verbis: Es ſtehet allen begüterten die Beziehung des Land-Tags frey. Nach Masgebung der Reverſalen ſoll alle Jahr 1 Land-Tag umſchichtig zu Malchin und Sternberg gehalten werden, und hiezu werden alle Landbegüterte und die Städte convociret. Die Uhrſache, warum dieſe Oerter dazu ernennet ſind, gründet ſich darauff, daß die vorigen Hertzoge die Land-Täge in Communion behielten, weshalb in dem brüderlichen Vergleich vom 3 Martii 1621. Art. die Contribut. vrrabredet wurde, daß eins ums andere in eines Herren Lande der Land-Tag gehalten werden ſollte, und wurden daher dieſe beyde Orte dazu erwählet. Auf dieſen Land-Tägen wird von denen ad ſtatum publicum des Landes gehörigen Sachen, von dem Modo contribuendi &c. gehandelt, in welchen ein jeder Land-Stand ſein freyes Votum hat. Die Landes-Herren laſſen durch ihre Geſandte die Capita propoſitionis proponiren, hierüber votiren unter der Direction der Land-Räthe die Land-Stände, aus welchen Votis nach der Pluralitæt die Antwort verfaſſet und denen Geſandten gegeben, welche denn ſo lange negotiiren, bis jeder Punct zu einem Schluß gekommen, worauf ſodann der Schluß des Land-Tags gemachet wird. Die Sachen ſo darauf proponiret zu werden pflegen, ſind 1) die Einrichtung der Religions-Sachen, als welche, wenn darinn etwas zu verbeſſern vorgefallen, auf Land-Tägen cum conſilio ordinum provincialium ausgemachet worden, vid. Reverſ: de Anno 1572. §. 4. & 5. & de Anno 1621 §. 1-9. & Reſolut. ad Grav. Eccleſ.

Eccles. Gr. 1. Als die Hertzoge von Mecklenburg die Reformation anfingen, wurde ao. 1538. im Novembr. ein Land-Tag zu Parchim gehalten, auf welchem die Reformation proponiret wurde. Hertzog Albertus war zwar entgegen, weshalb auch damahlen noch nichts daraus wurde vid. Sekendorff Hist. Lutheran. L. 3. Sect. 17. §. 66. n. 16. Endlich wurde Anno 1550 von Johanne Alberto und Henrico, Hertzogen zu Mecklenburg, zu Sternberg ein Land-Tag gehalten, worauf die Abschaffung der Päbstlichen Religion und Annehmung der reinen Lehre gehandelt, berathschlaget und würcklich beschlossen ward, wie uns Chytræus in seiner Orat. Funebr. Ducis Henrici pacifici p. 111. berichtet. Wiewohl es doch das Ansehen gewinnet, daß Henricus nicht sowohl um den Rath seiner Land-Stände einzuhohlen diesen Land-Tag gehalten, sondern vielmehr deßwegen, damit er Hertzog Joh. Albertum, seines Bruders Alberti Sohn, welcher sein Bruder ihm an seiner schon lang im Sinn gehabten Reformation vielmahls hinderlich war, wie Sekendorff in der Historia Lutheranismi Lib. 3. Sect. 8. §. 31. num. 1. zeiget, gewinnen und auf gleiche Gedancken bringen mögte, wie denn die Kirchen-Visitations-Acta von 1533, 1534, 1540 und 1541 bezeugen, daß Henricus schon damahlen ohne jemand von seinen Unterthanen zu fragen, zu der Reformation den Anfang gemacht, und gar klüglich damit verfahren habe, conf. Thomas Anal. Gustrov. pag. 122. Die 2te Sache, welche auf Land-Tagen tractiret werden soll, ist die Unternehmung eines Krieges, Verfertigung eines Friedens und die Errichtung der Bündnisse. Siehe Re-

versales de 1621. §. 37. & arg. §. 22. Eigentlich stehet in den Reversalen von Zuziehung der Land-Stände zu Unternehmung eines Krieges oder Verfertigung eines Friedens nichts, wie ich denn auch in den Actis publicis gar keine Nachricht, daß die Hertzoge sie in solchen Sachen solten zu Rath gezogen haben, wohl aber das Gegentheil finde, denn als ao. 1627 einige Kayserliche Völcker im Stargardschen Fürstenthum eingebrochen waren, und das Ampt Feldberg weggenommen hatten, deliberirte die Ritterschafft über die Abhaltung eines Krieges auf dem zu Sternberg den 4 Julii d. a. gehaltenen Land-Tage, und trug ihre Meinung der Herrschafft vor. Allein Herzog Hans Albr: gab sub dato den 28 Jul. 1627 folgende Antwort: Es würde J. H. G. kein vernünfftiger Mensch / vielweniger ein getreuer *Patriot* können verdencken / daß dieselbe zum Schutz und Rettung ihrer Lande und Leute wider solche gewaltsahme *Offension* sich einer zugelassenen *Defension* bester Möglichkeit nach gebrauchten / und Krafft Landes Fürstl. Hoh- und Obrigkeit hiezu ihrer getreuen Ritter- und Landschafft schuldige Dienste und Hülffe erfoderten / massen sie denn auch unnöthig achteten / Ritter- und Landschafft Meynung darüber zu vernehmen. Was die Einrichtung der Bündnisse betrifft, so stehet davon in den Reversalen nur, daß die Land-Räthe mit ihrem Rath dabey sollen vernommen werden, und zwar sodann nur, wenn nemlich die Land-Stände etwas dazu an Gelde contribuiren sollen, ausser diesem aber ist sothane Zuziehung nicht nöthig, wie denn auch die Ritter- und Landschafft in dem Gravamine, worauf dieser Art. 37.

Rever-

Reverſalium zur Reſolution ertheilet worden, ſelbſt nichts mehr gebeten, indem ſie in der Antwort auf die Fürſtliche Reſolution de dato Guſtro den 9 Febr. 1621 ſagen: Die Ziehung der *Land*-Räthe zu künfftigen *Confoederationen* belangend; weiln J. J. H. H. G. G. ſich / daß ſie ohne vorgepflogenen Rath mit den *Land*-Räthen keine ſolche *Alliancen* und Bündniſſe / dadurch der *Landſchafft* eine *Contribution* und Zulage aufgebürdet werden ſolte / eingehen wollen; ſo laſſen es die gehorſahme *Land*-Stände dabey unterthänig bewenden: conf. punctatio der Ritter- und Landſchafft de 1621. und derer Hertzoge Erklärung über dieſe Punctation den 27 Jan. 1621 datiret num 4. welche bey der Deductione Unionis & Commun. in den Beylagen N. 12 & 13 zu finden. Ich finde aber auch, daß die Hertzoge zwar die Bündniſſe vorhin auf öffentlichen Land-Tagen gebracht und darüber deliberiret, aber der Ritterſchafft Vota nur als Conſultativa æſtimiret, und doch dasjenige gethan, was ſie gewollt. Denn auf dem Land-Tag zu Sternberg im Jun. 1610 hieß es in der Fürſtlichen Propoſition: (welche in den Land-Tags-Acten Vol. 13. pag. 9. befindlich iſt.) Es hätte auch E. E. Ritter- und *Landſchafft* zu vernehmen / was etliche fürnehme Chur- und Fürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs durch Chur-Brandenburg wegen Aufrichtung einer *Union* und Verbündniß wider des Pabſts und Spaniens vorlängſt gemachte *Ligam* an J. J. J. H. H. H. G. G. G. freundlich bringen und gelangen laſſen / deshalben J. J. J. H. H. H. G. G. G. an Ritter- und *Landſchafft* gnädig geſinnen / darauf dero Gutachten

einzubringen: Darauf legte die Ritter- und Landschafft sub dato Sternberg den 29 Junii 1610 ihr Bedencken zwar folgender gestalt ab: Den Punct der *Union* anreichend/ befindet E. E. Ritter- und Landschafft denselben höchst schwer und wichtig/ und haben die Land-Stände alle von J. J. J. H. H. H. G. G. G. durch dero Cantzler auf dem zu Wismar gehaltenen *Deputations*-Tage und endlich *proponirten* und *deducirten Argumenten* bey sich tieff und weißlich erwogen/ und müssen ihres Theils bekennen/ daß die *rationes dubitandi & dissvadendi*, deren in der Zahl 13 *allegiret* worden/ sehr kräfftig/ und die *pro unione movirte decidendi argumenta numero & pondere* weit überwegen/ welchen allen zu steuren/ daß die gesuchte *Confoederation* insonderheit auf Zulage und *Contributiones* gemeinet ist/ und *in effectu* etlicher weniger Chur- und Fürsten *privatum interesse concurriret*. Weil denn J. J. J. H. H. H. G. G. G. jetzo von ihren Unterthanen Hülff und Zulage begehren/ und dieselbe zu dieses Landes Entfreyung und Erleichterung höchstnöthig/ und doch bey den Unterthanen fast unerzwinglich ist/ als haben J. J. J. H. H. H. G. G. G. zu ermessen/ daß diese weit aussehende nimmer zu *approbi*rende Sache der Landschafft nicht allein bedencklich/ sondern auch unmöglich fällt/ zugeschweigen/ daß diesem Lande noch keine Gefahr bevorstehet/ auch keine Verfolgung zu besorgen/ derowegen werden allerseits H. G. dißfals Lands-Fürstlich und Väterlich nachsinnen/ sich von der bevorstehenden *Union* aufs glimpflichste und möglichste *eximiren* und der

Neu-

Neutralität befleissen/ und ihrer Unterthanen Gefahr und Unheil gnädig und väterlich verhüten. Jedoch die Hertzoge kehreten sich nicht daran, sondern traten in ermeldte Union des Ritterschafftlichen Dissensus ohngeachtet mit ein. Siehe den Catalogum der unirten Chur-Fürsten und Stände, so Anno 1615. zu Nürnberg auf dem Correspondentz-Tag erschienen. Ferner behaupten (3) die Land-Stände, daß zu denen Deliberationen auf Land-Tagen gehöre das Recht Gesetze und Ordnungen zu machen, item die Verbesserung der Justice und des Müntz-Wesens vid Reversales passim, wie auch die Resolut. ad Grav. Class. 6. Addit. 1. seqq. wie auch die Resolut. Cæsar. de 1724. Es soll von uhralten Zeiten her in Mecklenburg der Gebrauch gewesen seyn, daß die Landes-Fürsten keine Landes Constitutiones ohne mit Zuziehung der Ritterschafft gemachet haben: die Policey-Ordnung de 1516. & de 1572. die Schäfer-Ordnung de 1578. die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung de 1622. und andere werden zum Beweiß dessen aufgeführet. Ich finde aber, daß die Hertzoge auf die von R. und L. Anno 1655. hierüber gemachte Prætension ihnen in Resol. de 1 Sept. 1655. dieses Recht nicht zugestanden haben, zudem ist in denen Reversalen davon nichts deutlich geordnet, wie denn auch in Resolut. ad Gravam. polit. 5. der Herr Hertzog Friedrich Wilhelm p. m. hautement ihrem juri statuendi inhæriret, und von keiner als etwannigen Land-Räthen zu thuenden Communication doch nur in einigen Stücken etwas wissen wollen. In den Resolutionibus Cæsar. de 1724. Resolut. X. aber ist feste gesetzet, daß überhaupt keine allgemei-

ne Landes-Ordnungen ohne Ritter- und Landschafft/ oder/ da *periculum in mora*, der Land-Räthe und engern Ausschusses Zuziehung errichtet werden sollen. Ob das Müntz-Wesen vor diesem mit der Ritterschafft nicht verabredet sey, wollen einige daher negiren, weil die Hertzoge nach Belieben andern und in specie Ihrer Hoheit unterworffenen Städten das Recht Müntzen zu schlagen gegeben, wovon einige Diplomata in des Hn. D. Westphalen Docum. Mecklenb. stehen. Inzwischen findet sich bey den Land-Tags-Acten, daß mit der Ritter- und Landschaft Anno 1621. den 3 Martii zu Güstro wegen des Müntz-Wesens verabredet worden: daß der Reichsthaler auf 40 ßl. Lübisch und eitel silberne Müntzen an Reichsthaler/ halben/ Orths/ halben Orths-Thalern und einfachen Schillingen vom Thaler kommen/ und unter Schillinge eitel kupferne Müntze an 1 und 2 Pfennig-Stücken gemüntzet werden solten/ und solten die kleine Müntz-*Sorten* aus gemischten Korne gantz und gar verboten und abgeschaffet seyn/ und das Müntz-*Edict* kurtz vor der Rostocker Zusammenkunfft *publiciret*/ und der *Terminus* in demselben gegen die Wolle-Zeit etwa auf Pfingsten berahmet und angesetzt werden/ immittelst und gegen die Zeit der *Publication* müste eine grosse Anzahl an Schillingen und halben Orths-Thalern verfertiget/ und in allen Städten zur Auswechselung geschickt/ und Anfangs keine Thaler gemüntzet werden/ hätte aber jemand doppelt Schillinge des gemischten Korns/ solte ihm frey stehen/ selbe auf die Müntz zu bringen/ und solche für das Pfund

8 Tha-

8 Thaler ohne Entgeldt oder Aufwechsel unweigerlich gefolget werden/ ebenermassen solten auch diejenigen / so Reichsthaler bringen/ Schillinge / halbe / Orths- auch halbe Orths-Thaler dafür ohn Aufwechsel aus der Münze gefolget werden. conf. Land-Tags-Acta zu Rostock im April 1621. Weiter zehlet man (4) hieher die Abhandlung der Contributions-Materien, wobey die Land-Stände das Recht haben a) solche zu bewilligen und b) den Modum contribuendi ausfindig zu machen, imgleichen c) die freye Disposition und Verwaltung darüber zu haben. Zwar ist, was die Bewilligung betrifft, in denen Reichs-Gesetzen allen Land-Ständen als eine Schuldigkeit auferleget, zu denen Reichs- und Creyß-Steuren, Guarnisons, Legations und Fortifications Kosten, auch Kammer-Zielern zu contribuiren, es scheinet auch durch das ao. 1694. ergangene Urthel und den ao. 1701. darauf gemachten Vergleich zwischen dem Hertzog Friedrich Wilhelm und denen Mecklenburgischen Land-Ständen keiner Bewilligung weiter zu bedürffen, indem sowohl die Quæstio An? als auch das Quantum darinn ausgemacht worden; nichts destoweniger ist in dem Vergleich von ao. 1701. §. 6. festgesetzet, daß die *Contribution* jährlich auf einem Land-Tag soll *per Edictum* kund gemachet werden. Wieweit dieses eine Bewilligung involvire, stellet man an seinen Ort. Die Entwerffung des Modi contribuendi und Uebergebung zur Approbation Sereniſſimi, ist in eodem §. des erwehnten Vergleichs zwar denen Land-Ständen überlassen, aber in §. 7. expresse hinzugefüget worden, daß wenn Ritter-

und Landschafft innerhalb 6 Monathen *a dato* des geschlossenen Vergleichs sich nicht über einen neuen *uniformen modum contribuendi* vergleichen könne, *Serenissimus* sich vorbehalte, sodann solchen *Modum contribuendi pro æquitate* zu *determiniren*. Da nun die Vergleichung nachher nicht geschehen; so haben die Herren Hertzoge ihrer Gerechtsahme sich zwar bedienet, allein es ist bey der letzten Commission von allen vorigen Modis abgegangen und der von den Städten so sehr beschriene Hufen- und Erben Modus, jedoch nur interimistice angenommen worden, wogegen sich zwar die Städte gar sehr gesträubet, aber von ihnen nichts ausgerichtet worden. In den Reversalen von ao. 1621. §. 18. ist Ritter- und Landschafft die freye Dispensation, Verwaltung und Disposition über die damahlige *Contribution* gestattet worden. Vorhero dependirte dieses lediglich von dem Landes-Herren, und wuste man von keinen Land-Kasten, gestalt denn dieselbe solche von ihren Einnehmern an allen Orten einnehmen liessen, wie unter andern aus dem Ausschreiben derer Herren Hertzoge Johann Albrecht, Ulrich und Georg sub dato Stargard am Tage Omnium Sanctorum ao. 1548 solches gantz deutlich erhellet, allwo es heißt: und wir bedacht unsere Innehmer ufm Tagck *Lucie* schierſten an einen jeden Ort zu schicken, und die einfürdern zu lassen *& porro*: gedachten unsern Innehmern getreulicher Weise zu entrichten. Und ob wohl nachher ao. 1572 und ao. 1621. der Landschafft obbemeldte Disposition eingeräumet worden; so stehet doch allemahl: über jetzige *Contribution* dabey, und wäre daher kein Argument auf alle künfftige zu ziehen,

gestalt

gestalt denn Hertzog Carl in Resolut. vom 26 Jun. 1610 sich expresse erkläret: Ferner so viel 7) den Land-Kasten betrifft / können J. H. G. geschehen lassen / daß die freye *Administration* desselben *NB.* so lange diese von Uns geforderte Hülff-Leistung wehret / jedoch ohne NB. *Consequence*, Unser unterthänigen Ritter und Landschafft gelassen werde. Hertzog Adolph Friedrich der Iste sagen in ihrer denen 3 Güstrauschen Land-Räthen am 26 Oct. 1636 ertheilten Resolution: Da wir und unsere hochlöbliche Anherren und Vorfahren den Kasten der Anlagen und *Contributionen* in unser Macht und *Disposition* gehabt. Die Capitulat: noviss. Imp. §. 15. handelt überhaupt hievon. Die Bewilligung der sogenandten Fräulein- oder Printzeßin-Steuren, gehöret auch hieher vid. Reversal: vom 4 Julii 1572. Es trägt solche eine einfache Landbede aus, wiewohl die Sache noch dubieus. Vor diesen soll die Fräulein-Steur, so das Land bezahlen müssen, höher als eine einfache Landbede austrägt, gewesen seyn, und sich gewöhnlich auf 20000 Gulden nebst einer Zulage, welche auch auf 20000 Gulden gekommen, erstrecket haben. Hertzog Hans Albrecht schreibt an Hertzog Carl sub dato Gadebusch den 14 Dec. ao. 1609, derowegen müssen wir E. G. dieses dabey erinnern / daß zwar die Ritter- und Landschafft auf jüngst gehaltenen Land-Tage / *NB.* alten Gebrauch nach / auch 20000 Gulden und eine Uebermasse von 20000 Gulden gewilliget vid: Acta Hrn. Joh. Albrecht zu Mecklenburg Gemahlin, Margareta Elisabeth, Ehe-Geld belangend n. 3. & 81. unter den Heyraths-Acten &c. wie denn auch solche

Ehe-Gelder der Printzeßinnen nicht allezeit nach der Landbede zusammen gebracht sind, welches aus der Resolution vom 10 Sept. 1670 umständlich ersichtlich ist, welche Vol. Act. provincial. 13. p. 14 befindlich ist, indem es daselbst heißt: Wegen der Freulein-Steuer haben J. J. H. H. D. D. Ritter- und Landschafft fundamenta intentionis von gar schlechter Erheblichkeit gefunden. Da nun dieselbe ohnläugbar solche zu erlegen schuldig, so beruhet ratione quanti die Sache auf 4 Considerationes, als (1) ob wegen der Freulein Steur bereits in Ao. 1666. eine Convention getroffen? (2) Da nicht, ob die Freulein-Steur auf ein gewisses Quantum oder auf eine Landbede errichtet? (3) Da jenes zu behaupten, auf wie hoch? (4) Wann den Fall gesetzt, J. J. H. H. D. D. auf die Landbede wehlen wolten, nach welchen Zeiten, und wie die Landbede anzuschlagen? Wegen des (1) wiederhohlen J. J H. H. D. D schlechterdings, daß ratione quanti Anno 1666. wie Ritter und Landschafft selbst gestehen, ihnen wegen der Freulein Steuer nichts moviret worden, auch von Ritter und Landschafft kein einiger Calculus noch Documentum zum Vorschein gebracht, daraus zu erkennen gewesen wäre, daß vier Freulein-Steuren auf 80000 Gülden angeschlagen, und ist auch in specie aus den von R. und L. angezogenen Resolutionen de 19 Jun. und 26 Sept. solches gar nicht zu erkennen, und wenn gleich von R. und L. Seiten darauf einiger Anschlag gerichtet gewesen wäre, so hätte doch solcher J. J H. H. D. D., weil davon in deroselben herausgereichten Resolution nichts vorhanden noch verwilliget, keine præjudice machen können. Daß man aber solches Quantum aus denen von R und L. zu Abführung der sämmtlichen Landes-Contribution angezielten 7 Jahr hätte abnehmen können, ist gleichfalls nicht zu befinden, weil in der Fürstl. Resolution indefinite enthalten, daß mit der Contribution so lange continuiret werden solle, bis daß alle Land-Schulden gäntzlich bezahlet und abgeführet, zu-

dem

dem nach R und L. præſuppoſito die Freulein Steur durch jährige Bezahlung der 24000 fl. lange vor Ablauff ſolcher 7 Jahren zu Ende gehen ſolten/ dahero nicht zu ermeſſen, wie aus ſolcher Bezahlung eine Proportion zur Erkennung des Quanti der Freulein Steur wäre abzunehmen geweſen. (2) Daß E. E. R. nnd Landſchafft die Freulein-Steur auf ein gewiſſes Quantum gerichtet. Und obgleich durch die Landbede daſſelbe Quantum colligiret, ſo kan doch, daß die gantze Freulein-Steur an einer Landbede nicht gebunden/ E. E. R. und L. aus denen Landtags-Acten und deroſelben Anno 1610. den 29 Jun. zu Sternberg ſchrifftlich herausgegebenen Erklärung auch ſonſten klar vor Augen geſtellet werden, auch obwohl R. und L. vermeinen will, als wenn davon durch die Reverſalen de Anno 1621. wieder abgegangen ſey, ſo iſt doch in itzgedachten Reverſalen deßfals kein Wort zu finden, vielmehr in allen vorigen Reverſalen nur der modus angezeiget, daß nemlich die Frenlein Steur durch die Landbede eingeſammlet werden ſoll, und kan ſo wenig dafür J. J. H. H. D. D. die Landbede wider ihren Willen obtrudiret werden, als R. und L. ſelbſt in vorigen Zeiten und noch Ao. 1610, ohngeachtet in denen vorher abgeredeten Reverſalen von der Landbede mit eben denſelben Worten mention geſchehen, die Landbede ihren Landes-Fürſten an ſtatt des Quanti der Freulein Steur nicht hingeben wollen. Es kan auch nicht anders als befrembdet ſeyn/ da R. und L. noch in verwichenen 1669 Jahre zu Parchim in ihren der Freulein-Steur halber auf offenen Landtage ſchrifftlich communicirten und bey dieſen Land-Tag ausdrücklich wiederholten Urſachen, warum ſie vermeintlich zu einem mehrern als 20000 fl. itziger Wehrung nicht gehalten, durch die letzte oder ſechszehnte ration auf der Anno 1610 auf dem damahligen Land-Tage gefolgten Obſervantz, und wahren eigentlichen an ſich unleugbahren interpretation der Landes-Reverſalen, daß durch die einfache Landbete, wenn dieſelbe zudem ſowohl üblichen als der Zeiten Umſtänden nach augi-

rens

renden zureichet, die Freulein-Steuer zu colligiren sey, sich beruffen R. und L. anjetzo, daß solches ao. 1621 abrogiret sey, fürgeben will, und ist allein gnugsahm Ritter- und Landschafft zu convinciren, daß durch die Reversalien de ao. 1621. Ritter- und Landschafft von ihrem præsupposito, die Freulein-Steuer auf ein gewisses Quantum und nicht auf eine Landbede zu setzen, nicht abgewichen, weil sie ao 1666 von der Landbede nicht das geringste berühret, sondern nach wie vor dazu ein certum quantum, wie Ritter- und Landschaft selbst angiebet, dazu bestimmen wollen, da denn Ritter- und Landschaft in der von ihrer Meynung angeführten dritten Ration, solches nunmehro zu excusiren, sich vergeblich bemühet, als wenn darum damahlen zur Landbede nicht geschritten wäre, daß dem Lande die Einwilligung zweyer Contributionen zu einer Zeit nicht aufgebürdet werden mögen, weil nichts minder zugleich nebst anderer Contribution wegen der restirenden Freulein-Steuer jährlich 24000 fl. abzuführen versprochen worden, und durchaus nicht glaublich, wenn Ritter- und Landschafft damahls fürgehalten haben solte, daß sie mit einer so wenig wie Ritter- und Landschafft jetzo fürwenden will, betragenden Landbede hätte abkommen können, daß sie ein höheres Quantum ihrer Meynung nach würde gegeben haben, auch weil sie so hart und sehr auf eine viel weniger importirende Landbede bestehet, und keines gewissen quanti wider alle vorige Observantz geständig seyn, dabeneben noch fürgeben will, daß sothane Observantz durch die Reversalien de ao. 1621. abrogiret werde, ja Ritter und Landschafft bey der ersten ao. 1666. geschehenen Einwilligung ohne Protestation zu Offerirung eines gewissen Quanti nicht geschritten seyn würde, 3) folget aus vorigen von selbst, daß so hoch das Quantum der Freulein-Steuer sich betragen müsse als Ritter und Landschafft solches in verschiedenen Exempeln gutwillig agnosciret, auch da dasselbe zuletzt in Betrachtung vorgelauffener Umstände allezeit bis zu 20000 Rthl. vermehret worden, Ritter- und Landschafft

nach

nach jetzigen Zeiten, und Umständen billig noch ein mehrers herzugeben schuldig wären, wie in voriger Information breiter ausgeführet worden. Und obwohl Ritter- und Landschafft fürgeben will, daß bey hochseeligen Herren Hertzogen Christophori Fräulein Tochter die Consequentz protestando durch Erhaltung eines Reverses von Ritter- und Landschafft verhütet worden, so ist doch solches nicht beygebracht, und da dasselbe den ungestandenen Fall gesetzt, beygebracht wäre, so würde doch solches daher rühren, daß hochseelig gedachtes Fräulein eines abgetheileten Herren Tochter gewesen, und gleichwohl mit allem Fuge, weil es auch vorhin an Exempeln, wie es regierende Landes Fürsten Fräulein ohne dergleichen geschehenen Protestation bekommen, nicht ermangelt, nach gestalten der Zeiten und Umständen von obermeldter Fräulein gefodert, und ihr gereichet worden, wie vielmehr jetzo ohne solcher Verwahrung als aus der Observantz beygebracht werden muß. Zwar vermeynet Ritter- und Landschaft, weil nach einigen Crayß-Schlüssen und im Lande vor diesen publicirten Müntz-Edicten die Bezahlung aller Schulden und Renten in current Müntze bezahlet angenommen werden müsten, daß Ritter u. L. nicht gehalten, nach dem Valeur der alten Müntzen das in alten Zeiten bewilligte Quantum der Fräulein-Steuer einzurichten, wiewohl aber solches auf die Fräulein-Steuer als dero Quantum, sowohl in dem Werth der Müntz nach der Zeit, da das Quantum fest gesetzet, als in der Summa bestehet, sonsten nicht zu appliciren, so thun doch die angezogene Crayß Abschiede und Müntz-Edicta nichts zur Sache, als in welchen nicht wird befindlich seyn, wenn dieselben zum Vorschein gekommen, daß die alten schweren Capitalia nach dem leichtern Werth so tempore solutionis sich befindet, anzunehmen, sondern dieselbe zwar mit current Müntz bezahlet werden können, jedoch nach dem alten Werth reduciret werden müssen, und ist den gemeinen Rechten auch beständiger Praxi gerade entgegen, daß allhier die intrinseca bonitas Monetæ nicht zu

attendi-

attendiren seyn solte. Endlich und zum (4ten) den ohngestandenen Fall abermahl gesetzet, jedoch auch in Eventum darüber J. J. H. H. D. D fernere gnädigste Resolution vorbehalten, es wolten höchst ernannte J. J. H. H. D. D. die Landbede zu Beybringung der gebührenden Fräulein-Steuer wählen, so wollen doch die Landes Reversalien ausdrücklich, daß die alte gewöhnliche Landbede dazu gebraucht werden soll, welche Wörter auch in den Reversalien de Anno 1621. mit Fleiß beybehalten worden, da das Verbum ÄLTEN nicht otiosum seyn kan, und weil das beygefügte Wort gewöhnlichen schon exprimiret, daß einerley Modus zu allen Zeiten in Collegirung der Landbede observiret werden solle, so muß das erst gedachte Wort ÄLTEN nothwendig bedeuten, daß die Landbede, welche ein erkleckliches Quantum zur Fräulein-Steuer erreichet und nicht ganz ohngereimt einem Fräulein zur Aussteuer viel, dem andern wenig und ein dem Fürstl. Stande unanständiges Quantum mitgegeben werde, keinen Abgang leyden, sondern in ihrem alten Werth colligiret werden solle, dem den nachfolgig, da zu einiger Zeit wegen eines und andern Abganges, die Landbede den alten Anschlag nicht erreichen werde, daß zu Sequirung eines anständlichen Qvanti die Landbede repetiret werden müssen, und kan wohl seyn, daß solches der Fraulein Steuer halber wenig geschehen sey, weil bey den vorigen Fräulein Steuren die alte gewöhnliche Landbede zureichend gewesen, und dißfals Ritter und Landschafft auch leichtlich nachzugeben, daß die Fräulein Steuer allein (wiewohl dieses Wort in den Reversalien nirgends zu finden) durch eine einfache Landbede einzuheben, woraus ferner folget, daß auch von Ritter und Landschafft der Abgang von wüsten Hueffen und ermangelnden Häusern (absonderlich bey Collectirung der Fräulein Steuer) zu übernehmen, auch dabey den Anschlag auf schwere Müntze, welche zu Einsammlung der alten Landbede notoire gereichet worden, zu richten, und irret Ritter- und Landschafft nicht fürwendende, weil die Landbede

so

so wenig auf Reichsthaler als Gulden bewilliget worden, so wäre darum nicht die bonitatem Monetæ zu reflectiren, nachdem Ritter- und Landschafft selbst gestehen muß, daß deßfals auf Hueffen und Häusern ein gewisses Quantum der Müntze gesetzet, welche absonderliche Portionen, auch in der angesetzten alten schweren Müntze das universale Quantum machen, dahero auch billig die gantze Landbede nach der alten schweren Müntze angeschlagen wird. Zugeschweigen, daß noch dahin zustellen, und wann J. J. H. H. D. D. der Fräulein-Steuer halber die Landbede, fals dadurch die intendirte Summa zu erhalten, appliciren solten, aus der von Ritter und L. gnädigst desiderirten Nachricht annoch zu vernehmen seyn würde, ob und wie weit die Ritterschafft von der Freulein Steuer entfreyet, auch das bekannt, daß viele von der Ritterschafft die Bauer-Hufen ihren Ritter-Hufen beygeleget, und haben Ritter und L. aus diesen und andern Umständen weiter zu vermercken in was weitläufftige Untersuchung und nicht geringe Difficultæt sie sich selbst hinein führen werden, wenn es zu dem Anschlage der Landbede gelangen solte. Daferne auch Ritter- und L. dero Wunsch, daß die Landbede so viel tragen möge, als J. J. H. H. D. D. nunmehr verlangen möchten, von Hertzen gehen in der That zu erweisen gemeinet, so hätte doch solches bisher nicht geschehen können, als wenn dieselbe sich zu dem Quanto, welches sie vor diesem den Fürstl. Fräulein geben müssen, nebst einem augmento nach gegenwärtiger Beschaffenheit gehorsamst werden erkläret, und bishero darinnen sich nicht widrig bezeiget haben. Es haben Ritter- und L. in derselben letzten Erklärung noch mit mehrem J. J. H. H. D. D. vorhin gethane Remonstration zu hintertreiben sich beflissen. J. J. H. H. D. D. aber halten unnöthig in einer so klaren Sachen sich länger aufzuhalten, sondern beziehen sich ferner auf dero vorigen Resolotion, wodurch weiter allen Dubiis abgeholffen.

Man rechnet 5) hieher die Erwehlung, Vorschlagung und Beeydigung der Land-Räthe, und fundiren

Ritter-

Ritter- und Landschafft sich auf den Revers vom 2 Julii 1572. §. 1. Allein die Herren Hertzoge führen hiegegen an, daß nach Maßgebung der Observance ihnen die Erwehlung und Vereydigung der Land-Räthe lediglich allein zustehe, gestalt denn der ermeldte §. Reversl. zum Theil nur enunciative und nicht dispositive zu verstehen sey, und per Observantiam optimum Interpretem Legum dergestalt erkläret werden müsse, inmassen denn die Land-Stände dieses niemahlen verlanget, wohl aber seit 100 Jahren her die Erwehl- und Beeydigung derer Land-Räthe denen Herren Hertzogen ohne Contradiction allein überlassen hätten, wovon gar viele Exempla beygebracht, imgleichen viele Citationes und Protocolla annectiret werden, nach Maßgebung derselben die neue von denen Herren Hertzogen ernandte Land-Räthe, ad præstandum Juramentum citiret, und solche Eyde bald vor dero dazu ernandten Räthen, niemahlen aber auf Land-Tägen abgeschworen hätten. Der Punct ist noch sub Lite und von Kayserl. Majestät noch nicht decidiret worden.

Dann werden 6) von der Ritterschafft auch die Zoll-Sachen vor Comitial-Sachen angesehen, wiewohl andere solches negiren. Die Erhöhung der Zölle muß consensu Imperii geschehen nach der Capitulat. nov., deßhalben in Comitiis provincialibus darüber zu deliberiren gantz unnütze ist, weniger ist die Ritterschafft befugt zu verwehren, wenn ein Hertzog von Mecklenburg die alte Zoll-Taxen ob mutata rerum pretia & valore monetæ ändern will, denn dieses ist ihm den Rechten nach erlaubt, nam etsi principes Imperii vetera vectigalia augeri neqveant, licebit tamen ipsis,

post

postqvam prisca pecunia hodie insigniter mutata est, habita ratione veteris valoris, amplius qvid, qvam olim constitutum fuit, exigere Leyser. Spec. 429. Med. ult. Coroll. 2 pag. 1151. Faber in der Staats-Cantzeley P. 12. Cap. 3. n. 9. Endlich wird 7) noch hieher die Ueberreichung der Landes-Beschwerden gerechnet. Die Ritterschafft hat wohl vor diesen tentiret, auch ausserhalb Land-Tägen ihre Gravamina zu überreichen, allein es ist ihnen solches von denen Hertzogen niemahlen verstattet worden: In der sub dato Sternberg den 1 Sept. ao. 1655 gegebenen Resolution stehet folgende merckwürdige Passage: Als nach geendigtem Land-Tage zu Malchim und zwar des ersten zu Ausgang des Monahts *Novembris* abgewichenen Jahres von E. E. Ritter- und Landschafft eine weitläufftige Schrifft der vermeintlichen noch nicht *resolvirten Gravaminum* S. S. H. H. G. G. unterthänig zugefertiget worden; so haben d. eselbe ab dessen Verlesung so viel wahrgenommen / daß / weil Ritter- und Landschafft vorhin sattsahm wissend / und bekandt ist / welchergestalt ihnen keines Weges gebühren wollen / ausserhalb Land-Tages J. J. H. H. G. G. mit dergleichen ungewöhnlichen Wercke fürzukommen / sie solches damit / daß Hertzog *Gustaph Adolph* Fürstl. Gnaden bey Schliessung des Malchinschen Land-Tages gegen dem Marschal Jochim Molzahn sich gnädig dahin vernehmen lassen / daß E. E. Ritter- und Landschafft ihre fernere Erinnerungen unterthänig einschicken mögten / *excusiren* und entschuldigen wollen / welches ihnen aber dergestalt auszudeuten / ob hät-

ten hochgedachte J. H. G. an ſtatt öffentlicher Land-Tagen / dergleichen vorhin in ihren Landen/ ſo lange Land-Tage gehalten worden / unerhörten *Modum procedendi* gebilliget / nicht gebühren wollen/ vielweniger / daß/ wann gleich auſſerhalb Land-Tages ihnen ſolches hätte zugelaſſen werden können / Ritter- und Landſchafft deshalben einige Zuſammenkünffte *propria autoritate* zu J. J. H. H. G. G. nicht geringer Verkleinerung halten / und ſich des den *Deputirten* zum Land-Kaſten eintzig und allein zu den *Contributions*-Sachen von J. J. H. H. G. G. *concedirten* und vergönnten Siegels unter dero Lande Wapen gebrauchen ſollen / daß dahero J. J. H. H. G. G. ſolches mit gantz ungnädigen Mißfallen empfunden / und des einen ſo wenig als des andern hinkünfftig von E. E. Ritter- und Landſchafft gewärtig ſeyn / ſondern vielmehr hiemit ernſtlich verbothen haben wollen. Und in der Reſolut. vom 10 Sept. 1655 heißt es folgendergeſtalt: Und hätte E. E. Ritter- und Landſchafft zu anfangs nicht nöthig gehabt, Ihro Hertzog *Guſtav Adolphs* zu Mecklenburg Fürſtl. Gnaden dem Land-Marſchal Jochim Moltzahn ertheilte gnädigſte Antwort dahin zu deuten/ daß ſie E. E. Ritter- und Landſchafft auſſer Land-Tägen ihre Landes *Gravamina* zu übergeben gnädigſt verſtattet hätten / da doch J. H. G. Meynung ſoweit und dahin nicht gegangen/ und demnach hinkünfftig hoffen/ daß E. E. Ritter- und Landſchafft hierin dergleichen einſtellen und auf öffentlichen Land-Tägen ihre *Gravamina* übergeben werden ꝛc. In den alten Lands-Tags Actis

finde

finde ich auch, daß die Ritterschafft prætendiret habe, daß die zwischen denen Hertzogen vorgegangene Landes-Theilungen auf öffentlichen Land-Tägen reguliret werden, und die Hertzoge ohne ihre Einwilligung gar keine Theilung vornehmen mögten: Alleine die Hertzoge antworteten ihnen unterm 20 Dec. 1620 darauf sehr nachdrücklich: Es würde aus ihren *Privilegien* und *Reversen* nicht beygebracht werden können/ daß die Theilung ohne ihren Rath und Einwilligung nicht geschehen könne / sintemahlen *ad Oculum demonstriret* werden könte / daß J. J. H. H. G. G. hochgeehrte Vorfahren dieselbe ohne sie ins Werck gerichtet hätten/ und gebieret *NB.* dies Anmuthen allerhand Nachdencken/ welches E. E. Ritter- und Landschafft selbst zu ermessen hätte. Ob die Ritterschafft in obbemeldten Sachen ein Votum Decisivum oder nur Consultativum habe? wird von einigen daher negiret, weil einem Unterthanen ein Votum Decisivum zuzustehen eben eine so grosse Absurdität seyn würde, als wenn man sagen wolte, der Unterthan sey Mit-Regente, denn, wie ein Unterthan per rerum naturam an der Regierung keinen Theil (a) nehmen könne, also könne er auch auf keine Art und Weise ein Votum negativum haben, wodurch er dasjenige, was der Regent in Regierungs-Sachen vor gut, nützlich und nöthig ansiehet, verhindern könne: das angeführte Exempel, da die Ritterschafft ihren Herren abgera-

(a) Bodinus de Republica Lib. I. Cap. 8. schreibt: Absurditas incompatibilis est, ut modo princeps, modo sit populus dominus.

then, in die Union nicht mit zu treten, sie aber gleichwohl dazu sich begeben haben, sey allein hinlänglich zu erweisen, daß das ritterschafftliche Votum nur bloß als Consultativum sey von Alters her consideriret worden, und obwohl aus einigen Redens-Arten, welche in den Reversalen stünden, dem Gegentheil eine Farbe könne angestrichen werden; so wären doch sothane Worte allezeit so zu interpretiren, ut cum imperio Monarchico, welches von antiqvissimis temporibus in Mecklenburg gewesen, consistere possit. Grotius Lib. 1. Cap. 3 §. 16. Denen gemeinen Land-Tägen füge ich noch hinzu, die Landes Convente und das Recht allda zu erscheinen. Es werden in jedem Crayse dergleichen Convente jährlich so viel als die Noth den Ständen zu erfodern scheinet, gehalten. Ein solcher Convent wird von dem Land-Rath eines jedes Crayses angesetzet. Die Hertzoge haben vor diesen dergleichen Convente bey Leib- und Lebens-Straffe verboten, die obangezogene Resolutio vom 1 Sept. 1655 giebt klare Masse, daß ihnen propria autoritate solche Conventen zu halten niemahlen erlaubt gewesen. Hertzog Christian Ludwig ertheilte ihnen sub dato Schwerin den 28 Octobr. 1659 folgendes Rescript: V. G. G. J. Veste/ Ehrbahre auch Ehrsahme / Liebe Getreue: Demnach wir abermahls in Erfahrung gebracht/ daß Jhr euch unsers hiebevor geschehenen scharffen Verbots ohngeachtet in Unser Erb unterthänigen Stadt Rostock zusammen verschrieben/ und sonderliche *Conventus* daselbst angestellet haben / und wir denn dieses als eine hiebevor in unsern Landen gantz ungewöhnliche und unerhörte Sache ansehen / und

dabey

dabey vermuthen müssen / daß solches auf anderseitiges Angeben und Veranlassung geschehen / und uns dabey in einem und andern *præjudiciret* werden möge / zumahl ihr euch frembder Bedienten Einrathung zu gebrauchen / und wider unsere ergangene *Mandata* zu handeln gelüsten lassen: So befehlen Wir euch hiermit und wollen gnädigstes Ernsts / daß Ihr euch der uns geleisteten eydlichen Pflichten nach obliegender Treu und Schuldigkeit erinnern / und dergleichen bey dieser Zeit uns verdächtige / und ohnedem neuerliche und in einer wohl eingerichteten *Republiq* nicht zu duldende heimliche *Convente* einstellen / und euch in keine Wege ins künfftig ohn unser Vorwissen und Erlaubniß dazu bewegen lassen sollet. Solches / wie es zu Abschneidung alles und wider euch billig schöpffenden Verdachts / und zu Erhaltung unserer gegen euch sampt und sonders tragenden Landes väterlichen Hulde und Gnaden fürträglich ist; also werdet Ihr dieses reiflich erwegen / und euch / so lieb euch ist / unsere Ungnade uñ willkührliche Leibes- und nach befinden Lebens-Straffe zu vermeiden / diesen unsern ernsten Willen zu vollbringen gehorsahmlich hinführo beflissen seyn. *Datum Schwerin* den 28 *Octobr.* 1659.

(L. S.) Christian.

Und damit dieser Befehl desto besser mögte gehalten werden; so ertheilte ermeldter Herr Hertzog, als er nach Franckreich gehen wolte, seinem verordneten Stadthalter, Friedrich von Bokwaldten, in der Instruction de dicto Anno §. 12. diesen Befehl. Die *Conventus* des Adels / so bald sie in Erfahrung gebracht seyn /

nach wie vor nicht zu erlauben / und zu verbieten / auch wider die Ungehorsahmen nach der geheimen *Instruction* zu verfahren. Nach welchen Befehlen sich die Ritterschafft auch damahlen gehorsahmlich geachtet: Ob nun wohl in denen folgenden Zeiten die Landes-Herren diesen Verboten inhæriret, weil in der Capitulat: novissima der Kayser Art. 15. versprochen; Daß sie dahin sehen wolten / daß die Land-Stände ohne der Landes Fürsten Vorwissen und Bewilligung keine *Convente* anstellen oder halten solten; überdem auch die Anstellung der Conventen ad Jura Superioritatis gehörete, und von den Römern per l. 1. ff. ad L. Jul. Maj. & 2. ff. de Colleg. schon dahin gerechnet worden, ferner in specie solche Conventen, so wider der Landes-Herren Willen gehalten werden, als eine Species einer Conjuration und Conspiration anzusehen wären, und noch viel andere ungleiche Supçons, und einen ohnfehlbahren Eingriff in ihres Landes-Herren Territorial-Hoheit nach sich ziehen könten, Stryk de Stat. provinc. Cap. 1. n. 23. Myler ab Ehrenbach de Stat. Imp. Part. 2. Cap. 45. §. 1. Sekendorfs Teutscher Fürsten-Staat: Part. 2. Cap. 4. §. 9. Endlich in Mecklenburg dergleichen eigenmächtige Versammlungen niemahlen erlaubt gewesen, und noch neulich Hertzog Friedrich Willhelm p. m. in Resolut. ad Grav. ex Proceſſ: 1. ausdrücklich befohlen habe, daß die Ritterschafft ohne Ihro Durchl. Consens keine Conventus halten solten; so erachten sich doch heute zu Tage die Land-Stände ohne Erlaubnis der Herrschafft selbe zu halten befugt. Hieher rechne ich noch billig das Recht, so die Ritterschafft hat, einen beson-

dern

dern engern Ausschuß von gewissen dazu deputirten adlichen Personen zu halten. Dieser Ausschuß præsentiret das gantze Ritter- und Landschafftliche Corpus, und observiret ihre Jura, indem er beständig zusammen, und auf alles genaue Achtung hält, damit denen Ritter- und Landschafftl. Gerechtsahmen nicht præjudiciret werde. Der Uhrsprung dieses Ausschusses ist eben so lange noch nicht, sondern es ist derselbe Anno 1623. den 19 Martii von Hertzog Adolph Friedrich und Hans Albrecht confirmiret, und, weil die Anno 1621 verwilligte Contribution so sehr langsahm beygebracht wurde, Anno 1650 den 18 December denuo renoviret, und also zu dem Ende gesetzet worden, damit die 1621 verwilligte 500000 Rthlr., worauf aber bis 1660 und also 40 Jahr bezahlet wurde, wie oben schon erinnert worden, eingehoben, und damit die Fürstl. Schulden bezahlet werden solten. Ob nun zwar der Zweck des Engern Ausschusses nur in der Einnahme der Contribution de 1621 bestanden, und derselbe bis dahin angenommen und confirmiret ist; so hat doch derselbe nachher eine besondere Autorität in Landes Sachen erhalten, und ist nunmehro als ein beständiges Collegium etabliret und confirmiret. Ich füge die Constitutiones und Confirmationes des engern und weitern Ausschusses wegen ihrer Seltenheit hiebey:

Constitution des Engern Ausschusses de dato 16 Januar. Anno 1622.

WIr die von der Ritterschafft und Städten der Hertzogthümer und Lande Mecklenburg/Wenden Schwerin/Rostock und Stargard, samt und sonderlich / Uhrkunden und bekennen/

Krafft dieſes Briefes / für uns/ unſere Erben und Nachkommen. Nachdem wir den Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen/ Hochwürdigen Fürſten und Herrn/ Herrn Adolph Friedrichen, Hertzogen zu Mecklenburg / Coadjutoren des Stiffts Ratzeburg / Fürſten zu Wenden/ Grafen zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herren/ auf dem zu Güſtrow im Monath Februario jetztlauffenden 1621ſten Jahres/ Zehen mahl Hundert Tauſend Floren, zu einer freywilligen Collecte und Landſteuer unterthänigſt verwilliget/ und zu Einnehm- und Beförderung der Contribution gewiſſe Perſohnen unſers Mittels / benanntlich der Edle Geſtrenge/ Herr Henrick Reventlauen zu Zinſendorff / Hr. Gebhard Moltke zu Tortendorff/ Hr. Matthias von Bülow zu Pockrent / Hr. David Reventlaw zu Gnemern/ Hn. Gregorium Beverneß zu Lüſteritz/ Hr. Jochim Voß zu Lupelow , und Hr. Jochim Warburg / zum Lichtenfelde, Erbgeſeſſen/ alle Land-Räthe / und dann Hennecke Lutzowen zum Eickhoff / Claus Hahne zum Baßdow/ und Vicke Molzahn zum Ulrichshauſen/ Marſchälle/ Dietrich Pleſſe zu Zulow/ Barthold von der Lühe zu Penſau / Mattheas Linſtow zu Bellen/ Johann Zepelien zu Dierckow/ Hans Blanckenburg zu Prillwitzen/ Adam Jasmundt zu Coccin Erbgeſeſſen / ſamt der Stadt Roſtock/ Wismar / Parchim/ Neuen Brandenburg / und Güſtrow/ zu unſern Außſchuß verordnet/ dieſelbe ſich auch mit ſolcher Bürde / auf unſre Bitte gutwillig beladen laſſen / daß wir demnach vorbenannten unſern Außſchuß unſere vollenkommene Gewalt und Vollmacht aufgetragen, thun daſſelbe hiemit und in Krafft dieſes alſo und dergeſtalt / daß ſie vollenkommene Macht haben ſollen/ die verwilligte Contribution einzufodern/auch Einnehmer und ihres Mittels gewiſſe Directoren zu conſtituiren; Immaſſen dann zum kleinern Ausſchuß/ zween Land Räthe / benanntlichen Gebhard Moltke/ und David Reventlau / und aus dem Mecklenburgiſchen Crayſe/ Barthold von der Lühe zu Panſow/ aus dem Wendiſchen Matthias Linſtow zu Bellin / aus dem Stargardſchen Crayſe/ Hans von Blankenburg zu Prillwitz Erbgeſeſſen/ und von wegen der ſämmtlichen See- und Land-Städte Roſtock, von den Einnehmern Rechnung aufzunehmen / auch die eingenommene Gelder in die Fürſtliche wahre Schulde (wie dieſelbe

he verordnet/ von J. J. F. F. G. G. angewiesen und von den Creditoren beständig beygebracht und endlich nach Gelegenheit erwiesen) zu verwenden/ auch die angewiesene Pöste loßzukündigen/ abzulegen/ oder zu behandeln/ da auch gedachter unser Ausschuß zu Bezahlung obgemeldter verwilligter Summen/ in eine weitere Obligation und Versicherung ein- oder ausländische Creditoren sich einlassen würden; So sollen und wollen wir und unsre Mitbenannte/ sie ohne alle Gefehrde und Argelist vertreten/ entfreyen und ohne alle ihre Beschwerungen gantz Schadelos halten.

Weiter gereden und versprechen wir in Krafft dieses Briefes obbemeldten unsern Ausschuß/ da sie etliche aus unsern Mitteln für groß oder kleine Summen/ mit Bürgschafft beladen würden/ oder jemand unter uns in Bothschafften gebrauchen müsten/ daß wir auf gnugsahmer Schadelos-Briefe des Ausschusses: der dazu ein sonderbahres Insiegel/ so für diesen bey dergleichen Contributiones vom Ausschuß gebrauchet/ und den jetziger Ausschuß auch zugestellet/ gebrauchē sollen/ welches wir hiemit so kräftig ratificiren und halten wollen/ als hätten wir ein jeglicher sein angebohrnes Petschafft und Secret daran und untergedrücket) uns bürglich einlassen, und auf gemeine Unkosten uns dessen nicht beschweren sondern willigiich und gantz gerne dazu gebrauchen lassen wollen, jedoch wollen wir die gantze Landschafft dafür hafften/ und einen jeden/ der für uns in gemeinen Landschafft Sachen obberührter massen etwas verrichtet/ schadlos halten/ und wollen also alles was vielgemeldter Unser Ausschuß in diesen Contributions-Werck und Schuld-Sachen/ nach ihren möglichen Fleiß (weiter und mehr sie uns auch nicht verstricket oder verpflichtet seyn sollen) damit derselben geholffen werde/ handeln/ thun und lassen werden, für genehm und kräfftig halten und bewilligen/ nehmens und haltens hiermit für genehm/ verwilligt und verkräfftigen/ also, ob auch gemeldten unsern Ausschuß dieser Sachen halber noch weiter Befehliges oder Gewalte nöthig seyn würde; daß wir Krafft dieses Briefes/ vollkömmlichen gegeben und zugestellet haben wollen, in der allerbesten Form/ Weise und Massen/ als solches am allerkräfftigsten Rechts- und Ehren-wegen geschehen kan oder mag, und hiermit von Worten zu Worten geschrieben stünde/ unsern Aus-

schuß und ihren Erben für allen Schaden und Nachtheil, so sie dieser Sachen und Bürden halber/ damit wir sie beladen/ und sie aus Gutwilligkeit/ uns und gemeines Landschafft Wohlfahrt zum Besten angenommen haben/ leiden und dulden werden/ durch was Wege oder Verursachung solches geschehen solte, könnte oder möchte/ sie und ihre Mitbenannte des alles zu entfreyen und schadlos zu halten bey unsern adelichen Ehren/ alles getreulich und ohne Gefehrde wohlzuhalten/ und haben des zu wahrer Sicherheithaltung und Zeugniß der Wahrheit aus den Geschlechten und Städten Untenbenannte/ vermöge ihrer Pettschaffte und Secrete, zu Bekräfftigung aller obgesetzten Articul für uns unsere Erben und Nachkommen/ unter diesen Brief drucken, daß wir so kräfftig halten wollen/ als wenn ein jeglicher von uns hierin Nahmkündig gemacht und seine eigene Pettschafft hierunter gedrucket hätte/ alles getreulich und ohne Gefehrde. Geschehen zu Rostock den 16 Jan. Anno 1622.

Matthias Linstow/ in Mangel meines seel. M. E. Hand.
Andreas Pritzbuhr, in Vollmacht Paul von Adruliam.
Ernst Linstow.
Salomon von Plessen, meine Hand.
Jochim Vieregge, meine Hand.
Adam von Lehsten.
Christoffer Cramon.
Christoffer von Winterfeldt.
Jürgen von Warnstedt.
Behrend von Plessen, meine Hand.
Gottschalck Berner, meine Hand.
Johann Friedrich Molzahn.
Behrend Lutich von Holstein.
Christoffer Koppelow in Vollmacht Adam Restorff.
Johann Grabow und in Vollmacht Jürgen Fincken.

Court

Court Grabow/ meine eigne Hand.
Vicke von Bülau in Vollmacht meiner Brüder/ und Jürgen von Bülow sowohl für mich selbst habe ich dieses mit meiner Hand unterschrieben.
Christoffer Peccatell/ vor mich und in Vollmacht meines Vettern.
Jürgen Peccatel.
Hermann Cramohn.
Claus Thun / auch in Vollmacht Christoph Behren.
Christoph Moltken.
Henning von Halberstadt/ Manu mea.
Jürgen Flotow/ vor mich und in Vollmacht meiner sämmtlichen Vettern.
Jürgen Preen.
Barthold von Berckentien , in Vollmacht B. Glade.
Jochim Glade/ meine Hand.
Daniel Preen/ meine Hand.
Valentin Voß/ der Aeltere/ im Nahmen für mich und meinen Vetter, deren Vollmacht/ so ich den Land-Marschall Vicke Molzahn übergeben.
Jürgen von Oldenburg.
Hans von Oldenburg meine Hand.
Behrend Lüttich von Holstein.
Christoffer Behr.
Matthias von Bülow.
Hinrich Prisbaur/ meine Hand.
Jürgen Rieben / meine Hand.
Friedrich von Devitzen/ und in Vollmacht meines Bruders Vicke Ganzkauen.
Joachimus Bolcken/ auf empfangene schrifftliche Vollmacht/ unterschrieben / wegen Wahren/ Plaw, Grabau / Gadebusch/ Boitzenburg. Goldberg, Wittenburg.
Martinus Gardes, D. Burgermeister zu Güstrow/

in

in empfangener schrifftlichen Vollmacht der Städte Röbel/ Krackow und Lage.

Daniel Kraulhoff, wegen der Stadt Malchin/ Teterow/ und Wesenberge habender schrifftlichen Vollmacht.

Hieronymus Riebow, in empfangener schrifftlichen Vollmacht des Städleins Grevesmühlen.

Mit dieser meiner Subscription/ und/ aufgedruckten Pitschafft/ bezeuge ich untenbenannter Notarius, daß diese Copey mit dem wahren unterschriebenen Original wörtlich übereinstimme.

(L. S.) Daniel Brune, aus Röm. Kayserl. Majest. Macht und Gewalt offenbahren und am hochpreißl. Kammer-Gericht/ wie auch am Fürstl. Mecklenburgischen Land- und Hof-Gericht immatriculirter Notarius.

Confirmatio des Ausschusses de 19 Martii 1623.

Von GOttes Gnaden Wir Adolph Friderich und Hans Albrecht, Gebrüdere/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Coadjutor des Stiffts Ratzeburg/ Fürsten zu Wenden/ Grafen zu Schwerin/ der Lande Rostock/ und Stargard Herrn ꝛc. Thun kund und hiemit zu wissen; Nachdem uns unsere getreue Ritter- und Landschafft-Verordnete Ausschuß/ nebst Einschickung einer General- und special Vollmacht/ deren Datum der General stehet Rostock den 10 Januarii ao. 1623/ davon Wir in Unsern Archivo zur Nachrichtung Copey behalten/ in Unterthänigkeit zu erkennen geben/ welchergestalt Sie nicht allein von der allgemeinen Landschafft/ zu Einbring- und Abtragung der bewilligten Contribution der zehen mahl hundert tausend Gulden zum Ausschuß verordnet/ sondern Ihnen auch Gewalt gegeben/ einen engen und kleinen Ausschuß aus ihrem Mittel zu Directorn zu constituiren/ cum clausula rati & indemnitatis, des mehrern Innhalts berührter Vollmachten/ und uns gehorsamlich ersucht/ wir geruheten nicht allein solche General-Vollmacht zu confirmiren und zu bestätigen/ sondern auch

den

denldarin benannten Personhen gnädiglich anzubefehlen/ daß sie sich solcher Mühwaltung unterfangen, auch auf gemeiner Landschafft Glauben/ in fürfallenden Nöthen Gelder vorzubringen/ sich höchsten Fleisses angelegen seyn lassen, ihnen auch gnädige Assistence zu leisten.

Haben demnach solchen ihren ziemlichen Sachen gnädig raum und statt gegeben/ und mehrgedachte Vollmacht confirmiret und bestätiget. Confirmiren und bestätigen dieselbe hiemit und in Krafft dieses/ in allen ihren Puncten, Clausuln, Innhalt und Meynungen. Den darin benannten gnädiglich befehlend/ solche aufgetragene Vollmacht gutwillig auf sich zu nehmen/ und derselben würcklich nachzusetzen, mit gnädigen Erbieten, Ihnen hierin/ auf ihr unterthäniges Ansuchen gnädige Assistence zu leisten/ damit sie die aufgetragene Vollmacht/ vermöge derselben zur Beförderung des Contribution aufgenommener versicherter und gebührlich berühmter Gelder halber/ von einer Erbahren Ritter- und Landschafft/ der Gebühr nach/ hinwieder benommen/ auch gäntzlich Noth und Schadloß gehalten werden. Uhrkündlich haben Wir diese Unsere Confirmation mit unsern Handzeichen und aufgedruckten Fürstl. Secreten bekräfftigt. So geschehen den 19 Martii Anno 1623.

Adolph Friedrich/ Hertzog zu Mecklenburg/
(L. S.) mpr.
Hinrich Albrecht, Hertzog zu Mecklenburg/
(L. S.) mpr.

Von GOttes Gnaden Adolph Friderich, Hertzog zu Mecklenburg, Administrator des Stiffts Schwerin ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor/ vester Land-Rath/ auch Ehrsahmer Liebe Getreue. Nachdem die hohe Nothdurfft erfodert/ daß wegen Einnahme der auf jüngsten Landtage allhie/ zur Schwedischen Milice Satisfaction beschlossenen Constitution, der Land-Kaste ohngesäumt wieder eingerichtet/ und vorige Einnehmer/ Frantz Vrecke und Joachim Schroeder/ in Unser und Unsers

gelieb-

geliebten jungen Vettern und Pflege-Sohns Edl., wie auch Ritter- und Landschafft Nahmen von neuen darzu bestelleten und in gebührende Eyde und Verpflichte genommen werden/ und Wir zu dem Ende Unsere Räthe auf den 13 dieses Monaths einzukommen nacher Rostock abzuordnen / gnädig entschlossen / und danebenst euch wegen der Ritterschafft und Städte/ Güstrauischen Theils/ nebst Unserm Land-Rath/ Curth Behren zu Gresse/ und Christian Geyse/ Burgermeister zu Parchim / wegen der Ritterschafft / und Städte Schwerinschen Theils/ voriger Verordnung nach/ darzu gnädig deputiret. Als ist Unser gnädig Befehl / daß Ihr Euch gegen obgedachte Zeit zu Rostock einstellet / und dieses Werck gebührend und mit Fleiß verrichten helffet, damit an Einbringung der Contribution, kein Mangel oder Verzug verspühret werden möge. Wornach Ihr Euch gehorsahmst zu richten/ und Wir sind Euch mit Gnaden ꝛc. Datum Schwerin, den 4 Nov. ao. 1648.

Johann Cothmann.

Denen Vesten auch Ehrsahmen Unserm respective Landrath, und lieben getreuen, Claus Hahnen zu Basedow, und Lucas Hagemeistern, Burgemeistern zu Güstrau.

Vollmacht des grosses Ausschusses de 28 Decembr. 1650 in Schwerin.

WIr von der Ritterschafft und Städten der Fürstenthümer und Lande Mecklenburg/ Wenden/ Schwerin/ Rostock und Stargard/ samt und sonderlich. Uhrkunden und bekennen Krafft dieses Briefes/ vor uns/ unsere Erben und Nachkommen.

Nachdem Wir den Durchlauchtigen/ Hochgebohrnen/ Fürsten und Herren/ Herren Adolph Friederichen und Herren Hans Albrechten hochseel. Gedächtniß/ Gebrüder/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr, Unsern gnädigsten Fürsten und Herren / auf dem zu Güstrau im Monath Februario des längst verwichenen 1621sten Jahres gehaltenen Landtage zehn mahl hundert tausend Gulden zu einer freywilligen Collecte und Land-Steuer unterthänig verwilliget/ auch Innhalts

der

der darüber gehaltenen Register eingelöſete Obligationen und Quitungen auf ſolche verſprochene Gelder von Anno 1621 her zwar ein anſehnliches bezahlet/ aber an völliger Abtragung/ſowohl der J. F. Gnad. verſprochenen / reſtirenden / als beneben von uns Zinßbahr aufgenommenen Geldern und Poſten bis daher behindert worden / dahero denn auf jetzigen im Decembr. dieſes 1650ſten Jahres allhier in Schwerin gehaltenen Landtage E. R. von L. eine freywillige Contribntion zu Abtragung der Capital-Gelder beliebet und zu Einnehmung und Befoderung ſolcher Contribution gewiſſe Perſohnen unſers Mittels, benanntlich die Wohl-Edle/ Geſtrenge und Veſte/ auch Ehren-Veſte und Wohlweiſe/ Herren/ Churt Behren zum Geeſe/ Herren Claus Hanen zu Baſſedow/ Hrn. Hinrich Levitzen zu Miſtock/ und Herrn Daniel Pleſſen zu Hackendorff/ alle Erbgeſeſſen/ alle Land-Rähte/ Hrn. Joachim Moltzan/ Land-Marſchall zu Grubenhagen/ Churt Valentin Pleſſen zu Greſtow / Paſchen Ungendanck zu Zierow/ Jochim Hinrich Viereggen zu Roſtevitz/ Gunter Paſſaven zu Zehren/ Jürgen Warnſtedten zum Volgelſange / Baltzer Rieben zu Schönenhauſen/und Hans Albrecht Streen zu Vitow/ Erbgeſeſſene / ſamt der Stadt Roſtock / Parchim / Brandenbourg und Güſtrau zu unſern groſſen Ausſchluß verordnet/ dieſelbe ſich auch mit ſolcher Bürde auf unſere Bitte gutwillig beladen laſſen. Daß Wir demnach vorbenannten unſerm Ausſchuß unſere vollkommene Gewalt und Vollmacht aufgetragen haben. Thun auch daſſelbe hiemit und in Krafft dieſes/ alſo und dergeſtalten / daß ſie vollkommene Macht und Gewalt haben ſollen / obbenannte und folgende verwilligte Contributiones, Inhalts der Fürſtl. Ausſchreiben einzufodern / auch Einnehmer und ihres Mittels gewiſſe Directores zu conſtituiren / immaſſen denn zum kleinen Ausſchuß zweene Land-Rähte / benanntlich Hrn. Curth Behren zum Greſe und Herrn Claus Hanen zu Baſedow / neben Jürgen Warenſtädten zum Vogelſange / aus dem Mecklenburgiſcheu / Jochim Moltzan / Land-Marſchallen zu Graubenhagen/aus dem Wendiſchen/ Baltzer Rieben zu Schonhauſen/ aus dem Stargardiſchen Crayſe/ oder wenn derſelbe Crayß/ ſo es ihm zu weit entlegen / aus dem groſſen Ausſchluß darzu nehmen werde; und dann / wegen der ſämmtlichen

Land-

Landsſäude / Hrn. Johannem Petræum, Hrn. . . . . und Hrn. . . . . Bürgermeiſtern zu Roſtock / Parchim und Güſtrau verordneten auch von den Einnehmern Rechnung aufzunehmen / auch die eingenommene Gelder zu Abtragung J. J. F. F. Gnd. Reſtes und ander Land-Schulden zu verwenden / auch die Päſſe ſo ihnen von J. J. F. F. Gnd. werden angewieſen werden / loßzukündigen / abzulegen oder zu behandeln / oder nach Gelegenheit / mit einen jeden richtige Rechnung / ſowohl wegen richtigen Capitals, Zinſen / auch von vorigen Jahren noch ausſtehender Reſtanten zuzulegen, und die Reſtanten beſter Müglichkeit nach / einzufordern / und was am Gelde abgetragen werden kan / die Schuld abzulegen / und wollen alſo alles / was viel gemeldeter unſer Ausſchuß in dieſen Contributions Werck und Schuld-Sachen nach ihren möglichſten Fleiß (weiter und mehr ſie uns auch nicht verſtrickt oder verpflichtet ſeyn ſollen) damit demſelben geholffen werde / handeln / thun und laſſen werden / für genehm und kräfftig halten und bewilligen / nehmens und haltens hiemit für genehm / für willig und für kräfftig an / alſo / ob auch ſgemeldten unſern Ausſchuß / dieſer Sachen halber / noch weiters Befehls oder Gewalt nöthig ſeyn würde / daß wir Krafft dieſes Briefes denſelben vollkömmlich gegeben und zugeſtellet haben wollen / in der allerbeſten formlichen Weiſe und Maaß / als ſolches am allerkräfftigſten / Rechts- und Ehrenwegen geſchehen kan oder mag / und hiemit von Worten zu Worten geſchrieben ſtünde / unſern Ausſchuß und ihre Erben für allen Schaden und Nachtheil / ſo ſie in dieſem Fall / mit gütlicher oder gerichtlicher Abmachung und Abtragung / oder Behandlung / der an und aufgenommenen Schulden / dieſer Sachen und Bürden halber / damit wir ſie beladen / und ſie aus Gutwilligkeit uns und gemeiner Landſchafft Wohlfarth zum Beſten angenommen haben / leiden und verrichten werden / durch was Wege und Verurſachung ſolches geſchehen ſolte, könnte oder möchte / ſie und ihre Mitbenandte des alles zu entfreyen und ſchadlos zu halten / bey unſern Adelichen Ehren / auch ausdrücklicher Verpfändung unſer Haab und Güter / ſo viel dazu in Rechten nöthig iſt / alles getreulich und ohn Gefehrde / wohl zu halten.

Und

Und haben des zu wahrer Sicherheit / Haltung und Zeugniß der Wahrheit / wir auf diesem offenen Land-Tage anwesende von der Ritterschafft und Städten diese Vollmacht mit unsern Pitschafften zu Bekräfftigung aller obgesetzten Articul, für uns und unsere Erben und Nachkommen / vor diesen Brief gedrücket / oder mit eigenen Händen unterschrieben / den wir so kräfftig halten wollen, als wenn ein jeglicher von uns hierin nahmkündig gemachet, und sein eigen Pitschafft hierunter gedrücket und mit eigenen Händen unterschrieben hätte. Alles getreulich und ohngefehrlich geschehen aufm Land-Tage zu Schwerin / den 18ten Decembr. Anno 1650.

Vollmacht des kleinen Ausschusses, de dato Schwerin, den 18 Sept. 1650.

WIr Churt Behre zum Grese / Claus Hahne zu Basedow / Heinrich Levitzo zu Mistors / Daniel Plesse zu Hoykendorff / alle Land-Räthe: Jochim Moltzan, Land-Marschall zum Grubenhagen, Churt Valentin Plesse zu Gressaw / Paschen Negendanck / zu Zierow / Günther Passow zu Zehna, Jürgen Warnstedt zum Vogelsange, Balzar Riebe zu Schönhausen / alle Erbgesessen / und Burgermeister und Rath der Stadt Rostock / Parchim / Neubrandenburg und Güstrow / samt und sonders. Uhrkunden und bekennen / Krafft dieses Briefes / für uns und unsere Erben und Nachkommen. Nachdem denen Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrichen und Herrn Hans Albrechten hochseel. Gedächtniß Gebrüdern / Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / unseren gnädigsten Fürsten und Herren / auf dem zu Güstrow im Monat Februario längst verwichenen 1621. Jahres gehaltenen Land-Tage 100000 fl. zu einer freywilligen Collect und Land-Steuer / von einer Ehrbahren Ritter und Landschafft unterthänig verwilliget auch Inhalt der darüber gehaltenen Register, eingelöseten Obligation und Quitung / auf solche versprochene

Gelder von Anno 1621. hero zwar ein ansehnliches bezahlet/aber wegen eingefallener Krieges-Unruhe zu völliger Abtragung bey weiten nicht gelangen können; dahero denn nicht allein noch ein sehr hohes auf das Capital restirt, sondern auch die nur etliche Jahre betagte Zinsen sehr hochgestiegen und gewachsen sind und auf diesem in Decembri dieses 1650 Jahrs allhie zu Schwerin gehaltenen Land-Tage von der ehrbahren Ritter- und Landschafft eine freywillige Contribution zu Abtragung sothaner Schulde beliebet und zu Einnehmung und Beförderung solcher Contribution, von ihnen wir allerseits zu einem grossen Ausschuß / alles fernern Einhaltes der uns untern dato Schwerin den 18 Decembr: dieses 1650 Jahres gegebener und unterschriebener Vollmacht / so wir wörtlich anhero repetiren/ verordnet und erbeten/ wir uns deßfals auch mit solcher Bürde auf ihrer Bitte guthwillig beladen lassen/ und jederzeit was zur gemeiner Landschafft Besten Gedeyhen und Aufnehmen gereichen kan/ daben ungesparet jeniges Fleisses/äusserstem Vermögen nach/ gerne thun und leisten wollen. Weil wir aber befunden/ wenn solchen Sachen wir sämtlich Persöhnlich beywohnen und von uns insgesammt verrichtet werden sollte/ daß darüber viele Zeit/ der weit von einander Gesessenheit halber vorgehen/ grosse Geldspildungen verursachet/ ja auch leichtlich/ wegen angezogenen Moræ, andere Ungelegenheit verursachet werden könte/ daß wir demnach/ zur Verhütung desselben/ und damit solches alles so viel mehr und schleuniger expedirt und fortgesetzet werden möge, aus unsern Mittel, zu einen kleinen und engen Ausschuß/ die Wohl-Edle/ Gestrenge/ Veste Ehren-Veste/ hoch und Wohlweise / Herren Ehrt Behren/ zum Grese/ Herrn Claus Hanen zu Bassedow/ neben Jürgen Warnstädten/ zum Vogelsange / aus dem Mecklenburgis., Jochim Molzan, Land-Marschalln zu Grubenhagen aus dem Wendischen / und Balzar Rieben zu Schönhausen / aus dem Stargardischen Krayse / oder wen derselbe Krays/ so es ihn zu weit entlegen, aus dem grossen Ausschuß darzu nehmen wird/ und dann wegen der sämmtlichen See- und Land-Städte/ Herrn Johannem Petræum, Hrn. . . . und Hrn. . . . Bürgermeister zu Rostock/ Parchim und Güstrau verordnet/ erbeten und freundlich vermocht/ die denn auch auf solche geschehene

fleißige

fleißige Bitte und in habender Vollmacht / ſich damit ferner gutwillig beladen laſſen / derowegen wir denn auch vorbenannten unſere habende Gewalt und Vollmacht aufgetragen. Thun daſſelbe auch in Krafft dieſes alſo und dergeſtalt / daß ſie vollenkommene Macht und Gewalt haben ſollen / die verwilligte Contribution, Inhalt der verkündigten Fürſtl. Ausſchreiben durch die verordnete Einnehmer einzufodern / die eingenommene Gelde zu Abtragung J. J. F. F. G. G. Reſtes und anderer Land-Schulden zu verwenden / auch die Pöſte / ſo ihnen von J. J. F. F. G. G. werden angewieſen werden / loßzukündigen / abzulegen oder zu behandeln / und von den allen jährl. nebenſt uns dem ſämtl. groſſen Ausſchuß / auf einen gewiſſen Tage / deſſen wir uns vereinigen werden jährlich in Roſtock von den Einnehmern gebührliche Rechnung aufnehmen und für ſich allein daſſelbige / ohne fernere Vollmacht zu verrichten / nicht bemächtiget ſeyn ſollen.

Weiter gereden und verſprechen wir auch in Krafft dieſes Briefes / obbemeldten Ausſchuß und einen jeglichen / der für uns in gemeiner Landſchaffts-Sachen / obberührter maaſſen etwas verrichtet / ſchadlos zu halten / und wollen alſo alles / was wohlgemeldter aus unſern Mitteln erbetener Ausſchuß an dieſen Contributions-Werck und Schuld-Sachen nach müglichen Fleiß (weiter und mehr ſie uns auch nicht verſtricket oder verpflichtet ſeyn ſollen) damit demſelben geholffen werde / handlen / thun und laſſen werden / für genehm halten und bewilligen / nehmens und haltens hiemit für genehm / für willig und kräfftig an / alſo / ob auch gemeldten Ausſchuß dieſer Sachen halber noch etwas Befehligs oder Gewalts nöthig ſeyn würde / daß wir / Krafft dieſes Briefes ihnen denſelben vollenkommentlich gegeben und zugeſtellet haben wollen / in der allerbeſten Form / Weiſe und Maſſe / als ſolches am allerkräfftigſten Rechts und Ehren-wegen geſchehen kan oder mag / und hiemit von Worten zu Worten geſchrieben ſtünde / bemeldten Ausſchus und ihre Erben für allen Schaden und Nachtheil / ſo ſie dieſer Sachen und Bürden halben / damit wir ſie beladen, und ſie aus Gutwilligkeit uns und gemeiner Landſchafft Wohlfarth zum Beſten angenommen haben / leiden und dulden werden / durch was Wege oder Verurſachung ſolches geſchehen ſolte / könnte oder möchte / ſie und ihre mitbenannte des alles zu entfreyen und ſchadloß zu halten / bey un-

fern adelichen Ehren; Schließlichen da auch über Hoffnung unvermuthlich wichtige und schwere Sachen / und so keine Moram erleiden könten / fürfallen solten / und wir dessen von ihnen verständiget / wollen wir jederzeit / auf ihr erfordern uns bey ihnen gewiß und unausbleiblich einstellen / und ihnen mit Rath und That beyspringen und behülfflich seyn; alles getreulich und ohne Gefährde wohl zu halten / und haben dieses zu mehrer Sicherheit / Haltung und Zeugniß der Wahrheit / zu Bekräfftigung aller obbesagten Articuln / neben Abgeordneten aus den Städten / für uns und unsere Erben und Nachkommen unsere angebohrne Pittschafften hierunter thun drücken / und unsere Nahmen mit eigenen Händen unterschrieben. Actum Schwerin / den 18 Decembr. Anno 1650.

Protocollum mit Beylagen No. 1. 2. 3. de Ao. 1650.

Anno 1650. den 20 Decembr. sind die beyden Vollmachten des grossen und kleinen Ausschusses neben der dabey gemachten Supplication pro Confirmatione, verlesen placidirt und vollenzogen / welche auch der Herr Marschall Lützow J. F. Gnaden zugebracht.

NB. Diese Concepte finden sich nicht bey den Acten.

Den 21 Decembr. haben J. F. G. auch die heute übergebene Original Vollmachten / ohne Confirmation wieder zurücke auf Rath-Haus / und daneben eine Correctur, wie J. F. G. die Vollmachten zu ändern begehrt sub No. 1. und dann auch zwey Concepte, und Begriffe / wie die corrigirte Vollmachten lauten sollen / sub No. 2 & 3. übergeben / wie auch, daß der Hr. Obristl. Jochim Hinrich Viereggе / und Hr. Albrecht Preen von beyden Ausschussen gleichsam verstossen und die beyde Städte Parchim und Güstrau in die Stette sollen gesetzet werden, darüber sich dieselbe alle beschwert befunden.

Eodem.

Eodem. Die Land Städte wegen der von J. F. G. vorgeschlagne Deputation der beyden Städte Güstrow und Parchim bey dem kleinen Ausschuß, erkläreten sich, daß es in diesem Fall bey der alten Gewohnheit und Herkommen bleiben möchte.

No. I.

Puncta, so J. F. G. in den Vollmachten zu ändern befohlen.

In der Ritter- und Landschafft Vollmacht.

p. 2. lin. 2. pro capital reponatur restirende Gelder.

p. 2. lin. 13. 16. Omittantur Jochim Henrich Vieregge, und Hans Albrecht Preen, weil die Zahl an Güstrauscher Seiten grösser.

p. 3. lin. 6. An statt Jochim Heinrich Vieregge, weil er im grossen Ausschuß abgehet. repon. Jochim Molzahn, weil derselbe im grossen Ausschuß verbleibet.

p. 3. lin. 9 pro Wehm, rep. wen.

p. 3. lin. 14. addantur die Städte Parchim und Gustrow, weil J. F. G. aus beyderseits Land-Städten dabey haben wollen.

NB. p. 3. lin. 16. repon. zu Abtragung J. J. F. F. G. G. Restes und anderer Land-Schulden zu verwenden.

Ibid. Omittatur parenthesis.

p. 3. lin. 21. An statt die angewiesene Pöste ꝛc. Substitutur auch die Pöste, so ihnen von J. J. F. F. G. G. werden angewiesen werden, kaßzukündigen, abzulegen, &c. weil es mit den augewiesenen Pösten, sonderlich Güstrow schon theils nicht mehr in vorigen Terminis, sondern von J. F. G. des jungen Printzen wegen, weil sie aus dem Land Kasten nicht hat erfolgen können, aus der o Renterey selbst mehrentheils bezahlet und behandelt worden.

Bey der Vollmacht des grossen Ausschusses dem kleinen Ausschusse gegeben.

p. 1. lin. 5. 7. Omittantur Viereggе und Preen pp. supra positam rationem.

p. 2. lin. ult. pro Viereggen / Jochim Moltzahn, weil Viereggе pp. supra dictam rationem aus dem grossen Ausschuß abgehet.

p. 2. lin. 26. Hoch- und Wohlweise.

p. 3. lin. Nach Burgermeister Peeræo, addanter Parchim und Gustrovv. pp. supra dictam rationem.

p. 3. lin. 15. an statt die Fürstl. wahre Schuld / ꝛc. reponatur ut S. in voriger Vollmacht / ut sup. NB.

Item, an statt die angewiesene Pöste / reponatur ut S. in voriger Vollmacht ut sup. NB.

Omittantur Sigilla des Ausschusses.

§. 5.

Es ist (II) eine wichtige Prærogativ der Mecklenburgischen Land-Stände, daß sie ein Corpus inseparabile, indivisibile & unitum sind, welches, obgleich die Landes-Herren das Land quoad Domanialia getheilet, doch in Ansehung der Land-Stände nicht geschehen können. Woraus denn fliesset, daß das Corpus unitum der Ritter- und Landschafft unter den gesamten Landes-Fürsten als ein Corpus commune zugleich stehe und von keinem allein in Provincialibus & universitatem concernentibus etwas vorgenommen, weniger die Stände von einander trennen könne. Nach diesem Principio stehet also auch feste, daß sich keiner von denen Land-Ständen selbst so wenig in corpore als in individue von dieser Union loß machen könne. Es ist diese Union den 1 Aug. 1523 zu Rostock unter

die

die Mecklenburgische Land-Stände zu der Zeit errichtet worden, als die Landes-Herren im Begriff stunden, das Land gäntzlich unter sich zu theilen, wozu sie damahls kein Belieben hatten. Es ist diese Union nachhero bey vorgenommenen Theilungen des Landes allezeit beybehalten und solche noch in dem Vergleich von Ao. 1701. §. 1. 8 & 9. confirmiret worden. Zwar haben nachhero die Schwerinischen Land-Städte sich von dem Corpore der Ritterschafft getrennet, und vermeinen dazu hinlängliche Befugnisse gehabt zu haben: 1) Weil einjeder nach den gemeinen Rechten von einer eingegangenen Union und Societät nach Gefallen wieder abtreten könne. p. l. 26. §. 4. ff. de Cond. indeb: l. 14. §. 2. ff. Commun: divid. l. 26. ff. de S. U. P. Cond. Tusch. Pr. Concl. T 1. Lit. C. Cond. 135. 2) Weil in der alten Union das Jus resiliendi einem jeden vorbehalten, verbis: Wy willen uns ock bedinget unde vorbeholten hebben / desse unse Verplichtung alle eyd to verlengende unde tho verkortende. 3) Weil verschiedene Exempla solcher Abtretung vorhanden, indem nicht nur der Bischof von Schwerin, sondern auch die Stadt Wismar nebst der jetzo im Schwedischen Territorio befindlichen Ritterschafft von dieser Union abgetreten. 4) Weil die Städte bey solcher Union dem grösten Schaden und Ruin unterworffen wären. 5) Weil ohnedem dergleichen Zusammenthuungen der Unterthanen nach Maßgebung der Aur. Bullæ tit. 15. §. 1. & Capitulat. nov. Art. XV. schon annulliret und cassiret wären. Allein es ist vom Kayserlichen Reichs Hoffrath per Conclusum vom 28 Julii 1724.

und durch andere mehrere dieselbe festgestellet worden. In denen neuern Zeiten, nemlich Ao. 1733 hat der Engere Ausschus aus gewissen Besorgnissen die Eingehung einer neuen Union in Vorschlag gebracht, welche auch von verschiedenen eingegangen und vollenzogen worden. Einige von der Ritterschafft aber haben bedencklich gefunden, selbiger zu subscribiren, theils weil sie meinen, daß die entia præter necessitatem nicht zu multipliciren wären, theils auch weil der §. 5. ihnen sehr bedencklich geschienen. Es lautet aber diese Union folgender gestalt:

Wir zu Ende unterschriebene Uhrkunden und bekennen hiemit krafft dieser Vereinbahrung, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß, nachdem die weitläufftig anscheinende Conjuncturen nicht nur allein in gantz Europa, sondern auch die gegenwärtige Umstände Unsers geliebten Vaterlandes dergestalt bewand sind, daß selbige eine sorgsame Aufmercksamkeit meritiren, mithin auf die Conservation des Landes und der Einwohner Freyheiten, Rechte, Privilegien, Löbl. Gewohnheit und Herkommen ein wachsames Auge zu haben nöthig ist, damit zugleich der unterthänigste Respect, Devotion und Gehorsam, womit alle und jede dem Durchlauchtigsten, Fürsten und Herrn, Herrn Carl Leopold und Herrn Adolph Friederich, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren ꝛc. Unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, und Dero Durchlauchtigsten Nachfolgern in der Regierung, verpflichtet und

ver-

verwand, und in Ruhe, Friede und Sicherheit ein jeder seiner Befuegnissen geniessen möge. Und wie von allen und jeden getreuen und redlichen Patrioten, nach der Treu und Pflicht, womit Sie hochgedachten Ihro, Ihro Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. Ihrem Vaterlande, Mit-Ständen, und der Posterität verbunden sind, hierunter eine unumgängliche Sorgfalt erheischet, Wir Uns auch dabey erinnern und nachgesehen haben, wasgestalt so wohl Unsere Vorfahren im Jahr 1523 und 1659, als auch zum Theil Wir selber ao. 1706 auf dem Landtage zu Sternberg und 1716 sorgfältig gewesen, und sich und Uns auf eine erlaubte Art verwahret, welchen keinesweges Wir hierdurch wollen derogiret, vielmehr solche wiederhohlet, und dergestalt bestätiget haben, als wenn sie von Wort zu Wort dieser jetzigen Union einverleibet wären; So sind Wir anderweitig zusammen getreten und haben dem Allerhöchsten zu Ehren, höchstgemeldten Ihro, Ihro Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. als unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, Dero Landen und Leuten zum besten und Unsern Mit-Gliedern zu Nutz und Gedeyen nachfolgender gestalt in der Furcht GOttes gerahtschlaget, beschlossen und vereiniget:

Für das Erste, daß Wir alle und jede sollen und wollen höchstgedachten Unsern gnädigsten Landes-Herrn in allen unterthänigsten willigsten Gehorsam leisten, gegen Dieselbe uns verhalten, als getreuen Teutschredlichen Lehn-Leuten zustehet, alle treue Devotion und Gewärtigkeit unnachläßig erweisen, und Unsere Pflicht

und Schuldigkeit unaufhörlich in guter Acht haben, damit Wir und Unsere Nachkommen hinwiederum unter Dero Landes-Fürstl. Schutz und Schirm, in ruhsahmen Leben, Recht, Freyheit / Friede und Sicherheit genieſſen, und darinnen in keinerley Wege gekräncket und beſchweret werden: Geſtaltſam deſſen allen fähig zu ſeyn und zu bleiben, wir zu unſern Durchlauchtigſten gnädigſten Landes-Vätern in unterthänigſten Vertrauen leben.

Hiebey zum Andern verbinden Wir uns und wollen des Landes und deſſen Einwohner, gemeine und abſonderliche Freyheiten, Rechte und Gewohnheiten zur guten Obſervance und Handhabung Uns angelegen ſeyn laſſen, dahin arbeiten, daß ſolche in guten Weſen und gedeylicher Uebung bleiben, nicht allein einer den andern dagegen nicht beſchweren, ſondern auch, wenn jemand darinnen betrübet würde, demſelben die hülfliche Hand, als in einer gemeinen Sache bieten, und bey höchſtermeldter Ihro, Ihro Hochfürſtl. Hochfürſtl. Durchl. Durchl. oder nach befinden bey den höchſten Reichs-Gerichten in guter Zuſammenſetzung unterthänigſt bitten und ſuchen, daß ein jeder deren in Friede fähig gelaſſen, oder gemacht werde, inſonderheit als durch die theuer erworbene Fürſtl. Reverſales, darauf ſich gründende und in ao. 1724 den 19 Octobr. von Kayſerl. Majeſt. allergerechteſt ertheilte Reſolutiones, wie auch Kayſerl. Judicata, Verordnungen, Pacta Conventa und Privilegia die insgeſammt nebſt der Landes-Verfaſſung und Herkommen leges pragmaticæ Unſers Vaterlandes ſeyn, ein ſonderbahres Band und Verfaſſung zwiſchen der Landes-Fürſtl. hohen Obrigkeit

und

und unterthänigen Ritter- und Landschafft errichtet ist, so wollen wir allen Fleiß anwenden, daß dadurch aller Wohlstand, insonderheit respective gnädigstes und unterthänigstes Vernehmen beybehalten, durch niemand solchen zuwidert gehandelt, sondern dahin getrachtet werde, daß Ritter- und Landschafft ihrer Gerechtsamen und Befuegnissen nießhafft verbleiben, und deren Handhabung gebührend gesuchet und erhalten werden mögen.

Drittens, da wider unsere Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Löbl. Gewohnheiten und Herkommen wir sämtlich oder jemand unsers Mittels mit der That, oder in andere Wege, wider Recht nnd Billigkeit beschädiget, beschweret oder betrübet würden, wollen Wir uns, wie unter der hohen Obrigkeit als einem Haupte zusammen gefügte Glieder eines Leibes, unter einander getreulich meinen und Beystand leisten, auch alle und jede, als in einer gemeinen Sache einer dem andern dahin assistiren, daß er Rechtens und der Billigkeit fähig, und Nießhafft sey; Deshalben denn auf geschehene Denunciation eines oder andern, welcher dergleichen Beschwerden, so des Landes-Privilegien, Freyheiten, Recht und Gewohnheiten zuwider, vorbringen und dociren wird, alsofort beytreten und also verfahren sollen und wollen, daß zuförderst an höchstgedachte Unsere gnädigste Landes-Fürsten und Herren, sowohl des beschwerten Theils Anliegen, als Unser gemeines Interesse unterthänigst fürgetragen, die Remedirung und was zu dessen Abhelffung diensam, fleißig bitten, daß ein jeder des ordentlichen Rechtens sich gebrauchen möge, durch dienliche Remonstrationen beweg- und unabläs-

ſig ſollicitiren, auch die Mittel, ſo in des Landes Reverſalen verfaſſet, in Kayſerl. Judicatis und Reichs-Conſtitutionen, erlaubet ſind, für die Hand genommen werden ſollen.

Und ob Viertens deſſen ungeacht jemand ferner ſolte betrübet werden und bleiben, und zum Gebrauch und Genieß rechtlicher Mittel nicht verſtattet werden, deſſen wir doch ein weit anders zuverſichtig ſeyn, ſoll dem Beſchädigten auf ſein Anſuchen und Befindung mit Raht und That beygeſprungen werden, und ob er durch deſſen Nachlaß in einen Schaden wider Recht und Billigkeit geführet worden, ihm deſſen Erſetzung aus gemeinen Beytrag wiederfahren.

NB. Solte wider alles zuverſichtliche Vertrauen einer oder mehrere unter Uns und unſern Nachkommen durch Gewalt und Furcht gezwungen werden, der Union zu entſagen, ſo erklären Wir ſolches hiemit für unkräfftig, null und nichtig: maſſen dergleichen Actus ohnedem ſeiner Natur nach illegal und unſtatthafft iſt. Gleich denn auch, wenn, wie doch nimmer zu hoffen, einer oder auch mehrere unſerer Mit-Stände wider ihr Vaterland und ſich ſelbſt ſich vergeſſen, und durch Beredung und andere Bewegnüſſe dieſer und den vorhergegangenen Unions-Verbündniſſen zu renunciiren ſich entſchlieſſen könten, ſo ſoll ſelbiges Vergehen als nichtig conſideriret, und ein ſolcher durch zulängliche allenfals gerichtliche Mittel zu ſeiner Pflicht und Schuldigkeit von uns und denen übrigen Patrioten zurück gebracht werden.

Wie nun zum Fünfften zu Bewürckung und Vollſtreckung des gantzen Einhalts dieſer unſer Union des

von gesambter Ritterschafft ernannten Plenipotentiarii und Königl. Gros-Britannischen und Chur-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Premier-Ministri, Hrn. Grafen von Bothmars Excell. hiemit anderweitig ersuchet und aufs zulänglichste, als es zu Rechte geschehen kan, bevollmächtiget wird; Also werden auch die zum Engern-Ausschuß erwehlte Glieder, vermöge ihrer treu-geleisteten Eyden und Pflichten unter andern bemühet seyn, dahin zu sehen und sich zu bearbeiten, daß gemeine Ritter- und Landschafft samt allen Angehörigen gutes erträgliches Wohlwesen, deren Rechte, Freyheiten, Privilegien, Gewohnheiten und Herkommen erhalten und befordert werden. Als haben Wir samt und sonders gedachten Hrn. Land-Räthen und Deputirten zum Engern-Ausschuß, sowohl die jetzige, als die ihnen in Zukunfft in solcher Function succediren werden, die Handhabe und Uebung dieser und aller vorhergegangenen, sowohl Juramento Majorum bestärckten, auch als von Kayserl. Majest. selbst allergerechtest bekräfftigten Unions-Verfassungen und Vereinigung beygeleget, und ersuchen Sie ein vor allemahl hiemit, über dieses also treulich und Patriotisch zu halten, und in solchen Fällen Uns und unsere Mit-Glieder nicht hülfloß zu lassen; Da sie nun solches auf unser bittliches Ersuchen angenommen, so wird und mag bey Vorkommenheiten, so wohl insgemein, als was einem insbesondere Beschwerliches begegnen, und drücken möchte, an dieselbige gebracht, die denn das Anliegen sofort vernehmen und zu dessen Abstellung im Nahmen gemeiner Ritter- und Landschafft guten Raht und befügliche Beförderung erweisen werden. Nebst dem sind jetztgedachte

Herren Land-Rähte und Deputirte zuförderſt darob bemühet, daß die Privilegia und Freyheiten gemeiner Ritter- und Landſchafft inſonderheit die Fürſtliche Reverſales, Kayſerliche Judicata und Pacta Conventa in guter Obacht gehalten, folgends auch aller derſelben Einhalt obſerviret und geübet werde, wann wider Vermuthen etwas dagegen geſchehen oder zugelaſſen würde, ſolches zeitig vertreten, verantworten und dagegen die in Rechten erlaubte Mittel ergreiffen werden, alſo und dergeſtalt, wie es zu deren Conſervation nöthig, zugleich auch in demſelben verſehen des Heil. R. Reichs-Satzungen und Herkommen mit ſich bringen, dieſelbe auch, wann ein oder dee andere dagegen beſchweret zu ſeyn vermeynte, deswegen bey ordentlichen Gerichten oder ſonſten in andere Wege, um Abhelffung gebethen, dazu aber nicht gelangen könnten, gleichwohl zu Recht erbietig und bereit wären, ſich bey ihnen deshalb angeben würden, den oder die ungeſäumt vernehmen, ob und wie weit das queruliren ſich gegründet erkundigen, ihnen ſoweit Rath und Hülffe, als thunlich, leiſten, für ſie auch Vorbitte, Interceſſion und Beyſtand, an dienlichen Orten einkommen, auch ſonſt thun, was ihnen möglich und zur Erreichung Rechtens, Ruhe und Beſchützung bey Ehren und Freyheiten vonnöthen iſt. Dazu wir ihnen hiemit ſamt und ſonders Vollmacht auftragen, ſolches ſowohl auf ihr Amt und Macht die ſie ihrer Function halber tragen, als auch in Unſern Nahmen, beſten können und wiſſen nach, zu verrichten, wie wir denn ihnen darzu Gewalt und Vollmacht, ſo viel ſie unſerntwegen bedürfftig, krafft dieſes ertheilen, dieſelbe

be auch noth- und schadlos halten; Solten sie, oder einer unter ihnen, die oder der ihre Meynungen in des Landes-Angelegenheiten, nach ihren besten Wissen und Gewissen, ohne Scheu gesaget oder von sich geschrieben haben, deswegen hartzugesetzet und bekümert werden; So wollen wir uns auch darinn treulich annehmen und dahin streben, daß niemand unter uns solcher Dinge und für das Beste des Vaterlandes führenden Sentiments halber, leyden, vielmehr aber einem jeden sein freyes Votum in Landes-Sachen ungekräncket gelassen werden möge.

Was übrigens Herren Land-Räthe und Deputirte zum Engern-Ausschuß zu Verrichtung dessen, so ihnen aufgetragen, an Unkosten bedürffen, wollen wir beytragen, und sie deshalben wie auch aller An- und Zusprache enthalten. Und da wir gar wohl begreiffen, daß der publique Credit gleichsam die Seele eines Staats und Commune ist, und ohne solchen ohnmöglich bestehen kann; So geben wir vorhochgedachten Premier-Ministre des Hr. Graf von Bothmars Excell. und mehrerwehnten Collegio des Engern-Ausschusses krafft dieses wie es zu Recht am beständigsten in vim Mandati cum litera geschehen kan oder mag, freye Macht und Gewalt, benöthigten unumgänglichen Falls, Gelder zinsbahr aufzunehmen, und dagegen eines jeden unserer Güther generaliter & specialiter sub Clausula constituti Possessorii & pacto executivo zu hypotheciren, wie wir denn einer für alle und alle für einem, Fürstl. Durchl. quilibet solidum für uns und unsere Erben alle unsere Haab- und Güther zu Bezahlung der Gelder, die der Löbl. Engere Ausschuß zum Besten

des

des Vaterlandes zinsbar aufzunehmen sich genöthiget siehet, wissentlich und wohlbedächtlich hiermit versprechen, zu welchem Ende wir dem beneficio excussionis, Divisionis und dem Land- und Hof-Gerichts-Gebrauch: Daß die Bürgen ohngeachtet sie allen Rechts-Wohlthaten und Einreden renunciiret, dennoch mit Erlegung ihres Strangs sich entfreyen können, entsagen.

Wäre, was ergehet von der Wichtigkeit und Consideration, daß sie ferner darum was vorzunehmen Bedencken trügen, oder auch sonsten die Nothdurfft erforderte, mögen sie uns, oder aus den Aemtern Deputirte auf Zeit und Ort erfordern, mit denen ferner darüber communiciren, sich einer Meynung vereinigen und darnach sich richten.

Wie nun diese Vereinigung allein zu Erhaltung Friede, Ruhe und Vorkommung aller Mißverstände und Beschwerden, auch zur Conservation und Defension unser und des Landes Gerechtsahme, keinesweges aber dahin gereichet, unsern gnädigsten Landes-Fürsten und dero Nachkommen, an Ihrer Fürstl. Hoheit, Regalien und Territorial-Gerechtigkeit den geringsten Eingriff und Verschmählerung zu belieben; So leben wir der zuversichtlichen Hoffnung, Ihro Ihro Hochfurstl. Hochfürstl. Durchl. dasselbe nicht mißfällig seyn werde, erklären auch und bezeugen hiemit für GOtt, Ihro Ihro Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. und auf unser Gewissen, daß wir keine andere Gedancken gefasset, und in den beständigen Fürsatz verharren, dabey an unsern Eyden-Pflichten und schuldigen Gebürnissen nichts ermangeln zu lassen,

sondern

sondern in aller Unterthänigkeit und Devotion den schuldigen Gehorsam und Dienste zu leisten, daran nichts zu versäumen und verkürtzen, auch mit Ausbedung dessen allen diese Vereinigung bloß zum Recht und Erhaltung unserer Freyheiten, so weit des Römis. Reichs und unsers Vaterlandes absonderliche Rechte und Privilegia darinn etwas zu lassen, getroffen sey.

Diese bevorstehende Union nun fest und unverbrüchlich zu halten, versichern wir nicht nur allein an Eydes statt bey Adelichen Ehren, Treu und Glauben, sondern bestärcken auch solche mit unserer eigenhändigen Unterschrifft und angebohrnen Pettschafften, so geschehen ꝛc.

§. 6.

Es ist auch (III) gewiß, daß die Mecklenburgische Ritterschafft in Ansehung der Lehn-Güther wichtige Privilegia haben: dem 1) tragen diese Lehne Schulden, und können, wenn sie nicht auf dem Fall stehen, gültig versetzet und verpfändet werden, dergestalt, daß die Creditores Chirographarii & Hypothecarii deficiente Allodio daraus befriediget werden müssen. Wie hart es gehalten, ehe dieses Privilegium erhalten werden können, zeiget das Testamentum Joh. Alberti von ao. 1573. §. 34. Inzwischen werden doch diejenige Creditores, so Consensum Domini haben, allen Hypothecariis in prioritate vorgezogen, vid. Constit. de 1644 den 6 Februarii. 2) Werden in alten Lehnen die Agnaten, so eines Schilds und Helms sind, wenn sie sich schon der Sipschafft halber nicht berechnen können, zur Succession admittiret, vid. Revers de 1621. §. 24. 3) Es führet der Herr Engelbrecht in Diss. de

Feud. Meklenb. S. 2. §. 25. noch ein wichtiges Privilegium auf, daß nemlich die Herren Hertzoge alle eröfnete Lehne wiederum an Edelleute verleihen müsten. Ich weiß zwar wohl, daß die Ritterschafft schon anno 1610 um dieses Privilegium gebeten, auch ihrem Suchen noch ao. 1621. inhæriret habe; Allein die Herren Hertzoge haben dieses niemahln bewilliget, und finden sich die von Hrn. Engelbrecht allegirte Resolutiones nirgends, wohl aber, daß die Hertzoge ihr Petitum abgeschlagen, wobey auch die Ritterschafft his verbis in ihrer Antwort de dato Gustro den 14 Febr. 1621. acqviesciret: Es hätte auch die Ritterschafft wohl gehoffet / J. J. H. H. G. G. würden den *Punct* der *Collation* der eröfneten Lehen diesem *Revers* einverleibet haben / weil aber J. J. H. H. G. G. dessen Bedencken hätten; so lebten Sie gleichwohl der unterthänigen Zuversicht / J. J. H. H. G. G. werden in begebenden Fällen sich gnädig gegen ihnen zu bezeigen geneigt seyn. In der den 5 Junii 1590 abgegebenen Ritterschafftlichen Erklärung, worinn Sie so sehnlich bitten, daß die Lehne Schulden tragen möchten, gestehet die Ritterschafft: Sonsten da ein Lehen ledig fiele / wie J. H. G. dasselbe zu sich nehmen oder verkauffen wolten / stünde zu J. H. G. gnädigen Gefallen; Und dabey ist es auch in der Resol. de 1701 ad grav. polit. 3 gelassen. Ich muß noch hiebey bemercken, daß die Ritterschafft der Zeit prætendirte, die Hertzoge solten ohne ihr Vorwissen und Deliberation auf Land-Tagen die Ritter- und Lehn-Pferde nicht aufbieten können, allein die Hertzoge antworteten ihnen sub dato Sternberg den 28 Sept.

1626 sehr nachdrücklich folgender gestalt: Weil getreuen Lehn-Leuten nicht unwissend / daß sie ihre Lehn-Herren mit bereitwilliger / unwegerlicher Leistung des schuldigen Roß Diensts und anderer Lehns Pflicht zu dessen Ehr / *Reputation*, Wolfahrt / Schutz und Sicherheit in höchster *Observanz* verwandt und *obligiret* sind; Als hätten J. J. H. H. G. G. zu ihrer getreuen Ritterschafft sich nicht versehen / daß sie sich bey diesem *Passu* anmaßlich unterfangen sollen / Ziel und Maaß zu setzen / wasgestalt sie hinführo ihre schuldige *Servitien* leisten oder auch gar *dirigiren* wolten / da sie doch bey diesen hochgefährlichen Leufften / ihre getreue Lehn-Leute mit ihren schuldigen Roß-Diensten niemahls anderer gestalt verschreiben und auffühen lassen, als wie solches die *Disposition* der Lehn-Rechte und das *Juramentum Fidelitatis* mitbringet / bevorab / daß es des gemeinen Vaterlandes Noth / Gefahr / Schutz und Versicherung an den Gräntz Posten und sonsten unumgänglich erfordert / es hieltens aber J. J. H. H. G. G. dafür / daß solche unbedachtsahme Schreib-Art mehr dem *Concipienten* als Dero getreuen Ritterschafft beyzumessen / wären auch zu ihren getreuen Lehn-Leuten des guten Vertrauens / daß sich keiner von denselben *en particulier* zu solcher Maßgebung oder *Denegation* verstehen / vielweniger begehren werde auf J. J. H. H. G. G. gnädiges Erfodern unter solcher *Prætension* wider ihre Lehns-Pflicht auszubleiben / und sich solcher Verwürckung halber besage der Lehn-Rechte in Gefahr zu stürtzen / wolten sich demnach J. J. H. H. G. G.

zu ihrer Lehnleute unterthäniger Bescheidenheit ein bessers versichern / und dergleichen nicht mehr gewärtig seyn. Ich zehle 4) hieher das Recht, so die Adliche Wittwen nach ihrer Männer Tode aus denen Lehnen zu geniessen haben, nemlich (1) die Helffte von ihres Mannes fahrenden Haab, Vieh, Korn, Bet-Gewand und allen andern Eigenthum, wie das genennet werden mag, jedoch die Baarschafft ausgenommen, welche des Mannes Lehns-Folger bleiben. (2) Ein Trauer-Kleid vor sich, ihre Domestiquen, und nach ihres Mannes Tode eine Traur-Kutsch und Pferde. (3) Freye Wohnung nebst nöthigen Feuer-Holtz, welches doch nur, wenn es in der Ehestifftung stipuliret ist, gegeben wird. (4) Das Gnaden-Jahr. (5) Ihr eingebrachtes. (6) Die Besserung, welche die Helffte des Brautschatzes ausmachet, so aber nach ihrem Tode dem Lehns-Besitzer wieder zufällt, vid. Ord. polit. Megapol. von Erbschafften & Reversales passim. Wenn kein Allodium vorhanden, bekommen auch die Töchter aus den Lehnen ihren Brautschatz, welcher die Legitimam auszumachen pfleget, vid. Tornov. de Feud. Meklenb. P. 1. p. 522. seqq. Weiter gehöret auch hieher 5) das Erb-Jungfern Recht, vermöge welchen alle Adliche Jungfern, wenn keine Söhne vorhanden, den Usumfructum ad dies vitæ aus den Lehn-Gütern behalten, vid. Reverf. de 1621 und Mulleri Dissert. de hac materia. Dieses Recht hat seinen Uhrsprung von Alberto II. Hertzog von Mecklenburg und nachhero König in Schweden. Er wurde dieser Herr von der Dänischen Königin Margaretha gefangen gehalten, weil nun die Mecklenburgischen Adlichen Jungfrauen

ihren

ihren mehresten Schmuck zu seiner Ranzion hergeben, so erhielten sie davor dieses Privilegium vid. Lindeberg in Chron. Rost. L. 2. Cap. 12. Marescal. in Annal. Herul. L. 7. C. 3. & in Vitis Obotrit. L. 1. C. 9. Hertzog Hinrich extendirte ao. 1434. dieses Privilegium auch auf die Adliche Jungfrauen im Stargardschen Lande vid. Chemnit. in Genealo Chron. ad d.a. Endlich kan man 6) noch hieher ziehen, das Recht, so die Ritterschafft hat, daß sie den Lehns- und Huldigungs-Eyd beyde zugleich nicht ablegen dürffen, sondern an der Erb-Huldigung es genug sey. (a) Die beyden Hertzoge, Adolph Friedrich und Hertzog Johann Albrecht, waren über den Punct: Ob die Ritterschafft schuldig sey/ nach abgelegter Erb-Huldigung auch die Lehn-Pflicht zu leisten? streitig. Hertzog Adolph Friedrich behauptete affirmativam aus diesen Gründen (1) weil es den gemeinen beschriebenen Lehn-Rechten gemäß (2) allenthalben im Römischen Reich sonderlich in den benachbarten Chur- und Fürstenthümern also observiret (3) fünden sich im Fürstl. Archiv unterschiedene Formularia des Huldigungs und Lehn-Eydes, welche die Ritterschafft vor diesen beyde separatim abgeschworen (4) weil in Hertzog Hans Albrecht Testament der Lehn-Pflicht und Lehn-Briefe unterschiedlich gedacht wird, und S.H.G. Herr Sohn darauf fleißig zu sehen erinnert werde, (5) Hat die

(a) In der alten Zeiten ist die Huldigung von der Ritterschafft im freyen Felde/ als zu Briedendorff/ Krackow oder Cölpin geleistet worden. Siehe Acta provincialia von 1634. num. 38.

Ritterschafft auf den Land-Tag de ao. 1512. im Febr. sich selbst dazu schuldig erkannt, zumahl als Hertzog Ulrich sich in propositione beschwehret, daß etliche Lehn-Leute ihre Lehn-Pflicht nicht abgeleget, so hat die Ritterschafft unterthänig angezeiget, daß der mehrer Theil dieselbe abgeleget, und die übrige dazu willig wären, ohngeachtet längst vorher der Huldigungs-Eyd von allen abgeschworen gewesen. Hertzog Johann Albrecht hat hingegen davor gehalten, daß es mit der Erb-Huldigung genug sey Hiebey fält mir noch ein der Irrthum einiger Gelehrten, welche davor halten, daß ein Vasall qua Vasall nicht sofort ein Unterthan sey. In Absicht auf die grosse Reichs-Lehne lasse ich diese Meynung gelten, allein, wenn ich diejenigen Vasallen, welche in der Teutschen Reichs-Fürsten geschlossenen Landen Lehn-Güter besitzen, betrachte; so muß ich sagen, daß darinn kein Unterschied vorhanden sey: alle Vasalli qua Vasalli darinnen sind Unterthanen, sie heissen nur deßhalb Vasallen, damit man sie von den andern Unterthanen, die keine Lehne haben, unterscheiden könne. In den ältesten Zeiten waren diese beyde nexus schon mit ein ander: verknüpft nulla primis temporibus formula fidelitatis Vasalliticæ fuit subjectionis expers, zeiget der Hr. von Berger in Dissertat. de nexu Jurispr. Fidel. & subject. § 16. welche Meynung der Hr. Schilter in Comment. Jur. Feudal. Sax. C. 4. §. 9. gar schön gleichfals ausgeführet hat. Bey jetzigen Zeiten stehet selbige auser Zweiffel. Alle Vasallen in Mecklenburg sowohl als andern geschlossenen Fürstenthümern sind Unterthanen, vid. Menckenii Dissert. de Vi Superior. territ. in Territoriis clausis. aber nicht

alle

alle Unterthanen ſind Vaſallen, und obwol dieſer Meynung entgegen zu ſeyn ſcheinet, daß gleichwol die Vaſalli den Lehns- und auch den Unterthänigkeits-Eyd nicht beyde ablegen müſten; ſo iſt doch aus den Eydes-Formularen klar, daß ſelbige gleich lauten, deshalben ſie auch den Unterthänigkeits-Eyd nur abſchweren dürffen, folglich iſt ein Mecklenburgiſcher Vaſal eo ipſo, daß er ein Vaſal wird, alle Unterthänigkeits-Pflichten gegen ſeinen Herren zu obſerviren ſchuldig. Gleichwie nun ein neuer Lehn-Mann, der den bloſſen Lehns-Eyd dem Hertzoge abgeſchworen, dennoch zugleich ein Unterthan mit wird, ſo bleibt auch derſelbe, wenn er in beyder Hertzoge von Mecklenburg Landen Lehn-Güter ſich ankäufft, von beyden ein Unterthan und Vaſal, und darff ſo wenig dem einen als andern Lehn-Herrn zu Gefallen den andern Lehen-Herren ſich opponiren. Ich muß hiebey (7) noch von einem beſondern Privilegio, ſo der Mecklenburgiſchen Ritterſchafft ratione ihrer Lehne zuſtehet, ſagen: Nach dem Jure communi feudali können in feudo novo keine agnati ſuccediren, allein in Mecklenburg hat es damit eine gantz andere Bewandniß, denn da wird in Art. 30. Reverſal. de 1621. dieſerwegen ausdrücklich feſtgeſetzet: Der aus einem Geſchlechte ins ander verkaufften Lehn halber erklären wir uns in Gnaden dahin / daß in dergleichen Fällen des Käuffers ſämmtliche Vätern / ſo ſich mit ihm der *Agnation* und Sipſchafft halber bis auf den 5ten *Grad excluſive* gebührlich zu berechnen / in der Kauff-Verſchreibung und Fürſtlichen *Conſens nominatim* mit begriffen / und das verkauffte Lehen *quoad ipſos nominatos* und derſelben Leibes-Lehns-

Erben *in infinitum pro feudo antiquo* gehalten / und solches auch auf die vor diesen bereits erkaufften Lehen gezogen werden soll. Ueber den eigentlichen Verstand dieses Art. wird sehr pro & contra gestritten, es ist aber derselbe meinem wenigen Bedüncken nach so klar, daß man sich um die Explication nicht viel bemühen dürffte. Denn, obwol einige in den Gedancken stehen, daß dieser Art. 30 dahin zu verstehen sey, daß mens Sereniſſimorum allhier gewesen, generalement die Vettern bis im 4ten Grad im neuen Lehen mit zu investiren, ohne daß sie würcklich nominetenus in dem Lehn-Brief begriffen seyn dürfften; so ist doch das Gegentheil klar aus dem Art. 30. zu ersehen, immaſſen daselbst es ausdrücklich heißt: daß die Vettern in der Kauff-Verschreibung und Fürstlichen *Consens NB. nominatim* mit begrifftn seyn sollen / und das Lehen *NB. quoad nominatas pro feudo antiquo* soll gehalten werden. Zudem, so würde es einem Vaſallo sehr beschweren, wenn ipſa Lege wieder des Vaſalli Willen die Vettern bis im 4ten Grad mit beliehen wären, indem er sodann von seinen Vettern, daß er sie mit im Lehn-Brief nehme, weder einen grossen Danck verdiente, sondern bey allen Veränderungen, wie in feudo antiquo vetterlichen Conſens requiriren müste. Ehe diese Reverſales der Ritterschafft von denen Hertzogen erthellet worden, hatte es in Mecklenburg bey den gemeinen Lehn-Rechten, daß nemlich in feudis novis gar keine ſucceſſio collateralis statt hätte, sein bewenden, durch diesen Art. 30. thaten die Durchl. Lehn-Herren der Ritterschafft die Gnade, daß sie solche Collateral-Succeſſion bis im 4ten Grad verstatte-

ſtatteten, doch mit dieſer Condition, wenn der neue Lehn-Mann ſich mit ſeinen Vettern berechnete, und nahmentlich in den Lehn-Brief ſie ſetzen lieſſe, und ſolches Beneficii ſolten ſowohl die vorige als neue Vaſallen ſich zu erfreuen haben. Was folget hieraus? nicht, daß, wenn Vaſalli anteriores nicht nach Inhalt dieſes Art. 30. Reverſal. ſich mit ihren Vettern berechnet, und ſie *nominatim* im Lehn-Briefe mitſetzen laſſen, der alte Lehn-Brief dadurch annulliret und entkräfftet ſeyn ſolte, ſondern dieſes flieſſet daraus, daß die Vettern des neuen beneficii ſodann nicht theilhafftig geworden, weil ſie dasjenige nicht gethan, was das Privilegium dazu erfodert. Wenn alſo e. g. ein Lehn-Herr eine Verordnnng machte, daß ſeine Vaſallen, welche ihre Töchttr nahmentlich im Lehn-Brief ſetzen lieſſen, das Recht genieſſen ſolten, daß ſolche ihre nominirte Töchter mit im Lehen ſuccediren ſolten, könnte denn wohl behauptet werden, daß die bereits vorher inveſtirte Vaſalli die nomination der Töchter nicht nöthig hätten, und daß dieſelbe dem ohngeachtet, vermöge dieſer neuen Conſtitution ſuccediren müſten? Es würde nothwendig die Antwort erfolgen müſſen, daß die Töchter, welche nicht benennet wären, auch nicht ſuccediren könten, denn, wer ſich nicht will obligiren laſſen zu denen Mitteln, ein neues Beneficium zu erlangen, kan es auch nicht bekommen. Die Objection, daß die im Articulo 30. annectirte Clauſul ſonſt umſonſt wäre, will nichts ſagen, weil ſich ſofort von ſelbſt ergiebt, daß die Vaſalli anteriores, welche ſich dieſes Beneficii theilhafftig zu machen verlangen, poſt promulgationem Reverſalium ſchul-

dig geweſen, ihre alte Lehn-Briefe umſchreiben, und nach dem Art. 30. Reverſal. einrichten, oder auch ſich dieſes Puncts halber a part eine gültige Verſicherung geben zu laſſen, wie dann dahin Sereniſſimi concedentes noch im ſelbigen Jahre, und zwar 3 Monathe nach Ertheilung der Reverſalen, ſich auf dem Land-Tag zu Sternberg in Reſolutione ad Gravamen gnädigſt erkläret: Wegen der neuerkaufften Lehen *in caſibus præteritis* erklären wir die hiebevor ertheilte *Conſenſe* über die verkaufften neue Lehen gegen Erlegung der Schreib-Gebühr umſchreiben/ und vermög der *Reverſalen* auf den 5ten *Grad excluſive* dirigiren und richten laſſen wollen. *Sternberg* den 19 *May* 1621. woraus ohnfehlbar, wohin die Intention in dem ermeldten Art. 30. gegangen, zu ſchlieſſen iſt. Wie denn auch aus den Land-Tags-Acten de 1589. als zu welcher Zeit die Hertzoge ſchon der Ritterſchafft dieſes Recht accordiret hatten, zu erweiſen ſtehet, daß die Ritterſchafftliche Intention nicht anders geweſen, denn ſo declariret ſich dieſelbe in ihrem Reſponſo vom 1ſten Decemb. 1589. Wegen der neuen Lehn wäre die Ritterſchafft / daß die neuen Kauff-Lehn auf die Vettern und Geſchlechter nunmehro extendiret ſeyn ſolten/ in Unterthänigkeit danckbahr, mit Bitte, J. H. G. wolten in Gnaden auf die ſchon erkauffte die Siegel und Briefe umſchreiben laſſen. Inzwiſchen erhellet aus denen Actis provincialibus, daß ſie dieſe Extenſion auf den 4ten Grad peu a peu erhalten, indem erſtlich die Extenſion nur auf den 2ten, hernach auf den 3ten, und endlich auf den 4ten Grad erbeten worden. Es iſt 8) auch dieſes noch eine ſonderbah-

derbahre Prærogativ, daß bey denen Lehnen die Renovation der Inveſtitur durch einen Muthſchein zu ſehen hinlänglich ſey, vid. Reſolut. ad Grav. 6. Claſſ. Addit. 6.

§. 7.

Noch gehöret IV) unter die wichtigſten Privilegia der Mecklenburgiſchen Nobleſſe mit, die Freyheit von allen Zöllen, Licenten, Impoſten, Damm, Brücken und Wege-Geld, vid. Reverſ. 1621. §. 15. Es iſt ſolche Freyheit in Reſolut. Cæſ. de 1724. §. 14. auf alle ihre ein und aus dem Lande zuführende Victualien, Korn, Vieh ꝛc. und auf ihre Penſionarien erſtrecket, doch ſoll dieſe Freyheit an denen Orten ceſſiren, wo aus den Zoll-Rollen eine widrige Obſervance ſich ſchlieſſen läſſet.

§. 8.

Das hauptſächlichſte Privilegium der Ritterſchafft iſt V) die Freyheit von aller Contribution und Einquartirung, wogegen ſich zwar die Städte, wiewohl vergeblich, opponiret haben, deren Argumenta oben ſchon berühret worden.

§. 9.

Es gehöret hieher noch VI) die Freyheit von dem Onere Detractus, worinn ſie vermöge Reſolut. ad Grav. 4. ſpecial. Suerin. in Poſſeſſorio ſo lange geſchützet ſind, bis in petitorio ein anderes ausgemachet worden. Was von der Freyheit des Detractus vormahls von denen Landes-Herren von Mecklenburg, Pommern und Brandenburg verabredet worden, zeigen folgende genuine Nachrichten.

Extract

Extract Pommeriſ. Land-Tags-Abſcheides vom 18 Martii 1616.

Zum eilfften haben wir gnädiglich vermelden laſſen, daß für dieſem Zweifel fürkommen, wie es mit dem Abſchied oder Zehenden von Adelichen auf dem Lande fallenden Erbſchafften, ſo in die Chur- und Marck-Brandenburg, auch Fürſtenthum Mecklenburg aus Pommern gefodert, und hingegen wie es mit Pommriſchen Lehn-Leuten in der Marck und Mecklenburg, in ſolchen Fällen, da der Abſchus oder Zehende angemuthet, zu halten, etliche auch dafür willen machen müſten, wir auch gar wohl befugt geweſen, mit den gefallenen Pommriſchen Erbſchafften, wie die Märcker und Mecklenburger ein ebenmäßiges zu practiciren, dadurch denn der Fürſtl. Kammer ein ehrliches zuwachſen können. So haben wir doch ſolches Urtel nicht angeſehen, ſondern dahin dieſen Punct endlich nicht ohne ſonderbare Mühe befördert, daß ſowohl der Churfürſt zu Brandenburg, als die Hertzogen zu Mecklenburg ſich in Schrifften dahin erkläret, daß ſie von Pommeriſchen Lehn-Leuten hinführo keinen Abſchus, oder Zehen fordern, oder nehmen wollen, wenn allhie in Pommern den Märckern und Mecklenburgern ebenmäßige Freyheit wiederführe.

Lit. B.

I.

Unſern freundlichen Dienſt, und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Hochgebohrner Fürſt, frl. lieber Oheimb, Schwager und Sohn; was

Ewr.

Ewr. Liebden wegen dero Lehnmanns, Dietrich von Bülow an uns vor billig gelangen lassen, haben wir empfangen und seines Innhalts verlesen, mögen darauf Ewr. Lbd. in frl. Antwort unvermeldet nicht lassen, daß wir zwar, aus bewegenden Ursachen, von unsers Lehnmanns, Jochim von Wedels, etwann zu Blumberg gesessen, hinterlassener Erbschafft, so ausser unsers Fürstenthum geführet, den Abschos/ oder zehenden zu fordern, verordnet haben: Und ob wir wohl dabey als vor, zu verharren nicht unbefuget, zumahl der geforderte Abschos nicht auf der Tochter Ehe-Geld, oder Aussteuern, sondern allein auf dasjenige, was sie darüber aus der Erbschafft bekommen, gemeint ist. Als aber gleichwohl Ew. Lbd. dafür frl. bitten, wir auch ohne das, zu Erhaltung guter Nachbarlicher Correspondentz, zwischen beyden Hochlöbl. Fürstl. Häusern, Stettin, Pommern und Mecklenburg uns sonders geneigt befinden, so seynd wir unsers theils erböthig, nicht allein den von Bülow, sondern auch alle andere unter Ew. Lbd. seßhafften von Adel, so aus unserm Fürstenthum von Zuholen Lande Erbe inskünfftig mit dem Abschus und Zehenden zu übersehen, und zu verschonen; Jedoch, daß Ew. Lbd. sich hier wieder gegen uns freundl. reversiren und erklären, daß unsere Pommersche Lehn-Leute, so aus Ew. Lbd. Landen Erb-Güter zufordern, einer ebenmäßigen Freyheit geniessen sollen, wann uns auch solche Ew. Lbd. Erklärunge in Schrifften zur Hand geschafft, wollen wir Verfügung thun, daß das angelegte Verboth wieder abgethan werde. Welches wir Ewr. Lbd. frdl. vermelden wollen, den wir angeneh-

ms

me Dienste und alle Freundschafft zu erweisen bereit und geflissen. Datum Alten-Stettin den 1 Nov. 1611.

Philipp mpp.

An

Herrn Hertzog Albrecht Friedrichen zu Mecklenburg/

in simili

An

Herrn Hertzog Hans Albrechten zu Schwerin.

II.

Unsern freundlichen Dienst, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundl. lieber Oheim, Schwager und Bruder, E. L. freundl. Beantwortungs-Schreiben, auf Unser an Sie, für unsern Lehn-Mann und lieben Getreuen, Dietrich von Bühlown jüngsthin ertheilte Intercessionales, ist Uns wohl zu Händen geliefert, und daß nun Ew. Lb. solche unsere Vorbitte in guten Respect und freundliches Erbietens ist, nicht allein den Bülown, sondern auch allen andern unter Uns gesessenen von Adel, so von Ew. Lb. Fürstenthümern und Landen, Erbschafft zu fodern haben werden, mit dem Abschoß und Zehenden zu übersehen und zu verschonen, jedoch, daß es diß Ortes also hinwieder möchte gehalten werden. So thun Wir uns zuförderst, für solche Erklärung gantz freundlich bedancken, und darneben erbieten, und beständiglich dahin erklären, daß Ew. Lb. Lehns-Leute, so aus unserm Fürstenthum und Landen, auch Erb-Gü-

ter

ter zu holen haben werden, gleichmäßige Freyheit genieſſen, und mit dem Abſchoß oder Zehenden nicht beleget, ſondern frey paßiret werden ſollen, wie Wir auch ſonſten an uns nicht ermangeln laſſen wollen, was in andere mehr Wege, zu Erhaltung guter nachbarlicher Correſpondence zwiſchen beyden Fürſtl. Häuſern, Mecklenburg und Pommern, jederweilen möchte fürträglich ſeyn, und befehlen Ew. Lb. hiemit Göttlicher Protection, treulich und fleißig.

Datum Güſtrau, den 18 Nov. Ao. 1611.

Ew. Lbd. Dienſtw. Vetter.

Hans Albrecht, Hertzog zu Mecklenburg. Dem Hochgebohrnen Fürſten, Herrn, Herrn Philippo, Hertzog zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, Fürſten zu Rügen, Grafen zu Gutzkene, der Lande Lauenburg und Bütow Herrn.

Unſerm freundlichen lieben Oheim, Schwager und Bruder.

III.

Der Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Philips, thut hiemit gnädiglich uhrkunden, ob wohl S. F. G. unter dato 14 Junii jüngſthin Befehlig ergehen laſſen, daß Joachim von Wedels ſeel. zu Bluhmberge Lehnsfolgere, ihrer in Mecklenburg Dietrich von Bülow verheyrathete Schweſtern, dasjenige, ſo ſie über ihre Ausſteuer an Erbſchafft bekommen, auſſer Landes nicht ſolten folgen laſſen, ehe und zuvor

des

des Abschosses halber Richtigkeit gemacht worden, daß demnach nunmehr davon dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Adolff Friedrichen zu Mecklenburg Erklärung einkommen, daß J. J. F. F. G. G. in gleichen Fällen, die Pommersche Lehnleute mit keinen Abschuß belegen wollen S. F. G. solch angelegtes Verboth wiederum gnädiglich aufheben, auch zufrieden seyn, daß Dietrich von Bülowen, alles, was seiner Haus-Frauen an Aussteuer und Erbschafft zukomme, ohne einigen Zehenden, oder Abschos möge gefolget werden.

Signatum A. Stettin, den 12 Dec. Ao. 1611.

§. 10.

Unter die Jura Nobilium gehöret auch VII) das Recht, daß sie denen Fürstl. Gerichten immediate unterworffen, folgich Schrifftsaßii sind, gestalt denn auch diejenige Edelleute, so von Fiscali in peinlicher Anspra-che genommen werden, si delicta sint casualia non dolosa, und es sonsten qualitas delicti erfodert, allein bey Eröffnung der End-Urtheil in Persohn zu stellen und darüber Caution zu præstiren schuldig seyn, vid. Reverf. de 1621. §. 42.

§. 11.

Dieses wären die hauptsächlichsten Privilegia der Mecklenburgischen Noblesse, welcher sich dieselbe zu erfreuen haben, und in deren Besitz dieselbe bishero kräfftigst mainteniret worden. Ehe ich dieses Capittul beschliesse, will ich nur kürtzlich von der Jagdt-Gerechtigkeit, so auf denen Feldern der Noblesse und Städten zustehet, handeln.

Es

Es hat der Cellische Ritterschafftliche Syndicus, Hr. Bilderbek, in einer besondern, mit vieler Mühe ausgearbeiteten Deduction, zu behaupten gesuchet, daß die Jagdt-Gerechtigkeit ein Jus Fundi und nicht ein Regale sey. Ob er nun wohl dieses Assertum hauptsächlich von den Lüneburgischen Landen zu erweisen bemühet gewesen; so hat er doch pag. 93 auch statuiret, daß in Mecklenburg die Jagdt-Gerechtigkeit kein Regale sey. Und hat hierinn den Hrn. Struven zum Vorgänger gehabt, welcher in dem Tractate de Origine Nobilitat. Germ. p. 120. eben diesen Thesin souteniret hat. Es wird von einigen dagegen angeführet, daß es dieser Lehre an gründlichen Fundamentis fehle, und sey vielmehr offenbahr, daß in Mecklenburg die Jagdt-Gerechtigkeit von den ältesten Zeiten her und bis auf den heutigen Tag unter die Jura Regalia gezehlet worden. Zwar beruffe man sich auf die Mecklenburgische Policey-Ordnung de 1562. Tit. von Jagdten ꝛc. Woselbst es hiesse: So ordnen setzen und befehlen wir / daß hinführo keiner auf seinen und seiner Unterthanen Grund und Boden und Gütern / ohne des Grund-Herren Erlaubniß und Vorwissen zu jagen / hetzen und Weidewerck zu treiben sich anmassen soll / und wenn jemand nur einen oder 2 Bauren in einem Dorff und weniger den 4 Hueffen auf deren Feld-Marck und der andere mehr Hueffen hätte / so soll sich der weniger hat des Jagens nicht unterstehen: Und wolle daraus folgen: Daß die Jagdt-Gerechtigkeit in Mecklenburg ein Jus Fundi sey: Allein das Gegentheil liesse sich mit viel bessern Rechte daraus schliessen, denn da in der allegirten Passage denenjenigen, welche

che nicht 4 Hueffen auf der Feldmarck hätten, die Jagdt-Gerechtigkeit verbohten würde ; so flieſſe ohnſtreitig, daß in Mecklenburg das Jus venandi kein Jus Fundi ſey; ſonſten diejenigen welche nicht 4 Hueffen auf einer Feldmarck beſäſſen, eben ſo wohl das Jus venandi hätten behalten müſſen, und ihnen ihr jus quæſitum nicht hätte genommen werden können: Da aber in vorerwehnter Verordnung die Hertzoge über dieſes Recht diſponiret, und dagegen von denenjenigen, welche nicht 4 Hueffen auf einer Feldmarcke beſitzen, nichts geklaget worden; ſo ſey ohnſtreitig, daß das Jus venandi ein denen Hertzogen privative zugeſtandenes Vorrecht ſey, worüber ſie ohne jemand ſeinem juri quæſito zu nahe zu treten, zu diſponiren Fug und Macht gehabt, und folglich unter die Regalia zu zehlen ſey, ſonſten im wiedrigenfall, diejenigen, welche es vor ein Jus Fundi angeſehen, ob ſie gleich unter 4 Hueffen auf einer Feldmarck beſeſſen hätten, zu dieſem Geſetze nicht ſtille geſeſſen haben würden. Zu dem ſey ja in Mecklenburg notoriſch, daß diejenigen Edelleute, welche die Jagdten auf ihren Lehn-Gütern hätten, damit beliehen, die Städte aber oder andere Innhaber einiger Allodial-Güter mit neuen Privilegiis Confirmatoriis bey Antritt der Regierung eines Landes-Herren verſehen würden, manifeſtiſſimo Argumento, daß die Jagdt-Gerechtigkeit in Mecklenburg heute zu Tage kein Jus Fundi ſey. Zumahl ſich fünde, daß gar viele Städte und Adliche Güter vorhanden, welche groſſe Feldmarcken beſäſſen, worauf ihnen gleichwohl die Jagdt entweder gar nicht, oder doch nur die niedere Jagdt zuſtünde, welches doch nothwendig ſeyn müſte, wenn in Mecklenburg die Jagdt-Gerechtigkeit

keit ein Jus Fundi heut zu Tage wäre; Zudem lägen die vielen Præjudicia am Tage: Da die Hertzoge dieses Recht als ein Regale tractiret hätten, und da die Unterthanen dazu stille geschwiegen, doch (wenn man auch gestehen wolte, daß es in den älteren Zeiten ein Jus Fundi gewesen) ex tacito ipsorum Consensu als ein Reservatum an sich gezogen und folglich ein Recht wider die Freyheit ihrer Unterthanen erhalten hätten; Immassen alle res meræ Facultatis auf solche Art von dem Ober-Herren acquiriret würden, vid. Schilteri Manud. Philosophi Mon. adverſ. & simul Jurispr. Cap. 8. §. 77. seqq. Die allhier im Lande vorhandene Jagdt-Ordnungē, welche nicht bloß vor die Domainen-Jagdten, sondern überhaupt vor diejenigen so Jagdten besitzen, gegeben, und selbige obligirten, gäben dieser Meynung noch mehrern Nachdruck. Wie denn auch da die Hertzoge auf allen Adlichen Gütern, welche nicht deßhalb privilegiret sind, die Vorjagdten besässen, ein offenbares Zeichen sey, daß die Jagdt-Gerechtigkeit kein Jus Fundi seyn könne, weil sonsten die Hertzoge sich die Vorjagdten nicht hätten vorbehalten können, da sie aber solche sich reserviret, so flieſſe wohl, daß die Jagdt-Gerechtigkeit als ein Regale ihnen zugestanden, von ihnen Jure Usufructuario einigen Edelleuten und Städten concediret und die Vorjagdt ihnen reserviret seyn müsse, welche Vermuhtung daher noch stärcker würde, weil alles was die Edelleute, Bürger und Bauren in Mecklenburg besässen, ex beneficio Principum ihnen zugeflossen. Die dieserhalt ergangene Resolutiones bestärckten diesen Thesin noch mehr. Denn wenn die Jagdt-Gerechtigkeit ein Jus Fundi gewesen wäre; so

hätte es solcher Resolution eben so wenig bedurfft, als es überflüßig und unnöhtig seyn würde, von denen Hertzogen eine Resolution gleiches Inhalts über das Jus pascendi &c. zu bitten. Da aber die Jagdt-Gerechtigkeit inter Regalia gezehlet worden, so hätte die Ritterschafft solcher Gestalt sich zu prospiciren gemeinet, und die Hertzoge hätten ihnen die Gnade erzeiget: Daß sie versprochen ihnen die Jagdt zu lassen, wiewohl sub hac Conditione, Præscriptionem beyzubringen, weil sodann die Vermuhtung vor ihnen wäre, daß ihre Vorfahren damit begnadiget worden, mithin ex justo titulo die Jagdten an ihnen gekommen.

Wäre nun die Jagd Gerechtigkeit in Mecklenburg ein Jus fundi, so brauchte es einer Erweisung einer Præscription von undencklichen Jahren loco tituli nicht, und würde genug seyn, Possessionem absque Titulo zu erweisen, nach dem bekannten Possideo quia possideo: weil aber das Gegentheil erfordert würde, so sey wol ausser Zweifel, daß die Jagd in Mecklenburg inter regalia gehöre. Wie weit die Sache gegründet sey, stelle ich dahin.

§. 12.

Es haben sonst die Herren Hertzoge die Vorjagdten auf aller ihrer Vasallen und Städte Feldern ausüben können; allein in folgenden Zeiten sind einige dieserhalb privilegiret und solcher Vorjagd von dem Landes-Herrn renunciiret worden. Folgender Extract zeiget, auf welchen Gütern ohne Disput den Landes-Herren diese Befugnisse annoch zustehet, die hierinn nicht benannte Güter und Oerter sollen davon befreyet seyn:

Extract

Extract Brüderlichen Vergleichs der Vorjagten halben, de dato Varenholtz d. 9 Julii 1611.

Von Gottes Gnaden, Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg, bekennen hiemit öffentlich, als Wir Uns wegen Theilung unser Aemter und Einkünfften mit Hülff und Beystand des Allmächtigen Freund-Brüderlich vereiniget und verglichen, daß wir demnach auch in puncto der Vorjagten um Erhaltung Brüderlicher Einigkeit und Verhütung künfftiger Mißverstand, und Zweyhelligkeit eine Freund-brüderliche Vergleichung getroffen, also und dergestalt, daß wir aus dem Schwerinischen Jagd-Buch die zum Schwerinischen Theil gehörige Vorjagten, wie auch die, derer man sich im Güstrowschen Theil auch billig zu gebrauchen haben kan und mag, ausziehen; und in zwo unterschiedliche Verzeichnissen, wie nachfolget, specificiret, und ausgedrucket, consigniren und bringen lassen. Und uns Hertzog Adolph Friedrichen daraus nachfolgende zum Schwerinischen Theil gelegene Vorjagten.

Im Amte Neustadt.

Drey Hirsch-Schwein- und Reh-Jagdten in der Stadt Parchim Höltzungen.

Amt Schwerin.

Die Vorjagt auf dem Röverstorffer Felde vor

Brütze belegen, den Halberstädten zugehörig, nach wild Schweine und Rehe. Eine Jagd nach Schweinen und Rehen aufm Olden Felde, denen Halberstädten auch zuständig. Drey Jagden nach Hirschen, Schweinen und Rehen, auf der Bahrlitzer Heyde. Und Blomensberg an der Hagenauer Heyde belegen, denen Pentzen zugehörig; und Rehen in der Krantze der Söhl-Grantze belegen, und denen Pentzen zuständig.

Amt Wittenburg.

Eine Jagd nach wild Schweinen und Rehen im Hopffenberge, dem Pentzen zuständig. Eine Schweine und Wild-Jagd zwischen denen Feldern Cammien und Prödddel, denen Halberstädten und Blüchern zuständig. Vermöge des Jagd-Buchs eine Jagd von Hirschen, Schweinen und Rehen in der Höhselforst zwischen Daddowu Ziegelmarckt, gehöret denen Blüchern zu. Eine Jagd nach allerley Wild aufm Felde zu Tüßkow, gehöret den Zülen, zu Marsow. Eine Jagd nach Hirschen und Schweinen in denen Bergen Zeigern, welche den Bülowen zu Rüdow zugehören. Eine Jagd nach Hirschen, Schweinen und Rehen in den Zieherhorsten, so halb dem Herrn und halb denen Parckentienen zum Zecher gehöret. Eine Jagd nach Schweinen und Rehen in denen Wibtincken, welches denen Blüchern gehöret. Eine Jagd nach allerley Wild auf Teßienen Felde, so zuvor dem Berstorff zugehöret und jetzo Hinrico Hulan zuständig.

Eine Wild- und Schwein-Jagd aufm Ragutter Felde, welche den Prentzen zuständig. Aufm Felde

Roddiest

Roddien ſollen, vermöge des Jagd-Buchs die Herren die Vorjagd haben, iſt aber nicht dabey geſetzet, was es für Jagden ſeyn.

In der Trinobitzer Hagen gehöret den Bülowen zur Steinburg, haben unſere gnädige Herren die höchſte Jagd nach allerley Wild, imgleichen aufm Felde Nienkarcken, ſo auch den von Bülowen zugehörig, die höchſte Jagd nach allerley Wild. Im Holtz zu Lützow haben die Herrn die Vorjagden, gehöret denen Lutzowen.

Ob dieſe Jagden Amts Wittenburg noch alle in Eſſe oder was es ſonſten für einen Zuſtand drum haben möge, wird bey den Beamten daſelbſt ferner zu erkündigen ſeyn.

Im Amte Gadebuſch.

Das Feld zu Huendorff gehöret den Bülowen zu, und haben unſere gnädigſte Herren die hohe Jagd nach Schweinen.

Die Kohlunge gehöret den Bülowen und Blücheru, ſtöſſet an das Stallnitzer Feld, hat mein gnädigſter Herr die gröſte Jagd.

Das Feld Steinbeke oder Steinbecker-Düncke eine Wild- und Schwein-Jagd, gehöret den Bützowen, hat mein gnädiger Herr die höchſte Jagd.

Im Krohmetzer Walde gehöret meinem gnädigen Herren die Jagd nach allerley Wild. Es wollen die Lützowen auch davon haben, ſind ihme aber die Fürſten ungeſtändig.

In den Eckhorſten zwiſchen Sadewalb, Krametzer Feld und Niendorffer Felde, hat mein gnädiger Herr

noch allerley Wild zu jagen, die Vorjagdt haben die Bülowen mit zu bejagen. Das Buckbrinck und die Hufe liegt zwischen Baden und Lütcken Rentzow, gehöret dem Bülow und Gehlen, hat mein gnädiger Herr die Vorjagdt nach Wild und Schweinen.

Ob diese Vorjagd des Amts Gadebusch auch noch in ihrem Stande und Wesen sey, oder wie es seine Gelegenheit jetzo darum habe, solches kan bey den Beamten daselbsten weiter erkundiget werden.

Amt Rehna.

Aufm Felde Sodewels, so denen Lützowen zugehöret, hat Se. Fürstl. Gnaden die höchste Jagd. Aufm Dutzower und Tornwer Felde, seynd Lützowen Güter, hat Se. Fürstl. Gnaden auch die Vor- und höchste Jagd nach Hirschen und Schweinen.

Amt Fürstenberg.

Eine Vorjagd an Hirschen und Schweinen und Rehen nach Hans Buchs Heiden, nach laut des Jagd-Buchs, es ist aber bey des Hauptmanns Hans Holsten Gedenck-Zeiten nicht bejaget worden.

Eine Jagd nach Hirschen, Schweinen und Rehen, aufm Grantzow-Pützowen und in den Hoykühlen, so Hans zweene Rauen und Prignitzen zugehöret.

Eine Vorjagd nach Hirschen, Schweinen und Rehen, auf Hans Zornekowen seinem dritten Theile. Eine Vorjagd aufm Schönhoven, so den Molsleben jetzo zuständig, nach Hirschen, Schweinen und Rehen.

Amt

Amt Strelitz.

Eine Vorjagd nach Schweinen in Kaldenhache, so den Mannteuffeln nach Dollen gehöret, ist aber in langer Zeit nicht bejaget.

Uns Hertzog *Hans Albrechten* aber hiernechstgesetzte zum Güstrowischen Theil gehörige Vorjagden gefallen/ als nemlich:

Beym Amte Stargard, vermöge des Jagd-Buchs, eine Jagd in der Leberhorst nach Hirschen, Schweinen und Rehen.

Eine Jagd im Boockholtz nach Hirschen, Schweinen und Rehen.

Eine Jagd in der Hoppenhorst nach Hirschen, Schweinen und Rehen.

Eine Jagd in der Schwartzenhorst nach Hirschen, Schweinen und Rehen.

Eine Jagd in der Ellernbruch nach Hirschen, Schweinen und Rehen.

Eine Jagd in der Buchhorsten nach Hirschen, Schweinen und Rehen.

Diese sechs Jagden sind alle in der Friedlandschen Wisch belegen.

Eine Vorjagd nach Hirschen, Schweinen und Rehen aufm Felde Daberckau, welche Se. Hochfl. Gnaden Oldenflicht verkaufft hat für 700 fl. von Kloster Wantzcken, und sich die Vorjagd vorbehalten.

Eine Jagd in der Kortzenbeck nach wilden Schweinen nnd Rehen, gehöret den Blanckenbürgen und Koplingen zu.

Eine Vorjagd im Högerteiche, gehöret den Blanckenburgern zu.

Eine Vorjagd im Mulitzer-Bruche nach Hirschen, Schweinen und Rehen, gehöret Jürgen Blanckenburgen.

Eine Vorjagd in den Halpferbergen, nach Schweinen und Rehen, gehöret den Oertzen.

Das Holtz, die Krave genannt, gehöret Blanckenburgen, und sollen, vermöge des Jagd-Buchs, die Jagd darinnen haben, ist aber nicht gesetzet, was es für Jagden seyn, und ist auch bey Hans Holstens Denckzeiten daselbst nicht gejaget.

Eine Jagd, nach Schweinen und Rehen in Bautzow, welches Daniel Manteuffel jetzo gehöret, zwey Vorjagden nach Hirschen, Schweinen und Rehen, auf der Dohren zu Wrechen, Holtzung an der Wüsteney belegen.

Eine Vorjagd nach Schweinen und Rehen aufm Felde zu Göhren, den Blanckenburgern zuständig.

Amt Feldberg.

Eine Vorjagd nach Hirschen, Schweinen und Rehen, aufm Bisterfelde, welches halb unseren gnädigen Fürsten und Herrn, und halb den Döhren zugehöret.

Drey Jagden im Amte Marnitz, so itzo für Vorjagten geachtet werden, wenn aber der Fall mit Hans Bülowen erlediget ist, so bleiben die Jagden gantz zum Amte Marnitz.

Amt Grabow.

Drey Vorjagdten nach Hirschen, Schweinen, und Rehen in der Kleinower-Höltzern.

Amt Ribbenitz.

Bey diesem Amte sind keine Vorjagdten beschrieben, allein zu Ende werden diese Wörter hieran gefüget, was der Juncker Höltzungen belanget, hat mein gnädigster Fürst und Herr, als sonsten gebräuchlich, die Vorjagdt, stehet dennoch auf Erkündigung.

Hierauf geloben und zusagen wir bey Fürstl. Ehren, wahren Worten, und Glauben, daß wir uns allein derjenigen Vorjagdten, die einen jeden bey seinen Aemtern, als obverstanden, aufgezeichnet und benenet, allein gebrauchen, und einer dem andern ausser denselben in denjenigen keinen Eintrag erzeigen oder darinnen perturbiren soll und will ꝛc.

§. 13.

Als auch vor etwa 10 Jahren über der Frage: Ob die Hertzoge von Mecklenburg befugt wären, auf ihrer Vasallen Güter sogenannte Zoll-Warnungs-Bretter setzen zu lassen? Disput entstanden, und die Ritterschafft davon befreyet zu seyn behauptet hat; so füge ich die deshalb herausgekommene Deduction, welche mir von einem guten Freund communiciret worden, ihrer Gründlichkeit halber hiebey:

Wo jemahlen unter denen Publicisten eine Frage pro & contra, disputiret worden, so ist es gewißlich diese:

Ob nemlich in Teutschland die Zoll-Gerechtigkeit *ad Regalia* derer Reichs-Fürsten gehöre oder nicht?

Denn da finden sich einige, welche davor halten, daß obwohl einem Regenten vi Jurium suorum Majestaticorum das Jus vectigalia instituendi nicht könne denegiret werden, wie Grotius de J. B. & P. L. 1. C. 3.

§. 6.

§. 6. n. 2. und Ziegler de Jur. Maj. L. 2. C. 6. §. 1. erweiset, so hätte es doch damit in Teutschland eine gantz andere Bewandniß, als worinn die Zoll-Gerechtigkeit bloß denen Ständen ex Privilegio Imperatorum concediret, mithin nicht unter die Jura ex Superioritate territoriali fluentia zu rechnen sey, vid Engelbrecht de Servit. Juris publici pag. 187. Andere hingegen behaupten, daß dasselbe allerdings dahin zu zehlen. Vid. Aut. der Hochfürstl. Brand: Culmb: und Onolzbachschen compendieuse Repræsent. Justitiæ apud Fabrum in der Staats-Cantzeley Tom. 12. pag. 221. welcher pro stabilienda hac sua Sententia den Praxin der Reichs-Cammer aus des Gylman. Tom. 1. Symphor. P. 3. Vol. 23. & Joh. Tileman de Benignis Synt. 2. Dec. 4. Vol. 3. n. 53 & 54. anführet.

Ob es nun wohl nicht ohne, daß beyde Meynungen mit ziemlichen guten Gründen versehen sind, welche aber allhier zu erzehlen, sowohl zu weitläufftig fallen, als auch unnöthig seyn würde; So ist doch unläugbahr, daß die Zoll-Gerechtigkeit mehrentheils in denen ältesten Zeiten privative ad Regalia der Kayser gehöret habe, welches Pfeffinger ad Vitr. Tom. III. pag. 485. seqq. sehr schön erweiset, nach und nach aber diese Gerechtigkeit von denen Kaysern, denen Fürsten des Reichs vel expresse vel tacite überlassen worden. Pfeffinger l. c. Dahero kan man wohl nicht simpliciter statuiren, daß die Zoll-Gerechtigkeit de Jure superioritatis territ: eintzig und allein entspringe, und deshalben von allen Fürsten des Reichs besessen werde; Es wäre denn daß dieser oder jener Reichs-Stand das Contrarium gantz evident und auf die Art erweisen könte, wie solches Wegelinus

gelinus in Spicilegio ad Capitulat: Carol. pag. 169 & 170. vorſchreibet. Gleichwie es aber auch im Gegentheil auſſer Zweifel iſt, daß die Zoll-Gerechtigkeit, nachdem ſolche einmahl von einem Fürſten des Reichs vel ex conceſſione Cæſaris vel emptione vel etiam præſcriptione erhalten worden, würcklich partem ſuperioritatis territorialis conſtituiret. Vid. Pfeffing. l. c. p. 508. allwo er ſchreibet: Medium forte conciliationis eſt, ſtatuere: Jus hoc originem debere privilegio Cæſareo, aſt ſemel conceſſum conſtituere partem ſuperioritatis territorialis. Immaſſen ja klar und offenbar, daß beſagte Zollgerechtigkeit dem territorio anklebet und absque territorio nicht kan exerciret werden, der Zoll auch an ſich ſelbſt pro ſecuro tranſitu per territorium & uſu viarum publicarum entrichtet wird, einfolgl. das Recht den Zoll einzufodern ex præſtatione ſecuritatis & conceſſione uſus viæ publicæ flieſſet, beydes aber von dem Domino territoriali, als welchem lediglich privative, ſowohl die viæ publicæ zugehören, als auch die Macht deren Sicherheit zu beſchaffen, zuſtehet, dependiret, alſo folget von ſelbſten der Schluß, daß, obwohl ratione originis die Zoll-Gerechtigkeit kein eigentlich Regale ſey, dennoch heute zu Tage dieſelbe ad Jura Principi privative ratione territorii competentia nothwendig um ſo mehr müſſe gerechnet werden, als die Fürſten des Reichs nicht nur vom Kayſer damit als einem Jure ad ſuperioritatem pertinente ausdrücklich belehnet werden, Sixtin. de Regal. L. 2. Cap. 6. n. 40. p. 325. ſondern auch der Kayſer ante conceſſionem der Zoll-Gerechtigkeit allezeit erfodert, daß derjenige, ſo darum noviter anhält, erweiſen müſſe, NB. daß ihm

die

die Obrigkeitliche Jurisdiction i. e. superioritas territorialis an dem Ort, wo er den Zoll anzurichten willens, eigenthümlich zuständig sey. vid. Burgold. Not. Rer. Imp. P. III. p. 93. und dadurch nicht undeutlich zu erkennen giebt, daß die concessio vectigalis in Jure territorii nothwendig heut zu Tage sich fundire. Gleichwie es nun ohnedem eine unvermeidliche Sache ist, daß in allen Fürstenthümern die Hoheits-Rechte nicht auf gleiche Arth von den Fürsten besessen werden. Lyncker. de Superior. territ. Idem R. 55. n. 107. mithin auch dieses an sich richtig und ausgemacht ist, daß ein Fürst in diesem territorio ein gewisses Recht ex privilegio besitzen kan, da der andere in einem andern territorio de Jure territorii eben dasselbe Recht besitzet; also verhält es sich auch mit der Zoll Gerechtigkeit, als welche von den mehresten Reichs-Fürsten ex privilegiis Imperatorum, von gar vielen aber auch ex jure territorii scil. originarie (denn hodie stehet allen Reichs-Fürsten dieses Recht als ein pars superioritatis zu, wie ich oben erwiesen) besessen wird. Engelbrecht l. c. p. 187. Unter diesen letztern nun, nemlich die die Zoll-Gerechtigkeit originarie ex jure superioritatis territorialis besitzen, sind nicht nur die Chur-Fürsten, wie Ludvvig ad A. B. P. I. behauptet, sondern es ist auch bey dem denen Hertzogen von Mecklenburg zukommenden Zoll-Rechte dieses um so weniger zu leugnen, als es aus der Historie klährlich kan erwiesen werden, daß originetenus mithin jure territorii denen Fürsten von Mecklenburg die Zoll-Gerechtigkeit längstens vor der Zeit zugestanden ehe ihre Lande mit dem Römischen Reiche verbunden worden, welches erst sub

Caro-

Carolo IV. 1348. geſchehen, und daß folglich niemahlen die Kayſer in Mecklenburg Zölle beſeſſen, vielweniger die Fürſten von Mecklenburg ſolche von ihnen quocunque ſit titulo vor der Verbindung mit dem Reiche erhalten haben, ſondern lediglich ſolche ex jure ſuperioritatis territorialis ihuen zugeſtanden. Der accurate Mecklenburgiſche Hiſtoriographus Chemnitius meldet in ſeiner Genealog. Duc: Meg: in vita Johannis Theologi: Daß dieſer Fürſt A. C. 1260. die Stadt Lübeck von allen Zöllen in ſeinem Gebiethe befreyet habe, und in vita Bernardi erzehlet eben dieſer Autor, daß Bernhard Hr. von Werle, welcher, nebſt ſeinen Vorfahren und Nachfolgern niemahls Fürſten des Reichs geweſen, ſondern ihr Land proprio jure regieret, A. C. 1353. die Bürger in Bentzlin vom Zoll daſelbſt befreyet haben. In dem Privilegio worinn die Hertzoge Albrecht, Magnus und Balthaſar Gebrüder, der Stadt Ribnitz den Zoll confirmiret, de ao. 1475. und welches in der Deductione unionis & communionis Corporis provinc. Mecklenb. in Beylage ſub N. 6. befindlich iſt, ſtehet: Mit dem olden Tollen, denn See bether to Oldings herut gehabt hebben. Welche Exempel, (deren man auch mehrere, wenn es anders nöthig, anführen könte) allein hinlängl. unſere Meynung zu behaupten, denn da die Kayſer niemahlen, bevor ao. 1349 Carolo IV. dieſes Land zum Lehn offeriret worden; mit Mecklenburg die geringſte Connexion gehabt, ſondern die Fürſten ihr Land proprio Jure regieret, dieſe aber gleichwohl darinn die Zoll-Gerechtigkeit beſeſſen haben, wie die angeführte Exempel erweiſen, daß die Hertzoge von Mecklenburg nicht ex privilegio

Impera-

Imperatorum, ſondern Jure territorii beſagtes Recht müſſen erhalten und exerciret haben, auch anjetzo noch Jure ſuperioritatis territor: ſolches beſitzen, wenn man aber auch den Fall ſetzen wolte, daß noch in folgenden Zeiten, da die Hertzogen ihr Land als ein Reichs-Lehn beſeſſen, dieſelbe vom Kayſer per Privilegium das Recht einige neue Zölle anzulegen, erhalten hätten, welches das angeführte Privilegium nicht undeutlich bezeiget, ſo würde es theils bey obausgeführter Lehr, daß nemlich die Zoll-Gerechtigkeit heute zu Tage einen partem ſuperioritatis territorialis conſtituire?, auch ratione hujus territorii verbleiben müſſen, theils aber würde doch dieſes nur von einigen wenigen neuen, im geringſten aber nicht von allen Zöllen zu verſtehen ſeyn. Wie nun hienechſt dieſes eine unumſtößliche Wahrheit iſt und bleibet, daß ein Fürſt des Reichs, und alſo auch Sereniſſimus, welcher die Zoll-Gerechtigkeit beſitzet, den ihm zuſtehenden Zoll vor diejenigen Sachen, welche als Zollbahr einmahl determiniret ſind, von denen, ſo ſein Territorium paſſiren, einfodern zu laſſen berechtiget iſt, ihm folglich auch nothwendig frey ſtehen muß, alle diejenigen, welche ſolche Zollbahre Waaren führen, und daher ſchuldig ſind den Zoll zu entrichten, zu Bezahlung deſſelben anzuhalten, mithin alle Anſtalt vorzukehren, daß der Zoll nicht defraudiret werde, die Defraudanten des Zolls aber gebührend beſtraffen laſſen können; alſo ergiebet ſich von ſelbſten, daß ein ſolcher Fürſt des Reichs auch Zoll-Verwahrungs-Bretter in ſeinem Territorio an denjenigen Orten, wo ſich ſolche Wege finden, welche von der Zoll-Station i. e. wo der Zoll eingehoben wird, abführen, und die zu Zollen ſchuldige zur Defraudation

dation behülflich seyn, setzen lassen können; denn zu geschweigen, daß es bekandten Rechtens sey, qvod is, qvi finem potest, possit etiam media ad finem ducentia, so fliesset ja obiges alles ex ipsa rerum natura, und braucht dahero um so weniger eines umständlichern Beweises, als die Wahrheit desselben einem jeden Vernünfftigen in die Augen fällt.

His præmissis wollen wir zu Beantwortung der Frage? Ob Serenissimus, wenn ein solcher Schleiffweg durch eines seiner Edelleute Güter gehet, ebenfals daselbst und auf des Edelmañs Grund und Boden ein Verwarnungs-Brett setzen lassen könne? schreiten. Ob nun wohl dieselbe etwas dubieuse zu seyn scheinet, so findet sich doch, wenn man dieselbe beym Lichte besiehet, bald, daß diese Frage ohnumgängl. affirmative müsse beantwortet werden. Denn wie es (1) unläugbahr ist, daß alle in eines Reichs Fürsten, welcher die Territorial Superiorität besitzet, Territorio befindliche Güter dessen Hoheit dergestalt unterworffen, daß er auf allen solchen ihm unterworffenen Gütern seine Jura territorialia exerciren könne, potest enim princeps omnia hæc jura non solum in toto territorio, sed etiam in qualibet ejus qvante, etiam in auguto vel gleba exercere. Myler. de Pr. & st. J. C. 3. & C. 89. §. 3. Knichen de Iter. C. 1. n. 230. seqq. Also muß auch ein solcher Reichs-Fürst sothane Jura auf seiner ihm unterworffenen Edelleute Güter exerciren können, immassen solche prædia nobilium nicht nur, da sie in seinem Territorio belegen, nicht anders als der Landes Hoheit unterworffen, können consideriret werden,

ſondern auch nirgends a nexu ſubdititio eximiret, mithin eben wie andere der Landes Hoheit unterworfen ſind: homagium enim præſtare debent, (& hinc ſuperioritati exigentis ſubjecti ſunt) non tantum ii, domicilium in territorio conſtituerunt ſed & qvi bona ſaltem in eodem poſſident, cujuscunque etiam ſint conditionis, imo licet ſint ſtatus Imperii. Titius in J. P. p. 482. §. 13. E. & nobiles eorumque bona Coccejus V. I. D. pag. 686. Da nun in Mecklenburg ſowohl als auch in ſpecie in dieſem Stargardiſchen Crayſe alle Adliche Güter in Seren: Territorio belegen, ſie auch und ihre Vorfahren darüber von undencklichen Zeiten her die Landes Hoheit gehabt und beſeſſen; ſo folget ohnſtreitig, daß Seren: auch frey ſtehe auf denen Adlichen Gütern ihre hohe Gerechtſahme zu exerciren, und folglich ſind alle Seren. Edelleute Güter in ihrem Territorio belegen, mithin muß auch Seren. wohl ohne Zweifel frey ſtehen, daß ſie auf ihres Edelmanns Grund und Boden, ein Warnungs-Brett ſetzen laſſen können, immaſſen nicht nur ein ſolches in ihrem Territorio belegenes Adliches Guht auf keinerley Art und Weiſe davon eximiret iſt, daß ſie als Landes-Herrn, auf deſſen Grund und Boden ihre Jura Territorialia nicht ſolten exerciren können, ſondern auch Seren. Zoll-Gerechtigkeit, wie ſchon oben erwieſen, ein dergleichen Jus territorii iſt qvod non inhæret huic vel illi parti viarum & ne qvidem ſolis viis, ſed toti territorio. Coccejus P. 1. Diſſert. pag. 326. und noch dazu theils die ratio, warum der Zoll gegeben wird, ſich mit auf die Adliche Güter extendiret, indem auch darinn die viæ publicæ & Jus conducendi tranſeuntes ihnen

als Landes-Herren privative zuſtehen, vid. Cocceji Diſſertat. de regali viarum publicarum §. 7. P. I. Diſſ. p. 374. theils auch das Exercitium der Zoll-Gerechtigkeit, Warnungs-Bretter ſetzen zu laſſen, wie oben dargethan worden, in ſich faſſet; Zudem iſt (2) gantz ohnſtreitig, daß die Edelleute, ob ſie gleich Vaſalli ſind, dennoch, wie in gantz Teutſchland, vid. Titii Jus publ. L. 4. C. 10. alſo auch in ſpecie in Mecklenburg teſtante Tarnov. de feud. Megapolit. P. I. p. 328. Rhet. Conn. J. feud. p. 78. & 129. n. 5. mithin auch im Stargardiſchen Crayſe tanquam parte Ducatus Megapol. zugleich Unterthanen ſind, immaſſen dieſelbe, wie bekannt, nicht allein den Lehns-Eyd, ſondern auch in ſpecie in ſignum ſubjectionis den Homagial-Eyd abſchweren müſſen. Tarnov. l c. p. 327. Homagium enim eſt agnitio & conteſsio ſubjectionis. Myler de V. & S. l. P. n. C. 38. §. 14. & præſtitum homagium pro ſubjectione facit præſumtionem, & ſi revera adeſt, (wie es notoriſch allhier in Mecklenburg iſt) eam magis firmat. Titius l. c. §. 18. Zwar ſcheinet die Ritterſchafft dieſen Satz durch viele contraire facta in Zweifel zu ziehen, allein es beruhet nicht nur dieſes alles in der Notorietæt, ſondern ſie haben ihre Unterthänigkeit in der ſogenannten gegründeten Wiederlegung eines Fürſtl. Mecklenburgiſchen publicirten Schreibens, welches 1718. gedruckt worden, p. 20. 21. ſelbſten erkannt, und in dem Aſſecurations-Reverſe de ao. C. 1572. in fine ſchreiben die Hertzoge Hans Albrecht und Ulrich ausdrücklich: haben Wir ſamt und ſonderlich ꝛc. ꝛc. NB. unſern Unterthanen, vom Adel und Städten zugeſagt ꝛc. ꝛc. Wie nun die Edel-

leute sowohl in dem Lehn- als Homagial-Eyd schweren müssen, daß sie Seren. Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden wollen, so sind sie auch nothwendig solchem geleisteten Eyde zur unterthänigsten Folge schuldig Serenissimo in Exercirung ihrer Gerechtsame quovis modo beförderlich zu seyn, und solchemnach lieget ihnen auch ob, möglichst dahin mit zu sehen, daß Sereniss. Zölle nicht defraudiret werden mögen, und, da solche Defraudation zu verhüten die Stellung der Warnungs-Bretter auf die durch ihre Güter gehende Schleiffwege nicht wenig Beytrag thut; so ist wohl ohnläugbar, daß sie auf ihren Grund und Boden, wo dergleichen Schleiffwege sich finden, Zoll Warnungs-Bretter zu dulden um so mehr schuldig sind, als (3) solche Bretter dem Edelmann nicht den geringsten Schaden noch præjudice machen, deñ ob es wol das Ansehen gewinnet, daß durch Stellung eines solchen Warnungs Bretts auf seinen Grund und Boden a parte Seren. einiger Eingriff in die Jurisdiction vorgenommen würde, so ist doch dieses ohne Grund, sintemahl Sereniss. durch Stellung eines solchen Warnungs-Brettes keinen Actum Jurisdictionis sondern vielmehr superioritatis exerciren. Gleichwie nun Seren. wenn sie andere actus, ex super. in eines Edelmanns Gute exerciret, e. g. Wenn sie einen Inquisitum, der vor das Adeliche Gerichte die Todes Urtheil erhalten, aggratiiret, oder auch circa viam publicam, welcher durch des Edelmanns Gut gehet, etwas statuiret und ordnet, dadurch in des Edelmanns Jurisdiction keinen Eingriff thun, wie Ziegler de Juribus Maj. L. 2. C. 17. §. 30. sqq. vortreflich contra Bocerum ausgeführet, also ist

in

in hoc caſu eben daſſelbe zu ſagen, immaſſen der actus Warnungs-Bretter zu ſetzen, eine immediate Folge aus der Zollgerechtigkeit iſt, mithin unter die actus, welche aus dem Territorial-Recht flieſſen, zu rechnen. Zudem iſt nicht ein Edelmann ſchuldig alle Edicta & Mandata publica Seren. in ſeinem Gute affigiren zu laſſen? Wie nun ein Zoll-Verwarnungs-Brett nichts anders als eine ſpecies talis Mandati publici iſt, immaſſen daſſelbe mit jenem gantz gleiche Eigenſchafften hat, indem, darinn die ipſo jure ſcil. antiquo bereits hochverpoente Zoll-Defraudation von neuen wieder verboten wird, und in nichtes anders, als daß in jenen Mandatis ausdrückliche Worte, in dieſen aber nur ſigna gebrauchet werden, differiret, ſo ſehe ich nicht die geringſte rationem differentiæ, warum ein Edelmann auch dieſes zu dulden nicht ſchuldig und gehalten, zumahlen in Rechten klärlich gegründet iſt, quod quæ radice & cauſa convenient, conveniant etiam in effectu, & ergo ubi diverſitatis ratio reddi non poteſt, ibi diverſum jus quoque obſervari non debet, & caſus quos nectit parites æquitas & identitas rationis non ſunt ſeparandi quoadjuris diſpoſitionem. l. 12. §. ff. de uſufr. l. 2. ff. de Neg. geſt. Und was was braucht es dieſerhalb vor mehrere Weitläufftigkeit? Zumahl alles dasjenige, was oben an und ausgeführet iſt, in unſern Mecklenburgiſchen Landes-Geſetzen ſelbſten gegründet. In denen letzteren Kayſerl. Reſolutionibus de 1724. (welche doch Seren. nicht weiter als wie ſie dieſelbe zu recipiren gnädigſt beliebet, obligiren) Reſol. XV. 7. 1. finden ſich ausdrücklich folgende Worte:

Wie nicht weniger Zoll-Stangen oder Bretter,

mit der gewöhnlichen Verwarnung, den Zoll nicht zu verfahren, nach Beſchaffenheit der Situation, auf vorhergehende Notification an den Gerichts-Herren des Orts, und ohne deſſen præjudice aufzurichten oder anzuſchlagen.

Gleichwie nun in dieſen Worten ausdrücklich nichts weiters von dem Hertzoge von Mecklenburg, wenn er Zoll-Warnungs-Bretter auf adeliche Güter ſetzen zu zu laſſen, nöthig findet, erfordert wird, als dem Gerichts-Herrn des Orts ſolches zu notificiren; alſo ſiehet ein jeder gantz klar, daß darinn ſchon præſupponiret werde, daß denen Hertzogen von Mecklenburg das Recht, Warnungs-Pfähle ſetzen zu laſſen, vermöge ihrer Zoll-Gerechtigkeit zuſtehe, und der Edelmann ſchuldig ſey, ſolches auf ſeinen Grund und Boden zu dulden, wenn ihm die Hineinſetzung eines ſolchen Pfahls vorhero notificiret worden, welches auch aus denen immediate dieſer Reſolut. folgenden Worten noch mehr erhellet, indem daſelbſt ausdrücklich verbis, wornach ſodann NB. die von Ritterſchafft ꝛc. ſich genau zu achten haben, geordnet und dadurch nichts anders verſtanden wird, als daß die Edelleute facta notificatione ſolche Zoll-Warnungs-Bretter ſetzen zu laſſen, ſich nicht verweigern ſollen; die Notification wird auch nicht deßwegen injungiret, daß die Edelleute darein willigen müſten, denn ſonſten müſten die Worte ohne Zweifel gantz anders gefaſſet und nicht das Wort Notification, welches keine Einwilligungs-Suchung involviret, ſondern vielmehr die Macht auf eines andern Grund und Boden etwas zu thun, jedoch, daß ich es ihm vorher ankündige, præſupponiret, gebrauchet ſeyn, ſondern es ſcheinet die Notifica-

tification nur bloß zu dem Ende a Cæsare nöthig gefunden zu seyn, damit theils die Ritterschafft, weil sie vorhin die Setzung der Zoll-Bretter auf ihre Güter vor ein præjudicirliches Wesen angesehen, dieserwegen gewissert seyn möge, daß solches ihrer Jurisdiction nicht præjudicire, theils auch daß ein Edelmann, wenn die Hinsetzung des Pfahls mit dem Warnungs-Brett geschehen solle, dahin sehen könne, daß solcher nicht an einem Orte gesetzet werde, wodurch seinem Acker, Saat oder Weyde Schaden zugefüget oder ihm zum Tort an Orten, wo keine Schleiffwege sich finden, gesetzet, mithin ihm præjudiciret werde, welches die in der Resolut. Cæs. befindliche Worte, ohne dessen præjudice, nicht undeutlich um so mehr zu erkennen geben, als sonsten nicht erfindlich ist, worinn dem Edelmann einiger anderer Præjudice durch Stellung solcher Warnungs-Bretter zugefüget werden könte oder möchte.

Ob nun wohl ex Deductis hinlänglich erhellet, daß Seren. auf denen Adlichen Gütern, wo sich solche Schleiffwege befinden, vermöge der ihnen zustehenden Zoll-Gerechtigkeit, prævia notificatione Zoll-Warnungs-Bretter setzen zu lassen optimo jure befugt sey, so ist doch zu verwundern, daß die Mecklenburg-Stargardische Ritterschafft dieses hohe Seren. competirende Recht in Zweifel zu ziehen sich habe im Sinne kommen lassen können. Es hätten Seren. auch wohl nichts weniger vermuthen können, als daß ihnen von der Ritterschafft in einer so hellen und klahren Sache einige Contradiction würde gemachet seyn, in mehrern Betracht dieselbe denen Edelleuten nicht nur alle ihre Privilegia gantz ungekräncket genieſſen lassen, sondern auch

ins besondere dieselbe mit so viel Gnaden-Bezeugungen überhäuffen, daß sie wohl von der Danckbahrkeit der Noblesse eines bessern sich hätten einbilden und nimmer glauben sollen noch können, daß dieselbe einen so empfindlichen Eingriff in dero hohe Gerechtsahme zu tentiren und dadurch ein straffbahres Crimen læsæ superioritatis zu begehen sich nicht entblödet. Da ihnen aber wider Vermuthen diese Hoffnung fehl geschlagen, und die Ritterschafft in dem vom E. Ausschuß sub dato Rostock den 27 Nov. 1726. abgelassenen Schreiben ihre dieserwegen führende fehlsahme weit aussehende Principia entdecket; so wird nöthig seyn, dieselbe zu examiniren, und den Ungrund derselben deutlich vor Augen zu stellen. Es bestehet das Ritter- und Landschafftl. Argumentum (1) & (2) und zwar des ersten Membri dieses obberührten Schreibens darinn, weil die Ritterschafft in notoria & immemoriali possessione libertatis intuitu dieser Verwarnungs-Bretter sich befinden, also könten sie auch absque causæ cognitione nicht daraus gesetzet und ihnen contra pristinam libertatem in ihren Dörffern dergleichen Bretter a Seren. aufgebürdet werden: Gleichwie es aber wohl eine unläugbahre Sache ist, daß ein Landes-Herr seine Regalia nicht per modum servitutis, sondern proprio Jure in seinem Territorio exerciret, proprio jure enim principi competunt Regalia. Coccej. Vol. 2. Dissert. pag. 177. imo cum princeps regale aliqvod in alterius territorio neqvidem ad instar servitutis possidet, multo minus tali modo in suo territorio regalia sua possidebit. Coccej Vol. 1. Diss. p. 754. §. 29. Ueberdem auch Unterthanen, wie die Mecklenburgische Rit-

Ritterschafft, welches bereits oben erwiesen, sind, per ipsam rerum naturam keine libertatem hoc sensu possediren, weniger præscribiren können. Boehmer. in Jur. Eccl. L. 2. tit. 26. §. 31. Also ist vielmehr in Rechten gegründet, daß der Landes-Herr generalem fundatam intentionem wider alle Landes Eingesessene und Unterthanen hat, alles dasjenige vi superioritatis territ. in seinen Landen thun zu können, woran er nicht durch Göttliche oder natürliche Rechte, Reichs Fundamental-Gesetze, oder gewisse Pacta mit seinen Land-Ständen verhindert werde, omnia enim potest facere princeps in suo territorio nisi in qvantum restrictio aliqva vel lege publica aut pactis cum subditis probata. Titius J. P. L. 3. C. 5. §. 6. & pag. 594. Horn. J. P. p. 593. §. 2. Klok. Vol. 1. Conf. 14. n. 10. Knichen de Jure ter. C. 3. n. 33. seqq. Lynker. de Super. territ. p. 3. Bilderb. p. 3. S. 1. C. 2. §. 2. Struv. J. P. C. 26. § 16. Coccejus C. 21. §. 15. 16. Dieses erstrecket sich so weit, daß wenn des Landes Eingesessene von solcher omnimoda potestate einige Freyheit und Exemption in diesen oder jenen Stücke prætendiren oder des Landes-Herrn Macht restringiren wollen, sie solches specialiter erweisen müssen. Knichen l. c. C. n. 51. & C. 5. n. 1. Da nun gleichwohl Ritter- und Landschafft wider solche Sonnen-klaren Sätze ungescheuet schreibet, und eine nullo jure fundirte, Freyheit ringiret, so giebt man der unpartheyschen Welt zu überlegen anheim, wieweit es mit der Landes Hoheit in Mecklenburg gekommen, und ob durch dergleichen ungegründete und weit aussehende asserta nicht der Landes-Hoheit allzunahe getreten werde, denn zu geschweigen, daß

dadurch die gantze Eigenschafft der Superioritæt und der Subjection alteriret und interventiret wird, so würde das absurde principium daraus fliessen, daß Serenissimi Macht in seinem Territorio sich nicht weiter extendire, als solche durch speciale actus erweislich und hergebracht. Gleichwie aber dieses nimmer zu behaupten noch zu statuiren stehet, indem alle Landes Eingesessene mithin auch die Nobiles in Mecklenburg solche Leute sind, quibus in omnibus præcipi ac mandari potest a Domino territorii, cui homagium præstunt, ac principem pro suo agnoscunt & nominant Erb- und Landes-Fürsten. Reversales de 1572. proem. Reinking de Reg. sec. & Eccl. L. 1. C. 1. 5. Cap. 1. n. 82. und dessen Befehlen sie in allen Stücken, so nicht contra LL. div. natur. & pacta anlauffen, zu gehorchen verbunden, mithin auch schuldig sind, dem Landes-Herrn, wenn er dieses oder jenes hohe Territorial-Recht, ob solches schon weder von ihm noch seinen Vorfahren von vielen Jahren her, nicht exerciret worden, wegen sich ereugender Nothwendigkeit gebrauchen wolte, darinn nicht hinderlich zu fallen, oder eine chimerische Freyheit dagegen zu opponiren; also schicket sich auch das a libertate naturali auf die Setzung der Zoll-Warnungs-Bretter gemachte argument allhier um so weniger, als das Recht der Hinsetzung solcher Pfähle ein ungezweifeltes annexum des Zoll Regals und eine species Mandati publici ist, per supra deducta, mithin die argumentatio a libertate sich eben so schlecht hierauf appliciren lässet, als wenn man sagen wolte: Sereniss. und dessen Vorfahren haben das Jus agratiandi, auf dieses oder jenes Edelmanns Gute in vielen Jahren

nicht

nicht exerciret. Ergo. Können ſie ſolches bey vorfallender Gelegenheit itzo nicht exerciren, oder Seren. und ihre Vorfahren haben in vielen Jahren dieſem oder jenem Edelmann keine Mandata publica ad affigendum zugeſchicket, oder ſelbigen ſonſt was anbefohlen. Ergo, ſtehet ihnen ſolches anitzo nicht frey. Dieſes nun, wie es der Vernunfft gantz entgegen iſt, alſo iſt hier die Frage nicht, wieweit ein Landes-Herr R. u. L. was ihre per ſpecialia pacta, privilegia, conceſſiones & Reverſales ihnen rechtmäßig competirende Frey- und Gerechtigkeiten anlanget, ſolche ihnen zu beeinträchtigen zu ſchmählern oder zu nehmen ein Recht habe, worüber ſie aber contra Seren. ſich zu beſchweren keine begründete Urſache, wohl aber viele Proben haben werden, daß ein jeder bey ſeinem Rechte und Freyheit geruhig und ungekränckt gelaſſen worden. Da nun bey ſolchen kundbahren Umſtänden, was das (3) Argument wegen Beſtätigung R. und L, Privilegien bey angetretener Regierung betrifft, in keinen Stück mit Fug Seren. dergeſtalt bis dato opponiret werden kan, daß dieſelbe an feſter Halt- und Erfüllung ihrer Zuſage hierinn jemahln etwas ermangeln laſſen, ſo mag auch quoad 4tum ſo viel minder in hoc caſu mit Grunde eine Contravention gezeiget werden, als in ſelbigen privilegiis weder expreſſe noch tacite enthalten, daß R. und L. ratione der Verwarnungs-Bretter einige exemtion oder immunität competire, denn wie ſie ja ſolche Freyheit mit Excludirung anderer hohen Landes Herrl. Jurium und Befugniſſe in paribus cauſis ſelbſt nicht zu extendiren begehren, ſondern vielmehr in obangeführten Schreiben die Publicir- und Affigirung öffentl. Landes-Edicten

in

in ihren Dörffern dem Principi zugestehen, mithin solche für keinen Eingriff in ihrer Jurisdiction halten: also können sie es ob intentitatem rationis, auch wegen der Zoll-Verwarnungs-Bretter eben so wenig thun, weil dieselbe anders nichts als edicta publica, worinn die ipso jure schon vorlängst verbotene Zoll Defraudationes de novo verboten worden, mithin Mittel das Zoll Regale zu beschützen, sind, folglich auch wie ein accessorium gleich als das Regale actu zu der hohen Landes Herrlichkeit zu achten. Ob nun wohl das 5te Argument, daß die Zoll-Sachen nicht nur res comitiales geworden, weil auf letztern Sternbergischen Land-Tage Seren. denen Land-Ständen versichern lassen, die alte Zoll-Rolle mit Zuziehung Ritter- und Landschaft durchgehen zu lassen, sondern auch nach der Mecklenburgischen speciellen Landes-Verfassung mit Zuziehung R. u. L. reguliret werden müsten, folglich auch Seren. ratione der Setzung solcher Verwarnungs-Bretter vor sich nichts disponiren können, einigen Schein zu haben sich anlässet, so ist doch quoad primum ebenfalls solches auf den Casum der Verwarnungs-Bretter nicht concludent, denn obzwar nicht zu leugnen, daß Seren. dero abgeschickten Räthen committiret, bey welcher gnädigsten intention sie auch sonder Zweiffel noch verharren werden, zu Abhelffung der von R. u. L. wieder die Zoll-Rollen verschiedentlich gemachten Beschwerden, selbige mit ihnen durchzugehen und sie darüber zu hören. So ist dennoch keine Folge, daß das gantze Zollwesen hiedurch eine Comitial-Sache geworden, daß nachhero ohne Concurrentz R. u. L. darinn nichts veranstaltet werden könne, a particulari enim ab universale

verſale non valet conſequentia & a parte ad totum non valet argumentum. Everhard in loc. a. toto ad part. eben ſo wenig als wenn eine Juſtice oder andere Sache per modum gravaminis auf dem Land-Tage gebracht würde, und man wolte daraus folgern, daß nachhero die Juſtice ohne Zuziehung der Ritter- und Landſchafft nicht adminiſtriret werden könte; Was aber quoad 6. das 2te membrum anbetrifft; So iſt bekannt, und oben ausgeführt, daß das Zoll-Weſen ein denen Fürſtl. Häuſern Mecklenburg von Alters her competirendes Regale ſey, ſo der Natur und Eigenſchafft nach keine neue Verfaſſung oder Veränderung leidet, folgl. auch zu der Stände Deliberation um ſo vielweniger gehören kan, als hierin nichtes von Dero Einwilligung dependiret, ſondern alles auf Ihro Kayſerl. Majeſtät und das Reich ankomt, folglich als res ſupra arbitrium comitiale poſita, ohnmöglich auch dahin referiret werden kan. Verſtehet man es aber die Mängel und Gebrechen per modum Gravaminis auf Landtäge vorzuſtellen, hat man dabey nichts zu erinnern, ſondern Seren. iſt vielmehr ihrer bekandten Gnade nach, geneigt, ſolche zu vernehmen und nach befinden zu remediren. Gleichwie aber hieraus nicht die allergeringſte Connexion oder Schluß auf die Verwarnungs-Bretter zu ſehen iſt, ſintemahl ſelbige kein neues Geſetze ſind, ſondern nur ein Mittel des Landes-Hrn. Regale auf erlaubte Art wider die in Rechten verbotene Defraudation zu ſchützen, folglich anders nichts involviren, als eine öffentliche Verwarnung und prohibition deſſen, was ſchon ipſo Jure verboten iſt, welche Edicta Ritter- und Landſchafft ja Seren., wie obgemeldet, zugeſtehet,

geſtehet, alſo fället dieſes von ſelbſten dahin. Zwar bemühet ſich Ritter- und Landſchafft zu behaupten, daß (ad 2) dieſe Verwarnungs-Bretter durchaus ſolchen Edictis nicht æquipariret werden könten, allein man hat dabey nicht eine eintzige rationem diſparitatis anzeigen können, und ſolche iſt und bleibet auch an und vor ſich ſelbſt unerfindlich, in mehrern Betracht durch ſolche Warnungs-Bretter eben auf ſolche Art wie ſonſten in gedruckten Patenten geſchiehet, gebothen und verbothen wird, folglich kein anderer Unterſcheid iſt, als daß in jenen der Inhalt hauptſächlich per Litteras, in dieſen aber per Signa & Symbola bekandt gemacht werde. Gleichwie aber der Modus ein Edict zu publiciren und bekandt zu machen, das Edict ſelbſt in keine andere Sache mutiret, überdem auch Exempel gnug vorhanden, da per Signa & Symbola dergleichen Edicta publiciret worden, wovon die Peſt- und Ziegeuner-Tafeln anzuführen gnug ſeyn kan, alſo machet dieſes keinen eſſentiellen Unterſcheid, ſondern man kan mit vollenkommnen Recht und Grunde wohl auf ein ander ſolchergeſtalt argumentiren, daß gleichwie die Jure Super. territ. dem Landes-Herrn zuſtehende Befugniße nach Erforderung der Zeiten und Umſtände öffentliche Edicta in denen Adlichen Gütern durch jedes Orts Obrigkeit anſchlagen zu laſſen, derſelben Jurisdiction nicht præjudicire, alſo auch ebenfalls ihnen die auf gleichen Fuß und Recht ruhende Setzung der Zoll-Verwarnungs-Bretter nicht præjudiciren könne. Denn dergleichen eines Landes-Herren Regalia und Hoheit concernirende Sachen gehören überall nicht ad magiſtratus inferiores Jurisdictionem, ſondern dergleichen

chen Actus auszuüben ſind bedinglich dem Domino territorii reſerviret, folglich kan auch das Exercitium ſothaner Actuum unmöglich vor eine Turbation der Jurisdictionis inferioris gehalten werden, welches ſich denn abſonderlich bey dem Zoll Regale daher offenbahr zeiget, daß die Judices inferiores, über die Defraudanten, wenn ſie gleich in ihren Gerichten betroffen werden, nicht die allergeringſte Cognition haben, ſondern ſolche lediglich nebſt der darvon fallenden Straffe dem Principi überlaſſen müſſen. In vectigali enim cognitio commiſſi non ad Dominos Jurisd. ſed ad principem pertinet. Klok. de Jure Vectig. Concl. 8. 6. l. c. Lynker. Reſ. 376. p. 649. Und wäre es auch gewiß recht was contradictoriſches, wenn man ſtatuiren wolte, daß ein Landes-Herr, welcher fons & origo aller Unter-Gerichte iſt, ſich nicht ſolte ſo viel Recht und Macht vorbehalten haben, in ſeinem Territorio ſeine eigene hohe Jura & Regalia mainteniren zu können, ſondern desfals per Jurisdictiones inferiores ab ipſo dependentes reſtringiret zu ſeyn, wie ſolches notanter exprimiret Ziegler. de Jur. Maj. L. 1. C. 29. §. 12. ibi taliter autem concedentis. Dahero denn auch, ob zwar unter den Gelehrten viel diſputirens iſt, ob ein Landes-Herr per inveſtituram die Jurisdiction privative oder cumulative concediret zu haben præſumiret werde? noch keiner jemahlen ſtatuiret, daß dieſes ſich auch auf die Actus ſuperiorit. territ. verſtehe, ſondern weñ die neuſten Dd. ſagen quod conceſſio Jurisdictionis non privative nec cumulative ſed ſubordinate facta ſit, vid. Ziegl. l.c. L.1. Cap.29. §.13. Coccejus Diſſ. Vol. 2. p. 984. ſo begreiffen ſie unter dieſer ſubordination

tion doch auch keinesweges ſolche Actus, welche der Landes-Herr intuitu ſeiner Regalien, vermöge ſeiner Landes Hoheit exerciret, nam hoc ſenſu, Jurisdictio n:hil commune habet cum Regalibus, ſondern nur diejenigen actus civiles vel criminales, ſo ad Jurisdiones inferiores gehören, & adminiſtrationem Juſtitiæ reſpectu partium litigantium concerniren, welches Lyncker Reſolut. 376. vortreflich ausgeführet, als in welchen Fällen denen Dominis Jurisd. patrimon. ihre erſte Inſtance, und was ihnen ſonſt dieſerhalb competiret ungekränckt zu laſſen, actus ſuperioritatis aber, gleichwie ſie oberwehnter maſſen nicht de Judicis inferioris cognitione dependiren, alſo können ſie auch tanquam res cognitioni ejus ſuperiores mit keinem Grunde Rechtens als turbationes jurisdictionis inferioris angeſehen werden. Struv. S. J. feud. C. 6. Apt. 18. n. 5. Leucht. de Jurisd. D. 8. C. 2. 2. §. 12. Ziegl. l. c. L. 2. Cap. 17. §. 30. Heig. p. 1. Qv. g. n. 18. Dieſes alles erhellet ja auch aus der täglichen Erfahrung, maſſen ein Landes-Herr vi ſuper territ. die Verbrechen auf öffentlicher Gaſſen, Heers- und Land-Straſſen, obgleich ſolche in adelichen Gütern gelegen, ſtraffet, er diſpenſiret, aggratiiret, ertheilet quinquenell &c. und dennoch ſind dieſe und dergleichen actus regales mehr, wenn ſie gleich in den adelichen Jurisdictionen exerciret ſind, noch nie für Eingriffe und Kränckung der adelichen Gerichte gehalten worden, vielweniger mag denn die Exercirung nothdürfftiger actuum ratione des Zoll-Regals dahin gerechnet werden, da dieſes eines der gröſten territorial Rechten mit iſt, deren Cognition ſowohl Jure Romano als Germanico denen

nen Magiſtratibus inferioribus benommen, auch in neuen Zeiten und bis auf dieſe Stunde, teſte univerſali experientia, annoch davon exempt verblieben, wie Coccejus in Diſſ. V. 1. p. 821. gründlich erwieſen. Dieſemnach kan die Aufrichtung der Zoll-Warnungs-Bretter ſo wenig ex allegatione libertatis naturalis, wie oben ausgeführet, als ex capite putativeo turbationis Jurisdictionis inferioris angefochten werden, ſondern es werden dieſelben vielmehr, der Publiciſten einhelliger Meynung nach, wie auch vermöge letzterer Kayſerl. Reſol. ad Grav. §. 14. non obſtante adverſa interpretatione, die unten noch refutiret werden wird, dem Landes-Herrn zu freyer Diſpoſition überlaſſen. Vid. Coccej. J. P. C. 23. §. 45. Bild. R. Staat. pag. 226. Ziegl. l. c. C. 2. C. 10. §. 5. Territorii enim & regalium Dominus vias & flumina publica vix tuta præſtare & vectigalia colligere, eorumque defraudatores coercere poſſet niſi illi actus jurisdictionales de iis competent. Leucht. l. c. D 3. C. 3. §. 5. pag. 185. & quæcunque ad ſacram principis Majeſtatem autoritatemque tuendam & exeqvenda ipſius Jura regalia pertinent, publicæ cauſæ ſunt, non principis propriæ, qvas ipſe exequi & defendere non modo poteſt, ſed etiam per Officii ſui ſacra tenetur. Coccejus Vol. 2. p. 597. Landſaſſius enim Jurisdictione potens cauſas eas cognitionem ſuam & coercitationem pertrahere non poteſt, quæ ad regalia principis pertinent. Lynker. l. c. Ob man nun zwar qvoad (8) gegenſeitig behaupten will, daß das Zoll-Regale einem Landes-Herrn nicht ipſo jure ſuperiorit, ſondern vi ſpecialis conceſſionis competire,

ſo iſt doch bereits oben gleich Anfangs erwieſen, daß die Zoll-Gerechtigkeit allerdings hodie einen Theil der Superiorität in ſpecie aber in Mecklenburg conſtituire, und dannenhero bleibt es auch wohl dabey, daß ein Landes-Herr eben ſowohl wegen des Zollweſens als ſonſten aller ſeiner andern Regalien halber Macht habe in ſeinem gantzen Territorio, und alſo auch in denen Adlichen eben wie in andern Dörffern nöthige Anſtalten zu machen, ohne dadurch die Jurisdiction des Judicis interioris zu turbiren; gleichwie nun auch quoad (9) oben bereits zur gnüge deduciret iſt, daß das Zoll-Regale an und vor ſich ſelbſt durchaus keine Objectum comitiale ſey, folglich auf ſelbigen auch nicht applicable, was von Concurrentz Ritter- und Landſchafft bey Machung neuer Geſetze und Verordnungen angeführet wird, alſo kan vielmehr aus dieſen Ritter- und Landſchafften ſeinen Principiis unwiderſprechlich das Contrarium gefolget werden. Denn iſt es ihrem eigenen Geſtändniß nach richtig, wie es denn auch die Reverſales und nachhero darauf erfolgte Fürſtl. und Kayſerl. Reſol. ad Grav. klar beſagen, daß ihre Concurrentz weiter nicht als bey neuzumachenden Geſetzen und generalen Landes Verordnungen ſtatt finde, ſo folget, daß ſolche bey Ausübung alter Rechte nicht erfodert werde. Nun aber iſt oben klar erwieſen, daß das Zoll-Regale nicht allein in Mecklenburg durch undenckliche Jahren geweſen, ſondern auch daß die Fraudationes derſelben bereits längſtens aufs ſchärffſte verboten, und allerhand Anſtalten dagegen verordnet worden, nicht weniger, daß auch die Cognition über die Defraudationes und Beſtraffung derſelben ſchon nach alten gemeinen

meinen Rechten ausgemacht und soli principi asserviret sey. Also fliesset denn auch daraus von selbst, daß da Seren. bey Anordnung der Verwarnungs-Bretter weiter nichts thut, als was die alten gemeine Rechte längstens verordnet, und noch also im gantzen Reich gebräuchlich ist, es der Zuziehung Ritter- und Landschafft hiebey nicht gebraucht: Und obstiret diesem in geringsten nicht, diejenige Interpretation, welche Ritter- und Landschafft n. 10. bis 14. aus allerhöchst ermeldten Kayserl. Resolut. ad Grav. anführen. Denn obzwar hieselbst der Zuziehung Ritter- und Landschafft (1) wegen neu anzulegender Brücken-Damm- und Wege-Gelder. (2) Wegen Revidirung der alten Zoll-Rollen ausdrücklich gedacht wird, so stehet doch dieses auf des Landes-Herrn asservirte Macht, Zoll-Verwarnungs-Bretter nach Beschaffenheit der Situation und Umstände setzen lassen zu können, nicht zu extendiren, weil zwischen diesen und jenen ein gewaltiger Unterscheid ist, folglich selbe auch nicht pari jure censiret, noch interpretiret werden können, sintemahl was das neue Damm-Brücken- und Wege-Geld anlangt, solches eine Species von neuen Auflagen ist, worüber die Conferirung mit Ritter- und Landschafft nicht unbillig ist. Betreffend aber die Revidirung der alten Zoll-Rollen, ist solche Concurrence hiebey nicht also simpliciter wie wegen des erstern zu verstehen, immassen es nicht allhier wie bey dem Brücken-Damm- und Wege-Geld auf gutbefinden der Land-Stände ankommt, sondern die alte Observance hieselbst pro regula & norma gelten und beybehalten werden muß, folglich es hiemit nichts weiter auf sich habe, als daß die

Stände, weil sie so sehr darauf gedrungen, daß die alten Zoll-Rollen gedrucket und affigiret werden möchten, sehen könten, daß in denen neu zu druckenden Zoll-Rollen weiter nichts, als was dem alten Herkommen gemäß, inseriret, mithin ihrem Gravamini abgeholffen würde; daß man aber auch hieraus die Concurrence wegen Setzung des Warnungs-Pfahls erzwingen will, ist weder directe noch per indirectum aus der Kayserl. Resolut. zu ersehen, vielmehr liegt das Contrarium aus selbigen gantz evident zu Tage, wie schon oben klärlich demonstriret worden. Wie nun also hiemit die gemachte Interpretation gäntzlich hinweg fällt, also bestehet auch ebenmäßig nicht, wenn man aus denen Worten, ohne præjudice, folgern will, daß sonsten keine Verwarnungs-Bretter aufzurichten, als wo sie vor diesen schon gestanden, indem man vermeinet, daß sonsten nicht zu begreiffen, worauf das Wort Præjudice sonsten zielen solle. Daß aber dieses der Sensus nicht seyn könne, ist daraus allein evident, daß in den Resolut. auch zugleich eine Notification an des Orts Gerichts-Herrn erfodert wird, welches ausdrücklich ein neues Factum præsupponiret, und bey alten gantz unnütze seyn würde, wie denn auch solchergestalt da die Schleich-Wege nicht allezeit bey dem alten Wege und an einerley Ort bleiben, der Steurung dieser Zoll-Defraudationen schlecht prospiciret seyn würde, wenn nur allein die Præcaution bey denen alten Wegen genommen werden dürffte, bey neuen Wegen aber solchen Betriegereyen Thür und Thor offen gelassen werden müste. Wie es nun ohne dem heißt, qvod omnis interpretatio rejicienda quæ iniqvitatem sapit.

sapit. l. 16. ff. de Cond. & Demonstr. Also wird es mit dieser gegenseitig gemachten nicht besser zu halten seyn, um so mehr als besagte Worte keinen andern Verstand haben können, als selbiger oben an und ausgeführet worden.

So ist qvoad 15 und letzlich wider die Verwarnungs-Bretter ein schlechtes Argument, daß durch Anschlagung derselben des Landes-Herrn Wapen und Nahmen denen Dominis Jurisdictionis gleichsahm Possess. und Eigenthum intervertiret zu werden schiene, weil die Symbola & Signa anzuzeigen pflegten, wem der Ort zugehöre, immassen die hieselbst von privatis redende Jura & Leges in diesem Fall auf einen Landes-Herrn gantz inapplicable. Denn so wäre es freylich unrecht, wenn ein Fremder, der an einem Orte nichts zu sagen oder zu gebieten hätte, seinen Nahmen und Wapen daselbst oder an jemandes Haus oder sonsten an was, so ihm nicht gehöret, anschlagen wolte; mit einem Landes-Herrn aber hat es eine gantz andere Bewandniß, denn dieser ist intuitu seines Territorii nicht als ein Fremder zu considériren, sondern als die höchste Obrigkeit und Gebieter auch in denen Adlichen Gütern zugleich mit als Dominus proprietarius & directus, der seinen Nahmen und Wapen in Signum superioritatis allenthalben, wo es ihm beliebet, und die Nothdurfft erfodert, anschlagen zu lassen, vollkommen berechtiget, und also hiedurch um so vielweniger eine solche besorgliche widrige Vermuthung veruhrsachet, als bekandt, daß dergleichen Symbola & Signa eines Landes-Herrn seine Hoheit bedeuten. Schutz Colleg. J. P. D. 6. th. 25. L. 1. Pfeffing. ad Vitr. T. 3. pag. 1034. L. 9. Zahn. de Jure

Munic. C. 93. n. 9. Knichen de Sup. territ. C. 14. Welche Bedeutung denn auch, weil sie mit ausdrücklichen Worten auf denen Verwarnungs-Brettern gesetzet wird, wegen dieser widrigen Besorgniß, Ritter- und Landschafft in gnugsahme Sicherheit setzen kan.

Wie nun auf keinerley Weise zu begreiffen, daß Ritter- und Landschafft wegen Setzung der Verwarnungs-Pfähle zu nahe geschehe, daß sie daher Seren. Lands-Hoheit einzuschräncken sich zu bemühen Uhrsach haben mögten; so würde wohl am Sichersten seyn, wenn Ritter- und Landschafft es bey so bewandten Umständen Seren. hohen und in den Resol. Cæs. selbst gegründten Gerechtsahmen unbehindert liessen, und durch andere gezwungene Auslegungen selbst nicht Anlaß geben, die Fermeté der bemeldten Resol. in Zweifel zu ziehen.

§. 14.

Es ist oben erinnert worden, daß noch unterschiedene Reversales vorhanden, welche nicht publici Juris geworden. Weil nun dieselbe ohnedem in sehr wenigen Händen befindlich, so füge ich solche zum Beschluß noch hiebey.

Reversales de Anno 1555.

No. I.

WIr Johanns Albrecht und Ulrich Gebrüder / von Gottes Gnaden / Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt / Herrn bekennen mit diesem unserm Brefe / vor jedermänniglichen / de ehne sehen / hören oder lesen / vor uns / unsere unmündigen Brödern / Erven und Nakamen; Nachdem unsere gemeine Landstände unsers Fürstenthums / tho affleggingе unser beschwerlicher Schulde / vieff

vieff Jahr lanck eine dubbelde Landbete, und van iglichen Drombt Moltes, ſo in den Steten thor Mölen gebracht wert, einen Gülden na Dato deſſes Breves tho geven gewilliget und angenahmen/welches wy ehnen unſern Landſtenden danckbaar mit erbedinge ſolches gegen deſülvigen ſämtlich und ſonderlich in und mit allen Gnaden tho beſchulden/ derhalben gereden/ verſprechen und laven wy by unſern Fürſtlichen Ehren und Trewen/ vor uns/ unſere unmündige Brȫder/ Erven und Nakamen/ alſo dat wy na Uthgange der vieff Jahren/ nah Dato deſſes Breves/ wen die angegebene Schulde/ nemlich viermahl hundert dußent ſöven und achtentig dußent und drey hundert Gulden darop betalet und entrichtet worden ſeyn/ welche Summa de Landſchȫft to betalen bewilliget und thogeſecht hefft/ deſülver unſere Landſtende mit ſolcher dubbelden Landbete und Moltzieſe hernachmahls und in allen thokamenden Tiden nicht mehr beſchweren/ ſündern deſülvigen uphaven/ und darmit anädiglich verſchonen willen; Wy willen ock durch unſere gemeine Landſtette tho ihren Bȫrgerlichen Freyheiten und vorigen Nahrunge wedderbringen, dat Beer-Brauen by dem Adel und Bauren, und alle andere Koopmanns Handlunge/ und Handwerker, uf den Dȫrpern, ock dat Vehe driven, uterhalve Landes und andere Varricheiden, die tho Verderve der gemeinen Landſtede recken/ alles vermȫge unſer upgerichten und publicirten Landordnung/ endlich abſchaffen/ und die Neverſtreder dorch gebührliche Middel in Straffe nehmen laten und hebben tho Urkunde vor uns/ unſer unmündigen Brȫders/ Erven und Nakamen unſere Inſiegele doen hengen, nedden an deſſen Breff/ de gegeven und geſchreven iſt tho Guſtraw am Sonndach nach Petri und Pauli, im vofftein hunderſten und darna im vieff und voffligſten Jahre ꝛc.

(25.) Ao. 1561.

Wir Johann Albrecht und Ulrich Gebrüdere von Gottes Gnaden/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürſten zu Wenden/ Grafen zu Schwerin/ der Lande Roſtock und Stargardt Herrn/ bekennen hiemit vor uns und die hochgebohrne Fürſten/ Herrn Chriſtoff und Hrn. Carln/ Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Unſere freundliche

liebe Brüdere und unſer aller Erben und nachkommende Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Nachdeme unſere liebe getreue Unterthanen, aller Stände auf unſer vielfältiges gnädiges Begehren und anregen, ſich aus unterthäniger Geneigung, Treue und Liebe, ſo ſie gegen uns, als ihren Erb-Herren und Landes-Fürſten tragen, letzlich für fünff Jahren dahin bewegen laſſen, daß ſie alle und etliche unſere väterliche und andere Schulde, ſo in dieſen geſchwinden Zeiten und beſchwerlichen Läufften die eine Zeithero in unſern vielgeliebten Vaterlande, der Teutſchen Nation geweſen, auch des Heil. Reichs Anlagen und andere Umſtände, durch Leibgeding und ſonſten verurſachet worden, und ſich auf fünffmahl hundert Tauſend und acht und ſiebenzig Tauſend, acht hundert und neun und dreißig Gulden, vermöge unſer damahls zum Sternberge übergebenen und unterſchriebenen Schuld-Zettel, erſtrecken thun, zu bezahlen, abzulegen, und unſere verpfände Einkommen und Häuſere, auch Gülte und Rente zu entfreyen und uns aller ſolcher Schulde zu entledigen auf ſich genommen, bewilliget, zugeſaget und verſprochen, ſich auch etlicher Mittel und Hülffe, dadurch ſolches geſchehen ſolle, mit einander verglichen haben, daß wir wie zuvorn, in der Erb-Huldigung geſchehen iſt, denen vom Adel und Landſtädten gnädiglich zugeſaget haben, ſie bey allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, die ſie von unſern löblichen Vorfahren den Hertzogen zu Mecklenburg erworben, geruhiglich und wolhergebracht haben, bleiben laſſen, auch darbey desgleichen bey der wahren Religion der Augſpurgiſchen Confeſſion, auch bey Fried und Recht gnädiglich ſchützen und handhaben wollen, mit dieſem Anhange und gnädiger Zuſage, daß dieſe ihre jetzt geleiſtete freywillige Hülffe ihnen und allen ihren Nachkommen daran, und alſo an ihren Privilegien, Freyheiten und Gewonheiten gantz unſchädlich und unnachtheilig ſeyn ſolle; Sie ſollen auch ſolche und dergleichen Beſchwerungen auf ſich zu zu nehmen, und Hülfe zu leiſten hinführo nicht ſchuldig oder verpflichtet ſeyn, ſondern alle Wege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten, und der alten gewöhnlichen Hülff und Landbeten, ob einige den Landes Fürſten in künfftigen Zeiten aus redlichen fürfallenden Urſachen vonnöhten, die ſie dann und nicht anders dann auf vorgehende freye und gutwillige Bewilligung, und ſonſten nicht zu

leisten sollen schuldig seyn/ gelassen/ und weiter dann ihre Vorfahren/ sie/ und ihre Nachkommen mit nichten beschweret werden/ welches alles und jedes wir für uns und unsere freundliche liebe Brüder und alle folgende Hertzogen zu Mecklenburg/ unsern Unterthanen/ vom Adel und Landstädten zugesaget und versprochen haben/ und dann jetzo an solcher angenommenen Summen/ noch dreymahl hundert Tausend/ Acht und Sechzig Tausend/ ein Hundert und ein und Achzig Gulden zu bezahlen Resten/ und nachständig seyn/ welchen Rest die von der Ritterschafft und Landstädten neben andern allen, so in diesem unsern Fürstenthum gesessen und noch sitzen/ auch Güter/ Einkommen/ Zinse/ Herrlichkeit/ Gerechtigkeit, erblicher oder Leibgedings-Weise inne gehabt/ besessen oder genossen/ sie sein Geistliches oder weltliches Standes/ Wesens oder Condition; wie sie dieselben hiebevorn gebrauchet und noch gebrauchen/ von Flecken, Dörffern und Landstädten/ die dieselben alle und keines ausgeschlossen/ in der vorigen fünffjährigen Hülffe gewesen/ und billig hätten seyn sollen/ auch zu bezahlen gewilliget/ und von neuen zugesaget haben/ nach Laut und Einhalt des Jüterbogschen Abscheides/ und jetzo verabscheideten und bewilligten Güstrowischen Unterhandlunge/ durch die Churfürstl. Sächsische und Brandenburgische Gesandten und Rähte behandelt und verabscheidet/ daß wir derwegen solchen unsern gegebenen Revers auch in allen vorgesetzten Puncten und Articuln unsern Lieben getreuen Unterthanen wiederum erneuert haben, Zusagen und Versprechen ihnen solches alles hiermit Fürstlich und Wissentlich in Krafft und Macht dieses unsern offenen Breves und Reverses; Alles getreulich und ungefehrlich; urkündlich haben Wir unsere Insiegele wissentlich an diesen Brief hengen lassen/ den Wir auch mit eigenen Händen unterschrieben haben. Geschehen zu Gustraw den fünff und zwantzigsten Monahts-Tag Septembris, nach Christi unsers Heilandes Geburt/ im fünffzehen Hundersten und ein Sächsigsten Jahre.

J. A. Hertzog zu Mecklenburg.
Ulrich Hertzog zu Mecklenburg.
mppria.

(26)

WIr Johann Albrecht und Ulrich Gebrüder/von Gottes Gnaden/ Hertzogen zu Mecklenburg Fürſten zu Wenden, Grafen zu Schwerin / der Lande Roſtock und Stargard Herrn: Bekennen hiemit für uns und die Hochgebohrne Fürſten / Hrn. Chriſtoffern und Hrn. Carolo/ Hertzogen zu Mecklenburg/unſere freundliche liebe Brüdere/ und unſer aller Erben und nachkommende Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Nachdem Unſere liebe getreue Unterthanen aller Stände auf unſer vielfältiges gnädiges Begehren und Anregen/ aus unterthäniger Zuneigunge / Treu und Liebe / ſo ſie gegen uns als ihren Erb-Herrn und Landes-Fürſten tragen / letztlich für fünff Jahren ſich dahin bewegen laſſen/daß ſie alle und itzliche unſere Väterliche und andere Schulde / ſo in dieſen geſchwinden Zeiten und gefährlichen Läufften/die eine Zeithero in unſerm vielgeliebten Vaterlande der Teutſchen Nation geweſen, auch des Reichs Anlagen und andere Umſtände durch Leibgeding / und ſonſten verurſachet worden/ und ſich auf fünff mahl Hundert Tauſend und acht und ſiebenzig Tauſend acht Hundert und neun und dreyßig Gülden erſtrecken thuen/ zu bezahlen/ abzulegen / unſere verpfändete Einkommen/ Häuſer, Gülte/ Rente, zu entfreyen/ und ſolche Bezahlunge der Schulde auf etliche Mittel an doppelten Landbeten/ von welchen keinerley Güter ausgezogen ſeyn worden/ ſondern darmit gleich anderer Unterthanen auch belegt/ dergleichen auf Maltziese in Städten/ und denen vom Adel jährlichen Einkommen ohn Geldpächter und Kornpächten/ auch Saet/ gerichtet worden, welche Landbete aus Städten und Dörffern in unſern Landen und Fürſtenthumben nichts darvon ausgenommen/ auch aus unſern Aemptern geiſtlichen angenommenen Gütern auch Fürſtlichen Widdums-Häuſern alle Wege geleiſtet/ und einer erbaren Landſchafft verordnetem Ausſchuß zugeſtellet/ die angenommene Schulden damit zu verrenten/ zu bezahlen und anzulegen/ und aber gleichwol aus vielfältig fürgefallenen Urſachen vollkömmlich auch zu gebührlicher Zeit nicht gefolget / welches dann gemeiner Landſchafft in Ablegunge der Schulde verhinderlich geweſen/ wie ſich der verordnete Ausſchuß allewege gegen uns zu vielmahlen beklagt/ auch gemeine Landſchafft auf vielen gehaltenen Land-

Tagen

Tagen ſich des beſchweret/ und um Abſchaffunge getreulich gebeten/ wie ſolches uns allen hiebevorn Articulsweiſe in Schrifften übergeben; In welchen Mängeln und Beſchwerungen diß der allerverhinderlichſte und beſchwerlichſte Punct iſt allewege angezogen worden/ daß vielerley Eingriff/ Kummer und Arreſt in unſern eigenrn Aemptern/ Städten/ auch in gemeinen unſern Aemtern/ Landſtädten und Dörffern förgefallener Irrungen halben geſchlagen und gelegt werden/ daraus auch unterweilen daß erfolget/ daß etliche mahl ſolche Hülffen/ zu des Ausſchuß Händen nicht gekommen, derwegen man auch durch anlaſſen newe Poſt zu Bezahlunge der Renten, offt und vielmahls hat begreiffen müſſen/ dardurch die Bezahlunge nicht allein verzogen/ ſondern auch die Summen beſchwerlicher worden ſeyn; Solchem allen fürzukommen/ haben gemeldte Unſere Unterthanen vom Adel und Stetten/ nicht allein uns unterthäniglichen gebeten, ſondern es auch für unmüglich erachtet, daß der Reſt der Schulde könte bezahlet werden/ wo ſolcher Kummer und Arreſtieren/ auch anhalten der Hülffen nicht abgeſchaffet würde/ und durch uns und unſere Unterthanen hiermit ſtattlichen und Fürſtlichen verſichert würden/ ſich dero hinfürder von uns oder den unſern nicht zu befahren/ und unſere eigene eingefallene oder einfellende Mengel mit Verhinderunge der Land-Steuren/ Landbeten nicht ſolten befürdert werden, ohne daß unſere Unterthanen, und ihr verordneter Ausſchuß ſich des nicht zu befahren haben möchten; demnach gereden wir obgemeldte Fürſten hiemit wiſſentlich/ Fürſtlichen Verſprechen und Zuſagen/ gemeiner unſer Landſchafft aller Stände/ und ihren verordneten Ausſchuß/ die Hülffen ſo auf unſere Land Stete/ Empter/ Dörffer/ geiſtliche und weltliche Güter gelegt, durch keinerley Weiſe/ auch unter keinen ſcheinigen einiger eingewandten Urſachen, hinfürder und in Zeit der wehrenden Hülffen nicht zu bekümmern/ einzugreiffen/ zu arreſtiren/ noch anzuhalten/ oder zu verbieten/ und ihnen in dieſem allen eine freye unverhinderte unbeworrene Diſpoſition mit einnehmen/ anleihen/ und ausgeben/ zu gönnen und zulaſſen/ dieſelben Landſteuren alle wie die Gelegenheit und Maſſe haben, durch ihren verordneten Ausſchuß einnehmen laſſen; Auch dieſelben zu Entfreyunge unſer verpfendeten Empter und Häuſer/ auch zu Bezahlunge

der

der Schulde/ so in dem übergebenen Schuld-Zettel befunden/ anzuwenden/ daß allen solches zum Besten/ zu unserm Vortheil und Entfreyunge unser Empter und Heuser, und zu Bezahlung unserer Schuld/ wie obgemeldt/ zugebrauchen/ und in keine andere Wege anlegen/ noch gebrauchen sollen noch wollen / auch laut und Einhalt den Rupinschen Matesspruchs / Sternebergischen Vertrags/ und Jüterbogischen Abscheides / auch der itzigen gepflogenen und bewilligten Handlunge / durch die Churfürstlichen Sächsischen und Brandenburgischen Gesandten / und Räthe allhie zu Güstrow verabscheidet und aufgerichtet/ welches alles neben einer freyen Disposition, wie obgemeldt/ wir unsern Unterthanen aller Stände zu lassen/ zu günnen/ zu gestatten/ hiermit Fürstlich zusagen und versprechen, ohne alle Gefehrde wol zu halten; Wo sich auch zutrüge, daß etliche gemeine Stände vom Adel/ Städten und Bauren / samt oder besondere Personen in dieser Hülffe für sich selbst / oder ihre Unterthanen und Mitbürgere oder auch unsern besondern oder gesambten Emptern / mit Erlegunge der Steuren und Hülffen sambt oder besondern / über den alten gewöhnlichen Gebrauch ungehorsamblich oder auch verzüglich ereigen/ und auflehnen wollen/ und solches wir oder unsere Ambt-Leute desselbigen von den verordneten Ausschuß Bericht bekemen/ und um Einsehung angeruffen würden/ wollen wir alsofurt unsern Ambt-Leuten / so geistliche oder weltliche Güter einhaben, befehlen/ wie wir auch solches hiemit allen und itzlichen unsern Ambt-Leuten so kräfftig zu halten befohlen haben wollen/ als ob wir dardurch sonderlich oder special mandata hätten an sie gelangen und ausgehen lassen / solche ungehorsame oder wiedersetzige Ständen und Personen/ durch gebührliche Mittel / durch die Pfandunge zu gebührlichem Gehorsam zu bringen/ so offt und viel es dem Ausschuß in solchen Fällen vonnöthen seyn wird; Alles zu Erhaltung daß dardurch gemeiner Schade von unsern Landen und Leuten gewandt / und die Beschwerunge durch die Hülffe mit der Zeit müge von ihnen genommen werden. Des zu uhrkund haben wir obgemeldte Johanns Albrecht und Ulrich Gebrüdere Hertzogen zu Mecklenburg / für uns und unsere Brüdere zu steter und unwiederrufflicher aller obberührten Punct und Articul, unsere Insiegeleu an diesen Brief wissentlich gehanget/ und uns

mit

mit eigen Handen unterschrieben. Der gegeben ist zu Gustrow am fünff und zwantzigsten Septembris nach Christi unsers Seligmachers Geburth, Fünffzehen Hundert und im Ein und Sechzigsten Jahre ꝛc.

J. A. Hertzog zu Mecklenburg.
Ulrich Hertzog zu Mecklenburg.
mppria.

(27.)

Wir Johanns Albrecht und Ulrich Gebrüdere, von Gottes Gnaden, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, bekennen hiemit für uns und unsere Erben, und nachkommende Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Nachdem unsere liebe getreue Unterthanen alle Stände, auf unser vielfältiges gnädiges Begehren und Anregen, aus unterthäniger Zuneigung, Treue und Liebe, so sie gegen uns, als ihren Erbherrn und Landes-Fürsten tragen, sich dahin bewegen lassen, daß sie über die vorige Väterliche Schulde itzt noch viermahl Hundert Tausend fl. Müntz zu bezahlen und abzulegen, angenommen, und solche Bezahlung der Schulden auf etliche Mittel, nemlich daß die vom Adel neben den Witfrawen, so ihre Leibgedings-Güter inhaben, oder derselben Verwaltere auch in- und ausländische geistliche Stiffts-Personen und Vorsteher, ausgenommen das Stifft Schwerin, von einem jeden Wiuspel hartes Saat-Korn, als Weitzen, Rogken, Gersten, und Erbsen, Parchimer Masse, mit der heurigen Zwey und Siebenzig jährigen eingeärndten Saat anzufangen einen, und von einem Winspel weichs Saatkorn, als Habern und Buchweitzen, einen halben fl. und denn vom Winspel weicher Kornpacht Sechsschilling Lübsch, und dann den Zehenden Pfenning von den Geldpechten, es sey deren, so dieselben böhren und empfangen, erb oder Pfand, dieselben wohnen auch in oder ausserhalb Landes, entrichten, die Bürgere oder Einwohnere in Land-Städten, die alte dubbelde Landbede geben, darzu auch von einem jeden Winspel gemahlenen und verbraweten Maltz Parchimer Masse (darnach dann alle die an die kleinen Wassen gerichtet werden sollen) drey fl. zur Zinse entrichten, und die Bauren, Schmiede, Leinweber, Schnei-

Schneider und Krüger auf den Dörffern/ nach Anzahl ihrer Hufen die Landbede / sowol auch als von ihrem Ambt und Handwercke/ wie von Alters hero geben/ und welche keine Aecker haben, und derwegen auf dem vorigen Landbede Register nicht befunden werden/ daß dieselben ungeachtet, ob sie wol zur Landbede bis anhero nicht in allen Oertern unserer Lande und Fürstenthum gegeben hätten/ jedoch von ihrem Ambte und Handwercke die Landbede hinführo den andern Schmieden / Leinwebern Schneidern und Krügern / gleich entrichten/ die Erb Müller aber sie sitzen gleich in Städten/Dörffern oder auf dem Lande/ von jedern hundert Gülden ihrer Haab und Güter/ zween Gülden/ die Pachtmüller ein jeder von seinem/ seines eigenen Rindviehes zween Schilling / und von einem Schwein einen ßlb. so wohl auch nebenst ihnen die Schefer / Schefer-Knechte und Hirte / von einem jeden Schaf/ so er in den Winter schlegt/ und von jeder Ziegen einen Schilling Lübsch erlegen/ und das ein jeder er sey vom Adel, oder andern unsern Unterthanen seine Hülffe in einiger Persohn den Verordneten Einnehmern seines Kreyses/ darin er gehöret zu bringen und über antworten solle; Im Fall er aber durch Leibes Schwachheit oder andere Gottes Gewalt und erheblicher Eheschafft darvon verhindert würde/ daß er solche Hülffe unter seinem . . . getrewlich bey seinem Christlichen Gewissen / und denen Eydes-Pflichten / damit er uns verwandt und zugethan/ den Einnehmern überliefern/ von welcher Contribution keinerley Güter (ausserhalb gemeldtes Stifft Schwerin) ausgezogen seyn sollen/ sondern damit gleich andern Unterthanen auch belegt / welche Hülffe aus Städten und Dörffern / in unsern Landen und Fürstenthumben, nichts davon ausgenommen; Auch aus unsern Emptern / als geistlichen angenommenen Gütern / auch Fürstliche Widdumbs-Häuser/ Unterthanen, und deren vom Adel / Leibgedüngs-Güter/ in allewege geleistet / und einer ehrbarn Landschafft verordneten Ausschuß oder Einnehmern zugestellt werden soll/ die angenommene Schulde damit zu verrenten/ zu bezahlen und abzulegen/ derhalben haben gemeldte unsere Unterthanen / vom Adel und Städten/ unterthäniglichen uns ersucht und gebeten / ihnen über solche viermahl Hundert Tausend Gulden Müntze ihres Gefallens, noch zur Ablegung der obgemeldten angenommenen Summen

men einzubringen / und auszugeben ; Nemlich einen jeglichen Fürsten den halben Theil an Hauptstull und Renten / wie folget, die freye Disposition und Dispensation zu lassen / auch ihnen dieselbe in- und durch unsern zuerst vorschrieben und zugesagt. Demnach gereden wir obgemeldte Fürsten hiermit wissentlich/ Fürstlichen Versprechen und Zusagen/ gemeiner unser Landschaft aller Stände / und ihrem verordneten Ausschuß oder Einnehmern die Hülffen / so aus unsern Städten/ / Emptern, Dörffern, geistlichen und weltlichen Gütern gegeben werden / durch keinerley Weise auch unter keinem Schein einiger eingewandten Ursachen in Zeit der wehrenden Hülff nicht zubekümmern/ einzugreiffen / zu arrestiren/ noch anzuhalten oder zu verbieten / sondern ihnen in diesem allen eine freye unverhinderte unbeworne Disposition, und Dispensation, mit einnehmen/ anleihen/ ausgeben und zu beschaffen/ ꝛc zu gönnen und zu lassen / dieselbe Landsteusteuren alle/ wie die Gelegenheit mag haben, durch ihren verordneten Ausschuß einnehmen zu lassen / auch dieselbe zur Abnehmung und Bezahlung solcher obbemeldten Summen/ die viermahl Hundert Tausend Gulden / so in unsern beyderseits übergebenen Schuld Zettuln befunden / (jedoch uns Hertzog Ulrichen vorbehältlich/ die Uebermaß so über unsere Schulden, uns zu unsere Helffte der viermahl Hundert Tausend Gülden / noch bey der Landschafft ausstehen würde / und gleichwol zu erfüllen solcher unserer Helffte uns erlegt werden/ und zu gute kommen sollen) anzuwenden und zugebrauchen/ und in keinewege solches verhindern sollen oder wollen / welche freye Disposition und Dispensation wir unsern Unterthanen aller Stände / und derselben verordneten Ausschuß gönnen und gestatten/ und hiemit in Krafft dieses Briefes Fürstlich versprechen und zusagen / sie dabey gnädiglich zu handhaben/ und zu befördern ; Auch daran zu seyn / daß sich allerdinge niemand von der bewilligten Contribution eximiren und ausziehen/ sondern dieselbe allergestalt/ wie sie von gemeiner Landschafft bewilligt/ leisten sollen ; Es sollen auch unsere Amptleute/ die von Adel oder sonsten niemand mit Bierbrauen / und Ausschencken in Dörffern oder Städten, an der bewilligten Bier-Zieß gar nicht hinderlich oder schedtlich seyn/ sondern do solche und dergleichen Mengel vorfielen/ sollen und wollen wir denselben förderlich

abhelf-

abhelffen/ dieweil auch bishero / wann unsere Amptleute das angenommene Hülffgeld / dem Ausschuß überantwortet / und zugebracht/ keine geringe Unkosten aufgegangen / dem Ausschuß zugerechnet / und dardurch die Hülffen nicht wenig geringert worden; Als wollen wir hinführo die gnädige Versehung thun/daß unsere Amptleute und sonsten jedermänniglich so sie ihr eigen/ oder von ihren Untersaſſen aufgenommene Hülfgeldt/ dem Ausschuß zuschicken / oder verreichen / auf ihren selbst oder ihres befohlenen Amts-Unkosten thun sollen ; Alles getreulich bey unsern Fürstlichen Ehren und Würden/ ohne gefehrde. Wo sich aber zutrüge/ daß etliche gemeine Stände/ vom Adel/ Städten oder Bauren / samt oder besondere Personen in dieser Hülffe für sich selbst oder ihre Unterthanen und Mitbürger/ oder auch in unsern besondern oder gesamten/ oder auch in unserer freundlichen lieben Brüder einhabenden Emptern, Stifften und Gütern/ mit Erlegung der Steuren und Hülffen samt und besonder ungehorsamlich und auch unverzüglich sich bezeigen/ und auflehnen wolten/ und wir oder unser Hofgerichte desselben/ von den verordneten Ausschus Bericht bekommen, und um einsehen angeruffen wurden/ wollen wir alsofort unsern Fiscal auferlegen und befehlen / daß er dieselbe ohne allen Verzug auf unsern Unkosten / durch gewöhnliche schleunige Proceß an unser Hof Gerichte citiren und laden, de Cimplici & plano bis zu endlichen Beschluß und Urtheil / (welches wir ihnen schleunig wieder die/ so in ihren Ungehorsamb bis zu der Litis Contestation beharren würden) wollen wiederfahren / und dieselben in duplum vortheilen lassen. Nach ergangener Urtheil sollen und wollen wir unsern Ampt-Leuten, so Geistliche oder weltliche Güter von uns einhaben, befehlen/ wie wir solches auch hiemit allen und jeden unsern Ampt-Leuten auferlegt und befohlen haben wollen/ ernstlich gebieten/ solche ungehorsame/ und an unserm Hofgericht condemnirte Stände und Personen / durch gebührliche Pfändung/ unverzüglich zum Gehorsam zu bringen/ so offt und vielmahl sie der Ausschuß der wegen schrifftlich oder mündlich eesuchen wird / da sie aber in dem Ungehorsam oder nachläßig sich erzeigen/ und sobald sie mit unserm Executorial vor dem Ausschuß ersucht/ dasselbe nicht alsofort würcklich exequiret und vollziehen würden; soll der oder dieselbe Amptleute von unserm Fiscal an das Hof-

Gerichts

Gericht citiret werden/ anzusehen / sich in die Straffe hunderts Thaler zu verdammen / die halb unserm Fiscal, und halb dem Ausschuß erlegt werden sollen; Alles zu richtiger Einbringung obgedachter viermahl Hundert Tausend Gülden / eingenommener Summen getreulich und ungefehrlich / des zu Uhrkund haben wir obgemeldte Johanns Albrecht und Ulrich Gebrüder/ Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc für uns und unsere Erben und Nachkommen, Hertzogen zu Mecklenburg zu steter und unwiederrufflicher Haltung aller obberührter Punct und Articul, unser Insiegel an diesen Brief wissentlich gehengt / und mit eigen Händen unterschrieben/ der gegeben ist zum Sternberge/ den drey und zwantzigsten Monaths Tag Septemb. nach Christi unsers Heylandes Gebuert/ fünffzehen hundert und im zwey und siebenzigsten.

Johans Albrecht mpp.

Ulrich, Hertzoge zu Mecklenburg mpp.

(28.)

WIr von Gottes Gnaden / Ulrich Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden / Graf zu Schwerin/der Lande Rostock und Stargardt Herr/ urkunden hiemit für uns unsere Erben und alle nachkommende Hertzoge zu Mecklenburg. Nachdem unsere liebe getreue Unterthanen aller Stände / auf unser gnädiges Begehren und anregen aus unterthäniger Zuneigung / Treu und Liebe/ so sie gegen uns/ als ihre Erb-Herrn und Landes-Fürsten tragen / sich auf dem allhier gehaltenen Land-Tage / dahin haben bewegen lassen / daß sie über die vorige angenommene und bezahlete Fürstliche Schulde / uns und unsern jungen Vettern, Herrn Johansen, und Herrn Sigismunden Augusten / Hertzogen zu Mecklenburg Söhnen/ die Hülffen / inmassen sie Ao. Zwey und Siebenzig zu Ablegung der damahls angenommenen viermahl Hunderts Tausend Gulden/ von gemeldter unserer Landschafft bewilligt / die

nechſten zwey Jahr über / ſo ſich auf Jacobi dieſes tauſend fünff Hundert und Sechs und Achzig Jahres endigen ſollen / zu beſſerer Ablegung und Verrichtung / uns und ihren Liebden obliegenden Beſchwerungen entrichten wollen/ daß wir ſolche unſer gehorſamen Landſchafft frey und gutwilliglichen/ unterthänige und treuhertzige Bewilligung der zweyjährigen Land-Hülffe/ für uns und von wegen hochermeldten unſerer jungen Vettern zur danckнehmigen Gefallen/ angenommen haben/ nehmen auch dieſe ihre freywillige unverpflichtete Erzeigung noch alſo an / und verſprechen für uns/ unſere Erben und junge Vettern / auch alle nachkommende Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. und wegen des gantzen Fürſtlichen Hauſes Mecklenburg; als jetzo allein regierender Mecklenburgiſcher Landes-Fürſt/ daß die von unſerer Landſchafft jetzo bewilligte zweyjährige Land-Hülffen/ nach Ausgang der beſtimmten Jahrſcharen in den Städten u. aufm Lande gäntzlich aufhören und eingeſtellet werden ſollen / und daß inſonderheit obgemeldte eingewilligte zweyjährige Lands-Hülffen oben gedachter unſerer Landſchafft/ andern von hochermeldten unſerm Gottſehligen Brudern und uns habenden Reverſen und Privilegien unnachtheilig/ und denen unvorfänglich ſeyn ſoll. Des zu Urkund haben Wir für Uns/ unſere Erben und obermeldte unſere junge Vettern / und wegen des gantzen Fürſtlichen Hauſes Mecklenburg / unſer Inſiegel an dieſen Brief wiſſentlich gehänget/ und mit eigenen Händen unterſchrieben, der gegeben iſt zum Sternberg den 20 Junii, im Jahr nach Chriſti Unſers Lieben HErrn und Seligmachers Gebuhrt / Tauſend fünff Hundert/ und im vier und Achzigſten.

Ulrich H. zu Mecklenburg.
mppria.

Cap.

Cap XXXIII.

Von denen vornehmsten Familien der Mecklenburgischen Noblesse, so wenigstens 100 Jahr in Mecklenburg gewohnet haben.

Nachdem Henricus Leo im 12ten Seculo den Wendischen König Pribislaum II. gezwungen sein Reich und Religion zu ändern, so ist die Wendische Nation so herunter gekommen, daß Pribislai Nachkommen nur Herren von Werle und Fürsten der Wenden genannt, auch erst von Carolo IV. unter die Hertzoge des Reichs aufgenommen worden, und das wol kaum über 2 alte Obotritische adeliche Geschlechter zu finden, die andern aber alle von Henrico Leone hinein gesetzet, oder hernach ins Mecklenburgis. gezogen sind. Wir wollen nur die, so schon wenigstens 200 Jahr darinn gewohnet (und über 150 sind) herrechnen, mit Auslassung aller, so innerhalb 100 Jahren hinein gezogen.

1. Adrom haben zu Zierstorff im Amt Güstrow gewohnet, der letzte Paul Adrom starb etwa 1628.

2. Arensdorff haben vor diesem Ahrenstedt geheissen, und ist ihr Geschlechte sonderlich im Hertzogthum Magdeburg bekandt gewesen, woher sie auch längst nach Mecklenburg gezogen sind. Ihre Güter sind Krümmel ein Dorff unter dem Amte Wredenhagen, und Rosenau unter dem Amte Stavenhagen. Zweene Brüder der Arensdorffen sind Dänische Obersten, und Rit-

ter des Dannebrogischen Ordens gewesen. Des jüngsten Bruders Friedrichs Nachkommen sind noch in Dännemarck befindlich.

3. Aschersleben sind schon vor fast 70 Jahren ausgestorben und haben ihnen die Dörffer Kämnitz, Pinnau und Bresen, welche in dem Amte Stavenhagen liegen, gehöret.

4. Appelgart sind gleichfals vor 70 Jahren schon ausgestorben, sie haben Torstorff in dem Grevesmühlischen Amte inne gehabt.

5. Bülaw, sie sollen nach dem Bericht einer Trauer- (Begräbnüß) Rede, welche vor 30 Jahren zu Rostock gehalten worden, von den Bouilloniern herstammen: Es ist ein sehr altes und berühmtes Geschlecht, woraus folgende Schwerinische Bischöfe erwehlet worden, als Godotridus Anno 1292. (Krantzius Metr. Lib. 8. c. 42.) ferner Ludolphus ao. 1332. (Krantz. l. c. 9. c. 24.) Henricus mit seinem Bruder ao. 1340. (Krant. l. c. Cap. 32.) So ist auch ein Bischof zu Lebus Dietericus dieses Herkommens gewesen, welcher von ao. 1489 bis 1528 das Bischöfliche Amt verwaltet hat, und auf der Universität Franckfurth, welche Joachimus I. 1506 gestifftet, der erste Cantzler gewesen. Es ist eine sehr zahlreiche Familie, und haben in der Marck-Brandenburg, im Lüneburgischen, Lauenburgischen, Heßischen, Pommerlande, auch Dännemarck und Schweden gewohnet. Sie haben in Mecklenburg die Güter Pokrent, Hailtorff, Hanstorff, Wedendorff, so im Amte Gadebusch liegen, und Stieten, Frichenstein, auch Gersdorff im Amte Buckau, imgleichen Tremzeer Karchitz in Amte Güstrow und anderswo noch mehre Oerter im Besitz gehabt.

6. Blu-

6. Blucher. Man weiß noch nicht, ob selbige aus Pommern oder Mecklenburg herstammen. An beyden Orten haben sie wenigstens lange gewohnet. Vincentius Blucher ist bey Philippo I. und Hans Blucher bey Bugislao X. Hertzogen zu Pommern, Rath gewesen. Drey Bischöfe von Ratzeburg sind von dem Blucherschen Hause gewesen, als: Ulricus ao. 1256. (Krantz. Metr. L. 8. Cap. 29.) Hermannus ao. 1284. ein Bruder Ulrici (Kr. L. c. C. 54.) Wipertus ao. 1356. (Kr. L. c. c. 47.) Dieser Wipert reisete in seiner zarten Jugend nach Rom, wegen seiner Minderjährigkeit aber wolte ihm der Papst das Bistthum nicht conferiren, weil er aber in einer Nacht grau wurde, so ließ sich der Papst bewegen, die Wahl zu confirmiren, weil GOtt das Alter suppliret hätte. So zahlreich diese Familie vor diesen gewesen; so wenig sind dererselben heut zu Tage mehr vorhanden, doch ist davon der Quedlenburgische Herr Hof-Marschall August Christian von Blucher auf Kittendorff und Clausdorff Herr, noch bekannt. Es hat ihnen Marschau, Boddin, Lessen und Rensau im Wittenbergischen Amt, auch Suckau im Nienkaldischen Amte gehöret. In Pommern sind sie auch noch vorhanden, und haben ein herrlich Land-Guth Ploto in Besitz, davon sie sich schreiben Schloß-Gesessene/ welche Würde ein gewisser Pommeraner mit den Spanischen Grandes vergleichet.

7. Bassewitz. Sie sollen von einer uhralten Böhmischen Familie derer Wenden, welche daselbst gewohnet, entsprungen seyn; vor einigen hundert Jahren aber sind sie nebst vielen andern hieher ins Land Mecklenburg gezogen, und haben sich um das Vaterland wohl

verdienet gemacht. Ihre Güter ſind geweſen Luckau und Lewetzau im Amt Schwaen, Lübeborg, Dallritz und Duckwitz im Amt Gnöen, worauf ſie noch wohnen, imgleichen Wichensdorff im Amt Buckau und Maſſau im Amt Mecklenburg.

8. Biſchwanck. Davon ſind wenige zu finden. Es iſt ihnen Kargau im Amte Wittenburg zuſtändig geweſen.

9. Barner. Unter dieſen iſt ſonderlich anſehnlich und berühmt geweſen der Kayſerl. vieljährige Feldzeugmeiſter Barner. Es hat ihnen zugehöret Zaſchendorff und Bülau im Krivitzſchen. Imgleichen Weſelin und Schinn im Mecklenburgiſchen. Auch Fahlenroſt und Riddermanshagen im Stavenhagiſchen Amte.

10. Belau. Dieſe ſoll Henricus Auceps geadelt haben ao. 926. zu Stendall, wie Joh. Angelus in der Märckiſchen Chronick meldet. Einige von ihnen ſind am Däniſchen Hofe Reichs-Räthe geweſen. Itzo ſind noch wenige übrig; Ihnen hat Klinck, Lebbin und Hinrichsberg im Amte Wredenhagen; Godau im Amte Lützen, auch Riendorff im Crivitzſchen Amt, und Kargau, Deden, Wolde im Stavenhagiſchen Amt, Etwas in Naſſentin im Plauer Amt gehöret. Zu denen Zeiten da das Fauſt-Recht noch galt, waren ſie wegen ihrer Thaten berühmt, und führeten einen bunten Ritter-Band im Wapen, daher ſie die bunten Belauen genannt worden. In Pommern uud in der Marck gibt es noch Ritter, die alſo heiſſen, aber ſie führen nicht ſolch Wapen, ſind auch vielleicht aus einem andern Stamme. Die Hertzoge Ad. Fried. I. und Hans Albrecht ernannten ao. 1620. Matthies von Below

zu

zu Pocrent zum Land-Rath und citirten ihn sub dato Neustadt den 19 April 1620. nach Schwerin aufm Rath-Hause vor dero verordneten Räthen den Land-Raths-Eyd abzuschweren.

11. Bohrten sind von Geburth Westphälinger, haben aber schon lange in Mecklenburg gewohnet. Es sind von ihrem Geschlecht die Lüneburgische Bohrmars entsprossen, welche daher mit diesen gleiches Wapen, nemlich 2 Bothe oder Kahne führen. Ihre Güter sind Kalckhorst und Güldenhorn im Grevsmühlenschen Amt.

12. Bernstorff. Sind von Geburth Teutsche und ohnlängst berühmt; vor wenigen Jahren war noch im Flor und Würden Hr. Andreas Gottlob von Bernstorff, ehemahliger Zellischer, nachheriger Hannoverischer Geheimer-Rath. Es gehöret ihnen Bernstorff und Rüchting im Grevsmühlischen Amte, welchen Gütern jetztbemeldter Herr noch viele mehrere ansehnliche Güter hinzugefüget hat.

13. Buchwald. Sind Holsteinische von Adel und vor 300 Jahren hieher gezogen, sie haben Lenitz im Schwerinschen, Neperstorff im Mecklenburgischen und Hansdorff im Grevsmühlenschen Amt im Besitz, welches Guth die von Buchwald noch bewohnen.

14. Bibau. Man sagt, daß dieser Nahme ihnen erstlich sey gegeben, weil der erste unter ihnen so trefflich sauffen können. Sonsten sind sie mit denen Hahnen von einem Stamme, mit denen sie auch einerley Wapen, nemlich einen rothen Hahn, geführt haben, so lange, bis die Bibauen den Hahnen ein grünes Küssen unter geleget, worauf der Säuffer sich hat pflegen nieder-

zu setzen. Einer von ihnen ist General-Major bey dem König Christiano V. gewesen, und Anno 1677. auf Schonen geblieben. Ihre Güter sind gewesen Westenbrügge im Buchauschen und Moldenstorff im Stavenhagenschen Amte.

15. Barse oder Basse. Sie haben Kambau und Stieten im Amte Mecklenburg gehabt. Sonst sind sie auch in Pommern bekandt, wie Rango de Orig. Pom. 1178. eines Ritters Barse zu Colberg und 1331 Heine von Basse eines Armigeri Erwehnung thut.

16. Beckendorff haben Buchwald im Amt Mecklenburg inne gehabt, sie halten sich noch in der Marck Brandenburg auf, und haben sich gantz aus Mecklenburg wegbegeben.

17. Barolt ist ein uhraltes adeliches Geschlecht, ihre Güter sind gewesen Dudinghusen und Zielendorff im Güstrauschen und Dobbin im Goldbergschen Amte, welches letztere Land-Guth wegen eines alten von Henrico Leone verwüsteten Wendischen Schlosses Dobbin genennet wird, und diesen Hn. noch gehöret. In den Güstrauschen Privilegien, welche Nicolotus II. 1305. gegeben, wird Roloff Barolt als ein Zeuge angeführet.

18. Behr. Sie sollen Pohlnische oder Litthauische von Adel und im Hertzogthum Pommern und Mecklenburg gekommen seyn, haben sich auch in beyderley Ländern wohl gehalten. In einem von Alberto Herrn zu Mecklenburg, Stargard und Rostock ao. 1338. ausgestelten Diplomate wird Lippoldus Bere Miles als Zeuge aufgeführet. Einer von diesem Geblüte und Nahmen soll vor 100 Jahren am Schwerinschen Hofe

bey

bey Hertzog Johann Marschall gewesen, und hernach wegen seiner Thaten in Hertzogs Caroli Fürstlichen Begräbniß zu Dobberan beygesetzet und ihm zu Ehren eine Gedächtniß-Säule gesetzet worden seyn. Nustrau ist ihr uhralter Ritter-Sitz im Amte Gnöen vor einigen hundert Jahren schon gewesen, aber ihre andere Land-Güter in Pommern sind an andere zu sich gekommen.

19. Bevernist. Auch diese sollen nach dem Bericht Angeli in der Märckischen Chronica von Henrico Aucupe Anno 926 zu Stendal erstlich geadelt seyn. Vor etwa 80 Jahren ist diese Familie durch Ermordung des wegen seines Tumultuirens und Duellirens berühmten Jochim' Friedrichs, der tolle Bevenist genannt, ausgegangen, welcher auch seine herrliche reiche Güter verzehret. Das vornehmste war Lustenitz im Amt Ribbenitz, welches jetzo einer Nahmens Petersdorff bewohnet. Ihr Wapen war eben dasjenige, welches die Hrn. von Platen führen. Ein blauer Schild mit einem weissen Overbalcken, worauf ein grüner Zweig ruhet mit 5 grünen Fichtel-Blättern, über dem Helm 2 schwartze in die höhe ausgespannte Adlers-Flügel, dazwischen ein güldener Löwen-Kopff mit einem Ring im Munde. Die Hrn. Hertzoge Ad. Fried. I. und Hans Albrecht ernannten ao. 1620 Georg Bevernist zu Besernitz zum Landrath / und hat derselbe den 16 May 1620 zu Schwerin vor denen dazu verordneten Räthen aufm Rahthause den Land-Raths Eyd abgeschworen.

20. Butzau haben zwar in Pommern gewohnet, ihr Geschlecht ist aber schon vor 60 Jahren ausgestorben. Sie sind Herren von dem Adlichen Guth Pop-

pendorff gewesen, welches im Amte Ribbnitz lieget. In ihrem Wapen und Schild haben sie einen Esels-Kopff geführet.

21. Barnewitz, sind gebürtig aus der Marck und haben lange Zeit darin und im Hertzogthum Mecklenburg zugleich gewohnet. Sonderlich sind Gützau im Amte Stavenhagen, und Katzo im Amte Wredenhagen ihre zugehörige Güter. Joachimus Barnewitz ist bey der Königin Sophien ein Rath und Hofmeister gewesen, als dieselbe zu Niköpingen in Falstrien sich aufhielte. Er hat die Lalander gewiesen, Weitzen- und Hülsen-Früchte zu säen. Seine Erben sind in Dännemarck nicht mehr vorhanden; Sie führen einen Löwen mit offenen Rachen im Schilde.

22. Babezien. Ist eben kein altes Adliches Geschlecht, sie haben sich auch nicht auf gehörige und geziemende Art verheyrathet. Am Ende des letzten Seculi sind sie ausgestorben. Zu Läussen im Amte Stavenhagen ist ihr Ritter-Guth gewesen, welches sie doch einige hundert Jahr bewohnet.

23. Blanckenborgh. Sind von uhralten Adlichen Stamm, und nach dem Bericht Laty von Geburth Schwaben, sie haben in der Marck Brandenburg, im Hertzogthum Pommern und Mecklenburg ihre Güter gehabt, sind aber vor 80 Jahren schon ausgestorben, mit dem vortreflichen Herrn Joachim von Blanckenborg, welchem Wulfshagen in der Marck, Leppin/ Daberkow und Miltnitz im Amte Stargard, und Prillwitz im Strelitzschen Amt gehöret. In ihren Wapen haben sie einen schwartzen Bock im weissen Schilde und auf den Helm einen Pelican geführet.

24.

24. Buch. Sie wohnen auf Tornau im Amte Fürstenberg. Spangenberg im Adels Spiegel p. 2. L. 11. erzehlet, daß Henning von Buch ein General gewesen bey Marggraf Ludewig von Brandenburg 1340. Zu unser Zeit ist einer von ihnen zu Güstrau Marschall gewesen. Dessen Hr. Sohn bey Friedrich Wilhelm dem Grossen / Churfürsten zu Brandenburg, Marschall und auf Reisen sein Oberschenck, wie auch zu Berlin Commendant gewesen ist.

25. Bellin haben den Nahmen von ihrem Lande Guth im Amte Fürstenberg. Angelus berichtet, daß dieselbe ao. 926 von Henrico Aucupe zu Stendal geadelt, und mit dem Wapen begabet seyn. Johannes de Bellin wird als ein Miles zum Zeugen angeführet, in den vom Nicoloto II. 1305. confirmirten Güstrauischen Privilegien. In einem andern Dipl. von 1293 zu Malchin geschrieben, werden Johann und Bernhardt von Bellin Gebrüdere, als Armigeri aufgeführet, und in einem andern zu Plaw 1307 gegebenen Dipl. wird Bernhardus de Bellin als Miles citiret.

26. Barstorff. In der Marck und Sachsen, woselbst sie noch sind, heissen sie Borstorff. Ihr vornehmster Hof ist Barstorp im Amte Fürstenberg gewesen.

27. Barneklau sollen, wie man in einem Manuscript lieset, schon im 12 und 13ten Jahr-Hundert ins Mecklenburgische gewohnet haben, man weiß aber nicht, wo sie ihre Güter gehabt. Heut zu Tage werden auch keine Barneklauen mehr in Mecklenburg angetroffen. Sonsten haben sie sich auch auf der Insul Rügen und im Hertzogthum Pommern aufge-

aufgehalten, von da sie sich mit Hertzog Erich von Pommern nach Dännemarck begeben, woselbst einige von ihnen Reichs-Räthe gewesen. Heut zu Tage sind sie noch auf Rügen und Schonen befindlich. In ihren Schild führen sie einen Ochsen-Kopf, worüber 2 Flügel, und auf ihren Helm einen Pfauen-Schwantz.

28. Bruſehaver. Man findet in einem Contract welchen Pritzbauer zu Kell mit der Stadt Röbel 1351. geschlossen, die Unterschrifft Henning Bruſehaver. Der letzte von ihnen ist etwa vor 40 Jahren verstorben. Zirzan im Amte Wredenhagen hat ihnen zugehöret.

29. Cramon. Ist ein uhraltes adeliches Geschlecht. Man findet unter den Patritien der Stadt Lübeck, Wißmar und Rostock einige, die also heissen. Einer, Bertram Cramon, ist 1351. auch 27-jähriger Bischof zu Lübeck gewesen, Krantz. Metr. L. 9. Cap. 37. Den Schenckungs-Brief des adlichen Guths Glövin an der Stadt Güstrau, welchen Nicolotus II. 1323. gemacht, hat Hermannus de Cramon Miles unterschrieben. Gussevill, Borcken und Wasserin im Amte Sternberg, Sorrentin im Amte Nienkalen hat ihnen zugehöret.

30. Campts. Man will ihre Ahnen wegen der doppelten weissen Lilie, so sie im Wapen führen, aus Franckreich herleiten. Sie haben lange Jahre im Hertzogthum Mecklenburg und Pommern sich befunden und Dratan, Werkennen, Grossen-Plassen im Amte Stavenhagen besessen, auf welches erstere noch einer von ihnen wohnet.

31. Cölln. Dieses Geschlecht hat Henricus Leo

aus

aus Westphalen, da sie, sonderlich in Geldern, berühmt, mit herausgebracht, sind endlich vor 70 Jahren mit Gerdt von Cölln ausgestorben, welcher zur Zeit des 30-Jährigen Krieges fast gantz verarmet, sonsten sind es kluge und glückliche Herren gewesen: Anfänglich haben sie ihren Ritter-Sitz Cölln an der Nebel erbauet, welcher nicht weit vom Dorff Cölln liegt. Da aber solches Gehöffte durch Gottes Schickung untergegangen, haben sie Groten Grabau an einem andern Orte unter dem Amte Güstrau angeleget, welcher Hof einem Levezau itzo gehöret.

32. Calden oder von Kahlen sind Pommer von Geburth, haben vor Alters als Frembdlinge im Hertzogthum Mecklenburg sich aufgehalten. Reye im Amte Nienkahlen haben sie besessen.

33. Daldorff. Haben vor langer Zeit im Hertzogthum Lauenburg und Mecklenburg gewohnet. Banckekau im Amte Schwerin ist ihr Ritter-Sitz gewesen.

34. Drieberg oder Dreberg sollen nach dem Bericht Angeli in der Märckischen Chronica von Henrico Aucupe ao. 926. zu Stendall geadelt seyn. Sonsten haben sie viele hundert Jahre im Hertzogthum Mecklenburg gewohnet auf Gottmannsförde im Amte Schwerin, auch ist Litcken-Sprentze ihr Gut gewesen, welcher Hof vor 100 Jahren den Lutzauern zugehöret hat.

35. Deßin. Ihnen hat Deßigen, Wengelien, Pentzlin und Dasikau im Amte Lübz gehöret.

36. Ditten. Auch diese sollen, wie Angelus meldet, vom Henrico Aucupe zu Edelleute in Stendall gemacht

gemacht seyn. Ihr fürnehmster adlicher Hof ist Werle im Amte Grabau gewesen.

37. Dorne sind uhralte berühmte Holsteinische Edelleute gewesen, und haben nachher lange in Mecklenburg auf Rehberg und Wressen im Amt Stargard gewohnet. Wollradus so ao. 1335, Bischoff zu Ratzeburg gewesen, soll auch von ihrem Stamme entsprossen seyn. Krantz. Metr. Lib. 9. Cap. 25. Sonst gibt es auch in der Stadt Lübeck bey denen Patricios, welche solchen Nahmen führen.

38. Devitz schreiben sich auch in alten Diplomatibus Dewessen. Latomus in dem Geschlecht-Register von dem Mecklenburgischen Adel meldet, daß dieser Stamm von den Böhmischen Wenden herkomme, welche vor einigen hundert Jahren in dis Land gekommen sind. Otto Devitz ist 1318. Henrici Leonis in Mecklenburg erster Rath gewesen, dessen zween Hn. Söhne Otto u. Ulrich mit denen Fürsten Johanne u. Alberto erzogen und bey ihnen so angenehm gewesen, daß da Carolus IV. 1348. die beyden Printzen zu Hertzoge des Reichs ernennet, er diese zweene Herren von Devitz zugleich in den Grafen-Stand erhoben hat, und die Hertzoge ihnen die Aemter Fürstenberg und Strelitz zu einer Grafschafft geschencket haben. Welche Devitzen die Stadt Strelitz 1349. zuerst zu Stadt-Recht geleget. Da aber einer von diesen Grafen nicht lange darnach denen Hertzogen in Pommern Wratislao & Bogislao VI. im Kriege beystund wider die Mecklenburgische Fürsten, ist ihnen ihre Grafschaft und alle Güter genommen. Inzwischen haben die Hertzoge von Pommern ihnen das Land zu Dabern in Hinter-

ter-Pommern wiedergegeben, davon sie noch heute zu Tage den Titul Schloß-Gesessene zu Daber führen, allwo sie auch Affter-Lehn-Leute gehabt. Aber den Gräflichen Titul haben sie verlohren. Ao. 1420. sind Ritter von diesem Stamm gewesen Eggart Dewitz, und sein Sohn Berend, wie auch Achim Dewitz, Jürgen und Johann. Zu unser Zeit ist einer von ihnen bey dem Chur-Fürsten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm, Rath gewesen, noch andere haben als Generals commandiret. Colpien, Holtzendorff und Milsan sind im Stargardschen ihre alte Erb-Güter. Ihr Wapen bestehet aus 3 Pocale oder Kelche mit Deckeln, über den Helm stehet ein Pocal von gleicher Form, doch siehet der aus diesem Geschlechte gewesenen Grafen von Fürstenberg geführtes Wapen nach Maßgebung des Siegels, so an ein von ihnen ao. 1353. gestelltes Diploma henget, folgendergestalt aus: Ein Reuter zu Pferd hält in der rechten Hand ein hauend Schwerdt, in der lincken ein Schild, worauf das Feld in quadrate getheilet ist.

39. Feldberg, ihr Geschlecht ist schon ausgegangen. Das Amt Feldberg im Stargardschen Krayse hat ihnen gehöret.

40. Finecken. Sind Sachsen von Geburth, haben sich aber schon vor viel hundert Jahren ins Mecklenburgische begeben. Als ao. 1449. die Güstroer das Dorff Glasewitz gekaufft, wird im Kauff-Brief eines Gunter Fineken, Herrn von Karow, gedacht. Sie haben Karow, Lussau, Kassau im Güstrauschen Amt und Werder im Goldbergschen Amte, Nienhoff und Hansdorff im Schwanschen Amte inne gehabt.

41. Fah-

41. Fahrenholt sind schon ausgestorben, aber einen adlichen Hof Fahrenholt findet man im Amtz Ribnitz.

42. Flotau sind schon im 13 Jahr-Hundert Edelleute gewesen, und werden die beyden Brüder Johann und Ulrich Flotau in einen Brief der Prediger Brüder zu Röbel/ so 1312 geschrieben, als Zeugen angeführet. Ihr Guth ist Stuer gewesen, so aber sehr zertheilet; sie haben auch mit noch vielen herum liegenden Dörffern die Stadt Malchau, und haben die Bürger aus Malchau den Graben und Platz des Sturschen Schlosses reinigen müssen. Ihnen hat auch das Gericht zugestanden. Ingleichen stehen im Malchoischen District viele Land-Güter und Dörffer in ihrer Gewalt.

43. Freiberg. stammen, wie Bucelinus erzehlet, aus Schwaben her, und sind etliche von ihnen Schwäbische Grafen und Freyherren; in Mecklenburg sind sie schon eine geraume Zeit gewesen; Ein eintziger ist nur noch vorhanden, daß es auch scheinet, es werde dieses Geschlecht bald ausgehen. Dambke und Karchau/ im Amte Wredenhagen/ sind ihre Güter. Das erste hat der Herr von der Lühe in Händen, und von Karchau sollen die Freyberger nur einen Theil besitzen.

44. Forgau sind ohnlängst ausgegangen, sie haben im Amte Wredenhagen gewohnet, und führten einen blauen gespaltenen Schild, mit einem silbernen Pfahl, darauf 3 rohte Kugeln, über dem Helm 2 ausgespannte Adlers-Flügel.

45. Grebenitz/ davon sind wenige, aber eine lange Zeit in Mecklenburg gewesen. Die meisten leben in der Marck und Nieder-Laußnitz im Flor. Angelus hält davor, daß auch diese ao. C. 936 von Henrico Aucupe

zu

zu Stendal geadelt seyn. Warle im Amte Grabau ist ihnen zugehörig.

46. Galten sind im Stargardschen Crayse befindlich gewesen, und noch in Jütland anzutreffen, aber in Mecklenburg keine mehr.

47. Grabau/ auch diese sind nach Angeli Bericht ao. C. 926 zu Stendal geadelt. Im Kauff-Brief des Dorffes Glien / welches Lorentz Herr von Werle an die Stadt Güstrau verkaufft, wird Johann de Grabau 1275 mit als ein Zeuge angeführet. Zuerst haben sie das Schloß Grabau inne gehabt, darnach haben sie auch Wosten/ Sucherwitz/ Brefen/ im Amte Goldberg bekommen. Man findet sie auch noch in Pommern.

48. Gamm/ stammen von den alten Obotriten her, und sind jederzeit den Herrn de Werle und denen Mecklenburgischen Hertzogen getreu gewesen. Einer von ihnen ist von Henrich Leone als ein Geissel auf den Kalckberg in Lüneburg weggeführet, und nebst einem Pritzburen 1164 bey Malchow aufgehangen, welches damahls eine trefliche Wendische Vestung war, davon noch heute zu Tage ein alter Steinhauff und Mauren auf einem Berge, welcher mit einem Morast nebst Wall und Graben umgeben, zu sehen ist, eine halbe Meile von Malchau, und heisset der Loschendörper Werder; Nicht weit davon lieget der Hof Gören, welcher von alters denen Gammen zustehet, imgleichen ein ander über dem Malchauer See, der Schwerinsche Werder genandt, so ihnen auch zugehöret.

49. Guhl oder Juel. Diese sind im Hertzogthum Mecklenburg nur ein geringe, aber in Dännemarck,

wohin sie gezogen, sind sie sehr berühmt. Gadau im Amt Wittenberg und Kecheberg im Amt Stavenhagen/ sind ihre Güter gewesen.

50. Grellen / haben in Mecklenburg und Pommern gewohnet. Damekau im Amte Buckau war ihr Ritter-Sitz.

51. Grambau. Diese sind schon vor 400 Jahren bekandt gewesen. Jetzo sind noch wenig von ihnen vorhanden. Besitzen Wildkuhl im Amt Wredenhagen/ vor diesen ist ihnen auch Semzien in eben dem Amt und noch mehrere im Amte Stargard zuständig gewesen. Sie haben auf Schantzlau in Vor-Pommern gewohnt.

52. Gadau ist zwar ein alter Stamm, aber nicht lange erst aus der Marck hier angekommen, woselbst noch viele von ihnen vorhanden. Angelus berichtet, daß sie schon ao. 926 zu Stendal von Henrico Aucupe geadelt wären. Lappien im Amte Wredenhagen ist ihr Sitz.

53. Genschau oder Jenschau. Es wird schon im 13ten Seculo Lytke Genschau, der sich Knape nennet, erwehnet. Ihr vornehmstes Guth ist Genschau gewesen, nachhero haben sie noch Dewitz und Sadelkau, im Amte Stargard, dazu besessen. Sie führten nach Anweisung eines an einem alten Diplomate von ao. 1430 hangenden Siegels in ihrem Schilde eine Staude.

54. Glöden. Aus diesem Geschlechte sind viele berühmte Männer entsprossen. Ihre Höfe sind gewesen Neverin und Roggenhagen, im Stargardschen

Crayse

Crayse; nach Masgebung eines Diplomatis von 1395 hat auch Berend Glöden Kantenitz zugehöret.

55. Halberstadt. Mögen vielleicht aus dem Halberstädtschen gebürtig gewesen seyn, und deriviret sie Angelus auch von denjenigen her, welche Henricus Auceps zu Stendal creiret, da sie denn auch mit Henrico Leone hieher gezogen. Es haben sich viele von ihrem Geblüte durch trefliche Thaten hervor gethan. Sie haben sonsten nirgends als im Amte Schwerin, auf Gottesgabe, Brutze, Lammin und Lamptze gewohnet.

56. Hahn. Stammen aus Francken her, und sind von Henrico Leone hieher gebracht. In Francken werden sie wegen ihr Wapen die rothen Hahnen genannt, heute zu Tage werden sie allda noch unter die freye Ritterschafft des Reichs gerechnet; Sie haben sich nach Curland, Pommern und Sachsen verfüget und ausgebreitet. In diesem Lande haben sie ihren ersten Ritter-Sitz zu Bosedau am Malchinschen See von den übrigen Steinen des Thurms, woraus sie die Räuber von den alten Wenden gejaget, erbauet. Darinnen haben 6 Häuser lange gewohnet, bis endlich vor 40 Jahren einer das gantze Schloß und Revenuen an sich gekaufft. Im Amte Stavenhagen gehöret ihnen Pansdorff / Replien / Liepen / Hinrichshagen. Im Güstrauschen Amte: Ruchelmes und Dichhoff. Im Stargardschen Amte: Pletze / welches Orts Besitzer allemahl Erb-Land-Marschall und Erb-Fähnrich der Ritterschafft Stargardschen Crayses ist, Salow / Roga / Schwanebek und Kamelau. Im Wredenhagischen Amte: Arensberg; Worinnen auch Sol-

tzau und Gneve ihr Eigenthum gewesen, das anjetzo die Hrn. von Knuth besitzen; So ist auch Damerau ihr Guth gewesen, welches die Hrn. von Holsten inne haben. Vor 150 Jahren hat Werner Hahn von Bassedau das Amt Seeburg in der Grafschafft Mansfeld von den Grafen Pfandweiß mit allen Rechten an sich gekaufft, welches seine Nachkommen noch haben, die auch als der vornehmste Stamm in Mecklenburg ihre Land-Güter noch besitzen, und das Recht der gesamten Hand auf alle übrige Hahnen Güter besitzen, dahero als 1707 das Basedoisch Hahnen-Haus ausstarb, bekahmen die Seeburgischen alles wieder, und hat dieser Stamm gewißlich die meisten Güter in diesem Lande. Es sind gar viele Ritter und berühmte Männer aus diesem Stamm entsprossen. Claus Hahn war beym Ende des 13 und Anfang des 14ten Seculi ein tapfferer General der Mecklenburgischen Herren, endlich aber ward er vom Barnim/ Hertzog in Pommern, überwunden 1302 bey Loitz, auf dessen Niederlage folgende Verse gemacht:

Hahn woo bloedt dy so din Kamm,
Dat de de Barnimb und vele brave Mann;
Idt ist ein klein Mann van Lieve,
Averst ein Held im Kieve.

57. Holsten. Latomus hält dafür, daß sie vor diesen von Holten geheissen haben, und Westphälinger gewesen aus der Grafschaft Schaumburg. Spangenberg berichtet in seinen Adel-Spiegel part. 2. Lib. II. daß Wigbold von Holste Abt zu Stablo gewesen. Als die Grafen von Schaumburg Holstein überkommen, ist

diese

dieſe Familie auch in Holſtein gezogen, und ſind die Holten genennet worden Holſten von dem Lande Holſtein. Im Anfange des 14ten Seculi ſind ſie mit Henrico Leone in Mecklenburg gegangen, welcher ihnen vergönnet hat, einen gekrönten Ochſen-Kopf auf den Helm zu führen. Ihren vornehmſten Ritter-Sitz haben ſie zu Ankershagen im Amte Stavenhagen genommen, ſo ehemahls ein Rauberiſches Neſt der Wenden geweſen, welche ſie darinn gefangen genommen und ein Land-Gut daraus erbauet, hernach aber ſo viel Oerter und Länder dazu acquiriret, und es in ſolchen Aufnehmen gebracht, daß es eines der anſehnlichſten und prächtigſten adlichen Höfe in Mecklenburg geworden. Es iſt aber bald getheilet und der Zahren und Lukau davon abgekommen. Als Claus Barnekau 1412. dem Malchoiſchen Kloſter einige Morgen Landes geſchencket, wird Lüdeke Holſt Miles zum Zeugen mit angeführet, um welche Zeit Ilſabe Pritzburen im Kloſter Priörin war. Eben damahls ſind auch einige der Holſten nach Pommern gezogen, daher Rango in origin. Pomer. 1363. Vollrath von Stoykau ſonſt Holſtein genennet Armigens und 1375 Timme und Siegfried Holſten gleichfals Hr. auf Stoikau Erwehnung thut. Nachher haben ſie den Geſchlechts-Nahmen verlaſſen, und ſich von dem Guth Stogkow, nicht weit von Colberg in Hinter-Pommern belegen, genannt, endlich ſind ſie alle weggeſtorben, der Hof aber iſt denen Hertzogen heimgefallen.

58. Holtorff. Von dieſen ſind keine mehr verhanden, und findet man nichts von ihnen, als daß ſie in einem Kauff-Brief zu Zeugen angeführet werden. Da

nemlich Nicolaus, Herr von Werle, ao. 1234. der Stadt Röbel den düstern Wald verkauffte, und daß Luder Holtorff zu Holtorff 1384. ein Zeuge sey, des Vergleichs zwischen Pritzburen und Flotoen.

59. Husan. Auch von diesen sind keine mehr vorhanden, vor 100 Jahren ist Heinrich Husan berühmt geworden, indem er Ferdinandi II. Rath und im Nieder-Sächsischen Crayß ein Commissarius gewesen, um welche Zeit die Hertzogthümer dem Wallenstein überantwortet wurden. Teßien im Amte Wittenburg hat ihnen gehöret.

60. Hagen, ist ein altes Geschlecht, so in Francken und Thüringen noch floriret. Munsterus erzehlet in seiner Welt-Beschreibung p. 1079. daß Ludwig von Hagen 1330. im 18ten Ritterspiel zu Ingelheim gewesen. Hieher und in Pommern sind sie vielleicht mit Henrico Leone gekommen, aber schon vor 60 Jahren an beyden Orten ausgestorben. Zu Lübeck sind unter den Patricien der Stadt noch welche die solchen Nahmen führen, und haben selbige auch Land-Güter in Mecklenburg. Denen Hagen hat zugehöret Dirkau und Bukau im Amte Nienkalln, welches jetzo die Sturtzen besitzen. Imgleichen Hanshagen im Amte Grevsmühlen.

61. Hobe. Ist ein berühmtes adliches Geschlecht, welches viele hundert Jahr hier gewohnet. Bey dem letzten Hertzoge zu Gustrau Gustav Adolph ist Friederich Hobe Kammer-Rath gewesen. Ihre Güter sind Wastau und Werbelau auch vor Zeiten Bestland im Amte Gnoyen.

62. Hacke stammen aus Sachsen, der Laußnitz und

der

der Marck Brandenburg her, in welchen Ländern noch viele derſelben wohnen, wie Angelus bezeuget, es ſollen 826 ſelbige zu Stendal von Henrico Aucupe geadelt ſeyn. Im Lande Mecklenburg ſind ſie vor 60 Jahren ſchon ausgeſtorben. Netzeband im Amte Wredenhagen hat ihnen zugehöret, welches itzo die von Barnevitze beſitzen.

63. Jahne oder von der Jahne, davon ſind wenige mehr vorhanden. Neſſe im Amte Grabau iſt ihr Stamm-Guth.

64. Ilenfeld. Haben vor dieſen geheiſſen Eiſſefeld, und ſollen auch Eisfelder von Geburth ſeyn. Sie haben auf Ilenfeld und Rehberg im Amte Stargard, imgleichen in Vor-Pomern gewohnet. Ao. 1372. iſt, nach dem Zeugniß eines Manuſcripts, Johannes Ilenfeld ein Ritter beym Hertzog Johanne mit dem Zunahmen Hieroſolymitano und einer beym König Guſtav Adolph General-Maior geweſen.

65. Jasmund. Iſt ein uhraltes Geſchlecht, welches aus der Inſul Jasmund bey Rügen herſtammet, vor 150 Jahren aber ſind ſie erſtlich in Mecklenburg gekommen. Sie haben Cammien, Radelien, Mellenbek im Amte Stargard inne.

66. Roſſe. Haben ſich ſchon lange im Lande bey uns aufgehalten. Einige geben vor, daß ſie von dem Frantzöſiſchen Geſchlecht Coſſe herkommen, aber ſie werden es ſchwerlich behaupten. Nach Dännemarck ſind ſie auch gezogen, alwo ſie ihren Nahmen etwas verändert und ſich Raas genennet. Es ſind viele berühmte Männer von ihnen entſproſſen. In Mecklenburg ſind ſie ſehr reich geworden. Vor Zeiten hat ih-

nen Camien, Teschau und Dobstorff im Güstrauschen Amte zugehöret, haben auch in Pommern gewohnet.

67. Kossenbade, sind Sachsen oder Laußnitzer von Geburth, und haben schon im 14ten Seculo ins Mecklenburgische zu Claresdorff und Türgelau unter dem Amte Stavenhagen gewohnet, welche Oerter jetzo den Plessen gehören.

68. Koppelau. Ein berühmtes Geschlecht, denen Rebbezinn, Mentien und Mollenbeck im Amte Grabow gehöret.

69. Kerdorff sollen Schwäbische von Adel seyn. In Nicolot. II. Confirmation der Stadt Güstrau Privilegien von 1305. wird Friederich de Kerdorp Miles als ein Zeuge mit angeführet. Ihre Güter sind gewesen Alten Karien, unterm Amte Buckau, und Zoderich im Amte Goldberg. Ferner Wobbeckendorff, Grantzau, Kleinen Nickor, Bolendorff und Kantzau im Gnoyschen Amte.

70. Knuth, haben schon vom 13. Seculo auf Leitzen, Priborn und hernach auf Prikuhn im Amte Wredenhagen gewohnet, aber das letzte haben sie nicht mehr. Einige von ihnen haben sich auch in Pommern aufgehalten, und ihre Wapen geändert. Unter diesen sind sonderlich die beyden Brüder beym Könige in Dännemarck Christiano V. Geheime Rähte und Ritter vom weissen Bande berühmt geworden. Nemlich Eggert Christoph von Knuth, Amtmann auf Friedrichsburg, und Adam Levin von Knuth, Ober-Kammer-Juncker und Amtmann zu Copenhagen. Welcher über 30 Jahre in grossen Gnaden beym Könige gewesen, zum Beweis der Wahrheit des Spruchs: Ehrlich währet lange.

71.

71. Kesselhut sind Westphälinger, aber beym Ausgang des 13 Seculi schon unter unsern Adel gewesen. Nicolaus II. Herr de Werle, hat in einem Kauff-Brief, so 1293 an den Güstrauischen wegen eines verkaufften Ritter-Sitzes aufgerichtet, Matthiam Kettelhud Armigerum zum Zeugen angeführet, und Spangenberg im Adel-Spiegel p. 2. L. 1. C. 10. berichtet, daß Nicolaus Kesselhuth von A. C. 1314 bis 1334 Bischof zu Verden gewesen. Ihr bestes Ritter-Guth ist Kamptz / unter dem Amte Wredenhagen / welches ein Cammer-Juncker des Hertzogs von Güstrau wieder eingelöset, dessen Sohn noch eintzig von derselben Familie übrig ist.

72. Kerberg sind Sachsen von Geburth und haben ihren Adel dem Henrico Aucupi teste Angelo von 926 in der Marck zu dancken; In Mecklenburg aber ist dieses Geschlecht vor 30 Jahren ausgestorben. Retzau und Krümmel im Amte Wredenhagen, sind ihre Güter gewesen.

73. Knesebeck sind Lüneburgische von Adel, stammen auch aus der Altmarck her, woselbst noch viele von ihnen befindlich, haben schon vor langen Jahren in Mecklenburg auf Greste im Amte Boitzenburg gewohnet. Pardamus Knesebeck ist von 1431 bis 1440 Bischof zu Ratzeburg gewesen. Krantz. Metr. L. ut. C. 15.

74. Kruse haben vor Zeiten Krausen geheissen; sind Laußnitzer und Schlesier. Es sind viele Fürstl. Hof- und Land-Räthe von ihnen entsprossen. Im Amt Stavenhagen hat ihnen Verchau und Bredenfelde zugehöret. Sie sind auch nach Dännemarck und

Schweden gegangen, und sind an beyden Orten einige von diesen Geschlecht zu Reichs Räthen erhoben worden. Wenige sind noch in Dännemarck vorhanden.

75. Kettenburg sind Bremische von Adel aus dem Kehdingschen District gebürtig. Sie werden nicht lange über 100 Jahr in Mecklenburg gelebet haben, und sind an der Schmeicherer Stelle gekommen, welche Wustenfelde und Marckendorff im Amte Güstrau besessen.

76. Kleinau haben lange Zeit unter den Aemtern Stavenhagen und Stargard gewohnet, doch weiß man nicht wo ihre Ritter-Sitze gewesen. Indessen ist es eine Teutsche Familie.

77. Kurshagen. Latomus zehlet sie unter die Edelleute des Stargardischen Crayses, und sonsten wird nichts merckwürdiges von ihnen gefunden.

78. Kröpelin ist eine grosse Familie gewesen, und hat bey Rostock einen gantzen Strich Landes unter ihrer Bothmäßigkeit gehabt, davon das Dorff Kröppelin noch vorhanden. Sie haben auch den Flecken und das Thor zu Rostock erbauet. Als Nicolaus II. 1293 ein Fürst der Wenden, denen Güstrauern einiges Land schenckte, ward Jordanus de Kropelin Mil. im Dipl. zum Zeugen mit aufgeführet.

79. Kussau. Ist ein berühmtes Geschlecht in Pommern gewesen, hat über 100 Jahr unter dem Amte Stargard zu Galenbeck, welches jetzo der Kieben Land-Guth ist, gewohnet.

80. Krackewitz. Ist nach dem Bericht des Micrælii ein altes Pommersches Geschlecht, welche sich sonderlich auf die Gottesgelahrtheit geleget, daher auch

einer

einer von ihnen Barthold Krackewitz / ein General-Superintendent, ein Doctor und Professor Theologiæ in Pommern geworden, davon noch ein Vetter Professor Theologiæ zu Rostock gewesen. Sie haben unter den Aemtern Stavenhagen und Stargard ihren Sitz gehabt.

81. Lanchen. Sind Rügianer von Geburth, haben aber vor einigen hundert Jahren Warlin im Amte Stargard bewohnet.

82. Lepel. Sind längstens aus Pommern zu uns übergangen. Ihr bestes Adlichs Guth ist Grambau, im Amte Schwerin, sonsten haben sie bald hie und da gewohnet.

83. Linstow. Angelus und Encelius halten davor in der Märckischen Chronica, daß Henricus Auceps 926 selbige zu Stendal geadelt. Als Laurentius Dominus de Werle denen Güstrauern das Dorff Glinn 1375 verkauffete, wird Hinrich Linstow Miles, als ein Zeuge des Contracts erwehnet, ingleichen ist Laurentius Linstow tom Sprentzæ in den Kauff-Contract des Dorffes Glassewitz aufgeführet. Es ist ein herrliches Geschlecht, welches zu Friedens- und Krieges-Zeiten berühmt gewesen, und soll mit Henrico Leone hieher gekommen seyn. Ihren besten Ritter-Sitz haben sie sich zu Linsau, eine Meile von Malchau, aus dem eroberten Raub-Nest der räuberischen Wenden erbauet, gehörig unter dem Amte Lübtz, worunter sie noch Gartz und Lütkendorp in Besitz haben. Sonsten hat ihnen auch das Guth Bellin gehöret, im Amte Güstrau, welches jetzo einer von Sala bewohnet, dessen Hr. Gross-Vater ein Italiäner und ein Leib-Medicus bey Johann

Johann Albert dem Hertzog zu Güstrau gewesen ist, es gibt zwar noch des Geschlechts in der Marck-Brandenburg, welche aber Linstedts sich schreiben.

84. Lützaw. Man will, weil sie eine Leiter im Wapen geführet, selbige herschreiben von den Veronesischen Leiter-Trägern. Sie sind schon vor viel hundert Jahren in unsern Landen gewesen, haben sich in der Marck, ins Lüneburgische, Lauenburgische, Ober-Sachsen und Dännemarck weit ausgebreitet. Einer von ihnen ist bey dem Kayser Rudolpho II. Geheimer Rath und Reichs-Vice-Cantzler gewesen. Latomus berichtet, daß ihrer drey Brüder ins Land gekommen, und deswegen ihren Ritter-Sitz geneñet haben die drey Lützen im Amte Wittenburg, darinnen sie noch Schwachau, Bachendorff, Boldebau, Perlienhorst, Hulstborg, Miltau, Pritzier, so wie im Amt Mecklenburg Eckhoffe besitzen. Die Lützauen sind Mecklenburgische Erb-Land Marschalle.

85. Von der Lühe. Stammen her vom Adlichen Geschlechte der Leyen, die zum Reichs Adel am Rhein gehören, von welchen etwa vor 30 Jahr ein Churfürst zu Mayntz gewesen, die Mecklenburgische Edelleute aus diesem Geschlechte haben sich nicht weniger gut aufgeführet. Joachim von der Lühe ist bey Hertzog Ulrich zu Mecklenburg Geheimer Rath und Hof-Marschall gewesen, aber unverheyrathet verstorben 1588. Er hat sich unter dem Güstrauschen Schlosse ein Haus gebauet, über dessen Thüre geschrieben: Joachim von der Lühe, sibi & gratiæ Posteritati, welches jetzo die Gerichts-Cantzeley ist. Haschen von der Lühe, ist als Land-Richter zu Sternberg 1653 gestorben, zu unser

ser Zeit ist Dietrich von der Lühe, Ober-Præsident des Hertzogs Gustav Adolphs und Ober-Hofmeister des Printzen Carls gewesen. Ihre Güter sind Puttelkau, Buschmühlen, und Pantzau im Amte Buckau. Schulenburg, Liepen, Fahrenhoye, Ridderstorff, Kolszau und Treckau im Ribbenitzschen Amt.

86. Lehsten. Sollen von einem Schuster herstammen. Zu dessen Andencken sie einen geflügelten Schuh-Leisten im Wapen führen. Claus von Lehsten wird im Kauff-Brief über Glaßwitz, welchen die Güstrauer von Henrico Pingvi 1549. lösen müssen, mit als Zeuge aufgeführet. Hans Friedrich von Lehsten ist Land-Rath gewesen und 1677 gestorben. Dessen Hr. Sohn ein Marschall und geheimer Rath bey Gustav Adolph Hertzog zu Güstrow gewesen, und 1696. gestorben. Ihre Ritter-Höfe sind Wardau, Koberau, Golten im Amt Güstrow.

87. Lautzaw. Latomus meynet, daß ihre Vorfahren von den Böhmischen Slaven entsprossen, haben weit und breit hier im Lande gesessen. Ihr Principal Guth ist Rensau im Güstrauschen Amte.

88. Levezau. Sind gleichfals Böhmische von Adel, aber ausser und innerhalb Landes berühmt. Als Nicolaus II. Hr. de Werle 1305. die Confirmation über den Freyheiten der Stadt Güstrow ertheilet hat, ist Johann Lewetzau Miles zum Zeugen angeführet. Imgleichen ist Henrich Lewetzau in dem Kauff-Brief über dem Dorffe Glier, welchen Laurentius de Werle denen Güstrowern 1375. gestellet, als Zeuge benennet. Zu unsern Zeiten ist Hans Friedrich Levetzau General-Gouverneur bey dem König Christiano V. in

Dän-

Dännemarck gewesen, und hat zugleich den Titul eines Geheimen-Raths und Dänischen Ritters vom Dannebrog-Orden geführet. Ihr Ritter-Sitz ist Levetzau im Amte Nienkalen gewesen, welches jetzo einer von Lautzar besitzet. Noch haben sie darinn Belkendorff, Mistorff und Schorrentien, und im Amte Ribbenitz hat ihnen Fristorff, welches die Hunermorder itzo besitzen, gehöret.

89. Lücke haben ehemahls Glücke geheissen, man findet selbige sonderlich in der Marck, wo sie auch herstammen. Vor einigen hundert Jahren ist einer dieses Geschlechts nach Dännemarck gegangen, dessen Nachkommen dem Dänischen Adel an Gütern und Würde nichts nachgegeben, viele aber übertroffen haben. Key Lucke der Reiche hat znr Zeit Christiani IV. und Friderici III. drey Regimenter aus seinen Beutel geworben, und unterhalten, zum Besten des Reichs. Endlich aber hat er das Malheur, weiß nicht womit, gehabt, daß ihm alle seine Güter, welche viele Tonnen Goldes werth gewesen, von Friederico III. genommen, und confiscirt sind, und er hat in grosser Armuth sein Leben beschliessen müssen. Wenige von dem Geschlecht der Lücken gibt es noch in Dännemarck auch in Mecklenburg. Ihr Ritter-Guth ist Wassau im Amt Wredenhagen.

90. Lebbine hiessen ehemahls Labbune, haben auch in Hinter-Pommern gewohnet. In Mecklenburg aber hat ihnen Lebbien zugehöret, welches jetzo die Bolaw en inne haben, und im Amte Wredenhagen lieget. Dazu haben sie noch Gollin im Stargardschen Crayse an sich gebracht. Ich weiß nicht ob noch heutiges

Tages

Tages welche von ihnen vorhanden. Ihr Wapen ist nach Anweisung eines Diplomatis von 1428. ein Ziegenbock im Schilde gewesen.

91. Lübberstorff. Ihre Güter sind Lübberstorff, Jatzke, und Genschau im Amte Stargard gewesen, welche aber itzo in anderer Händen sind. Sie haben in ihren Wapen nach Anzeige alter Diplomatum einen doppelten Hacken in Form N geführet.

92. Moltken. Wie Angelus und Encelius melden, sollen sie 926 zu Stendall von Henrico Aucupe geadelt seyn, und sich im Hertzogthum Mecklenburg niedergelassen haben; von dannen sie sich nach Pomern begeben. Bey dem Ausgange des 13 Jahr-Hundert haben Johannes und Friedrich Moltkens dem Nicloto, einem Hn. de Werle und Rostock, welcher diese beyde gerne leyden mochte, auf Zurathen einiger Rostockschen Raths-Herren beredet, daß er sich 1290. in den Schutz Erici VII. des Dänis. Königs ohne Noth ergebe, und als daher viel Unheyl entstund, mithin die Moltken sehr verhast wurden, sind sie nach Dännemarck und Schweden geflohen, allwo denn, vornemlich in Schweden, ihre Nachkommen grossen Reichthum, Ehre und Verwandtschafft erhalten. Vid. Messen. Theatr. Nobil. Svec. Tab. 90. So sind sie auch mit dem Wasoen und folglich mit dem Königlichen Geschlechte in Blutfreundschafft gerathen, wie aus dem grossen Geschlecht-Register zu sehen ist, welches die Königin Christina hat machen lassen, und zu Upsal in der Kirche abgemahlet stehet. Gustavus Adolphus hat in dem Pohlnisch-Preußischen Kriege Joachim Moltke, einen Mecklenburger, bey sich gehabt, den er seinen Vetter ge-

nennet, der auch nachmahls im Teutschen Kriege sich tapffer gehalten, und 2 Regimenter commandiret hat. In unserm Vaterlande sind viele von ihrem Geschlechte Ritter, Land- und Hertzogl. Rähte gewesen, haben auch trefliche Land-Güter gehabt, als: Alten Kaland und Streithsfelde, welches den Nahmen von dem stets mit denen Wenden gehabten Streite bekommen, grossen Niekohr Sonnau, so sie noch inne haben. Woltau hat einer von Halberstadt im Amte Gnöyen. Drussewitz im Amte Güstrau besitzen die Drebergens. Wesselstorff gehöret den Lehstens im Ribbnitzschen Amt. Ein grosses Guth Trutenwenche, welches nicht weit von Rostock an der Warne im Winckel lieget, ist vor 30 Jahren an die von Mandelslohen gekommen, ohnlängst aber hat es der Hertzog Friederich Wilhellm wieder weggenommen. Es scheinet der Ort den Nahmen zu führen von dem Feldlager, welches Henrich Leo vor Werle an der Warne, als einer Wendischen Haupt-Vestung, auffschlug und sie bestürmete. Mechelstorff, im Amte Bukan, gehöret denen Herren von der Lühe. Sonst sind noch viele Land-Güter, auch das Jus Patronatus über 16 Pfarren und Kirchen ihnen zuständig gewesen, wovon noch einige in ihren Händen sind. Vor Zeiten hat man mehr als jetzo von diesem Geschlechte gefunden. Es wohnen auch noch ins Lüneburgische und Frießland die Enckel eines Schwedischen Generals, nemlich des oben erwehnten Joachim Moltkens.

93. Mandes oder Mandelslo. Spangenberg im Adelspiegel P. 2. L. II. C. 23. stehet in den Gedancken, daß diese Sachsen von Geburth und von Carolo M. geadelt

geadelt. Er nennet auch Ermfriden von Mandelslo, einen Ao. 840 im Kriege tapffern Held. Annoch befinden sie sich in Sachsen, Lüneburgischen und der Marck. In dem Mecklenburgischen findet man keinen, wiewol sie viele Secula oder hundert Jahre im Stargardschen, Wittenburgischen und Ratzeburgis. auf Teuten-Winckel sonderlich gewohnet, und wie man saget, haben sie Hoffnung, dasjenige wieder zu erlangen, was ihnen geraubet worden. Derselbe Mandelsloh, so eine Indianische Reise-Beschreibung verfertiget hat, ist vom Mecklenburgischen Stamme und Geblüte gewesen.

94. Möllendorff. Angelus berichtet, daß diese von Henrico Aucupe 926. ihren Adel empfangen, sind gebürtig aus der Marck, woselbst sie noch befindlich. Sie haben theils im Stargardschen Crayse gelebet, theils auch zu Dargelitz im Amte Crivitz gewohnet.

95. Moltzahn oder Maltzahn, stammen nach dem Bericht des Latomi von den Böhmischen Slaven her, sind aber vor viel hundert Jahren hieher gekommen. Vor diesen haben sie sich Hasenkopffs geheissen, vielleicht von denen 2 getheilten Wapen, auf dessen rechter Seite eine rothe Wein-Traube im gelben, auf der lincken Seite aber 2 Hasen-Köpfe in einem blauen Felde befindlich ist. Vor etlichen hundert Jahren sind sie Freyherren geworden, und im 14ten Seculo haben sie sich Barons von Brützenburg genennet, welchen Ort sie aber an den Hertzog zu Mecklenburg abgetreten, als sie mit Pentzlin im Stargardschen Krayse getauschet. Hernach haben sie sich in Schlesien weit ausgebreitet, allwo sie allezeit in Würde und Aufnehmen geblie-

ben, und hat einer von diesem Geschlecht Pentzlien wieder eingelöset: sie haben auch in Pommern Güter und sind Schloßgesessene zu Wolde und Erb-Land-Marschälle. Henrich Moltzan, ein Ritter, hat nach dem Bericht Micrælii im 14ten Seculo mit dem Hertzog in Mecklenburg Henrich Leo tapffer vor seine Herren Bogislaum Vtum und Barnimum IVtum Hertzoge zu Pommern gestritten, und die verlohrne Städte wieder erobert. Ein ander Heinrich Moltzan aus dem Mecklenburgischen bürtig, soll, wie Spangenberg in seinem Adel-Spiegel. P. 2. L. 9. C. 5. berichtet, Hertzog Wilhelm zu Mecklenburg in dem 1420. mit dem Marggraf zu Brandenburg gehaltenen Treffen aus der Lebens-Gefahr errettet haben, worüber er selbst verwundet und gefangen worden. Es sind viele von ihrem Geschlecht Land- und Hof-Räthe geworden, sind auch Erb-Land-Marschälle des Wendischen Districts, welche Würde sonderlich der Grubenhagischen Linie eigenthümlich gehöret, welches ihr Erb-Stamm- und Lehn-Guth im Stavenhagischen Amte ist. Vor diesen haben ihnen noch zugehöret die Güter 1) Rothen-Orn Schorssau, welches Hr. Moltken. 2) Kerstorff, welches einer von Osten. 3) Ulrichshusen, welches einer von Ertenhampt bewohnet. Im Güstrauschen Amte hat ihnen Klaber, darauf einer von Thomsdorff, und Teschau im Amte Neuenkahlen, auf welchen letztern einer von Lautzau sitzet, gehöret.

96. Morin. Nach einer geschriebenen Chronica soll selbiges Geschlecht von einem Teutschen Volck Morinen genandt, herstammen. Es scheinet, daß sie schon lange in diesen Landen gekommen, und sind viele berühmte

rühmte Lente von ihnen hergestammet. In dem Briefe des düstern Waldes, welchen Hr. Nicolaus de Werle den Röbelschen Bürgern 1274. geschencket, ist der Ritter Henning de Morin der vornehmste gewesen, so als Zeuge aufgeführet wird. Und in einem andern Kauf-Contract, welchen Herr Johann III. Herr von Werle mit den Güstrauern über das Guth Glin 1323. getroffen, wird Henrich de Morin als Zeuge erwehnet. Sie haben Morin, Ludorff und Kelle im Amte Wredenhagen als ihre Güter besessen. Welches letztere (Kelle) vor Zeiten denen Pritzburn zugehöret hat, davon es auch jetzo einer bewohnet. Sie sind vor 50 Jahren ausgestorben, und ihre Güter denen Herren von Knuthen wegen der Mütterlichen Verwandtschafft gegeben worden. Ihr Wapen waren 2 eiserne Wurff-Ancker mit Widerhacken im Creutz gesetzet im blauen Felde, und auch ein solch Wurff-Ancker über dem Helm.

97. *Manteuffel.* Von diesen berichtet Bugenhagen in der Pommerschen Chronica, daß sie vor diesen die *Limern* oder *Luerne* geheissen, jenen Nahmen aber hätten sie, weil einige aus ihrem Geschlechte so wild gewesen, bekommen. Sie sind aus der Marck in Mecklenburg, auch nach Pommern, Churland und Pohlen gezogen, allwo sie Papialeski genennet worden. Micrælius erzehlet in der Pommerschen Chronica viel Ahnen von Ihnen. *Erasmus Manteuffel* ist von Anno Christi 1521. bis 1544. Bischoff zu Cammien und ein Feind der Lutheraner gewesen. Rattley und Rantzau im Stargardschen Amt; auch Dolgen und Borgfelde im Strelitzschen Amte haben ihnen zugehöret. Sie

haben einen Balcken in der Mitte des Schildes im Wapen geführet, vermöge eines Diplomat. von 1420. woran ihr Siegel hanget.

98. Mund. Sind schon vor 50 Jahren ausgestorben. Anno Christi 1458. ist Nicolaus Mund unter den Güstrauschen Thum-Stiffts-Herren ein Decanus gewesen. In Dännemarck haben sie ohnlängst gelebet, allwo noch einige von ihnen vorhanden.

99. Negendanck. Aus ihrem Wapen, welches ein gestieffeltes Bein ist, wollen einige behaupten, daß sie Schenckel oder Schinckel geheissen. Negendancks sind sie, wie glaublich, benennet, weil einer ihres Geschlechtes neun mahl im Tournier-Spiel den Danck erhalten. Einige derer von Schinckel sind der Zeit schon nach Dännemarck gegangen gewesen, welche den Nahmen Schinckel behalten, es sind von selbigen doch wenig übergeblieben. Im Mecklenburgischen sind mehr von solchen Negendancken. Die Güter Zyrau und Eggersdorff im Grevsmöhlenschen, auch Neudin im Mecklenburgischen Amte sind ihre Güter.

100. Oldenborg. Diese, sagt Latomus, sollen aus der Grafschafft Oldenburg gebürtig seyn. Und man findet auch im Stifft Bremen einige von ihnen. Sonst haben sie sich in Pommern aufgehalten. In Mecklenburg aber haben sie sich vor einigen hundert Jahren niedergelassen. Luderus de Oldenburg wird in einem Confirmations-Brief über den Güstrauschen Privileg. welchen Nicolaus II. Hr. von Werle gestellet, als ein Zeuge nebst seinem Bruder Hartmann Milites angeführt. Als 1449. die Güstrower Glaßwitz kaufften, ist Wullfridus Oldenburg von Witegest und Claus Olden-

denburg von Gramlin in den Contract mit aufgeführet. Es sind berühmte Männer untrr ihnen gewesen. Joachim Oldenburg von Gramlin ist ein gelehrter Herr und anfänglich Marschall bey dem Hertzog Ulrich von Güstrow, hernach geheimer Rath bey den beyden Hertzogen Carl und Johann Albert gewesen. Endlich hat er den Hof, woran er 36 Jahr gelebet, verlassen, und die Dobbertinische Kloster Hauptmanns-Stelle angetreten, ist 1622. verblichen. Witegeß, Niklave u. Kotel sind im Güstrauschen Amte ihre adeliche Güter gewesen, worauf noch einige von ihren Geschlecht wohnen. Wivendorff haben die von Viereggen bekommen, auch ist selbigen Gramelin und Wartmanshagen zugefallen. Auch haben sie Taltzin und Glave gehabt.

101. Oertz. Sollen nach der Meynung Latomi Ungern von Geburth seyn, und hätten Ortz geheissen, haben schon vor viel hundert Jahr in Mecklenburg gewohnet, und sind berühmte Herrn von ihnen hergestammet. Andreas Mylius berichtet in seiner geschriebenen Chronica, daß Hertzog Heinrich von Mecklenburg, als er 1271. nach dem gelobten Lande reisete, Dieterich von Oertzen und Henrich Strahlendorff über sein Land gesetzet habe. Roggau, Großhagen, Gorau, Klagestorff hat ihnen im Amte Buckau gehöret. Imgleichen Schorsien im Wittenburgischen und Helpte im Stargardschen Amte.

102. Osten. Micrælius in der Pommerschen Chronica deduciret sie von den alten Esten her. Glaubwürdiger ists, wann Latomus den Nahmen der Osten von der Oste, einem im Stifft Bremen fliessenden Bach, woran noch 2 dieses Geschlechts wohnen,

deswegen sie auch in ihren Wapen 3 Flüsse nebst dem Bremischen Schlüssel führen, herleitet. In Pommern haben sie schon vor viel hundert Jahren weit und breit gewohnet und auf Rügen den Titul geführet Schloßgesessene von Plato und Woltenberg. Micrælius erzehlet viele vornehme Männer von ihrem Geschlecht. Als die von Osten auf der Insul Rügen 1303. von ihrem Hertzog Wratislavo sehr gepresset wurden, hat der Hertzog der Wenden Nicolaus II. sie in seinen Schutz genommen, und daß sie zu der Zeit nach Mecklenburg sich begeben haben, ist glaubwürdig. Dann als eben dieser Nicolaus II. denen Güstrauern 1307. den grossen Bruch zu Pleuen käuflich überließ, hat Cosmarus Berend de Osten Miles solchen beygewohnet, vor 30 Jahren ist einer von ihnen ein Dänischer Ritter vom Dannebrogs-Orden gewesen. Ein ander General-Major bey dem Könige Christiano V. Noch ein ander hat die Ober-Kämmerer-Charge bey dem Fürst Georgen verwaltet, welcher in dem Rügischen Feldzug seinen Fürsten gefolget, und da sie sich zu Schiff begeben, ist er ertruncken. Noch ein einiger Sohn dieses Geschlechts ist ein Hauptmann über einer Dänis. Compagnie. Sie haben keine Güter. Sie hatten vormahls im Amte Güstrau Curenshagen und Koppelau, welche von Kamptzen besitzet, auch hat ihnen Hintzenhagen gehöret, so aber an die Peterstorffen gekommen.

103. Oldenfleth. Selbige soll Henricus Leo ins Land gebracht haben, sind aber schon vor 60 Jahren ausgegangen. Kreckau und Daberkau im Amte Stargardt, und Wulffshagen im Ribnitzschen Amte sind ihre Güter gewesen.

104.

104. Platen, sind schon seith 926. von Henrico Aucupe geadelt, wie Angelus berichtet: Latomus meldet, daß diesen Hn. vormahls das Amt und Stadt Wesenberg, auch noch viele Höfe im Stavenhagischen Amte gehöret haben. Jetzo sind in den Gräntzen des Mecklenburgischen Landes keine von ihnen vorhanden. Will man den Micrælium glauben, so hätten sie sich schon seith 1190 nach Pommern begeben, und wären auf Rügen befindlich, die meisten aber von ihnen werden in der Marck Brandenburg angetroffen.

105. Passau sonst Parsau, sollen Bayern seyn, so aber schon vor viel hundert Jahren in Mecklenburg gewohnet. Nach dem Bericht unserer Vorfahren sind die 2 Brüder Hartwig und Günther von Passau als gelehrte trefliche Männer sehr berühmt gewesen; der erste war Geheimer-Rath bey dem Hertzog Adolph Friedrich zu Schwerin und folgete seinem Herrn ins Elend, dahin selbigen Wallenstein getrieben, kam auch deswegen um alle seine Güter, ward aber von seinem Herrn 1636. wieder restituiret und zum Præside der Güstroischen Vormundschaffts-Regierung gemacht, wobey er 1644. im 45 Jahr seines Alters seinen Geist aufgegeben. Der andere, nemlich Günther, ist bey dem Anfang der Regierung Hertzogs zu Güstrow, Gustavi Adolphi, Geheimer Rath gewesen, und 1654. im 49ten Jahr seines Alters verstorben, auch in der Güstrowschen Dom-Kirche begraben, sonsten ein harter und wanckelmüthiger Herr, deswegen ihn der Hertzog genennet einen Catonem Censorem von alten Geblüt u. Gemüth, doch aber seine Treue allenthalben lobens-werth geachtet gewesen. Vor kurtzer Zeit ist

einer von Passauen bey dem König von Dännemarck ein General-Major gewesen, welcher aber bey Euthin 1705. von einer Kugel getroffen und geblieben. Wenige sind also von ihnen noch übrig. Ihr Erb- und Principal-Guth war Passau im Amte Lubitz, welches Schlottmann von ihrem Vater gekauffet und jetzo besitzet. Im Amte Güstrau hat ihnen Zehne gehöret, welches einer von Sala in Händen hat. Micrælius meldet in seiner Pommerschen Geschichte, daß sie im Bißthum Cammien auch sich aufgehalten.

106. Pederstorff ist eine Pommersche Familie, so nicht lange in Mecklenburg gewohnet, und hat sonderlich ein Land-Rath ihres Nahmens viele herrliche reiche und fruchtbare Land-Güter darinnen erworben.

107. Perckentien. Von ihrer Ankunfft weiß man nichts gewisses. Anfänglich haben sie zu Perckentien und Zecker, welches ihre ersten Güter im Hertzogthum Lauenburg waren, gewohnet. Im Hertzogthum Mecklenburg aber sind Bolck und Rockau unter dem Sternbergschen Amte ihre ersten adelichen Höfe gewesen. Sonsten hat auch Prischendorff und Luckendorff im Grevsmühlenschen Amt ihnen zugehöret. Zweene von diesem Geschlecht sind Bischöffe zu Ratzeburg gewesen, wie Krantzius Metr. L. 10. C. 45. meldet, nemlich Detlevus der von anno 1335. bis 1419. dem Bißthum vorgestanden, und Johannes, so von Anno 1477. bis Anno 1510. die Bischöfliche Würde bekleidet.

108. Pentze. Von diesen meldet Angelus, daß sie Henricus Auceps ao. 926 zu Edelleuten gemacht. Anfänglich haben sie in der Marck und Sachsen, hernach

nach in Mecklenburg und endlich in Dännemarck gewohnet, allda einer von ihnen bey Christiano IV. Hof-Marschall gewesen, hernach vom Kayser 1636. im Grafen-Stand erhoben, ja gar ein Eydam des Königes geworden. Es hat dieses Geschlechte sonsten in Holstein und Pommern ihre Güter gehabt. Rango in der Pommerschen Orig. meldet, daß von Heinrich Pentzen der Bischoff zu Schwerin Nicolaus Pentze entsprossen 1375. Krantz. Met. L. 12. C. 16. In diesem Lande haben sie Bessendorff, Warlitz, Warstau, Doodin, Rodevin im Schwerinschen-District. Auch Melckhoff, Brollhorst und Scharbau, welches letzte die von Bülauen besitzen, gehabt.

109. Plessen. Selbige werden in einer Trauer Rede recht artig von einem Frantzösis. Geschlecht du Plessis, durch andere aber von den edlen Herrn von Plesse in Hessen und Westphalen, welche Familie 1571. ausgestorben, hergeleitet. Aber dawider streitet das ungleiche Wapen. Denn die hiesigen Plessen führen einen Ochsen; jene aber rothe Feuer-Eisen im güldenen Felde mit drey Schwefel-Kertzen zusammen gebunden. Wie Spangenb. im Adelspiegel p. 2. l. c. 12. C. 40. berichtet. Am besten ist die Meynung des Latomi, der dafür hält, es wären die Plessen ehemahls Sachsen von Geburth gewesen. Die Tiesenhusen in Liefland sollen von Plessen herstammen, der seinen Zunahmen geändert, aber es kan nicht erweißlich gemacht werden. Als die Güstrauer 1449. sich von Henrico Pingvi den Kauff-Brief über Glaßwitz löseten, wird Berend von Plesse ein Ritter mit darinnen zum Zeugen angeführet. Der vornehmste unter den Plessen war Siegfried

Chri-

Christian von Plessen, welcher bey zweyen Dänis. Königen, bey Christiano V. und Friederico IV. geheimer Rath und Kammer-Præsident gewesen, und 1695. zum Ritter des Elephanten-Ordens creiret worden. Sie haben viele Land-Güter unter sich gehabt, als: Danshagen, Goldbeck, Arxhagen, Vilde, grossen Hofe, Gantenbeck, Höckendorff, Parcen, Daneckendorff, Brodejamel, Barneckau im Amte Grevsmühlen, Ober-Hofe im Mecklenburgischen, Steinhausen im Buckoschen, Musselmann und Steintorff im Crivitzschen, Zülau im Sternbergschen und Weißin im Lübizer Amt.

110. Pressentin. Man findet nichts mehr von ihnen, als daß sie Stieten im Amt Sternberg bewohnet haben, welches jetzo Sperling besitzet.

111. Peccatell, haben sich auch vor diesen Piccatel geschrieben. Latomus rechnet sie unter die Fürnehmsten des Stargardschen Krayses. Claus Peccatel ist bey dem Hertzog Uldarich ein geheimer Rath und trefflicher Herr gewesen. Im Amte Strelitz hat ihnen gehöret Blumhagen, Weisrin, Stößin. Im Amte Stargard, Dalen. Im Stavenhagenschen Amte Vielen. In Grevsmöhlenschen Amte Tresau; aber die letzteren Güter sind von der Familie gekommen, und nur noch einer mehr übrig davon.

112. Pluskau. Weil es ein uhraltes Geschlechte, weiß man nicht, wo sie herstammen. Anno 1430. ist Hermannus de Pluskow unter den Güstrowschen Stiffts-Herren Dechant gewesen. Zu unsern Zeiten sind zweene der Gebrüder Land-Räthe gewesen. Sie sind Stiffts-Marschälle im Stifft Schwerin, welche

Wür-

Würde sie von denen Viereggen an sich gebracht. Ihre ersten adlichen Höfe im Bißthum waren Pluskau, Belitz, Eversdorff und Lütken Walmdorff unter den Grevesmülenschen Amte.

113. Preen. Ihr Nahme ist wie das Wapen. Nemlich 3 rohte Pfriemen im weissen Felde. Sie sind eine Teutsche Familie und haben ohnlängst in Mecklenburg gewohnet, auch haben sie sich nach Pommern begeben und an beyden Orten bekandt gemacht. Johannes Preen ist 1454 Bischof zu Ratzeburg gewesen, wie Krantz. Metr. L. 11. C. 34. beweiset. Otto Preen ist 1631 gestorben, als 20jähriger Geheimer Rath am Güstrauschen Hofe bey Johann Albert, dessen Sohn Adolph Friedrich ein Doctor Theologiæ und Superintendens des Stargardschen Crayses. Ein ander, Hans Albrecht Preen, ist Cammer-Präsident zu Güstrau bey Lebzeiten Hertzog Gustav Adolphs gewesen. Sie haben ausnehmende adliche Höfe im Ribbnischen Amt Gubekau, Bandelstorff, Dummerstorff, Wenendorff, Vitkau. Im Mecklenburgischen Amte Rütteln und Golgen. Im Bukoschen Amte Rederauch, im Stavenhagenschen Amte Wolbe.

114. Pritzbuer. Wie Nicolaus Marschall in seinen Jahr-Büchern meynet, sind sie von einem alten Wendischen Geschlecht dieses Landes entsprossen. Desgleichen Mylius, Latomus und andere unbenahmte Scribenten melden in ihren geschriebenen Chronic von ihnen, daß sie tapffere Männer, die vor dem Wendischen Land und Leute treulich gestritten, gewesen. Es ist einer dieser Pritzbauern im 12ten Seculo von Henrich Leone mit dem Fürsten Wratislao nach Lüneburg

als

als ein Geissel weggeführet und als der Krieg von neuen anging, 1164 vor Malchau, welches damahls Rese war, nebst den Fürsten und einen von Gammen aufgehangen worden. Sonst sind weit berühmte Leute von ihnen hergekommen. In einer alten Sächsischen Membrane, welche auf Pergament geschrieben, liesetman 1159. Jachen/Hans ende Drews Bröder heiten die Pritzburen. Und im andern von 1224 Werizlaus Pritzbuer Frater in Dobberan. Aus einer andern Charta vernimt man, daß Jochen und Orban von Pritzbuern/als 2 leibliche Brüder, mit Fürst Henrico nach dem gelobten Lande gezogen. Orban sey auf der Reise erblasset, Johann aber zum Ritter des H. Grabes erhoben. In einem alten Lateinischen Kauff-Brief von ao. 1285 die Vorsteher der heiligen Brüder, der in Röbel befindlichen S. Mariæ Kirche, wird Pritzbur von Kelle und sein Sohn Hennings, als Zeugen angeführet, welche Mitglieder waren der Tempel-Herren und auf Wiedenhagen wohneten. NB. Es ist zu mercken, daß selbiges Amt denen Tempel-Herren vor diesen zugestanden, u. da dieser Orden aufgehoben, ist selbiges denen Hertzoglichen Domainen zugestanden. Daher noch ein Theil des Schlosses der Tempel genennet wird, zum Gedächtniß der Tempel-Herren. Nicolaus II. ein Wendischer Fürst, welcher zu Güstrau sich aufhielt, hat in der Confirmation dieser Stadt Privilegien de Ao. 1293 als Zeugen aufgeführet, Prietzbuer noster Marschalkus. Herr Drews de Pritzbur ist im 13 Jahr-Hundert bey Hertzog Johanne Theologo, Rath gewesen. Achim oder Jochim Pritzbuer ist in dem grossen Ritterspiel, welches der König zu Dännemarck

nemarck, Ericus VII. vor Rostock anstellete, in dem Rosen-Garten im Ritter-Stande erhoben, mit noch mehr Fürsten und 80 Edelleuten. Hernach hat er dem Henrico Leoni, Hertzog zu Mecklenburg, in allen Kriegen gute Dienste geleistet. Henricus de Pritzbur ist im 16 Jahr-Hundert von Sigismundo im Ungarischen Kriege zum Ritter gemacht. Martinus Pritzbur ist um die Helffte des 15 Seculi gebohren und hat die Land-Rath-Charge bekleidet. Orban Pritzbur ist im 16 Seculo ein Hauptmann zu Stargard gewesen. Andreas Pritzbur Senior ist 1676 gebohren. Ao. 1693 ist er ein Land-Raht und Vorsteher des Dobbertinschen Klosters gewesen. Andreas Pritzbur der Jüngere, ist bey dem Hertzog zu Güstrau, Gustavo Adolpho zu Hause und auf Reisen Ober-Hofmeister gewesen, hernach hat er ihm seine oberste Geheime Raht-Stelle conferiret, und ist Amtmann auf Schwan und Wredenhagen dabey gewesen, allwo er auch einige Jahre vor seinem Abschied aus der Welt ruhig gelebet und das Zeitliche 1667 gesegnet. Der adliche Hof Grabenitz, so vor diesen Pritzbuer geheissen, ist der Herr Pritzburn uhraltes Haus im Amte Wredenhagen, und lieget nicht weit von Malchow, hat den Nahmen Grabenitz bekommen, weil es wegen des niedrigen Grundes rund umher mit Graben versehen, vor diesen hatte es viele Dörffer und andere Gerechtigkeiten mehr. Es haben aber die Pritzburn zu Befriedigung ihrer Seelen 2 grosse Dörffer den beyden Klöstern Malchow und Dobbertin vermacht, daher ihr Vermögen durch vielfältiges Theilen unter den Erben so geschwächet ist, daß sie endlich dieses Guth haben müssen Holsten zu Klinck

verkauf-

verkauffen. Es hat aber der Verkäuffer dagegen wieder eingelöset den adlichen Hof Kelle in eben dem Amte, welchen sonst die Morinen inne gehabt.

115. Prignitz/ ist eine Märkſche Familie, und daselbst mögen noch welche vorhanden seyn. Vor einigen hundert Jahren sind sie nach Mecklenburg gekommen, und damahls haben sie auf Fincken gewohnet, (welches die von Lepeln und endlich die Schuldener hingenommen, jetzo aber Pritzbuer besitzet.) Ferner hat ihnen auch Bollewell, Spitznache, Uldebaum, welches von Langerman inne hat, im Amte Wredenhagen, imgl. Dannewalde im Amte Fürstenberg gehöret, welches jetzo die Herren von Waldow unter sich haben.

116. Quitzau, ist ein reiches und prächtiges Geschlecht, woselbst sie vortrefliche Güter haben. Einige sind nach Dännemarck gegangen und haben die grösten Chargen als das Reichs Cancellariat und Admiral über der Flotte erhalten. Sonderlich haben sie in Finnland gewohnt, woselbst die beyden letzten Brüder alle beyde Obristen gewesen, und einer 1670, der andere 1671 verstorben, sie sind in der Kirchen zu Sandaggergard begraben. Auch in Mecklenburg haben welche zu Stavenau im Amte Grabau auch auf Voigtehagen im Amte Grevsmöhlen gewohnet.

117. Raden haben sich etwa vor 200 Jahren aus Pommern zu uns begeben. Stamm-Güter haben sie nicht gehabt, sondern haben bald hie und da im Ribbnitzschen, Neuenkahlenschen im Stargardschen Amte gewohnet. Auch sind sie häufig in Pommern und Rügen.

118. Raben/ haben sonst in Pommern gewohnet, wie Rango in den Pommerschen Uhrkunden es behauptet.

tet. Anno 1276 haben Bartel und Henrich Raben, als zweene Brüder, mit andern mehr das Kloſter Verchen erbauet, welches jetzo ein Fürſtliches Amt iſt bey Demmin. Latomus meinet, daß ſie zu Zeiten Henrici Leonis des Fürſten in Mecklenburg gekommen, doch iſt es nicht gewiß. Stucke und Stempelde ſind im Schwerinſchen Amte ihre Güter geweſen, welche aber an den Hertzog verfallen.

119. Retz oder Reſtorff. Angelus berichtet, daß ſie 926 von Henrico Aucupe zu Stendal ſind geadelt worden. Nachdem hätten ſie ſich nach Mecklenburg begeben und viele Güter beſeſſen, wovon ſie aber keine mehr haben, als Kubbentin im Amte Lübtz, Schönenfelde im Schwerinſchen, Möſtin im Sternbergiſchen, Radefuel und Witzin im Crivitſchen Amt. Sie führen eine Jungfer in bloſſen herunterhangenden rothen Haaren, mit einem ſchwartzen Unter-Rock und rothen Ueber-Kleide, welcher ein Einhorn ins Geſichte ſpringet, im Wapen und auf dem Helm. Ao. 1620 hat Hertzog Adolph Friedrich der Iſte und Hans Albrecht, Jochim Reſtorf zu Schönefeld zum Land-Rath, und ſub dato Neuſtadt den 29 April ao. 1620 ihn nach Schwerin citiret, allda auf dem Rahthauſe vor denen von ihm dazu verordneten Räthen den Land-Raths Eyd abzuſchweren.

120. Reckentin / haben ſonſt im Plauſchen oder nunmehr Lützer Amt, zu Pentzlin und in Vor-Pommern gewohnet, teſte Micrælio.

121. Reventlau, iſt eine berühmte Holſteiniſche Familie, ſind damahls nach Mecklenburg gekommen, als Hartwig Reventlau 1315 den Grafen von Holſtein,

weil er seine Schwester oder Tochter genohtzüchtiget und sich an seinen Bruder rächen wollen, enthauptet; dessen Haupt aber hat er in einer verdeckten Schüssel ihm übersandt und zugleich den jungen Grafen mit umgebracht, und obwohl er deswegen vom Pabst Johanne XII. perdoniret, muste er doch in frembde Länder sich begeben. Wie dieses aus der Grabschrifft, welche Henrich Rantzau gesetzet ist, 1505 erhellet. Danckw. Holstein. Chronic. p. III. C. 10. Spangenb. Schaumb. Chr. L. 2. C. 12. Krantz. Saxon. Lib. 8. C. 39. 40. Einer von seinen Nachkommen, Detlef Reventlau von Hensse Reetz, hat bey dem König in Dännemarck, Christiano IV. die Cantzler Stelle bekleidet, dessen Sohn Conrad bald beym Anfang der Regierung von Christiano Vto in den Grafen-Stand erhoben, und geheimer Rath, Ritter des Elephanten-Orden und Ober-Jägermeister, auch Friederici IV. Ober-Cantzler gewesen, aber aus der Welt gegangen 1708 im Monaht Julio auf seinem Landguth Clausholm in Jütland, und hat einen Sohn hinterlassen, Christianum Detlevum, welcher Obrister über ein Regiment zu Fuß, auch Ritter des Elephanten-Ordens, Ober-Jägermeister und Geheimer Titulair-Rath wieder geworden. Die andern Söhne des Ober-Cantzlers, Detlef Reventlau, sind gewesen Henning, Amtmann zu Flensburg, Friedericus, Verbitter der Klöster Itzehoe und Uetersen. Detlevus, Probst der Klöster Reetz u. Schleswig. Ihre Güter sind hier im Lande gewesē, Reetz ein Allodial-Gut bey Rostock, welches jetzo Vittinghoff besitzet. Zinzendorff, welches Petersdorffen zugehöret und liegt im Amt Schwaan. Gnemer im Amte Buckow, welches die

Frey-

Freyherrn von Meerheim besitzen, und Grese im Amte Mecklenburg. Ao. 1620 wurde David Reventlau zu Gnemer zum Land-Rath von denen Hrn. Hertzogen ernennet und den 16 May d. a. zu Schwerin von denen dazu verordneten Räthen auf dem Rahthause vereydet.

122. Rohr/ war vormahls eine reiche Märckische Familie, allwo sie noch vorhanden, aber es werden wohl eben nicht viele davon jetzo übrig seyn. Sie haben auf den Mecklenburgischen Gräntzen nahe an der Marck gewohnet. Ihr Haupt Stamm-Guth ist gewesen Weyenburg im Amte Lübitz, auch im Amte Grabau, Neuhausen.

123. Retz oder Ritz/ von ihrer Herkunfft ist mir nichts bewust. In diesen Landen haben sie lange Zeit gewohnet. Der Kauff-Contract des Land-Guths Lobbezien, welches Nicolaus II. ein Herr von Werle, denen Güstrauern überlassen, ist zu Malchim 1293 von dem Hrn. Johann de Rize, unsern Capellanen, geschrieben. Nachher wurden die Capelläne Cantzlers genennet. Von dannen soll das Geschlecht in Dännemarck gegangen seyn, allwo ihnen grosse Ehre von den Reichs-Rähten erwiesen, und heute zu Tage sind sie noch reich. In Mecklenburg aber ist kaum einer und der ander von ihnen zu finden, auch haben sie sich in Vor-Pommern befunden.

124. Retzau. In einem Document in der Zahl das 123te, hat Nicolaus II. den Gottmar de Retzau zum Zeugen angeführet. Ihr adlicher Sitz ist Retzau im Wredenhagischen Amte gewesen.

125. Rosteck oder Rostock. War vor diesen ein

berühmtes, jetzo aber ein geringes Geschlecht. Ehemahls hat ihnen Vorchentien, welches die von Ferber jetzt besitzen, im Amte Stavenhagen gehöret, auch Schlöw, Krasse, und Fülen Rostecke, so jetzo einer von den Hahnen inne hat.

126. Ribe/ stammen her aus der Marck und Sachsen. Vor zeiten waren sie sehr berühmt, und jetzo sind noch gar viele meritirte Männer von diesem Geschlechte vorhanden. Sie haben jederzeit im Stargardschen Crayse auf Schauhausen, Vogtsdorff, Kossa, Broma, Liepen und Gahlenbek gewohnet. Sie führen einen gekrümten Fisch im Wapen, der in Sachsen Riebe heissen soll.

127. Rumpshagen. Latomus rechnet dieses sonst unbekandte Geschlecht unter die adelichen des Stargardschen Krayses.

128. Rappe. Man trifft sie in Lief-uud Curland an, von wannen sie hieher gekommen sind. In ihren Wapen führen sie einen Ochsen-Kopf, und oben im Helm, der gekrönet ist / 3 Blumen.

129. Schmecker oder Schmeicker, sind vor Zeiten so berühmt gewesen, daß sie nach dem Bericht einer geschriebenen Chronica im XIV. Seculo das Land Gnoyen nebst dem Baronen Titul gehabt, aber nachdem sie solche Würde verlohren, hatten sie ihre Güter im Güstrowschen Amte, nemlich Wustenfelde und Matkendorff, welches einer von Kettenburg besitzet. Der letzte von ihnen ist im 30-jährigen Kriege an der Pest umgekommen.

130. Sehlig. Sind mit dem vorigen Geschlecht sehr

sehr nahe verwandt; Ihr Wapen war ein weisses Creutz, mehr weiß man von ihnen nicht.

131. Strahlendorff. Diese soll Henrich Leo hieher gebracht haben, sind sonsten inner- und ausserhalb dem Vaterlande berühmt gewesen. Der Uhrelter-Vater der Strahlendörffer ist im 13 Seculo mit vielen andern Edelleuten 1228. im Gelobten Lande zum Ritter erkläret, hernach ist er des Hrn. Nicolai de Werle Rath geworden, 1230. Einer von seinen Söhnen Henrich ist ein Gefehrte des Hertzog Henrichs nach Jerusalem gewesen, und daselbst ist er zum Ritter gemacht worden. Der andere Sohn Hein ist nebst Diederich von Oertzen 1271. in Abwesenheit des Hertzogs als Stadthalter das Land zu regieren verordnet worden. Wie solches Andreas Mylius und Latomus bezeugen. Ein ander Heino ist 1319. Henrici Leonis des Hertzogs zu Mecklenburg Rath gewesen. Sein Bruder aber, Vicke oder Victor ist zum Ritter von Erico VII. auf dem Turnier im Rosen-Garten bey Rostock ernennet worden 1311. Vieler anderen zu geschweigen. Jochim Strahlendorff vom Hause Greven ist mit Friderici II. Gemahlin, Sophia, nach Dännemarck gezogen, hat eine Kammer-Junckers Stelle, hernach die Ober-Schencks Charge erhalten, und ist bey ihr in solchen Gnaden gewesen, daß da er sich schon wieder nach Mecklenburg zu wohnen begeben hatte, ihm ao. 1579. der König aufs geneigteste geschrieben, worinnen er ihn zum Gevatter zu seinem Printzen bittet. Strahlendorff hatte hierauf geschrieben: Der Printz hieß Hulderich, welcher hernach Bischoff zu Schleßwig und Bützow gewesen. Daß es in Dännemarck auch Strahlendorffer

fer gegeben, siehet man aus alten Schrifften und Büchern, welche in Fühnen gewiesen werden. Leopoldus von Strahlendorff/ ein Sohn Ulrichs, der vom Hause Prensberge war, erhielte im 16 Jahr-Hundert bey dem Kayser Rudolpho II. die geheime Raths- und Vice-Reichs-Cantzler-Stelle, war auch ein Baron zu Eißfeld, hekahm die Baroneßin von Derrenbach zur Ehe-Gemahlin und zeugete einen Sohn Peter Henrich von Strahlendorff/ welcher vom Kayser Ferdinando II. zum geheimen Rath, Vice-Reichs-Cantzler, Præsidenten im Hof-Gericht und zum Ritter des güldenen Vliesses erkähret wurde, der seinen Hn. auch so treu gedienet, daß er dem Kayser 36000 Ducaten im Kriege wider den Schweden vorstreckte. Endlich ist er im hohen Alter ohne männliche Erben verstorben, als ein grosser Freund der Römischen Kirche. Seine einzige Fräulein Tochter Clara Metta, ist an den Grafen de Balderon, einen General der Tyrolischen Völcker, vermählet worden. Durch Hülffe dieser beyden Kayserl. Räthe hat der Mecklenburgische Adel über ihre Reversalien endlich vom Ferdinando II. 1626. den 17 Febr. die Confirmation erhalten, welche der letzte Vice-Reichs-Cantzler unterschrieben; der hochseelige Hertzog zu Güstrow Gustaphus Adolphus, nennete dieses einen Casum pro amico. Die Hertzoge von Mecklenburg gaben auch dem Strahlendorff die Schuld, daß sie der Kayser feind und das Hertzogthum dem Wallenstein gegeben wäre, und scheinet solche Mißhelligkeit daher entstanden zu seyn, weil die Stralendorffer mit denen Hertzogen stets Streit hatten, indem die Herren ihnen das Land Pöhl und das Amt Crivitz genommen.

Diese

Diese beyde Pöhl und Crivitz sind ihre Güter gewesen, welche sie aber schon lange verlohren. Ferner hat ihnen Groten und Lütken Krenkau und Petersdorff im Grevsmöhlenschen, Gammel, Goldeben und Prensberg im Buckauschen, Tramtze, Zürau und Moderitz im Mecklenburgschen, Graven und Lindenbek im Lübitzer Amt gehöret.

132. Schwerin. Man deriviret sie ohne Grund von den Grafen de Schwerin / welche vom Stam der Lüneburgischen Bartensleben herstammen. Mit deren Nahmen und Wapen sie keine Verwandschafft haben. Wie Micrælius behauptet, soll es eine alte Pommersche Familie seyn, welche Tzwerinne geheissen. In der Marck sind sie in guten Aufnehmen, und hat sich sonderlich zu unsern Zeiten Otto, Freyherr von Schwerin, durch seine Meriten berühmt gemacht, denn er war Fridrich Wilhellm, Churfürstens zu Brandenburg, Geheimer Rahts-Præsident, dessen Hrn. Söhne in der Marck noch am Leben sind. Im Mecklenburgischen haben sie Dambecken, im Amte Grabau, Schönenberg im Amt Wredenhagen gehabt, auch etwas im Stargardschen.

133. Schönenberg / sind Sachsen von Geburth, woselbst noch die Freyherren von Schönenberg leben. Ihr Stamm-Guth war das schon angeführte Schönenberg im Amte Wredenhagen, hernach haben sie noch Frauenmarck im Crivitzer Amt dazu erlanget.

134. Schönau ist eine Schwäbische Familie. Spangenberg in seinem Adel-Spiegel gedencket ihrer, sie haben auch lange bey uns gewohnet, aber jetzo sind

keine mehr vorhanden. Das Guth Schönau im Amte Stavenhagen besitzet jetzo ein Erlencamp.

135. Scharffenberg. Sind aus den Kayserlichen Erblanden; Im Anfang des 30 jährigen Kriegs war daraus ein Kayserl. Feld-Marschall, sie sind in den Grafen-Stand erhoben. Ihr Stamm-Guth in Mecklenburg war Grotenwalmstorff im Amte Grevsmühlen.

136. Sperling. Sind Teutschen. Einer von ihnen hat bey denen beyden Schwedischen Königen Carl Gustav und Carl XI. unter der Infanterie im Kriege gedienet. Endlich ist er zum Geheimen Rath und Grafen-Stand erhoben worden, dessen Nachkommen in Schweden noch leben; Ihre adliche Güter waren Schlagestorp, Rübau, Rüttingen, im Amt Grevsmühlen, und Oberhoff im Buckauschen Amt.

137. Schack. Micrælius meynet in der Pommerschen Chronica, daß sie mit Carolo M. aus Franckreich gekommen, und wären einem dieses Geschlechts wegen seiner im Kriege geleisteten Thaten treffliche Landgüter von Carolo M. im Braunschweigischen und Lüneburgischen Landen geschencket, deswegen sich dieses Geschlecht in Hollstein, Mecklenburg, der Marck Preussen und Pommern weit ausgebreitet. Von denen Pommerschen Schacken führet er viele berühmte Herren an, daß sonderlich merckwürdig sey das Exempel Balthasar Schacken, welcher unter Philippo II. dem Spanischen Könige und andern Fürsten mehr bis ins 63 Jahr zu Kriege gedienet, endlich hat er geheyrahtet und noch Enckel gesehen, auch bis 105 Jahr gelebet, und so kräfftig gewesen, daß er 6 Monaht vor seinem Ende gantze Tage im Walde zu Fuß herum ging und ohne offt zu

fehlen

fehlen die Vögel mit Kugeln schoß. Die Mecklenburgische Schacken, auch die, so im Hertzogthum Nieder-Sachsen gewohnet, haben Lilien in ihren Wapen von anderer Couleur als die Pommerschen; Der berühmteste unter ihnen ist Hans Schack gewesen, welcher anfänglich General-Major in Franckreich, nachmahls aber von Friderico III. dem Könige nach Dännemarck beruffen und ihm das Generalat aufgetragen, da er denn 1659 in Finnland einen Sieg befochten, auch in der Belagerung vor Copenhagen sich tapffer erwiesen, sonderlich aber ist durch ihn dem Könige Dännemarck als ein Erbreich bestätiget worden. Derohalben er zum Reichs-Feldherren, Ritter vom Elephanten und Grafen ernennet worden, starb 1674, und ist begraben zu Copenhagen in der H. Dreyfaltigkeit-Kirche. Seine Enckel und Vettern leben noch in Dännemarck, davon der älteste eine vom Gros-Vater angelegte Grafschafft Schackenburg in Jütland besitzet. Im Schonischen Kriege ist Jochim Schack bey Christiano V. General-Major, in Copenhagen Commendant, auch Ritter, und endlich Commendant zu Scanderburg in Jütland gewesen, dessen Nachkommen herrliche Güter in Laland inne haben. Hartwig Asche Schack ist bey eben Christiano V. General-Major gewesen, blieb in der Bataille bey Steinkerken. Aus der Pommerschen Familie war Hans Schack berühmt, welcher im Kriege von unten auf so lange gedienet, bis er zum General ernennet und die Commendanten-Stelle zu Copenhagen ihm conferiret, dabey noch zum Geheimen Rath und in den Ritterstand erhoben worden. Als aber bey der Regierung Friedrich des

IV. die Schweden ins Land einfielen, hat er sich bewegen lassen mit allen den Seinen nach Westphalen zu gehen, und hat daselbst auf seiner Gemahin Güter einige Jahre gelebet. Die Schacken haben ausser Sternhagen und Fagel, im Amte Buckau, noch viele Güter in Mecklenburg gehabt, darauf noch einer Schack wohnen mag.

138. Siben. Denen ist Poschendorff im Buchoschen Amte zuständig gewesen.

139. Sprengel, ein adliches Geschlecht. Ihnen hat sonderlich im Amte Plauen Lesten, welches von Händen kommen, und Vadekau im Boitzenburgischen Amte zugehöret, so sie noch besitzen.

140. Steusloff, von denen sind noch wenige vorhanden. Es soll dieses eine Melancholische Familie gewesen seyn, und sich Mühe gegeben haben, die Offenbahrung Johannis zu erklären. Pankenau und Busewitz haben sie im Amte Ribbenitz besessen.

141. Spekin, sind Pomeraner gewesen und ist ihr Gut Kanicke im Amt Neuenkahlen belegen.

142. Stahl. Ist eine alte Teutsche Familie, welche lange in Mecklenburg gewohnet, allwo aber keine mehr übrig sind, sondern befinden sich in Schweden Churland und Liefland, wo sie hingezogen sind. Auf Panstorff im Neuenkahlenschen Amte haben sie gewohnet.

143. Scheel. Sie stammen aus Westphalen von Schelenburg bey Oßnabrück her. Hier in unserm Vaterlande haben sie lange gelebet, von hier sind sie nach Dännemarck gezogen, allwo sie grosse Ehre (als Reichs-Räthe) und grossen Reichthum gehabt. Aus ihnen sind viel Ritter geworden, und man trifft sie noch

in

in Curland an. Im Sternberg- und Bützauschen Amte sind ihre Güter noch vorhanden.

144. Staffelt. Latomus sagt, daß sie aus Sachsen gebürtig. Erstlich haben sie Neuenkircken und Gantzkau im Stargardschen Kreyß; darnach Jördendorff und Riddersmannhagen im Stavenhagischen, endlich Grammerthien im Strelitzschen Amt inne gehabt, aber ihre Güter haben sie alle verlohren, und sind auch von ihren Nachkommen keine übrig.

145. Tarnewitz, haben einen adlichen Hof von gleichen Nahmen im Grevsmühlenschen Amte besessen. Ob noch welche von diesen Nahmen uud Geschlecht zu finden, weiß ich nicht.

146. Thun. Latomus meynet, daß sie aus Oesterreich oder Saltzburg herstammen, woselbst es noch Grafen von Thun giebt. In Pommern und Mecklenburg sind sie sonst berühmt. Johannes Thun ist von 1504. bis 1508. Bischoff zu Schwerin gewesen. Krantz. App. ad Metropolin. Ihr Stamm-Guth war Borchfeldt im Amt Stavenhagen, sonst haben sie auch im Ribbnitzschen Amte gewohnet.

147. Trautmann. Sind Sachsen und Laußnitzer von Geburth. Grotenschönfeld im Stargardschen Crayse hat ihnen gehöret.

148. Thomstorff, haben sich theils in Holstein, theils in Mecklenburg aufgehalten. Bergfeld im Amte Stargard ist ihr Guth gewesen.

149. Tipling, schreiben sich auch in alten Uhrkunden de 1516. Tepelinge / haben zu Wittenhagen, imgleichen zu Krekow im Amte Stargard gewohnet, und haben im Wapen 3 Balcken, worüber eine Rose stehet, geführet.

150.

150. Tornau. Micrælius berichtet, daß sie von Geburth Pommern oder Pohlen sind, allwo sie Tornoffsky heissen. Teschendorff und Lichtenberg im Stargardschen Amte haben sie inne gehabt.

151. Vieregge oder Viereck. Latomus meldet, daß sie aus Bayern ohngefehr im 14ten Seculo hieher gekommen seyn, allwo auch welche von ihnen vorhanden. Zuerst haben sie auf Pockrent und Belitz im Bützoischen Amte gewohnet, daher es gekommen, daß sie Erb-Marschalle in diesem Bißthum geworden, hernach haben sie sich weiter ausgebreitet. Ihre Stamm-Güter sind Radum, Barentin und Wustrau im Butzoischen Distrikt, welche aber jetzo andere in Händen haben; und besitzen sie hingegen der Nordmänner Güter. Rossewitz dessen Stamm-Guth mit seinen Zugehör Zapeckendorff, Spotendorff, Carlepot, Levelendorp, Lütgen Weitendorp im Güstrauschen Amte, überdem hat Dick Viereck noch Supzin und Wartmanshagen der Nordmänner Güter acquiriret. Im 15. Seculo hat er durch Recommendation des Hertzogs Henrici Pingvis, bey dem er in Gnaden stand, das jüngste Fräulein der Nordmänner geheyrathet, und ist in allen ihren Gütern 1450. zu Plauen aus Gnaden investiret worden. Ehemahls hat es auch in Vor-Pommern Viereggen gegeben, aber nun sind keine mehr vorhanden. Es ist eine Volckreiche und berühmte Familie. Joachim Hinrich Vieregge war erstlich Obrist über ein Kayserl. Regiment in Spanien und Mayland, hernach ist er des Königs in Dännemarck Friederici III. General-Major und Commendant über Glückstadt und alle Holsteinischen Vestungen gewesen;

wesen; welchen Aemtern er wegen Schwachheit des Leibes nicht lange vorgestanden, und ist anno 1670. in Mecklenburg auf seinen Gütern gestorben. Ehemahls war er bey Hertzog Gustav Adolphen geheimer Rath und in allen Wissenschafften ein geübter Herr.

152. Vagelsang. In ihren Wapen siehet man 3 Sang-Vögel auf drey Mauer-Spitzen stehend. Einige von ihnen haben im Spanischen Niederland gewohnet, und heissen Freyherren von Vogelsang. Vorwerck im Gnoyenschen Amte gehöret ihnen, und etliche wohnen im Stargardschen Krayse.

153. Voß oder Fuchs, ist ein Fränckisches Geschlecht, welches unter dem Reichs-Adel in Francken berühmt ist. Vor einigen hundert Jahren sind sie in Pommern und Mecklenburg gekommen da sie sich wohl vermehret. Lindenberg bey Demmin in Pommern haben sie bewohnet, da denn noch zweene Brüder von diesem Geschlechte übrig, und einer den andern mit einem Degen erstach, so muste er wegen Bruder-Mords und anderer Missethaten sein Guth verkauffen und im Elend umkommen. Dahero ist Lindenberg ein Hertzogliches Amt. Wie Rango in den Pommerschen Origin. meldet. Gerhardum Vossium rühmet Pommerland sehr. Ao. 1370. zu Zeiten Svantibori III. haben gelebet Jacob und Hennig Voß, Vettere, 1456. in Mecklenburg hat Nicolaus II. ein Herr de Werle in der 1305. denen Güstrowern ertheilten Confirmation über ihre Freyheiten, Conrad und Vicke Vossen Milites zum Zeugen aufgeführet. Ao. 1620. wurde Jochim Voß zu Lupelaw von denen Herren Hertzog von Mecklenburg Ad. Fried. I. und Hans Albrecht

brecht zum Land-Rath ernennet, und den 16 May d. a. zu Schwerin vor denen verordneten Räthen zu Schwerin auf dem Rath-Hause vereidet. Zu unser Zeit ist Christoff Adam Voß Ober-Stallmeister bey dem Hertzog Gustav Adolph gewesen, welcher ao. 1692 in dem 76sten Jahr seines Alters, da er über 40 Jahr dem Hertzoge gedienet, verstorben, sammt seiner Gemahlin, welche 74 Jahr alt worden, und 4 Wochen nach ihm aus der Welt verschieden, beyde sind zu Güstrow in der Dohm-Kirche, wohin der Hertzog in hoher Persohn die Leiche begleitet, zur Erden bestattet. Folgende adliche Güter im Amte Stavenhagen haben ihnen zugehöret: Luplau, Verchentien, Rumpshagen und Jordenstorff, Grossen Giwitz, Schwart, Lupelow, und Flotar, worauf sonsten Flotowen wohneten, haben die Vossen noch. Sie führen einen den Schwantz grade in die Höhe haltenden Fuchs im Schilde, auch auf dem Helm.

154. Ulshagen. In einer geschriebenen Chronica wird gedacht ad. a. 1245. Busso Krabe von Ulshagen, daher zu vermuthen, daß sie ehemahls Krabe geheissen, sonderlich da Latomus berichtet, daß die Ulshagen anders geheissen, und sich nach ihrem Gute genennet. Die Krabben sollen aus Dännemarck herstammen. Latomus rechnet sie mit unter die Edelleute des Stargardschen Kreyses. In ihren Wapen führen sie ein rothes Schild, mit einem schwartzen Balcken und im Helm zwey Ochsen-Hörner, welche roth und blau, zwischen den Hörnern aber einen grünen Federbusch.

155. Walsleben, sind Pommersche von Adel. Micrælius erzehlet in der Pommerschen Chronica, daß

Pribis-

Pribislaus ein Herr von Werle 1244. eine Pommersche Dame Wedtge Walsleben geheyrathet, und mit ihr sich nach Mecklenburg begeben, von der Zeit haben sie hier im Lande auf Beseritz im Amte Stargardt, auch zu Piepert im Fürstenbergischen Amte gewohnet.

156. Wangelin. Nach dem Bericht Angeli in der Märckschen Chronica sind diese 926. von Henrico Aucupe zu Stendal geadelt worden. Und um die Zeit Henrici Leonis sollen sie erstlich hie ins Land gekommen seyn, woselbst sie auch berühmt sind. Henricus Wangelin hat das bischöfliche Amt zu Schwerin von 1417. bis 1427. verwaltet, und ist 1419. der erste Cantzler auf der Universitæt Rostock gewesen. Krantz. Metropolit. Lib. II. Cap. 22. Zu unsrer Zeit ist Berend Carl Wangelin General-Major Carl. XI. Königes in Schweden gewesen, Commendant in Wißmar, und ausserordentlicher Abgesandter an den Churfürst in Brandenburg, Friederich Wilhelm. Im Kriege hat er nicht viel Glück gehabt, war sonsten ein geschickter und erfahrner Herr, hat dieses Zeitliche gesegnet 1686. Sein Ritter-Guth war Rosentien, welches jetzo unter den Herrn von Pritzburen stehet. Sein Stamm-Guth ist Wangelien so nachher ans Malchoische Closter gekommen; sie haben davor Vilist erhalten, allwo sie ein steinern Haus gebauet und das dabey liegende Grabau. Beyde gehören jetzo den Hn. Baron von Erlencamp.

157. Weltzin, ein altes Geschlecht. Anno 1438. ist aus ihnen Matthias Weltzin ein Güstrauscher Stiffts-Herr gewesen. Ihnen hat Samitz im Amte

Gold-

Goldberg, auch Grambau und Weissen im Plauer und Lübzer Amte zugehöret.

158. Winterfeld. Auch diese sind Anno Christi 926. von Henrico Aucupe, wie Angelus meynet, geadelt, und haben hernach in der Marck bey grossen Reichthum gelebet; woselbst sie noch befindlich, von da haben sie sich nach Sachsen, Lausnitz, Schlesien und Braband begeben, vor etwa 150 Jahren, und heissen noch heutiges Tages Freyherrn. Nach Pommern sind sie auch gekommen, im Anfang des XIII. Seculi, als Hertzoge Casimirus II. und Bugislaus regierten. Micræl. teste. Und um eben dieselbe Zeit haben sie auch das Land Mecklenburg bezogen, in welchen beyden letzten Hertzogthümern sie bisher mit Ruhm gelebet. Helmuth Otto Winterfeld aus Mecklenburg, hat lange in Däuischen Diensten, erstlich bey Christiano IV. hernach Friderico III. als er noch Ertz-Bischoff zu Bremen gewesen, nachhero König, gestanden. Endlich ist er von Hertzog Gustav Adolph nach Güstrow beruffen, und die Hof-Marschalls-Stelle ihm offeriret, als er aber wieder nach Dännemarck gieng, muste er beym König Christiano V. die Ober-Marschalls-Ober-Schencks- und Stallmeisters-Charge annehmen, auch sogleich Amtmann zu Friedrichsburg seyn, allwo er die Königl. Stuterey eingerichtet, auch ist er zum Freyherrn und Dänischen Ritter vom weissen Bande und geheimten Rath erkläret, auch war er Stiffts-Amtmann in Fühnen, allwo er 1694. im 77sten Jahr seines Alters Todes verblichen; Er wuste die Bereiter Kunst treflich, und war ein braver Mann. Von seinen dreyen Söhnen hat Gustavus der älteste die

Frey-

Freyherrliche Würde des Hn. Vaters erhalten. Ist 1698. frühzeitig gestorben. Hunerland im Graboischen, Blangow in Buckoischen, Koberau im Güstrowischen und Gortzendorff im Neuenkahlenschen Amte hat ihnen gehöret.

159. Weisin. Ihr adliches Guth ist auch zu Weisin im Amte Lübtz, welches Weltzin bewohnet, und Melow im Amt Grabaw gewesen.

160. Wenckstern. Ist eine alte Lüneburgische Familie, haben jederzeit an den Gräntzen gewohnet zu Leutzenwisch im Amte Damtz.

161. Warnstede. Eine alte Pommersche Familie, haben sonst Vogelsang im Kahlenschen Amt, welches jetzo einer von Schwastorff inne hat, besessen.

162. Wopersnau. Sind Lüneburger von Geburth, haben auch in Pommern gelebet. Turau und Kertz im Amte Mecklenburg hat ihnen gehöret.

163. Warburg. Nach Anleitung ihres Nahmens führen sie einen Thurm im Helm, in dessen Thüre ein geharnischter Mann stehet, der ihn bewahret. Der Schild ist grün und in zwey Stücke getheilet. Auf dem ersten Abschnitt stehet ein rothes Hertz mit einem schwartzen Creutze; auf dem untern Theil aber siehet man 3 Rosen. Von Geburth sollen sie, nach der Meynung Latomi, Sachsen seyn. Hie zu Lande haben sie an Würde und Gütern sehr zugenommen. Anno 1620. wurde Jochim Warburg zu Quadenschönfeld zum Land-Rath von denen Hertzogen zu Mecklenburg ernennet, und den 16 May zu Schwerin vor denen dazu verordneten Räthen vereydet. Jetzo sind wenige mehr vorhanden. Wagesin im Stavenhagenschen und Qua-

denschönfeld, Ripeke, Stolpe, Ballin, Lichtenberg im Stargardtschen Amt sind ihre Güter gewesen, wovon sie Quadenschönfeld und Stolpe noch besitzen.

164. Wackerbarth, stammen aus Nieder-Sachsen her, allwo sie noch Erb-Güter haben; sie haben gewohnet im Amte Buckau und Mecklenburg. Es sind viel grosse Herren von ihnen geworden, sonderlich war einer von Wackerbarth Geheimer-Rath und Hof-Marschall bey Hertzog Adolph Friedrich zu Schwerin.

165. Wiltberg. J. Petersen berichtet in der Holsteinischen Chronica, daß sie in Holstein sich befunden, allwo Otto Wiltberg 1496. sich mit vielen Holsteinischen von Adel verschworen und verschrieben. Jetzo findet man keine mehr von diesen Nahmen. Im Stargardschen Crayse haben sie ihre Güter gehabt.

166. Zepelin. Es gibt ein so genanntes Guth im Amte Ribbnitz, aber es wird von andern Herren besessen. In eben dem Amte waren Gnewitz und Rutendorff, im Güstrauschen Amte Türckau und Appelhagen ihre Güter, welches letzte Zepelin noch inne hat.

167. Zule, befinden sich auf Marcau im Amte Wittenburg.

168. Zarnickau. Denen gehöret Blumenau im Fürstenbergischen Amt.

169. Zulau. Es gehöret ihnen im Amte Walsmühlen ein Ritter-Guth von gleichen Nahmen.

170. Zibzewitz. Sind nach dem Bericht Micrelii ein uhraltes Pommersches Geschlecht, und haben nicht lange im Lande Mecklenburg gewohnet.

Addenda.

Addenda.

171) Dechow. Diese Familie ist eigentlich aus Pommern, sind aber vor etwa 100 Jahren in Mecklenburg gekommen, führen mit den Hahnen gleiches Wapen, weshalb auch einige wollen, daß sie von denselben herstammen, und diesen Nahmen zum Unterscheid der Branschen, angenommen. Sie besitzen die Güter Neddemin/ Rossow und Gloxin im Amte Stargard. In den neuern Zeiten ist einer von ihnen Land-Rath gewesen, welcher vor kurtzem verstorben.

172.) Holtebuttel. Diese Familie hat im 14 und 15 Seculo im Lande Mecklenburg und zwar zu Golm im Amte Stargard gewohnet. Ihr Wapen ist, nach Maßgebung eines ao, 1426. gestellten Diplomatis, ein halber Fuß mit 3 Klauen gewesen. Meines Wissens sind heut zu Tage von dieser Familie keine in Mecklenburg mehr verhanden.

173) von der Dolla. In einem von Fürst Henrich von Mecklenburg ao. 1308. ausgestellten Diplomate wird ein Miles dieses Nahmens zum Zeugen aufgeführet. Sie haben Willershagen hodie Sandhagen und Kotelow circa ao 1400. besessen. Ihr Wapen ist nach Anzeige eines an einem Diplomate von 1453. hangenden Siegels gewesen, ein Zweig eines Baums mit etlichen Aesten und Blättern.

174) Osterwold. In einem von Hertzog Johann 1430. ertheilten Diplomate, wird Vicke Osterwold/ unser Rath, als Zeuge aufgeführet. Sie haben nach Anzeige einiger von ihnen selbst ao. 1426. 1427. 1428. 1437. und 1501. ausgestellten Briefe, die Güter Katberg, Brome, Jatzke und Beseritz im Amte Stargard

beſeſſen, und eine Roſe im Wapen geführet. Heut zu Tage ſind keine davon in Mecklenburg übrig.

175.) Godensweqe, wird in obbemeldten Dipl. de 1308. als Miles zum Zeugen aufgeführet, haben zu Godensweg im Amte Wanzka gewohnet.

176.) Hydebreke. In cit. Diplom. wird einer dieſes Nahmens als Zeuge angeführet: Sie haben zu Lichtenberg im Amte Stargard gewohnet. Ihr Wapen iſt, nach Anzeige eines Diplom. von 1405. zwey kreutzweis gelegte Stöcke mit groſſen Knöpfen geweſen.

177.) Helpede. In Diplom. Alberti Dom. Magn. Starg. & Roſt. de Ao. 1338. werden Bodo & Nicolaus de Helpede Milites als Zeugen angeführet; item in Dipl. de eodem Domino de 1337. Nicolaus de Helpede: it. in Diplomate Joh. Duc. Magnop. de 1359. Wilhelmus de Helpede Miles. In Diplomate Henrici Domini Magnap. de 1325. wird als Zeuge aufgeführet: Nicolaus de Helpede noſter Coquinarius.

178.) Bentehove. In ermeldtem Diplomate wird einer dieſes Nahmens als Miles aufgeführet.

179.) Bartkow. Nach Masgebung eines Dipl. von 1466. hat Juvian von Bartkow zu Pletze im Amte Stargard gewohnet und im Wapen 3 ſchreg gegen einander ſtehende Roſen geführet.

So viel von den Mecklenburgiſchen Familien.

Cap.

Cap. XXXIV.

Von dem eventualen Succesſions-Rechte des Königl. Preußiſchen und Marggräflich Brandenburgiſchen Hauſes auf die Mecklenburgiſche und dazu gehörige Lande.

§. 1.

Damit man ordentlich bey dieſer wichtigen Materie verfahre; ſo wird nöthig ſeyn,

1) den Urſprung dieſes Succeſſions-Rechtes zu beleuchten.
2) Den eigentlichen Anfang deſſelben und worauf ſich dieſes Recht gründe, zu behertzigen, und
3) Den Fortgang bis auf die heutigen Zeiten zu ſehen.

§. 2.

Was den Uhrſprung betrifft; ſo iſt deshalb unter den Gelehrten ein Streit entſtanden, indem der Herr Cantzler von Ludwig in ſeinen Schrifften hin und wieder und in ſpecie in denen wöchentlichen Hälliſchen Anzeigen von Anno 1735. No. 17-18. 19. behanpten wollen, daß dieſes Recht aus einem alten Vaſallagio entſpringe, womit die Herren Hertzoge von Mecklenburg denen Herren Chur-Fürſten von Brandenburg vor Alters ſollen verbunden geweſen ſeyn.

§. 3.

Andere behaupten im Gegentheil, daß ſolches Vaſal-

lagium eine unerfindliche und in der Historie nicht gegründete Sache sey; welcher Meynung ich auch um desto eher beytrete, da die Gründe des Herrn Cantzlers den Stich nicht halten, und bey der Abwiegung zu leicht erfunden werden.

§. 4.

Ehe ich aber zur weitern Deducirung meiner Gründe schreite, muß ich zuförderst hiebey nothdringlich, um dem Gegentheil die Gelegenheit zu benehmen, dieses als eine Ihro Königl. Majest. von Preussen hohe Gerechtsame und Jura in Zweifel ziehende Schrifft abzumahlen, anzeigen; daß mir gantz und gar nicht im Sinne komme, die Eventual-Succession des Königl. und Churfürstl. Hauses Brandenburg auf die Mecklenburgische Lande bey Abgang des Hertzoglich-Mecklenburgischen Manns-Stammes zu lengnen; denn in dieser Befugniß sind Ihro Königl. Majestät und dero Successores durch so viele bündige Pacta, Belehnungen und Vergleiche, so feste gegründet, daß nichts dagegen zu sagen ist. Sondern meine gantze Intention gehet nur lediglich dahin, zu zeigen, daß der Herr von Ludwig unrecht daran sey, wenn er den Grund dieser Eventual-Succession aus einem alten nexu Mentelari, womit die Hertzoge von Mecklenburg der Chur Brandenburg vor Alters verbunden gewesen seyn sollen, herzuleiten bemühet ist.

§. 5.

So viel nun die Sache selbst betrifft, so verwerffe das erste Argument des Hn. von Ludwig, womit er seinen monstreusen Satz zu beweisen suchet, darauf: Es wäre aus denen Mecklenburgis. Hausgeschichten klar und deut-

deutlich / daß *Ao.* 1275 der Hertzog von Mecklenburg / *Nicolotus*, dem Churfürsten von Brandenburg vors erste den Lehn-Eyd geschworen; sodann seines Lehn-Herren Brandenburgische *Montur* und Lehns-Kleid angezogen und getragen; Ferner / da derselbe mit dem Churfürsten über die Gräntzstreitigkeit in Irrung gerathen / er dem Churfürsten den Lehns-Eyd aufgekündiget / den Lehns-Rock von sich abgeleget und die Lehns-Treue dadurch ihm *denegiret* habe. *Ergo* wären die Hertzoge von Mecklenburg *Vasallen* von Brandenburg gewesen. Zum Beweiß dieses Satzes führet der von Ludwig an die Erzehlungen des Joannis Boceri in Tr. de origine Ducum Megapolensium Lib. 2. und Krantzii Vandaliam Lib. VII. Cap. 35. ad Ao. 1735. Allein es ist hiebey zu bemercken: 1) Daß es ein Versehen sey, daß man diesem Nicoloto den Nahmen eines Hertzogs beyleget, da es doch gewiß ist, daß die Hertzoge von Mecklenburg Anno 1348 erstlich Hertzoge geworden, und vorher dieselbe sich niemahlen Hertzoge genannt haben, wie der Hr. von Ludwig in der Hällischen Anzeige Num. XIX. §. 27. wiewohl nicht aus dem rechten Grunde, selbst erkennet. 2) Sind die beyde Scriptores, welche dieses attestiren, nicht coævi, indem Krantzius circa Ao. 1500 sein Buch geschrieben, aus welchem Joh. Bocerus, als der 1566 sein Werck publiciret, das Seinige sonder Zweifel, wie sich bey der gegen einander Haltung der Worte schliessen läßt, alles genommen. Gleichwie nun Krantzius kein Autor Fide dignus ist, indem er nicht nur in der alten, wie Herr von Ludwig meinet, sondern auch in der neuen Historie

gar ſtarcke Schnitzer gemachet. a) worunter dieſe Erzehlung auſſer Zweifel mit gehöret, indem alle übrige Scriptores der Landes-Geſchichte von dieſer Chimere insgeſamt ſchweigen; Der Hr. Pfeffinger ad Vitr. Tom. II. pag. 512. auch bey Referirung dieſer Paſſage ſeine wichtige Zweifel dabey muß gefunden haben, indem er dazu ſetzet: Quæ nugæ? ſo ſehe ich nicht ab, wie man auf dieſer Leute ihr Gezeugniß eine Sache von ſo groſſer Wichtigkeit ankommen laſſen könne. 3) Geſetzt aber auch, es ſey alles wahr, was Krantzius von dieſer Sache geſchrieben; ſo läſſet ſich doch aus deſſen Worten im geringſten nicht dasjenige ſchlieſſen, was der Herr von Ludwig daraus erzwingen will. Denn die Worte apud Krantzium loc. cit. lauten alſo: Marchiones Brandenburgenſes tum ut tunc, Electuræ principatu Wandalorum Principes ſuos habere Satellites, veſtem illis Curialem, quomodo domeſticis, miſere, eam honorifice excepit Nicolaus & cum prodiret in Conſpectum, ea tectus ibat. Heißt denn nun ein Satelles oder Domeſticus ein Vaſallus oder Lehn-Mann. Heißt denn Veſtis curialis ein Lehn-Kleid. Es wird nimmermehr ex Hiſtoria & Documentis medii ævi erwieſen, ja nicht einmahl ein eintziges Exempel beygebracht werden können, daß Satelles vel Domeſticus & Vaſallus, imgleichen daß Veſtis curialis in dem Lehn-Kleid Synonima geweſen, vielmehr

a) Meibomius Senior apud Migirum in Eponymologio Crit. p. 497. Meibomius Junior in Præfat. Rerum. Germ. Autor Hiſtor. Flagellantium p. 294. Schurtzfleiſch de Rebus Slavic §. 4. haben dieſes deutlich erwieſen.

mehr bleibt unter beyden maxima differentia ſpecifica. Es hat du Cange in Gloſſario ſub Voce Satelles ſchon ex Annalibus Franc: Fuldenſibus ad ao. 880 gezeiget, daß der Zeit Satelles ſo viel als Capitain de Garde geweſen. Und dieſe Bedeutung muß in gegenwärtiger Paſſage um deſto mehr Platz greiffen, da noch über das offenbahr ex Krantzii Vandalia Lib. IV. Cap. 4. erſichtlich iſt, daß allda das Wort Satellites ſo viel als Oberſten oder Generals bedeute, immaſſen auch in der Teutſchen Edition gar recht dieſes Wort alſo überſetzet iſt. Zu dem wird in der angezogenen Paſſage das Wort Domeſticus dabey adhibiret, welches in medio ævo niemahlen von Vaſallen, wohl aber von Capitaneis gebrauchet worden, vid. du Cange in Gloſſ: ſub voce Domeſticus. Daß nun allhier dieſem Worte keine andere Bedeutung könne gegeben werden, zeigen ferner die Worte: Veſtis curialis. Denn es ſtehet nimmermehr zu erweiſen, daß die Vaſallen veſtem curialem oder Montirung getragen haben, a) obgleich dieſes mögte zu behaupten ſtehen, daß die Ge-

 nerals

a) Zwar meinet dieſes der Herr von Ludvvig in Com. ad Aur. Bullam. P. 2. p. 1231. zu behaupten / und beruffſt ſich auf das Zeugniß Limnæi in Addit. ad J. publ. ad L. 4. C. 7. n. 23. Allein / wenn man dieſe Paſſage anſiehet / flieſſet die Meynung des Hrn. von Ludvvigs im geringſten nicht daraus / denn die von Limnæo aus Goldaſti R. S. extrahirte Paſſage zeiget klahr / daß die Hertzoge, Fürſten und Herren bey der Beleyhung des Ertz-Hertzogs von Oeſtreich Ferdinands zu Formirung eines deſto gröſſern Staats auf Kayſerl. Anſuchen / ſich gleichformig gekleidet; wie folget aber nun daraus / daß dieſe Kleider ihre Lehn-Kleider geweſen? eben ſo wenig / als wenn

nerals, wie zu heutigen Zeiten, also auch schon in medio ævo und wenigstens damahlen die Chefs von der Guarde die Montirung derer Herren, denen sie gedienet, getragen haben. Da nun der Herr von Ludvvig selbst in der Hällischen Anzeige N. 9. p. 296. not. 48. zugestehet, daß die Mondirung, welche die Herren von Mecklenburg damahlen getragen, eben so viel gewesen, als wenn heute zu Tage Generals, ob sie gleich regierende Fürsten sind, die Mondirung ihrer Herren tragen; so fliesset zwar daher, daß Nicolotus ein General bey dem Churfürsten gewesen und dessen Mondirung getragen haben könne; aber dieses lässet sich nicht daher folgern, daß derselbe, als Fürst von Mecklenburg und seine Vorfahren und Successores, Vasallen, und das Land Mecklenburg ein Lehn von der Chur Brandenburg gewesen. Denn so unrichtig die Folge ist, der regierende Fürst von Anhalt-Dessau ist Generallissimus der Chur Brandenburgischen Trouppen, und trägt Brandenburgische Mondirung: Ergo, sind er, seine Vorfahren uud Successores Vasallen und sein Fürstenthum ein Lehn von Chur Brandenburg; eben so falsch ist auch die Folge welche der Hr. von Ludwig von erwehntem Nicoloto avanciret. Daher auch der Herr von Cocceji in Jurispr. publica Cap. 3. Sect. V. § 71. diese Passage des Crantii allein dahin limitiret: unde Slavorum principes *officii causa* in ejus Aula Electorali inter Aulicos

man sagen wolte, daß die bey denen Tourniren gewöhnl. Vestes curiales Lehn-Kleider gewesen, welches doch nimmer zu behaupten stehet / wie Westphal. in T. de Consv, ex sacco & libro schon erwiesen.

eos esse consveverint, wobey der Herr Langgut in Animadvers. ad d. l. p. 81. gar recht bemercket, ab officio vero aulico, quod qvidam fonte Slavorum Principes in aula Brandenb. gesserunt ad subjectionem terrarum eorundem, velut diversum quid, nulla valet Consequentia. 4) Der Hr. von Ludwig gestehet in obangezogenen Worten selbsten, daß dieser Nicolotus wegen der Gräntz-Irrungen dem Chur-Fürsten den Lehn-Eyd aufgesaget, den Lehn-Rock abgeleget, und die Lehn-Treue aufgekündiget habe. Imgleichen ist ex Chemnitio a) Chron. MSSt. in Vita Nicoloti V. evident, daß dieser Nicolotus schon ao. 1269. ao. 1272. und ao. 1276. blutige Kriege wider die Marggrafen geführet, und endlich hernach da er zuvor den Kürtzern bey dem Krieg gezogen, und Wesenberg ihm abgenommen worden, Frieden gemacht habe. Wäre nun Nicolotus ein Vasal von Brandenburg gewesen; hätte er ja durch sein Bezeigen ohnstreitig eine Felonie begangen. Warum hat man aber denn da er in bello bezwungen war, ex capite Feloniæ ihm nicht sein Land genommen? Warum hat man davon nicht ein Wort gedacht, sondern vielmehr Frieden gemacht? Mir deucht, daß dieses deutlich genung

a) Diesen Autorem hat der Hr. von Ludvvig als einen genuinen Mecklenburgischen Geschicht-Schreiber erkannt/ indem er ihn selbst, obgleich gantz nicht adæquat, allegiret, und wird daher dessen Fides um so mehr zu trauen seyn/ da Thomas in Analect. Gustrov. pag. 105. ihm das Lob giebt: Satis constat, Chemnitium nostrum accurata diligentia egisse & ex Diplomatibus tabulisque Archivorum omnia sedulo contexuisse.

nung bezeuget, daß weder Nicolotus und seine Vorfahren Vasallen, noch Mecklenburg ein Lehn von Chur Brandenburg gewesen, weil man sonst gewiß seine Felonie nicht würde ohnbeahndet haben hingehen lassen, zumahl da er in bello den Kürtzern gezogen hätte, und das Jus Feudale Longobardicum schon der Zeit in Teutschland im Gange gewesen, wie der Herr von Ludvvig in Tr. de Jure Clientelari pag. 12 angemercket hat. Vielmehr zeigen diese Umstände evident, daß allenfalls dieser Nicolotus nichts weiter als etwa ein General des Churfürsten gewesen, von dem er hernach, bey Entstehung der Irrungen, seinen Abschied genommen, wiewol er auch diese Bedienung nicht über ein Paar Jahr kan gehabt haben, weil ao. 1272. er noch im Kriege mit Brandenburg begriffen gewesen, und 1276. der Krieg von neuen angegangen. 5) Es erhellet ferner aus der Historie, daß der damahln regierende Chur-Fürst von Brandenburg, Johannes II. dieses Nicoloti Hn. von Mecklenburg Tochter, Nahmens Hedvvig, zur Gemahlin gehabt, vid. Chemnitzius in Vita Hedvvig. ad d. & Hubner. in Tabul. Genealog. Ob nun der Schwieger-Vater bey dem Schwieger-Sohn als General damahln Dienste genommen? ist sehr zweiffelhafft, und daher auch des Crantzii Erzehlung nicht wenig verdächtig. Dieses aber bleibt daher wohl gewiß, daß es mit der fingirten Lehnschafft ein non ens verbleibe. 6) Endlich mögte ich auch wohl wissen, woher denn dieser nexus clientelaris seinen Grund und Uhrsprung habe? So viel ist aus der Historie evident, daß etwa 150 Jahr vorher die Marck-Brandenburg denen Herren von Mecklenburg

burg zugehöret habe, und von diesen, nemlich von Pribislao II, der nachher bey empfangener Tauffe Henricus genennet worden, dem Alberto Urso, des zu Nicoloti Zeiten lebenden Churfürsten Uhr-Elter Vater im Testament ao. 1137 geschencket und vermachet worden, wie solches alles die Zeugnisse, welche der gelehrte Hr. Professor Köhler in Diss. de Pribislao Rege Brandenburg: und Hr. Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. pag. 62. seqq. gesammlet haben, klar und deutlich zu Tage legen. Dieser Umstand nun, und daß folglich die folgende Churfürsten von Brandenburg dieses Land ex beneficio der Mecklenburgischen Landesherren Vorfahren besessen, ist sowohl Nicoloto als seinen Vorfahren sonder Zweifel noch im frischen Andencken gewesen, und daher nimmer glaublich, daß sie ihr Land zu Lehn denen Churfürsten jemahlen solten aufgetragen, vielweniger dasselbe von jenen als ein Lehn solten erhalten haben, und dieses um so weniger, da kein eintziger, weder Mecklenburgischer noch Brandenburgischer Scriptor coævus davon das geringste aufgezeichnet, welche letztere solches ohnmöglich unterlassen hätten, wenn darunter was vorgegangen wäre. 7) Schließlich ist hiebey noch zu bedencken, daß auch nachher bis ao. 1348 kein eintziger Historicus von diesem nexu clientelari zwischen Mecklenburg und Brandenburg etwas erwehnet, weniger von einiger geschehenen Belehnung, Lehns-Pflicht-Leistung oder sonst das geringste bemercket habe, welches sonder Zweifel bey einer so wichtigen Sache würde geschehen seyn, wenn dieser nexus würcklich vorhanden gewesen wäre. Vielmehr finden wir in der Historie Zeugnisse genung, daß auch vor Ao. 1348. die

Herren

Herren von Mecklenburg mit denen Marckgrafen von Brandenburg gleiche Ehre genossen, und nicht als ihre Vasallen angesehen waren. Denn der Additionator Lamberti Schafnaburgensis ad Annum 1290. erzehlet uns: Rudolphus Rex Romanorum curiam suam Erphordiæ celebravit, ad qvam NB. *vocati* venerunt -- multi Principes -- Principes Seculares hi erant, *Marchio de Brandenburg* & Frater ejus --- *Dux de Meckiburg*. Wären nun die Herren von Mecklenburg Vasallen von Brandenburg gewesen; so hätten sie solche zu denen gemeinen Deliberationen auf Reichs-Tägen nimmer admittiret, vielweniger neben ihnen daselbst sitzen lassen. 8) Und wie hätten die ersten Hertzoge von Mecklenburg doch wohl ihr Land ohne Anstoß und ohne Felonie gegen Brandenburg eximiren und Carolo IV. zum Lehn offeriren, oder dieser es zu einem Reichs-Lehn annehmen können? Da aber nun gleichwohl nicht zu erweisen ist, daß jemahln Brandenburgischer Seits einer sich dagegen gereget, oder nur ihnen im Sinne gekommen, solchem zu contradiciren; obgleich der Herr von Ludwig solches ohne Grund und Beweiß in denen allegirten Anzeigen pag. 292. auch in der Erleuterung der güldnen Bulle P. 2. p. 993 dahin schreibet, so siehet man daher gantz unwiderstreitbahr, daß dieses gantze Werck nichts als ein Figmentum sey und bleibe. Welches endlich 9) aus folgenden Umstand noch weiter erhellet: Als Marckgraf Albrecht zu Brandenburg und Landsberg (nachdem er zwischen Grevesmöhlen und Gadebusch von den beyden jungen Fürsten von Mecklenburg, Johanne und Henrico, war aus dem Felde geschlagen worden, qvæ victo-

ria

ria perfecit ut totus Principatus Stargardiæ, qui dubio Jure videbatur esse inter Marchiones & Magnapolenses ex hoc die cederet Magnapolensibus notante Krantzio in Vandalia Lib. VII. Cap. 39.) seine Tochter Beatricem mit Henrico IV. Fürsten zu Mecklenburg, mit dem Zunahmen dem Plätner, hernach dem Löwen, ao. 1290 versprochen, und ao. 1292 würcklich vermählet hatte, gab er ihm zum Brautschatz das Land Stargard mit, und wurde Henricus ao. 1302 würcklich in diesem Lande gehuldiget. Zwar waren damit die andern Marckgrafen nicht zufrieden, und wurde deßhalb Krieg geführet; allein endlich verglich sich Fürst Heinrich mit jenen und kauffte ihre Prætensiones Ao. 1304 mit 5000 Marck Silbers ab, zu welcher Summa ihm theils die Brüder des Johanniter Ritter-Ordens und der Comther zu Nemerow 40 Marck Silbers gegen einen Revers de non præjudicando schencketen, vid. Autor des Discurses vom Uhrsprung und Anfang der Ritter-Orden apud Carolum v. Hagen in Jurispr. publ. p. 121. theils aber der Kayser Adolphus Nassov. an verdienten Salario 3000 Marck Silber oder tausend Schock bezahlen ließ, wie Latomus in Chronolo Chronico ad d. a. uns versichert. Wären nun die Herren von Mecklenburg Vasallen von Brandenburg, uud ihre Lande Lehne von Brandenburg gewesen; so wäre es ja wider alle Vernunfft gewesen, seinen eigenen Lehn-Leuten ein Land frey abzutreten, und würde daher ausser allen Zweiffel dieser Nexus wegen des Landes Stargard ebenfalls stipuliret worden seyn, da aber solches nicht geschehen, vielmehr das Land Stargard ohne der geringsten Reservation denen Her-

tzogen von Mecklenburg abgetreten, und noch lange vor ao. 1348. schon dem Kayser von denen Hertzogen von Mecklenburg zum Reichs-Lehn offeriret worden, welches die Verba Diplom. Erect. Ducatus Meklenb. de ao. 1348. bezeugen, allwo es heißt: Dominum Stargardiæ quod iidem Duces a Nobis & Imperio sacro, *tenuerunt hactenùs*; so erhellet daraus deutlich, daß die Marggrafen keine Lehnbahrkeit mit gehabt noch prætendiret haben, folglich des Hrn. von Ludwigs Raisonnement von selbst zerfalle.

§. 6.

Das andere Argument, welches der Hr. von Ludwig zu Behauptung seines Satzes gebrauchet, gehet dahin aus: Weil der Kayser *Sigismundus Anno* 1415. den 30 *April* dem *Friederico Norimbergensi* die Chur Brandenburg mit Fürsten, *Prælaten* ꝛc. übergeben/ und folglich die Beleihung solcher Chur auf eine/ sonsten im Teutschen Reich unerhörte Weise/ mit Fürstenthümern/ als Reichs Affter-Lehn/ geschehen sey, worunter keine andere als Mecklenburg und Pommern verstanden werden möchten. Allein so specieus dieses Argument aussiehet, so wenigen Grund hat es doch. Denn 1) ist aus der Historie evident, daß ao. 1348. das Land Mecklenburg dem Reich von denen beyden Fürsten von Mecklenburg Johanne und Alberto als ein Lehn aufgetragen und sie damit wieder beliehen worden. Diese Belehnung ist ao. 1377. abermahln renoviret. Von dem Kayser Wenceslao wurden Hertzog Albertus II. auch Hertzog Johannes und Ulricus Anno 1389. wiederum mit denen Mecklenburgischen Landen investiret, welcher

Lehn-

Lehn-Brief darum notable, weil ſogar darin die Verſicherung, welche Kayſer Carl IV. denen Hertzogen von Mecklenburg ao. 1373. gegeben, daß nemlich die Marck Brandenburg, ſo bald er ſie in Beſitz erlangen würde, an Mecklenburg als ein Reichs-Lehn abgetreten werden ſollte, abermahl renoviret und confirmiret worden. Kayſer Sigismundus ertheilte ao. 1418. Hertzog Alberto IV. und Johanne abermahl über die Mecklenburgiſche Lande die Inveſtitur, und ſind davon die Lehn-Briefe nicht nur im Archiv vorhanden, ſondern es bezeugen auch dieſes die Beylagen, welche in denen Mecklenburgiſchen ratione Simultaneæ Inveſtituræ edirten Streit-Schrifften publiciret ſind. Da nun alſo ſeit 1348. her die Hertzoge von Mecklenburg ihre Lande als ein immediates feudum Imperii beſeſſen, uñ von Fall zu Fall damit, abſonderlich aber von Sigismundo ſelbſt beliehen worden, ſo iſt per rerum naturam ja unmöglich, daß die vom Hn. von Ludwig angezogene Worte von dem Hertzogthum und Hertzogen von Mecklenburg verſtanden werden können; es wäre denn, daß man den monſtreuſen Satz defendiren wolte, daß Mecklenburg zu gleicher Zeit ein immediates Reichs Lehn und auch ein Affter-Lehn von Brandenburg geweſen ſey, quod tamen abſurdum. 2) Iſt es bedencklich, daß der Herr von Ludwig die Worte eines præliminair und conditionirten Tractats anführet, und daraus einen ſo wichtigen Satz zu behaupten ſuchet. Wären die von ihm angezogene Worte von Mecklenburg zu verſtehen; ſo würde der bey der ſolennen Inveſtitur ao. 1417. ausgefertigte Lehn-Brief die Sache wohl deutlicher gefaſ-

ſet, oder wenigſtens das vorige repetiret haben; da aber ſolches nicht geſchehen, ſo lieget zugleich dadurch am Tage, daß niemahln die Intention des Kayſers in dieſen Worten auf Mecklenburg als längſt gewordene Reichs-Lehn gegangen. 3) Es iſt auch überdem ex Diplomatibus medii ævi bekandt, daß darinn viele überflüßige und ſpecialiter nichts operirende Worte und Redens-Arten öffters eingefloſſen vid. Eiſenhart de Jure Diplomatum Cap. 4. § 14. & Leibnitz in Præfat. ad Codicem Diplomaticum. Dahin gehöret auch allenfalls das Wort Fürſten in der angezogenen Paſſage, eben ſo, wie man billig die Worte: geiſtliche und weltliche Grafen dahin zehlet, weil man in der Welt wol von einem geiſtlichen Grafen niemahln gehöret hat. Aus welchen Umſtänden dann ohnſtreitig flieſſet, daß unter dieſer Paſſage Mecklenburg als ein Afterlehn von Braudenburg nicht verſtanden werden könne.

§. 7.

Das 3te Argument des Hn. von Ludwig komt darauf an: Es hätten die Hertzoge von Mecklenburg ao. 1415. Lehns-Verträge mit Chur-Brandenburg errichtet / und vermöge derſelben die Lehns-Eyde würcklich abgeſtattet. Zu deſſen Beweis er ſich auf die Lehn-Briefe beruffet, welche, in dem vom Hrn. von Ludwig publicirten Brandenburguiſchen Succeſſions-Recht auf Mecklenburg, Lit. A. & I. völlig zu leſen ſind. Allein es iſt zu mercken, 1) daß aus dem angezogenen Lehns-Vergleich mit keinem Worte derer Hertzogen von Mecklenburg Erwehnung geſchicht, ſondern es werden darinn genannt Balthaſar und Wilhelm

helm Gebrüdere und Christoph ihr Vetter, alle von Wenden und Herren zu Werle. Gleichwie nun aus der Historie bekannt, daß die Herren von Wenden niemahln Hertzoge von Mecklenburg geworden; so ist es auch sehr übereilig, wenn der Hr. von Ludwig diese zu Hertzogē von Mecklenburg und ihr etwaniges factum privatum zu einer das gantze Hertzogl. Mecklenburgische Haus angehenden Sache machen, und dergestalt diese mit jenen confundiren will. 2) Ist sowohl bey diesen als denen übrigen angezogenen Diplomatibus noch eine grosse Frage: Ob dieselbe genuin und ohne falsch sind? Ich will jetzo nicht anführen, was der Herr Gundling de Henrico Aucupe p. 157. & 165 sqq. Gribner de Marchione Gerone & Jure Civil. German. apud Hofman T. 2 Script. Lusat. p. 273. Hornius de Burggrafiis Magd. § 10. Hechtius de Gerone primo Lusat. Marchione Disp. 2. und andere gelehrte Männer mehr besonderes wider den Herrn von Ludwig angemercket; sondern ich will nur einige Umstände anführen, welche die angezogene Urkunden verdächtig machen, denn zuförderst erzehlet Chemnitius in Chron. Mscto in Vita Christophori, daß dieser Christoph da er nebst seinen Vettern Hn. von Werle vorhin mit denen Hertzogen von Mecklenburg Krieg geführet, a0. 1415. von den Hertzogen gefangen genommen und erst im folgenden Jahre wieder gegen einer Rantzion losgelassen worden. Wie es nun möglich, daß er in eben diesem Jahre zu Berlin den Lehn-Eyd geleistet haben kan, ist mir unbegreifflich, anbey auch gar nicht muthmaßlich, daß, da die andere Herren von Werle, Balthasar und Wilhelm, mit den Hertzo-

gen von Mecklenburg im Krieg begriffen gewesen, sie aus dem Lande weg und nach Berlin zur Præstation des Lehns-Eydes werden gereiset seyn, und ihrem Feinde das Land Preiß gegeben haben. Hiernechst ist es was unglaubliches, daß diese Hrn. von Werle von dem Friderico solten so geschwinde u. eilfertig das Land zu Lehn angenommen und demselben schon ao. 1415. den Lehn-Eyd præstiret haben, da er, wie der Hr. von Ludwig selbst nicht läugnen kan, ao. 1415. den 30 April erstlich einige Hoffnung zur Erhaltung der Marck bekommen, folgl. der Zeit noch nicht würckl. Herr des Landes gewese, sondern ao. 1417 erst zur würcklichen rechtlichen Possession der Marck-Brandenburg gelanget. Ferner ist es unbegreiflich, wie der Churfürst Friedrich der Iste in eben demselben 1415ten Jahre mit Christoph und Balthaser, Herrn von Werle, auf 3 Jahr eine off- und defensiv-Alliance habe schliessen und ihnen jährlich 1800 Rheinische Gulden Subsidien-Gelder zu reichen versprechen können? wie doch Chemnitius l. c. versichert. Wäre die Sache so, wie uns das Diploma Ludwigianum weiß machen will; so hätte er ja dieses in der Welt nicht nöthig gehabt, sondern sie wären als Vasallen zu allen dem ohne das schuldig gewesen. Weiter so erzehlen uns Krantzius in Vandalia Lib. XI. Cap. 4. und Chemnitius l. c. daß die Herren von Werle, Christoph und Henrich, ao. 1424 & 25 in die Marck gefallen, und mit dem Marckgrafen einen hefftigen Krieg geführet, welcher nach einer vor denen Hrn. von Werle unglücklich abgelauffener Schlacht, worinn Hr. Christoph geblieben, geendiget worden. Hätte nun die angebliche Feudalität ihre Richtigkeit,

so

ſo würde ja ex capite Feloniæ das Land dem Lehnherren zugefallen, und ihm bey ihrer Niederlage ſolches ſofort einzuziehen gar nicht ſchwer gefallen ſeyn. Aber davon iſt in denen Geſchichten kein Wort zu leſen, und folglich das gantze Ding falſch. Endlich ſo erzehlet auch Chemnitius l. c., daß Chriſtoph, Balthaſar und Wilhellm, Hrn. von Werle, mit denen Hertzogen Johanſen und Ulrici I. Kindern von Mecklenburg Anno 1418 ein mutuum pactum ſucceſſorium unter ſich von neuen aufgerichtet, worinn die viele ſchon vorhin dieſerhalb errichtete Verträge abermahl befeſtiget und confirmiret worden. Da nun ein Lehn-Mann ohnmöglich ohne Vorwiſſen ſeines Lehns-Herrn dergleichen Pacta errichten kan, wie gleichwohl hier geſchehen; ſo fält die angebliche Feudalität des Wendiſchen Hauſes und Landes von der Chur-Brandenburg damit von ſelbſt über einen Hauffen, und bleibet dem angezogenen Diplomati wenig Glauben übrig. 3) Geſetzt aber auch, es wäre dem Hrn. von Ludwig möglich, den Fidem ſeines Diplomatis zu behaupten, wie doch ihm p. adducta ſchwer genug fallen wird; ſo hat doch das Factum dieſer Hrn. von Werle eines Theils denen Hertzogen von Mecklenburg nicht præjudiciren, noch ſie und ihre Lande zu Lehnträger und Lehen von Brandenburg machen können, andern Theils aber ſind dieſelbe ihr Land Brandenburg als ein Feudum zu offeri-:en nicht befugt geweſen. Die lange vorher unter den Vorfahren derer Hertzoge von Mecklenburg und der Herren von Werle errichtete und toties quoties, nemch Anno 1333. ao. 1348. ao. 1377. und ao. 1406. uch von ihnen ſelbſt 1418 reiterirte und vorher von

Kayser Carl dem IV. Anno 1373. confirmirte Mutua Pacta successoria sowohl, als auch die klaren Rechte, vermöge welcher die Agnati (zumahl Hertzog Ulrich des Wilhelmi letztern Wendischen Herrn Tochter, Catharina, als nechste Erbin im Ehebette hatte) nach Abgang der einen Linie ohnstreitig solcher in ihren Landen succediren müssen, hatten denen Hertzogen von Mecklenburg ja ein ohnstreitiges Jus quæsitum auf die Wendische Lande mitgetheilet, welches durch nichts und folglich auch durch diese Ablation in Feudum ihnen nicht hat intervertiret werden können. 4) Ueberhaupt ist es erstaunlich arrogant geschrieben, wenn der Herr von Ludwig die Welt bey diesem seinem schlechten Argument noch überdas bereden will, daß dieser von denen Fürsten von Werle 1415 geschehen seyn sollende neue Auftrag nicht nöthig gewesen, da sie schon vorhin Vasallen gewesen. Es zeiget ja eben dieser neue Auftrag, wenn er ja allenfals richtig seyn solte, daß vorhin kein nexus vorhanden gewesen, denn wozu hätte es sonst einen neuen Auftrags gebrauchet; da aber dieser doch geschehen seyn soll, so folget wohl ohnwiedertreiblich, daß vorhin die Hrn. von Werle keine Lehnträger von Brandenburg gewesen seyn können.

§. 8.

Das 4te Argument des Hrn. von Ludwigs geht dahin aus: Daß auch der Hertzog von Mecklenburg *Johannes Anno* 1427 sich endlich seiner Schuldigkeit erinnert und am nechsten Sonnabend nach Johannis-Tage von Chur-Brandenburg sein Hertzogthum Mecklenburg zu rechten Mann-Lehn empfangen, und darüber den Lehn-Eyd *præstiret* habe. Allein

lein es iſt hiebey 1) noch verſchiedenes wider den Fidem dieſes Diplomatis zu erinnern: denn zuförderſt bezeuget Chemnitius in Vita dieſes Johannis, daß derſelbe in harter Gefängniß zu Tangermünde von Ao. 1419 bis 1429 gehalten worden, und gleichwohl ſtehet in Diplomatibus, daß ſolches zu Ratenau 1427 von dem Hertzog gegeben worden, wohin doch derſelbe niemahlen aus dem Gefängniß gekommen. Danechſt ſtehet in dem allegirten Diplomate der Titul des Hertzogs folgendergeſtalt: Wir *Johannes* von GOttes Gnaden / Hertzoge zu Mecklenburg / zu Roſtock und Stargarde Herren / da es doch klahr und offenbahr, daß Hertzog Johannes in allen ſeinen ausgeſtellten Diplomatibus und Briefen ſich Hertzog zu Mecklenburg, zu Stargard und zu Roſtock Herr geſchrieben, zu deſſen Beweis ich mich nur exempli cauſa auf das Diploma dieſes Hertzogs Johanns ſub dato 1434. am Sunte Mertens Avend des hilgen Paweſtes, und auf das von ihm ſub dato 1430. am Sunte Bartolomæus-Tage des hilligen Apoſtels und Mertelers gegebene Diploma, welche in Originali vorhanden ſind, beruffe, geſtalt auch ſolches Lindenberg in Chron. Roſtoch. L. 2. p. 60. gantz recht bemercket. Es iſt dieſe Titulatur ſogar ao. 1488. noch ſolchergeſtalt im Gange geweſen, und erſtlich von Hertzog Henrico pingue allein, nachher aber von deſſen Succeſſoribus notante Chemnitio ſolchergeſtalt geändert, daß Stargard in der titulatur Roſtock nachgeſetzet worden. Ferner iſt das Ludwigſche Diploma in hochteutſcher Sprache geſchrieben, da doch dieſes Hertzogs alle übrige ſonſt ertheilte Diplomata in platteutſcher

Sprache geſetzet ſind. Weiter ſo ſoll der Hertzog nach Ausſtellung des Reverſes gleich auf freyen Fuß geſtellet ſeyn, welches abermahl falſch, indem er erſt ao. 1429. nach Chemnitii Zeugniß loßgekomen. Und endlich iſt aus der Hiſtorie bekandt, daß der Chur-Fürſt von Brandenburg Friedrich I. die Reichs-Armee wider die Hnſſen in Böhmen, als Reichs-General, auf Befehl Sigismundi, commandiret habe, vid. Schilter in Inſtitut. Jur. publ. Tom. 2. pag. 102. Es hat auch dieſer Chur-Fürſt ſelbſt, nach Maßgebung des Anſchlags apud Schilt. l. c. p. 57. wie viel die Reichs-Stände von ihren Ländern an Truppen zu dieſen Krieg hergeben ſollen, ſeine Anzahl Truppen nach Proportion ſeiner Länder dazu gegeben. Vermöge dieſes erwehnten auf dem Reichs-Tag gebrachten Anſchlags pag. 60. ap. Schilt. l. c. haben die Hertzoge von Mecklenburg wegen ihrer Lande 60 Gleſſen geſtellet, und dieſes iſt ao. 1431. geſchehen. Hätte nun Hertzog Johannes ſein Land 1427. von Brandenburg zu Lehn genommen, ſo würde ja der Chur-Fürſt nimmer zugegeben haben, daß man denſelben unter die immediate Reichs-Fürſten und ſein Land unter immediate Reichs-Lehne aufgeführet hätte, ſondern er würde allenfalls ſelbſt dieſelbe zu dem Anſchlag unter ſeine quota von Truppen, die er zu ſtellen hatte, mitgezehlet haben: da aber gleichwol das Gegentheil geſchehen, ſo muß dieſe gantze Lehns-Empfangung entweder gar falſch ſeyn, oder der Churfürſt ſolcher ſelbſt keinen Effect zugetrauet haben. 2) Geſetzt aber, es wäre contra fidem des Diplomatis nichts auszuſetzen; ſo ſind doch dadurch das Land und Hertzoge von Mecklenburg eben ſo wenig Lehn-pflichtig von Chur-Bran-

den-

deuburg geworden; ſo wenig ſie ſolches vorhero geweſen; denn zuförderſt obſtiret dieſem Reverſe die Exceptio nullitatis. Das Land Mecklenburg war ſeit Ao. 1348. ſchon ein immediates vom Reich dependirendes Reichs-Lehn, und Johannes ſelbſt war vom Kayſer damit beliehen. Wie war er denn befugt, in præjudicium des Reichs, dieſes Land zu einem Brandenburgiſchen Affterlehn zu determiniren, oder quo Jure konte ſich der Churfürſt ermächtiget halten, ein dem Reiche zuſtehendes Lehn zu ſeinem Lehn und einen Reichs-Vaſallen zu ſeinem Vaſallen zu machen? er war ja als ein Reichs-Churfürſt verbunden, die Jura des Reichs zu erhalten. Es iſt alſo ohnſtreitig bey dieſem gantzen Verfahrē eine unheilbare Nullität zu finden, und folglich kan der Revers gar keinen Effect zum præjudice des Reichs und derer Hertzoge von Mecklenburg produciren. Es obſtiret 3) auch dieſem Reverſe die Exceptio metus, denn da derſelbe im Gefängniß von Hertzog Johanns ausgeſtellet worden; ſo iſt leicht zu erachten, daß der gute Herr hat unterſchreiben müſſen, was man ihm vorgelegt, ohne darüber viel Raiſonnements zu machen. Hätte der Churfürſt mit Recht an die Mecklenburgiſche Hertzoge und deren Lande was zu prætendiren gehabt; ſo hätte er, da ſie beyde Reichs-Fürſten waren, ſeine Foderungen via Juris vor dem Kayſer und dem Reich ausmachen ſollen, da er aber ſolches nicht gethan, ſondern dieſen Revers mit Gewalt im Gefängniß extorquiret; ſo muß billig Platz greiffen, was Boehmer in Diſſ. de exceptione Metus injuſti Cap. 4. §. 3. ſeqq. & 7. behauptet, extortas tales pactiones juſte ſatis per exceptionem metus elidi poſſe. Ueberdem ſo lebten

der Zeit ja noch mehr Hertzoge von Mecklenburg, nemlich Ulricus und Heinrich: die Herren regierten damahln das Land pro indiviſo ſcilicet in Anſehung der Hoheits-Rechte. Hätte nun dieſes Johannis præſtirtes Vaſallagium einigen Effect haben ſollen; ſo hätten ja dieſe Herren gleichfals ſolches præſtiren müſſen. Da aber ſolches nicht geſchehen, ſo ergiebt ſich klar, daß dieſes Johannis Factum nur metu extortum mithin von keinem Effect geweſen, und folglich denen Hertzogen nicht præjudiciren können. Endlich obſtiret 4) dieſem Reverſe die Exceptio renunciationis & transactionis. Es fleußt dieſe Exception aus demjenigen, was der Hr. von Ludwig zu Behauptung ſeines Satzes anführet, von ſelbſt; denn, wenn es auch ja wahr wäre, wie er in der Hälliſchen Anzeige N. XIX. p. 292. wiewohl gantz falſch und ohne Grund und Beweis anführet, daß Chur Brandenburg dem Kayſer Carolo IV. zwar erſtlich widerſprochen, das Land Mecklenburg, weil es ein Braudenburgiſches Lehn wäre, nicht zu eximiren, nachhero aber durch Vermittelung der Kayſer ſolche Beleihung geſchehen laſſen; ſo folget ja ohnſtreitig, daß Chur Brandenburg der Zeit nemlich ao. 1348. ſeinen Juribus, die es auf Mecklenburg gehabt haben ſoll, (die aber doch noch nirgends erwieſen ſind) renunciüret. Da nun bekannten Rechtens iſt, quod ad Jura ſemel renunciata non detur regreſſus und Friedrich Burggraf zu Nürnberg allerdings ſchuldig war, facta ſeiner Anteceſſorum, zumahl ſolche, welche mit des Kayſers und Reichs Conſens geſchehen waren, zu præſtiren und deren Pacta, wornach gantzer 79 Jahr ohne eines Menſchen Contradiction die Hertzoge ſchon ihr Land

als

als Reichs-Lehn beſeſſen hatten, zu halten, mithin kein begründetes Recht hatte, ſolchem zu contraveniren; ſo folget der gantz richtige Schluß, daß auch derſelbe nicht befugt geweſen von Hertzog Johanne den Lehn-Eyd zu prætendiren, weniger das Land Mecklenburg, nachdem es einmahl eximiret war, wieder als ein Brandenburgiſches Lehn in Anſprach zu nehmen, und daß folglich, da er dennoch dieſes ſogar mit Gewalt und Zwang zu erhalten geſuchet, alles, was deshalb vorgegangen, unrecht und krafftlos geweſen.

§. 9.

Das 5te Argument des Hrn. von Ludwig, welches er zwar nicht in den Halliſchen Anzeigen gebrauchet, doch aber anderwerts auch in Reſp. ad rat. dubitandi urgiret, beruhet auf die Curialien, vermöge welcher nach Anweiſung derer in dem Tractat von dem Eventual Succeſſions-Rechte des Hauſes Brandenburg auf die Mecklenburgiſche Lande befindlichen Beylagen ſub D. E. & F. die Hertzoge von Mecklenburg an die Brandenburgiſche Herren den Titul: Gnädige Herren/ hingegen dieſe an jene den Titul: Liebe Getreue/ in ihren Schreiben gebrauchet hätten, woraus die Lehnbahrkeit gnugſahm abzunehmen wäre. Allein auch dieſes Argument hat nicht viel zu bedeuten. Denn da 1) der Herr von Ludwig in erwehnten Anzeigen p. 292. not. 38. ſich ſelbſt beſcheidet, daß aus dergleichen Courtoiſie nicht allemahl ein untrügl. Schluß auf den rechtlichen Verſtand derſelben zu machen ſey; ſo ſiehet man auch nicht, warum in dieſem Fall dieſe Courtoiſie einen andern und mehrern Effect haben ſolte, als der Herr von Ludwig überhaupt derſelben beyleget.

leget. 2) Ist abermahl die Frage: Ob die Briefe echt und ohne falsch sind? denn der Herr von Ludwig contradiciret sich selbst, wenn er in dem Eventual-Successions-Recht §. 9. anführet: Marckgraf Johannes hätte den Brief geschrieben, da doch die Copey zeiget, daß er von Marckgraf Friedrich abgelassen seyn soll. Danechst war ja Hertzog Johannes 1427 noch im Gefängniß und kam 1429 erstlich wieder loß, daher Marckgraf Friedrich ohnmöglich denselben ao. 1427, wie der Brief lautet, an ihn hat ablassen können. Ferner so war Marckgraf Friedrich Ao. 1427 nicht Erb-Printz, denn sein Bruder Johannes lebte ja, und dabey war dieser Friedrich auch wegen seiner Jahre, indem er ao. 1413 gebohren, folglich ao. 1427 erst 14 Jahr alt gewesen, noch nicht im Stande in Regierungs Sachen Briefe abzulassen, und gar partes zu verhören, daher denn der Fides des ersten Briefes sehr wanckelhafft wird. Bey dem andern Briefe ist zu bedencken, daß nach Fürst Wilhellm von Wenden 1436 erfolgten Tode der Krieg zwischen Mecklenburg und Brandenburg angegangen. Daß nun Hertzog Johansen an den Marckgraf Friedrich noch 1437 solche Briefe abgelassen haben solte, ist nicht glaublich, und daher auch dieser Brief suspect. Dem dritten Brief stehet entgegen, daß er ao. 1416. an Marckgraf Friedrichen geschrieben seyn soll; da doch eines theils Marckgraf Friedrich erstlich damahlen 3 Jahr alt gewesen, und folglich an diesem noch nicht hat geschrieben werden können, fals aber etwa unter den Worten Marckgraf Friedrich, der Churfürst Friedrich der Iste verstanden werden solte, so obstiret dagegen, daß dieser damahlen

noch

noch nicht Herr der Marck-Brandenburg gewesen, als welches er erstlich 1417. geworden, folglich kan an keinen von diesen beyden der Brief abgelassen seyn, und ist derselbe daher ebenfalls vor suspect anzusehen. Überhaupt ist es was unerhörtes, daß da der Kayser Sigismundus selbst den Hertzogen und Fürsten des Reichs, ob sie gleich ohnstreitige Reichs-Lehn-Fürsten gewesen, den Titul Hochgebohrne ꝛc. gegeben, und niemahln liebe Getreue dieselbe in ihren Briefen genannt, vid. Goldasti Reichs-Satzungen passim, dennoch ein Chur-Printz grosse Hertzoge des Reichs mit dem Titul: Liebe Getreue solte haben ankommen dürffen, weshalb ebenfals nicht wenig an der Richtigkeit der Briefe zu zweifeln. 3) Wenn aber auch der Herr von Ludwig ihren Fidem salviren könte, so thun sie doch nichts zur Sache; denn die Briefe sind von nud an einen Herren geschrieben, der in Regierungs Geschäfften bey Lebzeiten seines Vaters nichts zu sagen gehabt, nnd dessen Lehn-Männer die Hertzoge von Mecklenburg so wenig als die Fürsten von Wenden bey Lebzeiten seines Vaters doch ohnmöglich haben seyn können, weil so wenig der Sohn eines Vasallen auch ein Vasall eo ipso ist, eben so wenig ist auch ein Sohn des Domini directi eo ipso Dominus directus mit, und also machen die hinc & inde etwa unter die Herren von Mecklenburg und Marggraf Friedrich gebrauchten Curialien gar keine Folge; daß deshalb die Hertzoge von Mecklenburg Vasallen und das Land Mecklenburg ein Lehn von Chur-Brandenburg gewesen seyn solte.

§. 10.

§. 10.

Das 6te Argument, welches zwar eigentlich der Hr. von Ludwig directe nicht urgiret, doch aber per indirectum sich zur Behauptung seiner hypothesis mit darauf gründen kan, kommt auf die bey Abgang des Wendischen Stammes Ao. 1436. ratione successionis zwischen Mecklenburg und Brandenburg vorgefallene Umstände und den darnach unter ihnen ao. 1442. zu Witstock errichteten Vergleich an. Denn da der Chur-Fürst Friedrich der I. bey Abgang des Wendischen Stammes diese Lande als ein erledigtes Lehn, welches von der Marck zu Lehn gegangen, einzuziehen prætendiret, und daß solche ihm nach Maßgebung der Lehn-Rechte anheim gefallen wären, vermeinet hat, wie des Kayſers Sigismundi Mandatum, welches an die Stände der Wendischen Lande ao. 1436. und Citatio an die Hertzoge, welche 1434. abgelassen, und in offterwehnter Successions R. Deduction sub Lit. G. angedruckt worden, ausweiset; man auch würcklich ao. 1442. Mecklenburgischer Seits mit ihm zu Witstock sich verglichen und die Eventual-Succession auf die gesammte Mecklenburgische Lande dem Brandenburgischen Hause stipuliret hat, so scheinet, daß doch dieserwegen die Chur Brandenburg einiges Recht gehabt, und das Wendische Land würcklich ein Lehn von Brandenburg gewesen seyn müsse. Allein 1) wenn man dasjenige, was ich oben §. 7. ausgeführet und erwiesen habe, gegen diese Diplomata hält, mithin bedencket, daß wegen derer dort angeführten Umstände die gantze Geschichte noch vielen Zweifel unterworffen sey, und dabey ferner überleget, daß der

letzte

letzte Wendische Herr, Wilhelmus, den 7 Septembr. 1436 erstlich gestorben, das Datum des Kayserl. Mandati aber auf den 6 Novembr. fält, und nicht zu vermuhten ist, daß in so sehr geschwinder Eyl dasselbe könne expediret seyn, überdem noch consideriret, daß das Kayserl. Mandatum zu Prag gegeben seyn soll, da doch der Kayser Sigismundus erstlich den 9 Septembr. 1436 nach Prag gekommen, und daselbst mit der Wiederherstellung der Ruhe gnug zu thun gehabt, vid. Æneas Sylvius in Hist. Bohem. Cap. 52. So ist auch der Fides dieses Mandati noch dubieuse. 2) Gesetzt aber, wenn auch solches seine Richtigkeit hätte, so ist doch schon oben gezeiget, daß alles was in Ansehung des Lehns Auftrags der Fürsten des Landes von Wenden an Chur-Brandenburg vorgegangen, wiederrechtlich gewesen; und vermögen die etwa in dem allegirten Mandato Cæsareo dieserhalb exprimirte Worte um so weniger zum Beweiß angeführet werden, da der Inhalt zeiget, daß solche aus der Klage von Chur-Brandenburg genommen, nicht aber vom Kayser als eine schon ausgemachte Wahrheit gebrauchet worden, welches die Worte: ist dem also ꝛc. noch mehr bestärcken und deutlich zeigen, daß dieses ein Mandatum cum Clausula gewesen, wogegen denen Hertzogen und Land-Ständen, denen Rechten nach, alle Exceptiones Juris offen geblieben. Siehet man 3) den 1442 zu Wittstock unter den Churfürsten von Brandenburg und den Hertzogen von Mecklenburg errichteten Vergleich, welchen der Herr von Ludwig l. c. sub Lit. K. ediret, und aus diesem Werck Hr. Pfeffinger in Not. ad Vitriar. T. II. pag. 518. denselben inseriret hat, worinn das E-

ventual-

ventual Succeſſions-Recht des Hauſes Brandenburg auf Mecklenburg ſich gründet, bedächtlich an, ſo ſtehet kein Wort darinn, daß Chur-Brandenburg das Wenden-Land als ein eröfnetes Lehn prætendiret, daß dieſerwegen lis pendens bey dem Kayſerl. Hofe geweſen, daß man hinc & inde liti & cauſæ renunciiret, daß Brandenburg ſeine Prætenſiones auf das Wendiſche Land fallen laſſen, daß Brandenburg denen Hertzogen die Lehns-Pflichten erlaſſen, daß Brandenburg des Dominii directi auf das Wenden Land ſich entſaget, und daß gegen dieſem allen dem Hauſe Brandenburg die Eventual-Succeſſion auf ſämtliche Mecklenburgiſche Lande zugeſtanden worden. Vielmehr iſt aus dem erwehnten Vergleich klar und deutlich zu erſehen; daß die beyde paciſcirende Theile dieſen Vergleich wegen des ſo lange Zeit unter ihnen geführten Land-verderblichen Krieges zum Beſten und Befriedigung Ihrer Land- und Leute als ein Bündniß und Alliance eingegangen / und dem Marggrafen von Brandenburg und ſeinen Erben das Eventual-Succeſſions-Recht auf die ſämtliche Mecklenburgiſche Lande deshalb verſchrieben haben. NB. Damit die Marggrafen und ihre *Succeſſoren* ihnen denen Hertzogen von Mecklenburg künfftig nimmer und zu ewigen Zeiten mit keinen Krieg beläſtigen, ſondern allemahl wider ihre Feinde Beyſtand leiſten, auch ihr Antheil der Stadt Woldegge und das Guth Helpte abtreten wolten. Wäre nun, wie der Hr. von Ludwig ſchlieſſen will, der Grund und die Urſach dieſer bemeldten Alliance und des darin dem Hauſe Brandenburg ſtipulirten pacti ſucceſſorii das imaginirte Va-

ſal-

ſallagium der Wendiſchen und Mecklenburgiſchen Fürſten und des damit verknüpfften Juris Conſolidationis geweſen, ſo hätte nothwendig allen demjenigen, was ich vorhin angeführet, in dem Bündniß Erwehnung geſchehen, und auf alle recenſirte Capita Chur-Brandenburgiſcher Seits renunciiret werden müſſen, wofern man mit Recht behaupten will, daß darum & in compenſationem dieſer Anſprüche die Eventual-Succeſſion accordiret und dieſer Vergleich getroffen wäre; Da nun aber alle dieſe nothwendige Renunciationes und Capita mit keinem Wort in der Alliance enthalten; vielmehr gantz andere Uhrſachen, warum man den Vergleich unter ſich eingegangen, darinn angeführet ſind, wie ich oben bemercket habe; ſo läſſet ſich auch der ohntriegliche Schluß folgern, daß alles, was der Herr von Ludwig aus dieſem offtbemeldten Vergleich ſchlieſſen will, falſch ſey, und wider alle Hiſtoriſche Wahrheit anlauffe, und wird hiedurch der Zweifel gröſſer, daß die allegirte Mandata & Citationes Cæſareæ ihre gehörige Richtigkeit nicht haben.

§. II.

Ob nun wohl das dem Chur-Hauſe Brandenburg auf die Mecklenburgiſche Lande competirende eventuale Succeſſions-Recht in dem erwehnten Vergleich ſeinen Grund allerdings hat, und nachhero ſothanes Recht durch anderweitige Pacta und Verträge renoviret und feſtgeſetzet worden, daher man auch gar nicht intentioniret iſt, über dieſe Befügniß des hohen Brandenburgiſchen Hauſes zu diſputiren; ſo wird doch aus denen bisher deducirten Gründen ſo viel erhellen, daß das Land Mecklenburg niemahlen ein Lehn und die Her-

Hoge von Mecklenburg niemahlen Vaſallen von Chur-Brandenburg geweſen; und daß folglich dieſes eventuale Jus ſuccedendi Brandenburgicis principibus competens nicht aus dem alten Nexu Vaſallatico flieſſe.

§. 12.

Ich könte es hiebey bewenden laſſen, weil die Wahrheit meines behaupteten Satzes ſchon genugſahm erwieſen iſt. Damit aber dem Leſer gar kein Zweifel überbleiben möge; ſo will ich noch dasjenige, was der Herr von Ludwig ziemlich dictatoriſch in ſeiner ſogenandten Beantwortung der Scheingründe Num. XIX. der Hälliſchen Anzeigen daher prediget, ein wenig beſehen und beleuchten.

§. 13.

In dem 24 §. vermeinet er, daß obzwar die Mecklenburgiſche Landes-Fürſten in den erſten Zeiten Könige geweſen; ſo hätten doch dieſelbe ſich des Königlichen Tituls begeben, und hätte zu der Zeit die Chur-Brandenburgiſche Lehnbahrkeit ihren Anfang genommen, welches er §. 11. & 12. ſeqq. erwieſen hätte; Allein wo iſt doch der Beweiß dieſes Aſſerti zu finden? Das §. 11. vom Nicoloto geführte Raiſonnement heißt nichts, und iſt oben §. 5. ſchon refutiret worden: zudem ſtehet feſte, daß Albertus Urſus ex beneficio Henrici vel Pribislai die Marck Brandenburg geſchencket erhalten habe. Es iſt kein einziger Hiſtoricus in der Welt vorhanden, der von dieſer prætendirten Lehnbahrkeit ein Wort gedacht hätte; Es kan auch ohnmöglich ſeyn, denn es iſt kein Zweifel, daß die Herren, ob ſie gleich den Königl. Titul nicht deßwegen, daß ihr Land andern ſujet worden, ſondern darum, weil die Kirchen-

Satzun-

Satzungen mit dem Königl. Nahmen sparsahmer umgiengen, wie der Hr. von Ludwig l. c. gar wohl angemercket hat, abgeleget hatten, dennoch ihres alten Lustre eingedenck gewesen, und vielmehr dahin getrachtet haben, die von Pribislao, nachher Henrich genannt, verschenckte Marck wieder an sich zu bringen, von welcher Intention der von Wenceslao sub confirmatione Caroli IV. Anno 1373 denen Hertzogen von Mecklenburg ertheilte Revers deutlich besager. Daher denn um desto weniger zu vermuthen, daß sie so gar alle diese Gedancken verworffen, und das ihnen noch übrige freye Land, worüber Sie keinen Herren als GOtt und das Schwerdt erkandten, zu einem Lehn hingegeben, und von denen Brandenburgischen Marckgrafen, welche ihren Vorfahren den Besitz dieses Landes allein zu dancken hatten, Vasallen zu werden, resolviret hätten.

§. 14.

Sonst gebe ich ad §. 25. dem Hn. von Ludwig zwar gerne zu, daß die Landes Hoheit mit der Lehnbarkeit wol bestehen könne. Gleichwie aber doch dieses dabey auch wahr bleibet, daß bey vorhandener Lehnbarkeit auch Superioritas und die davon abhangende Regalien Lehnbahr und folglich dependent sind, so würde nach des Hn. von Ludwigs paradoxen Meynung doch dieses folgen, daß die superioritas territorialis der Hertzoge von Mecklenburg ebenfalls von Brandenburg Lehnbar und dependent gewesen. Daß aber dieses falsch und die Hertzoge von Mecklenburg ihre Gewalt und Landes-Hoheit independenter bis 1348. da dieselbe freywillig ihre Lande dem Reiche als ein Lehn offeriret, und damit die Dependence vom Reich agno-

ſciret haben, a) beſeſſen, und darin bis dahin keinen andern Richter als GOtt und das Schwerdt erkannt haben, ſtehet genugſahm zu erweiſen. Denn zuforderſt erhellet ſolches aus dem Diplomate Erectionis territorii Megapol. in Ducatum octavo Idus Julii 1348. Pragæ datum, allwo es heißt: Prædictos hodie in Dei nomine in veros Duces - ereximus, decoramus & erigimus perpetuo - volentes expreſſe, quod ſupra dicti Duces. *Ex nunc, ut antea* omni Dignitate Nobilitate, *Jure potentia, libertate* honore & *covſvetudine* -gaudere debeant & potiri.. Hätten nun die Mecklenburgiſche Fürſten ihre Landes-Hoheit als ein Lehn von Brandenburg beſeſſen, mithin der Kayſer dieſelbe immediat erſtlich gemachet und von Brandenburg eximiret; ſo hätte der Kayſer ohnmöglich

a) Der gelahrte Herr Weſtphal ſchreibet in ſeiner Diſſertat. de Fatis atpue uſu ſtudii Juris feudalis in Germania p. 19. gantz recht: Soli Duces Meklenburgenſes hoc habent inſtar prærogativæ, quod nulla Germanorum vi adacti, nulla neceſſitate compulſi, ſed liberrima voluntate adducti demum Imperiales faſcrs ultro ſoluerint, maluerintque eſſe diutius ſui arbitrii ſuæque poteſtatis, quam Juris Imperii Germanici. Ad Caroli IV. itaque ævum usque domeſticis Legibus vixerunt, libertatem tuiti ſunt atque cum cæteris fœdera adverſus invaſores, pepigerunt, ſed tantum abeſt ut his territorialibus Juribus Caroli IVti ævo rerum vaverint, ut potius ſalvo omni Jure cum circa ſecularia tum circa ſacra majeſtatico Ducatum in feudum Carolo IVto obtulerint dederintque Cæſari nihil præter nexum clientelarem. Welches Raiſonnement er gnugſam beweiſet, nur iſt dabey zu erinnern, daß in Leibnitzii C. D. das Diploma nicht zu finden.

lich diese Worte gebrauchen können, als welche klar beweisen, daß diese Herren vorhin ihre potentiam & libertatem independent ausgeübet haben. Hiernechst ist bekannt, daß die gröste Marque der Souverainität sey, Krieg zu führen, Bündniß zu machen und Frieden zu schliessen. Da ich nun schon oben erwiesen, und stehet mit 100 Exempeln noch zu behaupten, daß die Herren von Mecklenburg das Jus Belli, Pacis & foederum, als der wichtigsten Regalien so gar wider die Marck Brandenburg starck und öffters exerciret, so fället einem jeden die Independence derer Herren von Mecklenburg in die Augen, denn wäre die Mecklenburgische Landes-Hoheit dependent von der Marck Brandenburg gewesen, so hätten die Fürsten ohnmöglich absque felonia dieses Regals wider ihre Lehn-Herren selbst sich bedienen können. Da aber gleichwol dieses geschehen, und denen Marggrafen von Brandenqurg niemahln eingefallen, sie hierin einzuschrencken, weniger ihre Felonie zu bestraffen, wozu sie doch bey Niederlage der Mecklenburgischen Herren Gelegenheit genug gehabt; vielmehr Kriege mit ihnen geführet, Frieden gemachet und Bündnisse mit ihnen geschlossen, wovon oben der Exempla angeführet sind, ja so gar des Maiestets Siegels eben so als die Chur-Fürsten von Brandenburg gebrauchet, wie Pfessinger ad Vitr. T. I. p. 171. erwiesen, so siehet man daraus allzudeutlich, daß die Mecklenburgische Landes-Hoheit von Brandenburg nicht dependiret habe, folglich auch das Land niemahln ein Lehn von Brandenburg gewesen.

§. 15.

Was §. 26. der Herr von Ludwig ratione der Curialien vorträgt, ist schon oben §. 9. gründlich beantwortet worden. Nur ist noch zu erinnern, daß dasjenige, was er in diesem §. ratione der Erb-Huldigung beybringet, ebenfals ein leeres und bodenloses Raisonnement sey. Denn daß 1) die Landes-Fürsten von Mecklenburg selbst an Brandenburg niemahlen eine Erb-Huldigung geleistet, weniger Brandenburg solches jemahlen prætendiret habe, vielmehr diese Erbhuldigung nur allein von des Landes Unterthanen eventualiter geschehen solle, zeiget der Witstockſche Vergleich, von 1442 evident, und ist dahero ein impardonabler und denen Hertzogen von Mecklenburg höchst injurieuser mithin sehr straffbahrer Verstoß, wenn der Hr. von Ludwig in diesem §. dahin schreibt: Daß die Mecklenburgische Landes-Fürsten und ihre Land-Stände sich zur Erbhuldigung gegen Brandenburg verstanden hätten. Wo stehet doch dieses geschrieben? Der Witstockſche Vergleich redet ja deutlich von denen Unterthanen des Landes, aber mit keinem Wort von denen Fursten selbst, und also ist es ja falsch, daß die Fürsten selbst sich zur Erbhuldigung des Hauses Brandenburg verstanden haben. 2) Soll dieses eventuale Successions-Recht des Brandenburgischen Hauses auf Mecklenburg nicht als ein blosses Bündniß anzusehen seyn; Allein was ist denn der Witstockſche Vergleich vor ein Ding? Es wird ein jeder vernünfftiger und unpartheyischer Mensch denselben vor nichts anders als einen geschlossenen Frieden und aufgerichtete Alliance ansehen können. Die

Wor-

Worte sind so deutlich, daß es überflüßig sich dabey aufzuhalten. Es findet sich eben dergleichen fœdus inæquale, welches ao. 1431. zwischen dem Hertzog Bernhard von Sachsen-Lauenburg und denen Hertzogen Heinrich und Johann von Mecklenburg aufgerichtet worden, wovon die Copey beym Pfeffinger ad Vitr. Tom. II. p. 73 zu lesen ist. Hierin ist das eventuale Successions-Recht dem Hause Mecklenburg in die Lauenburgische Lande stipuliret worden. So wunderlich und ungegründet es nun seyn würde, wenn ich daraus schliessen wolte, es wäre Sachsen-Lauenburg ein Lehn von Mecklenburg und die Hertzoge von Sachsen Vasallen von diesen gewesen und dieser angezogene Vergleich nicht pro fœdere inæquali zu achten, eben so ungegründet ist es auch, wenn der Hr. von Ludwig dieses zwischen Mecklenburg und Brandenburg errichtete pactum successorium vor kein fœdus inæquale halten, sondern den Grund in einem putativo Vasallagio suchen will. Es stimmen fast die beyde pacta successoria überein, und werden darin gleiche Ursachen der Ertheilung des eventual Successions-Rechts, nemlich des Schutzes und zu leistender Hülffe angegeben, daher sie auch billig gleichen Effect haben müssen, und weder das eine noch das andere als Würckungen eines fingirten Vasallagii angesehen werden können.

§. 16.

Gleichwie nun die von Carolo IV. ao. 1348. geschehene Annehmung der Mecklenburgischen Hertzoge zu Reichs-Fürsten und ihrer Lande zu Reichs-Lehn der ohntrieglichste Beweis ist, daß dieselbe weder vorher Vasallen von Brandenburg gewesen, noch nachhero solches gewor-

geworden, oder von Rechtswegen werden können; also ist auch dasjenige, was der Herr von Ludwig §. 27 dagegen vorbringt, von gar keiner Erheblichkeit. Denn, wenn er daselbst behaupten will, daß/ weil die Herren zu Mecklenburg *Ao.* 1348. zuerst den Herzoglichen *Titul* angenommen hatten, und vom Kayser als unmittelbahre *Vasallen* des Reichs aufgenommen wären; sie vorhero mit dem Reich in keine unmittelbahre Lehnbahrkeit gestanden/ sondern Brandenburgische *Vasallen* gewesen, und der Chur-Brandenburgischen Lehnbahrkeit halber den Hertzoglichen *Titul* vorher zu führen sich nicht getrauet hätten; so muß man billig mit dem Herrn von Ludwig Mitleiden bey diesem Raisonnement haben. Der Herr von Ludwig weiß ausser der ex Crantzio angebrachten und nichts erweisenden Passage kein eintziges Zeugniß eines coævi Historici beyzubringen, woraus zu erweisen wäre, daß vor 1348 die Herren von Mecklenburg Vasallen von Brandenburg gewesen, und gleichwohl soll diese eintzige Passage eines neuern Scribenten von der Krafft seyn, daß er daraus nicht nur sein Principium behauptet, sondern auch so gar schon Conclusiones daraus ziehet. Er folgert daraus 1) daß wegen dieses Vasallagii die Herren von Mecklenburg sich nicht getrauet hätten, den Hertzoglichen Titul zu führen. 2) Daß, weil Sie mit dem Reich in keine uumittelbahre Lehnbahrkeit gestanden, Ergo wären sie Brandenburgische Vasallen gewesen. Diese Sophistereyen sind dem Herrn von Ludwig fast ohnmöglich zu pardonniren und zu bewundern, daß er mit dergleichen offenbahren ungegründeten Dingen aufzuztehen, sich nicht entblödet.

blödet. Denn obzwar es nicht zu leugnen ad 1) daß die Herren von Mecklenburg vor Ao. 1348 sich nicht Hertzoge genandt, so folget doch daher nimmermehr, daß die Furcht von Brandenburg sie abgehalten, diesen Titul zu führen? und ad 2 obwohl gleichfals richtig, daß vor 1348 Mecklenburg mit dem Reich in keine Lehnbahrkeit gestanden, so folget daher nicht, daß das Land unter Brandenburgischer Lehnbahrkeit gestanden habe. Es ist ja nach allen Rechten in der Welt die beständige Præsumtio pro Libertate, daher dem Hrn. von Ludwig ohnstreitig obgelegen, den Grund dieser Assertorum zu erweisen, es ist aber dieser Beweiß nirgends zu finden, und also cessiret die Folge von selbsten. Es ist aber auch dem Herrn von Ludwig diesen Beweiß zu führen unmöglich, denn eines theils habe ich schon oben erwiesen, daß Mecklenburg niemahlen ein Lehn von Brandenburg gewesen, andern theils aber so ist aus dem Jure publico und denen Reichs-Geschichten bekandt, daß das Wort der Titul und Würde Hertzog von langer Zeit her eine Würde gewesen, deren sich diejenige Herren bedienet, welchen dieser Character vom Kayser specialiter zugestanden worden. Es konte also sich dieses Tituls niemand vor sich bedienen, und zumahl hatten diejenige Herren, welche dem Römischen Reiche nicht incorporiret waren. Bedencken diese sich vor einem Reichs-Fürsten aber der Zeit nicht vor einen freyen Herren schickenden Titul zu führen, ob sie wohl vermöge ihrer Freyheit einen Titul nach ihren Gefallen hätten erwehlen können, sondern waren lieber mit den Nahmen eines Fürsten und Herren zufrieden, der an und vor sich selbst mehr importirte als der Nahme eines

Hertzogs. Es erweiſet dieſes dasjenige, was Leo Oſtienſis in Chron. Caſin. Lib. I. Cap. 10. uns von Archiſo erzehlet, wenn er ſchreibt: Archiſo Adalberga, altera Deſiderii filia, matrimonio juncta fuit, eadem de cauſa *abdicato Ducis titulo* qui ſuperioribus omnibus fuffecerat, primum ſe Beneventi *principem* nominaſſe & ab Epiſcopis unctum, corona uſum eſſe. Und eben aus dieſer Uhrſache verwundert ſich auch Saxo Grammaticus Lib. XV. Rer. Danicar. p. 331, daß die Pommerſche Fürſten ihrer Freyheit ſich begeben, und den Hertzoglichen Titul vom Kayſer angenommen, wenn er ſchreibt: Annuente Rege - Bogiszlavum & Kazimirum, datis ſolenniter Aqvilis, Sclaviæ duces appellat, veterem atque hæreditariam Patriæ libertatem vanis ac fucoſis dignitatum nominibus venditantes. Qvod ſi ſciſſent, qvanto oneri ſe exigui panni receptione ſubſternerent, mortem beneficio prætuliſſent, ſic ſub honoris ſpecie, graviſſimis dedecoris probris implicati, diſcedunt, ſervitutem falſis dignitatum inſignibus coloratam, in Patriam referentes. Ob nun zwar Henricus Burewinus I. aus Liebe zum Frieden und Ruhe nach dem Exempel vieler andern (a) den Königlichen Titul hat fallen laſſen,

(a) Alſo hat Bergerus, Monarch von Schweden den Königl. nicht geführet/ qvia, wie Krantius in Svec. Lib. V. C. 23 ſchreibt: nihil intereſt in Vocabulo Rex an Dux quis cenſeatur, dum eodem jure & Imperio omnium rerum poteſtatem tenet. Von denen Böhmiſchen Herren iſt ein gleiches bekandt/ daß ſie öffters den Fürſtl. Titul nur geführet/ ſumtuum parcendorum ergo, viribus exhauſtis, regalem dignitatem omiſſam diverſis temporum caſibus Judicantis ſchreibt: Boregkius in Chron: Bohem. p. I. p. 171.

lassen, und sich mit dem Titul eines Fürsten und Herren begnüget; so habe ich doch schon oben ex Diplomate Erectionis und mit andern Argumenten erwiesen, daß er nebst seinen Successoren deshalb in seinem Lande dennoch souverainer Herr (a) geblieben, und haben seine Successores sonder Zweiffel darum des Tituls eines Ducis sich enthalten, theils weil Henricus Burewinus denselben nicht angenommen, und sie also in der Titulatur nichts ändern wollen, zumahl sie noch nicht zu Reichs-Fürsten angenomen, und vom Kayser zu Hertzoge creiret gewesen, theils auch weil der Hertzogliche Titul vor sie als freye (b) Fürsten sich nicht geschicket; und

(a) Es hat zwar Nicolotus puer Herr zu Rostock Anno 1300 die Herrschafft Rostock dem König von Dännemarck Erico zu Lehn aufgetragen; allein 1322. renunciirte König Christoph von Dännemarck auf dieses Recht vid. Lindenberg: Chron. Rost. Lib. 2. Cap. 9. und schreibt daher Conring de finibus Imperii Cap. 16 in fine gantz recht: ultimus quoque Rostochii Dominus (Nicolotus puer) se quidem Dano submisit: sed non alicujus veteris Juris ergo, verum quod sibi a Marchione Brandenburgensi (cujus filiam repudiaverat) metueret & hoc quoque Jus novum Henrico Meklenburgico cessit Rex Christophorus.

b) Daß die Mecklenburgische Fürsten die Freyheit und Souverainitæt behauptet haben/ solches zeiget unter andern ihr Insiegel/ welches ein grade stehender mit einer Königlichen Krone auf dem Haupte und Ringe in der Nasen gezierter Büffels-Kopff damahln gewesen. Und ob zwar Munsterus in Cosmograph. Lib. 3. Cap. 459. meynet/ daß Kayser Carl der IV. den Büffels-Kopf mit der Krone

und dieser Titul von keinem andern als von etwanigen Reichs-Fürsten welche ex gratia Imperatoris selben geführet, der Zeit gebrauchet worden, mithin haben sie damahln Bedencken getragen dem Exempel der Pommerschen Fürsten zu folgen und diesen neuen Reichs-Lehn-Fürsten nur zukommenden Titul anzunehmen, folglich dadurch ihrer Souverainitæt zu præjudiciren. Es fällt auch die Schwachheit des Ludwigschen Asserti einen jeden in die Augen, wenn man noch weiter bedencket, daß die Lüneburgische und die Pommersche Herren sich ebenfals, ehe sie Reichs-Fürsten geworden, nur Principes Fürsten genennet, ob sie gleich, wie ich von Pommern kurtz vorhin ex Sax. Grammat erwiesen, souverain ihr Land regierten. So wenig es nun wahr ist, daß die Hertzoge von Pommern sich vor Brandenburg gefürchtet, sich Duces zu nennen; so wenig ist es wahr, daß die Herren von Mecklenburg aus Furcht vor Brandenburg sich nicht Duces genannt. Und wo haben denn diese Herren auf einmahl ao. 1348. die Courage bekommen, den Titul eines Ducis anzunehmen, ohne Brandenburg ein gut Wort darum zu geben. Mir deucht, die blosse Resolution ihr Land dem

ne zuerst gezieret/ und das Wapen damit vermehret habe; so ist doch solches falsch/ gestalt ich 2 Original Diplomata von Henrico Leone, eines von 1308. und das andere von 1325. besitze/ worinn ausdrücklich auf dem Büffels-Kopf die Königl. Krone befindlich ist. Gleichwie nun denen Herren von Mecklenburg ihre Königl. Freyheit und Souverainitæt gar wohl bekannt war; also haben sie deren Beybehaltung wohtbedächtlich durch die Führung der Königl. Krone als einem Majestäts Zeichen allerdings zu Tage geleget.

dem Römischen Reiche zu Lehn zu offeriren und die Erhebung des Kayſers haben wohl allein dieſen Titul ihnen zuwege gebracht, mithin haben dieſelbe vorhin dieſes Tituls um keiner andern Urſach und Oblation Willen, als weil dieſe Erhebung noch nicht geſchehen, und ſie den Titul eines Principis höher gehalten, im geringſten aber nicht aus Furcht vor Brandenburg, ſich nicht bedienet. So falſch nun dieſes Raiſonnement iſt, eben ſo ungegründet iſt es auch 2) wenn der Herr von Ludwig cit. §. fortfähret: Es müſte ſeine Uhrſach haben / warum die Hertzogliche Nahmen nur auf die Stadt Mecklenburg und Zubehör geleget worden / dahingegen Roſtock / Werle / Wenden u. a. nur den Nahmen von Herren und Herrſchafften geführet und behalten, welches in Erinnerung des *Vaſallagio* geſchehen wäre. Allein es iſt grundfalſch, daß der Hertzogliche Nahme auf die Stadt Mecklenburg allein geleget worden, denn das gantze Land Mecklenbnrg, das Land Roſtock und das Land Stargard ſind vermöge des Diplomatis Erectionis de ao. 1348. unii, und dieſe insgeſamt in unum ſolidum & indiviſum Ducatum erhoben worden. Es lebten der Zeit nur 2 Herren aus der Mecklenburgiſchen und einige aus der Wendiſchen Familie, von Herren von Roſtock wuſte man der Zeit nichts mehr. Jene wurden ao. 1348. Duces Imperii und ihr Land ein Ducatus & feudum Imperii, dieſe behielten ihre alte Freyheit, und ihren alten Titul zwar, aber nicht deswegen, weil ſie Brandenburgiſche Vaſallen geweſen, ſondern weil es ihnen nicht angeſtanden, ſich dem Reiche zu ſubmittiren, daher es denn ebenfals ungegründet iſt, daß dieſe Herren

von

von Wenden ſich deshalb des Hertzoglichen Tituls enthalten, weil ſie Vaſallen von Brandenburg geweſen, als wovon ich den Ungrund ſchon oben erwieſen. Was 3) der Hr. von Ludwig §. alleg. von der Scheelſucht *Caroli IV.* gegen die damahlige Beherſcher der Marck Brandenburg/ und daß er, wie die Fürſten von Pommern / ſo auch vermuthlich die Fürſten von Mecklenburg zu unmittelbahre Reichs-Fürſten und Hertzoge zum *præjudice* der Marggrafen von Brandenburg gemachet, und nicht ſo als *Fridericus II. Ao.* 1231. wie die Hertzoge von Pommern/ ſo auch vermuthlich die von Mecklenburg für Brandenburgiſche Affter-Lehn-Fürſten gehalten / erkläh-ret und angenommen habe, dahin ſchreibet, iſt ſo falſch, als unerheblich, denn zu der Zeit als Carl der IV. die Herren von Mecklenburg zu Hertzoge des Reichs ernannte, war Kayſers Ludovici Bavari Sohn noch nicht einmahl Herr von der Marck Brandenburg, und ao. 1350 wurde er erſtlich damit inveſtiret vid. Albertus Argentin. ad d. a. p. 156. ſondern Johannes, Ludovici Bavari Sohn, war Stadthalter von Brandenburg, wie der Hr. von Ludwig in German. princip. p. 489. ſeq. zeiget. Die Herren von Mecklenburg waren niemahln Vaſallen von Brandenburg, ſondern freye Fürſten geweſen, wie das Diploma erectionis beſaget. Wie man nun bey dieſen Umſtänden mit Recht ſagen könne, daß der Kayſer dieſen entgegen geweſen? oder aus einer Scheelſucht auf den Johannem oder Ludovicum die Hertzoge von Mecklenburg zu Hertzogen erhoben, iſt unbegreifflich und ohne Grund, weil Johannes nur Stadthalter der Marck Brandenburg, jener aber

noch

noch nicht Herr war, und also beyde kein begründetes Recht hatten, demjenigen zu contradiciren, was der Kayser hierunter verfügte; zu geschweigen, daß dieser Ludwig den Kayser Carl den IV. selbst zum ruhigen Besitz des Reichs durch den Vergleich mit Grenero Schwartzb. vid. Gothofrd. Hist. Chron. P. 6. p. 621. hingegen Carl der IV. zu der Besitzung der Marck Brandenburg diesen Ludwig wieder geholffen, und also keine Scheelsucht gegen ihn kan gehabt, vielweniger solche dadurch erwiesen haben, daß er die Herren von Mecklenburg zu Hertzoge erhoben, wie dieser Ludwig sich nicht mahl einfallen ließ, auf das Land Mecklenburg eine Prætension ex Vasallagio zu nehmen und der Erhebung sich zu opponiren, welches er nimmermehr würde unterlassen haben, zumahl es ihm an Gelegenheit dazu nicht gefehlet. Danechst saget der Herr von Ludvvig von Pommern, und muthmasset, daß von Mecklenburg ein gleiches zu sagen wäre; allein / so wenig 1) dieses Raisonnement von Pommern wahr ist, welches der eintzige Umstand schon retutiret, indem Kayser Fridericus I sie schon ao. 1177. als freye Fürsten nach dem obangezogenen Zeugnis des Sax. Gramat. zu Hertzoge ernannt, vid. Conring. de finibus Imperii L. 1. Cap. XVI. §. 19. folgl. solches Carl der IV. zum præjudice der Marggrafen von Brandenburg nicht erst hat thun dürffen, mithin unter Friderico II. zum præjudice des Reichs die Pommersche Hertzoge keine Vasallen von Brandenburg haben seyn, noch von Rechtswegen werden können, und so wenig man 3) aus Vermuthungen richtig schliessen kan, eben so wenig kan auch des Hn. von Ludvvigs auf Muthmas-

sun-

sungen gegründetes Ratiocinium bestehen und meritiret daher keiner weitern Beantwortung weil ein jeder vernünfftiger Mensch begreiffet, daß man aus Vermuthungen in einer so wichtigen Sache nicht decidiren könne. 4) Der Hr. von Ludvvig fähret §. cit. fort: Chur Brandenburg habe *Caroli IV.* Vornehmen mit Pommern *contradiciret*/ endlich aber nach der erhaltenen Versicherung der Landes-Folge die Beleihung geschehen lassen. Mit Mecklenburg hätte es gleiche Bewandnis gehabt. Allein oben ist schon gezeiget, daß nicht Carl der IV. die Herren von Pommern zu Hertzoge gemacht, sondern daß Kayser Friedrich der Iste ao. 1177. solches schon bewerckstelliget habe. Ueberdem ist bekannt, daß schon ao. 1338 das erste pactum successorium zwischen Pommern und Brandenburg errichtet sey, ferner ist die geschehene Contradiction nicht erwiesen, daher denn dasjenige, welches der Herr von Ludwig allhier raisonniret, grund falsch ist, folglich auch die Folge, so er auf Mecklenburg ziehen will, von selbst wegfält, gestalt ihm denn auch ohnmöglich fält zu erweisen, daß Brandenburg jemahlen wider die Erhebung der Mecklenburgis. Hertzogen contradiciret oder protestiret habe, daher denn die von Carolo IV. ao. 1348 geschehene Erhebung dieser nach Inhalt des Diplomatis Erectionis freyen Fürsten deutlich genug zeiget, daß die Herren von Mecklenburg weder vorher Vasallen von Brandenburg gewesen, noch nachher solches geworden, weniger werden können.

§. 17.

Was endlich der Herr von Ludwig §. 28. & 29. von dem Fide des Crantii und Boceri erzehlet, dabey halte

halte mich nicht auf, weil ich schon oben erwiesen, daß Bocerus das Seine ex Crantio genommen habe, und daß, wenn man auch Crantio völligen Glauben zustellen wolte, seine Worte dasjenige nicht inferiren, was der Hr. von Ludwig daraus erzwingen will. Wobey es gewiß sehr bedencklich ist, daß der Herr von Ludwig aus dieser eintzigen Passage des Crantii eine Sache von so vieler Wichtigkeit und die über 3 Secula fortgewähret haben soll, behaupten will, und nicht capable ist, einen eintzigen Scriptorem coævum vorzuweisen, der nur ein Wort von dieser Lehnbahrkeit gedacht, oder davon Exempla angeführet hätte.

§. 18.

In dem letztern §. bemühet sich der Herr von Ludwig zu behaupten, daß die 1442 an Brandenburg von denen Mecklenburgischen Landen abgestattete Erbhuldigung eine Wirckung der alten Lehnbahrkeit gewesen. Allein aus demjenigen, was ich oben §. 10. ausgeführet und erwiesen habe, zeiget sich klärlich, daß vielmehr diese Erbhuldigung ein Effectus des errichteten Pacti Successorii gewesen, und daß dieses Pactum Successorium gantz andere Uhrsachen, mit nichten aber den Nexum Vasalliticum zum Grunde habe. Und obwohl der Herr von Ludwig zur Behauptung dieses Satzes ins Gelach hinein zu schreiben kein Bedencken träget (sunt verba Domini Cancellarii de Ludwig l. c. n. 48.) daß/ als die *Reguli* der Mecklenburgischen Lande von *Henrico Leone* 1170. an Landen entblösset worden / und nur einen kleinen Riemen von einer gantzen Haut übrig behalten/ nachgehends diese Herren in Hertzog *Henrici Leonis*

Dienſten geſtanden, nach ſeiner Achts-Erklärung aber ein wenig Lufft bekommen hätten; habe *Albertus Urſus* und ſeine Nachfolger es dahin gebracht/ daß die Mecklenburgiſche Lands-Herren es vor eine Wolthat angeſehen / an die Churfürſten von Brandenburg ſich als Lehns-Fürſten zu ergeben/ und Dero Schutzes zu genieſſen. In welchem allen ſie ſich deſto williger finden laſſen / theils weil die Könige von Dännemarck ihnen gefährlich / theils ihre Lande zertheilet waren / daher denen Herren gar nicht bedencklich gefallen / einen mächtigen Churfürſten von Brandenburg Lehnbahr zu werden; ſo willig ihre Vorfahren geweſen / unter der Fahne *Henrici Leonis* zu fechten. So iſt doch in dieſem gantzen Raiſonnement viel Geſchrey und wenig Wolle, mithin faſt keine eintzige Zeile davon wahr. Denn 1) iſt falſch, daß die Herren, welche mit Henrico Leone zu thun hatten, Reguli waren; denn ſie beſaſſen ein groſſes Land, welches der Autor Chron. Holſat. apud Leibnitium in Acceſſ: Hiſtor. Cap. 15. folgendergeſtalt beſchreibet: Nam a Flumine Egdora, quæ eſt finis Daciæ erat initium Slaviæ, Nienmunſter, Kiel .. Schwerin & ad orientem aſcendendo usque ad Pruciam & per Marchiam Brandenburg, Mytzen, Bohemiam, Moravos & Polonos Slavia antiqvitus extenſa fuit, und da der Herr von Ludwig ſelbſt dieſes nicht leugnen kan, indem er ſagt: Die Herren hatten von einer gantzen Haut kaum einen kleinen Riemen übrig behalten; ſo kan man Dieſelbe wohl mit Rechte mächtige Könige nennen. 2) Iſt falſch, daß ſie nachher in Henrici Leonis Kriegs-Dienſten geſtanden,

den, und nach deſſen Achts Erklärung ein wenig Lufft bekommen haben. Denn Anno 1180 wurde Henricus Leo in die Acht erkläret, wie die Charta proſcriptionis apud Schaten Lib. IX. Annal. Paderbornenſ: ad Ao. 1180. p. 850. ſeqq zeiget; und gleichwohl iſt gewiß, daß Hertzog Hinrich der Löwe ſchon ao. 1167. dem Pribislao ſein Land wieder abgetreten habe: Rediit in Gratiam cum Pribislao & reddidit ei omnem hæreditatem Patris ſui, terram ſcilicet Obotritorum ſchreibt Helmold in Chron: Slav. Lib. 2. Cap. 7. Zwar ſcheinet aus des Helmoldi Worten: & Fecit Pribislaus Duci ſcil: Henrico & amicis ſuis ſecuritatem fidelitatis, zu folgen; daß Pribislaus dem Henrico Leoni nexu quodam Vaſallitico verbunden geblieben, mithin ſeine Lande nicht independenter regieret habe; Allein eines theils inferiren ſolches dieſe Worte im geringſten nicht, denn ſonſt müſte folgen, daß Pribislaus auch ein Lehnmann der amicorum Henrici Leonis geworden, welches doch nicht zu behaupten ſtehet, andern theils ſiehet man gantz deutlich das Gegentheil aus der Erzehlung des Crantii in Vandalia Lib. V. Cap. 16, allwo er ſchreibt; daß Henricus Leo dieſem Pribislao gute Worte gegeben, um ihn im Kriege wider die Dänen zu aſſiſtiren, und zwar mit dieſem Bewegungs-Grunde: Ob er lieber dem *Regiment* der Dänen gehorſahmen / als mit den Sachſen gleiches Recht genieſſen wollte? Welches alles nicht würde geſchehen ſeyn, wenn Pribislaus auf einige Art und Weiſe von Henrico Leone dependiret hätte, daher denn obige Worte von einem beſchwornen Bündniß zu verſtehen ſind, (welches die l. c. gleich-

folgende Worte noch mehr bestärcken: Esse sibi gravem Danorum regem, qui NB. æquis fœderum non pareat conditionibus) und das Ludwigsche suppositum, daß die Herren in Henrici Leonis Diensten gestanden, und nach dessen Achts Erklärung ein wenig Luft bekommen, gäntzlich wegfällt. 3) Ist falsch und unerwiesen, was von Alberto Urso und dessen Nachkommen raisonniret wird. Denn es ist schon oben erwiesen, daß dieser Albertus Ursus ex gratia & beneficio des Mecklenburgischen Herren und Königs Pribislai nachher Henrich genannt, vermöge dessen Testaments die Marck Brandenburg erhalten habe, und daß die Mecklenburgische Landes-Herren niemahln als Lehns-Fürsten sich ergeben, der Herr von Ludwig auch dieses sein Figmentum mit nichts zu erweisen capable sey, welches denn auch, dieses bodenlosen Discurses ohngeachtet, seine gute Richtigkeit behält, und folglich wahr bleibet: daß die Hertzoge von Mecklenburg niemahln von Chur Brandenburg Lehns-Fürsten und ihr Land niemahln ein Lehn von Brandenburg gewesen.

§. 19.

Inzwischen bleibet dieses eine ohnstreitige Wahrheit, daß in dem zwischen dem Chur-Fürsten Friderico II. von Brandenburg und denen Hertzogen von Mecklenburg Henrico Seniore, Henrico Juniore und Johanne sub dato Witstock, Donnerstag nach Quasimodogeniti ao. 1442. errichteten Vergleich dieses eventuale Successions-Recht dem Chur-Hause Brandenburg accordiret und zugestanden worden, gestalt auch in eben demselben Jahre die Stände in Mecklenburg

burg demſelben eventualiter die Erbhuldigung geleiſtet und Jhro Kayſerl. Majeſt. Fridericus III. ſub dato Franckfurth am Montag vor St. Margrethen-Tag ao. 1442. ſolches alles confirmiret haben.

§. 20.

Bey denen nachhero erfolgten Belehnungen, ſo die Chur-Fürſten von Brandenburg von dem Kayſer erhalten, iſt allemahl dieſes eventuale Succeſſions-Recht auf die Mecklenburgiſche Lande confirmiret worden, geſtalt denn ſolches ao. 1470. ao. 1487. ao. 1495. ao. 1500. ao. 1521. ao. 1530. ao. 1538. ao. 1558. ao. 1567. ao. 1571. ao. 1577. ao. 1599. ao. 1615. ao. 1622. ao. 1638. ao. 1642. geſchehen, wovon die Lehn-Briefe vorhanden ſind. Jn denen hierauf ertheilten Lehn-Briefen de ao. 1685. ao. 1699. und ao. 1706. iſt dieſes auch auf die per Inſtrumentum dem Hauſe Mecklenburg zugekommene Lande extendiret worden.

§. 21.

Es ſind auch Ao. 1693 dieſe Pacta Succeſſoria zwiſchen ermeldten beyden Häuſern renoviret, und ſolche Renovation von dem Strelitziſchen Hauſe ſub dato den 12 April. ao. 1701. ebenfals approbiret und darin conſentiret worden. Bey der nachhero Ao. 1708. hierauf erfolgten Vermählung Jhro Königl. Majeſtät von Preuſſen mit der Printzeßin von Mecklenburg wurden auch dieſe Pacta Succeſſoria nicht nur wiederum zwiſchen Jhro Königl. Majeſt. von Preuſſen und dem Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg vollenkommen erneuert, ſondern auch dabey ausgemachet; daß das Königl. Preußiſche und Marckgräflich

Brandenburgische Haus hinführo den Titul und das Wapen von Mecklenburg führen mögten. Weil aber hierüber mit dem Strelitzischen Hause nichts communiciret, noch dessen Consens dazu erfodert war, welches doch das Haus Strelitz in dieser gemeinsahmen und dem gantzen Mecklenburgischen Hause angehenden Sache prætendirte; so wolte dieses Haus darin nicht consentiren, sondern protestirte nach vorhergegangenē verschiedenen Brief-Wechsel, auf dem Reichs-Tag dagegen folgendergestalt:

Hochgemüßigtes Memoriale und Protestation Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz, ꝛc. an die hochlöbl. Reichs-Versammlung, die Königl. Preußischer und Hochfürstl. Brandenburg-Culm- und Onolzbachischer Seits angemassete Führung des Hoch-Fürstl. Mecklenburgis. Tituls und Wapens betreffend.

Von Gottes Gnaden Adolph Fridrich, Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg/ auch Grafe zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.

Unsere Dienste, freundlichen Grus und gantz geneigten Willen zuvor!

Hoch und Wahlwürdige, Hoch und Wohlgebohrne / Wohl-Edle/ Edle/ Vest- und Hochgelahrte/ besonders liebe Herren und liebe Besondere.

Welchergestalt Ihre Königl. Majest. in Preussen sowohl / als der Herren Marggrafen zu Brandenburg Culmbach und Onolzbach Lbd. Lbd. in vorigem 1708ten Jahre / auf dortigem Reichs-

Reichs Tage der Churfürsten und Stände Gesandschafften zu wissen gefüget, daß sie hinführo den Mecklenburgischen Ticul und Wapen zu führen gesonnen, auch zu solchem Ende dero Ticul also, daß der Mecklenburgische darinn mit zu sehen, dort gedruckt unter der Hand distribuiren lassen, mit dem Verlangen, daß selbiger Ihrer Königl. Majest. und der Herren Marggrafen Lbd. Lbd. von der Zeit an also durchgehends gegeben werden möchte, ein solches wird denen Herren und denenselben allerseits sattsam erinnerlich seyn.

An weyland unsers hochgeehrten Herrn Vaters, Hrn. Hertzog Adolph Friderichs zu Mecklenburg Gn. p. m. und nach dero tödtlichen Hintritt an Uns selbst haben höchstgedachte Ihro Königliche Majestät durch Schreiben die Nachricht ertheilet, daß dieselbe und übrige Herren Marggrafen zu Brandenburg, in Ansehung einer von Anno 1442. her erlangten und nach der Hand von denen folgenden Kayfern bestätigten Expectantz auf die gesamte Mecklenburgische Fürstenthum und Lande, nach erloschenem Manns-Stamm der Hertzogen zu Mecklenburg, mit unsers Vetters des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin Lbd. Einwilligung zu desto mehrer Manifestirung berührten ihren Anwartungs Rechts, sich beydes gebrauchen wolten, wie solches aus denen Copeylichen Beylagen sub Num. 1. 2. und 3 erscheinet. Es haben auch hochgedachten Unsers Vettern Lbd. nach Inhalt des Adjuncti 4. Uns, was Sie deßfalls gethan, in zimlich generalen Terminis blos allein notificiret.

Nun tragen Wir keinen Zweiffel, es werde männiglich ohnschwer erachten, wie nahe es Uns gehen müsse, daß vor höchstbesagte Ihre Königl. Majest. und Dero Marggräfl. Stammes Collateral-Agnaten Lbd. Lbd. das Wapen des Fürstl. Hauses Mecklenburg, wegen einiger in lediger Gottes Händen und vielleicht noch in weiter Hoffnung bestehender Anwartung, auf eine solche bisher im Heiligen Römischen Reiche und in denen bekandten Erb-Verbrüderungen selbst nicht gewöhnliche Art und Weise, eigenmächtig annehmen, und Dero vermeyntliche Befugniß mit vorhochgedachten Unsers Herrn Vettern zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. alleinigen Consens gegen Uns bestättigen wollen, ohngeachtet jedermann bekandt, daß jetztbesagt Unsers Hn. Vetters Lbd. an

dem Mecklenburgiſchen gemeinſchafftlich unzertheilten Wapen und Titul nicht mehr Recht als Wir haben / und keinen Fürſten und Stand des Reichs zukomme / ohne Mit-Einwilligung des andern Stammes Agnaten, einem Dritten den Gebrauch und Führung der geſammten Wapen und Tituls zu erlauben / weniger darunter Ihrer Kayſerl. Majeſtät allerhöchſten Autoritæt vorzugreiffen / als welcher auf gewiſſe maſſe reſerviret bleibet / zu verordnen / ob, wie und von wem die Wapen und Tituls der Fürſtenthum und Herrſchafften zu führen und zu gebrauchen?

Dannenhero Wir Uns äuſſerſt genöthiget befunden / wegen dieſes im Heil. Römiſchen Reich ungewöhnlichen und widerrechtlichen Unternehmens ſo wohl an höchſtermeldte Ihre Königl. Majeſtät / als an offt hocherwehnten Unſers Herr Vettern zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. nach Inhalt der Anlagen ſub Num. 5 und 6 zu ſchreiben / und Uns proteſtando quævis competentia zu reſerviren.

Als Wir aber darauf die Antworten ſub Num. 7. und 8. ohnvermuhtet empfangen / und die Königl. Preußiſche Geheimde Cantzley ein von Uns mit dem alten Titul abgelaſſenes Schreiben / laut der Beylage Num. 9. zurück geſandt / Wir alſo wahrnehmen müſſen / daß Unſers Hrn. Vetters Lbd. Sie bemänteln Dero Verfahren wie Sie wollen / Sich doch endlich befugt achten wollen / ohne Communication mit Uns / über die gemeinſchafftliche Titul und Wapens / wie Sie ſagen / vor Sich und Ihre Succeſſores zu diſponiren / und daß Ihre Königl. Majeſt. in Preuſſen / auch ohne der Hertzogen zu Mecklenburg oder auch Ihro Kayſerl. Majeſt. Einwilligung und Approbation, berechtiget zu ſeyn vermeynen, ob nudam ſucceſſionis ſpem unſer Wapen und Titul eigenmächtig anzunehmen: So verhoffen Wir / es könne und werde Uns niemand verdencken / daß Wir endlich / mit Vorbehalt des geziemenden Reſpects gegen Ihre Königl. Majeſtät in Preuſſen / darwider öffentlich ſprechen.

Wie Wir dann gegen obangeführtes Ihrer Königl. Majeſt. in Preuſſen und der Hrn. Marggrafen zu Brandenburg Lbd. Lbd. ſowohl als gegen Unſers Herrn Vettern zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. ohnbefugtes Verfahren hiemit feyerlichſt proteſtiren / und das Hochlöbliche Chur-Maynziſche Reichs-Directorium erſuchen / dieſe

dieſe Proteſtation ad Acta Imperii zu nehmen, auch publice dort in Comitiis dictiren zu laſſen / der gäntzlichen Hoffnung lebend / Chur- Fürſten und Stände des Reichs werden / in Erwegung der wichtigen Umſtände der Sache / mehrerwehnten Mecklenburgiſchen Titul Jhrer Königl. Majeſt. in Preuſſen / ſo lange ein Hertzog von Mecklenburg im Leben iſt, nicht geben.

Wir getröſten Uns auch deſſen ſo viel mehr, als angeführtes eigenmächtiges Unternehmen / wann es ſo hin paſſiren ſolte / ohnfehlbar anderen Fürſten und Ständen zu mercklichem Præjudiz gereichen würde; Die Wir denen Herren und Denenſelben im übrigen mit aller Freundſchafft / Affection und geneigtem Willen wohl beygethan verbleiben

Der Herren und Derſelben

Auf Unſerm Reſidentz-Hauſe Strelitz
den 8 Junii, Anno 1709.

Freundwilliger / gantz und wohlaffectionirter

Adolph Friederich / H. z. M.

Inſcriptio.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen / Hoch- und Wohlgebohrnen / Wohl- Edlen / Edlen, Veſt- und Hochgelahrten / Unſern beſonders lieben Herren und lieben Beſondern / des H. Röm. Reichs-Churfürſten / Fürſten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigten Räthen / Bothſchafften und Geſandten.

Regenſpurg.

Num. 1.

Copia Schreibens von Jhro Königl. Majeſt. in Preuſſen, an des Herrn Hertzog Adolph Friederich zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. ſub dato Oranienburg / den 20 April 1708.

Durchl. ꝛc. Euer Lbd. iſt bekandt / was vor ein eventuales Succeſſions-Recht Mein Haus an denen geſammten Mecklenburgiſchen Landen ſeit geraumen Jahren hat / und wie ich Mich deshalb mit Dero Vettern / des Hrn. Hertzogen Friederich Wilhelmen zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. im Jahr 1693. von neuem

verglichen. Ew. Lbd. haben auch nachgehends Anno 1701. Sich da über schrifftlich dergestalt gegen Uns expliciret und erkläret/ daß Ich damit völlig zu frieden bin/ und schöpffe Ich daraus die gewisse Zuversicht/ daß Sie auch gantz gern vernehmen werden/ welchergestalt Ich mit hochgedachten Dero Hrn Vettern Lbd. Mich noch weiter dahin vereiniget/ daß Ich und die übrigen Marggrafen zu Brandenburg, zu desto mehrerer Manifestirung dieses Meines an gedachten Mecklenburgischen Landen habenden Successions-Rechtes den Titul und das Wapen des Fürstlichen Hauses Mecklenburg hinführo führen werden/ allermassen solches bey Meinem Hause auch respectu der Pommerischen Lande hiebevor geschehen. Ich habe auch nicht ermangeln wollen/ Euer Lbd. davon hierdurch Nachricht zu geben/ und versichere Dieselbe hierdurch bey Meinem Königl. Wort/ bin auch bereit Ihr noch weiter alle ersinnliche Assecuration zu geben/ daß Ich unterm Prætext dieses angenommenen Mecklenburgischen Tituls und Wapens/ so lange jemand von dem Mannes-Stamme der Hertzogen zu Mecklenburg vorhanden ist/ Mich nicht des allergeringsten/ so zu den Landes-Fürstl. Juribus der Hrn. Hertzoge von Mecklenburg gehöret/ anmassen, sondern Dieselbe und absonderlich auch Euer Lbd. dessen allen ruhig und ungekräncket geniessen lassen/ und Sie, wann es verlanget wird/ dabey wider männiglich nach allem Meinem Vermögen schützen und vertreten helffen werde. Ich halte Mich auch versichert/ daß Euer Lbd. unter dieser Ihr von Mir gegebenen Versicherung kein Bedencken tragen werden/ aus Ihren Cantzeleyen Mir den Mecklenburgischen Titul/ allermassen Ich denselben jetzo führe/ und wie solches von des Hrn. Hertzogen von Mecklenburg-Schwerin Lbd. geschiehet/ hinkünfftig beylegen zu lassen/ welches Ich mit sonderbarem Danck gegen Euer Lbd. erkennen/ und jedesmahl aufrichtig seyn und bleiben werde/ ꝛc.

Num. 2.

Copia Schreibens Ihro Königl. Majest. in Preussen, an Ih. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz,

sub dato Potsdam den 26 April. 1708.

Durchläuchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter.

Euer Lbd. werden ohne Zweifel mein voriges erhalten/ und daraus

aus ersehen haben, wohin Ich Mich mit Dero Vettern, des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. wegen Annehmung des Mecklenburgischen Tituls und Wapens ohnlängst verglichen. Ich würde es nun haben dabey bewenden lassen, wann Mir nicht gantz unvermuthet die glaubwürdige Nachricht zugekommen, daß man Euer Lbd. diese Sache, als ein Werck, woraus Deroselben und Ihrer Fürstl. Posterität, die der Höchste bis ans Ende der Welt continuiren wolle, das äusserste Præjuditz zuwachsen würde, vorzustellen gemeynt sey, ja daß man gar Euer Lbd. die Opinion beybringen wolle, ob gienge meine Intention dahin, daß, wann des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. und Dero Hrn. Brüder oder Dero Nachkommen ohne Hinterlassung männlicher Posterität (das GOtt verhüte) abgehen solten, Ich mit Ausschliessung Euer Lbd. und Dero Fürstl. Hauses die Succession in denen Mecklenburgischen Landen, Schwerinischer Linie, prætendiren würde. Euer Lbd. seynd nun zwar so erleuchtet, und werden Dieselbe auch von Mir und meiner Liebe zur Justitz hoffentlich so gute Opinion haben, daß Sie dergleichen bösen und ungegründeten Beymessungen keinen Glauben zulegen werden.

Ich habe aber doch auch aus aufrichtigem Gemüth, und in der sinceren Intention dieselbe hierunter ausser aller Beysorge und inquietude zu stellen, nicht ermangeln wollen, Euer Lbd. hiemit auf das allerbündigste zu versichern, daß Mir dergleichen ungerechte Gedancken nie in den Sinn gekommen, daß Ich auch gantz wohl weiß und erkenne, daß so lange ein einziger Hertzog von Mecklenburg, und absonderlich von Euer Lbd. Stamm und Posterität noch übrig ist, Ich an den Fürstlichen Mecklenburgischen Landen nichts zu prætendiren habe, noch der Landes Regierung, und was davon dependiret, Mich im geringsten anmassen kan. Immassen Ich Mich dann auch erbiete, von dieser Stunde an mit Euer Lbd. Mesures zu nehmen, wie und welcher gestalt auf den Fall, da Göttlicher Schickung nach das Fürstliche Haus Mecklenburg-Schwerin vor Euer Lbd. Fürstl. Hause verlöschen und ausgehen solte, es also einzurichten, daß Euer Lbd. und Dero männliche Nachkommen zu ewigen Zeiten alsdann sofort zu dem ruhigen und völligen Besitz und Beherrschung der sämmtl. Mecklenb. Schwerinischen Lande gelangen mögen, ohne daß weder Ich und meine Posteri-

tät,

lät/ noch sonst jemand Euer Lbd. und Ihren Männlichen Nachkommen daran im geringsten hinderlich seyn könne. In Summa Euer Lbd. können Mir nun selbst an Hand geben, was vor Expedientia Sie verlangen/ um Sie hierunter auſſer aller Unruhe zu setzen/ in welche ich dann jedesmahl gern eintreten will, wann nur auf diesen eintzigen Fall/ da Gott der Höchste den gäntzlichen Mannes-Staŭ der Hertzogen von Mecklenburg verfallen lassen sollte / und wozu es hoffentlich nimmer kommen wird, Mein/ in illum eventum, an den gesamten Mecklenburgischen Landen nach den alten und neuen Pactis, auch Kayserl. und Churfürstl. Concessionen habendes/ auch von Euer Lbd. in specie ausdrücklich agnoscirtes Successions-Recht in salvo ungekräuckt bleibet.

Welches dann Euer Lbd. ohne allen Zweiffel von selbst billig finden/ und in dero gegen Mich bisher jedesmahl bezeigten Confidentz auch ferner continuiren werden. Ich werde Euer Lbd. nie Ursach geben/ das geringste Mißtrauen gegen Mich zu fassen. Erwarte hierüber Deroselben Meynung/ und verbleibe jederzeit ꝛc.

Num. 3.

Extract-Schreibens von Jhr. Königl. Majest. zu Preussen, an des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. sub dato Carlsbad den 10 Jun. 1708. ꝛc. ꝛc.

Und weilen Uns nur mehr als gar zu wohl bekandt / was vor ungleiche Impressiones man Euer Lbd hochseel. Hrn. Vatern/ und Ihr/ wegen des von Uns ohnlängst angenommenen Mecklenburgischen Tituls und Wapens/ geben wollen ; So wiederholen Wir hiemit Unsere Euer Lbd./ deshalb schon vorhin geschehene Sinceraciones, daß nemlich hiedurch nichts intendiret werde / so Ihr als einem regierenden Fürsten und vornehmen Mitgliede des Fürstl. Mecklenburgis. Hauses an Ihren Juribus in dem allergeringsten zum Nachtheil gereichen kan/ gestalt Wir auch erböthig und bereit seyn/ dafern Euer Lbd. dieserwegen der geringste Scrupel annoch übrig seyn solte/ Ihr darüber alle Selbst verlangende Versicherung zu geben/ auch es wegen Unsers an den Mecklenburgischen Landen eventualiter habenden Juris succedendi auf das Urthel und Gutfinden

finden Ihro Königl. Majestät in Schweden selbst/ deren guten Intention vor Euer Lbd. Intresse Dieselbe der Gnüge versichert seyn/ ankommen zu lassen; Und Wir verbleiben/ ꝛc.

Num. 4.

Copia Schreibens von Jhr. Hoch-Fürstlichen Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin an Jhro Hochfl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz/ sub dato Schwerin/ den 30 Aprilis 1709.

Unsere ꝛc. Euer Lbd. wird nicht unbekandt seyn/ was massen allbereit in Anno 1442. zwischen dem Chur- und Marggräflichen Hause Brandenburg und Unseren Vorfahren denen Hertzogen zu Mecklenburg/ ein Pactum successorium errichtet worden/ Krafft dessen bey ausgehendem Manns-Stamm der Hertzogen zu Mecklenburg/ die Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg in die gesamte Mecklenburgische Lande succediren sollen. Hierüber ist Kayser Friederich des Dritten/ allerglorwürdigsten Andenckens Confirmation, auch der sämmtlichen Churfürsten Consens nicht nur erfolget/ besondern auch sothanes Pactum von folgenden Kayfern, und noch von dem letztern Derselben Leopoldo I. gloriosissimæ memoriæ bestätiget. Wir selbst haben in conformitæt dessen schon in anno 1693. mit Jhro Königl. Majest. zu Preussen gewisse Vereinigung getroffen/ und neulichst Uns ferner dahin vereinbaret/ daß dieselbe zusammt denen Marggrafen zu Brandenburg über den Einhalt mehrberührter Pactorum auch den Titul und das Wapen der Hertzogen zu Mecklenburg hinführo führen mögen. Wie Wir nun nicht haben ermangeln wollen/ Euer Lbd. hiervon Nachricht Freund-vetterlich zu geben, so zweiffeln Wir darneben keinesweges, es werden Euer Lbd. die hiedurch von Uns beschehene mehrere Befestigung vorerwehnter alten Pactorum Jhro Königliche Majestät zu Preussen/ und dem Marggräflichen Hause Brandenburg um so viel lieber gönnen/ als Deren grosse Merita um das gantze gemeine Wesen aus allen Seculis Welt-kündig seyn. Wir aber verbleiben/ ꝛc. ꝛc.

Num. 5.

Num. 5.

Copia Schreibens des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. an Ihro Königl. Majest. in Preussen / de dato Strelitz den 18 Martii 1709.

Durchl.

EUer Königl. Majest. an Unsers Hochgeehrten Herrn Vaters Hochseel. Andenckens Gnaden / unter dato den 20 und 26sten Aprilis des jüngst verflossenen 1708ten Jahrs erlassene Schreiben seynd zwar Deroselben noch vor ihrem seel. Abschied gebührend eingelieffert worden / haben aber von Ihro Gnaden / wegen ihres damahligen schwachen Zustandes und bald darauf erfolgten Todes-Falls / der Gebühr nach Selbst nicht beantwortet werden können; Und ob zwar auch dasjenige / so Euer Königl. Majest. unterm 10 Junii jetzt-gedachten Jahres an Uns abgehen zu lassen beliebet / Uns wohl zu Handen gekommen; So hat es doch auch von Uns / ehe Wir von Kayserl. Majest. veniam ætatis erhalten / und die Regierung Unserer Lande (wie jüngsthin allererst geschehen) Selbst angetreten / füglich nicht beantwortet werden mögen; nicht weniger seynd auch Zeit währender Vormundschafft solche impedimenta behandtlich vorgefallen / daß von Derselben ebenfalls in dergleichen Sachen nichs vorgenommen werden können.

Mitlerweile haben Wir doch bey vorgefallener Gelegenheit abermahl deutlich mercken lassen / daß hochgedachte Vormundschafft so wenig als Wir selbst das von Euer Königl. Majest. mit Unsers Hn. Vettern, des Hertzogen zu Schwerin Lbd. wegen Führung des Mecklenburgischen Tituls und Wapens einseitig gemachtes Pactum genehm halten können noch würden; Immassen Wir dann auch folgends / solches in der That zu bezeigen, Ew. Kön. Maj. diesen Titul bishero niemahlen gegeben haben / in Hoffnung / Dieselbe würden von selbsten abstrahiren / und Dero Grechtigkeit-liebendem Gemüthe nach gütigst consideriren, daß / wie vor hochermeldt Unsers Herrn Vetters Lbd. ohne desfalls mit Unsers hochseeligen Hn. Vaters Gnaden, als der Zeit dem Aeltisten Unsers Fürstlichen Gesamt Hauses, und eben sowohl in seinen Landen / als Unsers Vetters Lbd. in den Ihrigen, regierenden Herrn / vermöge des Hamburgischen Tractats / dergleichen, das gesammte Mecklenburgi-

sche

ſche Haus/auch deſſen Land und Leute angehende Gemeinſchafftliche Prærogativen und Angelegenheiten überlegen/ concertiren, und einer ohne den andern darunter nichts begeben ſollen noch können/das Schweriniſche Verfahren allerdings Unrecht und Uns nachtheilig ſeye/ auch keinesweges beſtehen könne, und daß Uns alſo ſehr ſenſibel ſeyn müſſe/ wann Euer Königl. Majeſt. und jetztermeldten Unſers Herrn Vettern Lbd. Unſere Strelitziſche Linie dergeſtalt zu dem/ was Sie wider Unſer Wiſſen und Willen/ auch ohne Unſere Concurrentz allein zu diſponiren ſich angemaſſet, lediglich engagiren und verbinden wollen.

Wir können zwar aus obangezogenen Euer Königl. Majeſtät Schreiben ſo viel abnehmen/wie Sie Selbſten nicht in Abrede ſeyn werden/daß Wir Unſers Orts es eben bey dem, was von Unſers Herrn Vetters Lbd. hierunter allein accordiret worden, ſbewenden zu laſſen/ nicht verbunden/ und daß die von des Herrn Hertzogen zu Schwerin Lbd. bloshin an Uns beſchehene Notification angeführten Pacti nicht gnug ſeye, zu einer ſolchen Unſerm Fürſtl. Hauſe præjudicirlich einſeitigen Diſpoſition wider Unſern Willen uns zu obligiren/ und daß Euer Königl. Majeſt. eben dahero Unſern Beytritt und Ratification verlangen.

Nachdem Wir aber/in Erwegung/ daß Unſers Herrn Vetters Lbd. und deren gantze Linie nicht mehr Recht haben/als Wir, Unſere gemeinſchafftliche Wapen und Tituls an andere zu vergeben/ weniger Kayſerl. Majeſt. als Dero allein zukommet/ über neue Titul und Wapen, cæteris paribus, zu diſponiren/ hierunter vorzugreiffen/ und daß Wir in dasjenige/ was offthochernandte Ihro Lbd. hierunter, ohne Uns mit zu denen Tractaten zuziehen/und ohne Unſern Conſens und Vorbewuſt unbefugter Weiſe vorgreiffend/ Euer Königl. Majeſt. zu geben ſich angemaſſet/ſonder Unſers Hochfürſtl. Hauſes und Linie höchſten Nachtheil/dergeſtalt nicht willigen können:

So haben Wir nicht allein Dero Geheimen-Rath von Heugel es jüngſthin deutlich/ mittelſt Anziehung erheblicher Urſachen/ in diſcurſu gelegentlich zu verſtehen geben laſſen/ ſondern auch dagegen in einem an Ihro des Herrn Hertzogen zu Schwerin Lbd. abgelaſſenem Schreiben/ wovon Copia hier anlieget/ quam ſolenniſſime proteſtiret/ müſſen es auch/ jedoch mit Vorbehalt des gegen

gen Euer Königl. Majest. geziemend tragenden Respects, hierinnen thun, zu Beybehaltung Unsers Rechtens beständig auch eine vor allemahl declarirend, daß, wie Euer Königl. Majestät Wir den Mecklenburgiſ. Titul bishero nicht gegeben, noch hinführo geben können, Uns allemahl sehr nahe gehen, und zu einer beständigen Protestation veranlassen werde, wann Dieselbe solchen in Dero an Uns ablassenden Schreiben und sonsten in publicum nebst dem Fürstl. Mecklenburgischen Wapen ferner gebrauchen solten, und daß Ew. Königl. Majest. Wir bey dergleichen Continuation so wenig als Dero Agnaten der Königl. Chur- und Fürstl. Häuser Brandenburg, eine geruhige Possession nachzugeben vermögen, als Wir Uns dagegen so wohl, als gegen offt hocherwehnten Unsers Herrn Vettern Lbd. vielmehr quævis competentia unnachläßig zu reserviren gezwungen werden. Ew. Königl. Majest. indessen Göttlicher Protection, &c.

Num. 6.

Copia Schreiben des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin, de dato Strelitz den 15 Martii Anno 1709.

Unsern, ꝛc.

Wir haben nicht allein aus Euer Lbd. sowohl als verschiedenen von Ihro Königl. Majest. von Preussen an Unsers Hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden, nunmehr hochseel. Andenckens, und Uns vor und nach der Hand abgelassenen Handschreiben ersehen, was massen Euer Lbd. mit Ihro Königl. Majest. wegen künfftigen Successsion gesammter Mecklenburgischen Lande auf den Fall, wann der Manns-Stamm Unser, der Hertzogen, gäntzlich abgehen solte, einen Vergleich Anno 1693 gemacht, auch solchen jüngsthin verneuert, und wie Sie Sich dahin mit einander vereiniget, daß zu desto mehrer Manifestirung Dero an gedachten Unsern gesammten Mecklenburgischen Landen habenden eventualen Successions-Rechts nunmehro das Mecklenburgische Wapen und Titul in dem Königl. Preußischen würcklich mit inseriret und geführet werden möchte.

Nun lassen Wir zwar dahin gestellet seyn / was Euer Lbd. vor Motiven gehabt, Ihro Königl. Majest. in Preussen dergleichen Ihres Orts nachzugeben / können uns aber nicht einbilden / daß Euer Lbd / wann Sie die gute Intention, welche Dieselben gegen Unser Strelitzischen Linie einige Zeit hero in Dero Schreiben und sonsten contestiret / aufrichtig führten / dergleichen / ohne mit hochermeldten Unsers Hrn. Vatern Gnaden / als in einer gemeinschafftlichen höchstimportanten Sache / darüber vorhero zu communiciren / würden vorgenommen haben / dahero Wir dieses Verfahren nicht anders als eine besondere Uns nnd Unserm Fürstlichen Hause höchstverkleinerliche Hindansetzung, und zu Unserm äusserstem Præjudiz gereichendes Factum ansehen müssen / und deswegen um so viel weniger zugeben können / daß Euer Lbd. nach Dero Belieben über dergleichen gemeinsame Rechten und Prærogativen allein disponiren: Zumahlen da Sie Uns Krafft des Hamburgischen Vergleichs eben sowohl in den Unserigen / als wie Euer Lbd. Wir in ihren Landen vor einen regierenden Herrn und Landes Fürsten zu halten und zu erkennen / mithin dasjenige / was das gemeinsame Interesse Unsers Fürstl. Hauses / und der gesammten Mecklenburgischen Landen concernirt / mit Uns zu communiciren / und zu beobachten / um so mehr verbunden, als an sich ohne dem recht und billig / daß was allesamt angehet / auch von allen und jeden approbiret werden muß und soll.

Wir werden demnach bey sothaner Bewandniß gezwungen / wider alle dasjenige / so Euer Lbd. mit Ihro Königl. Maj. in Preussen wegen der Eventual Succession und Führung des Mecklenburgis. Tituls und Wapens / auch sonsten etwa mehrers zu Unser und Unsers Hauses Præjudiz der Zeit ohne Unsers Hochgeehrten Hrn. Vaters Gn. hochseel. Gedächtniß Approbation und Zuziehen / alleine gehandelt / und vorgreiffend / auch Uns und Unsere Fürstl. Linie keinwegs verbindlich geschlossen, hiemit feyerlichst zu protestiren, und Uns dagegen alle Competentia zu reserviren / werden auch bey bevorstehender Arbitrage wegen dieses Uns allzunachtheiligen Eingriffs in Unsere Gerechtsame und gar zu sensiblen Contravention und Attentati wider den obangezogenen Hamburgischen Recess Unsere fernere Nothdurfft zu beobachten / und nebst gebührender Satisfaction die nachdrückliche Remedirung zu suchen nicht umge-

ben können. Welches Euer Lbd. hiemit ohnverhalten wollen; Deroſelben übrigens/ ꝛc.

Num. 7.

Copia Schreibens von Jhro Königl. Majeſt. in Preuſſen, an des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz, Durchl. ſub dato Cölln den 9 Apr. 1709.

Durchl. ꝛc.

Euer Lbd. Freund-vetterliches Schreiben de dato den 18 Martii iſt Uns zu recht behändiget worden/ und haben Wir daraus nicht ohne Verwunderung erſehen/was vor ein groſſes Mißvergnügen Dieſelbe wegen des von Uns angenommenen Fürſtl. Mecklenburgiſchen Tituls und Wapens gegen Uns und Dero Vettern des Hertzogen zu Schwerin Durchl. bezeigen wollen. Hochgedachter Hertzog wird Sich wegen derjenigen Reprochen/ die Euer Lbd. Demſelben machen/ ſchon Selbſt mit gutem Grunde zu verantworten wiſſen/ was aber Euer Lbd. Sich über Uns zu beſchweren haben/ das können Wir nicht begreiffen. Euer Lbd. iſt ja bekandt/ daß/ nachdem die Mecklenburgiſche Lande in alten Zeiten ein Dependens und Lehen von Unſerer Chur geweſen/ Unſere Vorfahren bey Erlaſſung ſolchen Vaſallagii die Succeſſion und Erbfolge an ſolchen Landen Sich ausdrücklich vorbehalten/darüber auch ſo vielfältige bündige Confirmationes und Verſicherungen von allen und jeden folgenden Kayſern bis auf dieſe Zeit mit allen in den Reichs-Conſtitutionen erforderten Solennitäten und Requiſitis erhalten/ daß/ wo jemahlen ein beſtändiges Jus ſuccedendi einem Stande des Reichs an des andern Landen zuſtehen kan/ gewiß dieſes Unſer Mecklenburgiſches Succeſſions-Recht vor der gantzen raiſonnablen Welt dafür erkandt werden muß; Du aber nun im Reich nichts gewöhnlicher/ als daß derjenige, welcher dergleichen Succeſſions-Recht an Seines Mitſtandes Landen/ es ſey jure ſanguinis oder ex pacto & conceſſione Cæſarea, hergebracht/ von denen Landen/ woran Er ſolchergeſtalt das Angefälle hat/ den Titul und Wapen führe/ und daß ſolches demjenigen Stande/ welcher inzwiſchen ſolche Lande beſitzet/ an Seiner Hoheit/ Regalien und der freyen Regierung das geringſte Nachtheil nicht machet; So

hätten

hätten Euer Lbd. wohl nicht Ursach gehabt / wegen dessen / so in gegenwärtigem Fall geschehen / sich so sehr zu cõmoviren / und dawider so viel unzeitiges / und auf höchsten Ungrunde beruhendes Contradicirens zu machen: massen ja die vorige Hertzoge von Pommern / die wol zum wenigsten eben so viel Figur, als Euer Lbd. in der Welt gemachet / auch was Ihnen schädlich oder nicht / eben so wohl als Sie verstanden haben werden / zu der Zeit / als Unsere Vorfahren an der Chur von Deroselben Landen den Titul und Wapen gantze Secula hindurch geführet, doch solches gantz gerne geschehen lassen / und nie im geringsten Sich dawider gesperret. Es haben auch fast die meiste und gröſseste Puissancen von Europa, auch bey nahe alle Stände des Reichs / nachdem Wir denselben die Ursach und das Fundament, aus welchen Wir zu dieser Annehmung des Fürstl. Mecklenburgis. Tituls und Wapens geschritten / bekandt gemacht / solches approbiret / Uns Glück dazu gewünschet / und solchen Titul Uns bisher gegeben: Und wird es Uns endlich wenig schaden / wann gleich Euer Lbd. Unserer Ihr bisher verschiedentlich gethanen / wohl und aufrichtig gemeynten Sincerationen ohnerachtet / bey Ihrer singularen Meynung verbleiben / und über diesen von Uns angenommenen Mecklenburgis. Titul und Wapen Sich weiter einen unruhigen Chagrin machen wollen; Massen Wir denn nicht bergen mögen / daß Wir dessen ohnerachtet solchen Titul und Wapen einen Weg wie den andern fortführen, und schon Mittel genug finden werden / Uns dabey gegen Sie und alle / die Uns denselben mißgönnen, mit behörigen Effect und Nachdruck zu mainteniren. Welches Wir Ihr zu Freund-vetterlicher Antwort unverhalten wollen. Und verbleiben ꝛc.

Num. 8.

Copia Schreibens an des Herrn Hertzogen Adolph Friedrichs zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. von des Herrn Hertzogen Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg-Schwerin Durchl. sub dato Schwerin / den 12 Aprilis 1709.

Unsern ꝛc.

Aus Ew. Lbd. Freund-vetterlichem Schreiben vom 15 Martii a. c. ersehen Wir / was Dieselbe wegen des von Ihr. Königliche

in Preussen angenommenen Mecklenburgischen Wapens und Titels vor vermeintliche Beschwerde führen; und daraus zugleich, wie Sie mit Anfang Ihrer Regierung auch anfangen Sich zu Uns zu nöthigen, welches Wir, wie auch die angefügte Protestationes und Androhungen, respective auf ihrem Werth und Unwerth beruhen lassen, und gehörigen Orts und Zeit das Nöthige dagegen schon beobachten werden.

So, wie es scheinet, seynd Ew. Lbd. von dieser Sache übel informiret. Dann wie Anno 1693. das Pactum zwischen nunmehriger Königl. Majest. in Preussen und Uns, in Conformität des uhralten von Kayfern zu Kayfern confirmirten Pacti successorii errichtet worden, haben Wir nicht nöthig gehabt, mit E. Lbd. Hrn. Vatters Lbd. p. m. als der Zeit noch mere appenagiato, darüber zu communiciren. Bey oder kurtz nach dem Hamburgischen Vergleich haben gedachte dero Hn. Vaters Lbd. p. m. wie Wir glaubwürdig berichtet seyn, an Ihro Königl. Majest. in Preussen eben dasjenige versprochen, was in berührten unserm Pacto de Anno 1693. enthalten, darüber aber durch kein Jota mit Uns communicirej, vielweniaer solches in andern Unser Fürstl. Haus concernirenden Dingen und Interesse gethan; wannenhero Wir keine Ursach gehabt vertraulicher mit Derselben, als Sie mit Uns, umzugehen; Absonderlich da unter andern Dieselbe Dero Ratzeburgisches Votum bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg nicht durch Unsern, sondern durch den Lüneburgischen Ministrum haben führen lassen, welches jedoch dem Hamburgischen Vergleich gantz abstimmig ist.

Das Mecklenburgische Wapen und Titul haben Ihro Königl. Majest. von Preussen anzunehmen von selbst resolviret, und Wir, als ein genauer Alliirter und Anverwandter von Deroselben, solchem nicht zu contradiciren vor Uns und Unsere Successores, Schwerinischer Linie versprochen, welchem Unserem Versprechen Wir auch heilig nachleben werden. Ob höchstgedachte Ihro Königliche Majest solchen von Deroselben angenommenen Titul und Wapen, wesfalls Sie ihre gute Befugniß und Recht schon zu maintenieren wissen werden, darunter können Sie, wann Ihro desfalls keine bessere Gedancken beyfallen werden, Ihr Heyl versuchen, und den Ausgang erwarten. Ob auch übrigens von Uns oder E.

Lbd.

Lbd. Hrn. Vaters Lbd. p. m. gegen den Hamburgiſchen Vergleich einige Contraventiones und Attentata geſchehen ſeyn, wird/ (wie manſaget) ſich beym Auskehren finden/ wann es zu deren Unterſuchung kommt. Welches Euer Lbd. in Gegen-Antwort Wir hiemit gleichfalls unverhalten ſeyn laſſen wollen/ Deroſelben ſonſt zu Erweiſung ꝛc.

Num. 9.

Der Titul auf dieſem Schreiben iſt nicht recht eingerichtet/ und dahero befohlen worden/ſolches unerôffnet wieder zurück zu ſenden. Potsdam den 15 Maji 1709.

Königl. Preußiſche Geheimte Cantzley.

Inſcriptio.

In der Fürſtl. Mecklenburgiſchen Cantzley dieſes zu erôffnen Strelitz.

§. 22.

Und hiebey iſt es auch geblieben, geſtalt bis auf den heutigen Tag dieſes Haus denen Brandenburgiſchen Häuſern den Titul der Hertzogen von Meckienburg noch nicht beyleget.

Cap. XXXV.

Von der Frage: Ob die Mecklenburgiſche Adeliche Lehen Feuda data oder oblata ſind?

§. 1.

Es iſt bisher faſt eine gemeine und von allen Einwohnern des Landes Mecklenburg ſowohl als denen Ausländern, in ſpecie aber den Gelehrten ſelbſt præconcipirte Meynung geweſen, daß diejeni-

ge Lehen, welche der Adel in Mecklenburg besitzet, originiteus oblata und nicht data wären. Zu Behauptung dieses Satzes hat man sich folgender Gründe bedienet: Es wäre aus der Historie bekannt, daß nach dem Abzug der uhrältesten Einwohner disseits an der Ost-See, der Vandalier beym Ende des 5ten Sæculi nach Christi Geburth, die unteutsche frembde Nation der Wenden und Slaven, wie alle übrige der Vandalier verlassene Provincien, also auch unter denselben das Land Mecklenburg occupiret hätten. Coccej. in Jurisprudent. publ. Cap. 3. Sect. 4. n. 51. & Sect. 5. n. 65. Thomas in Analect. Gustrov. Period. 1. & 2. welche, gleichwie sie nach ihren eigenen Sitten und Rechten gelebet, auch noch zu der Zeit, wie sie von Carolo Magno bezwungen, bey ihren eigenen Rechten gelassen werden. Coccejus l. c. Cap. 3 Sect 4. n. 58. ubi: Formula Slavicorum gentium fuit, ut sub suis Ducibus & suo Jure viverent; also hätten sie aller vernünfftigen Vermuthung nach, um die sonst in Teutschland und Italien etwa übliche Lehn-Rechte sich wenig bekümmert, sondern ihre occupirte Land-Güter eigenthümlich besessen; massen denn von solchen Zeiten in Mecklenburg keine Spur von solchen Lehn-Gütern zu finden sey, bis dahin, daß die Slavi von den Sachsen vielfältig mit Krieg überzogen, auch gröstentheils von ihnen vertrieben worden, und endlich die Pommersche und Mecklenburgische Fürsten ihre Fürstenthümer und Lande dem Kayser und Römischen Reich zu Lehn aufgetragen, da denn sowol nach deren, als auch der Sachsen Exempel, die Einwohner um mehrerer Sicherheit Willen ihre Land-Güter dem Landes-Herren zu Lehn offeriret hätten,

ten, welches Tornov. de Feud. Meklenb. P. 1. Cap. 1. §. 10. Engelbrecht. de ſingul. Feud. Mekl. Jur. Sect. 2 Th. 2. 3. und Mev. Conſil. 44. n. 11 & 12. lehreten:

§. 2.

Allein, wie ungegründet und inſufficient alles dieſes zu Behauptung ſothanen Satzes ſey, findet ſich ſogleich, wenn man nur die Zeiten wol von einander diſtinguiret, und nicht Sachen, die 2 bis 300 Jahre vorher paſſiret ſind, mit denen in ſo vielen Zeiten nachher erſtlich vorgegangenen Dingen verwechſelt; Denn was von der Occupation der Wenden des Landes Mecklenburg, item, daß ſelbige nach ihren eigenen Rechten und Sitten gelebet, und vermuthlich ihre Güter allodial beſeſſen hätten, angeführet worden, kan man gäntzlich zugeſtehen. Es kommt aber die Sache darauf nicht an, weil der Status Reipublicæ Megapolitanæ nachher und zwar zu Henrici Leonis Zeiten einer totalen Veränderung unterworffen geweſen, mithin von da an eine gantz andere Geſtalt angenommen hat: Denn Henricus Leo warff die Nation in Mecklenburg, ihr Regiment und gantze Verfaſſung über einen Hauffen, er entblöſſete durch ſeine Grauſahmkeit das Land von Leuten gäntzlich, und machte Ihm daſſelbe als Ueberwinder unterwürfig, geſtalten ſolches Helmold in Chron. Slav. p. m. 223 bezeuget; dergeſtalt, daß er ſothanes von Einwohnern entblößtes Land unter ſeinen Militibus ausgetheilet, wie Helmold l. c. atteſtiret. Da nun von dieſer Zeit an alles continua ſerie in eodem ſtatu in Mecklenburg geblieben, keine Veränderung der Einwohner ſich ereuget, noch ſouſten, was die

Besitzung des Landes betrifft, in statu publico einige Mutation vorgegangen; so fält auch gantz klahr in die Augen, daß man von denen Zeiten der Wenden, deren Regierungs- und Lebens-Art oder anderer ihrer Rechte nicht auf den Zustand der nachherigen Zeiten schliessen könne, nam si populus armis subjugatus a victore in pristinum statum redigatur denuo qvidem fit civitas, at Jura, quæ victor abstulit, non recuperat, cum victor rerum omnium ad victos pertinentium factus fuerit duminus. Hertius de Modo Const. Civitates in Opuscul. Vol. 1. Tom. I. p. 426. & Glafeyim Vernunfft und Völcker-Recht p. 1. pag. 627. §. 174. Und daraus folget denn nothwendig, daß, wenn man den Uhrsprung einer Sache, welche in den Statum von Mecklenburg jetziger Zeiten einschläget, suchen will, man von denen Zeiten, da die Republiq in den Stand gekommen, worinn sie jetzo ist, und nicht von denen Zeiten, welche vor der Veränderung des Status publici in Mecklenburg hergegangen, den Anfang machen müsse.

§. 3.

Fängt man nun von diesen Zeiten an, so siehet man sogleich, daß die Mecklenburgische Lehne keine oblata, sondern data sind, denn Helmold bezeuget ausdrücklich, daß *Henricus Leo suis militibus* Landgüter gegeben habe. Da nun um diese Zeit das Longobardische Lehn-Recht in Teutschland schon allenthalben so gar in principatibus recipiret gewesen, wie der Herr von Ludwig in der Erleuterung der güldnen Bulle Tom. p. 2. 978. erwiesen, und die Fürsten die Güter, welche sie ihren Militibus einthaten, als Lehen gaben, wie Engelbrecht loc. supra cit. Sect. 2. p. 23. selbst zugeste-

hen

hen muß, folglich Henricus Leo ſothane an ſeinen Militibus ausgetheilte Güter ihnen auſſer allen Zweifel ſub Fide vaſallitica & ſubjectitia ſimul mithin als Lehne gegeben hat, und dann eine ausgemachte Sache iſt, daß die Fürſten in Mecklenburg, nachdem ſie ihr Land vom Hertzog Henrico Leone cum omnimoda poteſtate wieder erhalten, gleichfals von andern Orten Leute und Einwohner kommen laſſen, und ihr noch übriges Land, ſo Henricus Leo noch nicht beſetzet hatte, unter ſelbigen auf gleiche Art, als Henricus Leo gethan hatte, folglich als Lehen ausgetheilet haben; ſo iſt und bleibet es wohl eine unumſtößliche Wahrheit, daß die Mecklenburgiſche Lehne nicht oblata, ſondern alle data ſind, mithin auch der Uhrſprung derſelben nicht zu denen Zeiten, da die Fürſten von Mecklenburg Hertzoge geworden, ſondern viel älter und weiter hinaus zu ſuchen ſey.

§. 4.

Es iſt bekandt, daß das Wort Miles zu denen Zeiten des medii ævi einen Edelmann, welcher Lehn beſäſſe, und davor zu Zeit des Aufbots auffſitzen und ſeinen Lehn-Herrn im Kriege beyſtehen muſte, bedeutete, wie der gelehrte Herr Pfeffinger ad Vitr. Tom. 2. pag. 854. ſeqq. erwieſen hat, und der Autor der Defenſion des Mecklenburgiſchen Adels Brau-Rechts pag. 112. ſelbſt zugeſtehet. Nun findet ſich in verſchiedenen Nachrichten, daß längſt vor Caroli IV. Zeiten, als unter welchen die Fürſten von Mecklenburg Anno 1348. Hertzoge geworden, in Mecklenburg Milites geweſen. Tancmarus in Vita Berwardi apud Leibnitzium Tom. I. Rer. Brunſv. pag. 469, welcher Autor im XIten Seculo zu

Henrici Sancti Zeiten gelebet hat, gedencket schon eines Mecklenburgischen Lehn-Manns, wenn er schreibt: *Miles* quidam de Meckclenborg, febre acriter correptus. Tornov. de Feud. Meklenb. P. 1. pag. 190. führet die Kauff-Verschreibung, worinn Fürst Henrich den 16 Aug. 1292 der Stadt Gustro eine Mühle verkauffet an, in welcher stehet, testes sunt fideles dilecti *Milites*. In dem Schenckungs-Brief, worinn Nicolaus II. Fürst zu Wenden, der Stadt Güstro einigen Acker schencket von Anno 1282, ist Zeuge, Jordanus de Kröpelin *Miles*. In dem Diplomate Johannis & Henningii Dom. de Werle de 1327 apud Thielium in der Güstrauschen Dom-Kirchen 500 jährigen Alter pag. 14 in Append. werden Zeugen aufgeführet, Gunther Fineke &c. nostri *Vasalli* und in dem Diplomate Joh. & Henrici von Anno 1323. apud Thiel. l. c. p. 22, stehen folgende notable Worte: Ausgenommen die Katen / welche - *Ericus* von Kaland zu einem Kriegs-Lehn inne gehabt. It: nach dem Recht, wie unsere Lehn-Männer und gehabt. Das Diploma Alberti Magnapol: Stargardiæ & Rostok Domini de Anno MCCC XXXVII. ist besonders merckwürdig, daher ich solches allhier beyzufügen nicht umhin kan, zumahl dasselbe bis dato noch unediret ist. Es lautet also:

Nos Albertus Dei gratia Magnapol. Stargard. & Rostock Dominus recognoscimus tenore præsentium publice protestantes, quod nos de natura nostrorum Consiliariorum Consilio ac Henningh Beren Famuli nostri fidelis beneplacito tria talenta

:a cum dimidio Brandenburg. Monete, que dictus Henninghus habuit & sustulit annis singulis in festo Martini deprecaria in Cloxim, renovabile assignavimus eidem annuatim in dicto festo Martini per tollenda in precaria Ville Bodereschen in ipso festo Martini cum aliis tribus talentis cum dimidio dicta Monete percipiendis ibidem singulis annis in eodem festo Martini tollendis in Precaria antedicta, & hec septem talenta reddituum ad Castrense feudum Castri nostri Stargardiæ sibi conferimus in his præsentibus. Sed quod si in prædictis redditibus in ipso festo Martini aliquid deforet huic, hic in festo Walburgis, computatione de ipso Restu inter ipsum Henninghum & nostrum Advocatum habita, de precaria tum suppleatur. Et cum his Redditibus habet octo talentorum Redditus in pactho Ville Grunowe sibi per presentem nostram jure feudali collata ad Castrense feodum sumptum. Et pro his redditibus in dicto Castro resideat, sicuti de feodo Castrensi de Jure tenetur residere. In horum omnium Euidentiam nostrum sigillum præsentibus appensum. Hujus Rei Testes sunt *nominatim* Nicolaus de Helpede, Albertus Warborch, Luppoldus Bere, Victor Orß, Fredericus de Berthehave Milites, Bernardus de Altim noster Advocatus, Nicolaus de Peccathele Famulus & aliii plures Fide digni. Actum Brandenborg Anno Domini M. CCC. tricesimo septimo de Dominico proximo post diem beati Dyonisii Mant. & Sociorum ejus.

Wie denn auch in denen ältesten, Diplomatibus

Meklen-

Meklenburgicis des Worts der *Glefener* öffters Erwehnung geschiehet, welches Wort nach der Wendischen Sprache Nobiles Milites oder adliche Vasallen bedeutet, wie der Herr Westphal in Tr. de Consvet. ex sacco & libro pag. 515. gar gelehrt gezeiget hat. add. Dat. de Pace publica Lib. 1. Cap. 23. n. 18. seqq. Wozu noch komt, daß in dem Restaurations-Briefe der Stadt Parchim von Anno 1218. des von denen Fürsten in Mecklenburg publicirten Lehn- und Mann-Rechts schon Meldung geschiehet, worunter nicht das Jus Feudale Longobardicum, sondern das Jus Clientelare Meklenburgicum ejusdemque consvetudines & mores verstanden wird, wie der Hr. Westphal de Juris Rom. Indole p. 138. mit mehrern gezeiget hat. Hat man nun schon mehr als 100 Jahre vor Caroli IV. Zeiten (1) Vasallen, und (2) ein Lehn-Recht gehabt; so sind auch nothwendig die Lehne viel älter, als sie von dem Gegentheil angegeben werden, und folglich sind auch sothane Feuda allerdings data und nicht oblata, weil die Mode seine Güter in Feudum zu offeriren, viel neuer ist, und in alten Zeiten nicht bekandt gewesen, wie der Herr Thomasius in Diss. de Feud. oblatis Cap. 1. §. 2. zur Gnüge erwiesen hat.

§. 5.

Es kan der sonst berühmte und gelehrte Hr. Ober-Appellations-Rath Engelbrecht in der oben schon angezogenen Diss. auch nicht leugnen, daß Henric. Leo seinen in Mecklenburg gebrachten Lehnleuten die Landgüter zu Lehen nicht wieder gereichet haben solte, und daß folglich die Lehne originetenus in Mecklenburg data und nicht oblata sind, gestalten dieses ohnstreitig aus dem

von

von ihm eingeräumten Satz flieſſet; er meinet aber, daß die Vatallen ihre von Henrico Leone geſchenckt erhaltene Lehn-Güter nachher, als die rechtmäßigen Fürſten das Land wieder bekommen, in libertatem allodialem geſetzet hätten; immaſſen es nicht wahrſcheinlich wäre, daß die Fürſten von Mecklenburg von denen von Henrico Leone eingeführten Vaſallen prætendiret hätten, daß ſie ihre Lehne von ihnen recognoſciren ſollen: zudem hätten die Fürſten von Mecklenburg als eine beſondere Glückſeligkeit erkannt, daß ſie nur ihr Land wieder erhalten hätten, und wäre zu præſumiren, daß ermeldten Fürſten die inſtituta feudorum unbekannt geweſen, weil unter ihren Völckern man davon nichts gewuſt. Allein in dieſem Vortrag iſt viel geſagt, aber nichts erwieſen, denn zuförderſt iſt noch nicht ſo klahr: Ob nicht die Wenden unter ſich ſchon Feuda gehabt? zumahl ſowol das obenangeführte Zeugniß aus dem Tancmaro als auch der locus aus des Arnoldi Chron. Slavorum Lib. 6. c. 16. num. 2. pag. 468. allwo es heißt: Caſtrum redditum eſt ea conditione, ut caſtellani (1) patrimonia ſua & (2) *beneficia uti ante* poſſiderent, die Bejahung gnugſahm an die Hand geben. Dasmahl iſt doch dieſes richtig, daß Henricus Leo die Lehne in Mecklenburg inter ſuos milites ausgetheilet habe, und dabey iſt ohnſtreitig, daß die Fürſten von Henrico Leone mit aller derſelben Hoheit und Rechten ihr Land wieder erhalten, womit es Henricus Leo poſſideret. Helmold ſagt ausdrücklich: Primislaus rediit in gratiam cum Henrico Leone & hic (Henricus Leo) reddidit ipſi omnem avitam terram

ram cum *omnimoda poteſtate, quam exercuit hactenus* und daraus folget gantz klahr, daß die Fürſten von Mecklenburg in alle die Jura, ſo Henricus Leo gehabt, getreten, und folglich die Milites, ſo von Henrico Leone hereingeführet, und deſſen Vaſalli geweſen, auch derer in alle Henrici Leonis Rechte ſuccedirenden Fürſten von Mecklenburg Vaſalli müſſen per traditionem omnimodæ poteſtatis geworden ſeyn. Wie iſt denn wohl immer zu præſumiren, daß die Fürſten von Mecklenburg das Vaſallagium ihnen ſolten nachgelaſſen, und ihnen eine Freyheit accordiret haben? zumahl vielmehr aus der Hiſtorie erhellet, daß nicht nur die Fürſten von Mecklenburg Henrici Leonis Exempel gefolget, und das noch unausgetheilte Land vielen hereingebrachten Edelleuten NB. pari nexu ſcilicet vaſallitico gegeben haben, ſondern auch ſich würcklich um dieſe Zeiten Milites, das iſt, Vaſallen ja ſogar ein Lehn-Recht in Mecklenburg gefunden. Es iſt über das aus der Hiſtorie zu erſehen, daß ſogar die Grafen von Schwerin, welche die Grafſchafft als ein Lehn auf eben die Art wie die andern Vaſallen von Henrico Leone erhalten hatten, nachher, dieſer Mecklenburgiſchen Fürſten ihre Vaſallen geweſen, welches Crantzius in Vandalia Lib. 8. Cap. 33. bezeuget, indem er daſelbſt erzehlet, daß Hertzog Albertus den Grafen Ottonem deswegen mit Krieg überzogen, weiln er nicht, wie ſeine Vorfahren gethan, wovon Chemnitius in Chron. MSSt. in Vita Johannis ad ao. 1263. zu leſen iſt, vor ſeinen Lehn-Herren erkennen wollen; Haben nun die Grafen von Schwerin als die vornehmſten von Henrico Leone hereingeführten Vaſallen als

Vaſal-

Vaſallen derer Fürſten geſtanden, vielmehr ſind die übrigen eodem nexu dieſen Fürſten verbunden worden. Dieſe Umſtände refutiren auch ſatſahm das Vorgeben des Hn. Engelbrechts, als hätten die damahligen Fürſten das Lehn-Recht nicht verſtanden, zumahlen Hertzog Henricus Leo apud Crantzium in Vandalia Lib. V. Cap. 16. ſelbſt geſtehet, daß Pribislaus in ſeinem Landen mit den Sachſen gleichen Rechts genöſſen; Ueberdem Schurtzfleiſch de Reb. Meklenb. §. 2. ſchon erwieſen, daß die poſt Henricum Leonem wieder in ihrem Lande regierende Fürſten alle Mühe angewandt, daß ihr Land auf dem Fuß des Sachſen Landes geſetzet und auf gleiche Art regieret werden möchte. Helmold L. 1. Cap. 84. §. 9. ſeqq. zeuget offenbahr, daß Pribislaus die Jura Saxonum verlanget, und ſich habe geben laſſen, um ſelbe in ſeinem Lande Mecklenburg zu beobachten, conf. Chron. Slav. Linbrog. Cap 25. p. 158, daher auch bis auf die Zeiten des 1500ten Jahres die Jura Saxonum in dieſem Lande nach Cothmanni Vol. 1. Reſp. 26. n. 222 & 269. Bericht im Schwange gegangen, vid. Ludwig ad Aur. Bul. T. 2. p. 1345. und Crantzius Lib. 4. Cap. 13 behauptet ausdrücklich, daß die Wenden denen Sachſen in allen Anordnungen gleich zu ſeyn ſich befliſſen. Wer wolte denn wohl zweifeln, daß bey ſolcher Einführung und Beobachtung der Sachſen-Rechte in Mecklenburg dererſelben Lehn-Recht nicht mit ſolte introduciret ſeyn? Ich finde dabey um ſo weniger Bedencken, da wir noch heutiges Tages bey unſern Lehns-Gewohnheiten viele ex Jure Feudali Saxonico finden.

§. 6.

§. 6.

Wenn man aber auch indeſſen den ungeſtandenen Fall ſetzen wolte, daß alles, was Herr Engelbrecht contra fidem hiſtoricam vorbringet, in facto wahr ſey; ſo flieſſet doch daraus noch lange nicht, daß die Mecklenburgiſche Lehne originetenus feuda oblata wären, ſondern es würde, wenn man logice per Sillogismum dabey verfahren wolte, nur bloß dieſes ſich ſchlieſſen laſſen: Daß die Mecklenburgiſche Lehne originetenus ex prima inſtitutione ab Henrico Leone facta, data wären, aus Negligence, Irthum oder andern Umſtänden aber hätten die Fürſten von Mecklenburg ihres gehabten Lehn-Herrn Rechts eine geraume Zeit ſich nicht bedienet, zumahln das vinculum ſubjectionis womit alle Einwohner und alſo auch die Edelleute im Lande Mecklenburg ihrem Landes-Herren obſtringiret waren, ohnedem ſo beſchaffen geweſen, daß ſie ſich des ſchuldigen Gehorſams nicht entziehen können, ſondern vielmehr im Kriege ihre Dienſte, wenn es die Herrſchafft verlauget, geleiſtet haben, vid. omnino D. Weſtphalii Med. de fatis atque uſu ſtudii Jur. feud. in Germ. §. 61. Z. p. 10. bis ſie endlich einige Zeiten nachher ihr altes Lehnherrliches Recht wieder hervorgeſuchet hätten. Was man nun bey dieſem aus des Herrn Engelbrechts Satze flieſſenden Schluß vor Vortheile gewinnen würde? ſtehet bald zu ermeſſen, wenn man nur betrachtet, daß der error Anteceſſorum dererſelben Succeſſoren nach allen Rechten kein præjudice hat machen, weniger das Band der Unterthänigkeit aufheben können. Was übrigens pro ſtabilienda der gegenſeitigen Meynung aus dem

Mevio

io und andern Scriptoribus angeführet worden,
iret im geringsten nicht, weil man mit rationibus
nicht mit autoritatibus fechten soll, von Pommern
auf Mecklenburg hoc passu gar nicht argumen-
werden mag, weil Pommern über 200 Jahr eher
Reiche als ein Lehn offeriret worden, als Mecklen-
, gestalten jenes ao. 1177. v. Pfeff. l. c. T. 2. p.
, dieses aber erstlich ao. 1348. geschehen. Der
seelige Herr Hertzog Carl war von allen dem, was
ausgeführet worden, völlig versichert, weshalb er
in der Resol. vom 21 April 1607. auf das Gra-
nen, worinn die Ritterschafft bate, sie alleine in Be-
ungen zu emploiren, alle Frembde aber zu excludi-
, unter andern sehr nachdrücklich antwortete: Sie
rden sich erinnern / daß ihre Eltern und Vor-
ren in diesen Fürstenthümern und Landen selbst
mbdlinge gewesen, und demnechst dermassen
tliche *Recompences (Ecce feuda data)* erlanget / daß
e und die Ihrige sich noch derselben zu erfreuen /
daher alle ihre zeitliche Wolfarth und Aufneh-
n hätten. Ex deductis erhellet also zur Gnüge,
die Mecklenburgische Lehen origenitenus nicht vor
lata, sondern allerdings vor data zu achten; Indessen
diese Frage überhaupt de lana caprina; gestalt es auf-
dem eine in Jure ausgemachte Sache ist, quod feu-
oblata propria feuda sint, & dominus idem Jus in
sce feudis & intuitu horum Vasallorum habeat ac
datis. vid. Rosenthal de Feud. Cap. 68. in fin. Her-
us de Feud. oblat. §. 3.

Cap. XXXVI.

Von dem nach Absterben des hochseeligen Herrn Hertzog Gustav Adolphs unter denen Hertzogen von Mecklenburg entstandenen Successions-Streit.

§. 1.

Als der hochseelige Herr Hertzog Gustav Adolph zu Mecklenburg Güstrau noch am Leben war, und keine Hoffnung zu einer Männlichen Descendence von diesem Herrn sich übrig befand, so war ein jeder derer Herren, nemlich Hertzog Friedrich Wilhelm und Hertzog Adolph Friedrich der II. von Strelitz, schon bemühet, wegen der künfftigen Succession in die Güstrausche Lande den hochseeligen Herrn Hertzog Gustav Adolph in sein Interesse zu ziehen, und denselben zu ein und andern favorablen Dispositionen und Veranstaltungen in Ansehung der Succession in seine Lande zu persuadiren. Schwerinscher Seits wurde eine Vermählung zwischen dem Hertzog Friedrich Wilhelm und der jüngsten Printzeßin des Herrn Hertzogs Gustav Adolphs im Vorschlag gebracht, und dabey das Interesse, so das Haus Mecklenburg aus dieser Länder Vereinigung haben würde, dergestalt erhoben, daß auch würcklich der Herr Hertzog Gustav Adolph darauf bedacht war, das Haus Schwerin zur Succession seiner Lande behülfflich zu seyn, gestalt er denn verschiedentlich in eigenhändigen

digen Schreiben seinen Herrn Schwieger-Sohn, Hertzog Adolph Friedrich II. mit vielen Argumenten zur Renunciation seiner Ansprüche auf diese Lande zu persuadiren bemühet gewesen. Als aber dieser Herr durchaus sich dazu nicht verstehen wolte, und inzwischen ein und andere Umstände dazwischen kamen, daß auch die vorgeschlagene Vermählung rückgängig wurde; so changirte auch der Hertzog Gustav Adolph seine Sentiments und war im Begriff nach seinem Leben den Herrn Hertzog Adolph Friedrich II. zu seinem Landes-Erben zu declariren, und ihn in den würcklichen Besitz seiner Lande zu setzen. Es unterblieb aber solches, da der Kayser ad Instantiam des Schwerinschen Hauses dieses Vorhaben untersagte. Inzwischen lies der Hertzog Gustav Adolph auf seinem Todt-Bette sub dato Gustrow den 24 Octobr. 1695. noch ein Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät abgehen, welches in Pfeffingeri Vitriar. illustr. T. II. pag. 48. zu lesen, worinn dieselbe Ihr. Kayserl. Majest. versichern, daß dem Herrn Hertzog *Adolph Friedrich* den *IIten* die *Succession* in seine Lande nach den Verträgen, Herkommen und Umständen des Hauses Mecklenburg zustehe.

§. 2.

Als hierauf der Herr Hertzog Gustav Adolph am 5 Nov. 1695 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte, kam dieser Successions-Streit zum völligen Ausbruch, und gründete der Herr Hertzog Friedrich Wilhelm sich vornehmlich auf das Primogenitur-Recht, dahingegen der Herr Hertzog Adolph Friedrich II. sein Fundament auf die Proximitatem gradus stellete.

Der Herr Hertzog von Schwerin bediente ſich zu Behauptung ſeiner Intention folgender Gründe:

1) Berief er ſich auf den 10 Cal. Julii 1377 von Kayſer Carl dem IVten renovirten Lehn- und Erhöhungs-Brief der Lande Mecklenburg zum Reichs Fürſtenthum, worinn unter andern enthalten wäre: Inſuper - Ducatus Megapolenſis Ditionem & limites, latius dilatandam - Dominium Stargardiæ - eidem Ducatui *univimus* & *unimus* præſentes, *ac idem Dominium Stargardiæ univerſas & ſingulas Tennas, Civitates, Caſtra & Dominia eorum* -- in verum illuſtre feudum ac *ſolidum & indiviſum perpetuo Principatum ac Ducatum Megapolenſem.*

2) Gründete er ſich auf das Teſtamentum Hertzog Joh. Alberti I. vom 22 Dec. Ao. 1573, worinn das Jus Primogenituræ eingeführet, und welches vom Kayſer Maximiliano II. nicht nur auf die Söhne, ſondern auch auf alle übrige Deſcendenten confirmiret wäre.

3) Fundirte er ſich auf dem zwiſchen erwehnten Herren, Hertzogs Joh. Alberti I. hinterlaſſenen Söhnen, Johanne und Sigismundo Auguſto, den 19 May 1586 errichteten Vergleich, worinn das väterliche Teſtament pro baſi & fundamento ihrer Landes-Theilung agnoſciret und angenommen worden.

4) Zog er den unter Hertzog Adolph Friedrich dem Iſten und Joh. Albrecht dem IIten den 3 Martii 1621 gemachten Vergleich an, worinn es feſtgeſetzet wäre, daß die Mecklenburgiſche Lande künfftig nimmer wieder vertheilet werden ſolten.

5) Berief er ſich auf die Lehn-Briefe Kayſers Ferdinandi

dinandi II. vom 9 Julii 1621, und Kayſers Ferdinandi III. vom 11 Martii 1651, wie auch Kayſers Leopoldi vom 17 Junii 1659 und 26 Auguſti 1693, worinn ausdrücklich enthalten: Dieſelbe ihre Fürſtenthum/ Grafſchafft/ Land und Leute ſollen allezeit nach väterlicher Stammes-Linien und darnach von einem auf dem andern kommen und fallen/ gleicher Weiſe als ob ſie von einander nicht geſetzet noch getheilet geweſen wären ꝛc.

6) Bezog er ſich auf dem von denen Unterthanen denen beyden Hertzogen, Adolph I. und Joh. Alberto II. ao. 1632 geleiſteten Huldigungs-Eyd, worinn es hieſſe: Daß wenn die eine/ *in ſpecie* die Güſtrauiſche Linie abgehen würde / alsdann ſolches erledigte Theil erſtlich auf den Schwerinſchen regierenden Herrn *Adolphum Fried. I.* wenn derſelbe aber nicht mehr am Leben, auf deſſen *Filium Primogenitum* und/ wenn derſelbe auch nicht mehr am Leben, auf die übrige Gebrüder kommen ſolte.

7) Wurde von Ihro Durchl. das Teſtament Hrn. Hertzog Adolph Friedrichs des Iſten de Anno 1633. angezogen, welches der Cantzler Reinking zur Beſtätigung des Juris primogenituræ aufſetzen müſſen.

8) Bezogen Sie ſich auf die kundbahre Obſervance, indem Hertzog Chriſtian Ludwig ao. 1658, als erſtgebohrner Sohn, und dieſem hinwieder Hertzog Friedrich Wilhellm, als erſtgebohrner Sohn Hertzogs Friedrichs den 21 Junii 1693. in der Regierung ſuccediret wären.

9) Bezogen Sie ſich endlich darauf, daß der Kayſer das letzte Teſtament Hertzog Adolph Friederici I.

eben deswegen nicht confirmiren wollen, weil darinn dem Primogenitur-Recht gewisser massen præjudiciret worden, gestalt denn

10) eben deshalb auch Hertzog Christian Ludwig als Primogenitus allein in alle Lande exclusis Fratribus succediret wäre.

§. 3.

Die Gründe, worauf Hertzog Adolph Friedrich der IIte sich berief, sind folgende: 1) Wird angeführet, daß Genſericus Rex Wandalorum, wovon Procopius Lib. I. de Bello Vandalico & Sigebertus Gemblacensis ad Ao. 477 erzehlen, schon die Disposition unter seine Kinder gemachet: Ut Fratri morienti Frater superstes sine Controversia Filiorum succederet. 2) Beruffen sie sich auf der Observance, denn es sey ex Genealogicis & Historicis bekandt, daß unter andern nach Absterben des Regis Obotritorum, Bukonis demselben nicht seine hinterlassene Söhne, Nicolotus und Pribislaus, sondern sein Bruder, Henricus I. in der Regierung gefolget, auch nach Abgang des Königs Henrici solches Königreich allererst auf des Bukonis Sohn, Pribislaum I, als proximum Agnatum zurück gefallen und von demselben abermahl auf seinen Bruder Nicolotum gekommen, auch darauf, wie des ultimi Regis Obotritorum, Pribislai II, Sohn und Enckel Henricus Burewinus I. & Burewinus II. den Königl. Titul verlassen, und mit dem Nahmen Principum sich vergnüget, da ein jeder Herr zu seines Hrn. Vatern Landen gleiches Recht gehabt, die dem Jure divino & æquitate naturali gantz conforme gleiche Landes-Theilung erfolget, also daß tempore intermedio,

medio, ehe sie Reichs Fürsten geworden, sofort unter des Henrici Burewini I. beyden Herren Söhnen dessen Länder getheilet worden, wie solches aus gründlichen Nachrichten ex Archivo bezeugte Springsfeld de Appanag. Cap. 3. p. 43. 44. dabey denn der ältere Herr Burewinus II. das Land Rostock und Werle bekommen, (wie aber nach Absterben Nicolai IV. dessen Theil Landes auf diese Seite zurück gefallen, haben des Herren Burewini II. 4 Herren Söhne die gesamte Lande in 4 gleiche Theile getheilet) der jüngere Nicolaus IV. aber das Land Mecklenburg erlanget. Wie aber dieser als Frater secundo genitus ao. 1228. ohne Erben abgegangen, ist dieses Land Mecklenburg auf seinen Bruder, Herrn Henricum Burewinum II und dessen 4 Herren Söhne, wieder zurück gefallen, Springsfeld l. c. p. 44. Micræl. Hist. polit. L. 3. §. 12. Qu. 28. und haben bey solcher Theilung durchs Los erhalten

Das Land Rostock

Herr Burewinus secundo genitus, dem sein Sohn Herr Woldemarus und Nepos Herr Nicolotus, das Kind zu Rostock genannt, gefolget. Wie derselbe aber ohne Erben gestorben, ist dieses Land auf Henricum Leonem und Nicolaum VII. zugleich zurück gefallen und getheilet worden. Springsfeld l. c. p. 44.

Das Land Mecklenburg.

Herr Johannes Primogenitus, dem hierinn seine Söhne, Herren Henricus, Johannes und Albertus, und weiter Henricus Leo, gefolget. Nach dessen Absterben, wie seine Söhne, Herr Albertus, und Herr Johannes, mehrern Schutzes halber

dieſes Mecklenburgiſche und das dazu gekommene Land Stargard ut feudum Imperio Romano zu incorporiren, Ihro Kayſerl. Majeſt. Carolo IV, offeriret und von deroſelben ao. 1348. zu Reichs Fürſten declariret und beyderſeits mit ſolchen Landen zugleich inveſtiret worden, haben dieſelbe ihr Antheil Landes ao. 1352. in etwas, ao. 1356. aber völlig und in gleiche Theile getheilet, ſo daß ein jeder Herr ſeine beſondere Regierung gehabt. Springsfeldt l. c. p. 45. 46. und iſt dabey gefallen

Mecklenburg-Schwerin

Herrn Alberto I. welchem in dieſes Landes Regierung ſeine Herren Söhne und Poſteri, Herr Albertus, Hr Magnus und Hr. Henricus gefolget.

Mecklenburg-Stargard

Herrn Johanni, deſſen Herrn Söhne ao. 1438. dieſes Theil wieder getheilet, Springsfeldi l. c. welche Theilungen des Landes in der edirten Specie Facti bis auf die heutigen Zeiten fortgeführet ſind. 3) Sey aus allen ertheilten Kayſerl. Lehn-Briefen bekannt: daß die Herren Hertzoge zu Mecklenburg niemahls allein mit ſolchem Hertzogthum, ſondern allemahl zugleich, ſub nomine collectivo, auch dero Lehens-Erben, und daß die ergangene Theilungen ihren Lehens Erben, an ihren geſammten Händen, keinen Schaden bringen ſollen, mit inveſtiret worden, ꝛc. wesfalls 4) auch eo tempore, wie die Herren Hertzoge zu Mecklenburg von Kayſer Carolo IV. ao. 1348. zu Reichs-Fürſten declariret, mit ſolchem Hertzogthum in primis & ao. ao. 1377, renovatis Inveſtituræ litteris nicht der Primogenitus Herr Albertus alleine, ſondern

)ern beyde Herren Brüdere, Albertus und Johannes ugleich inveſtiret, auch folgends allemahl mehr denn in Herr zugleich, wie unter andern aus dem vom Kay- er Ferdinando I. denen Herren Hertzogen Joh. Al-)erto I. Ulrico, Chriſtophoro, & Carolo ao. 1556.)en 24 May. Kayſers Rudolphi annoch nach dem Teſtamente Joh. Alb. I. denen Herren Hertzogen Ul- rico, Johanni & Sigismundo Auguſto ao. 1578. den 16 Jul. auch noch letzlich lange nach dem erwehnten Te- ſtament Herren Hertzog Adolph Friedrico I. und Herrn Hertzog Johanni Alberto notorie ſeparatim rtheilte Lehn-Briefe, beſagen, belehnet worden, und)esfals dieſes Hertzogthum auch ein Ducatus diviſibi- is iſt, ſi enim Ducatum vel Comitatum non uni ed pluribus in Feudum Princeps conceſſerit, feu- lo voluiſſe imponere naturam diviſibilem, conce- lendo pluribus & propterea unicuique pro vinili :onceſſiſſe dicendum l. Reos §. cum in Tabulis ff. le duobus Reis. Tiraquell. de Jure Primog. Qv. 4. §. 54. welche Landes Theilung dann auch daher in olchem Fürſtl. Hauſe ſo feſt gegründet iſt, daß wenn ;) der Primogenitus mit dem ſecundo genito das Hertzogthum zu theilen ſich verwegert, durch Kay- erliche hart verpönte Mandata, deren verſchiedene n Archivis vor handen, auch wohl ſub comminatio- ne banni ſolche Theilung befordert worden, wie unter ndern das von Ihro Kayſerl. Majeſt. Carolo V. u der Zeit, da Herr Hertzog Henricus mit ſeinem Hn. Bruder Hertzog Alberto, das Land zu theilen ſich ge-)egert, an Statthalter und Räthe des H. R. Reichs rgangenes Mandatum (ſub dato Valladolit den 20.

May 1532.) auch von selbiger Kayserl. Majestät an die Herren Chur-Fürsten Herren Mauritium zu Sachsen, und Herrn Joachimum zu Brandenburg, auch Herrn Hertzogs Augustum zu Sachsen und Heinrich zu Braunschweig-Lüneburg, zu der Zeit wie in einem mit dem jetzigeu gantz gleichem Casu nach Absterben Herrn Henrici zu Mecklenburg, Herr Ulricus als secundo genitus dieses hinterlassenes Antheil Landes Mecklenburg-Güstrow und dessen Regierung, sich bemächtigen, sein ältester Bruder Johannes Albertus I. aber solches nicht zugeben, sondern das gantze Land auch consolidiren und sich ihme darinne widersetzen wollen; zu dem Ende auch die Lehn-Pferde, so aber gleichwohl nicht erschienen, aufbieten lassen, ergangenes Commissorium sub data Brüssel den 28 April 1553. Johanni Alberto I. bey Straff der Acht und Ober-Acht zu gebieten wieder Herren Hertzog Ulrich und die Seinigen nichts fürzunehmen; Wie auch das an Ritter- und Landschafft des Hertzogthums Mecklenburg sub Pœna Banni abgelassenes Mandatum, Herren Hertzog Ulricum den Jüngern sowohl als den Aeltern Johannem Albertum I. für ihren regierenden Landes-Herren zu erkennen vid. Springfeld de Appanagio C. 3. p. 48. bezeugen. 6) In dem Fürstlichen Hause Mecklenburg es allemahl solchermassen observiret worden, daß wenn der älteste Sohn oder dessen Herren Söhne die eine Helffte Landes gehabt und regieret; der jüngere Bruder oder Herr Vater Bruder, die andere Helffte besessen und regieret: Wie solches die vielfältigen Exempla klärlich behaupten, als des Herren Balthasars, welcher als der jüngste und Herren Vater

Bruder

Bruder die eine Helffte dieſes Landes; ſeines ältern Bruder, Herrn Magni drey Herren Söhne, Henricus, Ericus und Albertus ingeſamt aber die andere Helffte ſolches Landes genoſſen. Item Herren Hertzogs Johannis Alberti I. welcher wie er das Schweriniſche Antheil gehabt uud für den jüngern Bruder Ulricum verſtorben, jene als des ältern hinterlaſſene beyde Söhne Herr Johannes und Sigismundus Auguſtus gleichwie ihr Herr Vater mit dem eintzigen Schweriniſchen Antheil verlieb nehmen, und ihres Hn. Vaters ältern Bruder Ulrico, deſſen Vettern Hrn. Heinrici Güſtraues Antheil ſich dagegen auch alleine laſſen müſſen. 7) Niemahls einiges Recht der Erſtgeburth, deſſen Weſen und ordentliche Beſchaffenheit in der Etnigkeit beſtehet, alſo daß in denen Ländern wo das Recht der Erſtgeburth gilt, der ältere NB. allein und ferner wohl zu mercken, im gantzen Hertzogthum gäntzlich in der Regierung folge, ſo daß alle ſeine neben ihm von gleichen Geblüth gebohrne leibliche Brüder von der Regierung ausgeſchloſſen ſind. Dahero im Gegenſatz gar keinen Mitgenoſſen in der Reichsfolge und Regiment noch in dem Genuß des Hertzogthums, daß ſie ſich weder zertheilet noch gemeinſchafftlich theilen oder eins ums ander regieren, admittiren kan, weniger einige daraus flieſſende Freundſchafftliche Nachfolge in dem Hertzogthum Mecklenburg iemahls introduciret, ſondern vielmehr aus dem erſten und folgenden Lehns-Briefen und aus einer uhralten unzerbrüchlichen und durch viele Secula bemerckten Theilungs-Weiſe ein ſolches gegründetes Recht der Theilung denen jüngern Printzen ſolches Fürſtl. Hauſes acquiriret worden, daß

ihnen

ſolches keinesweges ohne ihre Meriten und Bewilligung, vielweniger durch eine Vermachung des letzten Willens (teſtamentlich) wie Roſenthal de feudis C. 7. Concluſ. 3. n. 6. Rumelin ad A. B. Part. 3. diſſ. 5. obſ. 8. & Mylerus ab Ehrenbach in Addit. Schrader de feudis pag. 7. C. 2 n. 3. Cothman. Conſ. 67. n. 69. wäre es auch von der Kayſerl. Majeſtät confirmiret wie auch in der That nicht geſchehen, nicht genommen werden könne. Reinking de Regimine Sec. & Eccleſ. lib. I. Claſſ. 4. c. 17. §. 50 & 51. Cit. Myler. ad Rumelinum. C. 1. pag. 766. 8) Dißfalls auch nach dem vom Herrn Hertzog Johanne Alberto I. ao. 1573. hinterlaſſenen Teſtament deſſen Fürſtl. Vetter (Enckel) Herr Hertzog Adolph Friederich I. als älteſter mit ſeinem jüngern Bruder, Hrn. Hertzog Johanni Alberto II. das Hertzogthum, vermöge darüber verſchiedentlich als ao. 1608. 1611. 1617. und 1621. errichteten brüderlichen Erb-Verträgen nicht allein nach der alten Gewohnheit gleich von einander getheilet, es bey ſolcher Theilung, bis an ihr Abſterben auch bis auf dieſe Stunde beſtändig verblieben; ſondern noch dazu zu Stifftung guten Vernehmens in dem Hoch-Fürſtl. Hauſe, und Verhütung aller künfftigen Streitigkeit unter beyderſeits Fürſtlichen Theilenden dabey ausdrücklich verglichen und beliebet, daß zu ewigen Tagen, das Hertzogthum Mecklenburg nicht ferner ſubdividiret, noch in mehr dann (NB.) jetzige zwey Theile getheilet, ſondern es darinn bey denenſelben ſcil. zweyen Theilen einig und allein beſage Fürſtlich-Brüderlichen Erb-Vertrages de ao. 1621. vom 3ten Martii verbleiben und ſolche zweene Theile, das eine

alle-

allemahl bey Erſtgebohrnen oder Aeltern, das andere aber allemahl bey dem Jüngern verbleiben ſolle. (9) Dieſe Fürſt-Brüderliche lange Zeit nach dem Teſtament Johannis Alberti I. aufgerichtete Erbverträge nicht allein durch einen Eyd zu Vahrenholtz 9 Jul. 1611 von den Hertzogen Adolpho Friderico I. und Johanne Alberto II. beſtärcket, ſondern auch von Ihro Kayſerl. Majeſt. Ferdinando III. ebenwohl hinwieder confirmiret und laut des ſub dato Wien den 11 Martii Anno 1651 Hertzogen Adolpho Friderico ertheileten Lehn-Brieſes dabey ſolches allergnädigſt ausdrücklich ebenfals concediret, daß wann einer der Herren Dividenten ohne männliche Lehns-Erben abgehen würde, alsdann des verſtorbenen Land und Leute an des lebendigen und ſeine Lehns Erben allezeit nach (NB.) Stamms-Linien (NB.) in plurali zurück fallen ſolle. Auf dieſe von Sr. Durchl. Friederich Wilhellm gemachten Einwürffe antwortet Hertzog Adolph Friederich und zwar auf die angezogenen Worte des erneuerten Lehn-Brieſes von ao. 1377, daß daſelbſt nur die Rede ſey von der Vereinigung der Stargardſchen Herrſchafft, welche inzwiſchen dazu gekommen, keinesweges aber ein Recht der Erſtgeburth darunter verſtanden werde; Und ſo könne 2) ein ſolches Recht aus dem Teſtamente Johannis Alberti I. ao. 1573. nicht genommen werden, weil darinnen die Worte befindlich: Folgendes ſetzen wir Uns zu Erben in dieſe unſere Lande, Fürſtenthum und Herrſchafften Leben und Eigen/ beweglich und unbeweglich ꝛc. und allem andern/ wie das genennet werden mag/ ſo wir jetzo haben und noch künfftig durch GOttes Segen erlangen

langen mögen / und nach unſern ſeeligen Abſterben hinter uns verlaſſen werden, Unſere beyde freundliche liebe Söhne / Hertzog Johanſen und Hertzog Sigismunden ꝛc. Welche Einſetzung, einem jeden der beyden ſein Recht beſcheidet. Und obgleich die Verwaltung der Regierung dem Erſtgebohrnen allein anbefohlen worden, ſo iſt dieſes laut desſelbigen Teſtam: eintzig wegen Leibs Schwachheit des Jüngſten geſchehen: Aber unſern jüngſten Sohn Hertzog *Sigismunden Auguſten*, als der Leibes halber etwas blöde und zu Ertragung der Laſt- und Bürde der Land-Regierung aus natürlicher angebohrner Schwachheit etwas zu unvermögend: Derowegen ihm ſogleich anbefohlen anzudeuten / daß er nicht allein vor ſich / ſondern auch in ſeines Bruders Nahmen regieren / und in allen Briefen dieſen Stylum gebrauchen ſolle: Vor Uns und unſern freundlichen lieben Bruder, Hertzog Sigismunden Auguſten, und aus eben dem Teſtament ſind dieſe Worte auch genommen, dem hinzu gefüget wird, daß der Durchl. Hertzog ſolches Recht nicht habe einführen können, als welchen eintzig das Schwerinſche Theil zugehöret hat, das Güſtrauſche aber ſeinem Hrn. Bruder Ulrich zukäme, deſſen Bewilligung bisher nichts gemeldet; Ja vielmehr ſey es bekandt, daß er gantz widrige Meynung geheget, indem er als der Vormund Johannis und Sigismundi Auguſti vor Hertzog Johanne Alberto und vor ſeinen beyden Hrn. Enckeln den Regenſpurgiſchen Reichs Abſchied von ao. 1576. unterſchrieben. Die Worte lauten ſo: Von wegen *Ulrichen*, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. vor ſich und in Vormundſchafft weyland *Johanſen Albrech-*

ten,

ren, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. nachgelassener Söhnen, *Johansen* und *Sigismundi Augusti*, Joachim Möllers und Johann Bowecken, beyde der Rechten *Doctores*. Vor beyden auch ao. 1578 den 16 Jul. vom Kayser Rudolph die Lehn-Briefe empfangen, worinnen es heißt: Wir *Rudolph* denselben *Ulrich*, Hertzog zu Mecklenburg / für sich selbst / und in Vormundschafft gedachter seiner minderjährigen Vetter Hertzog *Johanns Albrechts* Söhne / *Johansen* und *Sigismunden Augusten*, und als derselben und anderer jetzt lebenden Hertzogen zu Mecklenburg Lehn-Träger und ihren Lehns-Erben; die vorbestimmten ihre Lande mit Nahmen: Die Hertzogthum und Herrschafft Mecklenburg / Stargardien / Werle / das man nennet das Land zu Wenden, Rostock und die Grafschafft Schwerin mit allen ihren Zubehörungen ꝛc. zu rechten gesamten Handen zu Lehen gnädiglich gereichet und verliehen = = Hätten sich auch der obgenandte unser lieber Oheim / Hertzog *Ulrich* und sein Bruder / *Johannes Albrecht* oder gedachte seine Söhne / Hertzog *Johannes* und *Sigismund August*, oder andere Hertzogen zu Mecklenburg mit etlichen ihren Landen von einander gesetzt oder getheilet / oder solches hinführo thun würden, daß soll ihnen und ihren Landes Erben an ihren gesamten Händen keinen Schaden bringen; sondern dieselbe ihre Fürstenthümer / Herrschafft / Grafschafft / Land und Leute sollen allezeit nach väterlicher Stammes Linie und darnach von einem an dem andern kommen und fallen / gleicher Weise / als ob sie von einander nicht gesetzet noch getheilet gewesen wären / ohn

Gefehr-

Gefehrde ꝛc. Es hätten auch Johannes und Sigismund als Söhne des Teſtatoris das nach ihrer Geburth gemachte väterliche Teſtament nicht groß geachtet, ſondern ſie hätten ao. 1586 den 16 May einen andern Vergleich unter ſich gemacht. Ja des Johannis Söhne, Adolphus Friedericus I. und Johannes Albertus II. hätten mit Bewilligung Caroli, welcher ihr Herr Vetter und Vormund war, ao. 1608 den 28 April wieder einen neuen Vertrag unter ſich aufgerichtet, worinn unter andern feſt geſetzet: Damit nun alles was zum brüderlichen Zanck und Unwillen, Urſach und Anlaß geben könte / in Zeiten abgeſchafft und aus dem Wege gethan werden möge. Als hat obbemeldter Hertzog *Carl* zu Mecklenburg gutwillig beliebet und auf ſich genommen / die beyden Theile der Mecklenburgiſchen Fürſtenthümer und Lande / ſo gemeiniglich das Güſtrauſche und Schwerinſche Theil genennet werden / an Aemtern / Einkommen / Nützungen / Hebungen und Gefällen zu forderſamſter Gelegenheit vermittelſt des allmächtigen Gnade / zu einer ſolchen Gleichmäßigkeit zu bringen / daß darunter ſo viel möglich, kein Vortheil oder Unterſcheid der Güter halber zu erſpühren und zu befinden ſeyn ſoll. Bey welchen Vergleich und Theilung es dann auch unwiderruflich gelaſſen, und auf Hrn. Hertzog *Carls* Gn. ſeeligen Todesfall, den der allmächtige GOtt noch viele und lange Jahre zu verhüten geruhen wolle / dem lieben GOtt die Urtheil und Wahl heim geſtellet und einem jeden vor hochgedachter Herren Brüder ein Theil durch ein unpartheyiſch Loß an und zugeeignet werden ſoll ꝛc.

Es

Es könne ein Vater zum Vor-Urtheil seiner ihm gebohrnen Söhne nichts setzen noch beschliessen, absonderlich wenn seiner Brüder und der Landes-Stände Bewilligung nicht mit einẽ Eyd bekräfftiget wäre. Vors 3) da in dem offterwehnten Testament selbst Johannis Alberti I. kein Wort von dem eingeführten Recht der Erstgeburth gemeldet werde; so beruffe man sich vergebens auf die von seinen Söhnen ao. 1586 gemachte Vergleiche, indem noch andere 1608 den 28 Aprill. Ao. 1611. den 11 Julii, noch 1617 und 1621 den 2 Martii gemacht, welche das Testament umstiessen. Fürs 4te. Es gelte der Schluß gar nicht: Weil die Theilung des Landes verbohten, Ergo müsse ein Erstgebohrner allein in der Regierung folgen. Fürs 5te, die Lehns-Briefe hätten nichts anders im Munde, als daß, wenn eine Fürstl. Linie ausgestorben, den lebenden Fürsten der abgegangenen Fürstl. Linie Länder heimfallen solten, die Theilung aber wäre nicht verboten. Fürs 6te, die Huldigung bringe schlechterdings weder Schaden noch Nutzen dem Recht der Erstgeburth, indem solche bloß die Unterthanen nur zur Treue und zur Schuldigkeit gegen Landes-Herren verbindlich mache; Ferner hätten Adolphus Fridericus I. und Johannes Albertus II. niemahls unter sich solchen Eyd der Treue abgeredet, vermöge welchem die Nachfolge in der Regierung nicht anders als habitu respectu der Fürstl. Linie geschehen solle. Viel weniger wisse man von dem Kayserl. und der Anverwandten Bewilligung; sondern es sey nur bekandtl. die Huldigung, welche ao. 1631. den 7 Decembr. des Morgens um 9 Uhr von den Edelleuten, und die den 29 Decembr. früh Morgens um 8 Uhr

von dem Schwerinischen Rathsherren dem Durchlauchtigsten Hertzog Adolpho Friderico I. geleistet, welche ihr Absicht nicht allein auf Christian Ludewig, als den ältesten Sohn, sondern auch auf die Fürstl. Hrn. Vetter gehabt: Ich N. N. lobe und schwere, daß ich dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Adolph Friedrich ꝛc. und nach seiner Fürstl. Gnaden tödlichen Abgang, welche der Allmächtige lange verhüte, deren Mann-Leibes Lehns-Erben, wahren rechmäßigen Hertzogen zu Mecklenburg und da deren Zeit Sr. Fürstl. Gnaden Absterbens, keine mehr verhanden seyn würden, Sr. Fürstl. Gnaden freundlichen vielgeliebten Hrn. Brüdern dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Hans Albrechren/Hertzogen zu Mecklenburg und nach Sr. Fürstlichen Gnaden tödtlichen Hintritt, den GOtt in Gnaden lange verhüte, nach besage der Brüderlichen Erb-Verträge, Sr. Fürstlichen Gnaden überbleibenden Mann Leibes Lehns-Erben rechtmäßigen wahren Hertzogen zu Mecklenburg, treu, hold, gehorsahm und gewärtig seyn. Vors 7te, sey es noch nicht ausgemacht und klar, daß Adolphus Friedericus I. das von Reinkings 1633 gemachte und aufgeschriebene Testament gesehen habe, und wenn er selbiges gleich gesehen, so sey selbiges durch das andere, so ao. 1654 aufgerichtet, umgestossen worden. Fürs 8te, wäre es klüger gehandelt, daß man die Observance mit Stillschweigen übergangen hätte, zumahl da bekandt wäre, was Sr. Fürstl. Durchlauchten geliebte Hrn. Brüder vor Klage dagegen erreget. Fürs 9te. So würde in des Hertzogs Adolphi Friederici I. letztern Testament von

Anno

Adoc.

Anno 1654 den 31 Octob. die ſonſt gewöhnliche Theilung mehr bekräfftiget als aufgehoben, ſintemahl alles was in demſelbigen von dem Erſtgebohrnen und Aelteſten geſaget wird, nicht nach dem eigentlichen buchſtäblichen Verſtand oder wie es die Rechte auslegen, ſondern ſecundum qvid ratione præcedentiæ zu verſtehen und anzunehmen ſey.

§. 4.

Unterdeſſen, daß dieſe Zwiſtigkeiten daureten, wurde per Decretum 1697. den 12 Jan. Ihro Durchl. Hertzog Friedrich die Poſſeſſion des Hertzogthums Güſtrau zuerkandt und dieſelbe vom Kayſerl. Commiſſario, Graf Eck, immittiret, und nahmen dieſelbe den 14 Febr. von Ritterſchafft und Städten die Huldigung ein, geſtalt auch dieſelbe den 14 Martii d. a. zu Wien darüber die ſolenne Belehnung erhielten. Weil aber der Modus exeqvendi wider die Reichs-Geſetze lieff, folglich das geſchehene nicht beſtehen konte; ſo kamen unter dem Commando des Schwediſchen Gouverneurs Klinkenſtroms 200 Schwediſche, 200 Lüneburgiſche und eben ſo viele Brandenburgiſche Trouppen, welche ermeldten Herrn Hertzog die Poſſeſſion wieder nahmen, und wurde von denen Nieder-Sächſiſchen Crayß-ausſchreibenden Fürſten eine Interims-Regierung zu Güſtrau angeordnet, wobey es bis ao. 1701 blieb, da denn unter Vermittelung der Kayſerl. Commiſſarien, der Däniſchen, Holſteiniſchen, Braunſchweig-Lüneburgiſchen und Wolfenbüttelſchen Abgeſandten, endlich zwiſchen derer Hertzoge Miniſtern, Grafen von Horn und Petkum, folgender Vergleich getroffen, und von denen beyden hohen Paciſcenten ratificiret wurde:

Im Nahmen des Dreyeinigen Gottes und zu dessen alleinigen Ehren/ sey hiemit kund und zu wissen: Als durch den in Ao. 1695. erfolgten hochseel. Todes-Fall des weyland Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Gustaph Adolph Hertzogen zu Mecklenburg/ nach Gottes des Allmächtigen unerforschlichen Disposition, die Fürstl. Güstrowische Linie erloschen, und darauf die Succession in solches Fürstenthum von dem Durchl. Fürsten und Herrn, Hn. Friederich Wilhelm, regierenden Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin, als Primogenito Primogeniti des Fürstl. Mecklenburgischen Schwerinischen Hauses ex capite Juris primogenitur æ & linealis Successionis (nach Dispositiou des von Hertzogen Johann Alberto Imo hinterlassenen Testaments) behauptet/ hingegen von dero hochseel. Hn. Vaters jüngern Bruder / dem auch Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Adolph Friedrich, Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz / die Succession juxtà prærogativam gradus sustenireт werden wollen/ und die zwischen beyden Theilen dieserwegen erwachsene schwere Differentzen sich dermassen erweitert/ daß darüber in Ao. 1697. das Fürstenthum Güstrow in des Nieder-Sächsischen Crayß-Directorii Administration gerathen; Dannenhero die Römisch-Kayserl. Majestät aus höchst preißlicher Reichs-väterlicher Vorsorge / um den Ruhestand in diesem Nieder-Sächsischen Crayse und dem Reiche zu erhalten, und mehrern Unheil vorzukommen/ bewogen worden, dero allerhöchstes Kayserl. Amt zu interponiren und zu gütl. und friedlichen Composition sothaner Successions-Differenten dero Commission auf Jhro Königl. Majestät zu Dännemarck/ als Hertzogen zu Holstein ꝛc. sodann des Herrn Bischoffen zu Lübeck Durchl. imgleichen beyde Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Wolffenbüttel Durchl. Durchl. / wie auch dero Kayserl. Abgesandten / Hrn. Grafen von Eghkh. und Hungerspach ꝛc. allergnädigst zu erkennen und zu verordnen; So haben darauf hocherwehnte HHrn. Commissarii Jhro Kayserl. Majest. zu schuldigsten Ehren und zu Erhaltung Fried und Ruhe nicht ermangelt/ sich der Sachen würcklich anzunehmen / und zwischen denen hohen Partheyen respective durch ihre dazu gevollmächtigte Subdelegirte in der Stadt Hamburg / bey vielfältigen darüber angestelleten Dixten mühsahme Unterhandlung versuchet/ und endlich/ mittelst göttlicher Hülffe die Differentzen folgendergestalt in Güte gehoben.

(1.) Erst-

(1.)

Erſtlich/ wird Hr. Hertzogen Friederich Wilhelms Durchl. das gantze Fürſtenthum Güſtrow / mit allen dazu gehörigen Stücken (nur allein die Herrſchafft Stargard davon ausgenommen) ammt Sitz und Stimme auf Reichs- und Crayß-Tagen / und im ibrigen cum omni jure Principum Imperii, wie es dabevor von enen HHrn. Hertzogen Güſtrowſcher Linie beſeſſen/ regieret und enoſſen worden/ als Primogenito Primogeniti, und Sr. Durchl. ünfftigen Lehens Deſcendenten gelaſſen/ und dero Behuef von Hrn. Hertzog Adolph Friedrich Durchl. ihren ex capite graduais ſucceſſionis formirten Anſpruch beſtändig renunciiret/ deroſelen und dero Fürſtl. Poſteriræt aber extincta Linea Primogeniai, der ledige Anfall allerdings vorbehalten. Und wie hieben wol rwogen worden / welchergeſtalt die Succeſſion nach dem Primogenitur Recht das principalſte Mittel ſey / die alten Fürſtl. Häuſer bey unzertheilten Kräfften/ ſtarcker Macht/ hoher Eſtime, nd in einem ſolchen Stande zu erhalten/ daß dieſelbe zu des geneinen Vaterlandes Schutz und Rettung wider alle gefährliche nd verderbliche Zufälle mit deſto mehrern Nachdruck concurrien/ uud ſowohl inn- als auſſerhalb Reichs ſich in Conſideration alten können; Alſo iſt auch hiemit verabredet und verglichen/ daß inführo nicht allein das gantze Hertzogthum Mecklenburg mit allen ncorporirten Landen (auſſer was bey dieſem Vergleich an des Hn. Hertzog Adolph Fridrichs Durchl. und dero Deſcendenten abetreten und gelaſſen worden) bey Hr. Hertzogs Friedrich Wilelms Durchl. allein bleiben / und nach dero in Gottes Händen ſtehenden Abſterben / auf ihren künfftigen männlichen und zwoälteſten Leibes-Lehens-Erben, und deſſen fernere Deſcendenten/ der falls dieſelbe nicht ſeyn werden / auf den Secundo genitum iniæ primogenialis Printzen Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. und dero niederſteigenden Linie, und da auch dieſelbe erangeln ſolte/ alsdann auf den Tertio genitum Liniæ primogeniialis Printzen Chriſtian-Ludvvigs zu Mecklenburg Durchl. und ero Deſcendenten / nach dem Primogenitur-Recht / wie daſſelbe in Teſtamento Ducis Johannis Alberti Imi im Jahr 1573. undiret und beſtätiget / auch von Kayſer Maximiliano IIdo confirmiret worden, allermaſſen beyde paciſcirende hohe Theile ſich

nunmehro solchergestalt dero Fürstl. gesamt Hause zum Besten/ darüber mit einander vereiniget/ ordine successivo und wie es bey der Lineal Succession üblich ist, verfallen / und solchergestalt in perpetuum, so lange die itzige Primogenial-Linie floriren wird, von Erben zu Erben verstammen/ sondern auch / daß/ wenn nach Gottes Schickung/ entweder die itzige linea primogenialis, oder des Hn. Hertzogs Adolph Friedrichs Durchl. Fürstliche Leibes-Lehn-Descendentz verlöschen/ und gäntzlich abgehen/ und die gantze in denen Fürstenthümern, Güstrau/ Herrschafft Stargard/ und denen secularisirten Bischoffthümern Schwerin und Ratzeburg bestehende Massa des Hertzogthums Mecklenburg völlig zusammen fallen solte, sodann solch dermahlen consolidirtes gantzes Corpus auf den von ein oder ander Linie alsdann überlebenden Primogenitum und dessen Descendenten allein verstammen/ Ritter- und Landschafft auch solchenfals nur den jedesmahligen Primogenitum allein vor ihren regierenden Herren und Landes-Fürsten zu erkennen / auch selbsten in einem unzertheilten Corpore zu bleiben / verbunden seyn/ und solchergestalt das Jus primogenituræ & linealis successio, sowohl in der itzigen von weyland Hn. Hertzog Friedrich zu Mecklenburg herstammenden Linie / als auch bey Hn. Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. Fürstl. Descendentz zu ewigen Zeiten unverrückt observiret werden soll.

(2)

Vors Ander wird Kraft dieses Vergleiches von Hn. Hertzog Friedrich Wilhelms Durchl. und dero Männlichen Lehen-Erben und Descendenten das Fürstenthum Ratzeburg / frey von Schulden/ wie dasselbe per Instrumentum Pacis Westphalicæ an das Haus Mecklenburg kommen/ in seiner vösigen Consistentz / cum voto & sessione in Comitiis Imperii & circuli, & cum omni jure Principum, allermassen solch Fürstenthum bis herzu von dem Fürstl. Mecklenburgischen Hause Schwerin in quantitate & qualitate regieret besessen und genossen worden/ erblich cediret/ übergeben und abgetreten, dabeneben auch die Herrschafft Stargard/ und dero gantzen District in seinen Gräntzen und Scheidungen/ mit allen darinnen befindlichen Adel, Städten und Aemptern / nemlich die Aempter Stargardt / Brode/ Strelitz/ Wantzke/ Feldberg/ Fürstenberg und Wesenberg/ nebst der Commenthurey gefüget/ mit kei-

nes

nen von Zeit des Westphälischen Frieden Schlusses gemachten Schulden, Beschwerden, Commenthurey Mirow, wie solche beyde Commenthureyen gleichmäßig dem Fürstlichen Hause Mecklenburg Krafft vorerwehnten Westphälischen Frieden-Schlusses, zugeeignet worden, auch die Städte Neu Brandenburg, Friedland, Wallbeck, Strelitz, Stargard, Fürstenberg, und Wesenberg, es seynd alle diese Stücke frey oder mit Hypothequen beschweret, cum omni jure Principum Imperii, wie selbige Herrschafft in qualitate & quantitate von denen vormahligen HHrn. Hertzogen zu Güstrau, als ein Accessorium solchen Fürstenthums regieret, possediret und genossen worden erblich (jedoch mit Reservation des ledigen Anfalls) gelassen. Und nachdem

(3.)

Drittens hiebey paciscirt und verglichen, daß Herrn Hertzog Adolph Friedrich Durchl. eine jährliche freye Fürstliche Kammer Intrade von Vierzig Tausend Rthlr. constituiret werden soll, so ist dero Behuf der Ertrag obbenannter beyder sowohl Ratzeburg als Stargardschen Landes Districten, und allen darin begriffenen Stücke mit beyderseitigen guten Willen überhaupt (zumahlen eine gar genaue Untersuchung zu viel Zeit und Weitläufftigkeit erfodern wollen) auf Ein und Dreyßig Tausend Rthlr. gesetzt, und sind zur Erfüllung vorerwehnter Viertzig Tausend Rthlr. aus dem Beutzenburger Zoll, es betrage solcher wenig oder viel, jährlich Neun Tausend Rthl. jure dominii perpetui zu erheben, erblich geeignet und abgetreten worden, zu dem Ende dann im Nahmen hochgedachten Hn. Hertzogs Adolph Friedrichs Durchl. und dero Leibes-Lehns-Erben, der jedesmahlige Einnehmer, jothane 9000 Rthlr. jährl. in dreyen Terminen benamtlich (1) vier Wochen nach Ostern 3000 Rthlr. (2) vier Wochen nach Johannis 3000 Rthlr. und (3) vier Wochen nach Michaelis 3000 Rthlr. alles in speciebus Ihro Durchl. Fürstl. Kammer auszuzahlen, sich vermittelst würcklichen Eides verpflichten soll.

(4.)

Viertens, versprechen beyde Hoch Fürstl. Theile, einer dem andern, die einen jeden Krafft dieses Vergleichs zugefallene Stücke, wie Rechtens, gegen männliches Anspruch reciproquement zu gewehren, und deshalben inn- und ausserhalb Rechtens zu assistiren

und zu vertreten/ auch selbsten nicht von dem, was ein jeder besitzet/ ausserhalb dem Fürstl. Gesamt-Hause zu alieniren/ oder in fremde Hände kommen zu lassen.

(5.)

Fünfftens/ sollen zur Verhütung der ex communione zu besorgenden Streitigkeiten/ des Hrn. Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. zwar den erlangten Stargardiſ. Distrikt privative regiren/ und solchermassen darin die Jura territorii & superioritatis, sowohl in ecclesiasticis als Politicis, wie die Nahmen haben, nichts davon ausgeschlossen/ besonders exerciren/ mithin auch die in dem Distrikt verhandene Mecklenburgische Adeliche und andere Vasallen, als Dominus feudi directus belehnen/ es wollen jedoch

(6.)

Sechstens/ hochgedachten Hrn. Hertzog Adolph Friedrich Durchl. in Dero Stargardschen Distrikt, die in dem gantzen Hertzogthum Mecklenburg eingeführte Kirchen-Ordnung in allen Stücken ungeändert observiren/ auch darinnen eine gemeinsahme Policey-Ordnung exerciren und beobachten lassen/ und sollen im übrigen sowohl die im Ratzeburgischen als Stargardschen Distrikt und denselben zugelegten Commenthurey Mirow eingesessene Unterthanen bey ihren bis daher habenden freyen Commercien in Mecklenburgischen Landen ungehindert gelassen/ auch sowohl ihre Durchl. eigene als Dero Fürstl. Räthe Güter und Sachen/ dieselbe mögen zu Lande oder zu Wasser, aus dem Ratzeburgischen nach dem Stargardiſchen/ oder von daraus dorthin gebracht werden, auf Vorzeigung beglaubter Pässe/ jederzeit Zoll frey und ungehindert paßirt werden: Imgleichen denen jenigen/ welche aus dem Fürstenthum Güstrau/ so wohl ins Ratzeburgische als Stargardsche und vice versa, innerhalb Jahr und Tag zu transmigriren belieben tragen solten/ solches ohne sonst gewöhnliche Decimation frey/ sicher und ungehindert vergönnet seyn soll/ und gleich wie

(7.)

Siebendens/ bey Anweisung des Fürstenthums Ratzeburg das darzu gehörige Archivum Hrn. Hertzogen Adolph Friedrichs Durchl. auszuantworten. Alſo sollen Sr. Durchl auch nicht weniger aus dem Güstrauiſchen Archivo und sonsten alle und jede die Herrschafft Stargard/ und die Commenthurey Mirow concerni-

rende

rende Documenta, zu Dero eigenen Gewahr extradiret werden. Und dieweil

(8.)

Achtens / die in solchen Distrikt befindliche Land-Stände / mit dem gantzen Corpore der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, in einer alten unzertrennlichen Union stehen / ihre Stimmen auf allgemeinen Land-Tägen / und der Vorrechte zu Land-Räthen / Hof-Gerichten / Assessoren und Administratoren, einiger Klöster erwehlet zu werden / mit zu geniessen haben / solche Jura, wie auch alle andere derselben / Krafft dieses / billig conserviret bleiben müssen. So soll es mit den erfoderten gemeinsahmen Land-Tags Handlungen dergestalt gehalten werden / daß wann erscheinender Nothdurfft nach / ein Land-Tag oder ander gemeinsahmer Convent anzustellen und dabey ein oder andere Collecte an Reichs- Crayß- Fräulein- oder andern Steuren auch sonsten etwas in Proposition zu bringen, die Nothwendigkeit erfodern möchte / so des Hrn. Hertzogs Friedrich Wilhellms Durchl. (als unter Dero Regierung kundbahrlich der gröste Theil der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft sich befindet) die Convocation ins gemein zu veranstalten haben / jedoch so viel in specie, den Stargardschen Adel und Städte betrifft / darüber an Hrn. Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. geschrieben / und von denen in Proposition zu bringenden Puncten part gegeben werden soll; damit der Terminus denen Stargardischen eingesessenen Land-Ständen, um dem Herkommen nach / bey den Land-Tägen oder andern gemeinsahmen Conventen zu erscheinen zeitig intimiret werden könne / da dann auch Ihro Durchl. frey bleibet / ratione des Stargardschen Distrikt jemand der ihrigen solche Landtäge wie auch andern gemeinsahmen Conventen mit beywohnen / und selbigen Distrikts Nothdurfft observiren lassen.

(9.)

Neuntens / die auf solchen Landtagen / oder andern gemeinsahmen Conventen von Ritter- und Landschafft bewilligte Steuren und Collecten werden sowohl aus dem Fürstenthum Güstrau als aus dem Stargardschen Distrikt in den gemeinen Land-Kasten eingebracht; Es haben aber Hr. Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. die in gemeldten Dero Distrikt gesessene und etwa säumig befundne /

zu richtiger Einlieferung ihrer Quoten/ nöthigenfalls durch würckliche Execution besonders anzuhalten / und wie die Reichs-Crayß und Printzeßinnen Steuren an ihre gehörige Orte / sowohl wegen des Fürstenthums Güstrau/als wegen des Stargardschen Districts ausgezahlet werden müssen; Also soll von allen andern bewilligten Geldern, und wie es sonsten wird verglichen und determiniret werden / jedesmahl die Stargardische Quota Hr. Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. abgefolget werden / und zu eigener freyen Disposition verbleiben. Ferner ist

(10.)

Zehendens wegen des Hof und Land-Gerichts / wie auch des Consistorii beliebet und verglichen / daß zwar solche Judicia regulariter in Hrn. Hertzog Friedrich Wilhellms Durchl. und Dero künfftigen Successoren Nahmen gehalten / in denen Sachen aber/ so entweder gegen Stargardische Eingesessene Klagbahr gemacht/ oder aus solchen District per appellationem dahin devolviret / die Citationes, Mandata und Urtheile in beyder Herren Nahmen abgefasset / und dahin die jedesmahlige Membra Judicii bey ihrer Reception verpflichtet werden sollen. Wobey denn auch Herrn Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. frey stehen solle / für sich einen besondern Assessoren zum Hof-Gericht zu verordnen und dahin zu schicken, auch dem Consistorio durch ihren Stargardischen Superintendenten mit beywohnen zu lassen, welche da so offt als bey mehr erwehnten Judiciis, Stargardische Processen und Sachen vorkommen werden (wovon denenselben jedesmahl zeitige Notice gegeben werden soll) sich dabey einfinden / der Sachen Erörterung mit vornehmen / und darinnen ihr freyes Votum führen mögen: Die erfoderte Executions aber aller und jeder gegen die Stargardsche Eingesessene ergangene und Rechts kräfftig gewordene Urtheile und Mandatorum haben Ihro Durchl. privative vollstrecken zu lassen, und als

(11.)

Eilfftens Hn. Hertzogen Friedrich Wilhelms Durchl. an Hrn. Hertzogen Adolph Friedrichs Durchl. zu Aptirung eines oder andern Fürstl. Schlosses zu einer Residentz einen Zuschuß von 8000 Reichs-Thaler zu thun / und innerhalb den nechsten vier Wochen / nach Vollziehung dieses Recesses auszahlen zu

lassen/

lassen/ dann auch die Bewohnung des Fürstl. Hauses zu Gustrow Ihro Durchl. der Frau Witwenn und denen unverheyratheten Printzeßinnen Zeit ihrer Leben zu lassen/ sich erkläret und anheißig gemacht/ so wird solch Versprechen Kraft dieses bestermassen confirmiret und bestätiget und dieweil

(12.)

Zwölfftens / salus Patriæ und der Wohlstand des Hauses und der Lande Mecklenburg allerseits ultimus scopus seyn und bleiben muß : So will ein jeder Hochfürstl. Theil seine Consilia und actiones allemahl auf diesen heilsahmen Zweck richten/und sowohl bey Reichs und Crayß-Tägen/ als bey andern Conventen , keine sentiments führen/ noch sonsten in einigen Stück dem gemeinsahmen Interesse und oberwehnten Haupt Zweck contraire oder ungemaßte Mesures nehmen lassen.

(13.)

Dreyzehendens / als auch am 7ten Decembr. verwichenen Jahrs von dem Hochlöbl. Nieder-Sächsischen Crayß-Directorio die Versicherung gegeben worden/ daß so bald dieser Vergleich von beyden Hochfürstl. Partheyen vollzogen / die Crayß-Milice sogleich aus dem Güstrowischen abgeführet / und des Hn. Hertzog Friedrich Wilhelms Durchl. die völlige Possession des Fürstenthums Güstrow richtig gelassen werden solle. Hingegen auch von Ihr. Durchl. versprochen worden / zu gleicher Zeit an Hrn. Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. nach Einhalts dieses Vergleichs / das Fürstenthum Ratzeburg zu übergeben / und dabeneben derselben den Stargardschen District nebst der dabey gelegten Commenthurey Mirow erblich zu lassen/ so ist beliebet/ das wegen eines zu erwehnter Evacuation noch vor Ostern anzusetzenden Termini mit denen anwesenden Creyß Directorial-Ministris unverzügliche Abrede genommen und die Zeit festgestellet werden solle.

(14.)

Vierzehendens / was sonsten Hr. Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. wegen anderer an Hr. Hertzog Friedrich Wilhelms Durchl. formirenden Prætension anführen lassen/ solches wird / als zu gegenwärtigen Kayserl. Commission nicht gehörig , zu anderweitigen gütlichen Vergleich oder Compromiss ausgesetzet/ und ist dannen von beyden hohen Theilen beliebet / daß solchergestalt dieselbe

bei Sache innerhalb 6 Monathen a dato zur Richtigkeit gebracht werden soll.

(15.)

Funffzehendes: Es ist auch fest gestellet/ und von beyden hohen Theilen für sich und Ihro Successoren an der Regierung festiglich zugesaget und versprochen worden/ daß alles und jedes/ so occasione dieses erledigten Fürstenthums und Landen, von dem ersten Anfang her/ von dem Nieder-Sächsischen Crayß-Directorio, dessen Ministris/ Befehlshabern und Bedienten veranstaltet und vorgenommen/ folglich durch die angeordnete Administration von der Interims-Regierung verfüget und bewerckstelliget/ insonderheit aber und in specie Amts- und Lands-Sachen/ sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, Civilibus oder Militaribus, nicht weniger/ was bey den Kammer-Wesen und dessen Administration denen Finannes-Pensions Verpachtungen, und also in alle dem/ so Zeit währender Interims-Regierung/ bis zur Evacuation und Räumung des Landes/ wozu vermöge einer besondern Acte der Terminus beliebet worden/ vorgangen und respective erkandt decretiret/ verfüget/ und verordet worden/ allenthalben in gehörigen und ohngeänderten Standen und Vigor gelassen/ und zumahlen auch keine in rem judicatam erwachsene Urtheile rescindiret/ noch jemand wider solches alles/ von wem und durch wen es auch seyn und geschehen möchte/ betrübet/ gekräncket/ oder verfolget/ ferner auch die Processe so Zeit währender Interims-Regierung angefangen/ nichts aufgehoben/ sondern in ihrem Stande gelassen und fortgesetzt nicht weniger auch alles dasjenige was von Ritter- und Landschafft aus der Interims-Regierung oder sonsten geschehen/ und gestalten Sachen nach von ihnen præstiret und beobachtet werden müssen/ insonderheit ohnangefochten gelassen/ und auch dieserwegen niemand er sey wer er wolle auch unter was Unsachen und Prætext es immer seyn möge/ weder in corpore noch en particulier besprochen/ und zur Verantwortung gezogen werden solle. Gestalt es denn auch wegen der eingefoderten Contribution aus dem Lande solchermassen sein Verbleiben behält/ daß ratione præteriti, so wenig etwas als ein Residuum noch auch sonsten sub quovis alio titulo & prætextu deßwegen das geringste vom Lande oder jemand absonderlich nicht nachgefodert/ noch auch solches Ritter- und

Lande-

Landschafft zum præjudice oder Consequence ausgedeutet/ oder auch wegen der von denen Land Ständen auf die von des Hn. Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. ergangene Citation, sonderlich in Ansehung der dagegen beschehenen harten Inhibitorialien nicht erfolgten Comparition denenselben als beygemessen oder jemahnen deßwegen einige Ansprache gemacht / und in summa überall einen über obigen allen der geringste Verdruß oder Beschwerde noch sonst etwas unglückliches zugefüget oder geahndet / vielweniger sie in ihren Juribus und Privilegiis gekräncket und beeinträchtiget/insonderheit aber auch diejenige Personen und Bediente / so von dem Crayß-Directorio Zeit währender Interims Regierung im Lande zu Diensten und gewissen Aemtern bestellet, oder sonst auf ein oder ander Weise gebraucht worden / gleichwie sie jemand anders als dem Crayß-Directorio ihres Ambts und Verrichtungen halben/ Antwort oder Rechenschafft zu geben keinesweges schuldig/ also auch keiner von diesen allen, wie auch von Land-Räthen und Lands-Deputirten/ auf keine Weise und Wege / was von ihnen Ambtswegen geschehen / in Unguten zu entgelten / noch im geringsten gegen sie geahndet/ ressentiret/ oder auch deßwegen inskünfftige von Bedienungen im Lande ausgeschlossen / sondern vielmehr alles und jedes/ was auf ein und andere obgedachte Masse passiret und vorgangen / es bestehe worinnen es wolle / hiemit und Krafft dieses per generalem & specialem amnestiam durchgehends gäntzlich aufgehoben/abgethan/und in ewigen Vergeß gestellet seyn. Insonderheit aber die Stadt Güstrow / nebst allen und jeden ihren Einwohnern wes Standes und Wesens die seyn / gleichfals mit in solcher Amnestie dergestalt eingeschlossen/ daß auch deren keinen der geringste Verdruß oder Schade zugefüget/sondern auch ihrentwegen alles beständig hingeleget und abgethan bleiben soll: Wie dann nicht weniger auch beyderseits compascirender Herrschafften/ Räthe/ Ministri, Bediente und Angehörige/ sie seyn wer sie wollen / unter solcher Amnestie, mit begriffen und sich ebenfals alles dessen was obgedacht/ beständig zu erfreuen haben sollen.

Obstehendes alles geloben und versprechen beyde hohe Theile, vor sich und ihre Erben/ bey Fürstl. Ehren / Worten und Glauben treulich zu halten/ und zu erfüllen/ und ex nullo capite weder selbsten dawider zu handeln noch den ihrigen solches zu verstatten/ auch

wann

wann hinkünfftig / wider vermuhten / zwischen ihnen ein oder andere Differentzen / es sey worin es wolle / sich eräugen solten; als dann darüber sich entweder gütlich zu vergleichen / oder da die Sache auf solche Weise nicht zu heben seyn möchte / durch gewisse Arbitros deren jeden Theil zwey soll zu benennen haben / selbige untersuchen und decidiren zu lassen / bey sothaner Entscheidung.

Und wie die Römis. Kayserl. Majest. durch Dero angeordnete Kayserl. Commission gegenwärtigen gütlichen Vergleich zwischen denen Hochfürstl. Partheyen vermittelst mühsahmen Unterhandlung ausfinden / einrichten und befodern lassen, und dahero auf unterthänigst Ansuchen denselben Zweifels ohne mit Dero Kayserl. Confirmation zu befestigen / auch darüber mit Dero allerhöchsten Kayserl. Amt nachdrücklich zu halten / Allergnädigst geneigt seyn werden. Als haben im übrigen die Hochfürstl. Paciscenten ihnen vorbehalten / befindenden Umständen nach / einige benachtbahrte Reichs-Fürsten zu mit Uebernehmung der Garantie Leistung zu ersuchen und zu vermögen.

Zu Uhrkund haben mehr hochgemeldte beyde Fürstl. Theile (da dieselbe bey dem Schluß dieser gütlichen Tractaten sich in eigenen hohen Personen befinden) diesen von der dazu verordneten Kayserl. Commission wohl bedächtlich abgefaßten und adjustirten Vergleich mit allen seinen Innhalt ex certa scientia, nach gründlicher und reiflicher Ueberlegung aller Articuln und was bey einem jeden zu erwegen gewesen / völlig agreiret / selbigen als ein vor sich und ihre Nachkommen erwehltes Recht angenommen, und solches mit ihren eigenhändigen Subscriptionen und Fürstlichen Siegel bekräfftiget. So geschehen in der Stadt Hamburg den 8 Martii Ao. 1701.

Friedrich Wilhelm (L. S.) Adolph Friedrich, H. z. M. (L. S.)

§. 5.

Ob nun gleich auf diese Art die Dispute zwischen den beyden Häusern glücklich gehoben worden; so sind doch bald darauf wiederum aus dem dunckeln Verstande dieses Vergleichs andere Zwistigkeiten unter ihnen ent-

ntſtanden, weßhalb es auch viele Debats geſetzet hat. Es beſtehen aber ſelbige vornehmlich darinn: 1) Daß der hochſeelige Herr Hertzog, Friedrich Wilhellm von Mecklenburg von denen 120000 Rthlr., welche vermöge Transacts von ao. 1701. Ritter- und Landſchafft in Mecklenburg des Stargardſchen Crayſes Ritter- und Landſchafft mit eingeſchloſſen, an Legations, Fortifications und andern Koſten auch Cammerzielern jährlich zu bezahlen ſchuldig, den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz nicht die Stargardſche Quota participiren laſſen wollen. Es gründete ſich erſtbemeldter Hr. Hertzog dieſerwegen darauf, daß dieſe 120000 Rthlr. nicht auf einem gemeinen Land-Tag bewilliget, ſondern coram Commiſſione Cæſarea transigirte zu Guarnitons Legations-Koſten und Cammerzielern gewidmete Gelder wären, welche zu nichts anders emploiret werden könten. Weil nun der Hertzog von Mecklenburg-Strelitz keine Fontalitia, weniger wegen des Stargardſchen Crayſes ein Votum & Seſſionem in Comitiis hätten; ſo könten ſie auch davon um ſo weniger participiren, da dieſelbe in dem hierüber errichteten Transact kein Compaciſcente, vielmehr dieſer Transact ein halb Jahr eher geſchloſſen wäre, ehe der mit dem Hrn. Hertzog errichtete Transact geſchloſſen und zu Stande gebracht worden. Dahingegen der Herr Hertzog von Mecklenburg-Strelitz auf dem Hamburger Vergleich ſich beziehet, vermöge welchen ihnen das Jus Colletandi intuitu ihres Stargardſchen Craiſes competire. Der Herr Hertzog Friedrich Wilhellm brachte die Sache am Kayſerl. Reichs-Hofrath, allwo die Urthel den 9 Junii 1702. dahin ausfiel: Daß wegen der

aus

aus dem Stargardschen *District* zu denen 120000 Rthlr. kommenden zu denen *Fortifications*, *Legations*- und *Guarnisons*-Kosten und Cammerzielern gewidmeten Geldern der Hr. Hertzog *Adolph Friedrich* nicht zu *participiren* habe, sondern dieselbe dem Hrn. Hertzog *Friedrich Wilhellm* zu dem *ordonnirten* Ende aus dem Land-Kasten geliefert und bezahlet werden solten. Zwar stellete der Herr Hertzog von Mecklenburg-Strelitz am Kayserl. Hofe dagegen verschiedenes vor, es erfolgte aber sub dato den 20 Junii 1702 confirmatoria, wobey es auch der Zeit geblieben, und dieses res judicata geworden. Weil nun Zeit während dieses Streits der Hr. Hertzog von Mecklenburg-Strelitz, die Stargardsche ratam Contributionis nicht nach Rostock zum Land-Kasten bringen lassen wolten; sondern zu Brandenburg einen Land-Kasten anlegten; so hielten der Hr. Hertzog Friedr. IV. die Boitzenburger Zoll-Gelder, wovon dem Hause Strelitz Jure Dominii 9000 Rthlr. Species vid. Transactus zustehen, an sich, worüber neue Disputen entstunden, welche endlich zu Lauenburg gewisser massen, jedoch ohne Ausmachung der Haupt-Contraverse beygeleget wurden. Inzwischen continuirten die Haltung der special Land-Tage und Vorenthaltung der Stargardschen Quotæ bis ao. 1721. In welchem Jahr die Executions-Commission einen Land-Tag hielte, worauf der Ministre des Hrn. Hertzogs zu Strelitz zur Compropositon provisorie admittiret, und von der Zeit an auch die Stardgardsche Quota zum Land-Kasten geliefert wurde, nachdem das Decretum Cæsareum unterm 14 May 1723 dahin ergangen, daß Ihro Durchl. Dero Quota

Con-

Contributionis wieder abgefolget werden ſolte. Der 2te Punct, worüber die beyden Häuſer ſtreitig ſind, iſt die Compropoſition auf den Land-Tägen, wozu aber jetzo der Hertzog von Mecklenburg-Strelitz, jedoch nur proviſorie admittiret iſt. Der 3te ſtreitige Punct betrifft das Jus Armorum und Soldaten zu werben, welches der Herr Hertzog von Schwerin dem Hrn. Hertzog von Strelitz in dem Stargardſchen Crayſe nicht zugeſtehen will. Der 4te ſtreitige Punct concerniret die Lands Hoheit über den Stargardſchen Crayß, welche überhaupt dem Hrn. Hertzog von Strelitz von dem Schweriniſchen Hauſe denegiret wird. Der 6te ſtreitige Punct concerniret das Jus Condominii, wozu das Mecklenburg-Schweriniſche Haus das Strelitziſche nicht admittiren will. Der 7te ſtreitige Punct komt auf die Abtragung der Reichs-Hülffen und Cammerzieler an, welche das Schweriniſche Haus wegen des Stargardſchen Crayſes einzutreiben und zu entrichten prætendiret, wozu das Strelitziſche Haus nicht conſentiren will. Der 8te ſtreitige Punct gehet die Lehns-Empfängnis am Kayſerlichen Hofe an, welches der Hr. Hertzog von Mecklenburg-Schwerin dem Hrn. Hertzog von Strelitz nicht einräumen will. Der 9te ſtreitige Punct hat auf dem Gebrauch des Siegels im Hof-Gericht beruhet, zu deſſen Gebrauch nunmehro nach denen Concluſis von 1736 der Hr. Hertzog von Strelitz intuitu derer aus ſeinem Lande dahin gediehenen Sachen admittiret iſt. Der 10te Punct, ſo in Diſput, concerniret das Jus Monetandi, welches Hr. Hertzog Friedrich Wilhellm dem Hrn. Hertzog, Adolph Friedrich dem II, als derſelbe einige Gelder ſchlagen laſſen,

denegiret, und deshalb eine besondere Constitution publiciret hat. Es sind diese Streitigkeiten pro & contra in verschiedenen desfals publicirten Schrifften ventiliret, aber bis dato noch nicht ausgemachet.

Cap. XXXVII.

Von dem Oeconomie-Wesen in Mecklenburg.

§. 1.

Es ist schon oben von der Fruchtbahrkeit und Einträglichkeit dieses Landes gehandelt und gezeiget worden, daß durch eine nach des Landes Beschaffenheit wohl eingerichtete Wirthschafft die Aemter, Meyereyen und adliche Güter einen so reichlichen Abtrag einbringen, daß die alten Zeiten dagegen kaum zu rechnen. Die Uhrsach eines solchen reichlichen Profits beruhet auf der Wirthschafft und Ordnung, wie die Besitzer solche Güter beackern, besäen und sonsten nutzbahr machen, woraus denn der Werth solcher Güter abzunehmen ist.

§. 2.

Es wird aber auf den Land-Gütern in Mecklenburg die Wirthschafft geführet, theils nach der Mecklenburgischen, theils nach der Holsteinischen Art und Weise. Erstere gründet sich hauptsächlich auf den Kornbau, Viehzucht und Abnutz von der Schäferey, Fischerey und Mastung, und pfleget der geraume cultivirte Acker eines Landguts, so nach der Mecklenburgischen Art bewirth-

wirthschafftet wird, in 3 oder in 6 Schlägen oder gleiche Theile geleget zu werden, wovon 2 oder 4jährlich mit Korn besäet werden; 4 oder 2 aber ruhen, und werden des Sommers, da sie ruhen, zur Weyde der Schweine, Gänse ꝛc. gebrauchet. Es wird aber den Sommer durch dieser ruhende Acker 3 mahl gehacket, welches hier im Lande durch Ochsen geschiehet, fleißig geäget, mit Mist vorher, so viel möglich, gedünget, und darauf im Herbst mit Rocken oder Weitzen besäet, wovon im folgenden Jahre, wenn der Acker fein mürbe gemachet, gute Graben und Wasser-Furchen zur Abführung des Winter-Wassers aufgeworffen und das Korn im trockenen Wetter gesäet und eingeeget wird, eine reiche Erndte erfolget. Der andere Schlag, wovon im vorigen Jahr der Rocken geerndtet worden, wird im Frühjahr nach fleißiger 3 mahliger Beackerung mit Gärsten und auf den schlechtesten Stellen mit Habern besäet. Und der dritte Schlag wird sodann wieder zur Besäung mit Rocken præpariret, welches solchergestalt alle Jahr umwechselt, wiewohl auch mehrentheils in dem brack liegenden Schlage, Erbsen pflegen gesäet zu werden, welches aber nicht in Consideration kommt, weil der Rocken im künfftigen Jahr destoweniger einträget, und komt von allem Korn, so ausgesäet werden kan, zum wenigsten das 4te, zuweilen nach der Güte des Bodens auch das 5te und 6te Korn im Anschlag.

§. 3.

Der Wiesewachs kommt nicht weiter in Consideration, als dadurch die Ausfütterung des Rindviehes, Pferde und Schafe bewerckstelliget, mithin die Viehzucht desto vortheilhaffter geschehen kan, dagegen

der Genuß von Rindvieh, Schafen und Schweinen desto einträglicher ist, gestalt jemehr desselben des Sommers geweidet und des Winters ausgefüttert werden kan, destomehr Nutzen sowohl in Ansehung des Abnutzes als auch des Zuwachses daraus gezogen wird.

§. 4.

Die Mastung von denen Mast-tragenden Bäumen bringet auch, wenn dieselbe zuträgt, ein ziemliches ein, es wird aber nur auf 6 Jahr eine volle Mastung gerechnet, wiewohl die Eichen fast jährlich, jedoch nicht gleiche viel tragen.

§. 5.

Die Fischerey, Obst und andere Gärten, Bienen und das Feder-Vieh, werffen gleichfalls ihre Revenuen reichlich ab.

§. 6.

Hat ein Land-Guth Bauren, so unterthänig sind, so giebt der Herr des Guths demselben seine Hofwehr, welche aus unten specificirten Stücken bestehet, und mus der Herr solchem Bauren sein Gehöfte, Scheuren, Ställe und Zubehör bauen, dagegen derselbe täglich mit 4 Häupter Vieh und 2 Menschen zu Hofe diejenige Arbeit verrichten muß, welche ihm angewiesen wird. Es wird aber solchem auch gewisser Acker, wie oben schon angezeiget ist, zur Begatung gegeben. Wie hoch die Besetzung eines Bauren gerechnet wird, erhellet aus folgender

SPECI-

SPECIFICATIO:

Was zu Besetzung eines Baumans nothwendig und zum wenigsten erfodert wird, nemlich:

		fl.	ß.
1.	Ein fertig K. Haus von 6 Gebinden und mit 2 Abseiten, wird geschätzet auf —	131	—

als

36 fl. an Zimmerlohn als Gebind a 6 fl.
60 fl. für 30 Fimm Stroh a 2 fl.
12 fl. An Decker-Lohn Gebind a 2 fl.
20 fl. werden angerechnet vor Thüren und Fenstern und Kachel-Ofen im Hause.
Das Bau-Holtz beyzuführen, wie auch das Kleimen und die Dehlen im Hause zu schlagen und den Leim anzuschaffen, dafür wird nichts angerechnet, weil solches durch die Unterthanen verrichtet werden muß.

2.	Eine fertige Scheure von 6 Gebinden und mit 2 Abseiten wird gesetzet auf —	110	—

als:

30 fl. an Zimmerlohn, Gebind a 5 fl.
60 fl. für 30 Fimme Stroh a 2 fl.
12 fl. zu Decker-Lohn, Gebind a 2 fl.
4 fl. zu ein Zwölffter Bretter zu den Thüren.
2 fl. zu Biesenhänge und Karcken.
2 fl. zu Schwepe und andre Nagel.

3.	An Saat-Korn	3 Drbt. Rogg a 16 ßl.		24	—
—		3 Drbt. Gersten a 16 ßl.	—	24	—
—		1 Drbt. Erbsen a 16 ßl.	—	8	—
—		1 Drbt. Haberna 8 ßl.	—	4	—
4.	An Viehe	— 4 Pferde zu	—	48	—
—		— 4 zu Ochsen zu	—	80	—
			Latus	429	

Transp.			fl.	kl.
—	—	1 Fodel-Säge und andre	24	—
—	—	3 Schweine zu	13	—

5. An Hausgeräth

Ein Kesselhacken zu	2	—
Ein Lenckharcken zu	—	12
Ein halbe Tonnen Kessel zu	20	—
Ein Hand Kessel zu	2	—
Ein Kohl Graye zu	3	—
Holtz-Axen zu	4	—
Hand Beil zu	2	—
2 Mistforcken zu	—	16
2 Hacken zu	—	16
2 Spaden zu	1	—
2 Seissen zu	4	—
1 Schott Forcke zu	—	16
1 Fertige Schneide Lade mit dem Messer und Eisen	4	—

Item:

6. An Bau-Zeug:

2 Pflug-Eysen zu	2	—
2 Harcken zu	2	—
2 fertige Wagen worauf nur das Eysen Beschlag angerechnet wird zu	12	—
Für die acht Räder zu machen dem Rademacher/ weil das Holtz zu den Wagen und Raden quiet und frey gegeben wird	5	8
Für das Geschirre auf 4 Pferde	4	—
Für 4 Korn-Säcke	4	—

7. Zu Brodt Korn/ oder zur Alimentation des besetzten Baumanns/ bis zur Erndte/ kan man nichts gewisses ansetzen/ weil man nicht wissen kan/ wie lang oder wie kurtz derselbe vor der Erndte sein Haus oder Hof antreten wird/ denn darnach kan ihm alsdenn nothdürfftige Unterhaltung gegeben werden

Summarum Summa ist 539 20

Thlr.

Stürtzet dem Bauren ein Haupt-Vieh um/ oder es fehlet ihm sonst an Korn und andern Dingen/ so muß der Guts-Herr ihm solches ersetzen/ falls er nicht selber sich helffen kan/ dagegen auch dem Guts-Herren, der dem Bauren eingethane Acker und die Befugniß selben herunter zu werffen/ und einem andern den Hof einzuräumen/ freystehet. Ein Halbbaur hat die Helffte und die Cossaten 1 Drittel, dagegen sie auch nach Proportion dienen/ die Einlieger aber dienen wöchentlich mit der Hand einen Tag.

§. 7.

Durch solche Hof-Dienste wird nun der Acker der beym Hofe ist bestellet und das Korn verfahren, hat jemand so viel, als er zur Begatung des Gutes gebrauchet, so darff er keine Höckers, Ochsen und Pferde weiter dazu halten, wo aber nicht, wie es an den mehresten Orten ist, so hält er nach Proportion 1 oder mehr volle Höckers, oder auch halbe Höckers, erstere dienen das Jahr durch, letztere von Mariä-Verkündigung bis Martini, zu jedem Höcker werden 4 Ochsen gerechnet, womit er im Sommer Wechsels-Weise den Acker bearbeitet. Vor einen Voll-Höcker wird folgendes Deputat gerechnet:

12 Scheffel Rocken kleine Mas
12 " " Gärsten
1 " " Gärsten zu Grütz
1 " " Erbsen
1 Fistes Schwein
1 Schaaf
¼ Von der Kuh oder 1 Rthlr. Geld
1 LPf. Stockfisch oder 32 Schill.
2 LPf. Butter oder es wird ihm eine Kuh auf der Weyde frey gehalten.
1 Scheffel Saltz

½ Heering oder 1 Rthlr.
10 Rthlr. Lohn.

Hat der Höcker eine Frau, bekömmt er Häusung, wogegen die Frau 1 Tag wöchentlich zu Hofe, und in der Erndte in der Scheune beym Korn-Abladen täglich dienet, wovor ihr auch ¼ Leinsamen gesäet oder 1 Kohl-Garten gegeben wird. Die Halb-Höckers bekommen die Helffte vom obigen Deputat und pflegen nach vollbrachter Feld-Arbeit in den Scheunen zum Dröschen emploiret zu werden, da sie denn staat ihres Lohns nach Beschaffenheit des Korn-Preyses den 13, 15, auch 18ten Scheffel von dem ausgedröschten Korn empfangen. Nach Hertzog Adolph Friedrichs des I. Gesinde- Baur- Schäfer ꝛc. Ordnung tit. 2. §. 8. sollen die Dröscher den 21ten Scheffel ohne einige Kost, oder den 24ten Scheffel nebst einer Tonnen Speise, Bier auf 4 Wochen vor 2 Personen, oder auch an Gelde für die Last Rocken, Weitzen und Gärsten 4 fl. (das ist 2 Rthlr.) für die Last Haber, Erbsen und Buchweitzen 3 fl. (das ist 1½ Rthlr.) oder bey freyer Kost für die Last des ersten Korns 20 Schill., für das letzte Korn aber 15 Schill., oder an Tagelohn bey freyer Kost 2 a 3 Schill., bey eigener Kost aber 8 Schill. haben. Wiewohl heut zu Tage nach gestiegenen Pretiis rerum dieser Preiß verhöhet zu werden pfleget.

§. 8.

Durch Ausradung und Reumung der wüsten Acker, Brücher und Wiesen, so keinen Torff, sondern guten schwartzen Gruben haben, und Ziehung der nöthigen Graben, damit das Wasser abgeführet werde, werden die Güter sehr melioriret, gestalt sodann mehr Korn gehauet,

bauet, mehr Vieh ausgefüttert und folglich mehr Revenuen erhalten werden, jedoch sehen die Haus-Wirthe auch darnach, daß die nöthige Weide vor das Vieh nicht geschmälert werde. Solche Meliorationes nun zu verrichten, werden in Mecklenburg folgende Kosten gerechnet:

I. Ein Scheffel Land (zu 125 Quadrat-Ruthen in guten Acker gerechnet) kostet 1) wenn es mit Bircken und Tannen bewachsen, auszuraden 1 Rthlr. 2) Wenn es mit Haseln oder Ellern bewachsen 1 Rthlr. 16 gG. 3) Wenn es mit Dornen bewachsen, 2 auch 3 Rthlr.

II. 100 Ruthen Wiesewachs auszuraden mit den Graben, kostet jeder Ruthe 1 gl., auch zuweilen, wenn es leicht zu raden ist, nur 9 Pf. zuweilen auch, wenn es schwer zu raden ist, wohl 3 Schill.

III. Wenn man nicht accurat weis, wie viel derjenige, so die Meliorationes gemachet, davor gegeben, und dieselbe sollen im Anschlag gebracht werden, so wird nach der Besichtigung, wie etwa der angräntzende noch wüste Boden beschaffen, darnach der Preiß reguliret, oder auch die Helffte vom höchsten und geringsten Preise genommen.

IV. Wenn ein Pensionarius oder Pfandhaber die meliorirte und ausgeräumte Acker 3 Jahr und die Wiese 6 Jahr genossen, so werden ihm beym Abzuge keine Meliorationes gut gethan und keine Kosten desfalls ersetzet.

V. Hat er aber den Acker und Wiesen gar nicht genossen; muß ihm alles ersetzet werden, hat er den Acker 1 Jahr genossen, so wird, weil im ersten Jahr der

Meliorant sein Vieh bey Bestellung der Saat am stärcksten abtreiben muß, gerechnet, daß er das erste Jahr nur ein Viertel von dem Acker geniesset, und das übrige wird auf die beyden andern Jahre getheilet, folglich werden ihm, wenn ers nur 1 Jahr genossen, 3 Viertheil der Kosten, und wenn ers 2 Jahr genossen anderthalb Viertheil der Kosten vergütet. Beym Wiesewachs aber werden die Kosten in 6 gleiche Theile getheilet, und vor alle Jahr die der Meliorant noch nicht genossen, 1 Sechstel von den Kosten vergütet. E. g. Es hat jemand folgende Meliorationes gemacht und zum Theil genossen, so werden dieselbe folgendergestalt liquidiret:

1600 Ruthen Wiesewachs a 1 Gl. zu raden, kostet 66 Rthl. ist genossen 1 Jahr wird gut gethan, thut . 55 Rthl. .

12 Scheffel Land, a Scheffel zu raden anderthalb Rthl. kostet 18 Rthl. ist genossen 2 Jahr, wird anderthalb Viertel gutgethan, thut . 6 Rthl. 18 ggl.

14 Scheffel Land gar nicht genossen a anderthalb Rthlr. fac. 21 Rthlr. wird gantz gut gethan . 21 Rthl. .

50 Scheffel Land a anderthalb Rthl. kostet 75 Rthl. 1 Jahr genossen, wird 3 Viertel gut gethan, ist . 56 Rthlr. 6 ggl.

Summa der Kosten 200 Rthl. .

Hievon wird gutgethan 139 Rthl. .

VI. Die nutzbahren Gebäude, welche ein Pfand-Träger oder Pensionarius, gebauet, werden beym Abzuge taxiret und nach der Taxa gutgethan, dafern der

Herr

Herr des Guts aber in die Erbauung solcher Häuser und Gebäude consentiret, so werden sie, was sie neu gekostet, dem Melioranten bezahlet, gestalt auch die neue Zäune als Meliorationes bezahlet werden.

§. 9.

Wenn man erfahren will, wie viel Pension ein Ampt, Meyerey oder Land-Guth geben kan; so sind zwey Modi in Mecklenburg, solchen Ertrag ausfündig zu machen. Nach dem 1sten Modo machet man 1) ausfündig, wie viel Rocken jährlich gesäet werden kan? und determiniret, nach der bonitæt des Ackers den jährlichen Zuwachs zum 4ten, 5ten, 6ten bis 8ten Korn. E. g. Wenn die Aussaat festgesetzet wäre auf 400 Scheffel und das 4te Korn wäre der Zuwachs, so ist dieser Zuwachs mit der Aussaat als 400 Scheffel zu multipliciren, und das Product nemlich 1600 Scheffel wäre der Zuwachs. Von diesem Zuwachs wird a) abgezogen 400 Scheffel zur neuen Aussaat, und b) zur Haushaltung, Deputaten ꝛc. gleichfals 400 Scheffel, bleiben also zum Verkauff 806 Scheffel, der Scheffel Berliner Maas wird zu 24 ß. Rostocker zu 20 ß. gerechnet, und wären also 400 Rthl. das Quantum des Abnutzes vom Rocken. Hiernechst kommt 2) die Weitzen Aussaat in Consideration, womit eben so wie beym Rocken verfahren und der Scheffel zu 32 fl. gerechnet wird. Mit der Gersten und Habern Aussaat wird es 3) eben so gehalten und der Scheffel Gerste zu 16 ßl., der Scheffel guten Haber aber zu 12 ßl. gerechnet. Bey den Erbsen wird 4) nur 1 Korn in Mecklenburg zum Verkauff gerechnet, wenn das Land gut ist, sonst aber nichts aus der obangezogenen Ursache, der

Scheffel

Scheffel pfleget mit dem Rocken in gleichen Preis zu stehen. Der Buchweitze wird 5) weil gemeiniglich nur etwas weniges gesäet wird, und dem andern Korn etwas abgehet, gar nicht im Anschlag gebracht. Der Lein und Hanff kommt 6) ebenfals in keine Consideration beym Anschlag, wenn es in das andere Feld gesäet wird, oder die Lein-Strassen nur klein sind, diese aber groß, so wird, vor jeden Scheffel Aussaat Lein-Saamen 2 Rthl. vor jeden Scheffel Aussaat Hanff aber 18 ggl. a 1 Rthlr. gerechnet.

§. 10.

Bey dem Rind-Vieh ist erstlich die Anzahl nach der Grösse der Weyde und Beschaffenheit der Ausfütterung zu determiniren. Wenn dieses geschehen, werden davon die Zug-Ochsen, Bullen und Schäfer Vieh abgezogen, das übrige in 2 Theile getheilet, und die eine Helffte davon als Milchen, die andere Helffte aber als Güst-Vieh angesehen. Von dem Milchen-Vieh kommt das Stück nach Unterscheid der Weyde entweder zu 4. 5. bis 6 auch 7 Rthlr. in Anschlag, oder es werden 8 Kühe an den Orten, wo die Weide schlecht ist, zu einer Tonne Butter a 16 Rthlr. und 1 Tonne Käse a 4 Rthlr. gerechnet, an denen Orten aber wo die Weide gut, nur 5 Kühe auf 1 Tonne Butter und 1 Tonne Käse gezehlet. Von dem Güst-Vieh wird nach Proportion der Weyde 24 ßl. 32 ßl. auch 1 Rthl. Abnutz von dem Stück gerechnet. Die Pferde kommen gar in keinen Anschlag, und von dem Abnutz der Schafe ist oben Cap. 3. die Art wie der Abnutz gerechnet wird, schon angezeiget worden; nur muß ich hiebey noch bemercken, daß nach Hertzog Adolph Friedrichs I.

Schä-

Schäfer-Gesinde ꝛc. Ordnung tit. 4. 5. der Schäfer nicht mehr haben soll an Rocken Rostocker Maß, welches die kleineste im Lande ist, und gegen Berlinsche Maß wie 8 gegen 6 gerechnet wird, als auf

500	Schafen	4 Drömbt.
600	"	4½ "
700	"	5 "
800	"	5½ "
900	"	6 "
1000	" und was darüber bis	
1500	"	7 "

welches aber beym Anschlag nicht im Abgang gerechnet wird, weil ein Korn zur Haushaltung schon gut gethan ist. Die Ziegen kommen gar nicht in Anschlag, und ist deren Haltung überhaupt verboten, vor diesem kam eine Ziege 12 ßl. Abnutz im Anschlag.

§. 11.

Von den Schweinen wird zuweilen das Stück, so viel als können gehalten werden, zu 12 ßl. angeschlagen, zuweilen rechnet man auch also, wenn e. g. 100 Stück können gehalten werden; so ist der 4te Theil als 25 Stück der Abnutz, und davon kommt das Stück zu 2 Rthlr. in Anschlag.

§. 12.

Der Abnutz des gesamten Feder-Viehes wird nach der Aussaat des Korns gerechnet, von jedem Drömp Aussaat, bringt man auf das Feder-Vieh 6 Schill. in Anschlag, e. g. wenn an einem Ort 6 Last 2 Thlr. Rostocker Maas Aussaat an allerley Korn ist, so wäre der Abnutz des Feder-Viehes zu 6 Rthlr. 12 Schill. zu

rechnen. Die Bienen werden im Anschlag nicht gerechnet.

§. 13.

Die stehende Geld- und Korn-Pächte kommen gleichergestalt im Anschlag, e. g. vor die Schmiede, Krug, Lage, und die Mühle, wenn man aber wissen will, was eine Mühle an Pacht geben kan; so wird ausfündig gemacht, wie viel Bauren und andere Leute dahin mahlen müssen, und auf jeden Voll-Bauren 6 Scheffel Rocken, vor jeden Halb-Bauren 3 Scheffel, vor jeden Cossaten $2\frac{1}{2}$ Scheffel, vor den Schmidt $2\frac{1}{2}$ Scheffel, vor den Krug 2 Scheffel, vor den Schäfer 3 Scheffel, vor den Hirten $2\frac{1}{2}$ Scheffel, vor den Priester-Haur $2\frac{1}{2}$ Scheffel, vor jedem Einlieger, so ein Haus hat, 2 Scheffel gerechnet, und der Anschlag, weil die Mühle frey das Korn des Hofes mahlen muß, solchergestalt formiret:

	Scheffel.
6 Volle Bauren a 6 Scheffel	36
3 Halb-Bauren a 3	9
2 Cossaten a $2\frac{1}{2}$	5
Die Schmiede	$2\frac{1}{2}$
Der Krug	2
Der Schäfer	3
Der Hirte	$2\frac{1}{2}$
20 Einlieger-Wohnungen	40
Noch ein Krug	2
Summa Scheffel	102

Der Scheffel wird zu 16 gG. gerechnet, also komt eine Mühle, wo so viel Leute hinmahlen, zu 67 Rthlr. 8 gG.

im

in Anschlag. Weil auch an einigen Orten gewisse Præstanda von den Unterthanen entrichtet werden; so komt im Anschlag:

1	Rauchhun zu	3	Schill.
1	Gans zu	4	" "
1	Topff Flachs	12	" "
1	Topff Hampff	8	" "
1	Stück Garn von der Bauren eignen Flachs	3	" "
1	St. von der Herrschafft Flachs	1	" "
Vor ein Lacken Heden Garn		6	" "

§. 14.

Die Huht und Weide komt in keinen Anschlag, weil das Vieh, so die Weide geniesset, gerechnet und angeschlagen wird. Wenn aber Koppeln vorhanden, so wird dieselbe gerechnet. Die Rohr-Werbung, wenn sie so important, daß von demselben ausser dem, was zur Conservation der Zimmer nöthig, noch etwas verkauffet werden kan, wird angeschlagen das Schock zu 24 Schill. Die Mastung wird ums 6te Jahr gerechnet und zwar e. g. Es können bey einer vollen Mast 120 Stück feist gemachet werden, so werden alle 20 Schweine a Stück zu 1 Rthlr. Mast-Geld im Anschlag gebracht, wo lauter Eicheln Mast ist, pflegt auch wohl alle 4 Jahr eine volle Mast gerechnet zu werden. Die Fischerey wird nach Wadenzügen angeschlagen, auf jeden Wadenzug aber 10 Hefenzüge gerechnet, und jeder Wadenzug zu 2½ Rthlr. gerechnet, zuweilen auch mehr auch weniger, nach Beschaffenheit den Seen. Die Garten pflegen nach Scheffel-Aussaat, das Obst aber besonders angeschlagen zu werden.

§. 15. Die

§. 15.

Die Voll-Bauren so auf einem Gute dienen, kommen ein jeder zu 40 bis 50 Rthl. nachdem sie dienen, im Anschlag, die Halb-Bauren, und Cossaten nach Proportion, die Einlieger aber zu 4 Rthlr.

§. 16.

Von denen nach diesem Fuß gemachten Anschlägen aber werden abgezogen die jährlichen Onera und Unkosten, die Lohne und Deputate der Höcker, ausser dem Korn a 25 Rthl., 1 Voigt oder Schreiber a 60 Rthl. 1 Knecht 30 Rthlr., 1 Dirne 25 Rthlr., 1 Kuh-Hirte 25 Rthl., 1 Schwein-Hirte 12 Rthlr. Schmiede, Rademacher, Riemer-Arbeit, Wagen-Schmier, imgleichen wird vor den Pensionarius gerechnet 30 Rthlr. und vor die Frau 25 Rthlr. die Contribution und was dergleichen mehr. Nach den vor ausgeführten Principiis würde also der Anschlag eines Guts folgender gestalt zu formiren seyn:

Project

eines Anschlags nach dem alten Mecklenburgischen Fuß von einem Meyerhof.

	Rthlr.	ßl.
5 Last Rocken Aussaat Berl. Maß zum 4ten Korn, wovon 5 Last zur Saat, 5 Last zur Wirthschafft und 10 Last zum Verkauff, a Last 48 Rthl. thut	480	″
3 Last Gersten nach obigem Grund-Satz sind 6 Last zum Verkauff a Last 32 Rthlr. thut	192	″
	672	

2 Last

	Rthl.	ß.
Transport		
2 Last Habern, thut 4 Last zum Verkauff a Last 24 Rthlr.	48	
1 Last Erbsen zu 1 Korn a 24 ßl.	48	
130 Stück Rind-Vieh, davon gehn ab 12 Zug Ochsen, bleiben 118 Stück, davon die Helffte 59 Stück Milch-Vieh a Kuh 4 Rthlr.	236	
79 Stück Güst-Vieh a 12 ßl	29	24
12 Scheffel Lein-Saamen jährlich auf die Brincken zu säen a 2 Rthl.	24	
6 Scheffel Hanff-Saamen zu säen a 36 ßl.	4	24
120 Schweine hievon 30 zum Verkauff a 2 Rthlr.	60	
1200 Schafe, davon 200 dem Schäfer gehören, von 1000 die Wolle	125	
Die Molcken-Pacht	83	16
Die Hammel	100	
Feder-Vieh auf 1 1 Last Aussaat, thut	11	
300 Schweine können bey voller Mast feist gemachet werden, solche zum 6ten Jahr gerechnet, thut 50 Stück a 1 Rthlr.	50	
Fischerey	25	
Von der Schmiede	12	
Vom Kruge	12	
Vom Rademacher	6	
Vom Leinweber	5	
Vom Schneider	5	
Die Mühle giebt 10 Thlr. Pacht Korn a 8 Rthl.	80	
	846	

	Rthlr.	ß.
Transport		
10 Volle Bauren a 50 Rthl.	500	
Vom Obst und Gärten auſſer der Haushaltung	30	
12 Einlieger a 4 Rthl.	48	
14 Schock Rohr-Werbung zum Verkauff a 24 Schill.	7	
Summa des Abnutzes	2171 Rthl.	16

Hievon gehet ab		
Contribution	50	
Dem Prediger 22 ſ. Korn	11	
Dem Küſter 5 ß.	2,24	
3 Halb-Höcker a 25 Rthlr.	75	
2 Knechte	30	
3 Dirne	75	
Denen Hirten	37	
Handwerckern	50	
Mann und Frau	55	
Rthl. ß.	385,24	

Suma Abgangs 385,24 ß.

Suma der Rthl. 1835,40. ß.
Penſion

§. 17.

Nach dem zweyten in Mecklenburg eben nicht gar zu lang introducirten Modo die Penſion und Ertrag derer Güter anzuſchlagen, ſind folgende Principia zum Fundament zu ſetzen.

I. Wird das gantze geraume Feld eines Meyerhofes ausgemeſſen und auf einen jeden Scheffel Ausſaat 100 Ruthen gutes Land, oder 150 bis 200 Ruthen Mittel-Land, oder 400 bis 600 Ruthen ſchlecht Land gerechnet,

rechnet: vor jeden Scheffel Land, es sey besäet oder lieget brach, muß der Pensionarius 24 Schill. jährlich Pension geben.

II. Alle Wiesen werden gleichergestalt ausgemessen und auf jeder Fuder Heu 100 Ruthen guter Wiesen-Grund gerechnet, vor jedes Fuder wird jährlich 1 Rthlr. Pension gerechnet.

III. Ferner wird ein jeder Voll-Bauer zu 50 Rthlr. ein Halb-Bauer zu 25 Rthlr. und so nach Proportion jährlich angeschlagen, dagegen der Volle-Bauer mit 5 Drömpt Aussaat in jedem Schlage und einem richtigen Inventario versehen und schuldig ist, nach einem gewissen Reglement zu dienen, wonechst aber die Conservation der Bauren dem Pensionario oblieget, und er selben in vollem guten Zustand wieder liefern muß. Vor jeden Einlieger werden 4 Rthlr. jährlich gegeben.

IV. Fischerey, Mastung, Obst-Bäume, Garten und bahre Hebungen kommen a part im Anschlag.

V. Das Feld- und Vieh-Inventarium wird zu Gelde geschlagen, und kommen die Zinsen von dem Capital im Anschlag, und wird überhaupt kein Abgang gerechnet.

VI. Alle Unglücks-Fälle trägt der Conductor allein, wenn sie das Inventarium an Vieh, Geträyde und Fahrnis, Aussaat, Früchte, Zimmer und Gebäude betreffen, excepto den Feuer-Schaden, so ohne des Pensionarii und der Seinen Verschulden geschiehet. Wenn der Kriegs-Schaden völlig so hoch oder etwas weniger als eines Jahrs Pension sich beläufft, trägt solchen halb Locator, halb Conductor, die Kriegs-Schaden, so über die jährliche Pension lauffen, trägt Locator

allein. Mit den übrigen Kriegs-Schaden, wenn die Bauren gäntzlich ruiniret werden und dem Viehsterben, wenn eine durchgehende Landes-Seuche entstehet, wird es nach gemeinen Rechten gehalten. Nach diesem Modo würde nun der Anschlag von dem oben §. 16. gedachten Gute folgendergestalt gemachet:

				Rthl.	ßl.
144100 Ruthen Land a 100 Ruthen zum Scheffel in alten Schlagen macht 1440 Scheffel oder 15 Last, a Scheffel 24 ßl. thut	—	—		720	—
150 Fuder Hey, a 1 Rthlr	—			150	—
10 Volle Bauren a 50 Rthlr.	—			500	—
12 Einlieger a 4 Rthlr.	—	—		48	—
Fischerey	—	—	—	25	—
Bahre Einnahme	—	—		40	—
Obst und Garten	—	—		30	—
14 Schock Rohr a 24 ßl.	—	—		7	—
Die Mühle	—	—	—	80	—

Interesse vom Vieh-Inventario nach folgender Taxa:

1)	8 Pferde a Stück 10 Rthlr. facit		80
2)	12 Ochsen a Stück 12 Rthlr.	—	144
3)	59 Stück Kühe a Stück 5 Rthlr.		295
4)	59 Stück Güst-Vieh a St. 4 Rthl.		236
5)	120 Schweine a St. 1 Rthlr.		120
6)	An Schaf-Vieh 1000 Stück, Wehr-Vieh a 1 Rthl.	—	1000

NB. ist es nicht Wehr-Vieh, wird ein Prüge Schaf 17 gl. ein Hammel 1 Rthl. 3 gl. ein Lamm 9 gl. gerechnet.

NB. Es pflegt auch wol das Rind-Vieh durch die Banck zu 8 Rthl. das Stück gerechnet zu werden.

Summa Capital	—	1875 Rthlr.
Thut an jährl. Zinsen zu 5 pro Cent	—	94, 12
Latus Rthlr,	—	1694, 12

Trans-

			Rthlr.	ßl.
Transport	—	—	1694	12
Hauswirthschafftliches Geräthe/ Inventarium trägt an Capital 300 Rthlr. Zinsen hievon		—	15	—

Das Interesse vom Korn und Feldbau Inventario:

			Rthlr.	
1) 5 Last Rocken Aussaat a Scheffel 24 ßl.	—	—	240	
2) 3 Last Gersten a Scheffel 12 gl.			144	
3) 2 Last Habern a 8 gl.		—	64	
4) 1 Last Erbsen a 16 gl.		—	64	
5) 12 Scheffel Lein Saamen a 2 Rthlr.			24	
6) 8 Scheffel Hanff-Saat a 36 ßl.			4	24 ßl.
Summa Capitals Rthlr.			540	24 ßl.
Thut an Zinsen zu 5 pro Cent		—	27	—
Mastung	—	—	50	—
Summa der Pension Rthl.			1786	12

Die Contribution wird a part bezahlet.

Hält man nun diesen Anschlag gegen den nach dem alten Fuß eingerichteten, so zeiget sich, daß derselbe zwar etwas leidlicher ausfalle, als jener, dagegen zu consideriren ist, daß die Conservation der Bauren dem Pensionario zur Last, deren Conservation nach dem ersten Modo dem Locatori oblieget.

§. 18.

Damit der geneigte Leser einen Unterscheid derer Anschläge haben und bemercken möge, wie weit die Mecklenburgische von andern differiren, so will ich einen nach der jetzigen in der Marck Brandenburg üblichen Methode gemachten Anschlag hiebey fügen.

Arrende-Anschlag, des Königl. Preußischen Vorwercks - -

Dasselbe hat nach der Vermessung an Bau-Lande, als: — — 955 Morgen. Ruthen.

Gartens	—	4	—	—
Wiesen	—	51	—	—
Koppeln	—	15	—	—
Summa		1025	Morgen.	Ruthen.

Morg.	Ruth.		Rthl	gl.	L.
3	18⅓	Zur Bracke vom Bau-Lande.			
40		Weitzen Aussaat a 1 Scheffel 8 Metzen/thut 60 Scheffel zum 4ten Korn/ Facit 240 Scheffel — Metze / davon 60 Scheffel — Metze zur Saat — 90 Scheffel — zur Wirthschaft. — 90 Scheffel — zur Arrende a 16 gl.	60	—	—
		240 Scheffel.			
150		Rocken Aussaat a 1 Scheffel 4 Metzen thut 187 Scheffel 8 Metzen zum 4ten Korn Facit 750 Scheffel. davon 187 Scheffel 8 Metz. zur Saat — 281 — 4 — zur Wirthschafft. — 281 — 4 — zur Arrende a 12 gl. —	140	15	—
12⅓		Rocken Aussaat a 1 Scheffel thut 128 Scheffel 5¼ Metz zum 3½ Korn. Facit 449 Scheffel 2¼ Metz. davon 128 Schfl. 5¾ Metz zur Saat. — 160 — 6⅔ — zur Wirthschafft. — 160 — 6⅔ — zur Arrende a 12 gl.	80	5	—
		Latus —	280	20	—

Morgen

Morg.	Ruth.	Ferner	Rthl.	gl.
		Transport		
280	20			
190	—	Gersten Aussaat a 1 Scheffel 4 Metzen/ thut 237 Scheffel 8 Metzen zum 4ten Korn. Facit 950 Scheffel.		
		davon 237 Scheffel 8 Metz. zur Saat		
		— 256 — 4 — zur Wirthschafft.		
		— 356 — 4 — zur Arrende a 10 gl.	148	10
128	—	Habern Aussaat a 1 Scheffel / thut 128 Scheffel $5\frac{1}{3}$ Metz zum $3\frac{1}{2}$ Korn/ Facit 449 Scheffel $2\frac{1}{3}$ Metz		
		davon 128 Scheffel $5\frac{1}{3}$ Metzen zur Saat.		
		— 160 — $6\frac{2}{3}$ — zur Wirthschafft.		
		— 160 — $6\frac{2}{3}$ — zur Arrende a 8 gl.	53	11
4		An Garten a 16 gl. —	2	16
51		An Wiesen nach Abzug der Brache bleiben 38 $\frac{1}{3}$ Morgen zur Arrende a 12 gl. —	19	4
15		An Koppeln a 8 gl. —	5	—
1025		— — Summa — —		

Von der Vieh-Zucht.

23		Stück milchende Kühe a 1 Rthlr. 8 gl.	30	16
23		Stück Gueſt-Vieh a 12 gl. —	11	12
400		Schaafe a 100 10 Rthlr. —	40	—
		Schwein-Zucht und Feder-Vieh. —	10	—
		davon abgezogen Summa	601	17
		Denen Geiſtlichen 7 Rthlr. 17 gl. 10 ₰		
		An Contribution, Reuter Verpflegung/ Magazyn-Korn/ und Fortification-Geld 130 Rthl. 8 gl. 3 ₰		
		An Pächten nach Cummero 27 Rthl 7 gl. 3 ₰.		
		Summa	160	9

Bleiben baar zur Renthey 441 / 8

	Rthl	gl.	ß
Transport — — —	441	8	6
2 Häuser ruf der Bauern Hof-Stellen a 16 gl.	1	8	
3 Bauren a 18 Heede zu Spinnen — —	1	16	6
Schutz-Geld von 4 Paar Häuschen Leute a 99 54 Pfund — —			
3 Bauren an Dienst-Geld a 12 gl. — —	2	—	—
Inclusive der Neben Dienste a 28 Rthlr. —	84	—	—
Die Wind-Mühle — —	64	18	11
Bleiben	595	3	11

Nach Abzug der Conribution.

§. 19.

Diejenige, welche ihre Güter nach der Holsteinischen Art und Weise bewirthschafften, pflegen dieselbe 1) in 12 Koppeln gemeiniglich zu legen und selbige dergestalt zu gebrauchen, daß 3 davon mit Weitzen und Rocken, 2 mit Gärsten und 1 mit Habern jährlich besäet sind, die übrigen 6 aber zur Weide für das Vieh liegen bleiben, wovon 5 mit Hollander-Vieh beweidet, 1 aber jährlich gebracket und mit kleinem Vieh beweidet werden. 2) Die Koppeln werden 6 Jahr hinter einander erstlich mit Rocken, heruach mit Gärsten und so weiter, das letzte Jahr mit Habern besäet, und zur ersten und zur letzten Saat (a) gedünget, und ruhet folglich eine jede Koppel wiederum 6 Jahr, daher denn das vornehmste Principium dieser Wirthschafft auf die Düngung und die Ruhe des Ackers ankomt. 3) Nach diesen Principiis wird das 8te Korn in Anschlag gebracht, dagegen

(a) Welche letztere Düngung aber in Holstein nicht geschiehet.

gegen das Land auch wohl 4 bis 5 mahl beackert wird. Nach dieser Methode wird also der Anschlag formiret:

	Rthlr.	ß.
3 Koppeln werden mit Weitzen und Rocken besäet, a Schlag 28 Drömpt, macht 84 Drömpt, zum 8ten Korn gerechnet, thut 672 Drömpt, hievon werden 2 Korn zur Wirthschafft und Aussaat abgerechnet, bleiben zum Verkauff 504 Drömpt, a Drömpt 8 Rthlr. Facit	4032	
2 Koppeln mit Gärsten a 28 Drömpt Einfall macht 56 Dr. zum 8ten Korn, thut 448 Dr. hievon 2 Korn abgezogen, bleiben zum Verkauff 336 Dr. a 20 Schill.	1680	
1 Koppel zu 37 Drömpt mit Habern auf gleiche Art gerechnet, sind 149 Dr. zum Verkauff a S. 12 Schill.	448	
300 Hollander Kühe a 6 Rthlr. das Stück, Facit	1800	
Summa Rthlr.	7960	

Die Bauren-Hebungen werden auch besonders im Anschlag gebracht.

Cap. XXXVIII.

Von denen hohen Prærogativen derer Hrn. Hertzoge von Mecklenburg.

§. 1.

Es ist eine unstreitige Sache, daß die Durchlauchtigsten Hrn. Hertzoge von Mecklenburg aus einem der ältesten Häuser entsprossen, indem dieselbe aus dem alten Königlichen Stamme derer mächtigen und durch ihre zu Fried- und Kriegs-Zeiten ausgeübte vortrefliche Thaten in aller Welt berühmten Könige der Wenden, Obotriten und Herulen herstammen, und aus dem Geblüte vieler Kayserlichen und Königlichen Printzeßinnen gebohren worden. Und, ob es wohl etwas fabelhafft, wenn Mareschallus in seinen Annal. Herulor. den Uhrsprung dieser Herren aus dem Stamm des Anthyrii und der Amazonen, welche mit erstern verwandt gewesen seyn sollen, deduciren will; so ist doch dieses gewiß, daß diese Herren ihre Ahnen auf 2000 Jahr hinauf zehlen können, wie Sie selbst in der Ao. 1630. publicirten Apologie p. 10 anführen, und sind längst vor Kayserß Caroli Magni Zeiten ihre Vorfahren als mächtige Könige im Flor und grossen Ansehen gewesen. Sie geben folglich in Ansehung des Alters ihres Geschlechts keinem der ältesten Reichs-Fürsten in Teutschland etwas nach, wohl aber sind sie in diesem Stück gar vielen vorzuziehen.

§. 2.

Weil nun die Vorfahren derer Hertzoge bis ao. 1348

ihre

ihre Lande souverain regiereten und von dem Römischen Reiche nullo modo dependirten, wie schon oben aus der Historie gnugsahm erwiesen worden, sondern die Herren Johannes und Albertus dem Kayser Carl dem IV. ihre Lande zum Reichs-Lehn auftrugen; so kan man leicht erachten, daß sie alle Hoheit und davon abhangende Regalien proprio & originario Jure gehabt, und daß sie solche also in gleicher Masse conserviret und des Lehns-Auftrags ungehindert behalten haben, solches zeiget das oben angeführte Diploma Erect. de Ao. 1348, allwo es heißt: Volentes expresse quod supra dicti Duces ex *nunc ut antea* omni dignitate, Nobilitate, Jure, Potentia, Libertate, Honore & Consvetudine - gaudere debeant. Daher denn die Herren Hertzoge ihre Hoheit und Regalia ex originario Jure Provinciæ und nicht ex beneficio vel Privilegio Imperatorum besitzen, welches gewiß kein geringes Vorrecht ist.

§. 3.

Es ist ferner eine nicht geringe Prærogativ derer Hrn. Hertzoge von Mecklenburg, daß sie Domini proprietarii des gantzen Landes Mecklenburg sind; denn ob es wohl bey andern Ländern eine ausgemachte Sache, daß originetenus denen Einwohnern alles zugestanden, und diese dem von ihnen erwehlten Landes-Herren die Domania ausgeworffen und zugeleget hätten; so verhält es sich damit in Mecklenburg gantz anders, immassen denn schon oben hin und wieder erwiesen, daß denen Vorfahren derer Hertzoge das gantze Land eigenthümlich zugehöret, und diese durch Einführung auswärtiger Leute die Städte und Landgüter besetzet, mithin

hin theils proprietarie ihnen, sonderlich den Städten das Land geschencket, theils Lege Feudali, sonderlich denen Nobilibus das Dominium utile an denen Landgütern accordiret haben, daher denn intuitu letzterer denen Hrn. Hertzogen auch das Dominium proprietarium über die Lehngüter im Lande Mecklenburg noch heut zu Tage zustehet.

§. 4.

Von dem besondern Vorrechte, daß die Hrn. Hertzoge des Heil. Röm. Reichs Ertz-Vorschneider sind, ist schon oben gehandelt worden.

§. 5.

Eine wichtige Prærogativ ist es auch, daß es in derer Hrn. Hertzoge von Mecklenburg Belieben stehet, welcher Zeit dieselbe die Lehen von Ihro Kayserl. Majest. nehmen wollen, als welches aus dem Diplom. Erectionis erhellet, allwo es heißt: Supra dicti principes & hæredes & Successores ipsorum principatum & Ducatum & cetera feuda ipsorum a Nobis nec non Sereniſſimis Imperatoribus seu Regibus nostris & ab ipso Imperio Romano, *quoties oppertunum fuerit*, adhibitis solennitatibus consvetis - suscipere possint.

§. 6.

Weil Mecklenburg unstreitig das Haupt und Primaria provincia der Wendischen Landen heißt, so behauptet der Hr. Cantzler von Westphal in Tr. de Consuet. ex sacco & libro pag. 160, daß denen Hrn. Hertzogen der Electoratus zustehe.

§. 7

§. 7.

Weil der Bischof von Schwerin Cancellarius perpetuus von der Universität zu Rostock gewesen; so ist mit dem ihnen heimgefallenen Bisthum auch dieses Amt denen Hrn. Hertzogen zugefallen, und sind dieselbe also Cancellarii perpetui ermeldter Universität.

§. 8.

Es stehet auch denen Hrn. Hertzogen das Recht zu, Grafschafften und Baroneien in ihren Landen anzurichten, gestalten solches wegen der Grafschafft Fürstenberg schon oben erwiesen worden. Ex eadem autoritate fundirte Hertzog Magnus Ao. 1501 die Baroney Pentzlin, und beliehe damit die Moltzanen, welche auch noch jetzo solche Baroney zu Lehn tragen; gestalt es denn auch eine bekandte Sache ist, daß die natürliche Kinder derer Hrn. Hertzoge zu Mecklenburg von ihnen zu Herren oder Fräulein von Mecklenburg pflegen declariret und in solcher Qualität allenthalben erkandt und geehret zu werden.

§. 9.

Es haben auch die Hrn. Hertzoge von Mecklenburg vom Kayser Ferdinando III. sub dato Wien den 28 Octobr. 1651 ein auf Mecklenburg und alle annectirte Lande extendirtes Privilegium de non appellando erhalten, vermöge welchen 1) von keinen auf klare Brief und Siegel beruhenden Sachen, 2) von keinen injurien Sachen, und 3) von keinen unter ein tausend Gold-Gulden oder 2000 Gulden Rheinisch importirenden Sachen an die Reichs-Gerichte appelliret werden kan. Wie hoch heut zu Tage diese Summa zu

rech-

rechnen sey, kommt auf den Werth eines Gold-Guldens an. Da nun nach heutigem Valeur, nemlich dem Leipziger Fuß 1 Rheinischer Gold-Gulden 1 Rthlr. 22 Gg. 6 Pfenning ausmachet, wie der Hr. Wernher in Observat. Vol. IV. Obs. 446 bemercket hat, so folget, daß ein Gulden Rheinisch, der einen halben Gold-Gulden werth seyn soll, nach heutigem Valeur 23 gG. 3 Pf. wardiret werden müsse, und also die Summa appellabilis nach heutiger üblichen Müntze in Mecklenburg 1937 Rthlr. 12 gG. betrage. Zwar meinet der Herr Stryke in Diss. de Privileg. appellandi Lubec. §. 18, daß ein Gold-Gulden nach heutiger Müntze 2 Rthlr. ausmache, mithin Summa appellabilis Lubecensis a 500 Gold-Gulden 1000 Rthlr. betrage; Allein da der Herr Wernher l. c. bezeuget, daß der Gold-Gulden auf Befehl des Landes-Herren von denen Münz-Wardeinen gegen das nach dem Leipziger Fuß ausgepregte Geld wardiret, und obbemeldter Werth befunden worden, so folget man, da in Mecklenburg die Gelder nach dem Leipziger Fuß mehrentheils gehen, dieser Computation billig. Zwar meinet Herr Caspar Matthias Muller in Disserr. de Competente foro Violantium Privileg. Cæsar. de non appellando Sect. III. §. 20.. daß die Summa appellabilis nur auf 1333 Rthlr. 16 gl. in Mecklenburg zu rechnen sey. Allein da ao. 1651., als das Privilegium ertheilet worden, noch lauter Species-Geld im Schwange gegangen, und nachher der Valeur des Gold-Güldens, worauff das Privilegium gerichtet ist, verändert und verhöhet worden; so ist nicht mehr als billig, daß die Summa appellabilis nach dem Werth der alten Gold-Gülden und al-

ten

ten Rheiniſchen Gülden eingerichtet werde. Gamſius bezeuget ad Rec. Imp. p. 427., daß ſchon zu ſeiner Zeit bey der Reichs-Kammer ein alter Rheiniſcher Gulden 20 Batzen gegolten, folglich kan gut und gerne heut zu Tage derſelbe zu 23 Ggl. 3 Pfennig gerechnet werden.

Additamentum ad pag. 394.

Ich habe an dem bemeldten Orte gezeiget, daß nicht alle adliche Güter in Mecklenburg die hohe Gerichte an Hals und Hand beſitzen; zu mehrerm Beweis dieſes Satzes füge ich nachfolgendes Diploma bey, woraus ſolcher noch mehr beſtärcket wird.

1262.
In nom. S. & individuæ Tr.

Johannes D. G. Dominus Magnopolenſis & Dom. Henricus Filius ſuus omnibus hoc ſcriptum viſuris vel audituris in perpetuum. Ab humana citius elabuntur memoria que nec ſcripto nec voce teſtium perhennantur. Hic eſt quod notum eſſe volumus tam præſentibus quam futuris quod Arnoldus de Tremonia comparavit & emit a nobis villam Boydewyneſtorp (hud Beydenſtorp) cum omnibus ſuis attinentiis cum jure & omni libertate perpetuis temporibus poſſidendam quo milites & omni vaſalli noſtri receperunt & poſſident bona ſua pro mille marcis lubicenſis monete, *majori judicio ſcilicet quod cedit in collum & man: nobis & noſtris heredibus reſervato.* Tempore vero venditionis talem fecimus pactionem quod non ſolum illam villam cum omnia bona que poſſidet in diſtrictu noſter libere poteſt vendere cui volet, etſi nullum habuit heredem mater ſua vel uxor ſive proximus cognatus ſuus ſimiliter vendere poſſunt. dummodo non vendatur Holſatis ſive clauſtralibus

ſtralibus aut perſonis eccleſiaſticis. Ceteris quibus vendita fuerit ſiune contradictione qualiter porrigemus. Hæc cum conſenſu & voluntate Alberti Domicelli qui præſens aderat facimus ut prædictum eſt. Ut autem nullus hæredum ſive ſucceſſorum noſtrorum hoc factum noſtrum valeat irritare, præſentem paginam Sigillorum noſtrorum appenſione fecimus communiri. Hujus rei teſtes ſunt Bernhardus de Walie, Albericus de Barnekavv, Otto de Svvinga, Tidericus & Arnoldus, Benedictus, Gerardus Meſeke, Volſeke Timme Holſatus, Hardvvig Advocatus noſter, milites & Gutjarus, Henricus de Zwerin & plures alii fide digni. Acta ſunt hæc anno gracie M. CC. LX. ſecundo in aula ſive caminata noſtra. Datum in die St. Luciæ Virginis. In Wiſmaria per manum Henrici notarii noſtri plebani in Grevismole.

Ende

des Erſten Theils.

Register,

Ueber die in diesem ersten Theil befindlichen Materien.

	Pag.
A.	
Abschoß, Freyheit des Mecklenburgischen Adels, davon	543
Vergleich darüber zwischen Mecklenburg, Pommern und Brandenburg	544
Adels in Mecklenburg Ursprung	129. 131
haben sich in hohen Aemtern und Kriegen berühmt gemacht	122. 138
haben gravaminiret, daß sie von ihren Landes-Herren in Diensten nicht emploiret	123
sind gute Haus-Wirthe	125
sind Verfechter ihrer Freyheit	125. seqq.
Ungegründete Klage über ihren Hochmuth	126
sind von Hertzog Henrico Leone eingeführt	136

Unterſchied des Adels in originarios & adventitios 145
Was der Adel von ſeinen Gütern in Mecklenburg dem Landes-Herrn præſtiren müſſe 147. ſeqq.
Adel will ein freyer Stand ſeyn, und keine Contribution entrichten 153
Städte contradiciren ſolches ib. ſeqq.
Urſachen ſolcher Contradiction 154. ſeqq.
Adrom adlich Geſchlecht in Mecklenburg 599
Anſchlag eines Guths in Mecklenburg nach der alten Art 781. ſeqq.
was ein Bauer zu beſetzen koſtet 775
nach der neuen Methode 788
nach der Holſteiniſchen Art 794
Apologic. Nachricht von Inſinuation der Fürſtl. Mecklenburgiſchen Apologie 321. ſeq.
Apelgart. Nachricht von dieſem Geſchlecht 600
Ahrenſtorf. Nachricht von dieſem Geſchlecht 599
Aſchersleben. Nachricht von dieſem Geſchlecht 600
Ausſchus. Engere und weitere in Mecklenb. 507
Urſprung deſſelben und Verrichtung 507
Vollmachten 508. ſeqq.

B.

Bartkow. Geſchlecht 662
Baſſe. Adliches Geſchlecht in Mecklenburg 604
Baſſewitz. Nachricht von dieſem Geſchlecht 601
Bärner. Nachricht hievon 602
Barolt. Adeliches Geſchlecht 604

Baur-Guth, Anschlag davon 29. seqq.
Erinnerungen gegen diesen Anschlag 32. seqq.
Barstorff. Geschlecht 601
Barneklau. Geschlecht ibid.
Below. Nachricht von diesem Geschlecht 602
Bernstorff. 603
Beschreibung des Landes Mecklenburg 4. seqq.
Bellin. Geschlecht 607
Beckendorff. adelich Geschlecht in Mecklenburg 604
Behr. adelich Geschlecht in Mecklenburg 604
Bentehove. Geschlecht 662
Beschaffenheit der Felder in Mecklenburg 12
Beverniſt. adelich Geschlecht 605
Bibow. Nachricht von diesem Geschlecht 603
Barnewitz. Geschlecht 606
Babezin. Geschlecht ibid.
Bischwanck. Nachricht von diesem Geschlecht 602
Blanckenborg. Geschlecht 606
Bohten. adelich Geschlecht. 603
Blücher. Nachricht von diesem Geschlecht 601
Brandenburg. Anwartschafft dieses Hauses auf Mecklenburg 710. seqq.
nimmt den Mecklenburgischen Titul und Wapen an 711
Disput darüber mit Mecklenb. Strelitz 712. seqq.
Broda. Nachricht von diesem Ort 274
Brusehaver. Geschlecht 608
Buchwald 603
Buch. Geschlecht 607

Bündnisse, wie weit solche auf die Land-Tage gehören 482
Bülow. Nachricht von diesem Geschlecht 129. 600
Bützau. adelich Geschlecht 605

C.

Cammer-Gericht des Reichs, was Mecklenburg hiezu giebet 74
Cantzeleyen, Uhrsprung in Mecklenburg 388
was vor Alters vor Sachen darin gehandelt worden 389
heutiger Zustand derselben 394
von da kan mit Vorbeygehung des Hof-Gerichts an die Reichs-Gerichte appelliret werden 396
Cantzeley-Ordnungen in Mecklenburg 446
Campts. Geschlecht 608
Collegia. Uhrsprung des Geheimen-Lehns- und Cammer-Collegii in Mecklenb. 391
Commercium. Uhrsachen des Verfalls in Mecklenburg 16
Cölln. Geschlecht 608
Consistorii. Uhrsprung in Mecklenburg 392
von der Ordnung dieses Collegii 415
Contribution, ist vor diesen von dem Adel in Mecklenburg zuweilen gegeben 151
haben jährlich eine Landbede entrichtet 152
wie viel eine Landbede jährlich ausgetragen 153
Rechte der Land-Stände hiebey 491

Con-

Convente der Land-Stände in Mecklenb. 504
Cramon. Geschlecht 608

D.

Darguhn. Nachricht von diesem Ort 275
Daldorff. Geschlecht 609
Devitz. Geschlecht 610
Deßin. Geschlecht 609
Dechow. Geschlecht 661
Deputat. eines Vollhöckers in Mecklenburg 777
Ditten. Geschlecht 609
Dobrahn. Nachricht von diesem Ort 276
Dobberthin. Nachricht davon 277
Dolla. Geschlecht 661
Dorne. Geschlecht 610
Drieberg. Geschlecht 609

E.

Einwohner in Mecklenburg Unterscheid 130
Eldenow. Nachricht davon 278
Erben suche Hufen
Erb-Verträge zwischen die Hertzoge von Mecklenburg 424
Erb-Jungfern-Recht der Adlichen Töchter in Mecklenburg Uhrsprung und worin es bestehe 136
Ertz-Vorschneider-Amt im Heil. Röm. Reich stehet denen Hertzogen von Mecklenb: zu 62
Executions-Ordnung in Mecklenburg 448

F.

Fahrenholt. Geschlecht 612
Feldberg. Geschlecht 611
Finecken. 611
Flotau. Geschlecht 612
Forgau. Geschlecht 612
Fruchtbahrkeit der Güter und Ländereyen in Mecklenburg 6 seq. & 9
Freiberg. Geschlecht 612
Fräulein-Steur in Mecklenburg. Nachricht davon 493 seqq.
Friedland Stadt, hat vor Alters Geld prägen lassen 81
Kloster daselbst 278
Fürstenberg. Nachricht von der vormahligen Grafschafft daselbst 381

G.

Galten. Geschlecht 613
Gam. Geschlecht ibid.
Gadau. Geschlecht 614
Geld, welches in Mecklenburg gange und gebe sey 74
Gerichtbahrkeit der Städte und Adlichen Güter Uhrsprung 392
Gerichte, welche Sachen vor die Unter-Gerichte nicht gehören 448
Gesetze. Nachricht von den allgemeinen Teutschen 400
von den particulieren Teutschen 401
von denen speciellen Mecklenb: 405 seqq.

Des-

Designation der Mecklenburgis. Gesetze 451
Gesinde- Bauer- Schäfer- und Victualien-Ordnung 441
Genschau. Geschlecht 614
Gräntzen des Landes Mecklenburg 36 seqq.
Glöden. Geschlecht 614
Godenswege. Geschlecht 662
Grabau. Geschlecht 613
Grambau. Geschlecht 614
Gravamina, wann sie zu übergeben 501
Grebenitz. Geschlecht 612
Grellen. Geschlecht 614
Gülden Mecklenburgische, deren Gehalt und Preis 88 seqq.
Guhl. Geschlecht 613
Güstrau Streit wegen des Hertzogthums nach Absterben Hertzog Gustav Adolphs 740
Schwerinsche Gründe 742
Strelitzische Gründe 744
Vergleich darüber 758

H.

Hagen. Geschlecht 618
Handel und Wandel in Mecklenburg ist schlecht 14
Uhrsachen davon 15 seqq.
Hacke. Geschlecht 618
Hahn. Geschlecht 615
Halberstädten. Nachricht von diesem Geschlechte 129. 615
Helpede. Geschlecht 662

Hertzoge von Mecklenburg haben vor Alters noch mehr Länder besessen und welche? 385 seq.
Hobe. Geschlecht 618
Hof-Gericht, s. Land und H. Gericht
Holsten. Geschlecht 616
Holtorff. Geschlecht 617
Holtebüttel. Geschlecht 661
Hufen. Ritter-Hufen in Mecklenburg 160
deren und der Erben Verzeichnis von 1628 182
Husan. Geschlecht 618
Hydebrecke. Geschlecht 662

J.

Jagd-Ordnungen in Mecklenburg 444
Jagd in Mecklenburg gehöret ad Regalia 549
Vor-Jagdten derer Hertzoge 552 seqq.
Jahne. Geschlecht 619
Jasmund. Geschlecht 610
Ihlenfeld. Krieg derselben mit den Neu-Brandenburgern, und wie derselbe beygeleget worden 385 seqq.
Nachricht von diesem Geschlecht 619

K.

Kahlen. Geschlecht 609
Kerberg. Geschlecht 621
Kerdorff. Geschlecht 620
Kesselhut. Geschlecht 621
Ketteuburg. Geschlecht 622
Kirchen-Ordnung. Nachricht von der Mecklenburgischen 406

Kleinau. Geschlecht 622
Klöster in Mecklenburg Benennung und Geschichte 274 seqq.
Kloster-Ordnung in Mecklenburg 415
Erleuterung derselben 416
Knesebeck. Geschlecht 621
Koppelau. Geschlecht 620
Kosse. Geschlecht 619
Kossenbode. ibid.
Knuth. Geschlecht 620
Krackow. Comthurey in Mecklenburg 298
Krackewitz. Geschlecht 622
Kriegs-Rechte in Mecklenburg 444
Kriegs-Sachen / ob solche auf Landtägen gehören? 482
Kröpelin. Geschlecht 622
Kruse. Geschlecht 621
Kurshagen. Geschlecht 622
Kussau. Geschlecht 622

L.

Landbede / siehe Contribution
Lanchen. Geschlecht 623
Lantzaw. Geschlecht 625
Land-Taxe 11
Land- und Hof-Gerichts in Mecklenburg Uhrsprung 388
an welchen Orten sich dasselbe vor diesen und jetzo befunden 394
Ordnungen desselben 447
Land-Stände Privilegia. Grund derselben 479

Ob ihnen Votum Decisivum in Land-Sachen zustehe? 503
Landtäge, welche Sachen darauf zu handeln sind 480 seqq.
Landtäge. Nachricht von ihrer Erwehlung ꝛc. 500
Lehn-Recht in Mecklenburg 443
Lehn-Güter in Mecklenburg Privilegia 533
Lehn-Pferde Aufbietung 535
Lehn. Adliche in Mecklenburg sind data und nicht oblata 727
Lebbien. Geschlecht 626
Lepel. Geschlecht 623
Lesten. Geschlecht 625
Levetzow. Geschlecht 625
Linstow. Geschlecht 623
Lubberstorff. Geschlecht 627
Lützow. Nachricht von diesem Geschlecht 130. 624
Lübe. Geschlecht 624
Lüke. Geschlecht 626

M.

Manufacturen in Mecklenburg sind schlecht 20
Uhrsachen davon 21 seqq.
Malteser Ritter-Orden, Uhrsprung desselben 299
Matricular-Anschlag des Hertzogthums Mecklenburg 72 seqq.
Mandelslo. Geschlecht 628
Manteuffel. Geschlecht 631
Martens-Mann muß die Stadt Lübeck nach Schwerin senden 60

Beſchreibung des Uhrſprungs und Ceremonien dabey 61
Mecklenburg
Des Landes Lage 1
Länge deſſelben 3
Eintheilung des Landes in 3 Theile 24
Sollen gleiche Onera tragen ib. ſeqq.
Erſte Herren regieren das Land ſouverain 303
Diploma Erectionis des Hertzogthums 304
Hertzoge werden ihrer Länder vom Kayſer entſetzt 312
vom Könige von Schweden reſtituiret 314 ſeqq.
Mecklenburg iſt niemahlen eine Lehn von Chur-Brandenburg geweſen 663
Meliorationes. Wie ſie in Mecklenburg vergütet werden 779
Mirow. Comthurey in Mecklenburg. Nachricht davon. 291 ſeqq.
Möllendorff. Geſchlecht 629
Moltken. Geſchlecht 627
Molzahn. Geſchlecht 629
Morin. Geſchlecht 630
Mund. Geſchlecht 632
Müntze. Hiſtorie der Mecklenburgiſ. 74 ſeqq. & 80
Nachricht von Mecklenburgiſchen Müntz-Edicten 82 ſeqq.
Müntz-Regale beſitzen die Hertzoge von Mecklenburg Jure Territorii 80
haben ihren Unterthanen Geld zu müntzen erlaubet 81

N.

Negendanck. Geschlecht 632
Nemerow. Comthurey in Mecklenburg
Nachricht davon 293
Neu Brandenburg Stadt, hat vor Alters Geld schlagen lassen können 81

O.

Oertz. Geschlecht 633
Oeconomei-Wesen in Mecklenburg 772
Oldenburg. Geschlecht 632
Oldenfleth. Geschlecht. 634
Osten. Geschlecht 633
Osterwold. Geschlecht 661
Ohrböhre. Bedeutung des Worts 147. 148

P.

Parchim. Stadt, hat vor Alters Geld prägen lassen 81
Passan. Geschlecht 635
Pächte. Uhrsprung derselben in Mecklenb. 148
warum dieselbe entrichtet werde 149
ist eine Species Contributionis 151
Pederstorff. Geschlecht 636
Peccatel. Geschlecht 638
Pensionarien. Gesetze ratione ihrer Streitigkeiten mit den Locatoren 442
Pentze. Geschlecht 636
Pertentien. Geschlecht 636
Platen. Geschlecht 635

Plessen. Geschlecht 637
Policey-Ordnung in Mecklenburg 432
Pluskkau. Geschlecht 638
Prælaten sind vor Alters in Mecklenburg Land-Stände mit gewesen 25
Prætensiones des Landes-Herrn an Lauenburg 50 seqq.
worauf sie beruhen 51
an den Warnemünder Zoll 52. 53
an die Landgrafschafft Leuchtenberg 54. 55
an 2 Canonicate im Stiffte Strasburg 59
Præcedentz-Streit der Herren Hertzoge mit andern Fürstl. Häusern 65. seqq.
ist nachher verglichen 66
Preis der Landes-Früchte, wie sie Ao. 1398. gegolten 75
Præpositur-Ordnung in Mecklenburg 413
Prærogativen der Herren Hertzoge von Mecklenburg 206
Preen. Geschlecht 639
Pressentin. Geschlecht 638
Prignitz. Geschlecht 642
Pritzbuer. Geschlecht 639
Privilegia der Ritterschafft in Mecklenburg worauf sie sich gründen 478
vornehmste werden angeführet 480. seqq.

Q.

Quitzow. Geschlecht 642

R.

Ratzeburg.
Nachricht von dem allda geweſenen Bisthum 345
Fundations-Briefe dieſes Bisthums 347
Biſchöfe daſelbſt nach ihrer Ordnung 360. ſeqq.
Freyheit von dem Brücken-Gelde 56
Diploma darüber 57
Raben. Geſchlecht 642
Raden. Geſchlecht ibid.
Rappe. Geſchlecht 646
Rekentin. Geſchlecht 643
Reſtorf. Geſchlecht 643
Reventlau. Geſchlecht 643
Retz. Geſchlecht. 645
Retzow. Geſchlecht 645
Revenuen des gantzen Landes 7
der Hertzoge beſonders 68
Reverſales de Ao. 1555. 586
de Ao. 1561. 587
Religion. Wie die Chriſtliche in Mecklenburg eingeführet 97
wie die Lutheriſche bey der Reformation eingeführet 98. ſeqq.
was wegen derſelben in den Landes-Geſetzen feſtgeſtellet 105. ſeqq.
davon iſt auf Land-Tagen gehandelt 480
Reſidentzen derer Herren Hertzoge werden beſchrieben 111
Riebe. Geſchlecht 646

Ritterhufen, wie viel derſelben ſind 161
Ritter-Pferde. Specification, wie viel Ao. 1506. derſelben geweſen 162. ſeqq.
Roſtock. Stifftung und Fata derſelben Univerſitæt 217. ſeqq.
Geſetze 417 & 428
Roſtock Herrſchafft. Nachricht davon 378. ſeqq.
Geſchlecht 645
Rühne. Stifftung dieſes Kloſters und Streit darüber 282
Rohr. Geſchlecht 645
Rumpshagen. Geſchlecht 646

S.

Schack. Geſchlecht 650
Scharffenberg. Geſchlecht 650
Scheel. Geſchlecht 652
Schonenburg. Geſchlecht 649
Schönau. Geſchlecht 643
Schmecker. Geſchlecht 646
Sieben. Geſchlecht 652
Sprengel. Geſchlecht 652
Schaafe. Wie der Abnutz davon angeſchlagen wird 13
Schäfer-Ordnung in Mecklenburg 440
Scribenten der Mecklenburgiſchen Landes-Geſchichte 109
Sehlig. Geſchlecht 646
Sperling. Geſchlecht 650
Städte in Mecklenburg, wollen nicht auf Ackerbau fundiret ſeyn 17

sind auf Handlungen, Bierbrauen gestifftet. ib. Ihre Gründe dieserwegen 18. seqq.
wollen den 3ten Theil der Landes Anlagen nicht tragen 26
Stadt-Recht, worinn es bestehe. 17
Schwerin. Das vorige Bisthum hat unter Mecklenburgischer Landes-Hoheit gestanden 327. it. 63
Nachricht von diesem Lande 336
Schwerin. Geschlecht 649
Sitz und Stimm der Herren Hertzoge auf dem Reichs-Tag 65
alterniren in der Præcedentz 67
Schwerin. Grafschafft. Nachricht davon. 374
Stargard, wie es an Mecklenburg kommen 49. seqq.
Nachricht von diesem Lande 380
Staffelt. Geschlecht 653
Stahl. Geschlecht 652
Strahlendorff. Geschlecht 647
Steusloff. Geschlecht 652
Superintendenten-Ordnung in Mecklenburg 411
ob sie im Fürstenthum Ratzeburg obligire? 412

T.

Tarnowitz. Geschlecht 653
Tipling. Geschlecht 653
Theu. Geschlecht ib.

Thomstorff. Geschlecht ib.
Testamente der Mecklenburgischen Herzoge 420
Tornov. Geschlecht 654
Trautman. Geschlecht 655

V.

Vieregge. Geschlecht 654
Vogelsang. Geschlecht 655
Vos. Geschlecht 655
Ulshagen. Geschlecht 656
Union der Land-Stände 522. seqq.
neu unter ihnen errichtete 524

W.

Walsleben. Geschlecht 656
Wandali. Erste Einwohner in Mecklenburg 223
Wangelin. Geschlecht 657
Wackerbarth. Geschlecht. 660
Wadenzug, wie hoch er in Mecklenburg angeschlagen wird 8
Warnstede. Geschlecht 659
Warburg. Geschlecht. 659
Wapen derer Herren Hertzoge 113
Welzien. Geschlecht. 657
Wenden. Nachricht von ihnen 229
Ihren Kriegen, Naturel und Bekehrung 233. seqq.
von ihren Abgöttern 257
Von dem Fürstenthum Wenden 333. seqq.
Winterfeld. Geschlecht 658

Wirthschafft. Ruhm der Landbegüterten deswegen 6
Wirthschaffts-Methode in Mecklenburg die Holsteinische ist in Mecklenburg practicable 9. 10
Weisin. Geschlecht 659
Wenckstern. Geschlecht 659
Wiltberg. Geschlecht 660
Wopersnau. Geschlecht 659

Z.

Zarnikau. Geschlecht 660
Zepelin. Geschlecht 660
Zipzewitz. Geschlecht ib.
Zule. Geschlecht ib.
Zulau. Geschlecht ib.
Zoll-Freyheit der Mecklenburgis. Noblesse wie weit sie sich erstrecke 15
Zoll-Sachen: Ob sie auf Land-Tagen gehören? 500
Zoll-Warnungs-Bretter setzen zu lassen, stehet denen Landes-Herren frey 559

)o(

Addi-

Additamenta

und fernerweitige Meditationes, welche nach bereits geschehenem Abdruck des Wercks bey Nachsicht desselben dem Autori beygefallen.

Ad pag. 25. §. 4. Der um die Mecklenburgische Landes-Geschichte wohlverdiente Hr. Doctor Gerdes, meynet zwar in seinen nützlichen Sammlungen pag. 172. aus denen daselbst beygebrachten Erbhuldigungs Reversen, welche Ao. 1421. und Ao. 1436. denen Wendischen Unterthanen ertheilet worden, zu behaupten, daß der Zeit die Stände im Lande zu Wenden in genere nur in Manne oder Ritterschafft und Städte eingetheilet, diesen aber die geistliche und weltliche Einwohner subjungiret worden, mithin die Prälaten keinen besondern Stand in Mecklenburg ausgemachet hätten. Es finden sich aber hiebey noch verschiedene wichtige Dubia, welche diesen Schluß etwas zweifelhafft machen; denn 1) scheinet die Intention derer Herren Hertzoge nicht dahin gegangen zu seyn / in denen in den Diplomat. befindlichen Passagen die Ordnung und Anzahl der Wendischen Stände auszudrücken, denn sonst müste folgen, daß auch alle Einwohner des Landes Wenden Land-Stände gewesen, welches man wohl nicht souteniren kan. 2) Geschiehet in dem letztern Diplomate ausdrücklich Erwehnung: Alle de Manne, Stedere, Prälaten ꝛc. und werden folglich expresse diese von jenen distinguiret. 3) Nen-

net der Keyſer Sigismundus in dem in contextu angezogenen Reſcripto von eben dieſem Jahrt expreſſe Prälaten / Manne und Städte der Lande zu Wenden, woraus vielmehr zu folgen ſcheinet, daß der Prälaten Stand in Mecklenburg von jenen beyden gantz unterſchieden geweſen, geſtalt auch der Hr. Doctor in ſeinen Sammlungen pag. 378. endlich dieſe Wahrheit ſelbſt erkennet.

Ad pag. 41. ſind nachfolgende Scribenten beyzufügen:

Arnoldus Lubecenſis Abbas.
Presbyter Anonymus Bremenſis.
Nicolai Marſchalci Thurii Annales Herulorum Roſt. 1521 fol.
Ejusdem Res a Judæis in monte ſtellarum geſtæ 1510. 4to
Ejusdem Vitæ Obotritorum.
Bernard Hederici Chronicon Sverinenſe.
Ejusdem Chron. Epiſcop. Sverin.
Thomæ Analecta Guſtrovienſia.
Maſii Antiqoit. Meklenb.
Ludovici de Idolis Slavorum.
Grapii Evangeliſches Roſtock.
Melch. Nebel Deſcriptio Regionis Meklenb.
Habichhorſt de terrarum Meklenb. & hinc fluentium titulorum Ducat. origine.
Schurtzfleiſch Res Meklenburg.
Loechner de ſingularibus quibusdem Meklenburgicis.
Æpinus de Meklenburg. a Gentiliſmo ad Chriſtianiſmum Converſione.

Pauli

Pauli Oratio de Johanne Theologo.
Petr. Laurenberg Caſtrum Dolor. V. Ducum Megap.
Aug. Varenii Orat. in Obitum Eleonoræ Mariæ, Johannis & Annæ Sophiæ Duc. Megap.
Helduarni Sylva Chronolog. Mar. Balth.
Joachim Fried. v. Viereggens Abdanckung über den Tod Hertzog Guſt. Adolph zu Mecklenburg.
Brochmandi Orat. fun. Udalrici Adminiſtratoris Sverin.
Lindemanni Orat. in obitum Duc. Udalrici Megap.
Lobechii Orat. funebr. de Ulrico Duce Megap.
Ejusd. Orat. de Principis Hulderici natalibus Vita & Obitu.
Kirchbergi Equit. Mekl. Chron. Rythmicum de Alberto Rege Svec. Duce Megap. Mſt.
Bernardi Latomi Chronolo Chron. Meklenb. Mst.
Ejusd. Geneal. Beſchreibung der Edelleute in Mecklenburg Mſt.
Chemnitii Chrononicon Magnum Mekl. Mſt.
Diet. Schroderi Wiſmaria ſub ipſo Papatu Antipap. Mſt.
Unterricht der Ratzeb. Pfaffen Herkommens.
Stiebers Mecklenburgiſche Kirchen-Hiſtorie.
Ejusdem Leben Hertzogs Magni.
Ejusd. Hiſtor. Unterſuchung des Uhrſprungs und Verwandſchafft des Czaariſchen und Mecklenburgiſ. Fürſtl. Hauſes.
Phil. Fried. Hane Antiqv. Eccl. Meklenb.
Kopkenii Orat. de Obſervantia, quam Ducibus Meklenb. Lubecenſium Respubl. Sverini quotannis die B. Lutheri ſolenni ritu teſtatam facit;

Mauritii Chron. Meklenb, Mſst.
Conſuetudines Obotritorum Mſs.
Schedius von den incorporirten Landen Mecklenburgs.
Joh. Don. Sukow Taurus ſacrus Mſst.
Ejusdem Antiquit. Meklenb. Mſst.
Joh. Simon de Hercici- Megapol,
Anonymi Chron. Slavorum.
Lucæ Bakmeiſteri Hiſtoria Urbis &c. Roſt. Mſst.
Sebaſt. Bakmeiſteri Antiquit. Roſt. Mſst.
Crentzheimii Chronologia.
Calepini Monachi Chronicon.
Ardanibæi Arma Svecica.
Weſtphal de Conſvet. ex Sacco & Libro in Megap.
Ejusd. Sp. Docum. Megap.
Gerdeſii Sammlungen Mecklenburgiſ. Nachrichten.

Ad pag 309 *ad Verba* von niemand *ediret*. Zu gleicher Zeit, als dieſes Werck unter der Preſſe gegeben worden, hat auch der obgedachte gelehrte Herr Doctor Gerdes ſeine nützliche Sammlungen verſchiedener die Mecklenburgiſche Landes-Rechte, Geſchichte und Verfaſſung betreffender Schrifften drucken laſſen, worinn pag. 2 ſeqq. dieſes Diploma, wiewol in einigen Paſſagen verändert nebſt der teutſchen Ueberſetzung wie auch die Confirmation deſſelben de A. 1377 zu leſen, welche letztere der Kayſer, als er ſich in der Mecklenburgiſchen Stadt Fürſtenberg befunden, daſelbſt ertheilet hat.

Ad p. 336 *ad Verba* durch der Wenden ꝛc. Eigentl. hat der Ertz-Biſchof Adalbertus zu Bremen und Hamburg dieſes Bißthum unter der Regierung des angezogenen Herren angeleget vid. Crantzius in Metropoli Lib. 4. C. 40.

Ad

Ad pag. 336 *ad Verba* verlegte. Gleichwie der Zeit das Recht: Biſchöfe einzuſetzen und Bißthümer anzulegen, vom Kayſer dependirte. vid. Meibaum de Jure inv. Epiſcop. in S. R. G. T. III. alſo erhielte auch Herzog Henricus Leo circa Ao. 1154 dieſe Befugnis von Kayſer Friederico I, wovon das Diploma apud Maderum in Antiquit. Brunsvic. pag. 121 zu leſen, add. de Bukau in Vita Frieder. I. p. 422. da er denn dieſe Befugnis auch bey dem Bisthum Schwerin exercirte, deſſen Fundations-Brief apud Lindenbrog in Scr. Rer. Sept. inter Privil. Archi Eccl. Hamab. pag. 175 zu leſen, und den Bernonem zum Biſchof allda verordnet, auch ihn nebſt dem Biſchof von Ratzeburg und Oldenburg per annulum & baculum inveſtiret, vid. Helmoldus L. I. C. 87. §. 12.

Ad pag. 338. Der offterwehnte gelehrte Herr Doctor Gerdes hat loc. ſæpius cit. pag. 384. ſeqq. dieſe von mir behauptete Lehre ebenfals weitläufftig vorgetragen und mit guten Gründen unterſtützet.

Ad pag. 339 *ad verb. Communion.* Der Hr. Doctor Gerdes führet l. c. pag. 391. ſeqq. verſchiedene Beweis-Gründe an, daß die eingeſeſſene Stände des Bißthums Schwerin in denen vorigen Zeiten in der Union mit den Mecklenburgiſchen Land-Ständen geſtanden, und ſuchet daraus pag. 393. ſeq. zu behaupten, daß dieſe Stände befugt wären, wiederum in der alten Union zu treten, zumahl nach Inhalt des Inſtrum. Pac. Weſtphal. Art. XII. §. 1. das Bisthum an Mecklenburg mit Vorbehalt der beſagten Dioeces zuſtändigen Rechte abgetreten wäre, und die Stände der Erb-Union nicht expreſſe renunciiret hätten. Allein da aus der falſ-

100 Jahre nach einander continuirten Separation, welche die Stände ohne Contradiction geschehen lassen, eine ohnfehlbahre stillschweigende Renunciation ihrer etwa gehabten Gerechtsahme fliesset, welche denen bekandten Rechten nach, eine eben so viel vermögende Wirckung, als die expresse Renunciation hat, überdem die Mecklenburgische Land-Stände, wenn man ihnen auch, den uneingestandenen Fall gesetzet, ein Recht, jene zur Beybehaltung sothaner Union zu obligiren, zusprechen wolte, durch eben dieses fast 100 jähriges Stillschweigen sich desselben verlustig gemachet; zu geschweigen, daß man gar keinen reellen Nutzen überhaupt von der Beybehaltung einer fast bloß in Ideen beruhenden Sache absehen kan; so bleibet dieser Vortrag noch vielen wichtigen Zweifeln unterworffen.

Ad pag. 339. *ad verb.* Bischöfe. Eine ausführliche Historie der Schwerinschen Bischöfe hat der seelige Hederich aufgesetzet, welche in Hrn. D. Gerdes Sammlungen pag. 398 seqq. eingedrucket ist.

Ad pag. 375 *ad verba. Bartensleben.* Henricus Meibomius hat Tom. I. S. R. G. p. 532. in not. dieses ex Spangenb. Spec. Nobil. L. 2. C. 25. behauptet. Allein die Muthmassungen, welche der seel. Archivarius Schultz, dessen Scriptum in des Herrn D. Gerdes offterwehnten Sammlungen p. 92. zu lesen, gehabt, daß dieser Gunzelinus aus der Familie derer von Hagen gewesen, düncken mir sehr wahrscheinlich zu seyn.

Ad pag. 386 *ad verba* Botmäßigkeit gehabt. König Christoph in Dännemarck beliehe Ao. 1325 Martini den Hrn. von Mecklenburg Henricum Leonem und seine Vettern mit dem Fürstenthum Rügen, Stralsund, Barth

Barth und Tribbesees. Der Bischof von Schwerin suchte zwar zu gleicher Zeit sein Recht auf diese Lande zu behaupten, allein, da die Hertzoge von Pommern das Land eingenommen hatten, muste er die Ausführung der Sache Hertzog Alberto überlassen, zu dem Ende er selben mit diesen Landen gleichfals beliehe vid. Hedericum apud Gerdes l. c. p. 430. seqq.

Ad pag. 513. *lin.* 13. Man hat aber nachher erfahren, daß, obgleich viele schon diese Union unterschrieben gehabt, dennoch wegen anderer Contradictionen solche wieder verworffen und aufgehoben, mithin eine andere an deren Staat, welche von nicht so bedencklichen Inhalt seyn soll, aufgerichtet worden.

Ad pag. 500. Der Uhrsprung derer Land-Räthe in Mecklenburg ist so alt eben nicht, gestalt Ao. 1523 solche noch nicht gewesen, wie die d. a. unter den Land-Ständen errichtete Union bezeuget, wobey sich dieselbe nicht befunden. Hr. D. Gerdes muhtmasset l. c. daß die Land-Räthe staat der Prælaten nach deren Abgang das Directorium im Lande erhalten hätten. Man wird diese Muthmassung bey anderer Gelegenheit prüfen, und von dem Uhrsprung sowohl derer Land-Räthe als auch derer Landtäge, imgleichen des Rechtes der Land-Standschafft in Mecklenburg aus gründlichen im Archiv befindlichen Nachrichten handeln, wobey man nur zum voraus anmercket, daß es bedencklich, wenn in Revers. de 1572 die Land-Täge NB. Musterungs-Tage genennet werden.

Ad pag. 537. *ad verba extendirte.* Der Hr. D. Gerdes führet in seinen obangezogenen Sammlungen pag. 90 seqq. eine Uhrkunde von Anno 1471 ein, worin

Hertzog Henricus pinguis denen Erb-Jungfern im Stargardschen Lande eben dieses Recht bestätiget. Der Hr. D. Gerdes suchet in denen præmittirten Anmerckungen pag. 89. & 90 zu behaupten, daß dieser Genuß des adelichen Frauenzimmers von Ihres ohne Söhnen abgehenden Vaters Gütern so wenig von Henrico IX. als diesem itzterwehnten Henrico X. verliehen, vielmehr von beyden Henricis nur zum Ueberfluß als eine ohnedem schon übliche Sache bestätiget sey, welches er aus denen Worten des Diplomatis von 1471. allwo es heisset: Alse in unsem Lande to Mecklenburg stete Gewahnheit und Recht is, beweiset. Aus welchen Worten er noch ferner zu inferiren sich bemühet, daß auch der König Albertus dem adlichen Frauenzimmer in Mecklenburg dieses oberwehnte Privilegium nicht von neuen ertheilet, sondern nur als eine ohnedem schon alte Gewohnheit bestätiget habe. Allein der Hr. Doctor wird erlauben, daß man ihm hierin nicht wohl beyfallen könne; denn da das Diploma worauf sein gantzer Beweis beruhet, so viele liebe Jahre jünger, als diejenigen Privilegia sind, welche der König Albertus, und der Hertzog Henricus IX. in diesem Stück ertheilet haben; so scheinet vielmehr aus diesen Worten zu folgen, daß zwar Henricus X. dieses Diploma Ao. 1471. nur als eine Bestätigung des von Alberti und Henrici IX. Zeiten erhaltenen, und in würckliche Uebung gebrachten Privilegii ertheilet habe, aber dieses lässet sich daher nicht schliessen, daß respective Albertus und Henricus IX. nicht die wahren Uhrheber und ersten Begnadiger in diesem Stücke seyn solten. Zwar scheinet das Wort: stethe Gewohnheit

heit dieſer Meynung entgegen zu ſtehen, allein man muß dieſen Worten keinen andern Verſtand andichten, als eine geſunde Hermenevtic erlaubet. Die von Alberti und Henrici IX. Zeiten her gebrauchte geruhige Ausübung dieſes Privilegii hat die ermeldte Expreſſion wohl allein auszudrücken, niemahlen aber deren Verſtand weiter hinaus zu extendiren begehret, weshalb denn denen Zeugniſſen ſo vieler Coævorum Scriptorum wohl eher, als dieſer Conjecture beyzupflichten ſeyn wird.

Ad pag. 548. §. 10. *ad verb. Schrifftſaſſii.* Daß vor Alters die Nobiles in Mecklenburg unter der Gerichtbarkeit der Aemter in prima Inſtantia geſtanden, davon findet man ein merckwürdiges Zeugniß in dem Erbhuldigungs Revers, ſo Ao. 1436. denen Wendiſchen Ständen ausgeſtellet worden, apud Gerdes nützliche Sammluugen pag. 179. allwo die Herren Hertzoge verſichern: Aff wy Heren vorbenömrt alle, edder unſer einjenige, redlick Thoſpracke to unſern Mannen hedden an dem Lande tho Wenden, dat ſcölo wy Heren vorbenömet ſöcken und fördern an den Vagedien (*i. e.* Ampt) dar dejennen inne wanen, dar wy de Thoſpracke tho hebben, willen und ſcölen de nicht fordern ut eren Vagedien tho rechte ropen.

Ad pag. 712. §. 21. Es iſt hiebey noch zu bemercken, daß in Berlin an einer gewiſſen Kirchen das Brandenburgiſ. Wapen gar ſchön gemahlet ſich befinde, welches nach der dabey ſtehenden Jahr-Zahl Ao. 1443 verfertiget ſeyn ſoll, in welchen Wapen das Mecklenburgiſche Wapen würcklich mit rangiret iſt, geſtalt man auch von

dieſen

diesen bemeldten Jahren Brandenburgische Ducatens findet, worauf gleichergestalt das Brandenburgische mit dem Mecklenburgischen combinirte Wapen gepräget ist, woraus man schliessen könte, daß die Führung des Wapens und des Tituls, schon der Zeit als eine aus dem Pacto Successorio fliessende Befugnis, consideriret worden.

Ad pag. 796. §. 1. Der Herr D. Gerdes suchet in seinen Anmerckungen der offterwehnten nützlichen Sammlungen pag. 215. & passim das Alter des Hertzoglichen Mecklenburgischen Stammes gar sehr zu verringern, ja gar zu behaupten, daß der Nicolotus, welchen man bisher vor Pribislai Bruder gehalten, und der der Stamm-Vater der jetzt lebenden Herren Hertzoge ist, mit jenen aus dem Königl. Wendischen Geblüt herstammenden gar keine Verwandschafft gehabt, vielweniger von denen Königen der Wenden herstamme, sondern ein blosser Wendischer Edelmann gewesen, der nach Abgang des Königlichen Hauses mit Pribislao I. nachher Henrico genannt, von der Wendischen Noblesse zum Regenten erwehlet worden, und dessen Regierung sie sich submittiret hätten. Man stellet zwar dahin, wie weit die Sentimens dererjenigen gegründet sind, welche behaupten, daß der Herr Doctor aus gewissen nicht unbekandten Uhrsachen gar zu viel Partheiligkeit gegen das hohe Hertzogliche Mecklenburgische Haus in diesem vielerwehnten Werck hin und wieder blicken lassen. So viel aber ist gewiß, daß die Behauptung des vorerwehnten Satzes zur nicht geringen Verkleinerung und Geringschätzung dieses hohen Hauses gereiche. Man könnte zwar sogleich das Gegentheil und die

Nichtig-

Nichtigkeit seiner beygebrachten Gründe zeigen. Weil aber die Wichtigkeit dieser Materie eine besondere und weitläufftigere Ausführung verdienet, deren Beybringung die Enge dieser Blätter nicht erlaubet, so verspahret man diese Arbeit bis zur andern Zeit, welche doch mit dem allernähesten dem Publico gelieferr, und darinn der Ungrund dieser paradoxen Lehre gezeiget werden soll.

Die hie und da eingeschlichene Druckfehler wolle der geneigte Leser gütigst corrigiren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 042853661

Digitized by Google